

velkd

**LUTHERISCHE
GENERALSYNODE
FRIEDRICHRODA
1995**

**DARSTELLUNGEN
UND DOKUMENTE ZUR
GESCHICHTE DER
LUTHERISCHEN KIRCHEN**

**Darstellungen und Dokumente
zur Geschichte der Lutherischen Kirchen**

ISBN 3-7859-0739-7

© Copyright by Lutherisches Verlagshaus GmbH

Druck: FIX-Druck, Hannover

Lutherische Generalsynode

1995

Bericht über die fünfte Tagung der achten Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 14. bis 18. Oktober 1995 in Friedrichroda

im Auftrag der Kirchenleitung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt Hannover

Martin-Luther-Universität
Zweigbibliothek der ULB
Juristische Fakultät
Universitätsplatz 3 - 5 - Juridicum
06099 Halle (Saale)



Lutherisches Verlagshaus

Vorwort

Vorwort

Der Protokollband "Lutherische Generalsynode 1995" umfaßt die Verhandlungen, gesetze, Beschlüsse und Entschlieûungen der 8. Generalsynode vom 14. bis 18. Oktober 1995 in Eisenach (Palas der Wartburg) und Friedrichroda.

Aus den Berichten des Leitenden Bischofs und des catholica-Beauftragten der Vereinigten Kirche nahm die Synode viele Anregungen auf, die schließlich ihren Niederschlag in Beschlüssen und Entschlieûungen fanden.

Weitere Schwerpunkte der Synodalarbeit waren die Beratungen und Beschluûfassungen über die Novelle der Verfassung, die Neufassungen des Pfarrer- und Kirchenbeamtengesetzes sowie über die Bestattungsagende. Außerdem wurden die Jahresrechnungen für 1994 beschlossen.

Zum Hauptthema der Generalsynode "**Von der Freiheit eines Christenmenschen**" führten Landesbischof i. R. Dr. Johannes Hempel, Dresden., und Oberkirchenrat Gotthard Preiser, Regensburg, durch Referate ein. Daneben wurde in den Andachten auf dieses Thema eingegangen. In sieben Arbeitsgruppen und im Plenum wurde die Thematik beraten und vertieft.

Im historischen Palas der Wartburg sprach der Ministerpräsident des Freistaates Thüringen, Dr. Bernhard Vogel, ein Grußwort. Hiermit unterstrich er den Brückenschlag zwischen Staat und Kirche. Weiter Einzelheiten finden Sie unter dem Stichwort "Tagungsverlauf".

Hannover, im September 1996

Das Lutherische Kirchenamt

Inhalt

	<u>Seite</u>
Tagungsverlauf	13
Predigt und Andachten	
Predigt im Eröffnungsgottesdienst von Landesbischof Roland Hoffmann am 15. Oktober 1995	19
Nachmittagsandacht von Vizepräsidentin Petra Thobaben am 14. Oktober 1995	25
Abendandacht von Frau Dr. Böning am 15. Oktober 1995	28
Morgenandacht von Oberkirchenrätin Käte Mahn am 16. Oktober 1995	30
Abendandacht von Superintendent Horst Schulze am 16. Oktober 1995	32
Morgenandacht von Landessuperintendent Hermann Beste am 17. Oktober 1995	34
Morgenandacht von Kirchenmusikdirektor i. R. Gottfried Wiese am 18. Oktober 1995	37
Schlußandacht des Leitenden Bischofs D. Horst Hirschler am 18. Oktober 1995	40
Berichte und Referate	
Bericht des Leitenden Bischofs D. Horst Hirschler	47
Bericht des Catholica-Beauftragten Bischof Dr. Hans Christian Knuth	67
Referat "Von der Freiheit eines Christenmenschen" von Landesbischof i. R. Dr. Johannes Hempel	85
Referat "Von der Freiheit eines Christenmenschen" von Oberkirchenrat Gotthart Preiser	92
Verhandlungen der Generalsynode	
<u>ERSTER VERHANDLUNGSTAG (Samstag, 14. Oktober 1995)</u>	
Eröffnung der Tagung	113
Begrüßung	113
Verpflichtung der Synodalen	115
Namensaufruf	116
Genehmigung der Tagesordnung	116
Grußwort von Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel	116
Einbringung der Vorlage Nr. 1 (Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung) und Bericht des Leitenden Bischofs	119
<u>ZWEITER VERHANDLUNGSTAG (Sonntag, 15. Oktober 1995)</u>	
Weitere Begrüßungen	120
Verpflichtung eines Synodalen	120
Grußwort vom stellv. Bürgermeister von Friedrichroda, Herrn Witschel	120
Grußwort von Präsident der Landessynode in Thüringen, Herrn Karl-Heinz Jagusch	122
Grußwort von Herrn Dr. Carl Gustav von Ehrenheim (Schwedische Kirche)	124

Genehmigung der Tagesordnung	125
Einbringung der Vorlage Nr. 2 (Novelle der Verfassung)	125
Aussprache über die Vorlage Nr. 2 (Novelle der Verfassung)	127
Einbringung der Vorlage Nr. 3 (Jahresrechnungen 1994)	128
Einbringung der Vorlage Nr. 4 (Pfarrergesetz) und	
Einbringung der Vorlage Nr. 5 (Kirchenbeamten-gesetz)	132
Aussprache zur Vorlage Nr. 4 (Pfarrergesetz) und	
Aussprache zur Vorlage Nr. 5 (Kirchenbeamten-gesetz)	134
Einbringung der Vorlage Nr. 6 (Bestattungs-agende)	144
Kollektenergebnis	149
Erste Lesung der Vorlage Nr. 2 (Novelle der Verfassung)	149
Abstimmung über die "geschlechtergerechte Sprache" in Gesetzen	158
Erste Lesung der Vorlage Nr. 4 (Pfarrergesetz)	163
Erste Lesung der Vorlage Nr. 5 (Kirchenbeamten-gesetz)	179
Aussprache über den Bericht des Leitenden Bischofs und über den Bericht der Kirchenleitung (Vorlage Nr. 1)	182

DRITTER VERHANDLUNGSTAG (Montag, 16. Oktober 1995)

Genehmigung der Tagesordnung	209
Grußwort von Herrn Helmut Sutter (Präsidium der Synode der EKD)	209
Grußwort von Präsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Zobel (Pommern)	211
Bildung von Ausschüssen	212
Allgemeine Aussprache und 1. Lesung der Vorlage Nr. 6 (Bestattungsagenda)	213
Weitere Begrüßungen	233
Referat von Landesbischof i. R. Dr. Johannes Hempel	234
Referat von Oberkirchenrat Gotthart Preiser	235
Weitere Begrüßungen	236
Bericht des Catholica-Beauftragten	236
Grußwort von Bischof Dr. Joachim Wanke (Erfurt)	236
Aussprache über den Bericht des Catholica-Beauftragten	239

VIERTER VERHANDLUNGSTAG (Dienstag, 17. Oktober 1995)

Genehmigung der Tagesordnung	253
Grußwort von Dr. Robert Moore (Ev.-Luth. Kirche in Amerika)	253
Grußwort von Pastor Bonar H. Lumbantobing Mth. (Batak Kirche in Indonesien)	254
2. Lesung der Vorlage Nr. 2 (Novelle der Verfassung)	256
2. Lesung der Vorlage Nr. 4 (Pfarrergesetz)	258
Antrag über die Weiterarbeit der VELKD	266
Aussprache und Beschluß über die Vorlage Nr. 3 (Jahresrechnungen 1994)	278
2. Lesung der Vorlage Nr. 5 (Kirchenbeamten-gesetz)	282
Bericht der Kommission für Fragen der Lebensordnung	284
Arbeitsergebnisse zum Hauptthema	303

FÜNFTER VERHANDLUNGSTAG (Mittwoch, 18. Oktober 1995)

Genehmigung der Tagesordnung	317
Grußwort von Dean Hendriks Mavunduse (Ev.-Luth. Kirche in Zimbabwe)	317
Grußwort von Herrn Daniel Jeyaraj (VELK in Indien)	319
2. Lesung der Vorlage Nr. 6 (Bestattungsagenda)	322
Beschluß zur thematischen Arbeit "Von der Freiheit eines Christenmenschen"	327
Beschluß zum Bericht des Catholica-Beauftragten	332
Bericht über die Arbeit des Berichtsausschusses	341

EntschlieÙung zu missionarischen Projekten	344
Dankadressen	347
Einladung zur 6. Tagung der 8. Generalsynode nach Lüneburg	349
Ende der 5. Tagung der 8. Generalsynode	350
 Vorlagen	 351
Gesetze, Beschlüsse und EntschlieÙungen	581
Teilnehmer an der Tagung	589
Ausschüsse und Arbeitsgruppen	595
Namensverzeichnis	599
Stichwortverzeichnis	

Tagungsverlauf

Tagungsverlauf

Die Verhandlungen der Generalsynode fanden am Samstag im Palas der Wartburg/Eisenach und an den übrigen Tagen im Berghotel in Friedrichroda statt.

Beim Abendmahlsgottesdienst in der Stadtkirche "Zur Gotteshilfe" in Waltershausen predigte Landesbischof Roland Hoffmann über das zweite Buch Mose, 20. Kapitel.

Bei der festlichen Eröffnungsveranstaltung im Palas der Wartburg hielt der Leitende Bischof im Beisein von Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel seinen Bericht, der vier Themenbereiche umfaßt:

- I. Dem Volk aufs Maus schauen
- II. Der Vergangenheit standhalten
- III. Die Gemeinsamkeit fördern
- IV. Die biblische Freiheitsbotschaft ergreifen.

Der Bericht fand in mehreren Entschlüssen seinen Niederschlag.

Der Catholica-Beauftragte der Vereinigten Kirche, Bischof Dr. Hans Christian Knuth, gab der Generalsynode im Beisein seines katholischen Amtskollegen, Dr. Joachim Wanke aus Erfurt, einen Bericht über Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche. Er ging u. a. auf folgende Themen ein:

1. Die Aufhebung der gegenseitigen Lehrverurteilungen - Erwartungen und Chancen
2. Der Entwurf einer "Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre"
3. Der Besuch des Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Cassidy, bei der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche am 29. März 1995 auf dem Schwanberg
4. Das Studiendokument "Kirche und Rechtfertigung"
5. Die päpstliche Enzyklika "Ut unum sint"
6. Ansprache des Papstes am 23. August 1995
7. Leben aus dem Glauben
8. Das gemeinsame Diskussionspapier der Kirchen "Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland."

In Aufnahme dieses Berichtes hat die Generalsynode eine Entschlüsselung formuliert.

Schwerpunktmäßig hat sich die Generalsynode im weiteren mit dem Thema "Von der Freiheit eines Christenmenschen" befaßt. Einleitende Referate zu diesem Thema wurden von Landesbischof i. R. Dr. Johannes Hempel, Dresden, und Oberkirchenrat Gotthart Preiser, Regensburg, gehalten. Aus den Beratungen in sieben Arbeitsgruppen und im Plenum entstand ein umfassender Bericht.

Die Schwerpunkte der geschäftsmäßigen Arbeit der Generalsynode sowie die weiteren Arbeitsergebnisse ergeben sich aus dem Abschnitt "Gesetze, Beschlüsse und Entschlüsse". Exemplarisch seien hier jedoch die Novelle der Verfassung, die Neufassungen des Pfarrer- und Kirchenbeamtengesetzes in der sogenannten "geschlechtergerechten Sprache" und der Beschluß zur Bestattungsagende genannt.

Die weltweite Ökumene war auch in Friedrichroda vertreten. In vielen Grußworten konnte die Synode etwas über die unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Ländern und Kirchen erfahren. Hervorgehoben soll hier der Bericht aus Indonesien werden, aus dem die sehr schwierige Situation der Christen besonders deutlich zu vernehmen war.

Der Freistaat Thüringen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen luden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Generalsynode zu einem gemeinsamen

Empfang in das historische Hotel auf der Wartburg ein. Der Vokalchor aus Waltershausen sorgte für die musikalische Untermalung der gelungenen Veranstaltung.

In der regionalen und überregionalen Presse fanden die Veranstaltungen der Generalsynode auf der Wartburg und in Friedrichroda ein gutes Echo. Auch das Fernsehen berichtete in Ausschnitten von der Tagung.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers findet die 6. und letzte Tagung der 8. Generalsynode vom 19. bis 23. Oktober 1996 im Hotel Seminaris in Lüneburg statt.

**P r e d i g t
u n d
A n d a c h t e n**

P R E D I G T

im Eröffnungsgottesdienst am 15. Oktober 1995 in der Stadtkirche "Zur Gotteshilfe" in Waltershausen von Landesbischof Roland Hoffmann, Eisenach

Gnade, Friede sei mit Euch von dem, der da war und der da ist und der da kommt im Namen des Herrn. Amen.

Zuerst begrüße ich Euch, Ihr lieben Kirchenältesten und Gemeindeglieder, hier in Waltershausen, alldieweil ich heute zum ersten Mal vor Euch auf dieser Kanzel stehe, obwohl Eisenach eigentlich vor den Toren Waltershausens liegt. Heute bin ich quasi durch die Hintertür zu Euch gekommen und darf vor Euch stehen. Ich freue mich, daß Ihr wieder eine Etappe Eurer Kirchenerneuerung erreicht habt und wir just den ersten Gottesdienst mit den erneuerten und restaurierten Säulen in Eurer Kirche feiern können.

Ein anderer Höhepunkt ist, daß Euer Kantor, Kantorkatechet Bruder Zimmer, heute seinen letzten offiziellen Gottesdienst mit Euch spielt und singt und mit uns feiert. Bruder Zimmer, herzlichen Dank für Ihre Jahre hier in Waltershausen und Jahrzehnte im kirchlichen Dienst.

Wir alle miteinander begrüßen unsere Gäste in diesem Gottesdienst, die Schwestern und Brüder Synodalen von der Generalsynode der Vereinigten Kirche, die Brüder des Bischofskonventes, die Schwestern und Brüder aus dem Kirchenamt, die Gäste und Angehörigen und freuen uns, daß sie gerade in Thüringen in der Synode das Thema behandeln "Von der Freiheit eines Christenmenschen".

Ich bin ganz zitterig, daß ich Ihnen allen predigen darf. Da ist es gut, daß wir Gottes Wort haben, das ich jetzt zuerst lese - nicht herausgesucht, sondern bestimmt für alle evangelischen Gottesdienste unserer Kirche an diesem Sonntag. Ich lese, was das zweite Buch Moses im 20. Kapitel schreibt:

Die zehn Gebote.

Und Gott redete alle diese Worte: Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft, geführt habe.

Du sollst keine anderen Götter haben neben mir.

Du sollst dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis machen, weder von dem, was oben im Himmel, noch von dem, was unten auf Erden, noch von dem, was im Wasser unter der Erde ist.

Bete sie nicht an und diene ihnen nicht! Denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifernder Gott, der die Missetat der Väter heimsucht bis ins dritte und vierte Glied an den Kindern derer, die mich hassen, aber Barmherzigkeit erweist an vielen Tausenden, die mich lieben und mein Gebote halten.

Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.

Gedenke des Sabbattages, daß du ihn heiligst.

Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun.

Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Vieh, auch nicht dein Fremdling, der in deiner Stadt lebt.

Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht und das Meer und alles, was darinnen ist, und ruhte am siebenten Tage. Darum segnete der Herr den Sabbattag und heiligte ihn.

Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf das du lange lebest in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, geben wird.

Du sollst nicht töten.

Du sollst nicht ehebrechen.

Du sollst nicht stehlen.

Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.

Du sollst nicht begehren deines nächsten Haus.

Du sollst nicht begehren deines nächsten Weib, Knecht, Magd, Rind, Esel, noch alles, was dein Nächster hat.

Der Herr segne uns sein Wort. Amen.

Liebe Gemeinde, das ist verrückt - ist das bei Ihnen auch so? -: Ich erlebe meine größte Freiheit dort, wo ich mich am festesten gebunden habe. Als ich mich vor vielen Jahren für meine Frau entschieden hatte und mich fest an sie gebunden habe, konnten mich andere Schönheiten nicht mehr "anmachen". Und ich konnte frei und ohne Bedrängnis und ohne triebhaften Druck den Damen begegnen. Auch dort, wo ich mein Einkommen genießen kann, treibt mich nichts, schein oder neidisch auf das Einkommen des anderen zu gucken und zu sagen, wenn die Bundestagsabgeordneten 350.000,- DM jährlich bekämen, dann würden wir keine Erhöhung mehr brauchen.

Und dort, wo ich fest in meiner Arbeit stehe und ganz aufgehe darin, treibt mich nichts, neidisch auf den Job des anderen zu gucken. Umgedreht: Wo wir keine regelmäßige Arbeit und kein regelmäßiges Einkommen haben und es also nicht genießen können, sind die wenigsten bereit, freiwillig und umsonst sich zu engagieren und etwas zu tun.

Ich sage: Wo ich am stärksten gebunden bin, erlebe ich meine größte Freiheit.

1. Da treibt mich nichts, und ich denke, die Gebote sind erstens gegen unseren Trieb geschrieben, gegen unsere Triebe, und davon haben wir eine ganze Reihe. Wir haben es jedes Mal bei unseren kleinen Kindern, - vielleicht noch besser bei unseren Enkeln - gesehen, wie die Triebe so nach und nach in dem kleinen Menschlein wachwerden. Der erste: Essen und Trinken. Wenn wir unter uns wären, würde ich sagen, das ist der Freß- und Sauftrieb. Aus Angst, ich könnte nicht genug kriegen, aus Angst, sie könnten mich das nächste Mal vergessen, aus Angst, ich werde hinten angesetzt, habe ich geschrien, obwohl ich alles gehabt hätte, was ich brauchte, sagt mein Mutter.

Und dann der zweite, dieses Habenwollen: Meine! Herrlich, wenn die kleinen Kinder ihr Spielzeuge mit dem Besuchskind teilen sollen: Meine!

Oder dieses Imponiergehabe, mehr zu sein, als ich eigentlich bin, etwas darstellen - so klein und so groß ich bin.

Oder herrlich die Zwei-, Dreijährigen, wenn sie "ich" sagen und ihren Willen versuchen durchzusetzen und hundert Möglichkeiten ausprobieren: In die Mutter stampfen, sich auf den Fußboden werfen und herzerweichend bitten und betteln, bis sie endlich ihren Willen durchsetzen. - Habt Ihr Eure Kinder noch vor Augen?

Der Freiheitsdrang, unabhängig sein, und das fast Befehlende des Kleinen: Alleine, kann ich schon alleine!

Wir waren ja stolz, als sie endlich alleine liefen, davongingen.

Zuletzt der Sexualtrieb, bei dem unseren Jugendlichen kaum noch jemand hilft, ihn zu beherrschen oder mit ihm zu leben.

Triebe - da sind wir uns einig - sind etwas Gutes. Die Triebkräfte unseres Lebens. Aber sie sind immer auch verbunden mit Ängsten, mit Angst.

Aus Angst, ich komme zu kurz in der Liebe, meine Frau kann mir nicht alles geben, was ich auf dieser Erde genießen möchte in diesem Bereich, greife ich nach der nächsten. Aus Angst, mein Gut könnte nicht reichen, mein Geld könnte nicht reichen, sehe ich neidisch auf den anderen oder greife danach, was er besitzt.

Aus Angst davor, meine Eltern könnten mich ein Leben lang binden, werde ich aggressiv und will meine Freiheit und Unabhängigkeit haben.

Die Triebe, liebe Gemeinde, treiben uns ein ganzes Leben lang. Phasenweise - mal mehr, mal weniger, mal komme ich besser zurecht und mal schlechter. Verstummen sie eigentlich je?

Sie sind unserem eigentlichen persönlichen Leben eigen, und Sie können Ihre Phasen getrost jetzt einmal angucken und durchgehen. Sie kommen aber auch in ganzen Gruppen, in der Bevölkerung, in den Schichten der Bevölkerung vor, und manchmal erfaßt eine ganze Gesellschaft so ein Trieb, so eine Angst, und dann geht die ganze Fuhre ab - aus Angst, ich komme zu kurz. Es kann ganze Völker erfassen, dann gibt es Krieg, endlos, und die Mahnung zum Frieden ist viel schwächer, als die Angst, zu kurz zu kommen, im Leben zu verlieren, auf der Erde nichts mehr zu sein. Und was habe ich dann davon, wenn es zu Ende gehen sollte?

2. An dieser Stelle kommt Gott uns zur Hilfe entgegen, und ganz konkret und ganz genau im Leben des Volkes Israel an der Stelle, als das Volk aus Ägypten befreit wurde und seine Wüstenwanderung durch die Wüste begann. Dieses Befreiungserlebnis aus der Knechtschaft Ägyptens war ein Glaubenserlebnis. Wir könnten es noch völkerrechtlich auswerten, könnten es sozial sehen, könnten es revolutionär betrachten - wie auch immer: Die Bibel hält fest, dieses Erlebnis der Befreiung damals in Ägypten ist für euch, für das Volk Israel, ein Glaubenserlebnis, eine Glaubenserfahrung. Der lebendige Gott hat sich an euch gebunden. Ihr seid an ihn gebunden, und dadurch erlebt ihr die Freiheit in dieser Welt von dem Joch der Knechtschaft, von dem Druck eines gesättigten Lebens in Ägypten auf der Suche nach diesem lebendigen Gott. Und alles, was ihr in eurer Angst unternimmt, treibt euch nur weg von dieser Freiheit, von diesem Befreitsein. Deshalb, wendet euch zu mir, bleibt bei mir, schenkt mir euer vollstes Vertrauen.

Und wenn manchmal eure Triebe stärker sind, die Angst größer als das Vertrauen ist, dann gilt es gehorchen. "Gehorcht meinem Wort, bleibt dabei", ist die Bitte Gottes um der Menschen willen, um ihres Lebens, um ihrer Freiheit willen, bis hinein in unsere Epistel.

Im Essen und im Trinken besteht das Leben nicht, sondern -- Wir haben es gehört.

Das, liebe Gemeinde, ist unser erstes "verrückt" sein. Wir sind herausgerückt, oder anders: Gott ist nahe an uns herangerückt, und indem wir uns an ihn binden und er sich an uns, sind wir herausgerückt aus dem Trieb der Ängste und hinein-

gesetzt in ein eigenes neues Leben. Die Dinge des Lebens sind wirklich nur Dinge. Wir können mit den Menschen in unserer Umgebung umgehen, so, daß Gemeinschaft gelingt, daß Gemeinschaft das Leben trägt und daß Leben bleibt und wir nicht über die Grenze hinausgehen müssen mit dem Töten und mit dem Klauen und dem allen.

Dem normalen Menschen erscheint das als Umweg, und ich habe es den Journalisten im Vorfeld zu unserer Generalsynode nicht klarmachen können - auch dem nicht, der heute um dreiviertelacht am Telefon war -, worin das eigentliche dieser christlichen Freiheit besteht. Ich glaube, sie haben es nicht verstanden, ich habe es nicht herübergebracht, wie ver-rückt uns der lebendige Gott hat und wir aus dieser Liebe, aus dieser Bindung heraus Freiheit und Leben in dieser Welt erfahren können.

Ich sage, den anderen erscheint das als Umweg: "Wozu brauche ich den lieben Gott, wenn ich mir etwas in der Kaufhalle hole oder wenn ich mein Leben in die Liebe genießen will? Im Gegenteil, ist Gott nicht die Liebe? Und sagt er nicht ja, wenn ich den brennenden Trieb in meinem Herzen spüre und zu der anderen, zu dem anderen hingezogen bin?"

Ein kleiner Junge hat in diesen Tagen gesagt: Wenn sie alle klauen, fehlt keinem was!

(Heiterkeit)

Das ist die Philosophie des Jungen aus seiner Umwelt heraus, wahrscheinlich seine kleine Erkenntnis aus dem, was Erwachsene ihm vorleben. Wenn sie alle klauen, dann fehlt keinem was!

Aber es gäbe Mord und Totschlag, wenn und wo Menschen ihren Trieben freien Lauf lassen und wo Ängste unser Leben beherrschen und unser Handeln bestimmen. Darum bindet uns der lebendige Gott im Glauben, in Vertrauen und Gehorchen. und Luther tut gut daran, wenn er die Erklärung zu jedem Gebot mit den Worten beginnt: "Wir sollen Gott fürchten und lieben". Wenn es im ersten heißt, "über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen" lautet seine herrliche Auslegung zum ersten Gebot: "Denn einen Gott haben heißt, mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele an ihm hängen" - wie wir es gerade aus dem Worte gehört haben.

3. Noch ein Gedanke - nein, noch ein Handeln Gottes an unserer Unfähigkeit, mit unseren Trieben und Ängsten je fertig zu werden. Offenbar in der Erkenntnis, daß die Gebote allein - "du sollst nicht" und "du brauchst eigentlich nicht" - nicht zu dem führen, was Gott wollte, hat er an dieser Stelle noch einmal gebastelt, indem er seinen eingeborenen Sohn auf diese Welt schickte. Weil Gott diese Welt, uns Menschen, seine Schöpfung, von Herzen liebt und möchte, daß sie Bestand hat, daß das Leben auf dieser Erde Bestand hat, deshalb hat er seinen einzigen Sohn dahingegeben, damit alle, die sich ihm verbinden, fest an ihn binden, damit alle, die an ihn glauben, ewiges vollkommenes Leben haben.

So hat Christus - denke ich - den Tod erlitten aus dem Trieb und der Angst der Menschen heraus. Es gibt auch fromme Triebe. Und so hat Christus unsere Angst gekreuzigt, mit seiner eigenen ans Kreuz geschleppt und das, was wir im zweiten Artikel einmal lernen, für uns erworben: Der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat, erworben und gewonnen von allen Sünden, vom Tod und von der Gewalt des Teufels, auf daß ich sein eigen sei und in seinem Reich unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit usw.

Deshalb kam Luther nach dem ersten Gebot auf der Suche nach der Befreiung aus seiner Angst auf diese himmeljauchzende Erkenntnis des Kreuzes Christi, des Glaubens an ihn. Und er ist es gewesen, der ein für allemal die Theologie, die Bedeutung des Kreuzes Jesu in dieser Welt formuliert, dargestellt und auch ein

Stück gelebt hat. All unser zerbrochenes Leben, durch Triebe und Ängste zerbrochenes und verpfushtes Leben, heilt der Herr und ist deshalb der Heiland, zu dem wir beten und an den wir uns wenden.

Ich denke, dies ist unser zweites "Ver-rückt-sein" in dieser Welt; wir sind ver-rückt durch Christus, ver-rückt worden, herausgerückt.

Deshalb entscheidet sich unser Umgang mit den Dingen und den Menschen unserer Welt am Kreuz Christi, denke ich. Kruzifix-Urteil hin und her - eigentlich bin ich froh, daß das Kreuz in aller Munde ist. Es ist ein Zeichen für mich - kein Bildnis -, ein Zeichen des Glaubens für den auferstandenen Herrn, für den Gott, der uns und unser Leben sucht.

Ich denke, Bußtagsdebatte, Sonntagsarbeit - dies waren alles nur Scheibchen. Bei dieser Debatte um das Kreuz Christi geht es um das Zentrum des Christseins unseres Volkes und um das Zentrum unseres Glaubens. Es kann jetzt nur noch heißen "ja oder nein".

Wir haben es in Deutschland schon einige Male erlebt, daß das Kreuz, das Kruzifix, abgeschafft wurde, und dann kamen Ideologien - Religionen eigentlich - von Blut und Boden und die Religion des Sozialismus mit ihrer Zukunftshoffnung auf den neuen Menschen, der ohne Geld, allein aus Bedürfnis heraus arbeiten und sich einsetzen wird. Das ist nicht geworden, und wir sind wieder beim Kreuz Christi und bei den Geboten Gottes gelandet.

Wie heißt denn heute die Religion, aus der heraus das Kreuz Christi so in die Debatte gestellt worden ist? Wie heißt denn diese Religion? Ist es schon der Tanz ums goldene Kalb, das heute "Effektivität" und "alles muß sich rechnen" heißt?

Merkt euch diese Stelle, liebe Gemeinde, diese Kruzifix-Debatte, und rechnet einmal mit, wie Gott in dieser Welt Zeit gestaltet. Ich denke, es ist eine Schaltstelle in der Geschichte unseres Volkes. Große Sünden bestraft der liebe Gott später.

Ich erinnere mich noch an die Zeit - das war noch in den 60er Jahren; da mußten unsere Mädchen, die Konfirmandinnen und Konfirmanden, ihr Umhängekreuz in den Schulen abtun. Sie mußten es dem Lehrer übergeben, sie wurden zum Direktor geschickt: Ein Kreuz gehört nicht in die Schule! Laßt es euch von uns Ostlern sagen. Wir sind da vielleicht etwas sensibler.

Ich denke, hier vollzieht sich bereits Gericht Gottes in dieser Welt, denn an der Entscheidung zum lebendigen Gott, an der Entscheidung zum auferstandenen Christus bricht das Gericht in dieser Welt hinein, und hier haben wir es immanent. Denkt an dieses Beispiel dieser Kruzifix-Debatte! Auch noch in fünf Jahren werden wir die Folgen davon zu spüren bekommen.

Es bleibt dabei: Die Solidarität mit dem anderen, das Teilen-Können mit dem, der weniger hat, das Zufrieden-Werden mit einem einfachen Leben, dem anderen seine Freiheit und sein Recht lassen! Wie es in der modernen Erklärung, die ich meine Konfirmanden jahrelang habe lernen lassen, zum sechsten Gebot heißt: "Gott will, daß wir in der Liebe anständig denken, verantwortlich handeln und niemandes Glück zerstören, weder in der Liebe noch auf dem Gebiet des Reichtums und Besitzanspruchs, noch auf dem Gebiet der Ehre des anderen oder den Eltern, den Alten gegenüber".

Es wird sich an unserem Glauben entscheiden, ob wir teilen können und mit einfachem Leben zufrieden sind. Die Werte in dieser Welt sind immer religiösen Charakters, und wer meint, daß er, wenn er 350.000 DM Jahreseinkommen hätte, nichts mehr begehren würde, der wäre satt, gesättigt in seinen Trieben und

Angsten, der irrt! Je mehr der Mensch hat, desto mehr der Mensch will! Und die großen Genossen, die ein freies Konto in der alten Ära hatten, hatten damit nicht genug bekommen.

Die Werte unseres Volkes, unseres Lebens entscheiden sich im Glauben. Es sind jedesmal religiös geprägte Werte, im Glauben geprägte Werte. Ich fasse mich an den Kopf und frage mich: Wie religiös neutral darf und soll, kann ein Staat sein, wenn er solche Werte in seinem Volk, in der Gesellschaft für nötig hält? Und welcher Religion gibt er den Vorzug? Anderen, die andere Werte haben, oder der neuen?

Ich kann nur warnen, wenn Parteien meinen, sie übernehmen diesen religiösen Part. Wir kommen aus 40 Jahren, in denen dieses Experiment schiefgegangen ist. Wir sind vielleicht sensibler. Parteien können die Werte, die religiös geprägt, getragenen Werte, aus dem Glauben an Gott und den auferstandenen Herrn heraus geprägten Werte, Parteien können diese Werte nicht prägen.

Und jedesmal heißt es: Die Sünden der Väter heimsuchen bis ins dritte und vierte Glied! Wenn das meine Konfirmanden - und Ihr vielleicht auch - hundertmal ungerecht gefunden haben - "Was kann ich dafür, daß mein Großvater, mein Urgroßvater ein Süffel war?" -, aber die Folgen mußte der arme Kerl heute noch tragen.

"Was kann ich dafür, daß meine Eltern sich haben scheiden lassen?" Aber mein Leben hat dennoch dadurch seine Prägung erfahren, und Gott kommt in seiner Liebe und der Herr Christus in seiner großen Barmherzigkeit und will heilen, was zerbrochen ist!

Nein, wir Christen sind darin den anderen Menschen nicht über. Auch wir haben es mit unseren Trieben und unseren Angsten. Das ist wahr. Manchmal schaffen wir es im Vertrauen zum Herrn; manchmal - und das ist härter - im Gehorchen auf seine Weisung, im Gehorsam ihm gegenüber. Manchmal schaffen wir es auch nicht und müssen dann mit unserer Schuld und der Scham darüber im Herzen uns zum gekreuzigten Herrn schleppen und schleifen und um die Heilung unserer Seele und um die Heilung unserer Kirche bitten. Wir sind nicht stärker als andere Menschen, auch wenn wir von dem Heilsweg Gottes wissen.

4. Liebe Schwestern und Brüder, wir sitzen in der Kirche. Gottlob! Wo sitzt Ihr? Sie müssen einmal nach oben gucken, ganz nach oben, an die Decke! - Das ist gar nicht so einfach, nach oben zu gucken. - Wir gucken in den offenen Himmel. Wir sitzen hier in der Kirche, quasi im Vorhof des Himmels und sehen den lebendigen Gott, den Herrn der Gebote, der Geschichte und des Gerichts und des Lebens in dieser Welt. Wir sehen das Kreuz und den Herrn Christus, den gekreuzigten, und in dem Gold-gelb des Himmels den Heiligen Geist. Wir sitzen hier im Vorhof des Himmels, und die Säulen, die etwas von dem Gold-gelb des offenen Himmels herunterziehen, nehmen uns ein und bergen uns wie die weit her-unterreichenden Arme des lebendigen Gottes.

Hier in der Kirche sind wir ver-rückt; wir sind ver-rückt in den Vorhof des Himmels, wo wir Schuld bekennen können, wo wir die Hilfe zum Leben erfahren, das Wort mitnehmen. Und diese Kirche heißt "Zur Gotteshilfe". Die haben wir nötig.

Wir sind ver-rückt. Ich wollte, wir wären es ganz. Amen.

Und der Friede Gottes, der höher ist als alles, was wir verstehen und begreifen, bewahre unsere Herzen und Sinne in Jesus Christus, unserem Herrn. Amen.

Nachmittagsandacht am 14. Oktober 1995

von Frau Vizepräsidentin Oberkirchenrätin Petra Thobaben:

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Allmächtiger Gott, deinen herrlichen Namen beten wir an. Alle Werke deiner Hände in dieser Welt hast du den Menschen zu deinem Dienst unter die Füße getan. So mache du auch uns ganz fähig und bereit zu deinem Dienst durch unseren Herrn Jesus Christus. Amen.

Lassen Sie uns zu Beginn das Lied 293 - die beiden Strophen, die abgedruckt sind - singen.

(Es folgt das Lied 293 - Strophen 1 und 2)

Im 5. Kapitel des Galaterbriefes steht: Für die Freiheit hat Christus uns befreit; steht also fest und laßt euch nicht wieder unter das Joch einer Knechtschaft bringen! Ja, ihr seid zur Freiheit gerufen, Brüder (und Schwestern); nur laßt die Freiheit nicht zum Anreiz werden für das Fleisch, sondern dient einander in Liebe! Denn das ganze Gesetz wird in einem einzigen Wort erfüllt, in dem: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Wenn ihr aber einander beißt und zu fressen sucht, dann gebt acht, daß ihr voneinander nicht vollends verschlungen werdet.

Liebe Schwestern und Brüder, zwei Gegenszenen zum Text aus der Fülle der Werbespots, die uns täglich über die Mattscheiben flimmern:

Ein in traumhafter Umgebung ankerndes Boot. Eine bildschöne junge Frau erscheint an Deck, hüpfte elegant ins Wasser und schwimmt an Land. Dort angekommen läuft sie - oh Wunder! - in eine bereitstehende Boutique und betrachtet sich die Auslagen. Sie entscheidet sich zum Kauf einer Sonnenbrille und holt auf die Frage, wie sie denn bezahlen wolle, eine Kreditkarte aus ihrem Badeanzug. Sie entschwebt, der Name der Kreditkarte wird eingeblendet und dazu gesungen ... die Freiheit nehm ich mir.

Eine zweite Szene: Ein geplagter Zeitgenosse mit einer Fülle von Wünschen, die er augenscheinlich nicht realisieren kann, erscheint auf der Bildfläche. Sein sorgenvoller Blick lichtet sich, da diesmal ein Bankunternehmen verspricht: Wir schenken Ihnen Freiheit.

Als ich den letzten Werbespot neulich zufällig sah, kam einer meiner Söhne hinzu und bemerkte ironisch - wie das jungen Leuten im Alter von 20 Jahren eigen ist -: Wir leben zwar über unsere Verhältnisse, aber lange noch nicht standesgemäß!

Wie also geht dieses durch Werbespots vermittelte Lebensgefühl, daß Freiheit dank Vorausfinanzierung materieller Wünsche zu nehmen ist oder gar geschenkt wird, zusammen mit den Worten des Galaterbriefes? Unterderhand wurde mir der ironische Satz "Wir leben noch lange nicht standesgemäß" eine Anfrage an die Möglichkeiten christlicher Existenz heute und zugespitzt formuliert: Ist das Herzstück reformatorischen Bekenntnisses, die Rechtfertigung und der Ruf in die Freiheit allein aus Gnade, heutigem Lebensgefühl, heutigen Lebensentwürfen des self-made und der grenzenlosen Selbstentfaltung überhaupt noch vermittelbar?

Fehlt nicht heute, da sich der Mensch selbst und seine Welt in die eigenen Hände genommen hat und nichts seinen Herrschaftsanspruch und die Inszenierung seines Selbst in Frage stellen kann, die entscheidende Achse zum Verständnis dessen, was die Freiheit eines Christenmenschen ausmacht? Oder - um es in der

paradoxen Aussage von Luthers Freiheitsschrift zu formulieren - "Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Ding und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Ding und jedermann untertan." Die Achse der "schlechthinigen Abhängigkeit" von Gott, oder in eher biblischen Worten das Entweder-Oder der Lebensmöglichkeiten in den Mächten der Finsternis, in denen der endgültige Tod der Sünde Sold ist, und der Lebensmöglichkeiten unter der Herrschaft Gottes?

Wo Gott zur Chiffre für die Umschreibung sehr unklarer und diffuser religiöser Gefühle und Jesus als der Christus nur zum alles gutheißen Menschenfreund wird, da wird es schwierig, zwischen den vermeintlichen Freiheiten zu unterscheiden und die Freiheit, zu der Christus Menschen befreit, zu erkennen und zu ergreifen. Also: Für die Freiheit hat Christus uns befreit; steht also fest und läßt euch nicht wieder unter das Joch einer Knechtschaft bringen.

Die Befreiung geschah und geschieht durch Jesu Selbsthingabe, seinen Gehorsam bis ins Leiden und Sterben am Kreuz. Das Kreuz ist also nicht nur Symbol von Folter, nicht nur Anlaß zum Ärgernis und zum Streit über seine Zumutbarkeit, sondern auch der Schnittpunkt der Achsen des Horizontalen, dessen, was Menschen je erfahren, erleben, suchen und ersehnen, und des Vertikalen, des Anrufes und Anspruchs Gottes an seine Schöpfung und sein Geschöpf.

Mit dem Akt der Befreiung werden wir der Freiheit überantwortet und sollen in ihr stehen. Ich denke, daß dieses Stehen ein aufrechtes und nicht ein gebeugtes Stehen meint, weil wir frei geworden sind von dem, was das Dasein an sich selbst bindet und in sich selbst verlieren läßt, weil es nur in der Dimension des Horizontalen gelebt wird. Standesgemäß also in christlicher Freiheit zu leben würde bedeuten, an jedem Punkt des je eigenen Lebens genau in dem Bereich des Schnittpunkts von Horizontal und Vertikal alles, was mich bewegt, was ich tue oder lasse, in Rückbezug auf meine Verantwortung vor Gott zu tun.

Mir ist klar, liebe Schwestern und Brüder, daß dieses Anforderungsprofil steil und immer wieder mit den Brüchen eigenen Lebens und Verfehlens zu konfrontieren ist. Aber die Frage: Freiheit wovon und Freiheit wozu und was qualifiziert Handeln aus christlicher Freiheit heraus und wie ist dieses Handeln wahrnehmbar und identifizierbar in einer Gesellschaft, die mit den unterschiedlichsten Freiheitsbegriffen umgeht und wo es eben nicht mehr eindeutig ist, daß ein ganz bestimmtes Handeln den Wurzeln christlichen Glaubens entspringt - eben diese Frage war im vergangenen Jahr die Suchfrage für das Thema der diesjährigen Generalsynode.

Wenn Handeln in Freiheit und Erfahrung der Freiheit sich nicht eindeutig interpretieren lassen, dann macht es Sinn, solchem Handeln und solchen Erfahrungen auf die Spur zu kommen. Insofern kann die Zusage, daß Christus uns befreit hat, Richtungsanzeige für unser gemeinsames Nachdenken werden.

Die Aufforderung, nicht wieder unter das Joch einer Knechtschaft zu kommen, läßt wahrnehmungsfähig werden dafür, wo Menschen den lockenden Gelegenheiten erliegen und sich in Selbstgerechtigkeit behaupten, sich in Selbstsucht um sich selbst drehen. Auch der Ruf in die Freiheit des Evangeliums kann, wenn er mißverstanden wird, zur günstigen und willkommenen Möglichkeit werden, neu in Knechtschaften zu gehen.

Worin erweist sich nun die Freiheit? Erleben wir uns in unseren Kirchen nicht eher als solche, von denen Paulus sagt: "Wenn ihr aber einander beißt und zu fressen sucht, dann gebt acht, daß ihr nicht vollends voneinander verschlungen werdet"? Im Dickicht der Kontroversen, des Pro und Contra der unterschiedlichsten Themen bleibt für den außenstehenden Betrachter das Wort: "Dient einander in Liebe" auf der Strecke. Das Zitat aus dem 3. Buch Moses, "Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst", gilt als Erfüllung des Gesetzes und hat

zugegebenermaßen mit seinen jeweiligen Interpretationen in der Geschichte der Christenheit nicht nur positive Auswirkungen gehabt. Aber ich denke, es wird mißverstanden, meint man, mit der Proklamation dieses Satzes sei alles andere an sich mit erledigt.

Das "Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" ist die innere Einheit des in allen Einzelanforderungen laut werdenden Anspruchs Gottes, ist die an der Liebe zu sich selbst ihr Maß empfangende Liebe zum anderen, zum Nächsten, zu meinem Nachbarn, zu dem Du, dem ich gegenüberstehe. Mit der Befreiung durch Christus und der gegebenen Erfüllung des Gesetzes können Menschen frei werden, frei für den Willen Gottes. Und Gottes Wille kann je für mich zu meiner eigenen Möglichkeit werden.

Wie schon gesagt: Mein Sohn bezog seine spöttische Äußerung "Wir leben zwar über unsere Verhältnisse, aber lange noch nicht standesgemäß" auf das Freiheitsangebot des Werbespots. Ich denke, daß wir alle immer wieder bezogen auf die Freiheit, zu der wir befreit sind, über unsere Verhältnisse leben, da wir versuchlich bleiben und aus dem Verhältnis der Gotteskindschaft ausbrechen oder herausfallen. Endgültig standesgemäß können wir nicht leben, da wir Christinnen und Christen in und unter den Bedingungen dieser Welt sind, uns im Schon-Jetzt und Noch-Nicht, des Gerechtfertigten und des Sünders zugleich befinden.

Was das "im Glauben an der Kindschaft Gottes Festhalten" meinen kann, entfaltet für mich in schöner Weise das plattdeutsche Lied, das wir gleich miteinander singen wollen. Ich bitte alle diejenigen, die des Plattdeutschen nicht mächtig sind, den Nordlichtern mit Nachsicht entgegenzutreten, daß auch diese Mundart hier einmal zu Gehör kommt. Ich meine die Worte: Du hest hendal di laten to mi, Herr Jesus Christ. Du hest mien Hand tofaten un höllst ehr truu un wiß. Oder - übersetzt -: Du hast dich zu mir heruntergelassen, Herr Jesus Christ. Du hast meine Hand ergriffen und hältst sie treu und gewiß. Amen.

Lassen Sie uns jetzt das Lied 617 singen, die Strophen 1 bis 5.

(Es folgt das Lied 617, Strophen 1 bis 5)

Siehe, Herr, unser Gott, wir die wir dich loben, bitten dich: Schenke uns deine Erleuchtung in den Dunkelheiten dieser Welt, wenn wir deinen milden Segen herabflehen auf die Werke unserer Hände, damit sie gut werden.

Laß leuchten, Herr, dein Antlitz über uns und spende uns deinen Segen. Durch unseren Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir und dem Heiligen Geist herrscht ohne Ende.

Amen.

Abendandacht am 15. Oktober 1995

von Frau Dr. Böning

Liebe Brüder und Schwestern, wir wollen nun die Abendandacht halten.

Unser Abendgebet steige auf zu dir, Herr, und es senke sich auf uns herab dein Erbarmen, dein ist der Tag, und dein ist die Nacht. Laß, wenn des Tages Licht vergeht, das Licht deiner Wahrheit uns leuchten, geleite uns zur Ruhe der Nacht und dereinst zur ewigen Vollendung. Amen.

Unsere Generalsynode hat sich das Thema gegeben "Von der Freiheit eines Christenmenschen".

Im Gottesdienst heute früh und in den folgenden Andachten werden biblische Texte gelesen oder ausgelegt, die direkten Bezug zu unserem Thema haben und in dessen Bearbeitung weiterhelfen sollen.

Jetzt hören wir Moses Lobgesang nach dem Durchzug Israels durchs Schilfmeer.

2. Mose, 15.

"Ich will dem Herrn singen, denn er hat eine herrliche Tat getan, Roß und Mann hat er ins Meer gestürzt.

Der Herr ist meine Stärke und mein Lobgesang und ist mein Heil. Das ist mein Gott, ich will ihn preisen, er ist meines Vaters Gott, ich will ihn erheben. ...

Herr, wer ist dir gleich unter den Göttern? Wer ist dir gleich, der so mächtig, heilig, schrecklich, löblich und wundertätig ist?

Als du deine rechte Hand ausrecktest, verschlang sie die Erde.

Du hast geleitet durch deine Barmherzigkeit dein Volk, das du erlöst hast, und hast sie geführt durch deine Stärke zu deiner heiligen Wohnung.

Als das die Völker hörten, erbebten sie; Angst kam die Philister an.

Da erschrakten die Fürsten Edoms, Zittern kam die Gewaltigen Moabs an, alle Bewohner Kanaans wurden feig.

Es fiel auf sie Erschrecken und Furcht; vor deinem mächtigen Arm erstarrten sie wie die Steine, bis dein Volk, Herr, hindurchzog, bis das Volk hindurchzog, das du erworben hast.

Du brachtest sie hinein und pflanztest sie ein auf dem Berge deines Erbteils, den du, Herr, dir zur Wohnung gemacht hast, zu deinem Heiligtum, Herr, das deine Hand bereitet hat.

Der Herr wird König sein immer und ewig.

Denn der Pharao zog hinein ins Meer mit Rossen und Wagen und Männern.

Und der Herr ließ das Meer wieder über sie kommen. Aber die Israeliten gingen trocken mitten durchs Meer.

Da nahm Mirjam, die Prophetin, Aarons Schwester, eine Pauke in ihre Hand, und alle Frauen folgten ihr nach mit Pauken im Reigen.

Und Mirjam sang ihnen vor: Laßt uns dem Herrn singen, denn er hat eine herrliche Tat getan, Roß und Mann hat er ins Meer gestürzt."

Wir wollen beten.

Herr, lieber Vater und Sohn Jesus Christus, wir bitten dich, führe uns heraus mit der Kraft deines heiligen Geistes

- aus der Enge unserer ich-bezogenen Welt,
- aus der Dunkelheit unserer finsternen Gedanken,
- aus der Strenge unseres leichtfertigen Urteils,
- aus der Kurzsichtigkeit unseres begrenzten Weltbildes,
- aus der Lustlosigkeit unserer müden Hände,
- aus dem Hochmut unseres Erfolges,

- aus der Verzweiflung unseres Versagens,
- aus der Angst, das Leben versäumen zu können.
Zeige uns damit die Freiheit, die nur du schenken kannst, und führe uns alle an
das Ziel des Lebens, das bei dir liegt. Amen.

Wir wollen nun dieses zwar nicht in gotischen Buchstaben, aber doch in sehr alten
Buchstaben geschriebene Lied singen.

(Lied: "Freiheit, die ich meine")

Wir haben als Gäste Bischof Volny und seine Frau unter uns. Heute nachmittag
erhielten sie die Nachricht, daß der Vater von Frau Volny plötzlich gestorben
ist. Wir nehmen Anteil an der Trauer und dem Schmerz des Ehepaar Volny und bitten
den Herrn über Leben und Tod, mit seinem Trost und seinem Schutz sie zu be-
hüten, besonders wenn sie morgen die lange Heimreise aus diesem Anlaß antreten
müssen.

Herr, du hast uns geschaffen, und unser Herz ist unruhig, bis es Ruhe findet in
dir.

Dein ist das Licht des Tages.

Dein ist das Dunkel der Nacht.

Das Leben ist dein und der Tod.

Ich selbst bin dein und bete dich an.

Laß mich ruhen in Frieden, segne den kommenden Tag und laß mich erwachen, dich
zu rühmen.

Amen.

Morgenandacht am 16. Oktober 1995
von Oberkirchenrätin Käte Mahn

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Morgen. Ich habe für diese Andacht Herrn Zapf gebeten, die Lieder anzustimmen. Wir wollen unsere Andacht halten im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Wir öffnen uns für Gott, der unser Leben trägt. Jesus verspricht, gegenwärtig zu sein, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind.

Wir singen das Lied Nr. 451, die Verse 1-6.

Hören Sie ein Gebet aus dem Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück:

Friede den Menschen, die bösen Willens sind,
und ein Ende aller Rache
und allen Reden über Strafe und Züchtigung.
Die Grausamkeiten spotten allem je Dagewesenen,
sie überschreiten die Grenzen menschlichen Begreifens,
und zahlreich sind die Märtyrer.
Daher, o Gott,
wäge nicht ihre Leiden auf den Schalen
Deiner Gerechtigkeit,
fordre nicht grausame Abrechnung,
sondern schlage sie anders zu Buche:
Laß sie zugute kommen allen Henkern,
Verrätern und Spionen
und allen schlechten Menschen,
und vergib ihnen
um des Mutes und der Seelenkraft der anderen willen.
All das Gute sollte zählen, nicht das Böse.
Und in der Erinnerung unserer Feinde
sollten wir nicht als ihre Opfer weiterleben,
nicht als ihr Alptraum und gräßliche Gespenster,
vielmehr ihnen zu Hilfe kommen,
damit sie absteigen mögen von ihrem Wahn.
Nur dies allein wird ihnen abgefordert,
und daß wir, wenn alles vorbei sein wird,
leben dürfen als Menschen unter Menschen,
und daß wieder Friede sein möge auf dieser armen Erde
den Menschen, die guten Willens sind,
und daß dieser Friede auch zu den anderen komme.

Vor 50 Jahren befreite die Rote Armee Frauen im Außenlager des Konzentrationslagers in Ravensbrück. Eine von ihnen verfaßte dieses Gebet. Ich weiß nicht, ob sie ihre Befreiung erlebte; ich meine das Öffnen der Lagertore und der freie Weg zurück in die Welt ohne Stacheldrähte. Denn als frei erlebe ich diese Frau schon in ihrem Gebet; frei trotz des Stacheldrahtes, der menschenverachtenden Brutalität der Bewacherinnen und Bewacher, frei inmitten des tausendfachen Sterbens, frei, mit Gott zu reden und ihm guten Rat anzubieten. Erstaunlicher Rat im Angesicht einer Realität, die durch nichts zu schönen ist. Die Märtyrer sind des stumme Zeugen.

Das Ausmaß der Grausamkeiten von Menschen an Menschen getan, übersteigt jedes Begreifen, und alles schreit nach Rache - selbst Gott könnte nicht anders reagieren.

Hier hakt diese Frau ein und rät: Herr, o Gott, deine Gerechtigkeit kann und soll mehr bewirken als eine grausame Abrechnung, die das Rad des Hasses doch nur weiterdrehen würde.

O Gott, gib deiner Abrechnung eine andere Richtung, laß deine Gerechtigkeit diesen Henkern, Spionen, Verrätern und allen schlechten Menschen zugute kommen und vergib ihnen. Wir, die gelitten haben, verdienen viel, viel mehr als Rache. Unser Mut und unsere Seelenkraft muß ganz anders aufgewogen werden.

Andere die anderen so grundlegend, daß sie uns, uns Opfer, in einem anderen Licht sehen können, eben nicht als ihre Opfer, nicht als bleibender Abdruck auf der Seele, nicht als gräßliche Gespenster, die jeden Traum durchgeistern. Laß diese schwarze Seite von uns sterben, begrab sie unter allem Guten; denn nur dann, dann erst werden wir einander zu Mitmenschen.

Dieser Grundgedanke ergreift mich. Opfer sein ist ebenso schlimm wie als Opfer auf der Seele des Täters zu lasten. Das letztere bringt weder die gewünschte Genugtuung noch ändert es das Herz des Täters.

Darauf kommt es der Beterin offensichtlich an, den Tätern zu vergeben, damit Friede möglich wird für alle, für die Menschen, die guten Willens sind - jetzt -, und dann auch für die, die auf der anderen Seite standen. Also Friede für Opfer und Täter, damit jeder als Mensch unter Menschen leben kann.

Als Frau hinter Gittern gedemütigt unter den Stiefeln der Täter, eine enorme Freiheit, den Frieden für sich und für die anderen zu erbitten. Damit stellt sie beide, Opfer und Täter - und das sind unsere Bezeichnungen -, unter die Gerechtigkeit Gottes, die höher ist als jede menschliche Gerechtigkeit.

Das nachzuvollziehen, diese Freiheit wünsche ich uns allen. Wir wollen das Passionslied Nr. 79 singen, die Verse 1 -4.

Es segne und behüte uns Gott, der Allmächtige und Barmherzige, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Abendandacht am 16. Oktober 1994
von Horst Schulze

Der Tag ist vergangen und unser Werk getan. Es ist Abend worden. Laßt uns still werden vor dem, der uns Kräfte gab und Ruhe schenkt.

Unser Abendgebet steige auf zu dir, Herr, und zu uns komme dein Erbarmen. Dein ist der Tag und dein ist die Nacht. Laß im Dunkel uns leuchten das Licht deiner Wahrheit, geleite uns zur Ruhe der Nacht und dereinst zur ewigen Vollenendung. Amen.

Für den Bibelabschnitt am heutigen Abend ist das Stichwort von der Sorge maßgebend. Aber die Liederdichter haben diese Sorge vor allem in die Morgenlieder und in die Lieder zur Arbeit und zum Beruf gepackt. Deshalb bitte ich, daß wir aus dem Morgenlied, das wir auf dem blauen Zettel abgedruckt finden, die Strophen 3 und 4 singen. Die Liebe unseres Büros hat gemeint, sie müsse uns die Melodie mit abdrucken für die weniger Musikalischen. Ich bitte Bruder Wiese, die Melodie anzustimmen.

(folgt Lied)

Jährlich mehrfach bricht in unserer Stadt, aus der ich komme, eine Hungersnot aus; jedenfalls vermute ich das immer neu, wenn ich an die Einkäufe vor den Feiertagen denke. Obwohl in der Regel die Hälfte der Leute verreis, werden Lebensmittel in dreifacher Menge und mindestens doppelter Qualität eingehandelt.

Was steckt dahinter? Vielleicht der Zwang, falls Besuch kommen sollte, allen Gaumenansprüchen gewachsen zu sein oder auch den Verlust an Sinn auszugleichen durch die Ersatzgenüsse.

Ich habe selber lebendig Erinnerung an eine kurze Zeit meiner Kindheit, wo ich von Bekannten Kartoffelschalen holte. Sie dachten, wir hätten Kaninchen. Aber ich habe die Schalen für uns selber geholt. Ich erinnere mich auch, nachdem meine Mutter die aufbereitet hatte, daß mein Vater auch bei diesem Essen ein dankbares Tischgebet gesprochen hat.

Vorsorge muß sein, aber sie darf ohne Angst geschehen. Ich muß nicht Angst um mein Leben haben, ich darf an andere denken, die zu mir kommen wollen. Aus der Freiheit, von der Angst um mich selbst kann die Freude an der Verantwortung für andere kommen.

Ich lese uns den Abschnitt aus Matthäus 6, der für diesen Abend in dem weiteren Umfeld des Themas Freiheit ausgewählt worden ist.

"Jesus sprach: Sorgt nicht um euer Leben, was ihr essen und trinken werdet; auch nicht um euren Leib, was ihr anziehen werdet. Ist nicht das Leben mehr als die Nahrung und der Leib mehr als die Kleidung? Seht die Vögel unter dem Himmel an: sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in die Scheunen; und euer himmlischer Vater ernährt sie doch. Seid ihr denn nicht viel mehr als sie?

Wer ist unter euch, der seines Lebens Länge eine Spanne zusetzen könnte, wie sehr er sich auch darum sorgt?

Und warum sorgt ihr euch um die Kleidung? Schaut die Lilien auf dem Feld an, wie sie wachsen; sie arbeiten nicht, auch spinnen sie nicht.

Ich sage euch, daß auch Salomo in aller seiner Herrlichkeit nicht gekleidet gewesen ist wie eine von ihnen.

Wenn nun Gott das Gras auf dem Feld so kleidet, das doch heute steht

und morgen in den Ofen geworfen wird: sollte er das nicht vielmehr für euch tun, ihr Kleingläubigen? Darum sollt ihr nicht sorgen und sagen: Was werden wir essen? Was werden wir trinken? Womit werden wir uns kleiden? Nach dem allen trachten die Heiden. Denn euer himmlischer Vater weiß, daß ihr all dessen bedürft. Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das alles zufallen. Darum sorgt nicht für morgen, denn der morgige Tag wird für das Seine sorgen. Es ist genug, daß jeder Tag seine eigene Plage hat."

Laßt uns beten:

Herr, du hast uns nicht die Freiheit von den Problemen zugesagt, sondern das Freisein von der Angst angeboten. Du hast uns eingebettet in die Fürsorge des himmlischen Vaters und eingeladen zu einem ganz großen Vertrauen in Freiheit und Dankbarkeit.

Wir danken dir für alle Erfahrungen, die wir gemacht haben mit deinen Zusagen. Wir bitten dich, hilf, daß wir Glauben halten und Vertrauen wecken können.

Nimm uns alle Angst um unser vergängliches Leben. Gib uns den Mut, in Freiheit zu teilen, was der Vater uns schenkt.

(folgt Vaterunser)

Ich bitte Sie, den Kanon, der auf der Rückseite des blauen Zettels abgedruckt ist, zu singen. Bruder Wiese wird das wieder leiten.

(folgt Kanon)

Es segne und behüte uns und alle, die zu uns gehören in der Nähe und in der Ferne, der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist. Amen.

Morgenandacht am 17. Oktober 1995
von Hermann Beste

Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen. Wenn ich es recht sehe, ist es jetzt 9.00 Uhr, und es wäre schön, wenn wir beginnen könnten. -

Die Nacht ist vergangen, ein neuer Tag hat begonnen. Laßt uns wachen und nüchtern sein und abtun, was uns trägt, macht, daß wir ihn preisen, unseren Gott, mit unserem Leben vom ersten Morgenlied an bis zur Ruhe der Nacht.

Wir singen miteinander das Lied "Die güldene Sonne bringt Leben und Wonne".

(folgt Lied 444, 1-5)

Wir beten mit dem Beter des 71. Psalms:

"Herr, ich traue auf dich,
laß mich nimmermehr zuschanden werden.
Errette mich durch deine Gerechtigkeit und hilf mir heraus,
neig' deine Ohren zu mir und hilf mir.
Sei mir ein starker Hort, zu dem ich immer fliehen kann,
der du zugesagt hast, mir zu helfen;
denn du bist meine Zuversicht, Herr, mein Gott,
meine Hoffnung von meiner Jugend an.
Verwirf mich nicht in meinem Alter,
verlaß mich nicht, wenn ich schwach werde.
Du lässest mich erfahren viele und große Angst
und tröstest mich wieder.
Meine Lippen und meine Seele, die du erlöst hast,
sollen fröhlich sein und dir lobsingeln."

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist wie im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Wir werden heute morgen Zuhörer einer Rede Jesu, freiwillige oder unfreiwillige, gewollte oder ungewollte Zuhörer. Ein Abschnitt aus dem Evangelium des Johannes mit der Überschrift "Die wahre Freiheit" soll uns in diesen Minuten zum Mithören, zum Nachdenken, zum Mitdenken gesagt sein.

"Da sprach nun Jesus zu den Juden, die an ihn glaubten: Wenn ihr bleiben werdet an meinem Wort, so seid ihr wahrhaftig meine Jünger und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen. Da antworteten sie ihm: Wir sind Abrahams Kinder und sind niemals jemandes Knecht gewesen. Wie sprichst du dann: Ihr sollt frei werden? Jesus antwortete ihnen und sprach: Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer Sünde tut, der ist der Sünde Knecht. Der Knecht bleibt nicht ewig im Haus; der Sohn bleibt ewig. Wenn euch nun der Sohn frei macht, so seid ihr wirklich frei." (Joh. 8, 31-36)

Da steht nun Jesus vor uns, so wie ihn der Evangelist Johannes schildert: Jesus Christus, der Herr - souverän wie ein Herrscher. Für mich abgebildet in den romanischen Christusfiguren: nicht der Gebeugte, der Gekrümmte, der Schmerzverzerrte, sondern der, der Herr ist, der der Leidende, Sterbende und Lebende in einem ist.

Da steht dieser Jesus Christus vor mir, an dem sich und durch den sich alles entscheidet, durch den sich entscheidet, ob Leben - ob mein Leben - Bleibendes ist.

Wir blicken auf ihn und sehen ihn an. Wir hören ihn, und seine Worte schaffen eine Wirklichkeit. Sie bewirken Entscheidung - Krisis, Scheidung.

Die einen hören und erfahren: Das Aufnehmen dieses Wortes bindet an diesen Jesus Christus, zieht in seinen Bereich, läßt Wahrheit erkennen. Und Wahrheit ist das Verlässliche. Dieses Erkennen bringt Befreiung, löst mich aus dem Alltag, löst mich auch aus Fesseln. Diese Fesseln können wir so vielfältig beschreiben, jeder auf seine Weise.

Würden wir es tun, würden manche denken: Was reden die da für Plattheiten? Warum reden die nur von sich? Aber es ist gut, daß wir das einzelne Gespräch haben, das Zwiegespräch zwischen diesem Jesus Christus und uns haben, wo wir für uns, jeder für sich die Freiheit erfährt.

Und andere hören diesen Jesus Christus und rasonieren, widersprechen; sie meinen, sie hätten gute Gründe dafür, und führen auch Gewährsleute, Gewährsmeinungen für ihre "guten" Gründe an: die Tradition als ihren Besitz. Und sie preisen ihre Freiheit. Ist es wirkliche Freiheit oder nur eingebildete? Dann wird der Gewährsmann, auf den sie sich berufen, plötzlich ein Zeuge gegen sie. Das Beispiel Abrahams richtet sich gegen die, die es für sich in Anspruch nehmen. Denn dieser Abraham war der Freie, weil er gehorsam war. Und er wird Gewährsmann für die Verlässlichkeit der Worte: Du sollst ein Segen sein. Aber es ist nicht erlaubt, es ist nicht möglich, dieses Segen, diesen Gesegneten, seine Erwählung, seinen Gehorsam für sich zu kapitalisieren und den Glauben dieses einen zur Ideologie zu machen. Denn dann wird das, was daraus folgt, niemals Leben, das bleibt.

Wir sind Zuhörer, denen in diesen Tagen das Wort "Freiheit" vielleicht schon über ist. So oft haben wir es gehört, vielleicht auch selbst verwendet. Oder wir sind vielleicht Menschen, die in dieses Wort "Freiheit" verliebt sind. Wir sehen auf Jesus Christus, in der Wahrheit, Verlässlichkeit und Freiheit zusammenfallen. Er gibt Leben - bleibendes -, das mehr ist als nur eine Summe von Stunden und Tagen, eine Summe von Ereignissen.

Wir hören ihn, ich höre ihn, der ich so oft Angst habe auch vor der Wahrheit, der ich oft Angst habe vor der Freiheit, weil die Freiheit auch unsicher macht. Ich habe Angst, weil sich bei mir so oft die Wahrheit meldet - sie mir unangemeldet nahekommmt, wo ich sie nicht brauche, nicht gebrauchen will, gebrauchen kann und wo ich dann die vielen anderen Stimmen in dieser Welt höre, die sagen: Wahrheit ist nur das, was ich sehe, was ist.

Ich erlebe, daß ich angeredet werde, daß ich den höre, der die Wahrheit ist und damit der Bleibende.

Der Evangelist Johannes stellt fest: "Es glaubten viele an ihn." Bin ich unter diesen? -

Singen wir nun miteinander das Lied "Nun laßt uns Gott dem Herren ...", Strophen 1 bis 8.

(folgt Lied 320, 1-8)

Herr, unser Gott, wir leiden unter der Macht der Sünde, unter der Macht unserer Selbstsucht, die uns immer wieder einsperrt in unsere eigenen Wünsche, die uns trennt von anderen, die auf uns warten, die das Leben immer wieder in Frage stellt, das du uns doch schenken willst. Herr, befreie uns davon. Mach uns so frei, daß wir ganz für dich da sein können und so auch für die anderen.

Gib, daß das neue Leben seine Spuren in unser Leben eingräbt, daß andere etwas

davon merken können, auch die, die an sich selbst leiden, die mit sich selbst und ihrem Leben nichts mehr anzufangen wissen, die keine Hoffnung mehr haben.

Gib, daß das neue Leben in der ganzen Welt seine Spuren hinterläßt, auch dort, wo das Böse zu triumphieren scheint.

Laß eine neue Hoffnung lebendig werden, eine Hoffnung, die so stark ist, daß unsere Konflikte ihr gegenüber klein und lösbar werden.

Herr, nur wo du bist, kann das Leben neu werden. Sei bei uns und bei allen Menschen.

Höre uns, wenn wir so beten, wie Jesus Christus es uns gelehrt hat.

(Vaterunser)

Herr, segne und behüte uns, laß dein Angesicht über uns leuchten und sei uns gnädig. Herr, erhebe dein Angesicht auf uns und gib uns Frieden. Amen.

Morgenandacht am 18. Oktober 1995
von Gottfried Wiese

(es folgt das Lied 454)

Mit diesem Lied wollten wir Sie ermuntern, das Lob Gottes mit uns anzustimmen am Beginn dieses Tages.

Lassen Sie uns den Psalm 36 miteinander im Wechsel beten. Er nimmt das auf, was in dem Kehrvers des Liedes schon angeklungen ist.

(Psalm 36)

Liebe Schwestern und Brüder!

Es ist vermutlicherweise das erste Mal in der Geschichte der Generalsynoden, daß eine Morgenandacht nicht über einen Text aus der Bibel gehalten wird. Ich bin gebeten worden, dieses zu übernehmen, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß es im neuen Gesangbuch ein Lied gibt, das wenigstens anklänge das Thema der Freiheit enthält. Sie finden es auf dem Liederzettel auf der Rückseite. Leider muß ich gleich dazusagen, es ist eine Panne passiert insofern, als die Melodie, die wir mit Ihnen gemeinsam singen wollen und die zu dem Lied ursprünglich dazugehört, hier nicht abgedruckt ist. Aber dieser Schaden läßt sich durch einen anderen Glücksfall gutmachen: Es ist für je zwei Personen ein Gesangbuch vorhanden, so daß ich Sie bitten darf, den grünen Zettel wieder beiseitezulegen und das Lied im Gesangbuch aufzuschlagen. Die Nummer ist die gleiche, 360, aber nicht die erste, sondern die zweite Melodie.

Mit den neuen Liedern ist es so eine Sache. Viele neue Lieder sind einmal neu gewesen und sind inzwischen in die Jahre gekommen. Manche Lieder aus der ersten Blütezeit des neuen Liedes haben sich bis heute erhalten, sind wieder lebendig geworden, unter anderem das Lied "Danke", das inzwischen schon ziemlich verschwunden war, aber jetzt wieder im Gesangbuch aufgetaucht ist. Es war ja das erste Lied, das sozusagen durch einen Kunstakt das Licht der Welt erblickt hat, nämlich durch ein Preisausschreiben. Etwas später wurden mehrere weitere Preisausschreiben gestartet, und das Lied, das wir vor uns haben, verdankt seine Entstehung einem Preisausschreiben, zu dem die Dichterin dieses Liedes, Frau Christa Weiss, zum Kirchentag 1965 aufgefordert wurde. Ein Jahr zuvor, 1964, war es gedichtet worden. Das Thema des damaligen Kirchentages war: "In der Freiheit bestehen".

Einige Hinweise auf das, was damals zu diesem Thema an aktuellen Fragen da war; es ist nur auszugsweise, aber es sind einige wichtige Dinge, die mir nennenswert erscheinen.

Es war das die Frage der Kontrolle der menschlichen Vererbung und seine Entwicklung, eine Frage, die bis heute nicht ohne Bedeutung ist.

Es war die Verantwortung der Wissenschaft im Atomzeitalter. Es war die Frage der Reduzierung der Atomwaffenversuche.

Schließlich war es die Eroberung des Weltraumes durch das Apollo-Mondlandprogramm.

Das sind einige der Punkte, die damals unter anderem lebendig waren.

Das Lied, das Christa Weiss dazu gedichtet hat, war insofern auch wieder etwas Neues, weil es keine Reime hatte. Etwas, an das man sich inzwischen längst gewöhnt hat, aber damals war das etwas Besonderes. Das Lied selber - Sie werden

es merken - ist voll von Engagement. Es ist kein Lied, in dem man etwas erzählt, sondern es ist so stark bewegt, daß jede Zeile eine andere Emotion auszulösen imstande ist. Der Komponist dieser Melodie - es war damals die erste Melodie, mit der es auch beim Kirchentag aufgenommen wurde -, Hans-Rudolf Simoneit, hat versucht, dadurch, daß er Elemente des Jazz aufnahm - jazzuide Elemente, die damals für die Kirchenmusik etwas völlig Neues waren -, die Rhythmische Gestalt der Deklamation in einer sehr engen und klaren Weise zu formen, wobei ihm entgegenkam, daß die Dichterin es auch schon so gemacht hatte, daß es zum Vertonen einlud. Es ist eine Musik, die aggressiv und sensibel zugleich ist, die insofern auch der Gestaltung dieses Textes entspricht.

Leider ist diese Melodie so gut, daß sie sehr schwer ist. Sie ist ungewohnt. Der Chor lacht, Sie merken es. Sie werden auch spüren, wie unbeholfen wir diesem vielleicht noch entgegengehen. Ich hoffe aber doch, daß wir deutlich machen können, wie das geht. Sie brauchen keine Sorge zu haben. Sie brauchen nicht das ganze Lied zu lernen, sondern nur den Kehrvers, zu dem wir nachher kommen. Wir singen zunächst einmal die ersten Strophen.

(es folgt das Lied 360, 1-2)

In diesen bei den ersten Strophen merken wir schon die Freude, sich ausdehnen zu dürfen, etwas bekommen zu haben. Dabei - das ist das eigentliche, was das ganze Lied hindurch erhalten bleibt - in der zweiten Strophe: Dein Name ist unendliche Geduld.

In der ersten Strophe an derselben Stelle, bei der der Komponist in der Melodie ursprünglich ein piano hingeschrieben hat, um deutlich zu machen, daß man nicht das ganze Lied laut singen dürfe, sondern nachdenklich werden sollte. Da steht das: Und wir begreifen deine Großmut nicht.

Bei dem "Gott schenkt Freiheit" explodiert es einfach. Man hat kaum Zeit, vor dieser Stelle zu atmen. Sie werden merken, daß derselbe Ruf in der dritten und vierten Strophe einen etwas anderen Charakter bekommt, weil es dort mehr ein Stück Schrei, Hilfe um das, gegen das geht, was nicht gelaufen ist.

Ich bitte Sie jetzt zu versuchen, den Kehrvers mit uns zu singen. Er hat einen großen Fehler: Er ist für alle Bässe ganz schwierig zu singen, weil er nämlich hoch anfängt. Es ist ein Ruf. Deshalb habe ich gedacht: Für die tiefen Stimmen sollten wir einen anderen Ton suchen.

(es folgt das Lied: Gott schenkt Freiheit, Strophen 1 und 2)

Es ist vielleicht nicht ganz uninteressant, von der Dichterin selber - 30 Jahre nach Entstehen dieses Liedes wurde sie für das Gesangbuch befragt - zu hören, was sie zu den folgenden Strophen sagt:

"Wir aber sind nicht Gott. Menschliche Hybris übersteigt alles Gottgewollte. Es muß also von dem schrecklichen Irrtum des Menschen die Rede sein, 'sein zu wollen wie Gott'. Statt - in aller Freiheit - die uns geschenkten Chancen zu unserem Heil und zum Wohl anderer zu nutzen, geraten wir in Konkurrenz zu denen, die ehrgeizig und selbstbewußt ihre eigenen Ziele verfolgen. Solches Denken und Agieren versetzt uns in Panik: Wer wollte denn schon die eben gewonnene Macht aufs Spiel setzen? Wer wollte denn nicht immer gern immer höher und höher hinaus?"

(folgt Lied: Gott schenkt Freiheit, Strophen 3 und 4)

Hier ist man geneigt, den Kehrvers nicht so zu nehmen, wie er gemeint ist, "schenkt Freiheit" richtig als Bitte zu verstehen.

Jetzt kommen die beiden letzten Verse, zu denen sich in der Entwicklung der Zeit etwas zeigt. Frau Weiss wurde gefragt, was sie heute anders machen würde, wenn sie dieses Lied heute texten würde. Ich zitiere:

"Danach gefragt, was ich heute - 1994 - textlich anders gestalten würde, nenne ich den christologischen Aspekt. Im besonderen die Zeile: 'Gib uns die Wege frei ... (Strophe 6), die zu dir führen ...'. Es sollte deutlich werden, daß Gott uns in seinem Sohn Jesus Christus wiederbegegnet und uns damit Gottes Freiheit erneut zugesprochen wird. Der Versuch, die Sprache des Gemeindeliedes zeitgemäßer als bisher gewohnt zu gestalten (z. B. den Reim zugunsten des Rhythmus zu verlassen), war zu vorläufig. Denn wenn es im Gemeindelied "um die letzte sprachliche Rückmeldung des Menschen zu Gott" geht (J.B. Metz), sollte die Sprache unserer Zeit stärker hervortreten, als ich das vor 30 Jahren versucht habe."

Als ich die Andacht vorbereitete, dachte ich, wir hätten die Gesangbücher hier vorrätig. Inzwischen hieß es, sie seien nicht da. Es hätte gereizt - wir lassen es nun -, ein anderes Lied über das gleiche Thema zu nehmen. Vielleicht schlagen Sie das einmal nach; im bayerischen Gesangbuch gibt es das nämlich. Es ist das Lied "Herr, deine Liebe". Das hat den gleichen Inhalt, ist aber jünger und nimmt es auf eine ganz andere Weise auf.

Wenn Sie das Agressive, das Engagierte dieses Liedes vergleichen mit dem anderen, merken Sie: Es sind Welten, die die beiden Lieder voneinander trennen.

Wir singen jetzt die letzten beiden Verse.

(es folgt das Lied: Gott schenkt Freiheit, Strophen 5 und 6)

-(Vaterunser)

Es segne und behüte uns Gott, der allmächtige und barmherzige, der Vater, der Sohn und der heilige Geist. Amen.

SchlußAndacht am 18. Oktober 1995
von Leitendem Bischof D. Horst Hirschler

Ich darf zunächst die Lieder kurz ansagen: Lieder Nr. 276, 320 und dazwischen der 46. Psalm.

Zunächst singen wir das Lied Nr. 276, die Verse 1, 2 und 5.

Es folgt der Psalm 46 im Wechsel!

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Der Vorbereitungskreis hat sich überlegt, daß wir uns zum Schluß die Apostelgeschichte Kap. 4 zum Thema nehmen, Petrus und Johannes vor dem Hohen Rat.

Nach der Heilung des Gelähmten an der schönen Pforte, heißt es: Es verdroß die Priester, Hauptmann des Tempels und die Sadduzäer, daß sie das Volk lehrten und verkündigten an Jesus die Auferstehung von den Toten.

Und sie legten Hand an sie und setzten sie gefangen bis zum Morgen; denn es war schon Abend.

Als nun der Morgen kam, versammelten sich ihre Oberen und Ältesten und Schriftgelehrten in Jerusalem,

auch Hannas, der Hohepriester, und Kaiphas und Johannes und Alexander und alle, die vom Hohenpriestergeschlecht waren;

und sie stellten sie vor sich und fragten sie: Aus welcher Kraft oder in welchem Namen habt ihr das getan?

Petrus, voll des heiligen Geistes, sprach zu ihnen: Ihr Oberen des Volkes und ihre Ältesten!

Wenn wir heute verhört werden wegen dieser Wohltat an dem kranken Menschen, durch wen er gesund geworden ist,

so sei euch und dem ganzen Volk Israel kundgetan: Im Namen Jesu Christi von Nazareth, den ihr gekreuzigt habt, den Gott von den Toten auferweckt hat; durch ihn steht dieser hier gesund vor euch.

Das ist der Stein, der von euch Bauleuten verworfen worden ist, der zum Eckstein geworden ist.

Und in keinem andern ist das Heil, auch ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, durch den wir sollen selig werden.

Sie sahen aber den Freimut des Petrus und Johannes, die freimütige Zuversicht, und wunderten sich; denn sie merkten, daß sie ungelehrte und einfache Leute waren, und wußten auch von ihnen, daß sie mit Jesus gewesen waren.

Dann versuchen Sie, sie zu beeinflussen und geboten Ihnen, keinesfalls zu reden in dem Namen Jesu.

Petrus und Johannes aber antworteten und sprachen zu ihnen: Urteilt selbst, ob es vor Gott recht ist, daß wir euch mehr gehorchen als Gott.

Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben. Dann kommen sie zurück in die Gemeinde, und es wird ein Gebet der Gemeinde widergegeben, in dem beschrieben wird, wie die Könige wider den Herrn und seinen Christus sind.

Und dann heißt das Gebet: Herr hilf, nun, Herr, sieh an ihr Drohen und gib deinen Knechten, mit allem Freimut zu reden dein Wort; strecke deine Hand aus, daß Heilungen und Zeichen und Wunder geschehen durch den Namen deines heiligen Knechtes Jesus.

Und als sie gebetet hatten, erbehte die Stätte, wo sie versammelt waren; und sie wurden alle vom heiligen Geist erfüllt und redeten das Wort Gottes mit Freimut.

Es ist deutlich, warum dieser Text gewählt worden ist: Weil hier dieses freimütige, unverdrossene, sich nicht erschrecken lassende Reden im Mittelpunkt steht, und zwar von Leuten, ungelernt, einfach; d.h. von Leuten, die in dem Augenblick zurecht das Gefühl haben, ich bin doch der Situation gar nicht gewachsen. Die sollen reden - auch angesichts von Drohungen. "Wir können's ja nicht lassen", und bitten, daß er hilft.

Das ist die Hauptsache, daß wir uns immer wieder - das faßt manches von dem zusammen, was wir in diesen Tagen gesprochen und gedacht haben - an Menschen erbauen, die aus solchem Freimut in einer bestimmten Situation reden konnten und sie doch andererseits nicht zu hoch auf den Thron setzen, daß man sagt, es sind halt die ganz Bedeutenden - auch wenn sie bedeutend sind -, sondern sagt, das ist auch deren Alltag gewesen. Nicht zu viel Gedöns darum machen.

Das ist nahe an dem, was ich erlebe: Aus solch innerer Gelassenheit, mit innerem Freimut, ein bißchen größerer Furchtlosigkeit, zu reden.

Und natürlich ist das, wenn man es sich vor Augen malt, ein Ideal. Man muß sich darüber im klaren sein, daß es etwas ist, was einen anregen kann, was einen aber hinterher auch furchtbar treffen kann, daß man sagt: Das hast du wieder nicht den nötigen Freimut gehabt, hast es wieder einmal nicht hingekriegt. Wie oft geht man auch da wieder geknickt davon. Da merkt man: Natürlich, das ist seine Anforderung, so zu reden, wenn man das einmal begriffen hat.

Mir ist dieser Brief Bonhoeffers aus dem Gefängnis vom 21. Juli 1944 wichtig, einen Tag nach dem Attentat, in dem er überlegte: Was kann man mit seinem Leben machen? Er spricht darüber, daß er mit einem katholischen Priester gesprochen habe, der gesagt hat: Ich möchte ein Heiliger werden. Er hat ihm widersprochen, aber in der Richtung, daß er gesagt hat: Ich möchte glauben lernen. Und er hat gesagt: Ich habe gedacht, daß man doch etwas Besonderes machen muß.

Das ist ja auch sicher richtig. Wenn wir nicht unter dieser Anforderung stehen, machen wir uns etwas vor.

Nur, bei Bonhoeffer geht es dann weiter. Er schreibt dann: Es geht eigentlich darum, daß wir in unserem Alltag uns Gott ganz in die Arme werfen und daß wir wissen, wir sind von ihm gehalten, und daß wir an Christi Leiden - an Gethsemane, sagt er - teilnehmen. Das ist die wahre Umkehr, die nötig ist. Da merkt man plötzlich: Hier wird etwas von der wahren Freiheit eines Christenmenschen sichtbar.

Ich fand es großartig, daß wir in diesen Tagen so darüber sprechen konnten, bis hin zu dieser Abschlusserklärung, in der man so vieles noch einmal nachlesen kann, und bis hin auch zu diesem Büchlein (Luthers: Von der Freiheit eines Christenmenschen), das man wieder und immer wieder lesen kann. Die Frage, von

der ich denke, daß sie bei uns auch immer wieder gestellt werden kann, ist nun: Wie komme ich in solch einen Freimut hinein? Man kann diese Petrusgeschichte erzählen; man weiß ja, wie das bei dem gelaufen ist. Da kann man sagen: Bin ich Petrus?

Die Frage ist: Wie komme ich in die Freiheit eines Christenmenschen hinein? Wie geschieht das eigentlich - kommend aus den Herausforderungen, stehend in einer Freiheit; die manchmal auch eine Last ist? Wie kommen wir zu dieser inneren Gelassenheit, wie wir es ausgedrückt haben, zu dieser inneren Freiheit?

Bruder Hörcher hat das gestern abend noch einmal zitiert. Zum Siebten - das ist ein ganz eindrucksvoller Text! "Darum sollte das mit Recht aller Christen einziges Werk und Übung sein, daß sie das Wort und Christus sich recht einprägten, solchen Glauben stetig üben und stärkten, denn kein anderes Werk kann einen Christen machen."

Das ist eine ganz besondere und fast einmalige Benutzung des "Werk"-Begriffs, der ja sonst von Luther nur für das "Werk" benutzt wird, das wir vor Gott aufrichten und das nichts gilt. Nein, er sagt: Wenn ihr ein Werk tun wollt, dann sollt ihr, euch das Wort Gottes einprägen! Das ist nicht etwas, bei dem man nur Däumchen drehen kann - wenn man es richtig macht, ist es gut -, bei dem man nichts tut und wartet, bis das eintritt. Es bleibt Gottes Geheimnis, daß wir frei werden.

Aber Luther sagt immer wieder: Da muß man dran bleiben; man muß gerade auf Durststrecken, wo nichts ist, am Wort Gottes bleiben und es reiben, bis es wie ein Kräutlein duftet, immer wieder neu stetig üben und stärken.

Das ist die eine Weise. Wenn dann weiter die Frage kommt: Ja, aber was ist es denn eigentlich? Dann muß man immer wieder darauf hinweisen: Richtig, den Gekreuzigten vor Augen stellen und überlegen: Wie trägt der meine Schuld? Wie geht das eigentlich?

Da kommt ja diese hinreißende Passage von dem fröhlichen Wechsel in dem Text vor. Aber vorher sagt er: Wenn mich die Last drückt, und ich komme nicht zu recht, die Gebote zwingen und fordern, die Forderungen des Alltags packen mich, da glaube an Christus! "So spricht der Herr, in welchem ich dir zusage alle Gnade, Gerechtigkeit, Friede und Freiheit". Glaubst du, so hast du; glaubst du nicht, so hast du nicht!

Und dann: Das Wort von diesem Wechsel, von dieser Unio, von diesem "meine Last auf Christus legen und seine Gnade auf mich legen". Ein Christenmensch lebt nicht in sich selbst. Da liegt es. Das ist nicht etwas, was man fertig erklären kann und von dem man sagen kann: Das habe ich jetzt, so mache ich das! Ich denke vielmehr, das ist etwas, was wir immer wieder neu zu begreifen versuchen müssen, uns selbst zurechtlegen müssen, mit anderen darüber sprechen müssen.

Der Kern ist dies: am Wort arbeiten, zu begreifen versuchen, das Kreuz vor sich stellen und zu wissen: Da ist es!

Wir haben mit Lutherbriefen angefangen, und ich schließe mit einem Lutherbrief vom 1.11.1527. In Wittenberg ist die Pest. Die meisten sind schon weg; Luther ist da geblieben, tapfer, mit Freimut hilft er den Kranken. Aber, das durchzustehen, ist wieder etwas ganz anderes.

An Nikolaus Amsdorf:

"Der Satan will einen neuen Hiob bekommen... In meinem Hause ist allmählich ein Hospital entstanden. Hanna, Augustins Frau, hat die Pest

in sich gehabt, kommt aber wieder auf. Margarethe von Mochau hat uns durch ein verdächtiges Geschwür und andere Anzeichen Angst gemacht, obwohl auch sie wieder gesund wird. Ich fürchte sehr für meine Käthe, die der Niederkunft nahe ist, denn auch mein Söhnchen ist seit drei Tagen krank, ißt nichts und fühlt sich schlecht. Man sagt, es sei der Schmerz vom Zähnekriegen, aber man glaubt, daß beide" - im Hinblick auf die Pest - "in großer Gefahr sind. Denn des Kaplans Georg Rörers Frau, die selber unmittelbar vor ihrer Niederkunft steht, ist von der Pest ergriffen worden, und man versucht bereits, ob das Kind irgendwie gerettet werden kann; der Herr Jesus stehe ihr barmherzig bei."

Sie stirbt dann.

"So sind äußerlich Kämpfe, innerlich Ängste"

- das gehört offensichtlich auch zur Freiheit eines Christenmenschen -

"und sehr bittere; Christus sucht uns heim."

- Das ist interessant, nicht wahr? Die Pest ist eine Heimsuchung Christi! Deus absconditus. Christus sucht uns heim!

"Ein Trost bleibt, den wir dem wütenden Satan entgegensetzen:"

- Die Pest ist auch ein Werk des wütenden Satans, weil sie uns von Christus treiben will, sie ist beides in einem!

"Ein Trost bleibt, den wir dem wütenden Satan entgegensetzen: daß wir wenigstens das Wort Gottes haben, um die Seelen der Gläubigen zu retten, wenn er auch die Leiber verschlingt.

Darum befiehlt uns den Brüdern und Dir selbst, daß ihr für uns betet, daß wir die Hand des Herrn tapfer ertragen und des Satans Macht und List besiegen, es sei durch Tod oder durch Leben.
Amen.

Wittenberg, am Tage Allerheiligen, im zehnten Jahr,"

- im zehnten Jahr! -

"nachdem der Ablass zu Boden getreten ist, zu dessen Gedächtnis wir in dieser Stunde trinken, ganz und gar getröstet.
Dein Martinus Luther."

Da hat man beides. Was heißt denn das nun einmal die Pest und zum anderen ganz und gar getröstet? Darin ist etwas von der Freiheit eines Christenmenschen - nicht mogeln, nicht künstliche Fröhlichkeit, auch nicht Dauerdepressivität, sondern die Dinge deutlich wahrnehmen, auch in ihrer schwierigen Seite. Welch ein Trost, daß wir das Wort Gottes haben, das Wort als Halt und gleichzeitig ganz und gar getröstet!

Wir wollen die Strophen 1, 4 und 8 des Liedes 320 singen.

Laßt uns beten:

Herr, wir danken dir für diese Tage.
Wir danken dir für unser Beisammensein.
Wir danken dir für dein Wort.
Wir danken dir für deinen Sohn Jesus Christus.
Wir bitten dich: Sei du mit uns auf unserer Reise.

Wir bitten dich: Sei du mit uns in unseren Kirchen und Gemeinden.
Segne du unseren Dienst.

Wir beten gemeinsam.

(Vaterunser)

Es segne und behüte euch Gott, der Allmächtige und Barmherzige, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Amen.

B e r i c h t e u n d
R e f e r a t e

Bericht des Leitenden Bischofs vor der Generalsynode
am 14. Oktober 1995

Hohe Synode, Herr Ministerpräsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren,
Schwestern und Brüder in Christus!

Es ist - besonders, wenn man das noch nie erlebt hat - natürlich eine Lust, ausgerechnet hier im Festsaal der Wartburg den Bericht des Leitenden Bischofs geben zu dürfen. Ich genieße es, zumal meine früh verstorbenen Eltern 1932 auf dem Hainstein getraut worden sind und hier gefeiert haben, wie die Fotos ausweisen.

Mein Bericht soll heute vier Themengruppen umfassen:

- I. Dem Volk aufs Maul schauen
- II. Der Vergangenheit standhalten
- III. Die Gemeinsamkeit fördern
- IV. Die biblische Freiheitsbotschaft ergreifen.

I. Dem Volk aufs Maul schauen

Als gegen Mitternacht an jenem 4. Mai 1521 die Treppe zum Junkerngefängnis hochgeklappt und mit Eisen wohl verwahrt war, umfing den Mönch nach diesen turbulenten Wochen eine ungewohnte Stille. Gut 14 Tage vorher, am 17. und 18. April, waren die berühmten Auftritte vor dem Reichstag zu Worms gewesen, dann die viel anstrengenderen Gespräche in der Woche danach. Am 25., abends, als alle Gespräche gescheitert sind, wird ihm im Beisein eines Notars eröffnet, weil er von seinem Vorhaben nicht abstehe und halsstarrig auf seiner Meinung beharre, habe der Kaiser als Vogt der Kirche gegen ihn vorzugehen. Binnen 21 Tage habe er sich wieder nach Wittenberg zu begeben. Ein Edikt werde gegen ihn erlassen. So zieht er am 26. April ab. Kaspar Sturm, der Reichsherold und Sympathisant, organisiert das Ganze: Über Frankfurt, die Autobahn entlang, bei Grünberg rechts ab, in Hersfeld, obwohl verboten, feierlich eingeholt und predigend, in Eisenach, obwohl sie Angst haben, ebenso. In Möhra bei der Verwandtschaft reingeschaut und dann bei Waltershausen verabredungsgemäß gekidnappt. Nikolaus von Amsdorff, der Freund, weiß Bescheid, der mitreisende Mönchsbruder Petzensteiner nicht. Er läuft verstört davon, kommt morgens in Waltershausen an und berichtet, Luther sei tot. So läuft es durch Europa. Im fernen Holland schreibt Albrecht Dürer in sein Tagebuch: "Oh Gott, ist der Luther tot, wer wird uns hinfort das heilige Evangelium so klar vortragen ..."

Er aber hat erst einmal Stubenarrest hier oben auf der Burg, darf sich am Fenster nicht zeigen. Die Haare erhalten den Befehl, schnell zu wachsen, damit die Tonsur verschwindet, wie schon vorher das geistliche Gewand. Der Junker Jörg entsteht. Und er hat viel Zeit. "Im Reich der Vögel", "im Reich der Luft", schreibt er manchmal in seinen Briefen. Der Blick geht nach Westen - nicht auf die aus der Jugend vertraute Stadt Eisenach -, sondern über die im frischen Maigrün stehenden Kuppen des Thüringer Waldes, des hessischen Berglandes hin bis zum Hohen Meißner. Heinrich Bornkamm hat diese erste Zeit schön beschrieben und nachzuempfinden versucht. Luther beginnt sofort zu arbeiten, zu schreiben. Bald steht die Postlinie nach Wittenberg zu Spalatin, und Briefe und Schriften gehen munter hin und her. Es ist unglaublich, was Luther in der nächsten Zeit an unterschiedlichen Texten herstellt. Aber auch Schwierigkeiten stellen sich ein. Acht Tage nach seiner Ankunft schreibt er an Melanchthon: "... Ich sitze nun hier und stelle mir den ganzen Tag die Gestalt der Kirche vor Augen."

Und dann: "Der Herr hat mich am Hintern geschlagen (Psalm 78,66) mit großen Schmerzen. Der Stuhl ist so hart, daß ich ihn mit großer Kraftanstrengung, bis mir der Schweiß ausbricht, herausdrücken muß, und je länger ich es aufschiebe, desto härter wird er. Gestern am vierten Tag habe ich einmal Stuhlgang gehabt, daher habe ich die ganze Nacht nicht geschlafen und habe auch jetzt noch keine Ruhe. Ich bitte Dich, bete für mich, denn dieses Übel wird unerträglich werden, wenn es so weitergeht wie bisher." Das fette Essen, die Haselnüsse, von denen wir gleich noch hören, und das dauernde Sitzen bringen Probleme. Zwischendurch ist er wieder sehr munter und produktiv. Es gibt natürlich auch andere Zeiten: "Es sind schon acht Tage, daß ich nichts schreibe, weder bete noch studiere, teils von Anfechtung des Fleisches, teils durch andere Beschwerden gequält. Wenn die Sache nicht besser wird, muß ich tatsächlich öffentlich nach Erfurt gehen ..."

Aber dazu kommt es nicht. Er bringt die schöne Auslegung des Magnifikats, die er schon im November des Vorjahres begonnen hat, zu Ende. Er verfaßt Streitschriften und die wunderbare Advents- und Weihnachtspostille, damit die Prediger Musterpredigten erhalten und lernen, wie man das Evangelium verkündigt.

Am 15. August schreibt er an Spalatin: "... Über das Ertragen meiner Verbannung mache Dir keinen Kummer. ... Wenn ich nur nicht ... diesen Leuten zur Last und beschwerlich werde ..."

Ich bin am letzten Montag (12. August) zwei Tage auf der Jagd gewesen, um jenes bittersüße Vergnügen der Helden kennenzulernen. Wir haben auch zwei Hasen und einige klägliche Rebhühner gefangen: wahrlich eine Beschäftigung, die müßiger Menschen würdig ist. Ich theologisierte auch dort unter Netzen und Hunden, und wieviel Vergnügen mir dieser Anblick auch machte, so viel Mitleid und Schmerz war diesem geheimnisvollen Treiben auch beigemischt. Denn was bedeutet dieses Bild anders als den Teufel, der durch seine Nachstellungen und die gottlosen Lehrer, seine Hunde (nämlich Bischöfe und Theologen), diese unschuldigen kleinen Tierlein jagt? Allzu nahe lag diese überaus traurige und heimliche Deutung auf die einfältigen und gläubigen Seelen. Es kam noch eine greulichere, heimliche Deutung hinzu. Durch meine Bemühungen hatten wir ein Häslein am Leben erhalten (da hatte er also tatsächlich ein Häschen zu retten versucht). Als ich es in den Ärmel meines Rockes eingewickelt hatte und ein wenig davongegangen war, hatten unterdessen die Hunde den armen Hasen gefunden, durch den Rock sein rechtes Hinterbein gebrochen und ihm die Kehle durchgebissen. Nämlich so wütet der Papst und der Satan, daß er auch die geretteten Seelen umbringt, und meine Bemühungen kümmern ihn nicht ... Dieses will ich Dir mit meinem Brief scherzhafterweise sagen, damit Du weißt, daß Ihr Wildbretfresser am Hofe auch Wildbret im Paradiese sein werdet, das der beste Jäger Christus ... fangen und bewahren kann. Mit Euch wird gespielt, während auf den Jagden Ihr Euer Spiel treibt."

Die Welt als Gleichnis. Aber der Teufel schläft nicht. Später (1539) - wider die Antinomer) schreibt er: "Es ist doch klar, daß es allezeit so zugegangen ist: Wenn Gottes Wort etwa aufgegangen ist und sein Häuflein zusammengelesen hat, so ist der Teufel des Lichts gewahr geworden und hat aus allen Winkeln widerwärtig geblasen und gewehet und gestürmet mit starken großen Winden, solch göttlich Licht auszulöschen. Und ob man einem oder zwei Winden gesteuert oder gewehret hat, so hat er immer für und für zum anderen Loch hereingeblassen und gestürmet wider das Licht und ist kein Aufhören und Ende gewesen, wird auch vor dem jüngsten Tage nicht werden."

Ganz handgreiflich erlebt er das Wüten des Teufels. Albrecht von Mainz, der Kurfürst, Kardinal und Verantwortliche für den ganzen Ablassstreit gibt noch nicht auf. Er versucht wieder, aus Ablassgeldern Reichtum zu schöpfen. Gegenwärtig sind in Halle noch 8 % Christen, d. h. von 100 Menschen sind noch

8 Christen. Aus Halle ist im Herbst 1521 zu erfahren, daß der Mainzer Erzbischof eine gewaltige Reliquienausstellung hat zusammenstellen lassen. Luther nennt das den "Abgott" zu Halle. 8933 Partikel von Heiligen, 42 ganze heilige Körper. Insgesamt bringen das, wenn man dort entsprechend betet und verehrt, 39 245 120 Jahre und 220 Tage Ablaß. Wir wissen das so genau, weil wir den ganzen Katalog, zu dem Albrecht Dürer das Deckblatt gemacht hat, noch besitzen und unter jeder sorgfältigen Beschreibung einer Reliquie genau angegeben ist, wie viele Tage oder Jahre Ablaß das bringt. Luther ist wütend. Er schreibt ein Büchlein wider dem Abgott zu Halle. Spalatin erklärt, der Kurfürst dulde eine solche Veröffentlichung nicht. Unter dem 11.11. schreibt Luther zurück:

"Ich habe kaum einen unangenehmeren Brief gelesen als Deinen letzten ... Erstens werde ich mir das nicht gefallen lassen, was Du sagst, der Fürst werde es nicht dulden, daß gegen den Mainzer geschrieben werde, auch nichts, was den öffentlichen Frieden stören könne. Lieber will ich Dich, ja auch den Fürsten selbst und jede Menschenseele verlieren. ... Gar schön, meinst Du, der öffentliche Friede dürfe nicht gestört werden, und willst leiden, daß der ewige Friede Gottes durch die Gottlosen und Gottes räuberischen Machenschaften jenes Mannes gestört werde? So nicht, Spalatin! So nicht, Fürst! Sondern für die Schafe Christi muß man diesem überaus greulichen Wolf mit allen Kräften widerstehen, anderen zum Beispiel ..."

Aber da das mit dem Buch nichts wird, schreibt Luther am 1. Dezember an Kardinal Erzbischof Albrecht von Mainz: "Es hat jetzt Euer Kurfürstlichen Gnaden zu Halle wieder aufgerichtet den Abgott, der die armen, einfältigen Christen um Geld und Seele bringt, und damit frei öffentlich bekannt, daß alle ungeschickten Fehler, durch den Tetzeln geschehen, nicht dessen allein, sondern des Bischofs von Mainz Mutwillen gewesen sind ... Darum sei Euch endlich und schriftlich angesagt: Wenn nicht der Abgott abgetan wird, muß ich ... solchem Vornehmen mutig ... widersprechen, allen vorigen Groll des Tetzels auf den Bischof zu Mainz treiben und aller Welt anzeigen den Unterschied zwischen einem Bischof und Wolf ..."

Zum zweiten bitte ich, Euer Kurfürstlichen Gnaden wollten sich enthalten und die Priester in Frieden lassen, die sich Unkeuschheit zu meiden in den ehelichen Stand begeben haben oder wollen ... Wird solches nicht abgestellt, wird ein Geschrei sich aus dem Evangelium erheben und sagen, wie fein es den Bischöfen anstünde, daß sie ihre Balken zuvor aus ihren Augen rissen (Lukas 6,42) und es billig wäre, daß die Bischöfe zuvor ihre Huren von sich trieben, ehe sie anständige Eheweiber von ihren Ehemännern schieden ... Hierauf erwarte ich Euer Kurfürstlichen Gnaden richtige schleunige Antwort in 14 Tagen, denn nach festgesetzten 14 Tagen wird mein Büchlein wider den Abgott zu Halle ausgehen, wenn nicht kommt eine öffentliche Antwort."

Es ist ja schon erstaunlich, daß dieser Mensch an einen der mächtigsten Reichsfürsten solch einen Brief zu schreiben wagt. Nun kann man sagen, er saß hier sicher. Aber viel erstaunlicher noch ist, daß Albrecht von Mainz, datiert vom 21.12., einen Antwortbrief schreibt:

"Lieber Herr Doktor! Ich habe Euren Brief ... empfangen und verlesen und zu Gnaden und allem Guten angenommen, versehe mich aber gänzlich, die Ursache sei längst abgestellt, die Euch zu solchem Schreiben bewegt hat."

Er hat die Reliquienausstellung abgesagt. Der Katalog ist umsonst gedruckt worden. "Und will mich, ob Gott will, dergestalt halten und erzeigen, als einem frommen, geistlichen und christlichen Fürsten zustehe, soweit mir Gott Gnade, Stärke und Vernunft verleiht ... und bekenne mich, daß ich bin nötig der Gnaden Gottes, wie ich denn ein armer, sündiger Mensch bin, der sündigen und irren kann und täglich sündigt und irret, leugne ich nicht. Ich weiß wohl, daß ohne Gnade Gottes nichts Guts an mir ist und sowohl ein unnützer, stinkender Kot bin als irgendein anderer, wo nicht mehr ..."

Das ist natürlich characterschädigend. Wenn man als einzelner mit einem Brief

die Mächtigsten zur Vernunft bringen kann und später im März in Wittenberg mit den Invocavit-Predigten eine chaotische Stadt für Jahrzehnte auf die richtige Spur bringt, da wächst die Vorstellung, das Wort macht es. Mein Wort muß es machen. Er hat später Schwierigkeiten gehabt, sich damit abzufinden, daß die Bauern ihn auspuffen, als er 1525 durchs Land reiste, um den Aufruhr niederzupredigen, von dem er wußte, daß es vom Teufel war, wie er es schon auf der Wartburg geschrieben hatte: Aufruhr ist nichts, weil er über Gute und Böse gleichmäßig geht. Da blieb ihm dann nur das Schwert als andere Möglichkeit.

Aber wir sind noch auf der Wartburg. 1546, kurz vor seinem Tod in Eisleben, hat er erzählt: "Als ich anno 1521 von Worms abreiste und bei Eisenach gefangen ward und auf dem Schloß Wartburg in meinem Patmos saß, da war ich ferne von den Leuten in einer Stube, und niemand konnte zu mir kommen als zwei Edelknaben, die mir des Tages zweimal Essen und Trinken brachten. Nun hatten sie mir einen Sack mit Haselnüssen gekauft (was auch nicht gut bei Verstopfung ist), die ich zu Zeiten aß und hatte denselben in einen Kasten verschlossen. Als ich des Nachts zu Bette ging, zog ich mich in der Stube aus, machte das Licht auch aus und ging in die Kammer und legte mich ins Bett. Da kommt mirs über die Haselnüsse," - der Teufel! - "hebt an und quetscht eine nach der anderen an die Balken mächtig hart, rumpelt mir am Bett. Aber ich fragte nicht danach. Wie ich nun ein wenig einschlief, da beginnt an der Treppe ein solches Gepolter, als würfe man einen Schock Fässer die Treppe hinab. Obwohl ich doch wußte, daß die Treppe mit Ketten und Eisen wohl verwahrt war, so daß niemand hinauf konnte, noch konnten so viele Fässer hinunterfallen. Ich stehe auf, gehe auf die Treppe, will sehen, was da ist. Da war die Treppe zu. Da sprach ich : Bist Du es (Satan)? So sei es! Und befahl mich unserem Herrn Christus, von dem geschrieben steht, wie der Psalm 8 sagt: Alles hast Du unter unsere Füße getan. ... Das ist die beste Kunst, den Teufel zu vertreiben, wenn man Christus anruft und den Teufel verachtet. Das kann er nicht leiden. Man muß zu ihm sagen: Bist Du (neuerdings) ein Herr über Christus? So sei es ruhig! So sagte ich es auch zu Eisenach."

Das ist ein interessanter Text. Er steht zwischen Mittelalter und Neuzeit.

Ich habe das jetzt in Afrika, als wir mit den schwarzen Bischöfen über die starke Bedeutung von witchcraft, Hexerei, für die Menschen sprachen, erzählt. Es war nämlich deutlich, daß es keinen Zweck hat, mit aufklärerischer Attitüde zu sagen: Solche Hexenmächte oder solche Dämonen gibt es nicht. Die werden als real erlebt. Ich habe dagegen gesetzt diese voraufklärerische christliche Aufklärung. Da wird Christus einfach als mächtiger denn alle anderen bedrohlichen Kräfte angesehen. Und dann kann man gut schlafen und kümmert sich einen Dreck um das.

Ein erstaunlicher Brief in diesem Zusammenhang richtet Luther von der Wartburg aus an den Kurfürsten selbst. Friedrich der Weise hat zu Luthers Ärger ja selbst eine gewaltige Reliquiensammlung. Es waren nicht über 8000 Partikel, aber 5000. Und er war bislang eifrig bestrebt, diese Sammlung zu vergrößern. Wahrscheinlich hat Luther auch deshalb Albrecht von Mainz besonders entschlossen angegriffen, um seinen Kurfürsten zu belehren. Luther mißbilligt diese Reliquiengläubigkeit heftig. Anfang des Jahres 1522 kommen aus Wittenberg bedrohliche Nachrichten. Es gibt dort durch Karlstadt einen chaotisch verlaufenden Reformeifer. Der Kurfürst, so berichtet Spalatin, seufzt unter den Wittenberger Unruhen gewaltig und ist unschlüssig, was er wohl tun soll. Da schreibt Luther: "Meinem allergnädigstem Herrn, Herzog Friedrich, Kurfürst zu Sachsen zu eigenen Händen." Jesus. Gnade und Glück von Gott, dem Vater, zum neuen Heiligtum. (also zur neuen Reliquie) "Solchen Gruß schreibe ich nun, mein gnädigster Herr, anstatt meiner Ehrerbietung. Euer Fürstlichen Gnaden hat

nun lange Jahre nach Heiligtümern (Reliquien) in allen Ländern suchen lassen. Aber nun hat Gott Euer Fürstlichen Gnaden Begehren erhört und Euch ins Haus geschickt, ohne alle Kosten und Mühe ein ganzes Kreuz mit Nägeln, Speeren und Geißeln."

Er meint damit die Wittenberger Unruhen. "Ich sage abermals: Gnade und Glück von Gott zum neuen Heiligtum! Euer Fürstlichen Gnaden erschrecke nur nicht. Ja, strecke die Arme getrost aus und laß die Nägel tief eingehen. Ja, danke und sei fröhlich! So muß und soll es gehen, wer Gottes Wort haben will, daß nicht allein Hannas und Kaiphas toben, sondern auch Judas unter den Aposteln ist und der Satan unter den Kindern Gottes. Euer Fürstlichen Gnaden sei nun klug und weise und richte nicht nach Vernunft und Ansehen des Wesens. Verzage nur nicht; es ist noch nicht (bis) dahin gekommen, wohin der Satan will. Euer Fürstlichen Gnaden glaube mir Narren auch ein klein wenig: Ich kenne nämlich diese und dergleichen Griffe des Satans, darum fürchte ich mich auch nicht; und das tut ihm weh. ... Laß die Welt schreien und urteilen, laß fallen, wer da fällt ... Es muß auch das an uns erfüllet werden (2. Korinther 6,4 f), wir erweisen uns als Diener Gottes in Aufruhr ... Ich habe nicht mehr Zeit, ich will selbst, so Gott will, bald dasein ..."

Das ist ein hochinteressanter Brief, in dem Luther gleichsam seine angewandte theologia crucis vorführt. Ich erlaube mir, einen Augenblick in die Gegenwart abzuschweifen. Ich habe nach Gesprächen in der Kirchenleitung in einem Kommuniké und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten zum Thema der Kreuze in bayerischen Schulen Stellung genommen. Wir haben in der Bischofskonferenz gestern auch darüber geredet. Dabei ging es uns nicht darum, ausführlich zu den rechtlichen Fragen und zum Gesamtklima, das zu solch einem Urteil führt, Stellung zu nehmen. Uns war deutlich, daß das Bundesverfassungsgericht als Institution auf Achtung angewiesen ist. Auf der anderen Seite ist es heute ebenso wie bei unseren kirchlichen Äußerungen. Sie haben ihre Autorität nicht dadurch, daß sie von der Kirche oder vom Bundesverfassungsgericht kommen. Das wird sicher zu Recht nicht mehr unesehen akzeptiert. Autorität hat das, was langfristig überzeugt und sich als hilfreich herausstellt. Insofern dürfen und müssen Urteile auch kritisch betrachtet werden. Es wäre jedenfalls falsch, wenn die Neutralität des Staates bedeuten würde, daß überall dort, wo staatliches Handeln stattfindet, christliche Symbole und Christliches zu verschwinden hätten. Der Staat hat die Aufgabe, gemeinschaftsverträgliche Regelungen zu finden, bei denen Minderheiten nicht an die Wand gespielt und Mehrheiten durch Minderheiten nicht unsachgemäß majorisiert werden.

Weit wichtiger aber war uns, und deshalb bringe ich das im Zusammenhang mit diesem Lutherbrief, die Frage: Was bedeutet denn das Kreuz eigentlich? Besteht nicht die Gefahr, daß bei diesem Streit das Kreuz ganz stark als ein Institutionensymbol erscheint, ohne daß seine Botschaft bedacht wird? In dieser Situation, in der das Kreuz so zentral ins öffentliche Gespräch gerückt ist - wir sprachen vorhin, Herr Ministerpräsident, darüber, daß dieses doch eigentlich etwas Schönes sei; denn wann hat man sonst schon einmal Gelegenheit gehabt, so oft über das Kreuz zu sprechen? -, ist meines Erachtens unsere erste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Menschen in unserem Lande wissen, was das Kreuz wirklich bedeutet. Die Diskussion ist so gelaufen, daß man merkt, dieses wird zumeist für eine innerkirchliche Frage gehalten. Das ist jedoch sowohl von unserem christlichen Glaubensverständnis her wie auch vom allgemeinen Bildungsverständnis her falsch. Ganz gleich, ob einer engagierter Christenmensch ist oder ob er nichts vom christlichen Glauben hält, ob er die Botschaft des Kreuzes für sich annimmt oder sie für sich ablehnt, wissen müssen die Menschen in unserem Land, was die Botschaft des Kreuzes ist. Und sinnvollerweise kann man auch nur das ablehnen, von dem man weiß, was es besagt. Ich glaube, heute dürfen wir, wenn wir über das Kreuz reden, nicht abstrakt

theologisch sprechen. Wir müssen von den Erfahrungen reden, die Menschen mit dem Kreuz gemacht haben.

Ich habe formuliert: Das Kreuz ist die in diesem Zeichen gebündelte Nachricht über die alle Menschen betreffenden Erfahrungen der ersten Christen mit Jesus von Nazareth. Jesus hat durch Wort und Tat Menschen, die sich von Gott und der Welt verlassen fühlten, der Nähe und Liebe Gottes gewiß gemacht.

Zum Entsetzen seiner Anhänger hat Jesus durch sein Leiden und seinen Tod am Kreuz jedoch selbst die tiefste Gottverlassenheit erfahren müssen. Das Kreuz zeigt eine Erfahrung, die uns allen zustoßen kann: daß wir Gott nicht mehr sehen, daß uns die Gewißheit, in unserem Leben bejaht zu sein, abhanden kommt. Durch die österlichen Erscheinungen des Auferstandenen haben die Männer und Frauen um Jesus nach und nach begriffen, daß sein Tod die entscheidende erlösende Botschaft enthält. Sie haben erkannt: Er ist stellvertretend für uns gestorben. Wir wissen nun, daß Gott uns in der Gottesferne, der Schuld und des Todes nie allein läßt. Man muß also das Kreuz des Karfreitags und das Kreuz im Licht von Ostern ineinandersehen. So wie Jesus zu Lebzeiten unter die Schuldigen und Verachteten gegangen ist, so ist er mit seinem Kreuzestod unter die Ausgestoßenen und von Gott und der Welt Verlassenen gegangen. Warum? Damit wir sehen: Gott ist auch dann bei mir, wenn ich ihn nicht mehr zu sehen meine. Das Kreuz steht für die Realität der Gottesferne und gleichzeitig für die Realität der Gottesnähe in der Gottesferne. Das Kreuz im österlichen Licht erhält die Botschaft: Du kannst noch so tief fallen, durch den gekreuzigten und auferstandenen Christus sagt Gott Dir zu, daß Schuld und Tod, Hohes und Tiefes Dich nicht scheiden können von einer Liebe (Römer 8,38 f), daß Dein Leben nicht mißrät, wenn Du das im Glauben ergreifst!

Insofern ist das Kreuz das Zeichen einer zugesprochenen Gottesnähe und macht Menschen dadurch innerlich stabil.

Für eine Gesellschaft, die von der Angst um sich selbst und von der Angst, zu kurz zu kommen, umgetrieben wird, ist dieses eine grundlegende Botschaft. Sie kann Menschen, die sich darauf einlassen, den Kopf und die Hände für ihre Mitmenschen freimachen.

Für das gesellschaftliche Klima in unserem Lande ist es wichtig, daß sowohl die Glaubenden wie auch die Nichtglaubenden diesen existentiellen Sinn des Kreuzes kennen. Das gehört auch mit zum Bildungsauftrag der Schule. Die Botschaft des Kreuzes darf gerade aus dem öffentlichen Leben nicht verdrängt werden.

Ich denke an uns Christen. Die gegenwärtige Diskussion enthält besonders an die Christen und Kirchen in unserem Land die Aufforderung, in verständlicherer Sprache von ihrem Glauben zu reden. Sagen wir denn genug davon, und machen wir das genügend klar? Oder setzen wir voraus, daß man das weiß, oder daß es nur für Insider gilt? Daß die Botschaft des Kreuzes dennoch abgelehnt werden kann, ist das Recht eines jeden und gehört zu den selbstverständlichen Erfahrungen der Christenheit. Aber wer die Botschaft des Kreuzes ablehnt, soll wenigstens verstehen können, was er ablehnt.

Noch einmal zu diesem Brief Luthers an Friedrich den Weisen zu den Wittenberger Unruhen. Er ist ein wunderschönes Beispiel für die Art, wie er die Theologie des Kreuzes alltäglich zur Befreiung eines Christenmenschen nutzt. Da ist dieser Fürst mit seiner Unschlüssigkeit und Angst. Er muß ja ein beachtliches mittleres Augenmaß gehabt haben. Zu seinen Prinzipien hat gehört, nie zu früh Krieg anzufangen oder zu hart zuzugreifen. Erst einmal schauen, wie es läuft. Aber was ist richtig? Wenn man sich die innere Stabilität nicht durch Handeln verschafft, an das man sein Herz hängt, wo kommt sie dann her? Helfen die Reliquien? Helfen die Partikel des Kreuzes? Ja, sagt Luther, aber anders, als

Du denkst. Du bekommst doch durch diese Dinge ein ganzes Kreuz frei Haus geliefert. Das sind doch die Nägel des Kreuzes, die Dir durch Deine angst-erfüllte Seele gehen. Du bist nicht sicher, ob Gott bei Dir ist. Du bist nicht sicher, ob, wenn die Dinge schief laufen, Gott Dich nicht im Grunde verlassen hat. Du möchtest vielleicht fragen: Mein Gott, mein Gott, verläßt Du mich? Da achte nur darauf. Du wirst gegenwärtig dem Gekreuzigten gleichgestaltet. Du erfährst jene Gottesferne, die er erfahren hat. Das Kreuz ist aber doch zugleich die Zusage, daß Gott uns gerade in solch einer Situation nahe ist. Fürchte Dich nicht. Gerade in einer solchen Situation kannst Du im Blick auf das Kreuz innerlich stabil sein.

Ich finde es schon beachtlich, daß Lukas Cranach Luther nach seinem Tode auf dem Altaraufsatz der Stadtkirche zu Wittenberg so gemalt hat: auf der rechten Seite Luther auf der Kanzel, links die hörende Gemeinde, Cranach hat sich selbst dazwischengemalt, Luthers Frau mit den Kindern auch. Luther aber zeigt nur auf den gekreuzigten Christus in der Mitte. In Christus wird uns die Furchtlosigkeit in den berechtigten Ängsten unseres Lebens gegeben.

Während in Wittenberg am 6. Januar die Augustiner-Eremiten-Kongregation den Austritt aus dem Orden freigibt, während der erste Bildersturm stattfindet, Heiligenbilder und -statuen verbrannt werden, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt Weihnachten schon gefeiert worden ist - von Karlstadt organisiert; fast ganz Wittenberg hat daran teilgenommen -, die neue Kirchenordnung eingeführt wird, vieles drunter und drüber geht, sitzt Luther hier auf der Wartburg - der Herr Ministerpräsident hat es schon angesprochen - und übersetzt in einem beinahe rauschhaften Anfall von Arbeitsbegeisterung innerhalb weniger Wochen das Neue Testament. Als er ab März in Wittenberg ist, wird es noch einmal überarbeitet, und im September 1922 erscheint das berühmte September-Testament.

"Dem Volk aufs Maul schauen" habe ich diesen Teil überschrieben. Luther hat später, 1530, auf der Coburg seinen "Sendbrief vom Dolmetschen" geschrieben und als Programm darin dargestellt, dem Volk aufs Maul zu schauen. Sie haben den schönen Text in dem Reclam-Heftchen, das Ihnen allen übersandt wurde. "Denn man muß nicht die Buchstaben in der lateinischen Sprache fragen, wie man dessen reden solle, wie's diese Esel tun, sondern man muß die Mutter im Hause, die Kinder auf der Gasse, den einfachen Mann auf dem Markt danach fragen und denselben aufs Maul sehen, wie sie reden, und danach übersetzen; da verstehen sie es dann und merken, daß man deutsch mit ihnen redet."

Ich habe einen Faksimiledruck des September-Testaments - zwei Kälber hat das Original damals gekostet; meines war nicht ganz so teuer -, da schaue ich manchmal nach, ob Luther eine bestimmte Formulierung schon in seiner ersten Fassung hatte; meistens ist es der Fall. Da findet man dann zum Beispiel bei dem für die Friedensdiskussion wichtigen Satz aus den Seligpreisungen, "Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen" - so hat er es übersetzt -, daß Luther daran offenbar lange herumgedacht hat - wie wir auch -, denn am Rande hat er als Kommentar dazugeschrieben: "Die Friedfertigen sind mehr als Friedsame, das sind nämlich die, die den Frieden machen, fördern und erhalten ..., wie Christus uns bei Gott hat Frieden gemacht." Man spürt also, wie Luther sich bemüht hat, das sprachlich hinzukriegen, und es erläutert.

Das war also der Beginn der Bibelübersetzung. Hier auf der Wartburg begann es. 1534 erschien dann die ganze Bibel. Dann wurde kontinuierlich revidiert, bis zu seinem Tode.

Die Frage ist für mich immer wieder: Was können wir für das Bibellesen tun? Wir haben das "Jahr mit der Bibel" gehabt; wir wissen, 5 Prozent lesen die

Bibel regelmäßig, 20 Prozent lesen sie ab und zu, und wenn das "Jahr mit der Bibel", das ja gut angekommen ist, etwas bewirkt hat, dann werden nun vielleicht 6 Prozent die Bibel etwas regelmäßiger lesen und 21 Prozent etwas unregelmäßiger. Was können wir eigentlich tun, damit die Bibel mehr genutzt wird? Das "sola scriptura" - allein die Schrift - hat ja eine ganz stark emanzipatorische Seite gehabt. Es hieß: Man braucht keine andere Autorität. Die Schrift interpretiert sich durch die Schrift selbst. Für die Lutherischen Kirchen sind drei Bücher wichtig geworden: die Bibel zuerst, dann der Katechismus, dann das Gesangbuch. Es stellt eine Herausforderung an uns dar, gerade in diesen Jahren, die Beachtung der Bibel immer wieder neu anzuschieben. Es ist nötig, daß wir im Sinne einer geistlichen Erneuerung der Volkskirche immer wieder neu versuchen, biblisch zu reden, und deutlich machen, wie wichtig biblische Texte auch heute sind.

Ich erlebe immer wieder, daß es bei ganz säkularen öffentlichen Ansprachen, bei denen wir Prediger immer das Bedürfnis haben, den Leuten zu zeigen, wie kundig wir in weltlichen Sachen sind, viel wichtiger ist zu zeigen, wie hilfreich unsere biblischen Texte sind, wie hilfreich sie für den Alltag sind. Es ist nötig, daß wir im Sinne einer geistlichen Erneuerung der Volkskirche biblisch reden und dem Volk aufs Maul schauend die biblischen Texte interpretieren. Ich denke, das ist eine ganz entscheidende Sache, damit die Menschen das Gefühl haben: Mein Leben wird durch einen solchen Text tiefer geklärt als durch mein normales Nachdenken, durch das, was ich normalerweise weiß. Es ist genauso nötig, den 23. Psalm auswendig zu kennen, wie es unsere Kinder im Hinblick auf Computer und Software mühelos vermögen. Die lernen ja nicht weniger als wir früher, aber sie lernen andere Dinge. Es wäre schon gut, wenn wir die biblischen Texte in irgendeiner Weise wieder hineinbekämen.

Freilich, bei allen Bemühungen um Verständlichkeit, um Plausibilität und Erfahrungsbezogenheit unseres Redens ist das Zusammentreffen von biographischem Weg und Christusbotschaft und die Veränderung des Menschen durch diese Botschaft ein Wunder, ein Geheimnis Gottes, etwas, etwas, wozu Gott seinen Geist schicken muß, etwas, worum wir beten müssen.

II. Der Vergangenheit standhalten

Wir hatten in diesem Jahr genügend Gelegenheit, uns mit der Vergangenheit zu beschäftigen. Am 8. Mai und davor haben wir uns mit der deutschen Niederlage und der Befreiung 1945 befassen können. Die vielfältigen Gedenkveranstaltungen anlässlich der Befreiung der Konzentrationslager von Auschwitz bis Bergen-Belsen, der 9. April in Flossenbürg, im Gedenken an den 20. Juli, die Gedenkfeiern und Gottesdienste anlässlich der 50. Wiederkehr der Zerstörung deutscher Städte - alles das bot Anlaß zum Nachdenken, zur Rückbesinnung, zum Hören auf die Berichte der noch lebenden Zeitzeugen, zur Begegnung zwischen den einst verfeindeten Völkern. Ich weiß nicht, welches Ihr Eindruck war - mein Eindruck war, die Beiträge in den Medien, auch das, was in den Zeitungen stand, auch die Mai-Ausgabe der Lutherischen Monatshefte, die entsprechende Ausgabe des Sonntagsblattes, der Regionalzeitungen bis hinein in die Gemeindebriefe waren in der Regel von hohem Niveau. Ich fand das eindrucksvoll, was da an konkretem Erleben, aber auch an Verarbeitung dieses Erlebens zu lesen war.

Es ist nicht erforderlich, die Verarbeitung der Ereignisse der Vergangenheit im einzelnen zu beschreiben. Ich will nur auf einen Aspekt hinweisen. Bei einer der Gedenkveranstaltungen, bei einem Gedenkgottesdienst sagte mir ein Vertreter der weltlichen Obrigkeit: "Vielen Dank, daß Sie den Gottesdienst für uns gemacht haben; das ist doch viel besser, als wenn unsereins nur eine Rede hält. Da geschieht noch viel mehr." - Ich habe hinterher darüber nachgedacht,

was er wohl meinte. Denn es sind ja wirklich gute Berichte erstattet, Stellungnahmen abgegeben und Reden gehalten worden; das mußte man nicht abwerten. Er meinte offensichtlich das Ereignis Gottesdienst.

Die Frage ist ja in der Tat: Was machen wir eigentlich mit diesem Gebirge an Erlebnissen in der Vergangenheit, der Schrecken und des Erleidens, der Niedertracht und des Edelmuts, der Kameradschaft, der Hilfe? Was sagen wir angesichts der unendlichen Opfer und des Scheiterns gerade auch der Menschen, die frühzeitig den richtigen Durchblick hatten? Warum konnten die Deutschen von dem teuflischen Gift des Nationalsozialismus mit seinem Rassenwahn nur durch eine fürchterliche Niederlage hindurch und erst, nachdem das Morden in Gang gesetzt worden war und schließlich so fürchterlich auf uns zurückschlug, befreit werden? Warum?

Diese Frage läßt sich sachgemäß eigentlich nur in einem Raum behandeln, in dem nicht nur die sachliche und umsichtige Darlegung möglich ist, sondern in dem auch - ich drücke es einmal profan aus - mit dem Schicksal gehadelt werden kann, ein Raum, in dem die Klage ihren Ansprechpartner findet, wo so etwas vorgesehen ist, in dem die Schuld nicht nur vor den Menschen oder von den Menschen gesagt wird, sondern sie auch vor Gott benannt wird und gefragt wird: Warum mußte das eigentlich so laufen?

Wer sich wirklich dem Geschehen unseres Lebens mit seinen Höhen und seinen Tiefen aussetzen will, für den ist der Gottesdienst etwas ganz Wichtiges. Etwas anderes: Am 18. und 19. Oktober vor 50 Jahren traf sich zu seiner zweiten Sitzung der in Treysa gewählte Rat der EKD. 11 der 12 Ratsmitglieder waren anwesend. Man muß sich die Namen noch einmal klarmachen: Der württembergische Landesbischof Wurm, der Kirchenkanzleipräsident Pastor Asmussen, der bayerische Landesbischof Meiser, der hannoversche Oberlandeskirchenrat Lilje, der brandenburgische Bischof Dibelius, der neue Leiter des Außenamtes der EKD Martin Niemöller, Professor Smend, der sächsische Landesbischof Hahn, der damalige Rechtsanwalt Dr. Heinemann, der rheinische Superintendent Held, der reformierte Pastor Niesel.

Lilje schreibt in einem Rückblick: "Völlig außerhalb der Tagesordnung tauchten Vertreter des in der Bildung begriffenen Weltrates der Kirchen auf. Es handelte sich offensichtlich um eine jener großartigen spontanen Aktionen, für die der Generalsekretär Dr. Visser't Hooft bekannt war. Sieben Vertreter der ökumenischen Bewegung als Vertreter der Weltchristenheit kamen da zusammen: der englische Bischof George Bell, Chichester, der französische Pastor Pierre Maury, der niederländische Kirchenvertreter Professor Dr. Kraemer, der Präsident des schweizerischen evangelischen Kirchenbundes Dr. Alphons Koechlin, die amerikanischen Kirchenvertreter Cavert, Generalsekretär des nordamerikanischen Kirchenbundes, Dr. Michelfelder für die lutherischen Kirchen und der Generalsekretär des Weltrates der ökumenischen Bewegung, eben Visser't Hooft."

Wenn man sich zunächst den Rat der EKD anschaut und sich überlegt, wo die, die ich eben vorgelesen habe, noch ein halbes, gar ein ganzes Jahr vorher waren - Niemöller im KZ, von Hanns Lilje gibt es jenes Foto, wie er argumentierend vor Freisler vor dem Volksgerichtshof steht; man sieht seinem Gesicht an, es geht um Kopf und Kragen, und die anderen in ihrer jeweiligen Geschichte, Wurm mit seinem Aufstand gegen die Vernichtung lebensunwerten Lebens -, ist das beachtlich. Und natürlich war mancher auch froh, wenn er nicht mit seinen alten Texten von 1933 konfrontiert wurde. Welche Gratwanderung gab es da oft!

Und man kann auch ganz tiefsinnig darüber werden, wer alles nicht dabei war.

Hinzu kommt zum Beispiel dieser George Bell, der Bischof von Chichester, der wegen seiner Äußerungen zu den alliierten Bombenangriffen auf Dresden im britischen Oberhaus, in denen er die Angriffe als unnötig und unmenschlich kritisiert hatte, persona non grata ist, als Erzbischof von Canterbury nicht mehr in Frage kam und sogar Schwierigkeiten bekam, für diese Gelegenheit eine Einreisegenehmigung nach Deutschland zu erhalten.

Dazu gehören die anderen, die - wie der niederländische Professor Kraemer - unter den Deutschen schwer zu leiden hatte.

Man muß sich einen Augenblick deutlich machen: Wer konnte eigentlich in dieser Situation damals für Deutsche sprechen? Es gab eigentlich niemanden außer den Kirchen - mit all den Problemen, die das auch bedeutete.

Visser't Hooft hat damals in seiner Ansprache gesagt: "Wir brauchen in der Ökumene ein Zeugnis der Evangelischen Kirche in Deutschland. Wir brauchen einen wirklichen geistlichen Wiederaufbau des deutschen Volkes. Wir möchten ganz besonders mitarbeiten an der Samariterarbeit in der notleidenden Bevölkerung. Wir haben schon im Rat beschlossen, daß wir uns darum, soweit es überhaupt möglich ist, die Not auf materiellem Gebiet ansehen werden. Es bleiben aber noch Fragen, die wir mit ihnen besprechen müssen. Es bleiben Hindernisse, wenn wir auf unsere Kirchen blicken. Sie haben gesagt: Helfen Sie uns, und wir wollen das auch tun, geben aber das Wort zurück, indem wir sagen: Helfen Sie uns, daß wir helfen können, das ist ja der Sinn unseres Gespräches."

Wahrscheinlich wäre es ohne diese Erwartung - das muß man deutlich sagen - sehr schwer gewesen, zu dieser gemeinsamen Stuttgarter Erklärung zu kommen. Das zeigt auch die Geschichte der Interpretation im nachhinein. Durch die Vertreter der Ökumene stand den Vertretern der evangelischen Kirche in Deutschland plötzlich konkret eine Erwartung gegenüber. Es gab einen Adressaten; das war zweifellos eine Art Katalysator, daß es zu dieser gemeinsamen Äußerung kam.

Sie kennen das, aber ich zitiere es ruhig noch einmal, damit man es vor Augen hat: "Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland begrüßt bei seiner Sitzung am 18. und 19. Oktober 1945 in Stuttgart Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir sind für diesen Besuch um so dankbarer, als wir uns mit unserem Volk nicht nur in einer großen Gemeinschaft der Leiden wissen, sondern auch in einer Solidarität der Schuld. Mit großem Schmerz sagen wir: Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden. Was wir in unseren Gemeinden oft bezeugt haben, das sprechen wir jetzt im Namen der ganzen Kirche aus: Wohl haben wir lange Jahre hindurch in Namen Jesu Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregiment seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat. Aber wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.

Nun soll in unseren Kirchen ein neuer Anfang gemacht werden. Gegründet auf die Heilige Schrift, mit ganzem Ernst ausgerichtet auf den alleinigen Herrn der Kirche, gehen sie daran, sich von glaubensfremden Einflüssen zu reinigen - deutsche Christen - und sich selber zu ordnen. Wir hoffen zu dem Gott der Gnade und Barmherzigkeit, daß Er unsere Kirchen als Sein Werkzeug brauchen und ihnen Vollmacht geben wird, Sein Wort zu verkünden und Seinem Willen Gehorsam zu schaffen bei uns selbst und bei unserem ganzen Volk. Wir hoffen zu Gott, daß durch den gemeinsamen Dienst der Kirchen dem Geiste der Macht und der Vergeltung, der heute von neuem mächtig werden will, in aller Welt gesteuert werde und der Geist des Friedens und der Liebe zur Herrschaft komme, in dem

allein die gequälte Menschheit Genesung finden kann. So bitten wir in einer Stunde, in der die ganze Welt einen neuen Anfang braucht: "Veni creator spiritus!"

Von den ausländischen Kirchen ist dieses Wort sehr dankbar aufgenommen worden, es hat eine geradezu reinigende Wirkung gehabt, man konnte wieder offen auf diesem Hintergrund miteinander reden, und die große Hilfe, die dann kam, hängt direkt damit zusammen. Das wird man nicht anders sehen können. Das Echo im Inland war geradezu verheerend. Die Mehrzahl der deutschen Pfarrerschaft äußerte sich kritisch gegen dieses Wort. Ganz erstaunlich. Sie wandten sich gegen dieses Bekenntnis, und es gab einen Sturm der Entrüstung, zum Teil auch durch unqualifizierte Berichterstattung. Kritik kam auch auf an der Allgemeinheit der Formulierung.

Der entscheidende Satz ist: Durch uns ist unendliches Leid über die Völker gebracht worden. Dieser Satz sagt eigentlich alles.

Es gab eine längere Diskussion, ob auch von der Schuld der anderen zu reden sei. Das wurde verneint, weil das zu dieser Aufrechnung führen würde. Freilich sollte jedoch hinein - Lilje hat auch darauf bestanden -, daß der Hinweis auf das gegenwärtig geschehene brutale Unrecht einschließlich der Vertreibung von Menschen aus Ostdeutschland zwar angedeutet, aber natürlich nicht im Sinne irgendeiner Entlastung formuliert wurde.

Ich las jetzt noch einmal - das Jubiläum hatten wir ja auch - in dieser vor 30 Jahren erschienenen Ostdenkschrift der EKD - es lohnt sich übrigens, das noch einmal zu lesen -: "Vom Unrecht der Vertreibung kann nicht gesprochen werden, ohne daß die Frage der Schuld gestellt wird. Im Namen des deutschen Volkes wurde der zweite Weltkrieg ausgelöst und in viele fremde Länder getragen. Seine ganze Zerstörungsgewalt hat sich schließlich gegen den Urheber selbst gekehrt. Die Vertreibung der deutschen Ostbevölkerung und das Schicksal der deutschen Ostgebiete ist ein Teil des schweren Unglücks, das das deutsche Volk schuldhaft über sich selbst und andere Völker gebracht hat. Auch diese deutsche Schuld steht nicht isoliert da. Es gibt eine Schuldverflechtung der Völker. Um nicht weiter auszuholen, braucht hier nur an den Zusammenhang mit dem Schicksal der polnischen Ostgebiete und ihrer Bevölkerung erinnert zu werden. Wir müssen aber daran festhalten, daß alle Schuld der anderen die deutsche Schuld nicht erklären oder auslöschen kann."

Das Stuttgarter Schuldbekenntnis war ein stellvertretendes Geschehen. Es ist von solchen abgegeben, bei denen wir das Gefühl hatten, die hatten doch eigentlich zu einem großen Teil auf der richtigen Seite gestanden, und die fragen sich nun, ob sie nicht noch mehr hätten zusätzlich tun müssen. Es hat gewirkt. Es war wichtig, es war zurechtrückend. Es ist natürlich auch nicht nur 50 Jahre zurück, sondern fragt uns auch heute, da die Kirche immer eine Sünderin ist, die bestimmte Sätze dieses Schuldbekenntnisses nachsprechen kann, gilt das auch für uns. Wir bedürfen immer erneut der kritischen Korrektur und der Vergebung.

III. Die Gemeinsamkeit fördern

Alle Gliedkirchen müssen gegenwärtig sehen, wie sie mit der geringeren Finanzkraft zurechtkommen. Die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz hat sich mehrfach darüber ausgetauscht, wie die Stellenplanung, die Strukturveränderungen, die Anstellungsmöglichkeiten für junge Menschen in den Landeskirchen sind. Ich will eines sagen - der Ministerpräsident hat das vorhin auch angesprochen -, wir hören zuwenig aufeinander zwischen Ost und West -: Das ist eines der wirk-

lichen nützlichen Dinge innerhalb der Kirchenleitung der VELKD, daß wir so direkt immer mit unserer jeweiligen unterschiedlichen Situation in Ost und West konfrontiert sind. Das ist auch im Rat der EKD so. Das ist nützlich, weil man in seinem eigenen Trouble-Verein immer wieder vergißt, daß es die andere Seite auch gibt.

Ich habe im Sonntagsblatt ein Interview zusammen mit Bischof Demke aus Magdeburg gegeben, in dem ich davon gesprochen habe, daß ich es auf die Dauer für unerträglich halte, wenn die Situation zwischen unseren Kirchen so tief verschieden ist und die Gefahr besteht, daß sie noch unterschiedlicher wird. Ich habe vom missionarischen Auftrag gesprochen - ausdrücklich nicht vom Missionsland, obwohl ich das auch nicht für eine Schande halte und uns im Westen dazu rechne - und davon, daß wir für diese missionarische Herausforderung im Bereich der östlichen Gliedkirchen eine besondere Verantwortung haben.

Da ich dabei auch davon gesprochen habe, daß wir uns das etliche Millionen kosten lassen müßten, habe ich mir natürlich den Unwillen unserer für das Geld Verantwortlichen zugezogen, die sagen, da läuft doch schon genug durch die Einzelpläne und den späteren Finanzausgleich.

Aber dann frage ich: Was bedeutet das eigentlich, wenn in Mecklenburg - Sachsen ist ein bißchen besser daran - und in Thüringen plötzlich sehr große Gebiete auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin zukommen? Ich war jetzt in Mecklenburg beim Pfarrertag in Schwerin. Da wurde mir gesagt, das ist so: 10 Kirchen und ein Pfarrer. Da kommen wir einmal wieder auf 800 Leute. Das haben die doch nicht selber hergestellt! Wir können doch nicht sagen, das ist eben eure Lage, sondern das ist doch eine Situation, wenn wir schon eine Kirche sein wollen, die uns gemeinsam betreffen muß. Ist es hinzunehmen, daß es solche unterschiedlichen Situationen gibt in den östlichen und in den westlichen Gliedkirchen der EKD? Das scheint zunächst eine Frage unserer finanziellen Möglichkeiten zu sein, und wir wissen, welche Schwierigkeiten wir im Augenblick auf dem unterschiedlichen Level - die einen auf einem höheren Level, die anderen auf einem geringeren Level - in unseren Kirchen haben. Die Schwierigkeiten sind deutlich.

Ich will auch gleich etwas dazu sagen. Mir liegt heute daran, daß wir in diesem sehr nützlichen überschaubaren Miteinander innerhalb der VELKD ernst damit machen, daß wir eine Kirche sind. Wir können nicht sagen, wir haben genug Probleme, kümmert Ihr euch um eure; es ist halt anders bei uns.

Besonders schwer liegt mir im Magen - ich halte das für einen sehr ernsthaften Ort -, daß wir uns damit abfinden sollen, daß dieses gottlose DDR-Regime über 70 % der Menschen aus der Kirche vertrieben hat, und ihnen die Kirche dauerhaft ausgetrieben hat. Natürlich kann man überlegen, konnte das anders sein, was kann eine Volkskirche machen in solch einer Situation, wenn ein solcher zäher Druck oder eine zähe Schlechterbehandlung auf Dauer da ist, so daß es notwendig darauf hinausläuft, daß es nur noch eine geschrumpfte Volkskirche ist, die übrigbleibt. Besonders auch wenn es nach 1945 im Grunde keinen ernsthaften Spielraum für das gab, was die Stuttgarter Schulderklärung signalisiert: "Wir hoffen zu dem Gott der Gnade und Barmherzigkeit, daß Er unsere Kirchen als Sein Werkzeug brauchen und ihnen Vollmacht geben wird."

Die Antwort auf den Nationalsozialismus - etwas pauschal gesprochen - hieß im Westen Christentum. Das hat damals wirklich einen Schub bedeutet, auch für das, was die Kirche macht. Im Osten war die Antwort auf den NS-Staat der ersatzreligiös sich gebärdender Staatssozialismus. - Pauschal gesagt. Was dabei herauskam, das können wir doch nicht einfach so hinnehmen.

Nun habe ich sofort, als ich davon sprach, bei Bischof Demke gemerkt - auch bei anderen sofort -, die Ängste gespürt, jetzt kommen die mit ihren missionarischen Hauruckmethoden, entsetzlich: How to make bigger and better Christians.

Und das abständige Empfinden war, das wollen wir als Landeskirche lieber allein machen. Geben Sie uns man Ihre Millionen, wir machen das schon.

Aber das ist es nicht. Was heißt eigentlich, füreinander Verantwortung übernehmen, wenn wir im Grunde alle hermetisch abgeschlossene Landeskirchen sind und jeder auf seinen Weg schaut, gar noch Angst haben vor fremden Evangelisten- oder Missionsideen oder Missionarsinvasionen? Wir haben in unseren westlichen Gliedkirchen zwar noch eine Kirchenzugehörigkeit zu den beiden großen Kirchen von über 84 % der deutschen Bevölkerung im Schnitt - das ist ja beachtlich -, sehr langsam abnehmend. Aber wir haben natürlich ebenfalls das Problem: Was machen wir mit den vielen, die nichts von dem christlichen Glauben wissen, was machen wir mit den getauften Ausgetretenen, was machen wir mit denen, die nie dazugehört haben? Was tun wir angesichts der vielen distanzierten Christen, die von dem Glauben nichts wissen? - Da muß doch etwas geschehen. Für mich ist die Frage: Geht das eigentlich nur so, daß man sagt: So eine Volkskirche westlicher Art mit 84 %, die sickert eben langsam zurück in Richtung auf eine geschrumpfte Volkskirche, das kann man gar nicht aufhalten, und eine geschrumpfte Volkskirche von 20 oder 30 % wie im Osten wieder aufzubauen, das geht gar nicht, weil sie ja doch erst einmal ordentlich bekehrt werden müssen, da kriegt man viel zu wenige, das schafft man nicht. Die Frage ist also: Gibt es so etwas, daß wir volkskirchenerhaltend auch Menschen gewinnen, die in einer gewissen Distanziertheit zur normalen Gemeinde bleiben. Ich meine, da wäre es nötig, daß wir gemeinsam überlegen, müssen wir nicht viel bewußter bei den verschiedenen volkskirchlichen Begegnungsmöglichkeiten - am Erntedanksonntag, am Heiligenabend, bei Kinderveranstaltungen, Sportlerfesten und anderen Gelegenheiten, wo wir reden können -, das Schwarzbrot des Glaubens anbieten; also dann nicht Anbiederungsversuche machen und sagen, guckt doch einmal, wie nett wir sind. Wir müssen in einer verständlichen Weise sagen, daß wir einen Glauben zu bieten haben, der den Menschen innere Stabilität gibt, und daß das nicht irgend etwas ist. Ich meine, wir sind also in Ost und West nicht in verschiedenen Booten, auch wenn wir unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen haben, besonders emotionaler Art. Deshalb meine ich, müßte es nicht doch so etwas geben, daß wir innerhalb der VELKD Projektgruppen zwischen östlichen und westlichen Landeskirchen, zwischen Kirchenkreisen - oder wie immer wir das machen -, die sich den missionarischen Auftrag als Thema vornehmen und nach Wegen suchen, das im Osten und im Westen entsprechend der jeweiligen Situation zu verwirklichen. Vielleicht muß das basisnäher in Kirchenkreisen oder durch die Gemeinden gemacht werden. Sicher muß es Pilotprojekte geben. Sicherlich steht dahinter immer die schwierigere Frage - ich sage es einmal vorsichtig - einer mentalitätsmäßig unterschiedlichen Ekklesiologie, einer Lehre von der Kirche. Die einen finden das mit der "Minderheit mit Zukunft" doch vernünftiger, realistischer und raumnäher, die anderen haben eine unrealistische Vorstellung von der allumfassenden Volkskirche, die auch, weil die innerlich hohl ist, realistischer werden muß.

Ich kann mir nur vorstellen, daß die westlichen, finanziell besser ausgestatteten Gliedkirchen sich über das verpflichtend Gebotene hinaus an solchen Dingen beteiligen, wenn es zu solchen sehr soliden, sehr mutigen bis munteren missionarischen Sonderprogrammen kommt. Ich meine, so etwas müssen wir versuchen. Jedenfalls so, wie es ist, können wir es nicht lassen.

Ich gehe kurz auf das für uns in Hannover und in anderen Landeskirchen im

Augenblick sehr beschwerliche und bislang trostlose Thema ein, daß wir für viele der jungen Leute, die sich 10 Jahre lang auf den Pfarrerberuf vorbereitet haben, keine Stellen haben. Sie haben davon gehört. Ich bin natürlich dankbar für jede brauchbare Idee und jedes Schlupfloch, durch das wir weitere Stellen auf Dauer finanzieren können. Wir haben bei uns nach langem Tausziehen in den kirchenleitenden Gremien, einschließlich der Synode, keine andere Möglichkeit gefunden, als eben die, daß wir 50 Stellen mehr eingerichtet haben durch eine maßvolle Senkung der Pfarrergehälter. Es heißt jedoch, daß wir für etwa 135 junge Menschen in den nächsten 10 Jahren keine Stelle haben. Damit kann man sich eigentlich nicht abfinden, und wir haben gestern in der Bischofskonferenz sehr ernst und schmerzhaft darüber gesprochen.

Am 8. Juli 1948 ist hier in Eisenach von der verfassungsgebenden Synode die Verfassung der VELKD verabschiedet worden, die mit dem Jahresende 1948 in Kraft treten sollte. Seit 1936 gab es den Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. In seinen Grundbestimmungen hatte der formuliert: "Die Kirchen sind willens" - hören Sie sich das einmal an -, "unter der Gewährleistung ihrer Eigenart sich künftig der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Sprengel einzufügen." Das haben die einmal gedacht.

Es soll vor allem dem unbeirrbaren Durchsetzungsvermögen der Bayern und den Hannoveranern zu verdanken sein, daß es zu einer erfolgreichen Verfassungsarbeit kam. Das Zugpferd muß der bayerische Landesbischof Meiser gewesen sein.

Lilje schreibt in seinen Memorabilia, Meiser sei, wie einer seiner treuesten Gefolgsleute anlässlich seiner Einführung als Leitender Bischof 1948 gesagt habe, von "einer gläubigen Zähigkeit" gewesen. In schwierigen Verhandlungen zitierte er oft den lateinischen Satz "Qui suo jure utitur neminem laedit" - "Wer sein Recht in Anspruch nimmt, lädiert niemanden". Das Maß seiner "Sturheit" brachte es mit sich - schreibt Lilje -, daß er seine Gedanken mit großer Unbefangenheit vortrug und gar keine besonders apologetische Haltung einnahm.

Nicht ganz einfach war es, 1948 nach Eisenach in die damalige Ostzone zu kommen. Die Synodalen versammelten sich am 15. Juli in Bad Hersfeld am Bahnhof. Geld durfte man nicht dabei haben. Das ließ man in der Bahnhofsmmission. Dann kamen nach Stunden ein klappriger Bus und ein Lastwagen mit Plane. Die Synodalen wurden nach Herleshausen - Wartha gekarrt. Russische Soldaten kontrollierten das Gepäck. Dann ging es weiter nach Eisenach.

Interessant ist auch, daß es in dem "Wort des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an die Gemeinden in der Passionszeit 1936" heißt: "... Der Rat hat die Aufgabe, in ständiger Fühlungnahme mit den anderen Organen der Bekennenden Kirche den Kampf für die Reinheit und Freiheit der Verkündigung der biblischen Botschaft und für eine dem Evangelium und Bekenntnis gemäß Neuordnung der Kirche fortzuführen. In Einmütigkeit mit der ganzen Bekennenden Kirche steht er gegen jeden Einbruch der Irrlehre und die Gefahr einer Hörigkeit der Kirche gegenüber kirchenfremden Mächten."

Bei den Beratungen der verfassungsgebenden Synode 1948 hat es eine wichtige Rolle gespielt, sich in Kontinuität mit der Bekennenden Kirche während des Kirchenkampfes zu befinden.

Es heißt in der Verfassung, "daß die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von Barmen bezeugte Gemeinschaft" als verpflichtend gilt. Die Vereinigte Kirche hat sich von Anfang an als Zusammenschluß im Zusammenhang mit der EKD gesehen. In der Verfassung heißt es seit Eisenach, daß die Vereinigte Kirche in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland zu einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammenge-

geschlossen ist (Art. 2).

Durch die Verabredung der Arnoldshainer Lehrgespräche in Treysa II 1947 und die Leuenberger Konkordie und deren Rezeption in der Grundordnung der EKD haben wir inzwischen längst volle Kirchengemeinschaft untereinander.

Manchmal taucht die Frage dann auf, ob die Bekenntnisbestimmtheit der VELKD heute eigentlich noch die Rolle spielt, die sie 1948 hatte. Im Hinblick auf die Geltung der Bekenntnisschriften natürlich! Weggefallen allerdings ist die kirchentrennende Bedeutung der Konfessionen im Bereich der Leuenberger Kirchengemeinschaft. In der Leuenberger Konkordie lautet der einleitende Satz zur Kirchengemeinschaft: "Mit der Zustimmung zu der Konkordie erklären die Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen ...".

In der EKD ist nach 1948 neben dem Reformierten Bund die EKU (1953) und die Arbeitsgemeinschaft der Arnoldshainer Konferenz (1967) hinzugekommen, so daß es innerhalb der EKD eine Art Untergruppen gibt.

Vor etlichen Jahren - Martin Kruse war seinerzeit noch Ratsvorsitzender - saßen wir, EKU, VELKD, Akf, zusammen und dachten über die von dem damaligen Vizepräsidenten Löwe öffentlichgemachte Idee einer Aufhebung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der EKU und VELKD - die EKD ist ja auch solch ein Zusammenschluß - nach. Die Idee war, aus Ersparnisgründen nur noch die EKD-Synode tagen zu lassen von montags bis donnerstags und am Freitag und Sonnabend eine "itio in partes" zu machen, einen Gang jeder in seine Ecke, um da die Fragen zu behandeln, die sie bewegen.

Wir haben es eine Weile ernsthaft zu behandeln versucht. Es zeigte sich, daß es nicht brauchbar war. Wir haben es nicht weiterverfolgt. Die gemeinsame Besinnung - wenn sie denn stattfindet - auf den besonderen Auftrag, den wir jeweils haben und in unseren kirchlichen Zusammenschlüssen feststellen können, schien uns sehr wichtig zu sein. Es ist nicht einfach, das in einem solchen Wurmfortsatz freitags und sonnabends unterzubringen. Man muß pragmatisch auch folgendes sagen: Vierundzwanzig Gliedkirchen, man sieht es an der Kirchenkonferenz, sind ein solch großes Gebilde, daß es Untergruppen geben muß. Aber es muß eine vernünftige Arbeitsteilung geben. Man muß aufpassen, daß es nicht ständig Doppelarbeit gibt. Wichtiger ist: Die Zusammenarbeit innerhalb der EKD lebt von den unterschiedlichen konfessionellen Gruppen, die sich ihrer jeweiligen Identität bewußt sind, davon, daß sie zusammenwirken. Das gibt so etwas wie das Salz in der Suppe. Man muß nämlich sonst bedenken: Wenn man die sich bewußt immer wieder auf ihre Eigenart besinnenden Konfessionen zusammenlegt, führt das entweder zu einer stärkeren Profillosigkeit - man sagt, "wir sind doch alle sowieso dasselbe" - oder - wenn es ganz ernstgenommen wird - zu einer neuen Konfession. Das muß freilich immer wieder überprüft werden. Es muß sich an dem, was wir tun, zeigen, ob jene Gründung 1948 vernünftig war.

Mir scheint es im Augenblick besonders wichtig zu sein, daß wir versuchen, an möglichst vielen Stellen Konsense durchzuhalten oder zu erreichen. In einer Situation, in der es wenig Geld gibt, guckt jeder nur noch auf den eigenen Weg, und man vergißt völlig, daß es da noch andere gibt. Es ist des Schweißes der Edlen wert, da einiges zu machen.

Das ist innerhalb der EKD außerordentlich schwer. Es wird zunehmend auch innerhalb der VELKD schwierig.

Wir erleben überall eine allgemeine Pluralisierung.

Wenn bestimmte Grundfragen nicht mehr selbstverständlich ähnlich beantwortet werden, wenn man nur noch sagt, "oh, jetzt haben bald die Nordelbier oder die Hannoveraner oder die Bayern eine Synode, was werden die wieder erfinden?",

dann ist das eine Sache, bei der man sagen muß: "Wir müssen miteinander reden." Es gibt eine ganze Reihe von Arbeitsfeldern, die bleiben wichtig:

- Gottesdienstordnungen, Agenden,
- Lebensordnungen,
- Lehrordnung,
- Pfarrerdienstrecht, mit den Verpflichtungen aus der Ordination, Lebensführungsfragen, Amtspflichten, dem Pfarrerbild.

Wir haben in der Bischofskonferenz überlegt, ob wir nicht die im Studium, im Vikariat und Predigerseminar befindlichen zukünftigen Pfarrerrinnen und Pfarrer durch einen Brief des Leitenden Bischofs oder durch einen gemeinsam abgestimmten Brief, der dann über die Ausbildungsdezenten liefere, auf gewisse Selbstverständlichkeiten des Pfarrer- und Pfarrerrinnenberufes hinweisen müßten, weil ja verstärkt immer weniger selbstverständlich ist.

Also, wie ist es mit dem geistlichen Leben? Wie ist es mit dem Ehepartner? Wir sind darauf gekommen durch die Frage, wie ist das, wenn einer mit einer jüdischen Ehepartnerin oder Ehepartner bei uns Dienst tun will. Was ist, wenn einer mit einer Muslimin kommt oder eine mit einem, der gerade aus der Kirche ausgetreten ist?

Aktuell ist es mal wieder durch die Presse von Nordelbien hergegangen: Wie ist es mit der nichtehelichen Partnerschaft eines Pfarrers, einer Pfarrerin, gar einer Propstin?

Heute morgen wurde in der Bischofskonferenz der VELKD das Bischofskollegium der nordelbischen Kirche, also die Bischöfin und die beiden Bischöfe, in ihrer Auffassung bestärkt, daß das geltende Pfarrerdienstrecht ein eheähnliches Zusammenleben unverheirateter Pastorinnen und Pastoren nicht zuläßt. Wir haben das in Auslegung von §§ 4 und 51 des Pfarrergesetzes der VELKD festgestellt. Pastorinnen und Pastoren haben nicht nur durch die kirchliche Trauung, die sie vollziehen, dafür einzustehen, sondern dürfen auch durch ihre Lebensführung nicht in Widerspruch dazu treten, daß die Ehe eine Lebensform ist, die unter dem ausdrücklichen Segen Gottes steht.

Wie ist es mit dem umstrittenen Feld der homosexuellen und lesbischen Partner und Partnerinnen? Wie ist das mit Pfarrern? Wir wissen aus Hannover dazu einiges zu sagen. Müssen wir nicht deutlich sagen, was geht und was nicht geht? Und da auf diesem Feld nichts mehr selbstverständlich ist: Müssen wir es nicht auch für uns selbst in klaren Sätzen verbindlich sagen? Oder geht das nicht mehr?

Wir werden die Überlegungen mit dem Brief weiterverfolgen. Wir wollen überlegen, ob wir so etwas zustande bekommen.

Ich glaube also, daß es sowohl im Bereich der christlichen Lebensordnungen in einer pluralistischen Gesellschaft wie auch im Bereich der Lebensführung und Amtsführung der Pfarrerschaft dringenden Konsensbedarf gibt.

Wir haben ja wegen der schmalen werdenden Anstellungsmöglichkeiten schon seit Jahren halbe, manche auch Dreiviertel-Stellen eingerichtet. Was bedeutet das für das Pfarrerbild? Wenn einer mit einer halben Stelle nicht leben kann, was darf er nebenbei tun? Darf er zur Aufbesserung seines Gehaltes eine Teestube betreiben? Welche kneipenähnlichen Züge darf sie haben und welche nicht?

Konsensbedarf genau!

Ich nenne die anderen Felder:

- Die Arbeit an den Katechismen,
- der Erwachsenenkatechismus,
- das Projekt "Kleines Glaubensbuch",
- interkonfessionelle Dialoge, Lehrgespräche,
- Informationsbroschüren,
- das Theologische Studienseminar in Pullach,
- das Gemeindekolleg in Celle,
- das Pastorkolleg,
- das neue Liturgiewissenschaftliche Institut in Leipzig,
- die Lutherischen Monatshefte.

Wir haben eine Fülle von gemeinsamen Aufgaben. Ich glaube, daß das notwendig ist. Von der Ökumene habe ich jetzt überhaupt noch nicht gesprochen.

Das Thema für die nächste Tagung der Generalsynode heißt übrigens: Lutherisches Bekenntnis in ökumenischer Verantwortung.

IV. Die biblische Freiheitsbotschaft ergreifen

Ich kehre noch einmal zum Anfang zurück.

Hier auf der Wartburg hat Luther als Einleitung für seine Advents- und Weihnachts- sowie die Epiphaniastexte den "kleinen Unterricht, was man in den Evangelien suchen und erwarten soll" geschrieben. Er schreibt darin:

"Das Hauptstück und der Grund des Evangeliums ist, daß du Christus, ehe du ihn zum Vorbild nimmst, zuvor entgegennehmest und erkennest als eine Gabe und ein Geschenk, das dir von Gott gegeben und dein eigen sei."

Aber wie geschieht es, daß ich Christus als Gabe annehme?

1531 in seiner Galaterbriefvorlesung sagt Luther zu Galater 3,13:

"Christus aber hat uns erlöst von dem Fluch des Gesetzes, da er ward ein Fluch für uns, denn es steht geschrieben (5. Mose 21,13): "Verflucht ist jedermann, der am Holz hanget."

Dann kommt einer der eindrucksvollsten Texte. Ich lese nur einige Zeilen vor.

"... Diese Erkenntnis Christi und diesen allersüßesten Trost, daß Christus für uns zum Fluch gemacht ist, um uns vom Fluch des Gesetzes zu erlösen, nehmen uns die Sophisten, wenn sie Christus von den Sünden und den Sündern scheiden und ihn lediglich als Beispiel, das wir nachahmen sollen, vorstellen. Auf diese Weise machen sie uns Christus nicht nur unnützlich, sondern bestimmen ihn auch als Richter und Tyrannen, der über Sünden zürnt und Sünder verdammt..."

Wenn es nicht absurd ist, zu bekennen und zu glauben, daß Christus unter den Räubern gekreuzigt wurde, dann wird es auch nicht absurd sein, ihn einen Verfluchten zu nennen und einen Sünder, der mit allen Sünden beladen ist."

Man merkt beim Lesen: Das ist ja die Diskussion der Fragen, die wir im Augenblick im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Erklärung zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Vatikan bedenken: Wie ist das eigentlich mit der Rechtfertigungslehre? Kriegen wir das zwischen Vatikan und dem Lutherischen Weltbund hin, daß wir eine Gemeinsame Erklärung verabschieden? Wir werden beim Catholica-Bericht Genaueres dazu hören. Dies ist eine höchst wichtige und entscheidende Sache; wir sitzen im Moment daran. Dieser Entwurf ist inzwischen an alle Mitgliedskirchen des LWB gesandt worden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum Ende Januar des kommenden Jahres. Es ist ein gewaltiger Zeitdruck dadurch hineingekommen, daß wir überlegt haben: Könnte man nicht 1997 in

Hongkong und in Rom eine Gemeinsame Erklärung machen? Was bedeutet das, wenn wir das noch schaffen wollen? Dadurch muß es jetzt verhältnismäßig schnell gehen. Wir deutschen Kirchen sind dadurch in einer besonderen Lage, weil wir diejenigen sind, die das ernst nehmen, was in dem Text "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" steht. Bei der letzten Synode haben wir dazu eine Reaktion verabschiedet. Jetzt müssen wir fragen: Wie paßt das zueinander? Wie wird das kompatibel?

Es sieht tatsächlich so aus, als könnten wir zu gemeinsamen Aussagen kommen: In dem "gemeinsamen Entwurf" heißt es z. B.: "Wir sind auch gemeinsam der Überzeugung, daß die biblische Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist: Sie sagt uns, daß wir als Sünder allein aus der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie - in welcher Form auch immer - aus eigenen Kräften verdienen können."

Wenn es dann heißen kann: "Wir sehen die gegenseitigen Verurteilungen heute anders. Wir erkennen, daß die lutherische Lehre nicht mehr von den diesbezüglichen Verwerfungen des Trienter Konzils getroffen wird und die diesbezüglichen Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften nicht mehr die römisch-katholische Kirche treffen", dann wäre das sicherlich ein beachtliches Ereignis.

Es gilt freilich auch: "Die Rechtfertigungslehre muß sich, weil sie das Zentrum aller kirchlichen Lehre ist, auf das Verständnis der Sakramente, der Kirche und des Amtes auswirken. Im Blick auf diese Auswirkungen und die Bewährung des erreichten Konsenses gibt es noch Fragen und Differenzen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen: Die evangelisch-lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das erreichte Verständnis der Rechtfertigung zu vertiefen, es im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen und seine Anwendung auf den ekklesiologischen und sakramentalen Bereich voranzubringen."

Es wäre ein großes Ereignis, wenn das gelingen könnte.

Im März zum Abschluß der Bischofskonferenz hatten wir ein einstündiges Gespräch mit dem Leiter des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, Kardinal Cassidy, und seinem Mitarbeiter Dr. Raem im großen Kreis. Nachmittags fand dann ein sehr interessantes Gespräch mit den beiden Besuchern aus Rom statt, an dem zeitweilig auch Bischof Scheele teilnahm und von unserer Seite Bischof Dr. Knuth, Oberkirchenrat Krech und ich dabei waren. Ich denke, wir können da vorankommen.

Wir müssen auf der einen Seite aufpassen, daß das sorgfältige Durchdenken des Glaubens nicht als unwesentlich oder spitzfindig abgetan wird, daß aber andererseits die Erdverbundenheit, nein, die Lebensnotwendigkeit dieser zentralen Aussagen des Glaubens begriffen werden können. Ist es nicht so, daß das, was wir theologisch aufs deutlichste zu der Freiheit eines Christenmenschen sagen wollen - wie wir es in diesen Tagen überlegen -, von der Art sein muß, daß die Magd im Hause und der Mann auf der Straße es verstehen können?

Im nächsten Jahr denken wir an Luthers Tod. Ich möchte die Gemeinden, die Pfarrerschaft, die Pfarrerinnenschaft aufrufen, sich in die Texte hinzugeben und darin ruhig ein Stück weit zu ersaufen, das ist wunderschön.

Es ist ja, als habe sich in diesen Januar- und Februartagen des Jahres 1546

noch einmal alles zusammengezogen, was Luthers Leben ausgemacht hat. Er ist an den Ort seiner Geburt gezogen, schon das dritte Mal in kurzer Zeit, weil die Mansfelder Grafen gefährlichen Streit miteinander haben und er die Friedensverhandlungen fördern und zum Ende bringen will.

Am 7. Februar 1546 schreibt er an Käthe: "Ich denke, daß die Hölle und ganze Welt müsse jetzt leer sein von allen Teufeln, die vielleicht alle um meinethen willen hier zu Eisleben zusammengekommen sind, solche Schwierigkeiten haben wir mit den Friedensverhandlungen."

Käthe hat Angst um ihn. Er ist krank, hat vermutlich Angina pectoris. Aber er schreibt seinen Brief vom 10. Februar 1546:

"Der heiligen, besorgten Frau, Frau Katherin Lutherin, Doktorin, Zülsdorferin, zu Wittenberg, meiner gnädigen, lieben Hausfrau.

Gnade und Friede in Christo! Allerheiligste Frau Doktorin! Wir danken Euch ganz freundlich für Eure große Sorge, vor der Ihr nicht schlafen könnt. Denn seit der Zeit, seit der Ihr für uns gesorgt habt, wollte uns das Feuer verzehrt haben in unserer Herberge, hart vor meiner Stubentür. Und gestern, ohne Zweifel aus Kraft Eurer Sorge, wäre uns schier ein Stein auf den Kopf gefallen und hätte uns zerquetscht wie in einer Mausefalle. Denn es rieselte in unserem heimlichen Gemache" - der Toilette - "wohl zwei Tage über unserem Kopf Kalk und Lehm, bis wir Leute dazunahmen, die den Stein anrührten mit zwei Fingern: Da fiel er herab, so groß wie ein langes Kissen und eine große Hand breit; der hatte im Sinn, Eurer heiligen Sorge zu danken, wenn die lieben Engel nicht gehütet hätten. Ich habe Sorge, wenn Du nicht aufhörst zu sorgen, es könnte uns zuletzt die Erde verschlingen und alle Elemente verfolgen. Lernst du so den Katechismus und das Glaubensbekenntnis? Bete Du und lasse Gott sorgen. Dir ist nicht befohlen, für mich oder Dich zu sorgen. Es heißt: 'Wirf dein Anliegen auf den Herrn, der sorget für dich', Ps. 55, 23, und an vielen Stellen mehr.

Wir sind, Gott Lob, frisch und gesund," - ist nicht wahr - "nur daß uns die Verhandlungen Unlust machen und daß Jonas wollte gern einen bösen Schenkel haben, daß er sich an einer Lade zufällig gestoßen hat. So gar groß ist der Neid in den Leuten, daß er mir nicht will gönnen, allein einen bösen Schenkel zu haben. Hiermit Gott befohlen. Wir wollten nun fortan gern los sein und heimfahren, wenn's Gott wolle, Amen. Am Tag Scholasticæ 1546.

Euer Heiligkeit williger Diener Martinus Luther."

Das Lachen hat ihn nicht verlassen, bis zum Schluß nicht.

Am 15. Februar predigt er noch einmal. Während der Predigt überkommt ihn ein Schwächeanfall, so daß er die Predigt abbrechen muß.

"Ich bin zu schwach. Wir wollen's hierbei bleiben lassen."

Aber, als wenn ihn der Teufel reitet, er muß noch einmal, vor dem Altar stehend - er kann schon nicht mehr predigen -, eine lange Abkündigung gegen den Juden machen:

"... Wollen sich ... die Juden zu uns bekehren und von ihrer Lästerung und was sie sonst getan haben, aufhören, so wollen wir es ihnen gerne vergeben. Wo aber nicht, so wollen wir sie auch bei uns nicht dulden noch leiden."

Es strengt uns an, das zu lesen, auch wenn es kein Rassismus ist, sondern die Empörung, daß sie den Messias nicht nur nicht annehmen, sondern auch noch herabsetzen. Er hat es schon einmal besser gewußt; in seiner Schrift "daß unser Herr Jesus ein geborener Jude sei" herrscht ein ganz anderer Ton.

Ein evangelischer Heiliger ist einer, der auf Gottes Gnade angewiesen ist, er ist ein Geheiliger, das darf man sich nicht zu abstrakt vorstellen.

Wieder zu diesem 18. Februar: "Lieber Gott. Mir ist sehr weh und angst. Ich fahr dahin! Ich werde nu wohl zu Eisleben bleiben - Nu tröstet ihn Dr. Jonas und Magister Coelius und sprachen: Reverende Pater! Rufet euren lieben Jesum Christum an ... ihr habt einen großen guten Schweiß gelassen; Gott wird Gnade verleihen, daß es wird besser werden. Da antwortet und sprach Luther: Ja, es ist kalttoter Schweiß. Ich werde meinen Geist aufgeben."
Ein Uhr in der Nacht war es, als er wieder aufgewacht war, der 18. Februar 1546, sein letztes Stündlein war gekommen.

1519 schon hatte er es geschrieben in der "Bereitung zum Sterben" einem der Bestseller jenes Jahrhunderts: "... wenn so jedermann Urlaub auf Erden gegeben ist, soll man sich allein auf Gott richten, wo der Weg des Sterbens sich auch hinkehret und führet.

Und hier beginnt die enge Pforte, der schmale Steig zum Leben, der ist wohl sehr eng, aber er ist nicht lang, und es geht dabei zu, gleich wie ein Kind aus der kleinen Wohnung seiner Mutter Leib mit Gefahr und Ängsten geboren wird in diesen weiten Himmel und Erden, das ist auf diese Welt. Also geht der Mensch durch die enge Pforte des Todes aus diesem Leben in das ewige Leben, und wiewohl der Himmel und die Welt, in der wir jetzt leben, als groß und weit angesehen wird, so ist es doch alles gegen den zukünftigen Himmel viel enger und kleiner als der Mutter Leib gegen diesen Himmel ist.

Darum muß man ... an der leiblichen Geburt eines Kindes lernen, wie Christus sagt: Ein Weib, wenn es gebiert, so leidet es Angst, wenn sie aber genesen ist, so gedenkt sie der Angst nimmer, dieweil ein Mensch geboren ist von ihr in diese Welt. Also im Sterben auch muß man sich der Angst erwägen und wissen, daß danach ein weiter Raum und Freude sein wird.

Darum siehe Christus an, der um deinetwillen ... von Gott verlassen gewesen, als einer, der verdammt sei ewiglich, als er sprach am Kreuz: Mein Gott, warum hast du mich verlassen. Siehe, in dem Bilde ist deine Hölle überwunden und deine ungewisse Zukunft gewiß gemacht.

Darum laß dir das nur nicht aus den Augen nehmen, und suche dich nur in Christus und suche dich nicht in dir, so wirst du dich ewiglich in ihm finden."

Am 18. Februar spricht er auf lateinisch: "Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren werde, sondern das ewige Leben habe", und das Wort aus dem 68. Psalm:

"Wir haben einen Gott des Heils und einen Herrn, der mitten aus dem Tode uns führet."

Er bekam noch etwas Medizin, aber sagte dann: "Ich fahr dahin! Meinen Geist werde ich aufgeben!" Sprach dreimal sehr schnell aufeinander: "Vater, in Deine Hände befehle ich meinen Geist" und fing an, still zu sein, so wird es wörtlich berichtet. Indem er aber so still war, riefen ihm Dr. Jonas und Magister Coelius laut zu: "Reverende Pater! Wollt ihr auf Christum und die Lehre, wie Ihr die gepredigt, beständig sterben?"

Sprach er, daß man es deutlich hören kund: "Ja!" ... fing an zu schlafen fast eine Viertelstunde ... Nachdem bald erbleichte der Doktor sehr ... wurden ihm Füße und Nase kalt, tat ein tief, doch sanft Odem holen ...

Und ... entschlief friedlich und sanft im Herrn.

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Friedrichroda 1995
Drucksache 8/1995

**Bericht des Catholica-Beauftragten der Vereinigten Kirche,
Bischof Dr. Hans-Christian Knuth,
der 8. Generalsynode auf ihrer 5. Tagung
am 16. Oktober 1995 in Friedrichroda vorgelegt**

0.

Seit meiner Berufung durch die Kirchenleitung im vergangenen Jahr hat das Bemühen um eine wahrhaftige Gestalt der *einen* Kirche Jesu Christi einige kräftige Impulse in den Kirchen erhalten. Zusammen mit der gleichermaßen an alle Kirchen gerichteten Herausforderung, in der Welt das Evangelium zu bezeugen, ist auch in den Kirchen die Bereitschaft gewachsen, diesen Dienst gemeinsam wahrzunehmen und Hindernisse für diese Gemeinschaft aus dem Weg zu räumen. Dieser Aufgabe weiß ich mich verpflichtet. Der Bericht dieses Abends, für den ich ganz entscheidend Oberkirchenrat Krech vom Lutherischen Kirchenamt verpflichtet bin, will dazu beitragen, daß das bewährte Miteinander unserer Kirche und der römisch-katholischen Kirche - in der Gemeinschaft mit allen anderen uns verbundenen Kirchen - weiter gepflegt, aber auch vertieft wird.

In den späten 80er und frühen 90er Jahren ist im Hinblick auf das Zusammenwachsen der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen zunehmend von einer gewissen Stagnation gesprochen worden. Diese Rede war wenig begründet, wenn man bedenkt, welche intensive theologische Arbeit geleistet worden ist, um in den Dialogen zu den tiefer liegenden und darum oft auch schwierigeren Glaubensfragen und Lehrstücken einander näherzukommen. Diese Rede war und bleibt verständlich, wenn man auf die berechtigten Erwartungen der Gemeinden achtet, die nach dem Aufbruch des II. Vatikanischen Konzils geweckt, in einer ersten Phase auch spürbar aufgenommen, schließlich aber nicht in gleicher Weise erfüllt worden sind. Es hat offensichtlich an zündenden und das ökumenische Bemühen stärkenden Signalen von beiden Seiten gefehlt.

Diese Situation hat sich im Berichtszeitraum erkennbar geändert. Eine Reihe neuer Anstöße hat die Einheit der Kirche wieder zu einem der voranstehenden Themen gemacht. Das kann man nur mit großer Dankbarkeit feststellen. Es liegt nun an uns allen, diese Anstöße anzunehmen und so zu gebrauchen, daß sie im Zusammenleben der Ortskirchen und Gemeinden wirksam werden und Frucht tragen. Dazu sind die Gemeinden in den beteiligten Kirchen eingeladen.

Ich will der römisch-katholischen Schwesterkirche unsere Offenheit für die Gemeinschaft mit ihr bezeugen und unsere Anerkennung und Dankbarkeit für alle Initiativen zum Aus-

druck bringen, die von ihr ausgegangen sind oder die wir gemeinsam mit ihr ergreifen konnten. Ich will auf Unterschiede zwischen unseren Kirchen hinweisen, mit denen wir leben können und durch die wir uns sogar in guter Weise anfragen oder ergänzen. Ich will zum weiteren theologischen Gespräch über noch zu klärende Unterschiede ermutigen. Ich will vor allem deutlich zur Gemeinschaft aller Christen unter dem einen Herren Jesus Christus rufen, damit er alle Trennung überwindet und damit wir im Heiligen Geiste die Fülle des Heils empfangen, die nur er geben kann, und an der es allen Kirchen mangelt, solange wir getrennt sind und etwas voneinander haben.

1. Die Aufhebung der gegenseitigen Lehrverurteilungen - Erwartungen und Chancen.

Am 19. Oktober 1994 haben Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die detaillierte Stellungnahme der evangelischen Kirchen zum ökumenischen Studiendokument „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ beschlossen. Dieser gemeinsamen Stellungnahme aller evangelischen Kirchen in Deutschland hat sich die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz auf ihrer anschließend stattgefundenen Tagung vom 20./21. Oktober 1994 angeschlossen, ebenso auf seiner Herbsttagung 1994 das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes.

Der Vorgang stellt einen bisher einmaligen Höhepunkt der Geschichte der ökumenischen Lehrgespräche mit der römisch-katholischen Kirche dar. In einem außerordentlich aufwendigen Prozeß haben sich die beteiligten Kirchen mit den Lehrverurteilungen beschäftigt und den Weg zu ihrer Überwindung eingeschlagen. Nach intensiven Studien, wie sie niemals zuvor zu einem Dialogergebnis in den Kirchen durchgeführt worden sind, haben die evangelischen Kirchen das vorgelegte Dokument des Ökumenischen Arbeitskreises geprüft, ihre eigenen Positionen in den angesprochenen Fragen überprüft und dann in den höchsten zuständigen Leitungsgremien den in der gemeinsamen Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Konsens beschlossen.

Der gemeinsame Beschluß, durch den die detaillierten Stellungnahmen in Kraft gesetzt worden sind, zeigt, welch hohes Maß an Annäherung besonders in der Lehre von der Rechtfertigung gefunden worden ist. Diese Annäherung war und ist weiterhin ein Grund zur Freude und zur Hoffnung. Mit dem Beschluß sind zugleich die Fragen benannt worden, die wir nun an das in der römisch-katholischen Kirche zuständige Lehramt haben. Das bedeutet, unsere Stellungnahme ist nicht nur die eigene Feststellung der Annäherung, sie ist zugleich die Anfrage an Rom, ob dort die im Studiendokument vorgeschlagene Interpretation der betroffenen tridentinischen Lehraussagen geteilt und die Annäherung gebilligt wird. Schließlich haben wir mit der Stellungnahme Fragen aufgezeigt, in denen die Weiterarbeit im Dialog wichtig und auch aussichtsreich ist.

Der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof Dr. Engelhardt, hat bei seinem Besuch in Rom im Dezember 1994 Papst Johannes Paul II. die gemeinsame Stellungnahme der evangelischen Kirchen übergeben und dazu auch Gespräche mit dem Präfekten der Glau-
benskongregation, Kardinal Ratzinger, sowie dem Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Cassidy, geführt. Er hat die Erwartung aus-

gesprochen, daß Rom sich ebenfalls offiziell zum Dokument äußert. Schließlich ist der gesamte Studien- und Rezeptionsprozeß keine regionale Initiative der deutschen Kirchen, sondern er nahm seinen Ausgangspunkt in dem Gespräch während des Papstbesuchs 1980, in dem Papst Johannes Paul II. die Anregung dazu gab. Ebenso sollte beachtet werden, daß bei den vom Ökumenischen Arbeitskreis behandelten Lehrfragen keine regionale Lehre gemeinsam durchgearbeitet worden ist, sondern Glaubenslehre von weltweiter Bedeutung, denkt man etwa an den Horizont des Lutherischen Weltbundes.

Wenn Rom den vom Ökumenischen Arbeitskreis vorgeschlagenen Interpretationen zustimmt, kann von den beteiligten Kirchen ein Verständnis der Rechtfertigungslehre ausgesagt werden, in dem die gegenseitigen Lehrverurteilungen hinsichtlich dieses Kernstückes christlichen Glaubens und christlicher Lehre gegenstandslos sind und weitere Übereinstimmungen möglich werden. Damit würde gerade in den zentralen Stücken, in denen die Trennung begründet war, eine neue Gemeinschaft begründet.

Die erbetene Antwort aus Rom steht bislang noch aus. Wir bitten unsere römisch-katholischen Schwestern und Brüder um Verständnis, wenn wir in unserer Erwartung nicht nachlassen können. Der Ratsvorsitzende der EKD steht darüber mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen weiterhin im Kontakt und wird darin von seiten der Vereinigten Kirche sowie des Deutschen Nationalkomitees des LWB unterstützt.

Der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz konnte inzwischen - gemeinsam mit der Arnoldshainer Konferenz - unsere Reaktion im Hinblick auf deren Stellungnahme zum Studiendokument übergeben werden. Wir sind dankbar, daß die Bischofskonferenz in Deutschland diesen Weg der Verständigung, der Zusammenarbeit und der Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst mit uns geht. Und wir hoffen, daß in solchem Miteinander die Gemeinden spürbar das Zusammenwachsen der Kirchen gewahr werden können, daß die „Bruchstellen“ zwischen den Kirchen gemildert werden und daß das Zeugnis des Glaubens gemeinsam wirksamer in die Gestaltung unserer Gesellschaft eingebracht werden kann.

Zur Bewertung der evangelischen Stellungnahme möchte ich erneut darauf hinweisen, daß diese Stellungnahme aus den detaillierten Stellungnahmen (veröffentlicht in dem Band „Lehrverurteilungen im Gespräch“ sowie in Texte aus der VELKD, Nr. 42) und dem Beschlußtext vom 19. Oktober 1994 besteht. **Diese Teile bilden eine untrennbare Einheit.** Auf zwei Punkte unseres gemeinsamen Beschlußtextes will ich noch besonders eingehen:

In 4.1.1. wird die Einigung in der Rechtfertigungslehre grundsätzlich festgestellt. Die Einigung betrifft den Stellenwert der Rechtfertigungslehre im Ganzen der Glaubenslehre der Kirche; sie betrifft auch die inhaltliche Bestimmung „... daß wir *Sunder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, 'verdienen' oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können*“ (LV 75 23ff). Auf Grund dieser Einigung wird ausgesprochen, daß die Verwerfungen der Konkordienformel ein solches Verständnis nicht treffen.

In der römisch-katholischen Kirche hat es zu Anfragen geführt, daß im Anschluß „*Differenzen, vor allem, was das Verständnis der Gnade und des Glaubens betrifft*“ aufgeführt sind. Sowohl der Präsident des Einheitsrates als auch die römisch-katholische Deutsche Bischofskonferenz haben ihre Beschwernis darüber zum Ausdruck gebracht, weil sie in dieser Formulierung eine deutliche Einschränkung der grundsätzlichen Annäherung sehen.

Ich will den Text erläutern: 4.1.1. ist nur im Zusammenhang der gesamten Stellungnahme zu verstehen, wie sie in dem Buch „Lehrverurteilungen im Gespräch“ sowie in „Texte aus der VELKD“ (Nr. 42) veröffentlicht ist. Die grundsätzliche, tiefgehende Annäherung in der Rechtfertigungslehre wird durch die nachstehende Auflistung der Differenzen nicht in Frage gestellt. Sie ist jedoch davon abhängig, daß Rom die für die einzelnen Canones von Trient vorgeschlagenen Interpretationen aus dem Dokument „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ (LV) tatsächlich entsprechend sieht und zustimmt, daß das in LV zur Begründung neu artikulierte Glaubensverständnis die entsprechenden Lehrverurteilungen des Tridentinum gegenstandslos werden läßt. In der detaillierten Stellungnahme sind außerdem die Fragen angesprochen, zu denen im Ökumenischen Arbeitskreis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend gearbeitet worden war und die auch vom „Gutachten des Einheitsrates“ benannt worden sind. Die hier aufgeworfene Frage macht deutlich, daß es sich bei der Arbeit zur Überwindung der Lehrverurteilungen um einen weiterzuführenden und ineinandergreifenden Prozeß handelt. Die vorliegenden Stellungnahmen sind ein hoch zu schätzender Schritt, sie besagen aber nicht das letzte Wort, das dazu nötig ist. Die Rezeption hängt daran, daß die beteiligten Kirchen bereits miteinander handeln und fortlaufend dazu beitragen, einander in der tatsächlichen Übereinstimmung zu vergewissern.

Der andere Punkt, auf den ich zu sprechen kommen will, ist unter 4.2. aufgeführt. Dort versprechen die evangelischen Kirchen, die Ergebnisse des Dialogs, denen sie zugestimmt haben, bei der Auslegung der Bekenntnisschriften zu berücksichtigen. Wir versprechen, uns dafür einzusetzen.

Die katholische Seite fragt an, ob diese Schlußfolgerung nicht zu gering sei, wenn sie bedenke, daß von ihr dagegen verbindliche lehramtliche Feststellungen erbeten sind. Wir werden in geschwisterlicher Gesinnung diese Bedenken hören und unseren versprochenen Einsatz immer wieder neu anstacheln lassen. Das sind wir den römisch-katholischen Geschwistern schuldig; das sind wir vor allem dem Herrn der Kirche schuldig. Gerade, weil dieser Dienst im Auftrag und unter der Zusage des Herrn steht, können wir als Auslegungsinstanz unseres Bekenntns allein die Heilige Schrift gelten lassen und unsere eigenen Einsichten nur „berücksichtigen“. Wir versichern jedoch damit, daß die gefundene Annäherung unseren Umgang mit den Bekenntnisschriften immer wesentlich mitbestimmen wird.

Ich will deshalb dazu aufrufen, mit den gemeinsamen Erkenntnissen so umzugehen, daß unsere römisch-katholischen Schwestern und Brüder in ihren Befürchtungen nicht bestätigt werden, sondern weiter Vertrauen gewinnen. Dazu trägt auch bei, wenn wir in den theologischen Gesprächen bei Begegnungen von Konventen und Gemeinden die Fragen unseres Glaubens und die Antworten darauf im Licht der gewachsenen Annäherung behandeln. Dem soll z. B. im kommenden Jahr ein gemeinsamer ökumenischer Kurs im Studienseminar Pullach dienen, der sich mit der Rechtfertigungslehre heute beschäftigt.

Nicht zuletzt ist es eine dringliche Aufgabe für die Theologischen Fakultäten und die Ausbildungsstätten der Kirchen, den Umgang mit den Bekenntnisschriften in ökumenischer Gesinnung zu fördern. So haben sie sich ja auch selbst verstanden.

Wenn alle beteiligten Kirchen das Bemühen um die Überwindung der gegenseitigen Lehrverurteilungen auf der Grundlage des Studiendokuments und in Fortführung der dazu gegebenen und erwarteten Zustimmung nicht zurücknehmen, hat die in Christus geschenkte Einheit einen breiten Raum unter uns gefunden; dann können auch andere Trennungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Kirchen, die die Reformation durchgeführt haben, überwunden und geheilt werden. Es ist an der Zeit.

2. Der Entwurf einer „GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG ZUR RECHTFERTIGUNGSLEHRE“, vorgelegt vom Lutherischen Weltbund und vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen.

Auf der Grundlage der bisherigen Dialogergebnisse der römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommissionen haben der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen und der Lutherische Weltbund im Januar dieses Jahres den Entwurf für eine „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ vorgelegt. In den Entwurf sind neben den genannten Dialogergebnissen auch die Resultate des bilateralen Dialogs zur Rechtfertigungslehre in den USA und das Studiendokument „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ einbezogen worden. Auch die Stellungnahmen und das römische Gutachten zum Dokument sind unter den Quellen aufgeführt und sachlich berücksichtigt. Die Verfasser haben versucht, in wesentlichen Fragen der Rechtfertigungslehre das bisher erarbeitete gemeinsame Verständnis zu beschreiben und die vormaligen Streitpunkte auf Grund neuerer bibel-theologischer Erkenntnisse und gefundener Erklärungen füreinander neu zu interpretieren, so daß sie nicht mehr kirchentrennend wirken.

Der Textentwurf wurde vom Generalsekretär des LWB, Ismael Noko, mit einem Schreiben vom 30. Januar 1995 an alle Mitgliedskirchen verschickt. Die Mitgliedskirchen sind aufgefordert, den Text zu prüfen und die von Genf vorgelegten Fragen zustimmend zu beantworten. Die Fragen lauten:

„1. Kann ihre Kirche anerkennen, daß der in der Gemeinsamen Erklärung über die Lehre von der Rechtfertigung dargestellte lutherisch/römisch-katholische Konsens dem apostolischen Evangelium entspricht, das in der Heiligen Schrift verkündigt wird und von den ökumenischen Glaubensbekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugt wird?

2. Kann ihre Kirche den in der Gemeinsamen Erklärung dargelegten Konsens als ausreichende Grundlage für eine Erklärung annehmen, daß die Lehrverurteilungen hinsichtlich der Rechtfertigung in den lutherischen Bekenntnisschriften die römisch-katholische Kirche heute nicht treffen?“

Die Antwort wird bis zum Januar 1996 von den Mitgliedskirchen erbeten, damit rechtzeitig vor der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1997 in Hongkong die Stellungnahmen ausgewertet und in einem überarbeiteten Text berücksichtigt werden können. Ziel ist, 1997 - das heißt 450 Jahre nach dem Konzil von Trient und 50 Jahre

nach Gründung des Lutherischen Weltbundes - in gegenseitigen Erklärungen des LWB einerseits und des Papstes andererseits festzustellen, daß die Lehrverurteilungen nicht treffen. Der Lutherische Weltbund hat selbst keine offizielle Lehrvollmacht. Deshalb kann er die angestrebte Erklärung nur im Auftrag seiner Mitgliedskirchen abgeben. Das heißt jedoch, daß alle Mitgliedskirchen zuvor einer derartigen Erklärung voll zugestimmt haben müssen.

Nach einem ersten Gespräch mit Vertretern des Lutherischen Weltbundes haben die Kirchenleitung und das Deutsche Nationalkomitee inzwischen eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Leitung des Vorsitzenden des Deutschen Nationalkomitees (DNK), des Leitenden Bischofs D. Hirschler, den Text geprüft hat. Die Arbeitsgruppe mußte besonders berücksichtigen, daß mit den vom Generalsekretär des LWB gestellten Fragen zwei weitere Aspekte Bedeutung haben: die noch ausstehenden Antworten Roms zu unseren LV-Stellungnahmen und die Übereinstimmung, die mit den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz im LV-Stellungnahmeprozess erreicht worden ist.

Auf ihrer -Sitzung vom 14./15. September 1995 hat die Kirchenleitung der VELKD beschlossen, den von der Arbeitsgruppe entworfenen Text für ein gemeinsames Votum an die Mitgliedskirchen des DNK mit der Bitte um Beratung und Beschluß weiterzuleiten. Sie erwartet die Rückmeldungen bis Anfang Dezember, so daß die von Genf erbetene Antwort etwa im vorgegebenen Zeitraum erfolgen könnte.

In unserem Vorschlag ist versucht worden, auch auf die Verurteilungen des Trienter Konzils einzugehen, die im Entwurf der Gemeinsamen Erklärung aus Rom und Genf bislang nicht erkennbar berücksichtigt sind, zu denen das Dokument über die Lehrverurteilungen aber Annäherungen möglich gemacht hat. Dann würden durch die Gemeinsame Erklärung tatsächlich *alle* kirchentrennenden Lehrunterschiede zwischen uns gegenstandslos. Denkbar ist für uns aber ebenso, daß anstelle von detailliert aufgeführten Klärungen eine gemeinsame Grundsatzformulierung gefunden wird, die die Annäherung in *allen* Lehraussagen zur Rechtfertigungslehre einschließt und zum Ausdruck bringt.

Die geplante Gemeinsame Erklärung hat ihren Sinn vor allem darin, daß sie zugleich auch vom Bischof von Rom abgegeben wird. Soweit uns bekannt geworden ist, hat der Prozess der Stellungnahme in der römisch-katholischen Kirche ebenfalls begonnen. Darin ist auch die für solche Fragen mit zuständige Glaubenskongregation einbezogen. Jüngste Äußerungen aus Rom (z. B. durch Kardinal Ratzinger) lassen darauf schließen, daß auch dort der Gemeinsamen Erklärung ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

Wenn es gelingt, die Gemeinsame Erklärung von beiden Seiten abzugeben, ist nicht nur ein wichtiger Schritt zur Kirchengemeinschaft vollzogen, dann ist auch der weitere Dialog deutlich normiert. Das heißt: Eine Einigung im Zentrum der Glaubenslehre beider Kirchen schafft auch die Grundlage für Gemeinsamkeiten in den nachgeordneten Fragen des Amtes und der Ordnung. Sie kann vor allem nicht ohne Auswirkungen auf die pastorale Situation im Zusammenleben unserer Kirchen in den Gemeinden bleiben. Daß es gelingt, erbitten wir im gemeinsamen Gebet vom dreieinigen Gott. Dieses Gebet muß gegenwärtig unsere Gemeinden zusammenführen. Es ist wegen der verheißungsvollen „Stunde“ das „Gebot der Stunde“.

3. Der Besuch des Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Cassidy, bei der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche am 29. März 1995 auf dem Schwanberg

Die ursprünglich mit dem Leitenden Bischof D. Hirschler verabredete Begegnung ist auf seine Initiative und Einladung hin zu einem Besuch bei der gesamten lutherischen Bischofskonferenz ausgeweitet worden, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Schwanberg versammelt war. Der Gast hat die Gelegenheit wahrgenommen, der Bischofskonferenz die positive Haltung Roms zur „Gemeinsamen Erklärung über die Rechtfertigungslehre“ und das Rezeptionsverfahren in Rom zu erläutern. Er führte aus, neben der von den betroffenen Kongregationen in Rom beschickten gemeinsamen Kommission seien auch alle Diözesen der römisch-katholischen Kirche in die Stellungnahme einbezogen, die mit lutherischen Kirchen Kontakt hätten. Der Kardinal erwartet, daß der Prozeß der Stellungnahme in seiner Kirche rasch vonstatten geht, weil es dafür eingespielte Verfahrensmuster gibt. Er hofft, der Zeitrahmen bis 1997 könne von allen Partnern eingehalten werden. Nach seiner Auffassung ist es allerdings wichtiger, die Einigung zu erreichen, als im Zeitrahmen zu bleiben.

Zur lutherischen Anfrage nach dem Modell der Einheit, das von Rom angestrebt werde und Grundlage für die Orientierung der ökumenischen Bemühungen sei, sagte der Kardinal, es sei noch zu früh in unseren Beziehungen, *ein* bestimmtes Modell zu favorisieren und zu verfolgen. Er lehnte das vom LWB eingebrachte Modell der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ nicht grundsätzlich ab, wies jedoch darauf hin, daß Verschiedenheiten auch ihre Grenzen hätten. Auf jeden Fall müßte die Einheit, das heißt die Übereinstimmung in Glaube, Amt und sakramentalem Leben gegeben sein. Dafür sollte nunmehr geklärt werden, was notwendig sei, um diese Einheit zu erreichen. Im Hinblick auf das lutherische Einheitsmodell mochte er Bedenken nicht ausschließen, daß dadurch auch Verschiedenheiten in Geltung belassen würden, die eigentlich zu einer Übereinstimmung geführt werden könnten.

Unterschiedliche Auffassungen gab es zwischen den Gesprächspartnern auf dem Schwanberg über die Wertung des Studienprozesses zur Überwindung der Lehrverurteilungen. Der Leitende Bischof und der Catholica-Beauftragte haben den Gästen den hohen Rezeptionsgrad des Dokumentes „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ in den evangelischen Kirchen erläutert. Wir sind auch der Auffassung entgegengetreten, es handle sich bei dem gesamten Projekt nur um eine deutsche Angelegenheit. Es lag uns daran, auf der katholischen Seite Verständnis dafür zu wecken, daß die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ nicht ein größeres - weil weltweites - Projekt darstellt, welches die Beschlüsse zu den Lehrverurteilungen beiseite lassen kann, sondern daß die Erklärung nur im Rahmen und in der Folge der Beschlüsse zum LV-Dokument möglich wird.

Die katholischen Partner vertraten demgegenüber die Auffassung, das Lehrgespräch in Deutschland sei als regionales Ereignis zu würdigen, die Erträge blieben auf Weltebene nicht unbeachtet, jedoch sei der Dialog zwischen Rom und dem Lutherischen Weltbund umfassender und daher auch höher einzuschätzen.

Im Gespräch auf dem Schwanberg ist es zu Annäherungen der Positionen gekommen. Beide Seiten haben schließlich ihren Willen unterstrichen, zur Überwindung der Lehrverurteilungen und damit auch der kirchentrennenden Faktoren beizutragen.

Der Dialog zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Päpstlichen Einheitsrat soll nach dem Willen aller Beteiligten fortgesetzt werden.

4. Das Studiendokument „KIRCHE UND RECHTFERTIGUNG“

Mit dem Studiendokument „Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigung“ hat die gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission die dritte Phase des Dialogs beendet, den die Kirchen seit 1967 offiziell führen. Das Dokument wurde bereits 1993 von der Kommission verabschiedet und 1994 veröffentlicht. Mit Recht weisen die beiden Vorsitzenden der Kommission, die Bischöfe Dr. Paul-Werner Scheele und Dr. James R. Crumley darauf hin, daß hier eine „*Kernfrage der katholisch/lutherischen Beziehungen angesprochen (wird): die Rolle der Kirche in Gottes Heilsplan*“. Die Studie greift nicht nur die bis dahin vorliegenden Dialogergebnisse aus den vorangegangenen Phasen auf, wie „Das Evangelium und die Kirche“, „Das Herrenmahl“, „Das Geistliche Amt in der Kirche“ u. a., sondern auch die entsprechenden Dialogergebnisse zur Rechtfertigungslehre in den USA und in Deutschland. Ihr Ziel besteht darin, daß die Kirchen prüfen, ob alle Dokumente des bisherigen katholisch/lutherischen Dialogs „*zusammengenommen den hinreichenden Konsens bilden, der unsere Kirchen befähigt, die immer dringender gewordenen, konkreten Schritte zur sichtbaren Einheit einzuleiten*“.

Die Studienarbeit der gemeinsamen Kommission, die hier vorgelegt worden ist, hat in der Tat eine große Bedeutung. Bereits in der Arbeit zum Dokument „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ hat sich gezeigt, daß sich die gefundene Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre nunmehr in der Anwendung auf die Lehre von den Sakramenten, von der Kirche und damit auch vom kirchlichen Amt bewähren muß. Nur so kann erkannt werden, ob die Aussagen zum Inhalt und zum Stellenwert der Rechtfertigungslehre in den beteiligten Kirchen wirksam werden und die gesamte Glaubenslehre bestimmen.

Das Dokument hat zum Teil erstaunliche Aussagen der römisch-katholischen Seite zum Inhalt, die den erreichten Erkenntnisgewinn markieren und auf konkrete Übereinstimmungen hinführen. So ist es ermutigend, die uns miteinander aufgegebene Gemeinschaft im Abendmahl weiter anzustreben, wenn es in Punkt 203 heißt: *Katholischerseits sei darauf hinzuweisen, „daß auch eine am Sukzessionsbegriff orientierte Ekklesiologie, wie sie in der katholischen Kirche gilt, keineswegs Heil schaffende Gegenwart des Herrn im lutherischen Abendmahl leugnen muß“*. Hier ist für die Weiterarbeit eine Tür aufgetan, durch die zu gehen verheißungsvoll ist.

Vereinigte Kirche und Deutsches Nationalkomitee haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Dokument in der von der Kommission erbetenen Weise prüft und den Vorschlag für eine Stellungnahme an den Lutherischen Weltbund erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

Sie konzentriert sich auf die in der Studie bezeichneten neuen Akzente und deren Verhältnis sowohl zu den Lehrtraditionen als auch zu den gemeinsam ausgesagten Einheitsvorstellungen.

Dabei erweist sich als eine Schwierigkeit, daß die vorangegangenen Studien, auf die sich „Kirche und Rechtfertigung“ bezieht, sämtlich nicht offiziell rezipiert worden sind - im Unterschied zu L.V. Es gibt zu ihnen zwar eine Reihe von evangelischen Stellungnahmen sowie katholischen Voten, aber es gibt keine Fassung der Studiendokumente, in die diese Voten eingearbeitet wäre und die die Kirchen anschließend beschlossen hätte.

Erstmals haben der Lutherische Weltbund und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen eine Initiative ergriffen, um ein Dialogergebnis aus der gemeinsamen Kommission in die Gemeinden hineinzutragen. Sie haben eine **„Handreichung für ökumenische Bibelabende katholischer und evangelischer Gemeinden“** herausgegeben. Diese soll die Beschäftigung mit den Themen der Studie an der Basis fördern. Dieser Schritt ist zu begrüßen.

Die Handreichung für die Gemeinden gibt den Gemeindegliedern beider Kirchen Anteil an dem Ansatz ökumenischer Arbeit heute: den neuen bibel-theologischen Erkenntnissen und Einsichten. Es ist beabsichtigt, daß die Handreichung von den beteiligten Kirchen in Deutschland auch gemeinsam veröffentlicht wird, wie das die Herausgeber vorschlagen, und daß sie in Kürze den Gemeinden zur Verfügung steht. Der Vorsitzende der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Lehmann, und der Leitende Bischof der VELKD, D. Hirschler, haben dazu ihre Bereitschaft erklärt. Ich bitte die Mitglieder der Generalsynode, in den Gliedkirchen die Beschäftigung mit der Handreichung anzuregen und nach ihren Möglichkeiten zu fördern.

5. Die päpstliche Enzyklika „Ut unum sint“ (Über den Einsatz für die Ökumene)

Eine herausragende ökumenische Initiative seitens der römisch-katholischen Kirche ist die Enzyklika Papst Johannes Pauls II. „Ut unum sint“ - "Daß sie eins seien" - vom Himmelfahrtstag 1995. Die Enzyklika hat in den evangelischen Kirchen große Beachtung gefunden. Eine Anzahl von Reaktionen ist inzwischen bekannt geworden und beeinflußt das ökumenische Gespräch. Auch die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat auf ihrer Sitzung vom 22./23. Juni 1995 eine erste Erklärung zur Enzyklika beschlossen. (Sie ist im Wortlaut dem Bericht als Anlage beigefügt.)

Die Enzyklika „Ut unum sint“ (Über den Einsatz für die Ökumene) ist seit 1928 („Mortalium animos“) die erste Enzyklika eines Papstes, die sich so ausführlich und mit solchem Gewicht über den Dienst für die Einheit der Kirche äußert. Zwischen beiden steht das II. Vatikanische Konzil mit seinen für die Ökumene so bedeutsamen Beschlüssen und deren Auswirkungen. „Ut unum sint“ steht voll und ganz in der Tradition des Konzils und bestätigt die damals in Gang gebrachte ökumenische Öffnung der römisch-katholischen Kirche zu den anderen Kirchen.

Die Enzyklika ist besonders dadurch gekennzeichnet, daß sie den Dienst für die Einheit der Kirche als eine zentrale Aufgabe der Kirchen ausweist, damit alle, die an Christus glauben, „gemeinsam die Wahrheit über das Kreuz bekennen.“ Johannes Paul II. bemüht sich im folgenden in persönlich ansprechender wie eindringlicher Weise, diese Aufgabe allen Christen ans Herz zu legen. Sein Anliegen kommt auch darin zum Ausdruck, daß er den Dienst des Bischofs von Rom selbst als eine vorrangige Verpflichtung zur Einheit sieht und bewertet. Unter den Aufgaben des *Petrusamtes* räumt er dem *Petrusdienst* für die Einheit der Kirche eine unabdingbare Priorität ein. Wer beobachtet, wie Johannes Paul II. z.B. auf seinen Pastoralreisen die Begegnung und das Gespräch mit den anderen Kirchen sucht, erkennt die praktische Bedeutung solcher ökumenischer Schwerpunktsetzung. Der Papst macht damit deutlich, daß die Verpflichtung ausnahmslos ist, und will ermutigen, sich ihr zu stellen. Solche Ermutigung kommt zur rechten Zeit. Alle, die sich für die eine Kirche in der umfassenden Gemeinschaft mit Christus einsetzen, können dafür nur von Herzen dankbar sein und werden zu neuen Schritten angeregt. Insofern ist die Enzyklika ein beispielhafter ökumenischer Vorstoß, der in allen Kirchen Beachtung und Wertschätzung verdient.

Zugleich mit der *Motivation* zu ökumenischem Einsatz ist die Enzyklika dem Bemühen um *Orientierung* verpflichtet. Orientierung gewinnt sie vor allem aus dem II. Vatikanischen Konzil, aus seinen Beschlüssen und aus den Nachwirkungen im Dienst des Bischofs von Rom. Grundlegend für die Orientierung ist, daß der Dienst an der Einheit zu den „*unumkehrbaren Verpflichtungen*“ der katholischen Kirche gehört. Er ist Auftrag des Herrn selbst, und er ist Inhalt seines Gebets für die Kirche.

Daß das biblische Zeugnis von der Einheit der Kirche für ihr Leben in Christus jenen hohen Stellenwert der göttlichen Gabe und Aufgabe beimißt, ist eine gemeinsame Überzeugung, die wir mit der katholischen Kirche teilen. Aus diesem Grund halten wir mit dem Wortlaut der Enzyklika das Gebet, das gemeinsame Ringen um Glaubenserkenntnis in den Dialogen und die Gemeinschaft im Dienst des Herrn an der Welt für die angemessenen und inzwischen auch bewährten Mittel, auf dem Weg zur Einheit in der Gemeinschaft voranzukommen und dem Willen Christi zu entsprechen. Wenn wir das päpstliche Schreiben deshalb mit Anerkennung und Dank aufnehmen, ist dies mehr als eine gebotene Freundlichkeit. Wir anerkennen, wie auf dieser Grundlage seit dem II. Vaticanum die Gemeinschaft gewachsen ist. Und wir wollen diesen Weg - mit noch größerer Anstrengung als bisher - fortsetzen.

Zur Orientierung gehört auch, daß der Papst die Geschichte der getrennten Kirche auf die Schuld *beider Seiten* zurückführt und deshalb ebenso Buße annimmt wie Vergebung erbittet. Das heißt, die ökumenische Frage ist mit der Erneuerung, Bekehrung und Reform in den Kirchen verbunden. Wir teilen seine Auffassung. Sie ist auch gut reformatorisch. Wir fragen uns selbst, wie wir dieser Erkenntnis in unserem Beitrag zur Einheit der Kirche gerecht werden. Mit solcher Orientierung wird die ökumenische Gemeinschaft an Christus selbst verwiesen. Denn Erneuerung, Bekehrung und Reform geschehen nur dort tiefgreifend und ausreichend, wo sie von ihm selbst geschaffen werden und wo sie zu ihm hin geschehen. Dann bedeutet ökumenisches Aufeinanderzugehen das Verbinden von Wunden und das Heilen von Verletzungen.

Wir fragen, ob die Ermutigung in der Enzyklika noch wirksamer hätte gesagt werden können. Das Ökumenismusdekret des II. Vaticanum hat - im Unterschied zum I. Vatikanischen Konzil - die Herausforderungen der Zeit nicht aufnehmen wollen, ohne die Gemeinschaft mit den getrennten Glaubensgeschwistern der einen Kirche Jesu Christi zu suchen. Der Schritt auf die anderen Kirchen zu hat zu damals noch nicht vorstellbaren Annäherungen geführt. Aus dem Gegeneinander oder zumindest Nebeneinander der Kirchen ist inzwischen ein vielgestaltiges und vielfach bewährtes Miteinander geworden. Mit Recht ist vom Geist des Konzils gesprochen worden, der kräftig geweht und Gegensätze zu einander befruchtenden Unterschieden gemacht hat. Dieser „Geist des Konzils“ ist heute unter uns gefragt, damit wir weiter vorankommen auf dem eingeschlagenen Weg und wagen, wiederum Neuland zu betreten. Wir hätten es deshalb begrüßt, wenn Johannes Paul II. auf der Grundlage des II. Vaticanum gewagt hätte, mit dessen Formulierungen auch solche aufzunehmen, die inzwischen gemeinsam gefunden worden sind und das ökumenische Wachstum kennzeichnen. Die Enzyklika wäre der geeignete Ort gewesen, noch mehr zu sagen, als damals gesagt werden konnte, zu würdigen, was es auf dieser Basis an tatsächlicher Grenzüberschreitung in den Dialogen, in den Gebeten und in den Gemeinden gegeben hat und gibt. Bedenkt man, daß die Kirche Jesu Christi vor allem sichtbar wird in dem, was Christus im Gottesdienst, in der Verkündigung und im Mahl sowie in der Diakonie tut, dann wirkt doch ermutigend zu sagen, was der Heilige Geist an diesem Ort an Gemeinschaft, an Erneuerung, Bekehrung und Reform geschaffen hat.

Nach mehr als 25jährigem Dialog und vielen ökumenischen Aktivitäten im geistlichen Leben der Kirchen bedarf die Feststellung des Papstes, daß „*die Elemente der Heiligung und der Wahrheit ...*“ in den anderen christlichen Gemeinschaften vorhanden sind und daß die eine Kirche Christi in ihnen wirksam ist in dem Maße, in dem diese Elemente vorhanden sind, einer notwendigen Ergänzung. Weisen die vorliegenden Studiendokumente inzwischen wirklich nicht mehr aus als eine derartige Feststellung? Das wird erkennbar, wenn wir die Auflistung der Elemente in der Enzyklika betrachten. Elemente der „Heiligung und der Wahrheit“ sind für den Verfasser: die Schrift als Glaubens- und Lebensnorm, die Bedeutung des Glaubens an den dreieinigen Gott, die Taufe und die Eucharistie, das Bischofsamt, die Verehrung der Mutter des Herrn, das Gebet, die Gemeinschaft in den geistlichen Gütern, die Verbindung im Heiligen Geist.

Damit sind auch für uns in den evangelischen Kirchen wesentliche und z.T. beachtenswerte Kennzeichen und Zeichen der Kirche Jesu Christi genannt. Gott gibt sie allen christlichen Kirchen in Fülle, und *jede* bleibt im Gebrauch hinter der Fülle seiner Gaben zurück. Die Kennzeichen der Kirche - wir nennen sie die *notae ecclesiae* nach Confessio Augustana VII - bringen zum Ausdruck, was der Herr selbst in seiner Kirche wirkt. Wird nicht dieses Wirken Jesu Christi in Frage gestellt, wenn sich die römisch-katholische Kirche allein als in der Fülle stehend ausweist? Der Bischof von Rom schreibt: „*Viele und bedeutende Elemente, die in der katholischen Kirche zur Fülle der Heilmittel und der Gnadengaben gehören, die die Kirche ausmacht, finden sich auch in den anderen christlichen Gemeinschaften ... (sie) existieren in ihrer ganzen Fülle in der katholischen Kirche und noch nicht in dieser Fülle in den anderen Gemeinschaften, wo gewisse Aspekte des christlichen Geheimnisses bisweilen sogar wirkungsvoller zutage treten.*“.

Kann überhaupt - und vor allem beim gegenwärtigen Erkenntnisstand voneinander - eine quantitative und auch qualitative Abstufung des Wirkens Christi dieser Art ausgesprochen werden? Wird der Papst damit der Glaubenserkenntnis und dem gelebten Glauben

der Christen gerecht, die außerhalb der römisch-katholischen Kirche von Christus geliebt, gesucht, gerettet werden und sich seiner Gegenwart erfreuen?

Wäre es nicht doch hilfreicher, diese aus den Konzilstexten übernommene Position an den inzwischen vorliegenden Dialogergebnissen zu prüfen und auch zu präzisieren? Dies hätte eine bedeutsame Folge für den ökumenischen Einsatz innerhalb der katholischen Kirche. Denn, wie sollen wohl die Gemeinden zum Dienst an der Einheit motiviert werden, wenn sie in der Enzyklika lesen, daß ihre Kirche auch ohne die Geschwister in den anderen Kirchen *die Fülle* hat, die bei jenen nur in Stücken bzw. Elementen vorhanden sei? Wie sollen sie den geistlichen Reichtum erkennen, der aus dem bisherigen Dialog und gelebter Gemeinschaft für alle Beteiligten neu erschlossen worden ist? Haben die Gespräche und gemeinsam gefeierten Gottesdienste nicht erkennen lassen, welche Fülle uns der Herr auf diesem Wege gleichermaßen erschließt? Bringen unsere Kirchen nicht auch bewährte Strukturen, z.B. die gemeinsame Verantwortung von Ordinierten und anderen Gemeindegliedern in den Synoden, mit, deren konsequente Praxis die Fülle der römisch-katholischen Kirche doch vermehren könnte?

So bleibt die Frage: Welches gemeinsame Ziel steuert die Enzyklika für die Gemeinschaft mit den anderen Kirchen an, wenn es bereits eine Kirche gibt, in der die Fülle allein ganz bewahrt ist? Wir vorstellen dem Papst nicht die Forderung zur Einkehr in seine Kirche. Sie ist expressis verbis nicht erhoben. Aber die päpstliche Beschreibung des für die Einheitsgestalt der Kirche Notwendigen ist mit der Beschreibung der römisch-katholischen Kirche identisch, ebenso die Darstellung dessen, was für die Einheitsgestalt der Kirche normativ ist. Wir meinen, es sei an der Zeit, frühere, sich selbst bestätigende Argumentationen aufzugeben und vielmehr mit Freude solche Argumente aus den Dialogen aufzunehmen, die zeigen, wie wir alle von dem bisherigen ökumenischen Wachstum gewonnen haben. Ansätze solcher Argumente sind in der Enzyklika auch vorhanden. Sie verdienen aber auf jeden Fall ein größeres Gewicht. Von seinen Pastoralreisen und den damit verbundenen ökumenischen Begegnungen, die der Papst mit bemerkenswerter Aufmerksamkeit pflegt, sind ihm derartige Erfahrungen gewachsener Gemeinschaft verfügbar. Er berichtet auch davon und sieht in ihnen gute Wegzeichen. Deshalb hätte das päpstliche Schreiben in dieser Hinsicht einen weiteren Horizont aufzeigen können. Uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob unsere Kirchen ein hinreichendes Beispiel dafür geben, den weiteren Horizont mit Freude zu bezeugen.

Mit großem Interesse achten die lutherischen Kirchen auf das Bemühen um Versöhnung und Gemeinschaft mit den orthodoxen und orientalischen Kirchen. Ebenso wie das Dekret über den Ökumenismus („Unitatis redintegratio“) sieht Johannes Paul II. Zeichen der Gemeinschaft über die Trennung hinaus darin, daß diese Kirchen *„wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie ...“*. Unter dieser Voraussetzung will er für die anzustrebende Einheit nach dem Maßstab des ersten Jahrtausends handeln. Im Gespräch der Kirchen wird sich erweisen müssen, was in einen solchen Maßstab zu integrieren ist, aber auch, wie mit der Geschichte und der Tradition nach dem ersten Jahrtausend umgegangen werden kann. Den Maßstab des ersten Jahrtausends hat er bereits in dem Schreiben „Orientale lumen“ vom 12. 05. 1995 zum Ausdruck gebracht, und er nimmt in „Ut unum sint“ darauf Bezug: Er sieht in jener Zeit die Einheit in Vielfalt gewahrt, *„weil von allen in einer wunderbaren Vielfalt von Sprachen und Modulationen das Lob des einen Vaters durch Christus im Heiligen Geist emporstieg; alle haben sich versammelt, um die Eucharistie zu feiern,*

Herz und Vorbild für die Gemeinschaft nicht nur im Hinblick auf die Spiritualität und das sittliche Leben, sondern auch für die Struktur der Kirche in der Vielfalt der Ämter und Dienste unter dem Vorsitz des Bischofs, des Nachfolgers der Apostel. Die ersten Konzilien sind ein beredtes Zeugnis für die Fortdauer der Einheit in Vielfalt.“

Die Auflistung der Schwerpunkte zeigt rasch, daß der Papst hier andere Akzente setzt und wohl auch setzen kann, als es im Dialog mit den evangelischen Kirchen möglich ist. Für uns gibt es an dieser Stelle Klärungsbedarf. Er betrifft auch uns selbst: Wir werden im Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche und mit den anderen Kirchen darüber nachzudenken haben, wie wir mit dem umgehen, was an Strukturen in den etwa 1500 Jahren vor der Reformation in unserer Kirche gewachsen ist. Unsere Kirchen sind ja nicht erst „aus der Reformation hervorgegangen“. Sie gründen in der Kirche der Zeit der Apostel. Wir haben Jahrhunderte gemeinsamer Geschichte und ihrer Gestalten mit den anderen Kirchen, bis wir die Reformation durchgeführt haben.

Wegen der offenen Fragen zur notwendigen Struktur der Kirche, wie sie z.B. in der Amtsfrage zum Ausdruck kommt, signalisiert die Enzyklika weniger Nähe, deutlichere Kritik, z. B., „daß sich die ökumenische Bewegung und der Wunsch nach Frieden mit der katholischen Kirche noch nicht überall durchgesetzt hat“, und zugleich doch auch in einigen Punkten Wertschätzung, z. B., „Diese Brüder pflegen Liebe und Hochschätzung für die Heilige Schrift“.

Für die Dialoge bleibt es von Belang, daß es zwischen unseren Kirchen Unterschiede von Gewicht gibt, „vor allem in der Interpretation der geoffenbarten Wahrheit.“ Für das Glaubensleben und die Gottesdienstgemeinschaft bleibt es von Belang, daß das Sakrament der Taufe, „das wir gemeinsam haben, ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen darstellt, die durch sie wiedergeboren sind.“ In einer Ermutigung zu ökumenischem Einsatz und einer Einladung zum Miteinander der Kirchen könnte es hilfreich sein aufzuzeigen, welche Unterschiede bereits durch den Dialog geklärt worden sind, welche Annäherungen gefunden wurden, so daß eine ganze Reihe ihren kirchentrennenden Charakter verloren hat. Es wäre zudem ein guter Ansatz, das sakramentale Band der Taufe auch auf die Feier des Sakraments der Eucharistie bzw. des Abendmahls anzuwenden. Insofern bleibt die Enzyklika hinter den Möglichkeiten, die sich schon anbieten, bedauerlicherweise zurück.

Evangelische Christen hören mit Genugtuung, daß auf dem Weg zur Einheit gilt, „keine weiteren Verpflichtungen über die unverzichtbaren hinaus aufzuerlegen (vgl. Apg 15,28).“ Sie sind zugleich verwundert über die Anforderung aus Schrift und Tradition, „daß sich die christlichen Gemeinschaften gegenseitig helfen, damit in ihnen tatsächlich der ganze Inhalt und alle Ansprüche dessen gegenwärtig sind, was uns seit den Zeiten der Apostel überkommen ist. Ohne dies wird eine volle Gemeinschaft nicht möglich sein.“ Wieder wird hier ein überkommenes Selbstverständnis der katholischen Kirche zum Maßstab für die Gemeinschaft aller erhoben. Tatsächlich wäre es verheißungsvoll weiterführend, wenn wir miteinander anstreben, daß unter uns allen gegenwärtig ist, was uns durch das Zeugnis der Apostel überkommen ist, d.h. was uns an die Offenbarung bindet.

Daraufhin wäre noch einmal der Katalog der Themen zu prüfen, die der Papst für den weiteren Dialog „festgelegt“ hat, um durch deren Vertiefung zu „einer echten Übereinstimmung im Glauben zu gelangen“:

- „1) die Beziehung zwischen Heiliger Schrift als oberster Autorität in Sachen des Glaubens und der heiligen Tradition als unerläßlicher Interpretation des Wortes Gottes,
- 2) die Eucharistie, Sakrament des Leibes und Blutes Christi, dargebracht zum Lob des Vaters, Gedächtnis des Opfers und Realpräsenz Christi, heiligmachende Ausgießung des Heiligen Geistes,
- 3) die Weihe als Sakrament zum Dienstamt in seinen drei Stufen: Bischofsamt, Priestertum und Diakonat,
- 4) das Lehramt der Kirche, dem Papst und den in Gemeinschaft mit ihm stehenden Bischöfen anvertraut, verstanden als Verantwortung und Autorität im Namen Christi für die Unterweisung im Glauben und seine Bewahrung,
- 5) die Jungfrau Maria, Gottesmutter und Ikone der Kirche, geistliche Mutter, die für die Jünger Christi und für die ganze Menschheit Fürbitte leistet.“

Unter der besagten „obersten Autorität der Heiligen Schrift“ sind unsere Kirchen gern bereit, den Dialog zu diesem ausführlichen Katalog zu führen. Es muß jedoch erlaubt sein, darauf hinzuweisen, daß es zu diesem angesprochenen Fragenkomplex bereits eine ganze Reihe von Klärungen gibt. Wir hoffen, daß diese Klärungen durch eine offizielle Erklärung in Rom auch Anerkennung erfahren. Von dem Erreichten ist in diesem Zusammenhang konkret nicht die Rede. Das bedauern wir. Denn die Frage liegt nahe, welche ökumenische Dignität künftigen Lehrgesprächsergebnissen von *beiden* Seiten beigemessen wird. Daß das im Dialog Erreichte in der Enzyklika nicht hinreichend gewürdigt wird, kann die Dialogbereitschaft lähmen.

Zu den bemerkenswertesten Abschnitten der Enzyklika gehört derjenige über den „Dienst des Bischofs von Rom an der Einheit“. Die Redlichkeit, in der Johannes Paul II. sich bemüht, in der allen Kirchen aufgegebenen Frage „*eines universalen Dienstamtes an der christlichen Einheit*“ (Faith and Order, Santiago de Compostela, 1993) ein annehmbares Modell anzubieten, verdient Respekt. Dazu gehört seine Bitte um Verzeihung für Beschwerden der anderen Kirchen mit dem Papstamt, dazu gehört die Einladung zum unvoreingenommenen offenen Dialog über die *Form* der Primatsausübung durch den Bischof von Rom. Dieses erste Angebot eines Papstes, mit seiner Kirche und mit den anderen Kirchen über sein Amt ins Gespräch zu kommen, ist erstaunlich. Es zeigt die Bereitschaft an, durch dieses Gespräch zu einer Form der Ausübung des Papstamtes zu kommen, die für die Kirchen akzeptabel ist. D.h., der ökumenische Dialog zu dieser Frage hat ein konkretes Ziel. Der Ansatz ist bemerkenswert und verheißungsvoll. Allerdings setzt die Enzyklika an verschiedenen Stellen bereits fest, in welchem Rahmen eine Erneuerung des Amtes denkbar ist: In den Grundfragen zum Papstamt bleibt sie fest an der Tradition im verhängnisvollen Ausmaß des Vaticanum I.

Und hier ist unser „Widerspruch“ veranlaßt. Johannes Paul II. schreibt: „*Alle Kirchen befinden sich in voller und sichtbarer Gemeinschaft, weil alle Hirten in der Gemeinschaft mit Petrus und so in der Einheit Christi sind. Mit der Vollmacht und Autorität, ohne die dieses Amt illusorisch wäre, muß der Bischof von Rom die Gemeinschaft aller Kirchen gewährleisten. Dadurch ist er der Erste unter den Dienern der Einheit.*“ Und er fährt fort: „*daß die Gemeinschaft der Teilkirchen mit der Kirche von Rom und die Gemeinschaft ihrer Bischöfe mit dem Bischof von Rom ein grundlegendes Erfordernis - im Plan*

Gottes - für die volle und sichtbare Gemeinschaft ist.“ Unser Widerspruch ist darin begründet, daß Christus allein die volle Gemeinschaft aller gewährleistet, die an ihn glauben und in seiner Nachfolge leben. Es ist die Gemeinschaft des *Volkes* des neuen Bundes, die Gemeinschaft aller Getauften, die der Herr daraufhin zu seinem Tisch lädt.

Evangelischerseits besteht eine große Bereitschaft zum Gespräch über das universale Dienstamt an der Einheit der Kirche. Dieses Gespräch wird gegenwärtig in Ansätzen innerhalb der von der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche berufenen Bilateralen Arbeitsgruppe bereits geführt. Es hat seinen Sinn für die Gemeinschaft aller Kirchen, wenn es nicht nur um die eine oder andere Form der geschichtlichen Wahrnehmung geht, sondern um die Funktion dieses Dienstes überhaupt. Das bedeutet, auch für das Papsttum soll die Zeit der Ökumenischen Konzilien der ersten Jahrhunderte gelten und die Heilige Schrift „oberste Autorität“ haben. Unter dieser Voraussetzung würde eine Erneuerung und Reform aller beteiligten Kirchen erreicht werden können, die uns der vollen Kirchengemeinschaft erheblich näher bringt.

Der bisherige Gesprächsgang zeigt, daß die Frage nach einer erneuerten Wahrnehmung des Petrusdienstes durch den Bischof von Rom nicht angemessen geklärt werden kann ohne eine hinreichende Übereinstimmung in der Frage des Bischofsamtes überhaupt. Wir regen außerdem dazu an, in das Nachdenken über den Dienst an der Einheit aufzunehmen, wie dieser Dienst universal so erfolgen kann, daß das Volk Gottes als *communio* unmittelbar einbezogen ist; auch unsere synodale bzw. konziliare Tradition ist ja im Neuen Testament gut begründet und in der gemeinsamen Tradition bewährt. Für uns selbst ergibt sich aus diesem Dialog, tiefer über die universale Gestalt der Kirche und ihre personale Dimension nachzudenken.

Daß die lutherischen Kirchen eine solche Erneuerung und Reform nicht blockieren, ist eine Folge ihres Selbstverständnisses. In diesem Sinn, die Kirchen zur Norm des Neuen Testaments zurückzuführen - und nur in diesem Sinn - ist der die Enzyklika abschließende Ordnungsruf des Papstes berechtigt.

Ich nehme das Resümee der Erklärung der Kirchenleitung auf: *„Die VELKD wird sich ... auf die ermutigenden Aussagen des Lehrschreibens konzentrieren und in deren Geist versuchen, weiterhin den von Jesus Christus gebotenen Dienst zur Überwindung der Spaltungen in der Christenheit zu tun.“*

6. Die Ansprache des Papstes am 23. August 1995

Zum Verständnis der Enzyklika in ihrer Bedeutung für die evangelische Kirche sollte auch die Ansprache des Papstes bei der Generalaudienz am 23. August 1995 beachtet werden.

Johannes Paul II. geht darin auf bestehende Unterschiede zu den „*Gemeinschaften*“ ein, die „*seit der Reformation entstanden sind*“. Wenn unter dieser Bezeichnung auch nicht ganz deutlich ist, welche Gemeinschaften gemeint sind, dürfen wir nach bisherigem Sprachgebrauch in Rom wohl davon ausgehen, daß die evangelischen Kirchen angesprochen sind.

Der Papst bezieht sich auf die Differenzen in der Christologie und der Ekklesiologie der Kirchen, mithin in zentralen Glaubensartikeln. In den Unterschieden sieht er wohl Schwierigkeiten für den Dialog; er macht den Dialog dennoch zur dringlichen Aufgabe, auch wenn es im nichtkatholischen Bereich erhebliche Unterschiede und sogar Widersprüche in der Lehre gäbe.

Als verheißungsvolle Grundlagen für den Dialog und die Annäherung sieht er das sakramentale Band der Taufe und die Bedeutung der Heiligen Schrift in unseren Kirchen. Selbst im Abendmahl erkennt er eine Nähe: nämlich, *„daß die aus der Reformation hervorgegangenen Gemeinschaften im Heiligen Abendmahl die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn begehen. Sie bekennen, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft. Das sind Elemente, die der katholischen Lehre nahekommen.“*

Diesen Stand voll anzuerkennen, gelingt ihm jedoch dann nicht. Vielmehr begründet er die fehlende Annahme der Dialogergebnisse damit, *„daß die innerhalb dieser Gemeinschaften bestehende Vielfalt in der Lehre die volle Annahme der erreichten Resultate beträchtlich erschwert.“*

Für die evangelischen Kirchen besonders in Deutschland wird deshalb mit Verwunderung aufgenommen, daß Rom gerade die Annahme derjenigen Dialogergebnisse zur Überwindung der Lehrverurteilungen offiziell nicht vollzieht, zu denen sich die evangelischen Kirchen doch mit höchster Entscheidungskompetenz einstimmig geäußert haben.

Wir sehen in diesem Vorgang, daß der Dialog auch die Verfahrensfragen hinsichtlich der Lehrordnung noch mehr berücksichtigen muß.

7. „Leben aus dem Glauben“

Unter diesem Titel ist vor wenigen Wochen ein neuer Moral-Katechismus für die katholischen Diözesen in Deutschland erschienen. Das 500 Seiten umfassende Werk stellt den 2. Teil des Katechismus der Deutschen Bischofskonferenz von 1985 „Das Glaubensbekenntnis der Kirche“ dar. Das Buch ist für das ökumenische Gespräch und für das gemeinsame Handeln in der Gesellschaft von großer Bedeutung. Es sollte in unserer ökumenischen Arbeit die ihm gebührende Beachtung finden.

Der Katechismus, in gut lesbarer Weise geschrieben, tritt für die konsequente Beachtung der Menschenrechte ein und unterstreicht den Wert der demokratischen Grundordnung. Allerdings weist er auch auf deren Gefahren und Gefährdungen hin, z. B. hinsichtlich der Entscheidung von Fragen, *„die nicht in die Zuständigkeit parlamentarischer Abstimmung fallen, sondern dem Wissensbereich zugehören.“* Im einzelnen wird *weltweite Gerechtigkeit*, besonders im Handel, gefordert, die von der Solidarität mit den Benachteiligten geprägt ist und den Abbau von Unrechtssystemen einschließt. Zur Bewältigung der internationalen Schuldenkrise heißt es: *„Der Grundsatz, daß Schulden bezahlt werden müssen, ist richtig. Es ist jedoch nicht erlaubt, eine Zahlung einzufordern oder zu beanspruchen, die ganze Völker in Hunger und Verzweiflung treiben würde.“*

Wie zu erwarten und zu unterstützen, wird dem Schutz des Lebens ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Danach ist jede Gesellschaft verpflichtet, gerade auch ungeborene Kinder als die schwächsten Glieder der Gesellschaft zu schützen.

In den Fragen der Sexualmoral wird die mitunter vertretene Meinung zurückgewiesen, die Krankheit Aids als Strafe Gottes anzusehen. Allerdings rufen die katholischen Bischöfe zu verantwortungsbewußtem Handeln auf. Dabei kommt der Gewissensentscheidung ein bevorzugter Rang zu.

Der Katechismus sagt ein eindeutiges Ja zu Gentechnologie und Organspenden, wenn in jedem Fall verantwortlich geprüft wird und die Folgen bedacht werden; dazu sollen staatliche Regelungen den Mißbrauch verhindern. Als unsittlich und unrecht werden genannt: Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug, Schwarzarbeit, auch Schwarzfahren, besonders aber die Folter von Menschen. Christen sollen zudem „*keine Verfechter der Todesstrafe sein.*“

Der Moral-Katechismus ist ein gutes Beispiel für die Praxis theologischer Ethik in unserer Zeit. Über die eine oder andere Aussage gibt es zwischen unseren Kirchen, aber auch in unseren Kirchen, Differenzierungen. Gerade deshalb jedoch lohnt es, daß Gemeinden in ökumenischen Begegnungen über die im Moral-Katechismus angesprochenen Fragen das Gespräch und die Verständigung suchen, und daß die Kirchen jede Möglichkeit wahrnehmen, in der Öffentlichkeit gemeinsam zu sprechen und zu handeln.

8. Das gemeinsame Diskussionspapier der Kirchen „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“

Gemeinsame Äußerungen der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen in Deutschland haben bisher zwar nur hin und wieder zustande kommen können, sie haben aber jedesmal in der Öffentlichkeit eine große Beachtung gefunden und nicht geringe Wirkungen erzielt.

So ist auch das gemeinsame Diskussionspapier „*Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland*“ mit großem Interesse erwartet und durch die Medien weit verbreitet worden. Als das Diskussionspapier im November 1994 vom Sekretariat der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und vom Kirchenamt der EKD herausgegeben wurde („Gemeinsame Texte“ Nr. 3), sollte damit der eigentliche Beratungsprozeß erst in Gang gebracht werden, denn das Papier nimmt die Erfahrungen des sogenannten Konziliaren Prozesses auf und will eine breite Beschäftigung der Bevölkerung mit den angesprochenen wirtschaftlichen und sozialen Fragen anstoßen. Dieser inhaltlich gefüllte Anstoß ist um so bedeutsamer, als er die dringlich gewordenen Fragen nicht nur im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Deutschen in Ost und West thematisiert, sondern auch im Blick auf das Zusammenwachsen der Nationen im vereinten Europa. Schließlich berücksichtigt die kirchliche Initiative, daß die herkömmlichen Wirtschaftsmuster und Sozialmodelle in unserer Zeit tiefgreifender gesellschaftspolitischer Umbrüche auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und zu verändern sind. Die Kirchen vertreten dabei den Standpunkt, daß die christliche Botschaft Entscheidendes zu diesem Gesellschaftsprozeß beizutragen hat und

daß sie angesichts gewachsener Nöte ein kritisches Korrektiv an mißlungenen Entwicklungen darstellt.

Mit Dankbarkeit stellen wir fest, daß die Initiative zu diesem Konsultationsprozeß von der römisch-katholischen Kirche ausgegangen ist. Sie hat auch den Prozeß selbst am wirkungsvollsten strukturiert. In einem vorläufigen Überblick zeigt sich, wie wichtig es ist, daß beide Kirchen in den Grundfragen des Lebens gemeinsam sprechen und handeln.

Nicht nur sozial engagierte Gruppen in den Kirchen haben den Diskussionsfaden aufgenommen; Politiker in den Ländern und im Bund, aber auch in Organisationen über Deutschland hinaus (z. B. die UNO) schenken dem kirchlichen Beitrag zur allgemeinen Diskussion eine bemerkenswerte Beachtung. Eine Fülle von Tagungen, die z. T. ökumenisch geprägt sind, findet in Gemeinden sowie in kirchlichen und außerkirchlichen Kreisen statt. Weil das Thema „dran“ ist, hat das Papier solchen Widerhall. In einer Zeit, in der die Öffentlichkeit eine ganze Reihe von Fragen und Kritik an die Kirchen richtet, erfahren die Kirchen zugleich, daß die Menschen auf ihr Wort und ihre Orientierung warten.

Inzwischen wird in den Medien kaum mehr über den Konsultationsprozeß berichtet. Das mag daran liegen, daß der Prozeß in einem Arbeitsstadium ist, in dem vertieft und nach gemeinsamen Positionen gesucht wird, spektakuläre Ergebnisse bislang aber nicht erreicht wurden. Es kann auch daran liegen, daß die Konsultation weithin von Gruppen, Institutionen oder Interessenten getragen wird, die ohnehin mit den angesprochenen Fragen befaßt sind. Die Kirchen im ganzen bleiben offensichtlich nicht mit der Intensität an den aufgeworfenen Fragen, die man erwartet hatte. Das muß uns nachdenklich machen. Meines Erachtens steht es uns gut an, uns nach Kräften in diesen ökumenischen Prozeß einzubringen, denn unsere Gemeinschaft hat ihren Sinn u. a. auch darin, daß wir die uns vom Herrn der Kirche übertragene Verantwortung gemeinschaftlich wahrnehmen, und daß die Welt daran unsere Einheit erkennen kann.

9.

Was in diesem Bericht aufgenommen worden ist, läßt erkennen, wie wir miteinander auf dem Weg sind, was wir erlangt, aber auch, was wir versäumt haben. Die Einsichten nötigen uns heute mehr als zuvor, unsere Kraft auf die von Christus gestellten Aufgaben zu konzentrieren und uns gemeinsam dessen zu erfreuen, daß er trotz unserer Versäumnisse uns zusammenführt, wenn wir ihm nachfolgen und einander in seinem Geist annehmen.

"Von der Freiheit eines Christenmenschen"

Einleitung.

Was 'ist' - theologisch beschrieben - **christliche Freiheit**? - Wir erfahren dazu am meisten aus den apostolischen Briefen, besonders denen des Paulus. Galater 5,1 z.B. können wir eine Schlüsselstelle nennen: "Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und laßt euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auf legen!"

Nach diesem Bibelwort ist "christliche Freiheit" eine **Wirkung des Erlösungshandelns Christi**. Christi Sterben und Auferstehen hat die Tür zu Gottes Barmherzigkeit geöffnet. Wer der Barmherzigkeit Gottes vertraut, erfährt dadurch eine Bindung an Gott, die nicht fesselt, sondern Kraft und Unabhängigkeit, also **Freiheit** vermittelt, mit den äußeren und inneren Schwierigkeiten des Lebens besser fertig zu werden. Die **Bindung** der Glaubenden an den barmherzigen Gott vermittelt **Freiheit** für die Bewältigung des Lebens.

Gibt es einen Ort solcher Glaubensfreiheit im Menschen? - Körperlich lokalisierbar ist Freiheit nicht. Immerhin, das alte Wort Seele ist nicht einfach unbrauchbar; das Wort 'Innerlichkeit' kommt gleichfalls in Betracht; auch sprechen wir vom 'Geist' des Menschen (sofern wir dabei nicht nur an Verstand denken). Jedenfalls ist 'christliche Freiheit' nach Herkunft und Art etwas **Eigenes** im Menschen, ihm gegeben, aber nicht sein eigen. Christliche Freiheit will nach außen in das wirkliche Leben hinein wirken und tut das faktisch auch, sogar wenn dies nicht ausdrücklich beabsichtigt ist. Aber: Die **Quelle** liegt 'innen'.

Die Glaubensfreiheit ist - von Mensch zu Mensch, von Gemeinde zu Gemeinde - durch Zeitumstände, Schicksale, Charaktere, sozusagen 'trinitarisch' mitgeprägt. Die Gemeinde in Rom lebte hinsichtlich der christlichen Freiheit anders als die Gemeinde in Korinth oder die Gemeinden in Kleinasien.

Schließlich: Die 'Freiheit der Kinder Gottes' ist in der Mehrzahl der Fälle **kein Zustand**, sondern ein nicht aufgehörender **Prozeß**, ein immer neuer **Anweg** zum Ziel der Freiheit, das aber - weil wir eben irdische Menschen bleiben - nicht dauerhaft erreicht wird. "...Laßt euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen". Diese Ermahnung gehört deshalb zur 'christlichen Freiheit' dazu.

Genug der theologischen Akzente. Es geht um **Erfahrungen**, die wir in unserer Lebenszeit mit **christlicher Freiheit** gemacht haben bzw. machen. Erfahrungen sind nie 'letzte Worte'. Ihr soziales Umfeld ist immer begrenzt; neue Erfahrungen treten hinzu. - Ich will versuchen, von drei Erfahrungen **ostdeutscher Gemeinden und Christen** vor und nach der deutschen Einigung zu sprechen.

1) 'Freiheit' durch die christliche Gemeinde.

Die Mehrzahl der neutestamentlichen Belegstellen über 'Freiheit in Christus' reden im **Plural**. Gal.5,1: "Zur Freiheit hat uns Christus befreit."; oder Hebr.10,19f: "Weil wir ..die Freiheit haben, ..laßt uns hinzutreten..." usw. Die Belegstellen aus den apostolischen Briefen sind an **Gemeinden** gerichtet, weniger an einzelne. Daraus möchte ich folgern, daß für das Erlangen und Durchhalten christlicher Freiheit die **Gemeinde** und unsere **Gemeinschaft** in ihr wichtig sind.

Die christlichen Ortsgemeinden in Ostdeutschland wurden - wie jeder weiß - zunehmend kleiner. Diese Kirchengemeinden spielten in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit der damaligen DDR keine besonders wichtige Rolle. Unser Eindruck heute ist: Die Staatssicherheit nahm uns ernster, als es der realen Bedeutung der Gemeinden entsprach.

Aber diese normalen, schlichten Kirchengemeinden waren für die Gemeindeglieder von großer Bedeutung. Hier suchten die Christen - im Gottesdienst, in der Abendmahlsfeier - neue Kraft, neue Hoffnung, auch Wegweisung für ihren Alltag. Die Erfahrung, in der Christengemeinde - anders als in der säkularisierten Gesellschaft - unter Gleichgesinnten zu sein, erleichterte die Neugewinnung innerer Freiheit, die für die Bewältigung der täglichen Konflikte notwendig war.

Es müssen die **Hauskreise** erwähnt werden. Sie bestanden normalerweise aus 10-15 Menschen. Alle kannten sich. Hier wurde die Bibel gelesen und besprochen. Das Gebet gehörte normal hinzu. Die Alltagskonflikte kamen zur Sprache. 'Die Laien sind die natürlichen Missionare in der Welt' lautete damals eine populäre Formulierung; deshalb brauchten die Laien die 'Zurüstung' und die **Gemeinschaft untereinander**. Solche Gemeinschaft bewährte

sich oft als Zusammenhalt über die Versammlungszeiten hinaus im Alltag. (Von 'vorbildlichen' Gemeinden ist nicht die Rede. So war halt unsere Lage).

Es gab in den ostdeutschen Kirchgemeinden viele Rüstzeiten; mehrere hundert allein in Sachsen in jedem Jahr; mit Familien, mit Jugendlichen, in kirchlichen Häusern auf dem Lande. Das Zusammenleben von Christen für zwei, drei Tage oder länger stärkte die innere Freiheit der Teilnehmer. Der Staat wußte das, tolerierte es aber, jedenfalls von den späten 60er Jahren an.

Wir bekamen oft Besuch aus dem Westen. Das war schön. Wir ärgerten uns mit über den Pflicht-Umtausch. Wir verstanden das Erschrecken der Westdeutschen bei der Grenzkontrolle. Mitgebrachte Geschenke erfreuten uns. Wir gaben uns Mühe, gastfreundlich zu sein. Wir sprachen nicht über das Wetter, sondern über die Probleme, ein um das andere Mal. Diese Besuche westdeutscher Freunde waren für uns eine starke Hilfe, christliche Freiheit durchzuhalten oder zurückzugewinnen.

Ich kann nicht finden, daß der heute manchmal zu hörende Ausdruck "Nischenkirche" das Wesentliche trifft. Sicher, wir lebten faktisch in der Nische. Aber nicht resigniert mit dem Daumen im Mund. Wir hielten christliche Gemeinschaft in der Nische, um die Nische wieder zu verlassen und 'draußen' als Zeugen Christi weiterzuleben. - Auch außerhalb der Kirchgemeinden hatten Freundeskreise, Vertrauensgruppen, in denen rasch über die Probleme gesprochen wurde, große Bedeutung.

Entsprechendes galt für kirchenleitende Gruppen, z.B. für Synoden, für die damalige "Konferenz der Kirchenleitungen", den "Bischofs-Konvent", für das Kollegium im Landeskirchenamt, die Pfarr-Konvente usw. Wie wir im Rückblick erkennen, haben wir in manchen Fällen nicht deutlich genug ausgesprochen, was uns bewegte. "...Darüber müssen wir mal in Ruhe reden", haben wir oft gesagt. Die auch damals überfüllten Tagesordnungen waren aber eine List des Teufels, daß das nicht ausreichend geschah.

Wir haben uns auch gestritten und waren immer wieder einmal verschiedener Meinung. Auf's Ganze gesehen war aber der Wille zum Zusammenhalt bei allen lebendig. Die damalige Regierung förderte das - indirekt - durch ihre kirchenkritische Haltung. Jeder von uns wußte: Wir müssen trotz mancher Spannungen zusammenhalten.

Die Gemeinden müssen leben können; das ist der Hauptpunkt. - Wo leiden die Gemeinden? Was sehen sie als notwendig an? Was können sie tragen und was nicht? Diese Fragen waren Hauptfragen.

Die Berührungen und Auseinandersetzung von Kirchgemeinden und Kirchenvertretern mit den Bürgerrechtsgruppen der 80er Jahre machte uns mit Menschen bekannt, die 'Freiheit' vorrangig als politische Freiheit verstanden. Ihr Kampf um die Menschenrechte in der damaligen DDR wurde deshalb als öffentlich zu führender Kampf um politische Veränderung im Sinne politischer Freiheit beschrieben und organisiert. Heute sehen wir deutlich: Hier meldete sich eine neue Generation. Wir haben sie vor staatlichen Stellen oft verteidigt. Das bleibt wahr. Es gab aber auch Spannungen 'mit der Kirche'. Theologisch gesprochen ging es dabei um die Frage, wie christliche Freiheit mit dem Kampf um politische Freiheit konkret verknüpft werden soll und wie nicht.

Seit der deutschen Einigung haben wir auch im Osten Deutschlands politische, gesellschaftliche, kirchliche und menschliche Freiheit. Wir haben mit ihr das, was wir jahrzehntelang vermißt und wofür wir auch mit kirchlichen Mitteln gearbeitet haben. Die Freiheit ist ein großes Gut. Wer zurücktauschen will, muß ganz tauschen. Es sind wenige, die sich das wünschen.

Das "Wort des Rates der EKD zum 3. Oktober 1995" hat mit Betonung unsere Dankbarkeit gegen Gott für das Geschenk der Einigung ausgesprochen und begründet. Darüber gab es keine Diskussion im Rat der EKD; das ist Konsens. Diese Dankbarkeit ist stärker als die Herausforderungen, die es besonders bei dem inneren Zusammenwachsen der Deutschen zu bewältigen gibt.

Z.B.: Jeder Vorteil hat auch einen Nachteil. Wer frei ist, muß die Verantwortung für sein Leben selbst übernehmen und muß für die Verwirklichung seiner Entscheidungen selbst sorgen. Sicher, die rechtsstaatliche Ordnung und die soziale Marktwirtschaft geben bewährte Wege des Vorankommens vor. Aber der Einsatz bleibt und das Risiko bleibt bei dem einzelnen. Frei sein heißt, den Kampf um ein verantwortliches Leben aufnehmen. Das ist den meisten Menschen im Osten inzwischen klar.

Daraus folgt in der neuen Gesellschaft ein kräftiger Schub zur Vereinzelung der Menschen. Jeder braucht seine Kraft und Zeit, um die Füße auf den neuen Boden zu bekommen. Die in der Regel geringen Finanzressourcen verstärken die Aufgabe, den Einsatz der eigenen Kräfte zu maximieren. Mancher Nachbar geht früh, wenn es noch dunkel ist und

kehrt erst zurück, wenn es wieder dunkel ist. Man sieht sich nicht mehr zwanglos. Langjährige Freunde sind mit ihrem Vorwärtstreben ausgelastet und haben keine Zeit mehr für Freundschaft. In ihrer freien Zeit erledigen sie das Nötigste zu Hause. Im Urlaub sind sie auf Reisen in der Bretagne oder in Israel. Solches vollzieht sich undramatisch, aber spürbar. Wir müssen lernen, mit solchen Folgen der gesellschaftlichen Freiheit konstruktiv umzugehen.

Auch in der kirchlichen **Gemeindearbeit** werden die Wirkungen der neuen Freiheit spürbar. Zur **Mitarbeit** in der Gemeinde, im Kirchenvorstand, in der Synode gehören Zeit und Kraft. Fragen wie z.B.: Was wird wie und mit welchen Mitteln gebaut? Welche Mitarbeiter sind künftig bezahlbar? Wie können wir den wichtigen Arbeitskreis von früher, zu dem die Teilnehmer plötzlich nicht mehr kommen, beleben oder ersetzen? 'Kann ich es mir beruflich leisten, zweimal pro Jahr an einer mehrtägigen Synode teilzunehmen, obgleich mir viel daran liegt?' - Die **Klein-Gruppe des Vertrauens**, die früher zur Stärkung unserer christlichen Freiheit so wichtig war, hat an Bedeutung verloren. In der Woche an den Abenden haben nur wenige Zeit. Wahrscheinlich stellt sich der 'alte' **Sonntagvormittag, der Sonntag überhaupt**, mit seinem Gottesdienst und zusätzlichen Möglichkeiten christlicher Gemeinschaft wieder vor unsere Augen als der Ort, an dem wir die äußere Freiheit, die wir haben, an der inneren Freiheit, die wir brauchen, überprüfen können.

Ich möchte noch den drastischen **Geburten-Rückgang** im Osten Deutschlands erwähnen. Die Prozentangaben schwanken, aber sie erreichen die 50%-Grenze. Junge Paare gelangen zu der Überzeugung, daß sie sich ein Kind oder gar Kinder nicht leisten können. Dafür sind verschiedene Gründe maßgebend, deren Erörterung wir jetzt nicht schaffen. Wir hatten jedenfalls mit solcher Folge der Freiheit nicht gerechnet. Die Bemühungen der neuen Regierungen, die Infrastruktur im Osten zu entwickeln, sind auf den gegenwärtigen Bevölkerungsstand bezogen. Was soll werden, wenn z.B. in 6 Jahren Kinder fehlen, um die renovierten Schulen zu füllen? - Was können wir Christen tun, um in jungen Menschen die Zuversicht zu stärken, daß die Zukunft der nächsten Generation sich lohnen wird?

In diesem ersten Punkt wollte ich darlegen, wie wir seinerzeit durch verbindliche Gemeinschaft in der christlichen Gemeinde um die Freiheit der Kinder Gottes gerungen haben, um mit der politischen Unfreiheit besser fertig zu werden. Die **innere Freiheit aus dem Christus-Vertrauen** und die **gesellschaftlich-politische Freiheit** waren dabei zwar aufeinander bezogen, aber nicht dasselbe. Das war unsere Erfahrung.

Die Einigung Deutschlands in Freiheit stellt uns nun aufs neue vor die Aufgabe - und zwar **uns in West und Ost gemeinsam** - die 'christliche Freiheit' mit der politischen Freiheit konstruktiv, aber auch kritisch ins Gespräch zu bringen.

2) Die 'Freiheit'. Nein oder Ja zu sagen.

In den Kirchgemeinden, den Kirchenleitungen, Synoden, usw., vor der Einigung haben wir uns seit den späten 60er Jahren in der Überzeugung zu stärken bemüht: Unser Gott ist im Westen und im Osten nahe denen, die ihn anrufen. Er hat - auch wenn wir das nicht verstehen - die Teilung Deutschlands und den damit verbundenen unterschiedlichen Weg der beiden Teile zugelassen. Also hat er auch mit uns im Osten etwas vor. Er will, daß wir uns in diesem Land als seine Zeugen bewähren. Weil wir Christen **Jesus Christus gehören** - so sagten wir uns - müssen wir um die **innere Freiheit** bitten, mit den ungläubigen Mächtigen von damals illusionlos, aber auch geholt umzugehen. Praktisch hieß das: Welt Gottes Herrschaft über den Mächtigen dieser Welt steht, können wir in der Freiheit der Kinder Gottes zu den 'Maßnahmen' der Regierung von Fall zu Fall **Nein oder Ja** sagen. Dafür gab es populäre Formulierungen; z.B.: '**Kritische Solidarität**', '**zwischen Verweigerung und Anpassung**' oder '**zwischen annehmen und freibleiben**'.

Diese Position setzte sich in der **nach-stalinistischen Phase Ostdeutschlands** durch, eben von den späten 60er Jahren an. Die Ulbricht-Ära war brutal; es gab zumeist Konfrontation zwischen Staat und Kirche. Das kostete Kraft, die Gemeinden und den Staat. Schließlich suchten beide Seiten einen Weg zu mehr Vernunft. Kirchlicherseits meinten wir: 'Die DDR wird noch lange bleiben; wir müssen hier leben; verspeisen lassen wollen wir uns nicht; also bleibt: Von Fall zu Fall **Nein oder Ja, Ja oder Nein**'.

Das war eine anstrengende Regel für das Verhältnis von christlicher Kirche und der staatlichen Diktatur. Der kirchliche Weg in der DDR ist mit dem Stichwort **Gratwanderung** charakterisiert worden. 'Gratwanderung' heißt: Es mußte dauernd der verantwortbare Weg zwischen der Notwendigkeit, Menschen zu helfen und Gemeinden zu stützen und der Notwendigkeit, die Freiheit der Kirche zu wahren, gesucht werden. Das war eine schwierige

Aufgabe. Fehler bzw. Versäumnisse waren zu erwarten und sind eingetreten. Beide Seiten - Kirche und Staat - wollten ja etwas voneinander und zwar etwas Verschiedenes. 'Macht und List' waren höchst ungleich verteilt. Gott sei Dank, daß das vorbei ist!

Aber wie hätten wir damals sonst verfahren sollen? Mit dem Staat nicht zu kommunizieren, wäre keine Lösung gewesen. Dann hätten wir nämlich die Klagen der Menschen nur anhören und den Behinderungen des Gemeindelebens nur zuschauen können, weiter nichts.

Die DDR war eine Diktatur. Darüber haben wir uns keine Illusionen gemacht. Viele sind deshalb weggegangen; Jüngere, gut Ausgebildete, auch Christen. Der Verlust an christlicher Substanz war schmerzhaft zu merken. - Aber weil Christus über allem steht, haben wir uns selbst, aber auch **den Gemeindegliedern** gesagt, besonders den **Pfarrern** und **kirchlichen Mitarbeitern**: Wir müssen **hierbleiben**. Wer, wenn nicht wir Christen, soll in dieser atheistischen Gesellschaft das Zeugnis von Christus geben? Wer sonst soll die Lage mildern? Es gab praktisch keine Gemeindeversammlung, wo nicht - direkt oder indirekt - über dieses Problem gesprochen wurde. 'Der Kapitän verläßt das sinkende Schiff zuletzt' heißt es in der Seefahrt; der Hirte gehört zu seiner Gemeinde, heißt es bei Jesus. - War es nicht unsere Pflicht, das zu sagen? - Die Konflikte zum Weggehen entschlossener Pfarrer haben wir nicht bestritten, aber wir mußten sie prüfen. Die Gründe von manchen - politische oder humanitäre - waren überzeugend; sie wurden freigegeben und in Westdeutschland wieder Pfarrer. Aber nicht alle waren Widerstandskämpfer und deshalb in Not. Auch erhielt ein Pfarrer die Ausreise-Genehmigung leichter, als z.B. ein Arzt oder ein leitender Ingenieur. Hinzu kam: Wir hatten im Ganzen zu wenige Pfarrer, Diakone, usw. Oft mußten wir Kirchvorstehern sagen: 'Es findet sich niemand für Ihre Gemeinde; wir sind zu wenige'.

'Nein oder Ja sagen' - ein anderes Beispiel: Die Friedenspropaganda der damaligen DDR und die wachsende **kirchliche Friedensarbeit**. - Oft hörten wir: Trotz des kommunistischen Friedensideales müsse in jedem sozialistischen Land die Entwicklung einer starken Armee betrieben werden; und zwar unter der Führung der damaligen Sowjetunion. 'Der Friede muß bewaffnet sein' hieß das. Das hat uns aber nicht geformt.

Vielmehr erlebten auch wir Christen die wachsende Konfrontation zwischen Ost und West, zwischen Warschauer Pakt und NATO, die in unserem geteilten Land täglich spürbar wurde. Wir nahmen die beiderseitige atomare Waffentechnik wahr und fanden alles furchtbar. Es ging die Rede: Die Russen sind im konventionellen Waffenbereich überlegen, die NATO-Armeen in der modernen militärtechnischen Logistik. - Wie sollten wir uns dazu verhalten?

Ich denke oft an das Lutherjahr und an die Feier in Worms, an meine Rede und an den Satz: "...Raketen gebären weitere Raketen, weiter nichts...". Ich verstehe die Empörung des Bundeskanzlers damals. Nach der Einigung Deutschlands konnten wir über meine damaligen Motive sprechen. Ich habe dankbar sein Verstehen dafür wahrgenommen, daß ich namens vieler Menschen im Osten unsere damalige Angst artikulieren wollte, es könnte trotz anderer Absicht in der Hitze des Tages bzw. durch irgendwelche Sachzwänge schließlich doch der atomare Schlag Wirklichkeit werden.

Ich muß auch hinzufügen, daß nach der Rückkehr der damalige Staatssekretär für Kirchenfragen mich alsbald fragte: **"Welche Raketen haben Sie eigentlich gemeint?"**

Also, was war das in Worms? War es christliche Freiheit oder menschliche Torheit? Wahrscheinlich war es der etwas überanstrengte Versuch, über die Konfrontation hinaus, die uns Angst machte, ein Wort nach vorn zu finden. Das war jedenfalls die Absicht.

Zurück zur kirchlichen Friedensarbeit: Was sollten wir tun? - Die für den Wehrdienst in Betracht kommende Generation kam den Kirchenleitungen entgegen. Es entstanden **eigenständige kirchliche Friedensinitiativen**. Sie waren charakterisiert durch eine **pazifistische** Tendenz und durch den Impuls der **Versöhnung**. Beides war der damaligen Regierung suspekt. 'Versöhnlichkeit' und 'Konvergenzler' waren alte Schimpfwörter. Pazifismus galt entweder als illusionär oder als reaktionär.

Wie ging es weiter? Nach Gesprächen zwischen Kirchen und Staat beschloß die damalige Regierung schließlich die Bildung von **Baueinheiten**. Sie waren in manchem unbefriedigend. Die Verbesserung der Lage der Bausoldaten wurde ein Dauerthema. Immerhin, in der Tschechoslowakei oder Polen gab es das nicht. Der 'soziale Friedensdienst' - als Weiterentwicklung der Baueinheiten - blieb unerreichbar. Was haben wir darüber verhandelt! - Aber es entstand die **'Friedensdekade'**, im Zusammenhang mit dem Bußtag. Es gab die Aktion **"Schwerter zu Pflugscharen"**. Wir haben die Beteiligten verteidigt und konnten es nicht wirksam genug. Auf der Synode des Kirchenbundes in Potsdam im September 1983 habe ich u.a. die staatlichen Maßregelungen beteiligter junger Menschen als schweren Fehler mit Symbolbedeutung dargestellt und das Recht der Jugend auf Zorn und auf die Aufrichtigkeit der Älteren öffentlich angemahnt. Die 'Konferenz der Kirchenleitungen' und die Bundessynode

standen auf der gleichen Position. Die nachfolgende staatliche Reaktion zu schildern erspare ich uns.

Kurz: Das allmähliche Entstehen einer eigenständigen kirchlichen Friedensarbeit ist ein klares Beispiel für unsere Bemühung, namens der christlichen Freiheit zwischen Nein und Ja einen verantwortbaren Weg zu finden. Eine reine Erfolgsgeschichte ist auch das nicht geworden; gibt es sie überhaupt?

Wo sind heute Anlässe namens christlicher Freiheit, Nein oder Ja zu sagen? Es gibt Anlässe.

Daß die meisten Christen Ostdeutschlands Gott danken für das Geschenk der Einheit, verbindet uns bis heute. - Inzwischen haben West und Ost fünf Jahre miteinander gelebt, mit 'Nein oder Ja' oder auch 'Ja und Nein' zueinander.

Ein Beispiel möchten ich nennen: Es ist noch schwer, über 'heikle' Themen, über die die Ostdeutschen mit den Ostdeutschen offen reden und über die die Westdeutschen mit den Westdeutschen offen reden, miteinander offen und zugleich mit Ruhe zu reden.

In jeder Gemeinschaft zwischen Menschen entwickeln sich heikle Themen. Sie enthalten stets neben rationalen Argumenten auch mehr persönlich gefärbte Empfindungen.

Also: Es ist noch schmerzhaft schwer, - obwohl es so nötig wäre und von vielen auf beiden Seiten geradezu ersehnt wird -, über den so unterschiedlichen Weg der Deutschen im geteilten Vaterland mit all seinen jahrzehntelangen verschiedenen Erfahrungen, Dankbarkeiten, Mißverständnissen, Treuezeichen, Verletzungen, Ratseln, Vorwürfen, Geduldssproben, usw. ernst, sachlich, u.U. differenzierend miteinander zu reden; also Nein oder Ja oder auch Ja und Nein zu erkunden.

Sogleich muß hinzugefügt werden: Das geschieht doch schon seit längerem immer wieder; z.B. im Rat der EKD. Ja, es gibt Menschen mit eindrucklicher Hörfähigkeit, die dennoch zugleich sagen, was sie denken. Es gibt in West und Ost Menschen, mit denen trotz der Jahrzehnte der Trennung über alles zu reden leicht ist. Wir haben sogar aus dem je anderen Teil unseres Landes neue Freunde hinzugewonnen! Wir sind heute im Miteinander ein gutes Stück weiter sind, als wir es vor vier Jahren waren.

Dennoch: Gerade zwischen Christen-Menschen aus Ost und West, die sich gegenseitig achten, vielleicht Freunde waren oder gern werden möchten, können Gespräche z.B. über den unterschiedlichen Wohlstand, die DDR-Misere damals und wie man sich hätte verhalten sollen, über die Rolle der Bundesrepublik damals und heute, über die soziale Marktwirtschaft, über politische Fragen überhaupt schnell 'persönlich' und 'grundsätzlich' werden, danach entweder kurzerhand abgebrochen oder 'klug abgelenkt' werden. Beide Seiten möchten es und packen es noch nicht. Beide Seiten tragen noch unverheilte Wunden an sich. Diese zu berühren, fordert behutsame Genauigkeit.

Im Grunde ist dieses Phänomen ein positives. Es zeigt nämlich an, daß wir trotz jahrzehntelanger Trennung in der Tiefe doch und tatsächlich ein Volk geblieben sind. Denn nur Menschen, die im Grunde genau wissen und bejahen, daß sie auf Grund ihrer Geschichte und ihrer Kultur zusammengehören und nicht voneinander loskommen, können einander bitter in Frage stellen.

Jede Generation geht eines Tages. Unsere Söhne und Töchter, die den Rucksack der deutschen Teilungs-Probleme nicht mehr voll zu tragen hatten, werden zügig miteinander vorankommen; und unsere Enkel werden es sich schon erzählen lassen müssen, wie das damals war zwischen 1945 und 1990 und danach. Ich beneide die Enkel.

3) 'Freiheit' im Umgang mit Schwäche und Versagen.

"Zur Freiheit hat uns Christus befreit. So steht nun fest und laßt euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen"(Gal.5,1). Wenn ich die Freiheit der Kinder Gottes, zu der uns Christus befreit hat, richtig verstehe, dann ist die Freiheit bzw. das Freiwerden von Schuld ein entscheidender Aspekt.

Haben wir versagt? Manche sagen: 'Ja, gebt das doch zu'. Andere sagen: 'Werdet nicht skrupulös. Richtet euch auf'.

Was sagen wir selbst? 'Wir' - das sind ostdeutsche Kirchenführer, Mitarbeiter aus kirchlichen Berufen und manche Laien ebenso.

Wir sitzen nicht mit verbissenem Gesicht in unseren ostdeutschen Amtszimmern oder Wohnstuben und lassen jegliche Kritik an uns ablaufen. So ist es nicht. Wir kennen aus uns selbst die Stimme, welche sagt: 'Alles umsonst; zu wenig geglaubt und geliebt'. Aber wir wissen auch, daß wir zwischen der Stimme des Verklägers und der Stimme des Gottessohnes unterscheiden müssen. Das ist manchmal schwer, aber es muß versucht werden.

Der Verkläger sagt: 'Umsonst alle Arbeit und Liebesmüh; verloren bist du; verschwinde, am besten ganz'. Der Gottessohn sagt: 'Simon Jona, hast du mich lieb?' Dreimal fragt er so; das ist oft! Danach sagt er: 'Weide meine Lämmer', auch dreimal. Er sagt, daß Er den Simon weiterhin führen wird - wohin dieser nicht will, aber dennoch führen. Ein Weg nach vom bleibt geöffnet!

Das ist m.E. ein Kriterium zu unterscheiden zwischen der Stimme des Verklägers, der will, daß wir depressiv in die Grube fahren, und der Stimme des Gottessohnes, der will, daß wir zu ihm umkehren und neue Hoffnung empfangen.

Worum haben wir uns zu DDR-Zeiten bemüht?

Unser Thema Nr.1 war **die Kirche**, nicht der Staat. Dieser Satz ist schwerwiegend bis heute. Die Gemeinden zu stärken, hat uns die **meiste Zeit und Kraft** gekostet. Wir sind hinsichtlich dieser Priorität nie unsicher geworden. Die Predigten, Sakramentsfeiern waren die 'alten' Mittel dazu. - Wir haben von der **Hoffnung trotz allem** gepredigt; immer wieder von der **Zuversicht durch Gottes Nähe**. Wo wir hinkamen, war der Wunsch: 'Sagen Sie uns aus der Bibel etwas Ermutigendes!' - Wir haben die **Christenlehre** entwickelt. Das war dringend nötig angesichts der atheistischen Schulerziehung. - Wir haben die **Jugendarbeit** gestärkt. Sie war an vielen Orten lebendig und bei der Sache. - Wir haben durch westdeutsche und holländische Freunde die **Seelsorgearbeit** entfalten und verbreiten können. - Wir haben in den Synoden demokratische Arbeitsweise praktiziert. - Wir haben mit all diesen Bemühungen nicht verhindern können, daß viele aus der Kirche austraten oder das Land verließen.

Unser Thema Nr.2 war der Staat. Das ist auch ein für uns wichtiger Satz. - Es gab Konflikte genug. Jede Woche empfingen wir Klagen und Bitten. Hauptkonfliktsfeld war die **Volksbildung**. Frau Honecker war eine der Härtesten und blieb bewußt unerreichbar. - Daneben stellte sich die **Armee**. Davon war schon die Rede. - Schließlich hatten wir auch den **Strafvollzug** als Thema - so weit Entlassene uns Bericht erstatteten und die Weiterverwendung erlaubten. - Wir haben jedes Gespräch mit Staatsvertretern in der Gruppe vorbereitet und danach ausgewertet; wir haben Kontakte mit Staatsleuten so gut wie niemals allein wahrgenommen. Das stützte unsere innere Freiheit. - Gespräche mit Staatsvertretern brauchten wir wegen benachteiligter Menschen und wegen eingegengter Gemeinden. Das ist so in einer Diktatur; sonst gibt es kaum einen Weg.

Mir ist vor Augen: Das sieht nach Selbstrechtfertigung aus. Uns ist aber nicht stolz zumute. Das Gleichnis von den "unnützen Knechten" (bes.Lk.17,10) setzt Knechte voraus, die **alles** getan haben, was sie zu tun schuldig waren. Zu denen gehören die meisten von uns nicht. Aber: Haben wir nicht getan, was wir aus damaligem Erkenntnisstand heraus und gemäß unseren damaligen Kräften **vermochten**? Daß Gott 'uns dankt', ist absurd (Luk.17,9); daß er uns weiteren Dienst abverlangt, ist in Ordnung (Luk.17,8). Gilt nicht auch künftig: Schuldig werden Menschen in erster Linie durch das, was sie **bewußt** bzw. **vorsätzlich** falsch machen? Wenn wir 'damals' alles gewußt hätten, was wir 'heute' wissen, hätten wir manches anders und - hoffentlich - besser gemacht. Aber wir sahen damals nur, was wir damals sahen.

Inzwischen empfinde ich wie manche andere im Osten und im Westen Deutschlands die **neue Sorge**, wir könnten angesichts neuer Herausforderungen schon wieder zu wenig oder das Falsche tun, also **versagen**.

Oft hören wir z.B., die Kirchen besonders im Osten sollten sich für die Erneuerung **christlicher Grundwerte** in der Gesellschaft kraftvoll einsetzen; wir sollten uns deshalb nicht so sehr mit uns selbst beschäftigen, usw. Alles richtig und wahr. Eine freiheitliche Gesellschaft, die in ihren demokratischen Entscheidungsgremien nicht auf einen Grund-Konsens ethischer Werte zurückgreifen kann, braucht viel Zeit und Kraft für ihre Entscheidungssuche. - Was müssen wir Christen heute tun? Was bewirken noch so richtige Worte? Es muß die Existenz dahinter stehen.

Eine 'Botschaft', die zu unserer ostdeutschen Geschichte und unserer gegenwärtigen Lage z.Zt. noch paßt, lautet: Mehr **überlegter Verzicht** ist nötig, Verzicht auf mehr Wohlstand

z.B.: die erreichte Lebensqualität scheint ausreichend. Im Osten klingt das anders, als im Westen. Gut klingt es auf keiner Seite. Ist es nicht dennoch richtig?

'Freiheit eines Christenmenschen'. - Ich wollte sagen:

- Die christliche Freiheit kommt aus dem Inneren des Glaubens und nicht aus der Gesellschaft. Sie wirkt aber in die Gesellschaft hinein und muß sich dort bewähren.
- Die christliche Freiheit ist zumeist ein Weg und selten ein Zustand. Sie muß in jeder Kirche und Gesellschaft immer wieder entschlackt, also auf neue Weise ins Gespräch gebracht werden.
- Die christliche Freiheit bewährt sich im Ja oder Nein, im Nein oder Ja sagen nach Maßgabe des Evangeliums.
- Es ist schlimm, daß auch wir Christen versagen. Aber es wird wohl leider immer wieder vorkommen. Umkehr und Vergebung sind immer wieder nötig, wie es in einer der Luther-Thesen von Wittenberg zu lesen stand.
- Schließlich wollte ich sagen: Obwohl das alles so ist, müssen und dürfen wir Tag um Tag - er sei, wie er sei - das tun, was wir gemeinsam als das jetzt Nötige erkennen.

"Von der Freiheit eines Christenmenschen"

KAPITEL 1

1.1. Freiheit als Traum der Menschheit

Die Straße der Freiheit von Spartakus bis zu den Frauen von Peking. Freiheit, Gottesgeschenk nach dem 1. Artikel

1.2. Die spezielle christliche Freiheit

Jesus der Befreier. Gehet hin: Freiheit nach dem 3. Artikel

KAPITEL 2

Freiheit als zentrales Thema lutherischer Theologie

2.1. Martin Luthers Durchbruch zur Freiheit eines Christenmenschen

Die zwei Wege, mit dem Leben und der Welt zurechtzukommen:
Ordnung und Freiheit. Die Angst, nicht gut genug zu sein.

Freiheit nach dem 2. Artikel

2.2. Das Risiko Gottes

Die Versuchung zum Mißbrauch der Gnade

KAPITEL 3

Kirche als Ort der Freiheit und der Befreiung

3.1. Freiheit in Gottesdienst und Seelsorge

Die Aufgabe der Befreiung. Abendmahl, Beichte, Vergebung

3.2. Freiheit zur Veränderung

Wer bestimmt: Ordnung oder Freiheit?

3.3. Freiheit im kirchlichen Zusammenleben

a) Freiheit in der Hierarchie

Mehr Freiheit für die Basis

b) Freiheit für die Laien

Mehr Dank, weniger Angst

c) Freiheit in den eigenen Reihen

Die unterschiedlichen Frömmigkeitsformen der Gruppierungen

3.4. Freiheit gegenüber dem Staat

Freiheit lassen und in Anspruch nehmen. Den Staat an seine eigenen Ziele erinnern. Zivilcourage

3.5. Individuelle Freiheit und Solidarität gegenüber dem Ganzen

Meine Freiheit und die Freiheit anderer

a) Die eigene Identität und die Identität des Ganzen

Gewissensfreiheit als hohes Gut. Aber: Wenn alle Individualisten deutlich sagen, was sie denken, gibt es noch keine deutliche Kirche

b) Freiheit zwischen Überzeugung und Vermittelbarkeit

Das eigene Gewissen und das Empfinden anderer

- c) **Freiheit zwischen Anpassung und Verständigung**
Ohne Verständigung und Kompromisse geht es nicht
- d) **Die Freiheit, nicht immer recht behalten zu müssen**
Die unnötige Angst, das Gesicht zu verlieren
- 3.6. **Unvollkommene Freiheit**
Wir bleiben erlösungsbedürftig, simul justus et peccator
- 3.7. **Die Freiheit zur Hoffnung**
Nicht nur sehen, was nicht mehr da ist, sondern auch, was sich ankündigt

KAPITEL 4

Individuelle Freiheit am Ende des 20. Jahrhunderts

Grenzenlose Freiheit und fehlende Orientierung. Was bekommt einem?

Schneisen:

- 4.1. **Freiheit für ein lebensfreundliches Maß**
Erst die Maßlosigkeit verdirbt das Leben
- 4.2. **Freiheit und der Mut zum Verzicht**
Freiheit auch für die nach uns. Bonhoeffers "Zucht"
- 4.3. **Freiheit von Scheinwelten, Illusionen und falschen Bildern**
Verzicht auf ein Leben "als ob".
- 4.4. **Freiheitliche Erziehung an guten Vorbildern entwickeln**
Helden, Stars, Idole und Ulrich Wickerts neue alte Moral
- 4.5. **Die Freiheit im Umgang mit Tabus**
Tabus brechen und Tabus lassen
- 4.6. **Freiheit gewähren können**
Die Generationen, Eheleute, "Andersartige"
- 4.7. **Freiheit zum Tun des Gerechten**
Auch die kleine Tat ist ein wichtiges Zeichen
- 4.8. **Freiheit angesichts von Unvollkommenheit, Scheitern und Tod**
Scheitern, Altwerden, Sterben. Die Freiheit, dem großen und kleinen Tod ins Auge sehen zu können
- 4.9. **Freiheit in der Haltung der Zuversicht**
Die Verweigerung der Resignation

KAPITEL 5

Exemplarische Bewährungsfelder der Freiheit

- 5.1. **Bewährungsfeld Umgang mit der Zeit**
- 5.2. **Bewährungsfeld Freiheit mit und in den Medien**
- 5.3. **Bewährungsfeld Freiheit gegenüber der Verführung**
- 5.4. **Bewährungsfeld Computerkommunikation**
- 5.5. **Bewährungsfeld Verteilung der Arbeit**
- 5.6. **Andere Bewährungsfelder**

"Von der Freiheit eines Christenmenschen"

Kapitel 1

Freiheit als Traum der Menschheit

1.1 Die Straße der Freiheit

Eine Regensburger Pfarrfrau, die sich sehr um Rußlanddeutsche Mitbürger kümmert, entdeckte einen Jungen, der heftig weinte. Er wolle wieder nach Hause, nach Rußland. Auf den Hinweis, daß er es hier doch viel besser habe, sagte er: "Ich will wieder dahin, wo keine Zäune sind." Die Sehnsucht nach Freiheit, der Wunsch, nicht eingeeignet zu sein, ist eine der stärksten Antriebskräfte des Lebens - mag es dem Menschen gut oder schlecht gehen.

Jahrtausendealt ist deshalb die Straße der Freiheit, auf der Menschen auf den Horizont einer besseren, schöneren, guten Welt zugehen möchten, voller Sehnsucht nach mehr Liebe, mehr Glück, mehr Verstehen, mehr Gerechtigkeit. Eine Straße von Gott bereitet, der ein Freund des Lebens und der Freiheit ist.

Durch alle Erdteile zieht sich diese Straße und durch alle Rassen. Spartakus mit seinen Sklavenheeren und Florian Geyer mit seinen Bauern sind auf ihr gezogen, auch die Jakobiner der Französischen Revolution. Sie führte am Mississippi vorbei, wo die Sklaven ihre Lieder der Sehnsucht nach Befreiung sangen. Wandervögel zogen mit ihrer Klumpfe auf der Suche nach der blauen Blume auf ihr dahin, und am nahegelegenen Teich warfen sie ihre Kleider ab, um sich in Unschuld und Reinheit ihrer Befreiung von verstaubter Doppelmoral zu freuen, nicht ahnend, was sich nach ihnen noch alles an Entblätterung geben würde. Auf die Straße der Freiheit regneten in München im Lichthof der Universität die Flugblätter der Geschwister Scholl hernieder, und in Memphis in Atlanta verleiht Martin Luther King seinen Träumen Kraft. Hippies pflücken die Blumen vom Straßenrand und flechten sich Kränze. Straßenhändler bieten Pille und Kondome an, Tabus versickern im Gulliloch. Eine neue Musik wirft eine alte Harmonielehre, die Harmonie der bürgerlichen Gesellschaft, über den Haufen. Labors am Straßenrand, in denen im Reagenzglas die "extracorporale Insemination" vollzogen wird, und die "Schiege", Produkt der Genzüchtung, grast im Straßengraben.

Die Straße hat kein Ende: Lichterketten erleuchten auf ihr die Nacht der Unfreiheit, und die Frauen von Peking tanzen auf ihr und lassen sich nicht einschüchtern, auch wenn der Tanz der Frauen den Mächtigen, den Männern und den Synoden ganz schön zu schaffen macht.

Wie unterschiedlich diese Beispiele auch einzuschätzen sein mögen, die Sehnsucht nach Freiheit steckt in uns allen. Gott, der ein Freund des Lebens ist, hat diese Sehnsucht seit Urzeiten den Menschen ins Herz gelegt. Er will nicht, daß wir in Unfreiheit, in gequälter Abhängigkeit, in Unterdrückung durch menschliche Macht leben. Er will Freiheit. Das ist die Freiheit, die sozusagen aus dem 1. Glaubensartikel kommt, Geschenk des lebensfreundlichen Schöpfers. Freiheit aus der Menschenwürde, besser: aus der Gottebenbildlichkeit des Menschen abgeleitet. Eine Straße voll Hoffnung, zugleich umsäumt von Stacheldraht, von Kreuzen, von Gitterstäben, von Gedenksteinen - oder auch begrenzt von überkommenen und unhinterfragten Spielregeln der Unfreiheit.

Eine schöne Straße voll Tanz und Spiel und eine gefährliche Straße, weil es nicht nur Kampf gibt, sondern diese Straße auch voller Versuchungen ist.

1.2 Die spezielle christliche Freiheit

Neben dieser Straße der Freiheit gibt es nun die uns so wichtige zweite, zum Teil in die andere hineinverwoben oder parallel zu ihr laufend: die Straße der christlichen Freiheit, zu der Martin Luther gefunden hat. In seiner Schrift "Von der Freiheit eines Christenmenschen" hat er unterschieden zwischen dem äußeren und dem inneren Menschen, also zwischen dem natürlichen Menschen, wie er als Geschöpf Gottes, auch mit seiner ganzen Leiblichkeit, lebt, und dem geistlichen Menschen, der sein Leben aus der Gnade und dem Erlösungswerk Christi hat und allein durch den Glauben zu diesem geistlichen Leben kommen kann.

Die Freiheit, um die es dabei geht, hat andere Grunddaten, eine andere Vorgeschichte:

Auch sie beginnt in grauer Vorzeit, als Mose sein Volk aus Sklaverei und sozialer Unfreiheit in ein gelobtes Land führen darf. Es ist die Straße, auf der Gott seinem Volk die Spielregeln der Freiheit mit auf den Weg gab, von denen wir in der Predigt gehört haben. Wo aber auch klar sein und bleiben soll, wer es ist, der aus der Unfreiheit in Ägyptenland herausgeführt hat und in Wolke und Feuersäule auf dem Weg in die Zukunft und in die Freiheit vorauszieht. Gott muß alle Ehre haben. Das war Martin Luther so wichtig.

Diese Straße der christlichen Freiheit führt ins Neue Testament. An ihr liegt das Haus mit dem abgedeckten Dach in Kapernaum, in dem Jesus sagt: "Und nun erhebe dich in die Freiheit, befreit von deiner Sünde und von deinen Krankheitsmächten." Aus dem Staub dieser Straße erhebt sich die Ehebrecherin, aber nun nicht getroffen von eiskalten, giftigen Blicken und tödlichen Steinen, sondern vom Erbarmen Christi: "Gehe in die Freiheit und bewähre dich darin." Über diese Straße läuft eilig Zachäus und verteilt, was ihm vorher so wichtig erschien, an die, die es wirklich brauchen, befreit von der Angst, immerzu zu kurz zu kommen. Und indem sein eigenes Gepäck immer leichter und sein Guthaben immer ärmer wird, wird er freier und reicher, weil sein Guthaben an Liebe wächst und sein Gewissen aufatmet. Auf dieser Straße raufen die Jünger gegen alle Sitte und kirchliche Vorschrift Ähren am Sabbat aus, weil das Leben Vorrang vor Buchstaben und Paragraphen hat. Und im Haus an der Straße der christlichen Freiheit darf die Frau scheinbar sinnlos und ohne Verstand kostbares Parfümölf verschwenden, weil manchmal die Liebe Vorrang vor dem Nützlichkeitskalkül haben darf.

Diese Straße führt hinaus, hinauf zur Schädelstätte. Der einzig Gute stirbt für die Freiheit der in ihrer Sünde Unfreien. Und im Garten rollt der Stein der letzten, tiefsten Unfreiheit des Menschseins weg, und die Ostersonne geht auf. Sie scheint auf die Straße nach Emmaus und erwärmt Herzen, daß sie auf einmal merken, worum es geht bei Christus, dem Auferstandenen. Sie fällt durch den Türspalt der von Angst Eingeschlossenen: "Friede sei mit euch." Und dann, als die Straße auf der Höhe angekommen ist: "Siehe, ich bin bei euch alle Tage. Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden." "Nun geht aber auch hin und sagt es aller Welt, daß das so ist."

Und tatsächlich, sie gingen. Sie gingen auf der Straße der Freiheit. Von der Kraft des Geistes von Pfingsten beflügelt, auf dem Straßenabschnitt der Freiheit des 3. Artikels: Petrus vor dem Hohen Rat, Paulus, der in wunderbarer Freiheit im Gefängnis sitzt und seine Briefe schreibt wie später Graf Moltke nach dem 20. Juli. Bonifatius, Franz von Assisi, Luther, Bonhoeffer, Bischof Romero. Sie trauen sich, frei zu sein.

Die beiden Straßen der Freiheit gehen manchmal getrennte Wege, können sich aber auch berühren und auch einmal ineinander übergehen, wie eine Landstraße in eine Autostraße hineinführt und sich wieder von ihr trennt.

Das Besondere der christlichen Freiheit ist, daß man in dem Maße, wie man sich auf Gott verläßt, frei wird gegenüber der Welt, auch gegenüber der Unfreiheit, die sie einem aufzwingen möchte.

Kapitel 2

Freiheit als zentrales Thema lutherischer Theologie

2.1 Martin Luthers Durchbruch zur Freiheit eines Christenmenschen

Martin Luther hat die Sache mit der Freiheit zum zentralen Thema der Theologie gemacht. Eine seiner innersten, ja quälendsten Fragen war, wie er mit sich und seiner Natur und mit Gott zu-recht kommen könne.

Ich nehme die Frage für uns auf. Wie ist es möglich, mit dieser Welt zurechtzukommen? Wie kann Leben gelingen, ohne daß es immerzu Schaden leidet: von mir selbst oder anderen, von neidischen, rücksichtslosen und bösen Menschen? Wie kann Leben gelingen, ohne daß es mißglückt, oder daß es in Streit und Krieg, in Tränen der Verzweiflung oder der ohnmächtigen Wut oder auch im Leerlauf und der Sinnentleerung endet?

Als Antwort darauf gibt es insbesondere zwei Wege. Der eine ist der der Macht und des Gesetzes. Man muß das Leben und damit auch das Chaos, das vorhandene und das eventuell mögliche, zu bändigen suchen. Ob in der Erziehung der Kinder oder der Erziehung zu einem ordentlichen Verkehrsverhalten, in der Bändigung von eigenem Appetit und eigenen Lüsten, die aus dem Herzen aufsteigen, aber auch im Bändigen von irrsinnig streitenden Völkern, vielleicht auch in der Erziehung der Gläubigen einer Kirche: Man muß Regeln aufstellen, muß sagen, wo es lang geht. Gebote, Gesetze, Vorschriften, Agenden, Ausnahmegenehmigungen, Drohungen, Druck, Bußgelder, Strafen, Polizei, schnelle Eingreiftruppen.

Was herauskommt, ist, wenn es gut geht, Befriedung, Ordnung, Gehorsam, Beherrschung und Selbstbeherrschung. Okay, man fügt sich. Und man fügt sich ein. Und man diszipliniert sich selber. FdH. Die Hälfte langt doch auch.

In vielen Bereichen des Lebens geht es nicht anders, damit sich das Leben in einigermaßen geordneten Bahnen abspielt. Das erzeugt eine gewisse Sicherheit.

Man muß Klarheit schaffen in einer verworrenen und versuchlichen Welt. Wir brauchen Ordnungen, nicht nur wegen der ständig steigenden Kriminalität und weil Frauen sich oft abends nicht mehr aus dem Haus trauen können. Und weil man auch in Deutschland schon Schutzgelder bezahlen muß.

Martin Luther schreibt, daß der natürliche Mensch, er nennt ihn in seiner Schrift von der Freiheit den "äußeren" Menschen, solche Regeln braucht. Das Gesetz ist nötig. So hatte er es auch bei Paulus gelesen. Und vorher im Alten Testament: Thora, das Gesetz, die Weisung Gottes.

Oft ist es nicht Gehorsam, was herauskommt, sondern Angst. Angst vor der Macht, die einen zwingt. Oder Angst wegen des Anspruchs von außen oder innen. Luther hat die Angst gekannt, den an ihn gerichteten Erwartungen nicht zu genügen. Bis die Angst ihn zu verzweifeln trieb. So wie viele Kinder heute noch die Angst einüben, die Angst vor denen, die durchsetzen, wie es zu sein hat, solange sie ihre Füße unter den Tisch strecken.

Luther ahnte: Es reicht nicht. Ich bin nicht gut genug.

Nicht alle machen solche Erfahrung, Sonnyboys und Rücksichtslose wahrscheinlich nicht. Steuerflüchtlinge auch nicht. Aber es passiert mehr, als man denkt: sonst gäbe es nicht so viele Alkoholranke. Und nicht so viele Selbstmordversuche. Die Angst, nicht zu genügen. Man kann sie schon seinen eigenen Kindern gegenüber entwickeln. Und natürlich dem Ehepartner gegenüber. Es reicht nicht, ist nicht gut genug. Manchmal kann man schon vor sich selber nicht bestehen. Luther wußte: Es reicht erst recht nicht vor Gott.

Dann geht es uns wie dem reichen Jüngling, der sich immer strebend bemüht hatte, edel, hilfreich und gut zu sein. Und der dann doch hören muß: "Schon gut, aber eines fehlt dir. Es reicht nicht, vor Gott zu bestehen."

Wie geschieht das Wunder, daß dann das Kamel doch durch das Nadelöhr kriechen darf?

Martin Luther beschreibt das Wunder der Freiheit, die aus dem 2. Glaubensartikel kommt.

Geschenk des Gottes, der uns um Christi willen gut ist und der für uns ein im Glauben von Sünde, Tod und Teufel befreites und ewiges Leben will. Und der es denen schenkt, die an Jesus glauben. Luthers Durchbruch geschah, als er die Freiheit von sich selbst fand. Er begriff die Gnade. Er begriff die Gnade, daß Gott mit ihm zurechtkam, obwohl er fremden und eigenen Ansprüchen nicht genügte, obwohl er mit sich selber nicht zurechtkam. Ihm ging auf, man braucht sich nicht immerzu vor anderen und vor sich selbst zu rechtfertigen, auch nicht vor Gott, weil er uns gerechtfertigt hat. Ich lasse mir gefallen, daß Gott mich um Christi willen akzeptiert hat. Brauche nicht an dem hängenzubleiben, was man mir anhängen kann oder was ich mit mir herumschleppe. Es ist Christus angehängt, der am Kreuz hängt.

Luther war frei geworden von Glaubenszweifeln. In Anfechtungen, in die er gar nicht so selten geriet, konnte er schreiben: Baptizatus sum, ich bin getauft. Der fröhliche Wechsel hat stattgefunden. Soll sich Christus um all das kümmern, was mich noch bekümmern will.

Luther rühmt die Gnade: Um Christi willen ist dir alle Sünde vergeben, all dein Verderben überwunden, bist du gerecht, wahrhaftig, im Frieden, dann sind für dich alle Gebote erfüllt. Du bist frei. (Von der Freiheit, Reclam S. 126, Abschnitt 6). Ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan.

2.2 Das Risiko Gottes

Freilich ist da ein großes Risiko dabei: das Risiko Gottes. Ich kann mich ganz auf die Gnade Gottes verlassen. Ich kann sie aber auch schamlos ausnutzen. Dann kommt zu den beiden Regeln: "Das macht doch nichts, das sieht doch keiner" und: "Das macht doch nichts, das machen doch alle" die dritte: "Das macht doch nichts, Gott ist nicht so kleinlich. Und Sünder sind wir alle." Da vergißt man, daß wir teuer erkaufte sind. In dieser Haltung könnte man sündigen auf Teufel komm raus. Und das tut der dann auch. Und dann treten die Konsequenzen unseres Handelns zutage. Dann verdirbt man nicht nur sein Leben, sondern auch noch das unserer Kinder und Enkel. Bonhoeffer hat mit seinem Hinweis auf die billige Gnade genau diese Versuchung angesprochen. Es gibt eine freche Vergebungsgewißheit und eine undankbare Berufung auf die Barmherzigkeit Gottes.

Wenn das, was Gott vielen von uns in den letzten Jahrzehnten, besonders im Westen, an Freundlichkeit gewährt hat, dazu führt, ihn und die Gnade des Geschenkes zu vergessen, dann wird die gewährte Freiheit zur undankbaren Anspruchshaltung. Auch zur Versuchung, das Leben ohne Gott und ohne Rücksicht auf andere und ohne Blick auf die nächsten Generationen selbst inszenieren zu dürfen.

Damit sind wir bei der Bewährung der Freiheit.

Dieser Frage hat Luther den zweiten Teil seiner Freiheitsschrift gewidmet. In ihm zeigt er, wie die christliche Freiheit, weil wir auf Erden und nicht im Himmel leben, Gestalt finden muß und erkennbar wird auch im praktischen Lebensvollzug des äußeren Menschen. In seinem eigenen Leben und im Verhältnis zum Nächsten. Ein guter Baum trägt dann eben gute Früchte. In Freiheit kann ein Christenmensch sich in Liebe unter andere stellen und ihnen helfen, mit dem Leben zurechtzukommen.

Wie das in unserer Zeit aussieht, wollen wir bedenken - zunächst für den Raum der Kirche und dann in einem weiteren Horizont.

Kapitel 3

Kirche als Ort der Freiheit und der Befreiung

3.1 Freiheit in Gottesdienst und Seelsorge

Die Freiheit, die Jesus für uns erworben hat, soll sich ständig ereignen. Das war der Auftrag Jesu an die Jünger: Sie sollen von Sünde befreien, Kranke heilen, Teufel austreiben. Der Ort dafür ist heute zunächst die Kirche, speziell der Gottesdienst und die Seelsorge.

Gottesdienst als Ort der Erfahrung für Befreiung, Freiheit.

Ich denke, viele unter uns werden hier Erfahrungen der Freiheit gemacht haben: Gott selbst hat mich angesprochen, mich getröstet, mir neuen Mut gegeben. Am Tisch des Herrn haben wir gewußt: Es ist alles wieder gut. Und: Ich darf alle Sorge auf ihn werfen. Er trägt meine Last. Der Predigt kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Sie ist ein Exorzismus: Trauergeister, Mutlosigkeit, Angst, auch Geiz und Egoismus sollen ausgetrieben werden. Befreiung soll geschehen.

Diese Grundaufgabe des Gottesdienstes darf nicht auf die Seite geschoben werden. Wir feiern das Fest der Befreiung, in Gemeinden, auf Kirchentagen. Trotzdem passiert es häufig, daß im Gottesdienst neue Lasten aufgelegt werden. Ich denke an den Arzt vor Jahren, der sagte: "Mir sind in dieser Woche zwei Patienten gestorben, ich ging bedrückt in den Gottesdienst. Aber dann bin ich noch bedrückter herausgegangen." Die Predigt hat weitere Probleme aufgezeigt und der Gemeinde ans Herz, aber auch auf die Schultern gelegt.

Wir dürfen in der Predigt der Welt nicht entfliehen, müssen uns dem tatsächlichen Leben in seiner oft grausamen Realität stellen, und doch muß die Entlastung, die Erfahrung der Befreiung und Freiheit ihren Raum bekommen. Oft trägt schon das Singen dazu bei.

Vielleicht ist einer von vielen Gründen für den Rückgang des Gottesdienstbesuches, daß Gottesdienst als Ort der Befreiung und der Freiheit nicht mehr genügend bekannt ist.

Schön, daß wir das Heilige Abendmahl viel reicher als früher, nicht auf Buße eingeengt, feiern. Aber haben wir dabei nicht auch etwas verloren? In meiner Jugend wurde noch die Straße gekehrt, wenn Beichte und Abendmahl angesetzt waren, und der Bauer gab der Bäuerin die Hand. Ohne große Worte. Aber sie wußten, daß sie jetzt beide vor Gott stehen würden. Wird uns wenigstens der Bußtag wirklich wichtig sein?

Es ist erfreulich, daß in der Seelsorgebewegung wieder deutlicher ins Bewußtsein geraten ist, daß nicht nur das Sich-annehmen, nicht nur die Entlarvung von zwielichtigen Schuldgefühlen, sondern

auch das Aufdecken und Bekennen von Schuld und der Zuspruch der Vergebung als Freiheitsanspruch zu den unverzichtbaren Aufgaben jeder Seelsorge gehören. "Gott nimmt dich an, obwohl du ihm Arbeit gemacht hast mit deinen Sünden." Dann darf man loskommen von der Fixierung auf sich selbst.

3.2 Freiheit zur Veränderung

Obwohl Luther gemeint hat, daß die Kirche immer reformiert werden muß und die ganze Welt auf Veränderung angelegt ist, gibt es große Gesetze der Trägheit: "Das machen wir schon 30 Jahre so. Das haben wir alles schon probiert. Das geht bei uns nicht. Dafür haben wir nicht die richtigen Leute." Ein ganzes Lexikon könnte man schreiben voll Ausreden, nicht zu tun, was notwendig wäre. Christliche Freiheit wäre der Mut, nicht alles Alte festhalten zu wollen, nur weil man nicht garantieren kann, wie etwas Neues ausgeht.

In einer Vorbereitungsgruppe für den Leipziger Kirchentag wurde kürzlich die Frage gestellt, wer den Weg der Kirche mehr bestimmen werde, die Visionäre und kreativen Charismatiker oder die Juristen, die das Bestehende zu sichern haben.

Tatsächlich gibt es im BAT keinen Gruppenplan für Charismatiker, keinen für die Spielleute und Tänzer Gottes, die die Freiheit ansteckend machen könnten, von der wir theoretisch so viel reden. Die Kirchen sollten ihre unbequemen Träumer, nicht die bequemen, besser fördern. Auch die mutigen Abenteuertypen, die sich herausrauen aus den Mauern der Kirche in Hochhäuser und Führungsetagen oder Rundfunkstudios. Oder die die Fähigkeit haben, aus anderen herauszukitzeln, was Gott in ihrem Leben längst getan hat.

3.3 Freiheit im kirchlichen Zusammenleben

a) Freiheit in der Hierarchie

Neben der Freiheit seines ganz persönlichen Glaubens entdeckte Martin Luther die Freiheit innerhalb der Strukturen und Gesetze seiner Kirche. "Päpste und Konzilien können irren." Kirche als Gemeinschaft der Heiligen und der Sünder muß ab und zu renoviert und reformiert werden. Ich hoffe, daß Kirchenleitungen der mittleren Ebene und der Basis noch mehr Freiheit geben und daß sie sich noch viel mehr als beratende und helfende Instanz verstehen, nicht als erlaubende oder anordnende.

Wie sollen Gemeinden Freiheit verkündigen, wenn sie sich eingeengt fühlen durch hierarchische Reglementierung, durch ein Zessionsrecht aus der Zeit Karls des Großen, durch Genehmigungsvorschriften in Sachen, die sie sowieso nur selber durchschauen?

In der gewährten Freiheit kann man sich dann durchaus gegenseitig kritisieren und korrigieren. Basis und Leitung.

b) Freiheit für die Laien

Luther entdeckte die Freiheit des einzelnen im Zusammenleben der Gemeinde. Das Priestertum aller Gläubenden ist das Geschenk der Freiheit an die Kirche. Jeder darf und soll Bibellesen und Gott zur Sprache bringen, jeder soll den Gottesdienst verstehen, deutsche Lieder singen dürfen, in der Hausgemeinde seinen Glauben leben in einem priesterlichen Dienst. Jeder soll Zeuge sein dort, wo er lebt in seinem Haus, seiner Arbeit, seinem Verein, seinem politischen Handeln.

Unsere Kirche hat wunderbare Erfahrungen mit der Kompetenz der Laien. Ohne sie wäre sie, menschlich gesprochen, gar nicht mehr da. Daß die Laien meist Frauen sind, ist ein dankenswertes, aber nicht erledigtes Kapitel. Es gibt aber auch eine Angst vor der Freiheit der Laien.

Tatsächlich, sie haben manchmal eigene Ansichten, daß man im theologischen Examen die Stirn runzeln müßte, unvollkommen, einseitig - wie aber doch wir Theologen auch. Hier hat Freiheit noch Spielraum.

c) Freiheit in den eigenen Reihen

Heikel wird es, wenn man nach der gelebten und gewährten Freiheit in den Gruppierungen der Kirche fragt. Da wird so leicht vergessen, daß wir die Kirche nicht garantieren, sondern daß der Herr der Kirche selber für ihren Fortbestand sorgen will. Deshalb bräuchte man eigentlich diese Angst nicht zu haben, die so viele lähmt, diese Angst vor der Gedanken- und Glaubensfreiheit der anderen: die Evangelikalen, die Charismatischen, die Soziologen, die vom Konziliaren Prozeß, gar die Feministinnen. Oder die Christen, die alles so viel ernster nehmen als die normalen und ihrerseits sich so schwer tun mit der zu gewährenden Freiheit. Überall Angst vor Verengung oder Linksverschiebung oder Verkürzung oder Erweiterung.

Haben wir nicht gemerkt, daß unsere Tribunale nichts bringen und daß wir das endgültige Urteil unserem Herrn überlassen müssen?

Die Toleranz, also die Fähigkeit, in Liebe und Freiheit einander zu ertragen, hätte ein weites Feld innerhalb der Kirche. Bei aller Notwendigkeit, den eigenen Standpunkt deutlich zu benennen. Irgendetwas lernen könnte man allemal noch von den anderen.

3.4 Freiheit gegenüber dem Staat

Staat und Kirche müssen sich gegenseitig Freiheit lassen. Der Staat, der von kirchlicher Vereinahmung frei bleiben muß, verdankt sich in unserem Land christlichen Grundgedanken. Solidarität, soziales Verhalten, Kranken- und Pflegeversicherung und vieles andere kommen aus diesem Geist. Wir wären in schlechter Verfassung, wenn die Verfassung das nicht mehr wahrhaben wollte.

Zunächst haben wir zu danken für das hohe Gut der Glaubensfreiheit in unserem Land und die vielen Möglichkeiten, die wir haben. Das ist Gnadenzeit.

Umgekehrt haben die Christen den Staat an manches zu erinnern, wozu er sich selbst verpflichtet hat. Luther war in seinen Schriften, z.B. an den Adel, der sich christlich nannte, hier sehr mutig. Er hat sich eingemischt. Kirche hat im "publice docere" das Recht und die Pflicht, sich einzumischen. Im Asylrecht, in Fragen der Wirtschaft, der sozialen Gerechtigkeit und anderswo. Zivilcourage steht auch Christen gut an. Luther hatte viel davon.

3.5 Individuelle Freiheit und Solidarität gegenüber dem Ganzen

a) Die eigene Identität und die Identität des Ganzen

In unserer Kirche wird, wie wir alle wissen, eine große evangelische Freiheit gelebt. Diese Freiheit der eigenen Entscheidung wird z.B. auch praktiziert im Blick auf die Gestaltung von Liturgie und Gottesdienstformen. Gewiß eine große Bereicherung. Gemeindeglieder empfinden den Gebrauch der Freiheit aber oft als verwirrende Willkür. Da sind die Gestalter freier Herr aller Dinge und niemand untertan.

Pfarrer entscheiden in eigener Hoheit, welche Kollekten sie mit welcher Inbrunst abkündigen, welche Worte der VELKD und der EKD sie für bedeutend halten und weitergeben, welche Fortbildungseinladungen sie an Mitarbeiter weiterreichen, wie sie sich zu Schulkreuzen, Donaus Ausbau oder Asylfragen in der Presse äußern, an welchen 2. Feiertagen sie die Gottesdienste ausfallen lassen und welche liturgische Kleidung sie tragen. Es gibt eine "Jeder-für sich-Mentalität" im parochialen Denken. Ein jeder sieht auf seinen Weg. Dies nur zu verdächtigen, wäre vorschnell, weil es den Betreffenden hier um ein hohes Gut geht: Ich muß hinter dem stehen, was ich tue. Ich muß authentisch sein. Sonst leidet die Glaubwürdigkeit. Das ist ja richtig. Und die Gewissensfreiheit ist eines der höchsten Güter der reformatorischen Freiheit.

Hier entsteht die Spannung zwischen der individuellen Freiheit und den allgemeinen Absprachen, dem wünschenswerten Konsens kirchlicher Stimmen. Es geht um die Erkennbarkeit der gemeinsamen Identität. Die betonte eigene Identität muß sich fragen lassen, welche Identität es ist, die da betont wird.

Diesem Dilemma kann man nicht durch Fraktionszwang beikommen, nicht durch Reglementierung, also durch Beschneidung der Freiheit von außen oder gar von oben.

Die alte Bayerische Verordnung über die Amtskleidung der Pfarrer hat es versucht, indem sie gleich in der Präambel fünfmal Begriffe wie Zucht, Zuchtlosigkeit, Selbstzucht und zuchtvoll geradezu drohend voranstellte. Genützt hat es trotzdem nicht viel.

Es bleibt aber wichtig, die eigene Freiheit zum Ganzen in Beziehung zu setzen.

Wenn alle Individualisten deutlich sagen, was sie denken, ergibt das noch keine deutliche Kirche. Um die sollten wir uns aber mühen.

Allerdings muß sich eine Kirche nun auch die Mühe machen, die gemeinsamen Verabredungen deutlich zu benennen, damit einer auch weiß, daß und wovon er abweicht, vielleicht sogar um seines Gewissens willen abweichen muß. Aber es sollte nicht aus Unwissenheit oder Unklarheit geschehen, weil ohnehin keiner weiß, was die verbindliche Mitte ist.

Die eigene Identität und die Verpflichtung, auf das Ganze zu schauen, das gilt nun noch einmal extra für die Identität einer Kirche, einer Konfession im Verhältnis zum Ganzen des Gottesvolkes auf unserer Erde. Die Ökumenische Verständigung darf nicht abbrechen. Der Horizont Christi ist größer als unser eigener.

b) Freiheit zwischen Überzeugung und Vermittelbarkeit

Freiheit muß ihren Platz auch zwischen Überzeugung und Vermittelbarkeit suchen. Es gibt eine Spannung zwischen der eigenen Gewissensentscheidung und dem, was tatsächlich in Gemeinden und in der Öffentlichkeit vermittelbar ist.

Wenn ein Vikar in seinem Gewissen die Freiheit findet, mit der Religionspädagogin zusammenzuleben, sagt das noch nicht, daß das in einer Gemeinde mit hohem Anteil an Gemeinschaftschristen vermittelbar ist. Ähnliches gilt für interreligiöse Gebete, für parteipolitische Überzeugungen usw.. Was gebietet die Liebe?

c) Freiheit zwischen Anpassung und Verständigung

Damit ich nicht falsch verstanden werde: Die Freiheit des Gewissens darf nicht zur Anpassung führen. Den Leuten aufs Maul schauen, heißt nicht, ihnen nach dem Munde zu reden. Und doch ist da sorgsam abzuwägen, was die Liebe zu den Menschen und die Rücksicht auf ihren Bewußtseinsstand fordern. Zum Achten der Freiheit der anderen gehört auch die Rücksicht auf deren Empfinden.

Martin Luther hat zur Zeit der Bilderstürmer durchaus gewußt, was er an Grundlagen für unseren Glauben brauchte und was nicht. Aber um der Liebe willen zu denen, die sich noch in anderen Gewohnheiten und Denkweisen befanden, hat er auf rigorose Maßnahmen verzichtet, ist er Kompromisse eingegangen.

"Alles oder nichts" ist keine Regel christlicher Freiheit.

Es ist durchaus richtig, wenn eine Regierung nach einem "Asylkompromiß" sucht, und, wenn dieser sich nicht bewährt, nach einem neuen Kompromiß Ausschau hält. So werden wir noch viele Kompromisse schließen müssen im Wissen, daß die Vollendung der Welt noch aussteht.

Wenn Freiheit Raum haben soll, dann werden wir uns noch besser verständigen müssen.

Deutschland, ein Land der Prozessierer. Gemeinden oft eine Gemeinschaft von sich übereinander Beschwerenden, mit Abdruck an den Landesbischof selbstverständlich, ein Zeichen, daß viele die Kunst der freundlichen Verständigung verlernt haben. Da wird das Klima der Freiheit zerstört.

Ab und zu muß auch einmal aus Ökumenischer Rücksicht auf ein Stück evangelischer Freiheit verzichtet und die Verständigung gesucht werden. "Da ziehen die Katholiken nicht mit." Das muß in Bayern gelegentlich bedacht werden. So etwas ist aber in Freiheit zu prüfen.

d) Die Freiheit, nicht immer recht behalten zu müssen

Die Angst vor dem Gesichtverlust ist es, die leider immer wieder den vernünftigen Kompromiß oder die Verständigung verhindert. Man darf nicht das Gesicht verlieren. Man hat doch seinen Standpunkt. Deshalb will man recht behalten. Da sollten wir uns daran erinnern, daß Gott selbst sich durchaus getraut hat, am Karfreitag das Gesicht zu verlieren: ein Gott, der Schwäche zeigt. Der "anderen geholfen hat und kann sich selbst nicht helfen". Wer die Angst überwindet, einmal sein Gesicht zu verlieren, zeigt große Freiheit. Vielleicht stünde es der Kirche besser zu Gesicht, ehrlich zu ihren Schwächen, Irrtümern, Niederlagen und zu ihrer Ratlosigkeit zu stehen, als den Eindruck zu erwecken, sie könne einfach niemals unrecht haben.

3.6 Unvollkommene Freiheit

Eine Freiheitsentdeckung Martin Luthers ist die, daß die Freiheit der Kinder Gottes auf Erden unvollständig bleibt. Das Reich Gottes als Reich der endgültigen Freiheit kann nur angekündigt und zeichenhaft gelebt werden.

Deshalb gibt es - anders als die Schwärmer es meinten - keine vollkommene Heiligung. Ich habe immer zu kämpfen, wie es Paulus Römer 7 beschreibt: Das Gute, das ich will, das schaffe ich nicht, und das Böse, das ich nicht will, das passiert mir trotzdem immer wieder. Ich bin simul justus et peccator, gerechtfertigt und Sünder zugleich, muß das Kyrie eleison immer wieder singen. Und muß immer wieder in meine Taufe hineinkriechen.

Infolgedessen kann es auch keinen absolut christlichen Staat geben, in dem nur noch die Liebe gelten sollte.

Christliche Bescheidenheit ist daher oft eher am Platze als vollmundige, politische Statements von den Kanzeln. Wenn Christen - schon in der Reformationszeit - an die Regierung kamen, in Zürich, Genf, Münster, haben sie durchaus nicht mehr Freiheit realisiert als weltliche Regierungen. Das muß uns vorsichtig machen. Bei mancher Forderung ist es sogar gut, daß sie nicht erfüllt wurde.

Luther blieb trotz seines unbändigen kindlichen Glaubens ein nüchterner Realist und war so frei von Überforderung - des Staates und der Kirche.

3.7 Die Freiheit zur Hoffnung

Wir sind nicht nur vom Mitgliederschwund bedroht, müssen nicht nur ungewohnt sparen, sondern wir sind auch eine reiche Kirche. Reich an Menschen, Ehrenamtlichen, reich an Möglichkeiten, reich an Motivierten, reich an stiller Nachfrage nach dem, was wir beizutragen haben, reich an Ideen, an Begabungen, Charismen. Schon 1920 hat Christian Geyer in Nürnberg gesagt: "Es ist wichtig, nicht nur das zu sehen, was nicht da ist, nicht nur das, was gestern war, sondern auch, was sich ankündigt für morgen."

"Es ist nur noch eine Frage der Zeit", sagen wir, wenn wir mit irgendeinem Ableben rechnen, mit dem Ableben eines Schwerkranken - oder vielleicht mit dem Ableben der Kirchensteuer. Das sollten wir lieber herumdrehen: "Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis Gott ganz neue Möglichkeiten schenkt."

Welchen Geist strahlen wir eigentlich aus als Kirche?

Kapitel 4

Individuelle Freiheit am Ende des 20. Jahrhunderts

Grenzenlose Freiheit

Die Straße der Freiheit hat sich am Ende des 20. Jahrhunderts zu einem verwirrend vielfältigen Straßennetz verzweigt. An einer Unmenge von Weggabelungen und Straßenkreuzungen wird uns immer wieder Freiheit versprochen. Aber die Straßenschilder sind vertauscht oder weggeräumt oder zu einem Schilderwald verwirrend verdichtet, so daß man keine Orientierung finden kann. Wir können lesen, schreiben und sagen, was wir wollen, reisen, wohin wir wollen, viele können kaufen, was sie wollen. In dieser Beziehung sind wir niemand untertan. Nicht einmal dem Geldbeutel. Es geht auch auf Pump.

Dankbar möchte ich diese unsere große Freiheit rühmen.

Der hochentwickelte Mensch in einer Zeit der Ideologie des Machbaren hat aber anscheinend verlernt, instinktiv zu erkennen, was einem bekommt und was nicht.

Deshalb versuche ich einige Schneisen zu schlagen.

Schneisen:

4.1 Freiheit für ein lebensfreundliches Maß

Der Vorwurf, daß die Christen einen Gott verkünden, der einem nichts Gutes gönnt und der verbietet, was einem Spaß macht, wird wahrscheinlich nie verstummen. Daß es anders ist, wissen wir, nicht nur weil die Geschichte von der Hochzeit und dem vielen Wein in der Bibel steht. Gott gönnt uns viel Gutes. Er ist ein Freund des Lebens.

Die Freiheit scheint allerdings nicht nur über den Wolken, wie Reinhard Mey gesungen hat, grenzenlos zu sein, sondern auch in den Wolken der Träume und im Nebel der Phantasien, was man mit seiner Freiheit alles machen kann. Schon mit 18 kann man Schulden machen, eine Firma gründen, Drogen nehmen, einen völlig unsinnigen Beruf ergreifen, unüberlegt Kinder zeugen - alles, ohne die Folgen zu überschauen.

Die Verantwortung, die doch irgendwo wenigstens in Spuren zu finden sein muß, wird dann manchmal von Gerichten gesucht. Die Bank hätte den maßlosen Kredit nicht geben sollen, das Milieu seiner Jugend hat ihn falsch beeinflusst, die Schule hat nicht genügend aufgepaßt, was, sich da in den Pausen alles abspielte.

Man muß im Laufe seines Lebens sehr viele Examina machen. Wer fragt eigentlich, ob einer fähig ist, seine Freiheitsmöglichkeiten richtig zu nutzen? Mit 50 muß man nicht klüger sein als mit 18.

Das Maß zu finden, wäre eine der wichtigsten Aufgaben der Freiheit. Das Maß, das gut tut. Die Maßlosigkeit ist es, die unser Leben verdirbt. Der reiche Kornbauer war tüchtig und sollte es sein. Aber er hat das Maß nicht gefunden, das ihm gut tat. Und er hat die Zeit nicht bedacht, die ihm noch zur Verfügung steht.

In den meisten von uns steckt die Lust, die Grenzpfähle immer weiter nach außen zu stecken. Christliche Freiheit als Aufgabe, das Maß zu finden, das dem Leben dient: an Arbeit und Freizeit, Bewegung und Ruhe, an Empfangen und Opfern, an eigenem Recht und am Recht der anderen. Kinder haben oft alles, aber nicht das Maß an Liebe, das sie brauchen, um leben zu können, während ihnen gleichzeitig ein Unmaß an anderer materieller Zuwendung zuteil wird, was das Leben eher behindert.

4.2 Freiheit und der Mut zum Verzicht

Seit gut 20 Jahren wissen wir, daß das Überleben der Menschheit auf dem Spiel steht. Es geht nicht mehr ohne Verzicht. Energieverbrauch, Ressourcen-Ausbeutung, Schonung dessen, was andere Generationen nach uns brauchen, vom Wasser angefangen, Verzicht auf menschenheitsgefährdende Experimente, wo auch die Franzosen noch lernen könnten. Der Verzicht auf technische und medizinische Möglichkeiten, wenn sie dem Leben nicht wirklich dienen, weil man nicht mehr alles darf, was man kann. Was auf uns zukommt, wissen wir nicht, aber es wird gut sein, im Verzicht geübt zu sein.

Bonhoeffer hat in seiner ersten "Station der Freiheit" die Frage der "Zucht" angeschnitten. Was heißt das - übersetzt in unsere Zeit - für unsere Urlaubsziele, für unsere Lohnforderungen? Muß man wirklich noch mehr haben? (Ich meine jetzt nicht die, die immer mehr an den Rand unseres Wohlstands geraten.) Es ist schon seltsam, wenn es einem Volk weit besser geht, als die Gewerk-

schaft noch 20 Jahre vorher zu fordern wagte, daß dann auch kleine Verzichtse solchen Wirbel erzeugen. Auch in der Kirche.
Besitzstandswahrung gibt es jedenfalls als natürliches Prinzip nicht, sonst gäbe es keine Zahnprothesen.

Dankbarkeit für das, was man hat, und für das Erreichte wäre eine Kraftquelle, die die Freiheit zum Verzicht fördern könnte. "Sieben Wochen ohne" kann eine gute Möglichkeit sein, Freiheit zu testen.

4.3 Freiheit von Scheinwelten, Illusionen und falschen Bildern

Verzicht, das wäre auch gut im Blick auf manche Scheinwelten. Kinder wachsen vor den Spielautomaten in sie hinein, bewegen sich mit dem Walkman in ihr, wachen nur ungern daraus auf. Jugendliche baden im hämmernden Sound von Techno-Musik. Erwachsene sind ebenfalls in diesem Sog, sich dem Unechten, der Scheinwelt hinzugeben. Nicht nur Möbel sind Imitate von Mahagoni oder Nußbaum. Blumensträuße, Rosen sind aus Seide und duften sogar danach. Die Preußen erkennt man in München daran, daß sie einen bayerischen Trachtenanzug tragen. Jugendlichkeit wird mitunter mit Hilfe der chirurgischen Medizin bis ins Groteske als Illusion aufgebaut. Die Medienzukunft wird die Welt der Illusionen möglicherweise total machen. Selbst Sterbezimmer und Bestattungsformen sind manchmal ein Ort der Illusionen. Christliche Freiheit kann sich darin bewähren, auf ein "als ob" zu verzichten.

Allerdings auch in der Kirche. Man muß nicht in einer kleinen Diasporagemeinde mit 11 Leuten im Gottesdienst so tun, als sei man in Leipzig in der Thomaskirche oder in Nürnberg in der Lorenzkirche. Man muß nicht qualvoll Antiphonen und den IV. Psalmton singen, wenn es eigentlich nicht geht.

4.4 Freiheitliche Erziehung an guten Vorbildern entwickeln

In totalitären Staaten werden die Führer, die Helden, die Nationalbeiligen vorgegeben. Demgegenüber haben wir die Freiheit der Wahl, wer uns imponiert, wen wir gut finden: von Mutter Theresa bis Madonna, von Greenpeace bis Taizé, von Boris Becker bis Leonardo Boff. Ulrich Wickert hat großen Zulauf, wenn er - als Moralapostel karikiert - wieder für Vorbilder wirbt. Er faßt ethische Anweisung zusammen in den einfachen Rat: "Seien Sie Vorbild!" Erziehung durch Vorbilder ist wahrscheinlich besser als die andere Freiheit: "Fräulein, müssen wir heute wieder machen, was wir wollen?" Und besser als das Erziehungsziel: "Du mußt schauen, wo du bleibst, dein Glück selbst verwirklichen." Vorbilder könnten zeigen, wie man zugleich selbstbewußt und verantwortungsbewußt sein kann. Frei für sich und andere. Freiheitliche Erziehung kann durchaus gemeinschaftsfähig machen.

4.5 Die Freiheit im Umgang mit Tabus

Wir alle kennen Berührungängste: Hilflosigkeit gegenüber Trauernden, Krebskranken, Behinderten, Homosexuellen, AIDS-Infizierten, Vorbestraften. Wir wissen von Jesus, daß er solche Ängste überwunden hat. Ich möchte Freiheit gewinnen in meinen Ängsten vor Tabus. Ich möchte aber auch Tabus achten können.
1968 und danach bestand die Freiheit vor allem darin, alle Tabus zu brechen. Da wurde tatsächlich mancher Muff von 1000 Jahren weggeblasen. Und ein großes Potential von Kritikfähigkeit wurde

freigesetzt. Beim Kehraus wurde ein Begriff mit auf den Müll der Geschichte geworfen, der Jahrhunderte gut war, Persönlichkeit, eigene und fremde, zu schützen. Ich meine die Scham. Manchmal könnte man sie wieder brauchen. Aber sie hat sich verschämt verkrochen. Und so belästigt uns die Benetton-Werbung schamlos und manches andere auch. Stolz und frech tritt die Schamlosigkeit auf: "Ich habe Tonbänder aus dem Schlafzimmer von Lady Di." oder "Ich habe abgetrieben." Oder: "Lesbisch, na und." Man darf's ja sein. Aber warum so aufdringlich?

Die Samstagabendsendungen einiger Sender sind hier skrupellos, was das Gefühl für Scham, für Heiliges, für ganz einfachen Anstand angeht.

4.6 Freiheit gewähren können

Freilich ist unseren Kindern und der jungen Generation gegenüber nicht alles vermittelbar, was uns aufgrund von Lebenserfahrung wichtig scheint. Manchmal muß man es ertragen lernen, daß andere ihre eigenen Fehler machen und sich ihre Lebensschrammen zuziehen. Die Freiheit, dies zu ertragen, ist nicht einfach. Freiheit geben können, ist eine schwere Schule. Wir müssen uns lösen von falschen Bildern, z.B. was die Kinder werden müßten.

Manchmal ist das Freigeben bei denen, die ganz nah sind, besonders schwer. Manche Mutter kann es noch nicht, wenn die Kinder 50 sind.

Und die Männer tun sich den Frauen gegenüber schwerer, als sie zugeben.

Und die Generationen müssen sich gegenseitig noch besser ehren. Daß alte Leute nicht bemuttert werden wollen und eigenen freien Lebensraum brauchen, muß auch noch besser umgesetzt werden.

Freiheit unverkrampft gönnen, das müssen wir alle noch besser lernen. Bei sexuell Andersartigen ist es für die meisten besonders schwer.

4.7 Freiheit zum Tun des Gerechten

Und dann schenke uns Gott die Freiheit zur Tat, zum Tun des Gerechten: Kindern Gutes zu tun und nicht Böses. Für Mißhandelte einzutreten, etwas gegen den Hunger zu tun, die Gefangenen nicht vergessen und einem Kranken Wohltat erweisen.

Einem alten Menschen das Gefühl geben, daß er noch gebraucht wird, und einem Arbeitslosen sagen, daß auch sein Leben wichtig ist. Und etwas ändern, wo man etwas ändern kann.

Und eine Versuchung zur Untreue überwinden. Und irgendwo verletztes Leben heilen.

Dann wissen wir gleich besser, wozu wir dasind. Und sind nicht nur auf uns selber fixiert.

Hier nicht einschüchtern lassen, weil man so wenig tun kann. Und weil die meisten anderen vieles nicht mitmachen. Auch kleine Zeichen sind wichtig.

4.8 Freiheit angesichts von Unvollkommenheit, Scheitern und Tod

Wenn ich vor Gott durch Christi Verdienst gerechtfertigt bin, dann muß ich nicht immer gut sein. Ein Christ darf den Mut haben, Fehler zu machen, auch die Freiheit, Fehler einzugestehen. Und die Freiheit, einen neuen Anlauf zu machen. Wo sagen Kirchenleitungen, Kirchenvorstände einmal, daß sie sich geirrt, eine Sache falsch eingeschätzt, in den Auswirkungen weit unterschätzt haben? Wo geben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gegenseitige Freiheit zu sagen, daß der andere es anders machen kann, auch der, der nach einem kommt? Wo können Eltern vor ihren Kindern Fehler eingestehen?

Den größten Freiheitskampf müssen wir gegenüber dem Altwerden und Sterben aufbringen. Weil es so schwer ist, wird hier am meisten verdrängt. Da verrät die alte, berühmte Schauspielerin niemandem, wie alt sie ist, läßt keinen rein, der ihre Falten und verbrauchten Gesichtszüge von nahem sehen könnte. Hat sich selbst hinter Schloß und Riegel verbannt. Statt den Ertrag und Segen ihres Alters zu teilen, macht sie sich zur komischen Nummer.

Christliche Freiheit geht vom Sieg Jesu Christi über den Tod aus. Das Beste liegt nicht hinter uns, sondern vor uns. Dies kann eine wunderbare Freiheit schenken, auch gegenüber dem Sterben. "Ich bin gefaßt," sagte eine Frau auf ihrem Sterbebett. Sie war es. Wie ein Edelstein in Gold.

Das kleine Sterben liegt davor. Wenn man irgendwo gescheitert ist. Hoffnungen sind zerstört, Pläne vernichtet, vielleicht die eigene Ehre mit angekratzt. Man hat es nicht geschafft. Bonhoeffer hat in seinen Stationen drei und vier auf dem Weg in die Freiheit dies angesprochen. Wahre Freiheit ist dann gewonnen, wenn man auch die Pannen und das Unvollendete seines Lebens anschauen und in die barmherzigen Hände Gottes legen kann. Dahin, wo wir selber als Unvollendete gut aufgehoben sind und vollendet werden.

4.9 Freiheit in der Haltung der Zuversicht

Es ist längst Mode geworden, die Ausweglosigkeit des menschlichen Schicksals, des Zustandes der Erde, auch die Ausweglosigkeit der Volkskirche zu beschreiben und zu beschwören. Der Himmel ist zurückgewichen, Gott schweigt, und das Kreuz ist das Zeichen des Leidens der Unterdrückten und Zeichen aller Ohnmacht. Da ist Wahres dran. Es ist ja auch immer verheerend, wenn das Kreuz aus dem Glauben ausgeklammert wird, wenn christlicher Glaube so dargestellt wird, als habe man Gott mit seiner Herrlichkeit verfügbar, als könne man jedes Minus zu einem Plus machen. Aber nun ist der Sog groß, diese nüchterne Einschätzung der Welt mit ihrem Bösen zum Ganzen zu machen.

Weil wir die Welt und die Kirche nicht retten, dürfen wir den loben, der sie retten wird.

Es gibt nicht nur Illusionen des Guten und einer heilen Welt, die dann in der Hitze der Anfechtung zerschmelzen. Es gibt auch Illusionen vom Bösen, als werde dieses alles zerstören. Wir sollen wachsam sein, alles tun, was wir können, aber nicht dieses Mögliche dadurch lähmen, daß wir vor dem Schlimmen auch im Glauben in die Kniee gehen.

Gott hat den Gescheiterten aus der Hölle geholt ins Leben. Das erlaubt uns, mehr auf die Zukunft zu schauen als auf das Vergangene und mehr auf das Leben als auf den Tod.

Kapitel 5

Exemplarische Bewährungsfelder der Freiheit

5.1 Bewährungsfeld Umgang mit der Zeit

Einer der wichtigsten Kampfplätze um die Freiheit ist der Umgang mit der Zeit. Der Terminkalender ist Symbol einer ganzen gehetzten Generation. Bei denen, die Arbeit haben. Zwar haben wir alle 1000 zeitsparende Arbeitserleichterungen - vor zwei Wochen in Mecklenburg habe ich wieder einmal erlebt, wie es ist, wenn man jeden Tag mit Kohle anheizen muß -, unzählige Maschinen und Computer nehmen uns die Arbeit ab, aber wir haben trotzdem nicht mehr Zeit.

Auf dem Weg in eine Freizeitgesellschaft - mehr Stunden und Tage dafür - herrscht dort derselbe Streß wie in der Arbeitswelt:

Stau auf der Autobahn, Verpflichtung, unheimlich viel zu sehen und zu erleben, kein lohnendes Ziel auszulassen. Erst hinterher weiß man, daß so etwas kein lohnendes Ziel sein kann. Irgendwie verfolgt uns unser eintrainiertes Pflichtgefühl bis in die Zeit, die eigentlich für die Ruhe, für das Spiel, für das Genießen des Lebens da wäre. Ich kann es auch nicht.

Passen wir deshalb auf unseren Umgang mit der Zeit gut auf. Aber auch auf unsere Wochenenden, unsere Feiertage, unseren Sonntag, daß sie uns nicht schleichend genommen werden.

5.2 Bewährungsfeld Freiheit mit und in den Medien

Wie groß die Verantwortung der uns im Westen seit Jahrzehnten gewährten Freiheit ist und wie oft diese mißglückt, sieht man vielleicht am deutlichsten bei der Pressefreiheit. Welch ein Segen ist diese Form der im Grundgesetz garantierten Freiheit der Meinungsäußerung. Nach dem 3. Reich und den anderen totalitären Systemen. Und doch, welcher Mißbrauch an Freiheit ist doch möglich, wenn man Teilwahrheiten benennt, anderes wegläßt, Menschen fertigmacht. Ihren Namen beschmutzt, ihre Ehre nimmt.

Das Risiko, das immer zum Gebrauch der Freiheit gehört, kann dabei minimiert werden. Man braucht z.B. nur ein Fragezeichen hinter eine Überschrift zu setzen: "Hat Steffi Graf doch alles gewußt?", "Hat die Kirche alles bewußt verschleiert?" und schon ist man alle Rechenschaft los, wie man darauf kommt. Es ist alles unterstellt, nichts greifbar behauptet, Wirkung gewollt, ohne Verantwortung.

Manchmal muß man die Wahrheit einer bedauerlichen oder auch bösen Sache gar nicht so sehr fürchten wie die Hände, in die man sich mit dem Erscheinen in den Medien begibt.

Ein Prädikant sagte einmal in einer Laienpredigt zu den heimlichen Wünschen, die im Menschen schlummern: "Jeder hofft, einmal in die Zeitung zu kommen." Da kann man nur sagen "Denkste", kommt jedenfalls sehr darauf an, in welcher Weise.

Es gibt neben allem Ehrenwerten und Seriösen eine Freiheit der Medien, wo Menschen schwer beschädigt werden.

Aber es ist nicht so einfach, hier mit Fingern zu zeigen. Dies Thema trifft auch auf eine Schwachstelle von uns allen. Die kleine Pressefreiheit haben wir alle: Was wir über andere an Informationen weitergeben, ohne dazu genötigt zu sein, was wir über sie telefonieren, in Briefen schreiben, in Sitzungen sagen, was wir von einer Einzelercheinung, die noch dazu Jahre zurückliegt, verallgemeinern, das ist in unsere Freiheit gestellt. Das ist gut so. Aber wir denken oft, es sei in unsere Beliebigkeit gestellt, die Beliebigkeit, die sich dann auch beliebig um die Verantwortung drücken kann.

Das andere Thema deute ich nur an, weil es jeder kennt: Das ist unsere Unfreiheit beim Abschalten des Fernsehgerätes. Das Zappen durch die Programme als ungesündeste Sportart.

5.3 Freiheit gegenüber der Verführung

Das Medienzeitalter hat die Verführer gegenüber vorher in die Höhe schnellen lassen. Die Werbung ist einer davon. Genauso wie die neuen Religionen und anderen Glücksbringer. Wir wissen genau, daß sie nicht halten können, was sie versprechen, aber viele fragen dann doch nicht den Arzt oder Apotheker nach den Nebenwirkungen.

Ob wir es noch schaffen können, uns nicht verdummen zu lassen? Das würde allerdings einen Milliardenverlust an Volkswirtschaft bedeuten.

Das Beispiel der Werbung ist aber nur das plumpeste dafür, wie wenig plump, sondern wie raffiniert dabei heute vorgegangen wird. Was der Mensch alles braucht, um glücklich zu sein, das ist sehr feingegliedert: Kurse für die Selbstverwirklichung, Reisen ins Innere seiner Seele, Fitneßwochen, Schlankmacher.

Wenn es einem guttut, warum nicht. Aber wachsam sein gegenüber dem, was man gar nicht will und auch nicht braucht.

5.4 Bewährungsfeld: Verteilung der Arbeit

Auf absehbare Zeit werden wir wahrscheinlich mit der Arbeitslosigkeit leben müssen. Viele Menschen sind in ihrem Wertgefühl eingeengt, weil sie betroffen sind. Die Verteilung der Arbeit und des Ertrages der Arbeit ist eine der großen Aufgaben, wenn man Freiheit für alle will.

5.5 Bewährungsfeld Computerkommunikation

Hannovermesse, Windows 95, Multimedia, Mailboxen, Internet - wir gehen ungeahnten Möglichkeiten entgegen. Man kann mit der ganzen Welt kommunizieren und dabei ganz einsam in seinem dunklen Zimmer sitzen und nicht mehr hören, wenn die Frau zum Essen bittet.

Bill Gates ist jetzt der reichste Mann der Welt. Aber was ist, wenn er seine Möglichkeiten politisch ausnutzt, wenn er Informationen steuert, kappt, beschneidet, verändert? Was ist, wenn böse Menschen Herr der Systeme werden? Achten wir sehr auf unsere Freiheit. Eine Kommunikations-Ethik wird nötig sein.

5.6 Andere Bewährungsfelder

Ich konnte es nur exemplarisch machen. Wir sollten unser Leben nach den Bewährungsfeldern der Freiheit absuchen:

Wo Banken uns im Griff haben, Schulden uns festgelegt haben.

Wo ein einzelnes Lebensziel oder eine Lebenskrise uns so hypnotisieren und blockieren, daß wir das übrige Leben nicht mehr wahrnehmen.

Die medizinischen Möglichkeiten werden immer weiter ausgebaut:

Organtransplantationen, Operationen ohne Messer, wer dann noch lebt, hat vielleicht viel Glück.

Ich habe aber auch an den Schläuchen und Apparaten gestanden, mit denen meine Mutter noch 10 Tage hing, als sie 86-jährig eigentlich schon gestorben war.

Wir dürfen unsere Freiheit nicht vertauschen gegen etwas, was sich nicht lohnt.

Es gibt Zäune, die müssen weg. Und es gibt Zäune, die schützen vor dem Abstürzen. Das ist zu unterscheiden und darüber ist immer wieder neu nachzudenken.

**Verhandlungen
der Generalsynode**

ERSTER VERHANDLUNGSTAG

Sonnabend, 14. Oktober 1995

Beginn: 16.20 Uhr

Präsident Veldtrup:

Meine Damen und Herren! Liebe Konsynodale!

Hiermit eröffne ich die 5. Tagung der 8. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Ich begrüße Sie zunächst alle pauschal sehr herzlich und freue mich, daß es gelungen ist, die Generalsynode hier in diesem Rahmen zu eröffnen. Ich bedanke mich dafür ganz herzlich stellvertretend für alle, die daran mitgewirkt haben, bei dem Bischof der gastgebenden Kirche, Herrn Bischof Hoffmann von der thüringischen Landeskirche. Herzlichen Dank dafür, daß die Veranstaltung in diesem Rahmen ermöglicht werden konnte.

(Beifall)

Als nächsten - und jetzt gehe ich der Reihe nach - darf ich gewissermaßen als zweiten Hausherrn ganz herzlich unter uns den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen, Herrn Dr. Bernhard Vogel, begrüßen. Vielen Dank, daß Sie bei uns sind.

(Beifall)

Dann darf ich den Rahmen etwas weiter stecken. Ich begrüße sämtliche Mitglieder und auch die Gäste der Bischofskonferenz, die ich pauschal begrüße, unter ihnen Herrn Superintendenten Lorenz von der Lutherischen Klasse der Lippischen Landeskirche und Herrn Senior Mildenerger aus der bremischen Kirche.

Als nächsten begrüße ich von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier, den neuen Präsidenten dieser Kirchenkanzlei. Für sein neues Amt wünschen wir ihm alles erdenklich Gute. Auch Sie seien uns herzlich willkommen.

(Beifall)

Weiter begrüße ich vom Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes Herrn Dekan i. R. Greiner von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und von den Einrichtungen und Werken der VELKD Herrn Rektor Prof. Dr. Weymann für das Theologische Studienseminar in Pullach.

Schließlich begrüße ich aus dem engeren Kreis, nämlich aus dem Gemeindekolleg Celle, Herrn Pfarrer Christian Höser, der aus Mecklenburg nach Celle gekommen ist. Herr Pfarrer Höser, wir wünschen Ihnen für Ihre Arbeit Gottes Segen; denn es ist ja noch am Beginn der Tätigkeit in Ihrer jetzigen Zeit, und von daher alles Gute und Gott befohlen.

(Beifall)

Jetzt begrüße ich die Gäste aus der weltweiten Ökumene. Ich bitte im vorhinein um Nachsicht, wenn mir die Aussprache der Namen mißlingen sollte. Ich bitte um Generalpardon. Ich schlage vor, daß wir die Gäste durch unseren Beifall in

einem Block begrüßen. Das spart etwas Kalorien und auch Zeit. Sie kennen ja meine rigide Weise, Sie auf diese Dinge hinzuweisen.

Ich beginne diesen Gästeblock mit der Norwegischen Seemannskirche. Von ihr weilt bei uns Herr Pastor Frede Fjagesund.

Von der Schwedischen Kirche ist unter uns Herr Dr. Carl Gustav von Ehrenheim, der, wenn ich recht informiert bin, mein Kollege ist als Präsident der Synode in Schweden.

Aus der Evangelischen Augsburgischen Kirche in Polen ist bei uns und sehr herzlich zu begrüßen - wie alle anderen auch - Herr Pfarrer Tadeusz Szurman.

Aus der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Slowakischen Republik ist der stellvertretende Direktor, Herr Dr. Jan Juran, zu uns gekommen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Finnland wird vertreten durch den Leiter des Kirchlichen Außenamtes, Herrn Oberkirchenrat Dr. Risto Cantell.

Die Schlesische Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Tschechischen Republik ist durch ihren Bischof, Vladislav Volný, vertreten.

Auch Sie alle seien uns herzlich willkommen. Vielleicht sollten wir jetzt dem ersten Gästeblock Beifall geben.

(Beifall)

Der Bund der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wird durch Herrn Pfarrer Günter Kuske vertreten.

Von der Lutherischen Kirche in Ungarn ist Herr Peter Solymár vertreten.

Als Präses der Evangelischen Synode der deutschen Sprache in Großbritannien ist, wie jedes Jahr - und damit fast schon ein ständiger Gast -, bei uns Frau Waltraut Lewent.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Königreich der Niederlande ist durch Herrn Pfarrer Roskam vertreten.

Die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien wird durch Herrn Pastor Walter Hoppe repräsentiert, die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika, Kapkirche, wiederum durch Herrn Bischof Nils Rohwer. Auch insoweit wage ich das Zusatzprädikat, "fast ein ständiges Mitglied unserer Synode".

Von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Vereinigten Staaten ist Herr Dr. Robert Moore unter uns.

Von der Chinesischen Evangelischen Kirche in Hongkong weilt bei uns, wie auch schon im letzten Jahr, Frau Olivia Chan.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Indien ist durch Herrn Daniel Jeyaraj repräsentiert, die Lutherische Kirche in Guyana wird durch Herrn Honorarkonsul Winfried Fries, die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (ELCSA) durch Herrn Pfarrer Heinrich Salthiel Letlape vertreten.

Aus der Protestantischen Christlichen Batak-Kirche Indonesien kam zu uns Herr Pastor Bonar H. Lumbantobing Mth.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Zimbabwe wird durch Herrn Dean Hendricks Mavunduse vertreten.

So weit zu den Gästen aus der Ökumene.

(Beifall)

Als besonders zu benennende Gäste unter uns und zum Teil schon Genannte - im Gästeblock nämlich - möchte ich die Referenten für unser Hauptthema begrüßen, nämlich Herrn Bischof i. R. Dr. Johannes Hempel und Herrn Oberkirchenrat Gotthart Preiser, die am Montag die Arbeit für uns übernehmen, indem sie die Referate halten werden.

(Beifall)

Als Nachfolger von Oberkirchenrat Dr. Hermann Brandt ist unter uns Herr Oberkirchenrat Dr. Helmut Edelmann, der seinen Dienst im Februar 1995 angetreten hat. Auch Sie seien uns herzlich willkommen. Wir wünschen Ihnen für Ihre Arbeit alles Gute und Gottes Segen.

(Beifall)

Weiter begrüße ich die Vertreter der Medien, die mit ihren Scheinwerfern für die nötige Temperatur sorgen. Wir hoffen, daß sich die Wärme auszahlt, nach draußen strahlt und in den Medien wiedergegeben werden mag. Das ist eine vielleicht kühne Hoffnung, aber möglicherweise nicht ganz unberechtigt.

Schließlich begrüße ich die anwesenden Ehepartner. Seien Sie herzlich dafür dankt, daß Sie uns Ihren jeweiligen Partner oder Ihre Partnerin überlassen, daß er oder sie uns hilfreich sein darf. Ich bedanke mich dafür, daß Sie in Begleitung dabei sind.

Als nächste begrüße ich die Stenografen, die nach oben verbannt worden sind, aber nicht deshalb, weil sie nicht vorzeigbar wären, sondern weil sie einen optimalen Platz haben müssen, um alles das, was wir von uns geben, zu notieren.

Sollte ich es versäumt haben, jemanden unter Ihnen einzeln zu begrüßen, der doch darauf gewartet haben mag, bitte ich um Nachsicht. Ich denke, es ist verständlich, daß bei der langen Liste der eine oder andere doch nicht genannt werden kann.

Wir freuen uns über jeden und jede, der oder die hier ist und uns durch seine oder ihre Anwesenheit erfreut.

Schließlich ist es, damit wir mit Fug und Recht an die Arbeit gehen können, an der Zeit, diejenigen Mitglieder der Synode, die noch nicht in dieser Legislaturperiode verpflichtet worden sind, hier zu verpflichten. Ich bitte daher die gleich zu nennenden Synodalen, nach vorn zu kommen, damit wir die Verpflichtung vornehmen können. Soweit ich und das Büro das haben feststellen können, sind dies unter uns Herr Johannes Baumann, Herr Andreas Flade, Herr Dr. Horst Gehrmann, Herr Klaus Kaden, Herr Dr. Manfred Kiebig, und Herr Reinhard Schmidt.

(Die Synodalen Johannes Baumann, Andreas Flade, Dr. Horst Gehrmann, Klaus Kaden, Dr. Manfred Kiebig und Reinhard Schmidt werden nach folgender Formel verpflichtet: Wollen Sie Ihr Amt als Synodale führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und sind Sie bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst und die diakonischen und missionarischen Aufgaben für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so treten Sie herzu, reichen mir die Hand und antworten: Ja, mit Gottes Hilfe!)

Nun sind wir eine wohlbestallte, geordnete Synode, und wir beginnen die Tagung der Synode, wie es in der Verfassung vorgesehen ist, mit der Andacht. Ich darf dazu Frau Thobaben das Wort geben.

(Andacht siehe Seite 25)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Frau Thobaben, für die Andacht und auch dafür, daß Sie es durch das plattdeutsche Element vermocht haben, alle mit einer Sprache singen zu lassen. Das eröffnet neue Möglichkeiten. Ich finde das gut.

Wir kommen dann zum Tagesordnungspunkt

Namensaufruf und Feststellung der Beschlußfähigkeit der Generalsynode.

Dazu bitte ich Frau Kawski festzustellen, ob wir beschlußfähig sind. - Herr Ministerpräsident, Sie sind an diese Prozedur gewöhnt, und deshalb sehe ich Sie ganz gelassen in Warteposition.

(Namensaufruf siehe Seite 589)

- Herzlichen Dank, Frau Kawski. Ich stelle fest, daß die Synode beschlußfähig ist, weil die Mehrheit der Mitglieder der Synode anwesend ist.

Damit kommen wir zur ersten Abstimmung, und zwar zur

Genehmigung der Tagesordnung

Wir haben abzustimmen über den Ihnen auf dem gelben Blatt vorgelegten Vorschlag zur Tagesordnung für den 14. Oktober 1995. Wir haben davon zwar schon einiges abgearbeitet, aber da wir die Beschlußfähigkeit noch nicht feststellen konnten, können wir erst jetzt formell darüber abstimmen, ob wir so verfahren wollen. Gibt es Gegenvorschläge, Gegenstimmen, Ergänzungswünsche? - Das ist nicht der Fall. Dann können wir diese Tagesordnung so als beschlossen ansehen.

Wir kommen damit zu Ihrem Grußwort, Herr Ministerpräsident. Bitte, Sie haben das Wort.

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident:

Sehr verehrter Herr Präsident der Generalsynode! Meine sehr verehrten Herren Bischöfe! Meine sehr verehrten Damen und Herren Synodale! Liebe Gäste aus deutschen Ländern und - wie ich erfreulicherweise gerade erfahren habe - aus der ganzen Welt!

Es würde wohl schwerlich einen noch geeigneteren Ort in Deutschland für eine Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche geben als hier die Wartburg bei Eisenach. Herzlich willkommen bei uns in Thüringen in der Mitte Deutschlands! Herzlich willkommen auf der Wartburg, die gleichzeitig auch eine Lutherstätte ist, wo Luther die Bibel ins Deutsche übersetzte und damit nicht nur die Bibel erschloß, sondern die Grundlage für eine gemeinsame deutsche Schriftsprache legte! Herzlich willkommen in der Burg der heiligen Elisabeth, der ersten Sozialpolitikerin in Deutschland, die ein Beispiel für christliche Nächstenliebe gesetzt hat!

Ich grüße die Teilnehmer aus allen deutschen Ländern und freue mich, daß es möglich ist, daß wir uns hier versammeln können, und ich freue mich, daß es mir

möglich ist, daß ich Sie hier begrüßen darf.

Thüringen ist nicht nur ein junges Land, Thüringen ist nicht nur ein wiedererstandener Freistaat, Thüringen ist auch ein Kernland der Reformation, ein Land der Kristallisation, der Auseinandersetzung in der Zeit der Renaissance und der großen geistigen Diskussionen dieses Jahrhunderts. Thüringen ist das Land, in dem Martin Luther besonders lebendig ist - unten in Eisenach, wo er die Schule besuchte, auf der Wartburg, wo er die Bibel übersetzte, in Erfurt, wo er Student an einer damals weltberühmten Universität war, und im Augustinerkloster, wo er als Mönch lebte, in Schmalkalden, wo er Einfluß auf den Schmalkaldischen Bund nahm, und in Coburg, das damals zu Sachsen-Coburg-Gotha gehörte.

Wir freuen uns darauf, bald das Jahr des Gedenkens an den 450. Todestag Martin Luthers in Erfurt eröffnen zu können - gemeinsam mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen -, und wir freuen uns darauf, daß viele in diesem Luther-Gedenkjahr 1996 zu uns nach Thüringen kommen werden.

Das Motto und die Schwerpunkte dieser Generalsynode ist ein Luther-Wort "Von der Freiheit eines Christenmenschen" und - wie ich gelesen habe - wollen Sie vor allem "Von der Freiheit eines Christenmenschen in der Wahlfreiheit heutiger Lebensvollzüge" sprechen.

Herr Präsident der Generalsynode, in dem Brief, den Sie mir freundlicherweise geschrieben haben, findet sich dazu ein außerordentlich netter Schreibfehler Ihres Büros.

(Heiterkeit)

Es wurde darin nämlich angekündigt, die Synode werde sich mit dem Thema von der Freiheit eines Christenmenschen in der Wahlfreiheit heutiger Lebensvorzüge beschäftigen.

(Heiterkeit)

Ich habe so herzlich darüber gelacht - auch über die Tatsache, daß niemand in Ihrem Büro das bemerkt hat -, daß ich mir gedacht habe, ich muß Sie an meinem Spaß Anteil nehmen lassen.

Aber zurück zum Ernst: "Von der Freiheit eines Christenmenschen". Meine Damen und Herren, für mich schwingen in diesem Wort Freude und Wagnis, Gefahr und Chance mit. Die Freiheit des Christenmenschen setzt uns frei von falschen Zwängen, gibt uns aber vielfältige Verantwortung auf. Wir wissen das. Wir wissen das zumal in der konkreten Situation dieses Herbstes 1995, in dem wir der fünften Wiederkehr des 3. Oktober 1990 vielfältig gedenken und uns erinnern. Auch der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das in einem bemerkenswerten Wort getan und hat Freude und Dankbarkeit über das Ende der Teilung Deutschlands ausgedrückt, aber aufgefordert, über die Aufgaben, die wir heute haben, nachzudenken.

Jetzt zitiere ich dieses bemerkenswerte Wort:

"Dabei sollen die schmerzlichen Erfahrungen der Trennung nicht vergessen und das Bewußtsein über die große Chance des unerwarteten Geschenks der Einheit wachgehalten werden."

Ich möchte diesen Satz so unterstreichen.

Wir dürfen die Erfahrungen der Trennung nicht vergessen, und wir sollten jede Gelegenheit der Begegnung nutzen, um uns diese Erfahrungen mitzuteilen. Wir wissen zu wenig voneinander, weil wir uns zu wenig zuhören und weil wir zu

wenig Gelegenheit geben, auf die Erfahrung des anderen zu hören. Über die Alltagssorgen, die uns erfüllen und umtreiben, dürfen wir in der Tat die große Chance des unerwarteten Geschenks der Einheit nicht vergessen.

Erinnern wir uns auch bei einer Gelegenheit wie dieser einmal einen Augenblick daran, daß aller Ärger und alle Last des Tages - es gibt viel Ärger und viel Last - gering wiegen gegen die Freude darüber, daß sich beispielsweise die Repräsentanten Ihrer Kirche hier heute so selbstverständlich treffen können, wie das Jahrzehnte nicht möglich war.

Die Wende oder - wie es wohl besser gesagt werden sollte - die friedliche Revolution brachte Wende und Neuanfang für Kirche und Staat, und sie brachte die Chance eines neuen Verhältnisses von Kirche und Staat.

Die Gegenüberstellung von Kirche und Obrigkeit zu überwinden und sich um neues Vertrauen zueinander bemühen: Wir haben hier in Thüringen versucht, das in einen Staatsvertrag zu fassen - so wie wir es zuvor auch gegenüber der betrüblicherweise sehr kleinen jüdischen Landesgemeinde getan haben und wie wir es gegenüber der katholischen Gemeinde tun wollen. Es geht uns darum, uns nicht hineinzureden, aber auch nicht zu vergessen, daß wir es mit denselben Menschen zu tun haben, bei aller Unterschiedlichkeit unserer Aufgabe.

In diesem Geist haben wir Vereinbarungen getroffen über den Religionsunterricht. Wir wollen, daß der Religionsunterricht gleichberechtigt neben dem Ethikunterricht in den Schulen unseres Landes angeboten wird. Wir wollen, daß Seelsorge auch in den Justizvollzugsanstalten und beispielsweise im Unterricht bei der Polizei betrieben wird.

Wir wollen Respekt bekunden der Kirche, den Kirchen gegenüber, und wir wollen konstruktive Zusammenarbeit, weil wir wissen, daß das Ende der Herrschaft des Unsinnns noch lange keine sinnvolle Welt ausmacht.

Wir müssen uns darum bemühen, entstandenes geistiges Vakuum zu füllen. Die Menschen brauchen Arbeitsplätze - weiß Gott! -, die Menschen brauchen Wohnungen, sie brauchen Straßen, sie brauchen vieles, sie brauchen aber vor allem auch Lebenssinn und Lebensorientierung. Weil das so ist, so wünsche ich auch als staatlicher Repräsentant, daß es dieser Generalsynode in Eisenach und Friedrichroda gelingt, zu Arbeitsergebnissen zu kommen, die Menschen, die Ihrer Kirche angehören, Lebenssinn und Lebensorientierung vermitteln.

Wir haben uns nicht zu dem zu äußern, was Sie beschließen. Aber gute Beschlüsse von Ihnen sind auch ein Beitrag für die Gemeinschaft der Menschen in unserem Staat. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Ministerpräsident, ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort, auch für Ihre Wertung im letzten Teil Ihrer Ausführungen. Wir werden uns bemühen, unsere Schularbeiten gut zu machen - jedenfalls besser, als es der Schreibfehler vermuten läßt, den ich zu entschuldigen bitte. Aber, um den Schreibfehler aufzugreifen: Es war für uns ein Vorzug, Sie heute unter uns zu haben.

(Beifall)

Ich bitte nun - entschuldigen Sie, wenn ich von dem einen zum anderen Punkt springe - den Leitenden Bischof, seinen Bericht vorzutragen.

Ich rufe auf:

Bericht des Leitenden Bischofs und Einbringung der Vorlage Nr. 1 Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung.

(Bericht des Leitenden Bischofs siehe Seite 47)

Präsident Veldtrup

Herzlichen Dank, Herr Leitender Bischof für diesen Bericht.

(Beifall)

Bitte haben Sie Verständnis, daß Sie den schriftlichen Bericht auf Ihren Plätzen im Plenarsaal des Berghotels vorfinden werden. Wir wollten Ihnen nicht zumuten, daß Sie das Exemplar zum Empfang mitnehmen müssen.

Bevor wir uns auf den Weg zum "Hotel auf der Wartburg" machen, wo uns der Empfang der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Freistaates Thüringen erwartet, bitte ich Oberkirchenrat Krech, den Abendsegen zu sprechen.

Schluß: 18.45 Uhr

ZWEITER VERHANDLUNGSTAG

Sonntag, d. 15. Oktober 1995

Beginn: 14.05 Uhr

Präsident Veldtrup:

Meine Damen und Herren!

Wir setzen die gestern unterbrochene Sitzung fort.

Ich darf zunächst die Begrüßung einiger Gäste nachholen, die bereits gestern unter uns waren. Es sind dies die Pastorin Christel Göltzer, die Vorsitzende der Pfarrervertretung der Vereinigten Kirche,

(Beifall)

Herr Karl-Heinz Jagusch, Präsident der Thüringer Landessynode,

(Beifall)

Herr Superintendent Hans-Ulrich Stein von der Evangelisch-Methodistischen Kirche

(Beifall)

und Herr Andreas Witschel, der Beigeordnete der Stadt Friedrichroda, der uns gleich ein Grußwort sagen wird.

(Beifall)

Ich bitte darum, daß Herr Oberkirchenrat Hans Dietrich Knoth zur Verpflichtung nach vorn kommt.

(Oberkirchenrat Hans Dietrich Knoth wird nach folgender Formel verpflichtet:

Wollen Sie Ihr Amt als Synodaler führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Evangelischen Kirche bezeugt ist, und sind Sie bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die ökumenischen und missionarischen Aufgaben, für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so reichen Sie mir die Hand und antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe!)

Danke schön!

Ich bitte Sie, Herr Witschel, in Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Friedrichroda Ihr Grußwort an uns zu richten.

Witschel:

Sehr verehrter Herr Präsident Veldtrup! Sehr geehrter Herr Leitender Bischof Hirschler! Sehr geehrter Herr Stellvertretender Leitender Bischof Hoffmann! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Verehrte Hohe Synode!

Im fünften Jahr nach der Herstellung der Einheit Deutschlands tagt die General-synode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Freistaat Thüringen. Als Christ ist es für mich eine besondere Ehre, Sie hier in meiner

Heimatstadt Friedrichroda auf das herzlichste willkommen heißen zu dürfen.

Auch im Namen unseres Bürgermeisters, Herrn Klaus Henniges, darf ich Ihnen ein ganz herzliches Wort des Dankes dafür sagen, daß Sie Friedrichroda zu Ihrem Tagungsort gewählt haben. Ich hoffe sehr, daß Sie am Rande Ihrer Tagung auch Gelegenheit finden, sich von den landschaftlichen Schönheiten und den städtebaulichen Reizen der Stadt und seiner Umgebung ein Bild zu machen. Aus eigener leidvoller Erfahrung der Teilnahme an zahlreichen Tagungen und Kongressen in den letzten Jahren weiß ich allerdings, daß oftmals viel zu wenig Zeit verbleibt, um auch das jeweilige Umfeld auf sich wirken lassen zu können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, denjenigen unter Ihnen, die aus den neuen Bundesländern kommen, brauche ich Friedrichroda eigentlich gar nicht vorzustellen. Der ehemals zweitgrößte Kurort diesseits von Werra und Elbe hatte mehr als 1 Million Übernachtungen im Jahr, und statistisch gesehen war demzufolge jeder DDR-Bürger mehr als einmal in Friedrichroda im Urlaub. Das hat sich in den letzten Jahren sprunghaft und zum Teil schmerzlich geändert - schmerzlich für unsere Fremdenverkehrswirtschaft -, seit die Welt für uns grösser geworden ist und der Nachholbedarf in Erkunden fremder Länder und unserer europäischen Länder spürbar gestiegen ist.

Dies führte zu einem drastischen Einbruch des Fremdenverkehrs in unserer Stadt. Die weitaus meisten der 7000 Einwohner haben direkt oder indirekt vom Fremdenverkehr gelebt. Für viele Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt war somit der Umstrukturierungsprozeß, der in den letzten Jahren notwendig war, auch von existenziellen Ängsten begleitet. Ich denke aber, wir haben auch hier die Talsohle durchschritten. Auf quantitativ niedrigerem, aber sehr wohl qualitativ höherem Niveau ist es uns gelungen, Friedrichroda wieder zu einem der beliebtesten Kurorte Thüringens und in steigendem Maße auch bundesweit zu machen.

In den kommenden Jahren gilt es, hier am Ort den Kurmittelbereich weiter voranzutreiben. Der Bau neuer Kurhotels, die gegenwärtig in Vorbereitung sind, und die konsequente, aber doch behutsame Sanierung der Innenstadt werden wesentlich dazu beitragen.

Große Hoffnungen setzen wir auch auf neuerschlossene Quellen in Reinhardsbrunn. Die Mönche des Klosters Reinhardsbrunn - wenn Sie vielleicht gestern von der Autobahn, aus Richtung Waltershausen kommend, in die Stadt gefahren sind, werden Sie linker Hand das Schloß Reinhardsbrunn, im letzten Jahrhundert erbaut, gesehen haben, und zwar auf den Grundmauern des alten Klosters Reinhardsbrunn - haben uns aus dem 12. und 13. Jahrhundert eine heilende Wirkung überliefert, die sie ihrem Reineborn zugesprochen haben.

Wir sind überzeugt davon - Analysen führender Lebensmittelinstitute bestätigen dies -, daß diese Quelle wiedergefunden ist und im kommenden Jahr in unseren Kurheilbetrieb einbezogen werden kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, hohe Synode, all die Initiativen zur Fortentwicklung unserer Stadt, aber auch des ganzen Landes, brauchen das lebendige und das konsequente Engagement der Bürgerinnen und Bürger, wie überhaupt Demokratie nur existieren kann, nur funktionieren kann durch die tatkräftige Mitarbeit und die Einflußnahme der Bürgerinnen und Bürger des Landes.

Entsolidarisierung und Verdrossenheit, ob bei Politik, bei Parteien, bei Gewerkschaften oder aber auch bei Kirchen oft beklagt, ist der falsche Weg. Die hiervon betroffenen gesellschaftlichen Institutionen müssen sich fragen lassen, welche neuen Wege sie beschreiten wollen, um dem sozialen Engagement des einzelnen wieder breiteren Raum bieten zu können.

Die Bereitschaft des einzelnen, etwas für seine Mitmenschen zu unternehmen,

sich einzusetzen, um Veränderungswürdiges oder Notwendiges zu leisten, wird allzuoft begrenzt durch die eingeschränkten Möglichkeiten ehrenamtlichen Wirkens. Die Gesellschaft ist aus marktwirtschaftlichem Denken heraus nicht willens und oftmals nicht fähig, einzelne für ihr soziales Engagement freizustellen und damit die so notwendigen Freiräume für die für uns alle und für das Gemeinwohl notwendige Arbeit zu schaffen. Hier scheint mir eine breite Diskussion vonnöten, um den Stellenwert ehrenamtlicher gemeinnütziger Arbeit zu erhöhen - eine Aufgabe, die nicht nur, aber auch im Gesetzgebungsverfahren zu lösen sein wird.

Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, verehrte hohe Synode, das Ihre dazu beizutragen, die gesellschaftliche Akzeptanz ehrenamtlichen Wirkens weiter zu festigen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen für Ihre umfangreiche Tagordnung eine anregende Diskussion und letztlich eine gute Beschlußfassung. Möge Ihnen Friedrichroda in guter Erinnerung bleiben! Auf ein Wiedersehen im Thüringer Wald!

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Witschel, haben Sie herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Ich denke, daß Sie und die Stadt Friedrichroda alles in Ihrer Macht Stehende getan haben. Wenn ich allein aus dem Fenster gucke und das schöne Wetter sehe, wofür Sie natürlich verantwortlich sind, dann sage ich dafür ganz herzlichen Dank. Wir alle haben mehr als Verständnis dafür, daß Sie sich jetzt wieder nach draußen begeben und das schöne Wetter nutzen wollen, während wir hier alle hoffentlich freundlich bei der Arbeit bleiben werden. Herzlichen Dank noch einmal.

Als nächsten darf ich dann den Präsidenten der Thüringischen Landessynode, Herrn Jagusch, um sein Grußwort bitten.

Präsident Jagusch:

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Mitglieder der Generalsynode! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich bin Ihrer Einladung, Herr Präsident, als Gast an der Synode teilzunehmen, gern gefolgt und nutze die Gelegenheit, um Ihnen allen die Grüße der Thüringer Synodalen zu überbringen und Ihnen für Ihre Tagung Gottes Segen zu wünschen.

Mit dem Tagungsort, den Sie gewählt haben, und der Generalsynode verbinden sich bei mir persönliche Erinnerungen. Genau in diesem Saal, auch nach einer einführenden Veranstaltung im Palas der Wartburg, haben sich hier vor gut drei Jahren die Synoden der Evangelischen Landeskirche Württembergs und unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu einer gemeinsamen Tagung getroffen. Das war sozusagen ein Höhepunkt der Partnerschaft zwischen den beiden Landeskirchen und auch deshalb ein Höhepunkt, weil wir uns für drei Tage ein theologisches Thema gewählt hatten; "Den einen Glauben bekennen", hieß es. Wir buchstabierten das Nizäische Glaubensbekenntnis. Wann nimmt sich schon eine Synode dazu Zeit, ein solches Thema drei Tage lang zu behandeln! Wir konnten das tun, und ich höre auch jetzt immer noch dankbare Erinnerungen an diese Zeit.

Wenn ich an unsere nächste Synode in der Thüringischen Kirche im November denke, dann sind das natürlich ganz andere Themen, die da im Mittelpunkt stehen. Es wird um Haushalts- und Finanzfragen gehen. Sie sind auf der Fahrt nach Waltershausen am Stift Reinhardsbrunn vorbeigefahren. Dieses evangelische Stift Reinhardsbrunn ist uns lieb und teuer, und wenn dann noch Rückführungsansprüche dazukommen, können Sie sich denken, daß damit ungefähr alles beisammen ist, was die Sache zu einem Problem macht.

Wir beschäftigen uns auch wieder mit Strukturfragen, und wir wollen aus den ungefähr 40 Superintendenturen, die wir in Thüringen haben, 28 machen, und wir wollen uns auch mit einer Neuverteilung der Finanzen an die Kirchengemeinden beschäftigen, daß die Kirchensteuermittel weiter unten verteilt werden oder - besser gesagt - zur Verwendung kommen. Dazu haben wir uns erst eine mittlere Ebene schaffen müssen, die wir Kreissynode genannt haben; das gab es vorher in Thüringen noch nicht. Es wird vielleicht auch noch einmal über die Kirchenleitung diskutiert werden. Wir haben in Thüringen - vielleicht wissen Sie das - keine synodale Beteiligung an der Kirchenleitung. Die Mitglieder des Landeskirchenrates sind geborene Mitglieder der Synode und leiten dann die Kirche nach den Gesetzen und Beschlüssen der Synode. Es gibt aber im Landeskirchenrat keinen synodalen Vertreter. Das werden wir vielleicht ändern.

Alle diese Dinge sollen natürlich zum Nutzen beitragen. Da sehe ich etwas, was ich hier vielleicht auch gern aussprechen möchte; das ist ein Problem, vor dem vielleicht alle anderen Landeskirchen, die sich mit Strukturfragen und Finanzfragen, Stellenplänen und dergleichen beschäftigen, auch stehen: Wir können als Synoden eigentlich immer nur die Rahmenbedingungen bestimmen. Wir können uns darüber Gedanken machen, wie das in den Gesetzen so gut wie möglich formuliert wird. Das Umsetzen muß aber dann in den Gemeinden geschehen, und das muß so geschehen, daß es nicht zur Zerrüttung der Gemeinden beiträgt, sondern eher zum Gemeindeaufbau. Ob das eine Synode auch noch herüberbringen kann, daß das Übergeben von mehr Kompetenz und Verantwortung an die Gemeinde dort unten nun auch verantwortungsvoll getragen werden muß, weiß ich noch nicht. Ich sehe es jedenfalls auch als eine Aufgabe der Synode mit an, das herüberzubringen.

Die zweite Erinnerung, ist nun die Generalsynode selber. Ich bin einmal Mitglied einer Generalsynode gewesen, und zwar der Generalsynode der VELK/DDR mit der stillschweigenden Beauftragung, dazu beizutragen, daß sich die VELK/DDR auflöst. Das ist ja dann auch erfolgt, und ich meine, es war zu DDR-Zeiten eine Entscheidung, die zwar für viele schmerzlich war, die aber trotzdem richtig war. Das haben auch viele mit großen Schmerzen mitgetragen; ich möchte das nur von unserem Altbischof Dr. Leich sagen.

Nach der Wiedervereinigung hat sich die Thüringer Kirche sehr schnell wieder mit einer überwältigenden Mehrheit zur Mitgliedschaft in der VELKD bekannt. Ich kann Ihnen hier nur meine persönlichen Gründe dafür nennen, warum ich damals auch dafür gestimmt habe, daß wir als Thüringer Kirche der VELKD wieder beitreten. Ich habe einfach an die EKD mit ihren 24 Landeskirchen gedacht und mir gesagt, sie ist sicherlich ein noch lockerer Zusammenschluß, als es der Bund der Evangelischen Kirchen gewesen ist.

Ich sehe auch jetzt noch bei der EKD das Hauptanliegen eigentlich darin, daß sie für die Evangelische Kirche nach außen spricht, d. h. also, gesellschaftspolitische Dinge sagt, und ich meine, daß alle anderen Synoden - ob das Landessynoden sind oder auch Ihre Generalsynode - vielleicht gut daran tun, den allgemeinen Dingen, die von der Evangelischen Kirche gesagt werden, den Dingen, die die EKD macht, zuzustimmen, soweit das geht, und höchstens Dinge zu unterstreichen; denn sonst werden wir auseinanderdividiert. Wir haben es in der ehemaligen DDR auch so gehalten, daß wir uns im Grunde genommen die Beschlüsse der Bundessynode zu eigen gemacht und nur Dinge besonders betont haben.

Von der Generalsynode und von der VELKD erwarte ich, daß sie an erster Stelle theologische Arbeit leisten und vielleicht natürlich auch das eine oder andere juristische Problem leichter in den Griff bekommen, weil es ja nur acht Kirchen sind, die sich hier zusammengeschlossen haben.

Wenn ich das so sage, dann haben Sie gleich gehört, welche Erwartungen ich an die VELKD und auch an Ihre Generalsynode habe. Ich wünsche Ihnen für Ihre Be-

ratungen gute Gedanken, gute Ergebnisse und Gottes Beistand. Gott befehlen, Gott behüte Sie.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herzlichen Dank, Herr Jagusch. Ich hoffe sehr, daß wir Ihre Erwartungen erfüllen werden. Sie werden dann sicherlich Gelegenheit nehmen zu kontrollieren, inwieweit wir Ihren Erwartungen entsprechen konnten. Vielen Dank für Ihr Grußwort.

Als nächsten darf ich dann quasi als Vertreter für den europäischen Bereich Herrn Dr. von Ehrenheim für die Schwedische Kirche um sein Grußwort bitten.

Dr. von Ehrenheim:

Herr Präsident! Herr Leitender Bischof! Meine Damen und Herren!

Es ist mir eine Ehre und eine Freude, einen Gruß der Schwedischen Kirche und auch von dem Herrn Erzbischof Gunnar Wemann überbringen zu dürfen. Es gibt seit dem vorigen Jahr einen Vertrag über die Zusammenarbeit der VELKD und der Schwedischen Kirche. Wir sind sehr froh darüber, und wir hoffen, daß wir so beide zu einer fruchtbaren Arbeit beitragen können.

Ich bin aufgefordert, heute auch für die anderen europäischen Kirchen zu sprechen. Die evangelisch-lutherischen Kirchen in Europa gehören, wie Sie, zu einer Kirchenfamilie, und in einer Kirchenfamilie ist es so, daß sich die Familienglieder zusammen freuen können, daß sie zusammen leiden können und daß sie zusammen Gott loben können. Aber wenn eine lutherische Kirche heute in einer Welt im Umbruch für die Zukunft arbeitet, dann muß man sich fragen, was es bedeutet, eine evangelische Kirche zu sein.

Wir haben natürlicherweise eine gemeinsame Geschichte, wir haben ein gemeinsames Glaubenserbe. Aber man kann sich fragen, wenn man auf die Aufgaben in der Zukunft guckt, ob man dann zurückschauen soll. Im Rahmen des Themas der ersten Generalvollversammlung des Lutherischen Weltbundes hat der Herr Professor Anders Nygren gesagt: Vorwärts zu Luther! - Gestern Abend hat der Herr Leitende Bischof Hirschler uns an das Cranach-Gemälde von Luther erinnert. Ich habe Anders Nygren so verstanden, daß Luther immer und immer auf Christus gezeigt hat. Das war die Hauptsache. Wenn wir das alle so verstehen, dann können wir, liebe Synodale, uns heute auch sagen: Vorwärts zu Luther!

Gottes Segen für diese Vollversammlung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands!

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herzlichen Dank, Herr Dr. von Ehrenheim, für Ihr Grußwort. Wir werden versuchen, auch das zu beherzigen, was Sie uns noch einmal erinnernd in Aufnahme des Berichtes des Herrn Leitenden Bischofs von gestern gesagt haben. Nehmen Sie bitte auch freundliche Grüße an Ihren Herrn Erzbischof, Herrn Wemann, mit, der ja im letzten Jahr Deutschland und speziell Hannover besucht hat. Herzlichen Dank auch für Ihr Kommen.

Es ist offenbar eine Freud'sche Fehlleistung, daß ich erst den Tagespunkt "Grußworte" aufgerufen hatte und erst jetzt zu dem Tagesordnungspunkt

"Genehmigung der Tagesordnung"

komme. Aber ich denke, da Sie das ohnehin alle freundlichst gehört haben, darf ich jetzt das gleichwohl nachholen. Ich bitte Sie also, die Tagesordnung so, wie sie Ihnen in der Fassung auf dem blauen Papier vorliegt, vorzunehmen. Ich frage Sie, ob es dazu Änderungswünsche gibt. - Das ist offenbar nicht der Fall. Dann gilt sie so als genehmigt. Vielen Dank.

Ich rufe dann den Tagesordnungspunkt auf

"Einbringung von Vorlagen und allgemeine Aussprache zu den Vorlagen".

Als Neuerung wollen wir nach der Einbringung zu einer allgemeinen ersten Aussprache kommen. Aus dem Plenum war der Vorschlag gekommen, man möge nicht immer nur eine hörende, sondern solle auch redende Synode sein. Wir dachten, daß das ein sinnvoller Vorschlag ist. Vielen Dank also für diese Idee, diese Anregung.

Als erstes rufe ich die Vorlage Nr. 2, Novelle der Verfassung der Vereinigten Kirche, auf.

Herr Vizepräsident Lindow, bitte!

Vizepräsident Lindow:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Namens der Kirchenleitung bringe ich die Vorlage Nr. 2 ein, die Verfassungsnovelle. Wenn zum Thema Verfassung ein Jurist an das Rednerpult eilt, ist es insofern gefährlich, als er natürlich länger, intensiver reden könnte; denn welcher Jurist liebte die Verfassung nicht, und wes das Herze voll ist, des fließt der Mund über.

Sie werden auch die versteckte, deutliche - so will ich sagen - Wehmut im allgemeinen Teil der Begründung empfunden haben, in der gesagt wird, daß die ja seit 1988 fertige große Verfassungsnovelle nun wieder nicht hervorgeholt worden ist.

Gleichwohl ist das - wenn wir jetzt die Lage der Kirche bedenken - etwas, womit sich Synoden und Kirchenleitungen wirklich umfassend nicht beschäftigen müssen. Wir haben gerade eben auch von Herrn Jagusch wieder etwas darüber gehört, ebenso gestern in dem Bericht des Herrn Leitenden Bischofs. Dann kann es gar nicht anders sein, als daß wir jetzt nur das Nötigste machen, zumal man ja sagen kann: Mit der bisherigen Verfassung - ob sie nun für heutige Verhältnisse richtig schön ist oder nicht mehr, kann dahingestellt bleiben - kann man doch gut arbeiten, wie die Generalsynode über lange Jahre hinweg gezeigt hat. Es kommt also eine kleine Novelle mit zwei Punkten und einem Pünktchen.

Den ersten Punkt haben Sie letztlich schon beschlossen, nur nicht in der Formulierung. Es geht nämlich darum, daß jede Gliedkirche im Bischofswahlausschuß vertreten sein muß. Jetzt liegt, voilà, eine Formulierung vor; sie soll sicherstellen, daß dies dem Wunsche der Generalsynode entsprechend künftig genauso geschehe.

Der zweite Punkt ist ein Verfassungsauftrag. Die Verfassung sagt: Wenn Kirchen beitreten, dann ist mit Wirkung von der nächsten Wahlperiode an dafür zu sorgen - durch die Verfassung selbst -, daß die Zahlen und die Verhältnisse untereinander neu bedacht werden. Auch dies ist nun geschehen.

Der erste Schritt auf diesem Weg war, daß wir uns mit den Gliedkirchen darüber abgestimmt haben, welche Zahlen an Seelen, an Mitgliedern wir zugrunde legen

wollten. Es ist ja eine häufige Beobachtung, daß es dann, wenn man irgendeine Zahl nimmt, die auch einleuchtend ist, heißt: Ja, wir sind inzwischen aber schlauer als die Angaben des Statistischen Amtes der EKD. Dann beginnt ein neuer Beratungsprozeß.

Deswegen haben wir die Abstimmung vorher vorgenommen, und es ergab sich: Die Zahlen von 1992 sollen es sein! Auf dieser Grundlage ist jetzt berechnet worden.

Der nächste Punkt war die Frage: Wie groß soll die Generalsynode sein? Wenn man nachliest, stellt man fest, daß die erste Generalsynode 78 Mitglieder hatte, davon 18 berufene. Dann kam ja die bedauerliche Trennung, und die Generalsynode hatte nur noch 60 Mitglieder.

Als dann die Kirchen in den neuen Bundesländern beitraten, wurde im Sinne einer politischen Entscheidung eine Zahl von 80 Sitzen gegriffen und zugleich gesagt und auch der Generalsynode berichtet - Sie erinnern sich an die Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft -: Wenn es nun an das Neuberechnen gehen soll, an die wirkliche Zusammensetzung, dann wird auch eine Reduzierung der Zahl nötig sein.

Damals stand das Thema der Finanzen noch gar nicht so deutlich auf der Tagesordnung, sondern diese Überlegung schien auch damals schon logisch und geboten.

Nun hat sich die Lage ja deutlich verändert, so daß man sich auch die Frage stellen muß: Müssen Gremien eigentlich so groß sein? Deswegen wurde den Gliedkirchen in der notwendigen Anhörung, die ja für Gesetze vorgeschrieben ist, die auch für die Gliedkirchen gelten, eine Zahl von 70 Sitzen genannt. Das war so "in between", wie man so schön auf Neuhochdeutsch sagt.

Es ist ja richtig, daß auch möglichst viel von den Traditionen und Erkenntnissen aus den Gliedkirchen selbst in die gemeinsame Arbeit der Generalsynode einfließen soll. Zugleich tauchte aber auch schon die Frage auf, ob es nicht auch 60 Mitglieder täten, denn die Generalsynode habe ja mit 60 Mitgliedern über viele Jahre hinweg sehr gut gearbeitet.

Nun haben wir also "die Gliedkirchen abgewartet" - wie man so sagt -, und aus Sachsen und aus Bayern kam daraufhin der deutlich artikuliert Wunsch, in der Mitgliederzahl auf 60 Mitglieder herunterzugehen. Daraufhin wurde dies alles in der Kirchenleitung noch einmal sehr sorgfältig bedacht, und die Kirchenleitung hat sich dann zu einer Kombination entschlossen, die bedeutet, daß man auf die Zahl von 62 Mitglieder geht, bei acht berufenen Mitgliedern, um die wichtigen Gesichtspunkte - dieses Eintragen aus den Gliedkirchen, aber auch die Berücksichtigung der Finanzen - zu berücksichtigen. In dieser Form wird Ihnen jetzt die Verfassungsnovelle mit diesen Zahlen vorgelegt.

Ich habe dies nur berichtet, damit Sie erkennen können, wie der Prozeß der Entwicklung war. Man kann ja viele Fragen stellen, ob es nicht auch 64 Mitglieder sein könnten oder 58 oder etwas ähnliches. Dann ist es gut, wenn Sie schon gehört haben, was aus welchem Grunde wie gedacht und entschieden worden ist.

Als Drittes noch das Pünktchen! Nachdem jetzt drei Gliedkirchen hinzugekommen sind, haben wir jetzt vier zusätzliche Mitglieder in der Bischofskonferenz. Deshalb erschien es sinnvoll, das sogenannte Quorum bei Gesetzgebungsinitiativen aus der Bischofskonferenz von drei auf fünf Mitglieder anzuheben. Ich sage "Pünktchen", weil ich es in den 25 Jahren meiner Tätigkeit noch nicht erlebt habe, daß dieser Fall akut geworden wäre. Aber das ist ja gerade das Wesen des Rechts, daß es Vorsorge trifft: Wenn es gebraucht wird, muß es da sein, und es muß dann möglichst überzeugend und stimmig sein.

Dies ist jetzt mit meinen Worten das, was wir Ihnen als Formulierungsvorschlag für den Gesetzgeber vorgelegt haben. Das Vorhaben bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit in der zweiten Lesung, wenn daraus etwas werden soll. Die Kirchenleitung bittet durch mich - und das Lutherische Kirchenamt bittet darum ohnehin -, daß Sie das freundlich beschließen möchten.

Die Prozeduren habe ich Ihnen geschildert. Es ist alles trefflich gegangen. Der Rechtsausschuß der Generalsynode hat die Vorlage ebenfalls schon studiert und bedacht. Das kann dann zu gegebener Zeit noch vorgetragen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Lindow! Die Erwähnung des Rechtsausschusses ist insofern berechtigt, als wir diese Vorlage in der Februarsitzung nach der Geschäftsordnung dem Rechtsausschuß der Generalsynode schon zur Vorberatung überwiesen haben.

Wir kommen dann zur allgemeinen Aussprache über die Vorlage Nr. 2. Wer wünscht das Wort? - Bitte schön, Frau Oppermann.

Frau Oppermann:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Da ich nicht die Zahl der Synodalen der neuen Generalsynode in Frage stelle, sondern die Berechnungsgrundlage, habe ich mich bereits zu der allgemeinen Aussprache gemeldet.

Ich denke, daß die Zahl der Mitglieder mit 62 gut und richtig festgesetzt ist. Meine Frage betrifft also die Art der Berechnung. Nach einem Sockelbetrag von zwei Mitgliedern für jede Landeskirche - nämlich einem Laien und einem Geistlichen - wird nur anhand der Kirchenmitgliedszahlen - und nur anhand dieser Zahlen - die Zahl der jeweils zu entsendenden Synodalen berechnet. Ist das gerecht und fair?

Bei der so erfolgten Berechnung ist weder ein Stadt-Land-Gefälle bedacht worden noch die durch 40 Jahre Sozialismus so sehr geschwundene Zahl von Kirchenmitgliedern in den drei östlichen Landeskirchen. Diese sind dann künftig nur noch durch 13 Mitglieder in der Generalsynode vertreten, verlieren also sieben Mitglieder. Die anderen fünf Landeskirchen büßen insgesamt nur fünf Mitglieder ein.

Hat man bei der Berechnung überhaupt nicht daran gedacht, die Einwohnerzahlen gegeneinander abzugleichen, sie zu vergleichen und abzurechnen? Wenn diese Synode auch einen missionarischen Auftrag ernst nimmt, müßte man bei der Berechnung der Zahl der Mitglieder der Generalsynode auch die Einwohnerzahlen bedenken und einbeziehen.

Sicherlich haben alle Landeskirchen einen missionarischen Auftrag, doch sind in manchen Regionen größere Anstrengungen nötig. Dies sollte sich auch in der Zahl der Synodalen niederschlagen.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank! Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Lindow, bitte!

Vizepräsident Lindow:

Herr Präsident! Frau Oppermann!

Nach Einwohnern zu rechnen - das haben wir nicht getan. Man kann darüber selbstverständlich nachdenken, aber das wäre dann ein Bruch mit der bisherigen Tradition gewesen, die ja auch im Westen - wenn man etwa an Hamburg denkt - ziemlich weit entchristlichte Ballungsräume kennt. Gleichwohl ist es dabei geblieben.

Ich will aber gleich sagen, daß diese missionarische Komponente in einer anderen Weise aufgenommen worden ist. Ich berichtete Ihnen vorhin, daß wir die Zahlen von 1992 zugrunde gelegt haben. Hätten wir die Zahlen von 1993 genommen, hätten die östlichen Gliedkirchen drei Mitglieder weniger bekommen, Braunschweig ebenfalls ein Mitglied weniger, und die drei größten Kirchen hätten insgesamt vier hinzugewonnen. Es erschien uns doch ein Wink des Himmels, daß wir uns auf die Zahlen von 1992 verständigt hatten.

Sie mögen daraus also ersehen, daß wir diesen Gesichtspunkt erkannt und ernst genommen haben, daß es hier nicht zu einer unverhältnismäßig großen Ausdünnung der Präsenz unserer neuen Gliedkirchen in ihrer anderen Lage kommen sollte. Ob das hinreichend gelungen ist, kann ich natürlich nicht mit Vollmacht sagen, weil ich daran sehr stark beteiligt war.

Präsident Veldtrup:

Weitere Wortmeldungen sehe ich im Augenblick nicht. Dann schließe ich zunächst die allgemeine Aussprache über die Vorlage Nr. 2.

Ich rufe jetzt die Vorlage Nr. 3 auf.

Vizepräsident Lindow:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Nun müssen Sie mich gleich ein zweites Mal hören, und das noch mit Gebrumm. Aber so ist es mit uns.

Sie sind schon daran gewöhnt, meine Damen und Herren: Jedesmal, wenn es nur die Jahresrechnung vom Finanzreferenten einzubringen gilt - und das tue ich hiermit namens des Lutherischen Kirchenamtes -, dann wende ich mich dieser Sache etwas länger zu. Daher ist es also nichts Ungewöhnliches, wenn das heute so geschieht.

Es wird ja viel übers Geld gesprochen; insofern arbeite ich heute also systemkonform. Aber es ist jedenfalls mein Wunsch und Wille, daß das Reden übers Geld die Organe nicht davon abhält, sich dem Eigentlichen zuzuwenden - was immer das im Einzelfall ist. Ein bißchen war ich ja durch den Brief des Dr. Martinus an seine Frau getröstet, den der Leitende Bischof gestern zitiert hat.

Wenn wir uns jetzt mit der Jahresrechnung beschäftigen, dann könnte ich das so tun wie beim Haushalt, indem ich mit Bewegung auf verschiedene gelungene Dinge

hinweise und alles das, was Sie schon nachgelesen haben oder nachlesen könnten, rezitiere. Das will ich nicht tun. Das schätze ich nicht so sehr, jedenfalls nicht bei der Einbringung.

Was bei der Einbringung wichtig ist - jedenfalls für ein Aufsichtsgremium -, ist, daß es noch einmal rekapituliert, wie denn der Haushalt abgeschlossen worden ist und was dazu zu sagen ist.

Wir haben ein Plus - man wagt es kaum zu sagen - von 1,3 Mio. DM. Dies ist verschiedenen Umständen zu verdanken, die nicht nur glücklich zu nennen sind, die aber der Haushälter natürlich nicht gerade ganz finster findet, also nicht besetzte Planstellen, die eben deswegen nicht zu besetzen waren, weil eine Dame oder ein Herr mit der nötigen Kompetenz so lange nicht hat gewonnen werden können.

Ich untersuche jetzt nicht, ob etwa die Landeskirchen ihre Besten zurückhielten; das ist eine ganz finstere Vermutung, wenn man so etwas ausspricht. Aber im Ergebnis kann es eben dazu kommen, und dann ist es besser, man wartet so lange mit der Besetzung einer Planstelle.

Das hat natürlich Folgen - so auch hier.

Hinzu kommt folgendes. Wir verabschieden ja Doppelhaushalte - zur Entlastung der Synodalarbeit, auch zur Entlastung der Gliedkirchen im Verfahren, wie auch im Interesse der besseren Berechenbarkeit der VELKD durch die Gliedkirchen. Das hat aber zur Folge, daß man viele Dinge nicht so zeitnah kennen kann, wie man sie kennt, wenn man Ein-Jahr-Haushalte macht.

Wenn plötzlich zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern im öffentlichen Dienst vereinbart wird, daß die Erhöhung der Angestelltenbezüge vielleicht nur 1 Prozent beträgt, während es über 30 Jahre hinweg vielleicht 3,4 oder 5 Prozent waren, oder wenn den Beamten eine Nullrunde verordnet wird - wenn man das weiß, braucht man keine Steigerungsbeträge einzusetzen; weiß man es nicht, muß man das bei einem Umlagehaushalt tun. Ich werde nicht müde, auf diesen Unterschied zwischen den gliedkirchlichen Haushalten und unserem Haushalt immer wieder hinzuweisen. Es war doch über Jahrzehnte hinweg so, daß dann, wenn die Bezüge im öffentlichen Dienst erhöht wurden, die Landeskirchen mitziehen konnten, weil sich ihre Kirchensteuereinnahmen erhöhten, und zwar in einem gewissen Gleichschritt.

Das war natürlich bei der VELKD, die von den Brosamen lebt, die ihr zugedacht werden, ganz anders.

(Zuruf von Reymann)

- Jaja, ich sehe das wohl, Bruder Reymann. - Wir müssen kalkulieren, was gebraucht wird, und Ihnen das vortragen, und dann müssen Sie sagen, ob Sie meinen, das sei seriös gerechnet, und uns das zur Verfügung stellen wollen oder nicht.

Also: Wir haben damals ordentlich gerechnet, und nun hat es mancherlei Dinge gegeben mit diesen nichterfolgten Besoldungserhöhungen und den nichtbesetzten Planstellen, so daß wir allein im Personalsektor 550.000 DM der 1,3 Mio DM übrig haben. Die Zinsen waren zwar deutlich zurückgegangen, aber wir hatten es noch schärfer erwartet und vor allen Dingen das Abschmelzen, etwa den Einsatz von Mitteln für den Um- und Ausbau von Pullach. Das ging nicht so schnell, bedauerlicherweise, wie wir dies erwarten mußten. Pullach ist im April 1994 wieder neu eingeweiht worden. Die Abrechnung bekomme ich in diesen Tagen. Das liegt nicht an Pullach, sondern an der Bauwirtschaft und ihren Geheimnissen, die wir zuweilen als Privatleute - ich nicht - zu ertragen haben.

Kurzum: Dieses ist jetzt zu berichten. Dann haben wir natürlich gesagt: Von diesen 1,3 Mio DM sind 500.000 DM ganz gewiß schon beschlagnahmt für den nächsten Haushalt zur Entlastung der Gliedkirchen, und das sind dann schon zwischen 4 und 5 % der Umlage. Wir denken, daß auch da bei dem Umgang mit dem Segen eine seriöse Leitschnur uns vor Augen war.

Nun sind wir beim Stichwort "Rücklagen". Dazu möchte ich gern einen etwas grundsätzlicheren Rückblick tun, weil es dann auch möglich sein sollte, unter diesem Aspekt in die Zukunft zu blicken. Der Finanzausschuß dieser Hohen Synode hat mich in der ersten Sitzung knallhart gefragt: Herr Lindow, wie ist das eigentlich: Wenn jetzt überraschend eine Verfinsterung des Finanzhimmels eintritt, und wir sparen müssen, streichen müssen und noch etwas Furchtbareres tun müssen, können wir, ohne das Gesicht zu verlieren und die VELKD zu erdrosseln, eine Periode des deutlichen Abschnmelzens durchstehen? Darauf habe ich geantwortet: Ja!, und das im einzelnen begründet. Und das hatte zur Grundlage das, was die Hohe Synode und ihre Vorgänger als Synoden dann auch getan haben, nämlich die gute Rücklagenwirtschaft. Es gibt ja Rücklagen, die man haben muß: Betriebsmittellrücklagen, Ausgleichsrücklagen, Baurücklagen - wenn man denn noch irgend etwas bauen möchte - die sind in allen Regularien enthalten. Wir wenden entsprechend die Regularien der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen an; da ist das bis zur Höhe hin berechnet, so und so viele Prozente des Jahresatzes. Dann gibt es Rücklagen, die man haben sollte, nämlich entweder für politische Ziele oder um sich auf besondere Anforderungen zu bereiten. Und da will ich jetzt einmal, auch wenn das mit Jubiläen immer etwas kritisch ist, diesen Sektor herausnehmen. Also: Es tauchte vor dem Auge der Generalsynode auf, 1976, es werde 1980 das CA-Jubiläum zu feiern sein. Es wurden 10.000 DM zurückgestellt, im nächsten Jahr 15.000 DM und im dann folgenden Jahr noch 45.000 DM daraufgelegt. Das Ergebnis waren eine sehr schöne, ökumenisch geprägte Synode, die berühmten CA-Briefe des Landesbischofs Hanselmann und seiner Damen und Herren und all diese Aktivitäten. Und: Keine Erhöhung der Umlage, keine besonderen Korbzuschüsse im Etat.

Während dies nun bereitet wurde, tauchte am Horizont auf: Und das Jubiläum von Barmen? Und das Bugenhagen-Jubiläum? Herr Lindow, da müssen Sie doch Vorsorge treffen! Gut. Also, die Synode, auf Vorschlägen des Amtes basierend, bereitete sich. Und wieder geschah es so, daß die Gliedkirchen Wünsche äußern konnten - und es taten - über inhaltliche Dinge, die da geschehen sollten. Aber Anforderungen durch uns, extra, gab es nicht.

Dieses System finde ich richtig und gut. Das geht aber nur, wenn die Synode, wenn sie nun von etwas hört, was übriggeblieben ist, sich das ansieht und überlegt, was wollen wir damit eventuell abdecken, und dann auch - ich will es einmal so formulieren - Ausgabevorsicht dadurch honoriert, daß sie eben solche Spezialrücklagen bildet. Es ist ja im öffentlichen Dienst - sprich: in der öffentlichen Hand - dieses unsägliche Verfahren der Mittelauskehrung am Jahreschluß: Wenn man dann noch schön etwas hat, dann wird es ausgegeben. Ich habe zutiefst Verständnis dafür; denn man bekommt es sonst ja nicht wieder im neuen Jahr. Dann heißt es: Sie haben im ganzen Jahr gar nicht so viel gebraucht.

Dieses üble Verfahren hat die Synode nie angewandt, sondern sie hat Vorsicht und Sparsamkeit honoriert und solche Vorsorgemaßnahmen dann sanktioniert. Ich lade ausdrücklich dazu ein, das auch weiterhin zu tun.

Insofern gehe ich jetzt schon zur Zukunft über; denn wenn man sich jetzt vorstellt, wie der nächste Doppelhaushalt aussehen könnte, dann stellt man fest, daß es möglicherweise eine etwas "blutige" Angelegenheit wird sein müssen. Wenn dann dabei herauskommt, daß man im Sinne eines Rasenmähers überall zuschlägt - zu machen ist dann im Grunde überhaupt nichts mehr -, wäre es sehr schade; denn mittlere Beträge - so will ich sie einmal nennen - können ja große Dinge her-

vorbringen, wenn man sie denn hat und einsetzt. Das wissen wir alle aus dem privaten Leben. Als ich gestern im Bericht des Leitenden Bischofs die Passage hörte, wie es mit der missionarischen Situation im Osten sei und ob da nicht die westlichen Kirchen antreten müßten, da war ich einen Moment angewandelt, als Haushüter positiv aus dem Stand zu reagieren. Weshalb ich gerade dieses Beispiel des Herrn Leitenden Bischofs aber nur mit einem gewissen Bedenken nenne, ist es das: Wir haben in den vielen Jahren der Vergangenheit nie gelernt, so etwas mit leichter Hand anzufassen. Ich denke daran, der erste Schritt zur Regelung dieses Aufbruchs wäre: Wir haben 16 Überfachleute, bei denen ich gar nicht mehr verstehe, was sie sagen; dann werden Planstellen geschaffen, Millionen-Dinger, da muß ein Kirchengesetz her, statt daß man etwas anfängt. Das war meine Reserve. Wenn es aber das Modell gäbe, etwas zu beginnen, dann bedarf es der Initialzündung oder einer Anschubfinanzierung oder so etwas. Das sollte sich die Synode schon ermöglichen. Wenn ich nun sage, wir brauchen spezielle Rücklagen, damit der Etat für den Normalbedarf läuft, nicht für Spitzen, lege ich Nachdruck darauf. Wenn man nämlich Rücklagen nicht hat, dann muß man als Haushälter - und als Synode - sich einstellen auf die jeweilige Spitze. Und das wollen wir jetzt möglichst auf Dauer abschaffen.

Daher habe ich nicht einmal, wie es sich ja eigentlich gehört die Neigung so zu tun, als hätte ich ein schlechtes Gewissen bei diesem Jahresabschluß. Ich finde das auf die Zukunft gesehen sehr gut, und ich hoffe fest, daß die Abrechnung 1995, die Sie dann ja zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf 1997/1998 bekommen, auch noch wieder eine ordentliche Aufstellung wird, so daß man dann sagen könnte: Dies ist jetzt so wohlgeordnet, daß die Synode in den nächsten zwei bis vier Jahren - es wird dann ja eine neue Synode sein, wenn Sie entschieden haben werden - sich nun nicht ständig von den eigentlichen Dingen entfernen muß, weil sie sich um das Geld "hauen" müßte.

Kurzum: Man mag uns in diesem Zusammenhang ermahnen und sagen, daß man zum Beispiel kaufmännische Buchführung einführen könnte, sollte, müßte, eine Budgetierung oder so etwas machen müßte. Gewiß, das können wir alles tun, nur, faktisch haben wir es längst. Das danke ich dieser Synode, auch den Vorgängern, aber insbesondere dieser; denn das genau ist das System: Ich nenne einmal die Bibliothek des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Es war im Jahre 1994 ein Überschuß von 40.000 DM da. Aber weil dieses Unternehmen so spät gestartet war, hatte Bruder Morath Bücher in nennenswertem Umfang nicht kaufen können. Also war, da es keinen Übertragungsvermerk gab - und zwar mit Recht -, die Sache eigentlich vorbei. Das Geld verfiel und war dann weg! Natürlich haben wir in Höhe von 40.000 DM nun eine Rücklage gebildet; denn es gebot die Vernunft: Wenn die Synode für die Anschaffung einer Bibliothek 40.000 DM gibt, dann soll das Geld auch dafür dasein und es soll auch dabei bleiben. Daß die Herren nun einmal ein bißchen schneller anschaffen könnten, das ist ein ander Ding, deswegen haben wir auch erst mal für ein Jahr übertragen.

Aber Sie sehen, diese Punkte, die man mit "wirtschaftlich" bezeichnen kann, sind nach unseren Kräften schon getan worden. Oft genug haben wir uns mit dem Oberrechnungsamt der EKD ein wenig in die Haare bekommen, weil jene natürlich ganz strenge Kameralisten sind, die so etwas als einen Einbruch des bösen Feindes zu betrachten geneigt waren, bis dann der Finanzausschuß der Synode sagte: Nein, das war so sehr gut, das wollen wir so haben!

Das Lutherische Kirchenamt würde sich freuen, wenn Sie Entlastung erteilten und den Versuch, die Zukunft durch Fortschreibung in unserer Weise zu packen, unterstützten.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Lindow.

Ich rufe dann auf die allgemeine Aussprache zu der Vorlage Nr. 3. Wird das Wort gewünscht? Das ist offenbar nicht der Fall. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache. Zur Abstimmung über diese Vorlage kommen wir zu einem späteren Zeitpunkt.

Ich rufe auf die Vorlage Nr. 4: Neufassung des Pfarrergesetzes.

Wie ich erfahre, möchte Herr Fritzsche auch die Vorlage Nr. 5 aufgerufen wissen. Ich rufe also gleichzeitig die Vorlage Nr. 5 auf und anschließend die allgemeine Aussprache zu beiden Vorlagen. Herr Fritzsche, bitte.

Fritzsche:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Im Auftrage der Kirchenleitung bringe ich hiermit die Vorlage Nr. 4 ein, das ist die Neufassung des Pfarrergesetzes.

Diese Neufassung enthält drei unterschiedliche und gewichtige Arten von Änderungen. Zum einen sind es die rein inhaltlichen Änderungen, die sich auf insgesamt 17 Paragraphen beziehen, zum anderen handelt es sich um Änderungen, die sich aus der Abfassung des Pfarrergesetzes in geschlechtergerechter Sprache ergeben. Das sind etwa 95 % aller Vorschriften. Zum dritten sind es Änderungen redaktioneller Art, die zum Teil durch die Neufassung des Disziplingesetzes, das ja ab 1. Januar 1995 gilt, bedingt sind, zum Teil aus anderen Gründen.

Lassen Sie mich nun ein paar Bemerkungen zu diesen drei Kategorien machen.

1. Zu den inhaltlichen Änderungen. Die Einzelheiten stehen im allgemeinen Teil der Begründung bzw. bei den einzelnen Vorschriften - sie sind alle nicht gravierend. Dennoch waren sie notwendig, weil die Gliedkirchen uns signalisiert haben, daß sie diese Änderungen wünschen. Dem möchte sich die Vereinigte Kirche nicht entziehen. Dabei konnten auch die Wünsche der östlichen Gliedkirchen, bewährte Regelungen des Pfarrergesetzes zu übernehmen, teilweise schon jetzt berücksichtigt werden. Dieses Anliegen der östlichen Gliedkirchen, das sie schon anläßlich des Wiederbeitritts zur Vereinigten Kirche und dann nochmals bei der Übernahme des Pfarrergesetzes geäußert haben, soll auch bei künftigen Novellierungen im Auge behalten werden.

2. Zur geschlechtergerechten Sprache des Pfarrergesetzes: Die geschlechtergerechte Sprache hat noch nicht in allen Rechtsvorschriften der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche Eingang gefunden. Dies gilt vor allem für die östlichen Gliedkirchen, aber auch für kleinere westliche Gliedkirchen.

In bezug auf die Ergänzungs- und Ausführungsgesetze zum Pfarrergesetz, aber auch zum Kirchenbeamtenengesetz haben - mit Ausnahme von Nordelbien - auch die "fortschrittlicheren Gliedkirchen" gewartet, wie sich die Vereinigte Kirche beim Pfarrergesetz und beim Kirchenbeamtenengesetz - also bei den Grundregelungen - verhält. Nun ist es soweit, daß die Vereinigte Kirche ihr Dienstrecht geschlechtergerecht faßt. Die Folge wird sein, daß dann wohl alle Gliedkirchen ihre Ergänzungs- und Ausführungsgesetze - nicht nur wegen der inhaltlichen Änderungen - neu schreiben müssen. Diese Folge muß man sehen, wenn die Vorlagen Nrn. 4 und 5 im vorgelegten Umfang beschlossen werden.

Andere Gliedkirchen der EKD, aber auch die EKV, haben durch Synodenbeschlüsse

festgelegt, daß die geschlechtergerechte Sprache nur anläßlich einer Gesamtüberarbeitung dieser Gesetze eingeführt werden soll. So lange wollte die Kirchenleitung nicht warten. Aus diesem Grunde legt sie Ihnen eine Neufassung vor, die - wie schon oben gesagt - in einer Mischung verschiedenster Änderungen besteht.

3. Ich erinnere Sie daran, daß Generalsynode und Bischofskonferenz bereits in den letzten Jahren Kirchengesetze novelliert oder neu beschlossen haben, die in geschlechtergerechter Sprache gefaßt sind. Es sind dies das Kirchengesetz über das Theologische Studienseminar, das neue Mitarbeitervertretungsgesetz und das Kirchengesetz über das Gemeindegremium. Bei allen drei Gesetzen gab es in bezug auf deren Abfassung in geschlechtergerechter Sprache keine Probleme. Dies hängt damit zusammen, daß die drei genannten Gesetze kurz sind. Die Schwierigkeiten traten erst bei den teilweise komplizierten und sehr umfangreichen Dienstgesetzen auf. Das Pfarrergesetz hat etwa 120 Paragraphen, das Kirchenbeamtenengesetz etwa 80 Paragraphen. Die Umschreibung dieser Gesetze in eine geschlechtergerechte Sprache ist nicht nur Redaktionsarbeit, die der Verwaltung überlassen werden kann. Hier ist der Gesetzgeber gefragt. Deswegen mußte die Kirchenleitung Ihnen das jeweilige Gesamtwerk zur Beschlußfassung vorlegen.

4. Die redaktionellen Änderungen haben sich aus der Neufassung des Disziplinargesetzes ergeben. Darüber hinaus sind in vier Paragraphen neue Absätze angefügt worden, die die Rechtsgrundlage für bereits bestehende Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen schaffen.

5. Die Pfarrervertretung beziehungsweise die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung wurden gemäß den geltenden Vorschriften an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt und haben zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen Stellung genommen. Das gleiche gilt für die Gliedkirchen, die diese Gelegenheit nach der Verfassung haben. Alle Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung der Ihnen vorliegenden Gesetze beraten und zum Teil berücksichtigt worden.

6. Nach Verabschiedung der Vorlage Nr. 4 durch die Kirchenleitung hat der Synodale Rechtsausschuß die Vorlage beraten. Ergebnis dieser Beratung ist die Erarbeitung der Vorlage Nr. 4 a, die auf Ihren Tischen liegt. Zu diesen Änderungsvorschlägen zu der Vorlage wird sich der Vorsitzende des Synodalen Rechtsausschusses, Herr Kalitzky, noch äußern.

7. Zum Kirchenbeamtenengesetz kann ich mich relativ kurz fassen, weil - zumindest in bezug auf die geschlechtergerechte Sprache - das gleiche gilt wie das, was ich zum Pfarrergesetz gesagt habe.

Die inhaltlichen Änderungen beziehen sich auf 14 der insgesamt 83 Paragraphen der Neufassung. In bezug auf die Einzelheiten gilt ebenfalls das Vorgesagte. Die Begründung entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Teil der Begründung oder den einzelnen Vorschriften.

Bei allen inhaltlichen Änderungen sind wir auf Wünsche der Gliedkirchen eingegangen und haben das Gesetz da geändert, wo dies zur Anwendung in der Praxis notwendig war. Dabei haben wir darauf geachtet, daß das Dienstrecht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen einerseits und das für Pfarrer und Pfarrerrinnen andererseits inhaltsgleich ist oder bleibt, wo dies geboten ist.

Nach Verabschiedung der Vorlage durch die Kirchenleitung hat der Synodale Rechtsausschuß die Vorlage Nr. 5 beraten. Ergebnis dieser Beratung war zunächst die Vorlage Nr. 5 a, die Ihnen im Synodalordner zugegangen ist. Im Zuge der Beratung der Vorlage Nr. 4, also der Neufassung des Pfarrergesetzes, hat der Synodale Rechtsausschuß die Beratung der Vorlage Nr. 5 nochmals aufgenommen und dabei die Vorlage Nr. 5 b erarbeitet. Dies geschah in Anpassung an die geänderten Vorschriften des Pfarrergesetzes. Es ging dabei vor allem um die Neuordnung

des Personalaktenrechtes, also die §§ 63 und 64 des Kirchenbeamtengesetzes. Auch zu den Änderungsvorschlägen des Synodalen Rechtsausschusses, also zu den Vorlagen Nr. 5 a und 5 b, wird sich Herr Kalitzky äußern.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Fritzsche. Wir kommen zur allgemeinen Aussprache, und da zunächst zur Vorlage Nr. 4. - Herr Kalitzky!

Kalitzky:

Herr Präsident! Hohe Synode! Liebe Mitsynodale!

Wie Herr Fritzsche schon gesagt hat, hat sich der Synodale Rechtsausschuß mit den Vorlagen Nr. 4 und 5 befaßt, und zwar auf zwei Sitzungen, einmal im Juli und einmal im September.

Wir sind alle Änderungsvorschläge durchgegangen. Das ist gar nicht so einfach. Wenn Sie sich einmal die Mühe gemacht haben, die Vorlage durchzulesen, haben Sie gesehen, daß man nicht immer auf dem ersten Blick sehen kann, wo nur und ausschließlich eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen worden ist und wo zugleich eine inhaltliche Änderung eingetreten ist.

Es ist jeweils in den Vorlagen im Einzelfall angegeben und begründet worden, inwieweit eine Änderung lediglich als Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache stattgefunden hat und wo zusätzlich eine inhaltliche Änderung vorgenommen wurde.

Zu Beginn der Sitzung des Synodalen Rechtsausschusses im Juli hat es eine sehr intensive Aussprache darüber gegeben, ob man überhaupt ein Gesetz von diesem Umfang in die sogenannte geschlechtergerechte Sprache umschreiben sollte. Die Mehrheit war der Meinung, daß das so geschehen sollte, hielt es aber für gut, wenn die Synode sozusagen einmal ihr Ja zu diesem Auftrag erteilt, der zunächst immer ein Auftrag an das Lutherische Kirchenamt ist. Dann könnte man sich nämlich bei zukünftigen Gesetzen Aussprachen darüber, ob es sinnvoll oder weniger sinnvoll ist, ob es schwieriger oder weniger schwierig ist, ob es mit großen oder kleinen Schwierigkeiten verbunden ist, ersparen. Wir als Synodaler Rechtsausschuß haben dem Präsidium den Vorschlag unterbreitet, die allgemeine Aussprache auch hierzu zu nutzen.

Zu den Änderungsvorschlägen des Synodalen Rechtsausschusses möchte ich mich im einzelnen bei der allgemeinen Aussprache nicht äußern. Das werde ich jeweils bei der entsprechenden Stelle machen.

Der Synodale Rechtsausschuß - so kann ich das zusammenfassen - hat nicht die Absicht gehabt, die beiden Gesetze umzuschreiben. Wir haben nur dort Änderungsvorschläge im Sinne von Verbesserungsvorschlägen gemacht; wo wir meinten, der Text, so wie er vorgeschlagen wurde, sei nicht ganz stimmig oder könnte zu Mißverständnissen führen. Wir haben uns dabei - so, wie schon das Lutherische Kirchenamt - von den zehn Punkten leiten lassen, die Grundlage für die Umschreibung bisheriger Gesetze in die sogenannte geschlechtergerechte Sprache sein sollen. Das ist im Einzelfall äußerst kompliziert. Ich kann Ihnen bei der jeweiligen ersten Lesung Hinweise geben. Man kommt fast nicht nur ans Ende seines Lateins, sondern auch der deutschen Sprache, wenn es eben mehrere Subjektive und weitere Betroffene gibt. Sie können ja nicht sagen "der Betroffene zu 1 oder der Betroffene zu 2", sondern Sie müssen es sprachlich anders aus-

drücken. Entweder werden es Bandwurmsätze, die keiner versteht, oder es werden kurze Sätze, die gleichwohl - aufs Ganze gesehen - mißverständlich sein können. Wir haben uns bemüht, solche Mißverständlichkeiten oder sprachliche Unzulänglichkeiten, soweit es uns möglich war, auszumerzen oder so zu reduzieren, daß sie noch erträglich sind. Wer mit der deutschen Sprache ganz pfleglich umgehen möchte, kann uns vielleicht an einer Einzelstelle einen Vorschlag machen. Sie werden aber sehen: Verbesserungsvorschläge haben leicht ihre Tücken, denn man übersieht hier und dort Zusammenhänge mit anderen Paragraphen. Die mußte man jeweils mit im Blick haben.

An dieser Stelle langt es wohl als meine Erklärung für den Synodalen Rechtsausschuß zur allgemeinen Aussprache.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Kalitzky. Gibt es weitere Wortmeldungen im Rahmen der allgemeinen Aussprache? - Herr Beste, bitte.

Beste:

Herr Präsident!

Mit dieser Vorlage ist auch eine ziemlich umfangreiche Arbeit verbunden gewesen. Ich frage mich: Warum ist sowohl bei der Einbringung als auch bei der Begründung keinerlei Hinweis auf die Arbeit der dienstrechtlichen Kommission der EKD gegeben? Dort wird seit Jahren an einem einheitlichen Dienstrecht für den Bereich der gesamten EKD gearbeitet. Nun wäre es natürlich für uns auch hier in dieser Generalsynode wünschenswert, wenn wir über den gegenwärtigen Stand, der dort erreicht ist, über die Punkte, in denen schon Gemeinsamkeiten sowohl zwischen dem EKV-Bereich als auch dem lutherischen Bereich als auch den übrigen Beteiligten erreicht worden ist, informiert würden. Das könnte die Weiterarbeit an diesem Gesetz beflügeln.

Ich verweise besonders auf die Paragraphen hinsichtlich des Verhaltens des Pastors oder des Pfarrers in der Öffentlichkeit, in Ehe und Familie und der Gemeinde.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. Wir sollten noch sammeln. Gibt es weitere Wortmeldungen? - Frau Jenge!

Frau Jenge:

Herr Kalitzky hat eben dazu aufgerufen, die allgemeine Aussprache auch dazu zu nutzen, über Sinn oder Unsinn der geschlechtergerechten Sprache zu sprechen. Sie sehen, wo mein Herz schlägt. Ich möchte hier deutlich und laut sagen, daß diese Umarbeitung von Gesetzen in geschlechtergerechte Sprache einen Haufen Arbeit macht, einen Haufen Papier kostet und nichts, überhaupt nicht ein Problem, löst. Ich habe dafür echt kein Verständnis.

Es ist ein Erwartungsdruck. Es ist ein Modetrend. Es gibt ein paar Leute, die Power machen. Dieser Power beugen sich alle Leute.

Die Gleichberechtigung steht seit 1949 im Grundgesetz. Wir wissen, wie die Praxis aussieht. Gegen Ungerechtigkeiten muß man an jedem Platz selbst streiten, aber nicht mit solchen Formalien.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Meyer, bitte!

Dr. Meyer:

Herr Präsident!

Die Frage von Herrn Beste ist gut zu verstehen. Aber sie beleuchtet im Moment auch die Schwierigkeit, vor die die Generalsynode geführt worden ist. Wir machen eigentlich keine Novelle des Pfarrergesetzes, wir entwickeln das Dienstrecht nicht fort, sondern durch die Art, wie es zu der Vorlage gekommen ist, ist es nur der Auftrag erkennbar, diese sprachliche Veränderung einzuarbeiten. Es hat sich erwiesen, daß das nicht rein redaktionell geht, sondern daß eine Neufassung entstehen mußte, die aber sachlich keine Neufassung ist. Dann weiß man nie so genau - das Herr Kalitzky angedeutet -, ob sich nicht doch sachliche Änderungen einschleichen, um mit der Sprache überhaupt klarzukommen.

Das letzte dabei ist, daß - wenn eine Vorlage auf der Schiene ist - auf die Lore, die da vorbeifuhr, doch noch schnell etwas aufgeladen werden mußte, was an aktuellen Problemen gerade da war. Aber das war nicht der große Wurf einer Reform oder ein Teilstück einer Reform oder einer Veränderung oder eine Fortentwicklung, sondern das war etwas, das aus dem Kreis anderer auf das Pfarrerdienstrecht einwirkender Rechtsgebiete - aufgegriffen und geregelt werden mußte, z.B. Personalaktenrecht im staatlichen Bereich. So erschien es dem Rechtsausschuß in der Vorberatung.

Die Frage ist also, ob wir nicht auch für das Bewußtsein des Plenums, über was eigentlich entschieden wird, trennen müssen, daß man sagt: Diese Novelle ist sachlich und in der dienstrechtlichen Fortentwicklung eigentlich keine Novelle, sondern der Versuch, der Auftragsarbeit "Umsetzung in geschlechtergerechte Sprache" nachzukommen - beim Beamtenrecht ist es dasselbe -, und wenn man eine Fortentwicklung des Dienstrechts will, ist das eine neue und vorweglaufende politisch entschiedene Aufgabe, ehe die Formulierungen kommen müssen.

Für den Rechtsausschuß ist es so gewesen, daß er sich der Sache auch kaum hätte entziehen können. Es mußten einige sachliche Änderungen vorbereitet werden. Die sprachlichen Änderungen lagen direkt neben seinem Aufgabengebiet. Denn es war Redaktionsarbeit, die aber durch den Rechtsausschuß der Kirchenleitung - wie man gesehen hat - auch schon ihrer Schwierigkeit wegen nicht allein bewältigt werden konnte.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. - Frau Schülke!

Frau Schülke:

Ich spreche wegen der Sache mit der geschlechtergerechten Sprache. Ich denke, es kommt darauf an, aus welchen Landeskirchen wir kommen. Vielleicht ist es in

Mecklenburg ein bißchen anders und bei jedem auch unterschiedlich. In Bayern jedenfalls geht die Diskussion recht heftig darum, ob man Gesetze entsprechend grundsätzlich verändern soll oder nicht. Ich denke nicht, daß sich die VELKD einen Gefallen damit täte, wenn sie sich einfach tot stellte und sagte, wir machen das so leise weinend weiter. Ich denke, es muß eine Entscheidung getroffen werden, soweit ich es sehen kann; aber ich habe auch nur diese beschränkte Sicht der bayerischen Landeskirche, muß ich sagen --

(Zwischenruf Landesbischof von Loewenich: Die begrenzte Sicht!)

- Ich habe ja nicht gesagt "der beschränkten bayerischen Landeskirche", sondern ich habe "beschränkte Sicht" gesagt. Aber okay.

(Heiterkeit)

Auch wenn man jetzt dazu schweigt, glaube ich nicht, daß man es einfach vom Tisch bekommen wird. Mein Vorschlag ist eher der, daß man die Gesetze so kürzen sollte, daß sie a) ein Mensch versteht, und daß man sie b) auch geschlechtergerecht formuliert so verstehen kann.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Fritzsche, Sie wollten noch auf Herrn Beste antworten. Bitte.

Fritzsche:

Es ist richtig, daß die vom Rat der EKD eingesetzte Dienstrechtliche Kommission, die paritätisch aus Vertretern der Gliedkirchen und aus Vertretern besteht, die der Verband der Pfarrervereine, der Gesamtverband der Pfarrervertretungen der Gliedkirchen, entsendet, an Richtlinien arbeitet, die das Pfarrerrrecht betreffen. Nun muß man aber dazu sagen, daß die Arbeit an den Richtlinien nicht so recht vorankommt, weil die Dienstrechtliche Kommission immer wieder andere Aufträge vom Rat der EKD erhält; ich nenne zum Beispiel die Novellierung der Vorschriften über das Personalaktenrecht. Der Staat hat nämlich vor ein paar Jahren dieses Recht neu geregelt, und da lautete der besondere Auftrag an die Dienstrechtliche Kommission, vor Abschluß der Arbeiten an diesen Richtlinien jene Arbeit vorzuziehen.

Weiter muß man sagen, daß es dann, wenn es überhaupt Richtlinien werden, eben nur Richtlinien des Rates sein werden. Aber auch darüber sind sich die Mitglieder der Dienstrechtlichen Kommission leider nicht einig, ob es dazu kommen wird; denn zumindest aus unseren Gliedkirchen hört man, daß sie auf jeden Fall am Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche festhalten wollen.

Schließlich muß man dazu sagen, daß immer nur Teile, Abschnitte, auf die man sich vielleicht einigen kann, beraten und beschlossen werden. Ein Teil davon - zum Beispiel der Teil über die Ehe und Familie - sind Bereiche, wo man partiell aus dem Pfarrergesetz die Texte übernommen hat. Ich bin in dem Punkt auch ganz froh darüber, daß unsere Texte so überzeugend waren, daß man sie übernommen hat.

Aber wollte man auf die Arbeit der Dienstrechtlichen Kommission warten, der ich selber auch angehöre, auf sie Rücksicht nehmen, dann würde eine Novellierung des Pfarrergesetzes vielleicht erst - ich will kein großer Prophet sein, aber es doch so ausdrücken - im Jahr 2500 abgeschlossen sein. Ich meine, darauf sollte man nicht warten.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Fritzsche. - Herr Dr. Kießig, bitte!

Dr. Kießig:

Herr Präsident! Hohe Synode! An einer Stelle hat die Sprachveränderung auch zu einer sachlichen Veränderung geführt. Es wird einmal anstelle von "Kirchenvorstehern", wo man wohl das Wort "Kirchenvorsteherin" vermeiden wollte, von "Mitgliedern des Kirchenvorstandes" gesprochen - "Pfarrer und Mitglieder des Kirchenvorstandes". Da muß man dann schon sagen: "Pfarrer und weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes"; denn Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch Mitglieder des Kirchenvorstandes. Das findet sich in § 32. Sicherlich kann das noch im Rahmen der Lesung präzisiert werden. Ich wollte an dieser Stelle nur darauf hinweisen, daß sich über sprachliche Veränderungen manchmal auch sachliche Verschiebungen ergeben können.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. - Bitte, Frau Leuthold!

Frau Leuthold:

Ich möchte nur noch einmal ganz kurz zu der geschlechtergerechten Sprache folgendes sagen. Ich bin ja auch im Rechtsausschuß gewesen und habe sehr viel Zeit darauf verwendet, das durchzuarbeiten. Ich denke, Gesetze und Verordnungen dürfen weder Selbstzweck sein, noch sind sie heilsnotwendig. Das gilt auch für die Gleichberechtigung der Frau. Bei neuen Gesetzen ist es möglicherweise hilfreich, wenn wir diese Sprache verwenden. Das will ich gern anerkennen. Aber die Umschreibung dieses großen Gesetzes, ohne daß daran sachlich etwas zu ändern war, habe ich allerdings für einen Selbstzweck gehalten und für eine Beschäftigungstherapie, die für mich schwierig zu ertragen war; denn neben der Zeit und dem Papier, das es gekostet hat, ist es für die Frauen dann irgendwie auch peinlich. Es war nämlich nicht so unklar, daß das gesamte Pfarrergesetz nicht auch für die Frauen gemeint gewesen wäre. Ich konnte das wegen des Aufwandes, der in diesem Umfang damit verbunden gewesen ist, nicht verstehen und mittragen.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Präsident Scharbau!

Scharbau:

Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren!

Diese Voten zur Beibehaltung der auf ein Geschlecht ausgerichteten Gesetzes-sprache sind eindrücklich; genauso eindrücklich war es vor zwei Jahren in der Generalsynode, als wir die Novelle des Disziplinargesetzes zu beraten und zu beschließen hatten, daß da die Diskussion in eine andere Richtung ging. Ich erinnere mich noch sehr gut der tapferen Erklärung des Synodalen Buttler, der damals sagte, er würde es in einer Nacht hinbekommen, das umzuschreiben.

Wir haben inzwischen gemerkt, daß es sehr viel umständlicher gewesen ist. Aber es ist damals eigentlich sehr stark auch der Wunsch der Synode gewesen - wenn ich das richtig in Erinnerung habe -, daß eine geschlechtergerechte Sprache für unsere Gesetze Anwendung findet, und zwar immer dann, wenn wir eine Novelle zu einem Gesetz machen; es ging also nicht darum, daß wir darangehen, plötzlich unsere gesamten Gesetze umzuschreiben, aber immer dann, wenn eine Novelle ansteht, dieses doch zu tun.

Ich habe damals der Synode - gleichsam zur Beruhigung und mit der Bitte um Geduld - das zur Kenntnis gebracht, was wenige Tage vorher unsere Kirchenleitung zu diesem Gegenstand beschlossen hatte. Das schien auch, ohne daß es zu einem ausdrücklichen Beschluß gekommen ist, allgemeiner Konsens der Generalsynode gewesen zu sein, so daß dann auch die Kirchenleitung an diese Arbeit herangegangen ist.

Ich glaube auch, daß es auf die Dauer schwer ist, in den Gliedkirchen und in der Vereinigten Kirche unterschiedliche Wortlaute der Gesetze zu haben, und es ist so, daß in den Gliedkirchen eben zu einem Teil diese geschlechtergerechte Fortschreibung der Gesetze erfolgt - ich nenne Bayern, vor allen Dingen Hannover, Nordelbien, die an dem Punkt ganz konsequent sind -, und wenn wir auf die Dauer der Zeit dann Gesetzestexte haben, die sprachlich voneinander abweichen, ist sowohl die Anwendung der Gesetze wie auch die Rechtssprechung aufgrund der Gesetze etwas schwierig. Deswegen sollten wir jetzt eigentlich nicht hinter das zurückgehen, was zwar unbeschlossener, aber deutlich zum Ausdruck gebrachter Konsens vor zwei Jahren gewesen ist.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Bischof Hirschler!

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Ich will nur sagen, ich habe eben, als ich das Votum hörte, das besagte, es ist eigentlich nicht nötig, zunächst spontan begeistert Beifall geklatscht. Ich muß aber zugeben, daß ich mich in der Kirchenleitung sehr kräftig und mit großem Nachdruck dafür eingesetzt habe, daß diese geschlechtergerechte Sprache in diesem Fall, in dem wir einmal damit angefangen hatten, gemacht wird.

Ich will nur sagen: Ich glaube, daß das nicht einfach nur ein Modetrend ist. Es ist mehr. Sie müssen überlegen: Wenn Pfarrerrinnen - man liest das Pfarrergesetz selten; das macht man eigentlich nur in Konfliktfällen; es gibt interessantere Schriften - das lesen und immer nur der Pastor, der Pfarrer darin vorkommt, dann ist das unerträglich. Deshalb meine ich, daß es nötig ist, daß wir um der Menschen willen versuchen, so etwas hinzubekommen. Wir haben gesehen, wie schwierig das ist. Es sind zum Teil groteske Paragraphen entstanden, da schüttelt man sich an einigen Stellen, das ist so. Dort muß man sehen, ob man das nicht noch ein bißchen besser hinkommt, wenn es möglich ist. Aber ich glaube, daß wir die Sprache, die Männer und Frauen berücksichtigt, machen müssen. Anders geht es nicht.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Kalitzky!

Kalitzky:

Herr Präsident! Liebe Synode!

Vielleicht ist es ratsam, wenn wir einmal eine offene Abstimmung machen. Es ist sehr schwer festzustellen, wie sich eigentlich die verschiedenen Akklamationen, die sich ja teilweise widersprechen, wirklich bei der Stimmabgabe zeigen. Ich meine, es wird dann deutlich, wie immer die Mehrheiten sein mögen. Jetzt hat der eine das gesagt und der andere hat das Gegenteil gesagt, und beide Male wurde kräftig geklatscht. Ist sozusagen das erste Klatschen mit dem zweiten überholt, oder hat man nicht weiter gedacht?

Präsident Veldtrup:

Gut. Vielen Dank, Herr Kalitzky. Das Präsidium hat durchaus erwogen, diese Fragestellung gleich zur Abstimmung zu stellen. Aber im Rahmen dieser allgemeinen Aussprache muß ich jetzt noch die Wortmeldungen berücksichtigen. Als nächste hat Frau Grohs das Wort.

Frau Grohs:

Ich habe mit zu denen gehört, die vor zwei Jahren für die geschlechtergerechte Sprache geredet haben. Ich tue es auch jetzt noch einmal. Ich war zunächst erschrocken - so muß ich sagen -, wie das relativiert worden ist. Ich werde jetzt aber ermutigt, doch noch einmal zu sagen: Herzlichen Dank an alle, die sich dieser Mühe unterzogen haben. Das ist ja sicherlich mühevoll, nicht nur im Sprachlichen, sondern wirklich in unserer gemeinsamen Zusammenarbeit. Durch diese Mühe müssen wir hindurch. Dabei hilft uns keine und keiner. Das müssen wir gemeinsam tun. Ich halte es für selbstverständlich, daß wir diesen Weg weiter nach vorn gehen.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Dann sind wir jetzt soweit, daß wir in der Tat - ich hätte das beinahe so gesagt - die Gretchenfrage stellen können oder die Gretelfrage: Wer will auf diesem Weg fortfahren, daß eben Gesetze, die zu novellieren sind, grundsätzlich in der Neufassung in geschlechtergerechter Frage vorzulegen sind und daß dieses auch jetzt schon für die beiden Vorlagen 4 und 5 gilt? - Eine Wortmeldung? - Bitte, Herr Reymann.

(Kalitzky: Zur Geschäftsordnung?)

Reymann:

Das ist eine Wortmeldung zu dem Antrag.

(Isermann: Es gibt gar keinen Antrag!)

- Es gibt keinen Antrag?

(Isermann: Nein, es ist kein Antrag gestellt worden!)

- Zu dem Antrag eine Wortmeldung, bevor abgestimmt wird. So ist das in vielen Geschäftsordnungen geregelt.

Präsident Veldtrup:

Ich denke, es war ein Vorschlag des Rechtsausschusses, und diesen Vorschlag des Rechtsausschusses hat sich das Präsidium zu eigen gemacht, um ihn hier zur Abstimmung zu stellen.

(Widerspruch des Synodalen Isermann)

- Abzustimmen ist die Frage grundsätzlicher Art. - Herr Kalitzky!

Kalitzky:

Wenn das das Verfahren erleichtert, bringe ich vielleicht noch einmal für den Synodalen Rechtsausschuß folgendes ein: Sollen die beiden vorliegenden Gesetze - das Pfarrergesetz und das Kirchenbeamtenengesetz - in diesen Fassungen in einer geschlechtergerechten Sprache verabschiedet werden oder nicht? So ist es vielleicht am klarsten.

Präsident Veldtrup:

Gut.

(Widerspruch)

Kalitzky:

Wir können doch erst einmal nur über das abstimmen, was hier heute wirklich zu entscheiden ist. Wir können die Frage auch um das zukünftige Verfahren erweitern. Das ist dem Synodalen Rechtsausschuß gleichgültig.

Präsident Veldtrup:

Richtig, das war eben mein Vorschlag in der Formulierung dessen, was ich zur Abstimmung stellen wollte. - Herr Dr. Meyer!

Dr. Meyer:

Herr Präsident!

Vielleicht ist es leichter, wenn man das aufgrund einer kleinen Vorlage abstimmen kann, in der auch das berücksichtigt wird, was der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes gesagt hat, und daß eine Möglichkeit gegeben wird, über eine Alternative oder über einen Kompromiß abzustimmen.

Präsident Veldtrup:

Gut. Jetzt Herr Reymann dazu.

Reymann:

Jetzt möchte ich doch zu der Sache selbst noch einmal etwas sagen. Als ich um 14 Uhr die Tagesordnung sah, habe ich gedacht: Schön, jetzt hast du zwei Stunden Zeit, aufmerksam zuzuhören; es werden Vorlagen eingebracht, und du kannst dann um 16 Uhr eine Tasse Kaffee trinken.

(Zuruf: Kann er doch!)

Jetzt wird in diesem Prozeß plötzlich eine Frage diskutiert, und zu dieser Frage soll ein Votum abgegeben werden, das eine wesentlich bedeutsamere - für mich viel wichtigere - Sache ist als das Einbringen von Vorlagen. Denn über geschlechtergerechte Sprache abzustimmen, heißt auch immer, über mögliches Bewußtsein abzustimmen. Wir müssen uns doch klarmachen, daß Bewußtsein Sprache und Sprache Bewußtsein ändert. Darüber soll jetzt abgestimmt werden, ohne daß wir alle die Möglichkeit hatten, darüber bei einer Tasse Kaffee ein bißchen nachzudenken.

Präsident Veldtrup:

Vielleicht darf ich etwas Wasser in Ihren Wein gießen, lieber Herr Reymann: Es steht schon bei diesem Tagesordnungspunkt "Allgemeine Aussprache". Nur an den Kaffee zu denken, war auch nicht beabsichtigt. Wir hatten uns schon ein bißchen Beteiligung erhofft.

Aber ich werde Ihre Anregung gern aufgreifen - nachdem ich die beiden Wortmeldungen abgewickelt habe -, zu Beginn der 1. Lesung diese Abstimmung durchzuführen, so daß dann klar ist, in welche Richtung diese 1. Lesung laufen kann. Dann haben Sie Gelegenheit, dies bei einer Tasse Kaffee noch einmal zu beraten.

Herr Präsident Scharbau, bitte!

Präsident Scharbau:

Herr Präsident! Hohe Synode! Ich wollte zunächst noch einmal unterstreichen, was der Leitende Bischof schon gesagt hat. Es ist ja in der Tat in einigen Bereichen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen so, daß die Zahl der weiblichen Leser bzw.

(Zuruf: Und Leserinnen!)

- lassen Sie mich doch bitte zu Ende reden - der weiblichen Betroffenen der Gesetze größer ist als die der männlichen.

(Widerspruch)

- Im Beamtenbereich halte ich das durchaus für möglich, und bei den Pfarrern und Pfarrerrinnen ist es jedenfalls eine nennenswert große Zahl.

Im Augenblick kommt es mir aber auf einen Punkt besonders an. Ich habe Herrn Kalitzky bei seinem ersten Beitrag ganz anders verstanden als in dem, was er in seinem zweiten Beitrag gesagt hat. Im ersten Beitrag habe ich Sie, Herr Kalitzky, so verstanden, daß Sie sagten: Hier sind zwei Vorlagen der Kirchenleitung auf dem Tisch der Generalsynode; diese Vorlagen hat auch der Synodale Rechtsausschuß durchgearbeitet und ist der Meinung, daß diese Vorlagen auf dem Wege der Gesetzgebung verabschiedet werden sollten. Herr Kalitzky verbindet hiermit zugleich die Frage, ob künftige Fortschreibungen der Gesetze im Sinne

der geschlechtergerechten Sprache dann auch im Wege eines Auftrags an das Lutherische Kirchenamt - oder, wie ich ergänze, an die Kirchenleitung - erledigt werden können, so daß wir nicht jedesmal das umständliche Gesetzgebungsverfahren in die Wege leiten und durchführen müssen.

Ich nehme diese Anregung auf und möchte Ihren zweiten Beitrag, Herr Kalitzky, im Sinne der Klärung eines Grundkonsenses dahin zu präzisieren versuchen, daß ich vorschlage, sich in der Synode zunächst einmal auf die allgemein geltenden Grundsätze für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Gesetzen zu verständigen. Diese Grundsätze sind in der allgemeinen Begründung zum Pfarrergesetz, Teil I, unter Nr. 4 aufgeführt. Dabei handelt es sich um 10 Grundsätze; auf diese Grundsätze müßte man sich verständigen.

Wenn wir das getan haben, haben wir praktisch eine Grundentscheidung auch für den Durchgang durch die Gesetzesvorlagen getroffen. Mein Vorschlag wäre jetzt, darüber hinaus zu sagen: Nach diesen Grundsätzen sind auch künftig, wenn wir Gesetze novellieren, die Fortschreibungen durch das Lutherische Kirchenamt bzw. durch die Kirchenleitung vorzunehmen, so daß wir dann nicht jedesmal den Weg eines Gesetzgebungsverfahrens im umfassenden Sinn des Wortes gehen müssen.

Mein Vorschlag also: sich auf die Grundsätze verständigen, die Gesetze nach Vorlage beraten und den Auftrag für die geschlechtergerechte Bearbeitung weiterer Gesetze erteilen, wenn deren Novellierung denn ansteht.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank! Herr Dr. Winckler!

Dr. Winckler:

Ich muß gestehen, daß ich den Vorschlag von Herr Kalitzky zu Anfang nicht so recht verstanden habe, weil ich nicht wußte, worüber wir abstimmen sollten. Präsident Scharbau hat jetzt aber doch eine Präzisierung ausgesprochen, der ich mich anschließen möchte. Ich halte es für absurd, wenn wir bei diesem Stand der Beratung der Pfarrergesetznovelle darüber abstimmen, ob dieses Gesetz in geschlechtergerechter Sprache beschlossen werden soll oder nicht. Darüber hätte vor 2 Jahren abgestimmt werden müssen. Jetzt kann nach meiner Meinung nur im Sinne der Vorlage abgestimmt werden.

Es ist eine andere Angelegenheit - insofern stimme ich Ihnen zu -, ob in Zukunft weitere Gesetzesvorhaben in geschlechtergerechter Sprache abgefaßt werden sollen oder nicht.

Aber hier und heute sind wir aufgerufen, uns zu dem Pfarrergesetz zu äußern. Das andere steht nicht auf der Tagesordnung.

Präsident Veldtrup:

Herr Kalitzky!

Kalitzky:

Auch auf die Gefahr hin, daß ich mich vorhin mißverständlich ausgedrückt habe: Ich wollte folgendes vermitteln.

Der Rechtsausschuß hat zu Beginn seiner Sitzung sehr intensiv über das Ja und

Nein diskutiert. Er hat dann zwar mehrheitlich gesagt, "wir befassen uns damit, halten es aber für notwendig, daß vor Beginn der 1. Lesung beider Gesetze insoweit eine Abstimmung erfolgt - auch auf der Synode -, so zu verfahren". Sonst müßte derjenige oder diejenige, die dieses ganze Vorhaben für überflüssige Zeitverschwendung hält, praktisch bei jedem Paragraphen immer mit "Nein" stimmen, ohne es zu wollen.

Aber man sollte schon an dieser Stelle sagen: Okay, das ist richtig so; das wollen wir so. Dann kann es bei der 2. Lesung nur noch darum gehen, ob die sprachliche Fassung gelungen oder so danebengeraten ist, daß wir nachbessern müssen.

Dies war das Anliegen; es hat also durchaus zwei Aspekte.

Präsident Veldtrup:

Frau Leuthold!

(Frau Leuthold: Das hat sich erledigt!)

- Gut! Ich denke, wir sollten diese Abstimmung dann zu Beginn der 1. Lesung durchführen. - Bitte, Herr Lührs!

Lührs:

Herr Präsident!

Ich schlage vor, nun wirklich so zu verfahren, wie es schon einmal vorgeschlagen wurde. Wir sollten dieses Gesetz entsprechend der Vorlage lesen; dann muß ein Antrag eingebracht werden, der die künftigen Gesetze betrifft. Dieser Antrag muß einfach eingebracht werden. Ich würde dafür den Rechtsausschuß selbst vorschlagen.

Mir ist ziemlich klar, wie wir abstimmen wollen; wir streiten uns im Grunde um eine Sache, von der jeder weiß, wie sie in Zukunft laufen wird.

Also, ein Antrag muß her! Dann werden wir diesem Antrag zustimmen.

Präsident Veldtrup:

Ich denke, die von Herrn Reymann angesprochene Tasse Kaffee wird uns weiterhelfen. Wir werden dann nach der Kaffeepause wissen, wie weiter zu verfahren ist.

Jedenfalls schließe ich zunächst die allgemeine Aussprache über die Vorlagen Nrn. 4 und 5 und rufe die Vorlage Nr. 6 auf, die Bestattungsagende.

Herr Krech, bitte!

Krech:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Mit der Vorlage Nr. 6 ist ein weiteres Stück der Revisionsarbeit an der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Im Auftrag der Kirchenleitung darf ich den vom Liturgischen Ausschuß vorgelegten Entwurf für den Teilband 5 "Bestattung" einbringen

und darum bitten, den Entwurf zu beraten und zu beschließen. Für den Beschluß ist der Vorlage ein Entwurf beigelegt.

Der Liturgische Ausschuß streitet nicht mehr, ob wir eine Sprache brauchen, in der die Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche zum Ausdruck kommt, oder nicht. Unsere Gottesdienstbücher werden von Männern und Frauen gebraucht. Sie gelten Männern und Frauen; deswegen bemühen wir uns, dies auch zum Ausdruck zu bringen. Das ist in den letzten Agenden - so denke ich - gelungen. Wenn Sie uns bei diesem Entwurf erwischen, daß wir es an einer Stelle nicht geschafft haben, bitten wir um freundliche Hilfe.

Die Ihnen vorliegende Fassung des Agendenentwurfs hat eine längere Vorgeschichte: Den Vorentwurf hat die Lutherische Liturgische Konferenz erarbeitet. Er wurde als Band 16 der Reihe "Gottesdienst" bereits im Jahre 1988 veröffentlicht. Die Kirchenleitung hat diesen Vorentwurf zur Erprobung in den Gliedkirchen empfohlen und das Stellungnahmeverfahren nach der Verfassung eingeleitet. Der Vorentwurf war damals hochwillkommen. In den Gemeinden fragte man schon seit einiger Zeit nach neueren Texten für die so häufig anfallenden Bestattungsgottesdienste. So schien es auch dringend geboten, den Agendenband zügig fertigzustellen. Die meisten Gliedkirchen haben deshalb ihre Stellungnahmen im Rahmen des vorgegebenen Zeitlimits übersandt.

Aber wie in vielen Bereichen des gesamten kirchlichen Lebens hat sich die Vereinigung Deutschlands - und damit die Vereinigung unserer Kirchen - auch in der Agendenarbeit ausgewirkt. Die Kirchenleitung wollte sogleich die ostdeutschen Gliedkirchen soweit wie nur irgend möglich aktiv an dem gemeinsamen Vorhaben der VELKD beteiligen. Sie hat die Kirchen in Mecklenburg, Sachsen und Thüringen gebeten, sich noch mit dem Vorentwurf zu beschäftigen und ihre Anregungen für die gemeinsame Bestattungsagende in die Arbeit hineinzugeben. Das geschah dann auch durch Voten einerseits und durch die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern im Liturgischen Ausschuß andererseits.

Aus den ostdeutschen Gliedkirchen gab es nicht nur die einzelnen Voten, sondern auch das dort bereits weitverbreitete "Arbeitsbuch zur Bestattung". Es war zusammen mit der Evangelischen Kirche der Union in der damaligen DDR veröffentlicht worden.

Der Liturgische Ausschuß ist schließlich allen Hinweisen, Bedenken, Korrekturen und Ergänzungsvorschlägen aus den Kirchen sorgfältig nachgegangen. Er hat sich sodann bemüht, das Gemeinsame in einem Agendenentwurf festzuhalten. Er ist sich zugleich bewußt, daß gerade Bestattungen in einem erheblichen Ausmaß von lokalen und regionalen Gebräuchen mit bestimmt werden, die die gemeinsame Agende auf keinen Fall vollständig berücksichtigen kann, für die sie aber offen sein muß.

Der Teilband 5 von Agende III wird für eine Amtshandlung zur Verfügung gestellt, die auch weiterhin zu den häufigsten zählt. Bei ihm ist zu bedenken, daß die darin enthaltenen Gottesdienste noch Menschen erreichen, die sonst wenig oder gar keinen Kontakt zur Kirche haben. Dieser weite Rahmen hat Folgen für die Gestaltung, aber auch für die einzelnen Texte. Bestattungen sind häufig; sie treten zumeist unvorhersehbar ein. Daher können Bestattungsgottesdienste für Pfarrerinnen und Pfarrer besonders beschwerlich sein. Sie lohnen jedoch den Einsatz an Kraft, an Zeit und Liebe, weil in ihrem Zusammenhang die Gemeindeglieder besonders sensibel aufnehmen, wie die Kirche, wie die Gemeinde, wie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihnen beistehen und in wirklicher Not einen wirklichen Halt geben können.

Dabei ist uns bewußt, daß die Aufgabe der Begleitung von Sterbenden und Hinterbliebenen bei weitem nicht allein durch die gottesdienstliche Handlung geschehen kann und darf. Der Gottesdienst kann kein Ersatz für mangelnde seelsorger-

liche Zuwendung sein. Aber in jedem Fall muß der Gottesdienst von allen Beteiligten mitvollziehbar sein und erkennen lassen, daß das seelsorgerliche Bemühen um die Trauernden ebenso wahr ist wie das Zeugnis von der Auferstehung. Wir haben im Liturgischen Ausschuß intensiv über die heutige Situation nachgedacht: An der Bestattung von Gemeindegliedern werden auch Nichtchristen - als Nachbarn, Freundinnen und Freunde, Familienangehörige, Arbeitskolleginnen und -kollegen - teilnehmen. In der säkularisierten Gesellschaft wird zunehmend von Hinterbliebenen gewünscht, ihre Verstorbenen kirchlich zu bestatten, auch wenn diese zu Lebzeiten der Kirche nicht oder nicht mehr angehört haben. Die Agende kann die seelsorgerliche Entscheidung im Einzelfall nicht pauschal ersetzen. Wir haben jedoch eine Leitlinie aufstellen wollen. Wir empfehlen: Wenn die Entscheidung zugunsten einer kirchlichen Handlung fällt, dann soll ein Gottesdienst begangen werden und nicht irgend etwas. In der Literatur gibt es Versuche, in solchen Fällen mehr mit humanistischer Lyrik als mit Schriftlesungen zu arbeiten. Damit soll der typisch kirchliche Charakter der Feier gemindert werden, um den Fernstehenden entgegenzukommen. Solche Versuche haben sich u.E. nicht bewährt. In der Regel fällt den Angehörigen der Gang zum Pfarramt ja gar nicht so leicht. Wenn sie ihn doch tun, erwarten sie zumeist einen wirklich kirchlichen Dienst. Auf die Situation der teilnehmenden Angehörigen muß auf jeden Fall ganz besonders eingegangen werden. Das wird aber vor allem in der Predigt geschehen, die hier eine Brücke schlägt, und weniger in der liturgischen Gestalt der Handlung.

Der Ihnen vorliegende Entwurf unterscheidet sich aufgrund der Stellungnahmen und der Weiterarbeit im Liturgischen Ausschuß deutlich vom Vorentwurf in "reihe gottesdienst" Nr. 16. Der Vorentwurf folgte dem Prinzip der festen Grundstruktur mit austauschbaren Teilvarianten. In der Praxis hat sich erwiesen, daß dadurch aber die Übersichtlichkeit in der Handlung beeinträchtigt war. Auch inhaltlich war eine Überarbeitung nötig. Es sollte stärker erreicht werden, daß sowohl die Befindlichkeit der Trauernden als auch der Zuspruch des Evangeliums angemessen aufgenommen werden. Übernommen worden sind aus dem Vorentwurf:

1. die Übersichten über die Gottesdienste, die den Ordnungen vorangestellt sind,
2. das Konzept, alles in einem Band verfügbar zu haben, was in einem Gottesdienst zur Bestattung gebraucht wird,
3. die Erweiterung der Texte zur Auswahl im Verhältnis zu Agende III.

Die Vorlage enthält nach Erläuterungen des Herausgebers - das ist die Kirchenleitung - liturgische Ordnungen für die gottesdienstlichen Handlungen im Zusammenhang des Sterbens und Begrabens.

Ich bitte Sie, diesen Entwurf nun einmal zur Hand zu nehmen. Sie kennen das schon, daß ich gern mit Ihnen ein wenig durchblättern möchte.

Seite 19. Hier finden Sie die Aussegnung. Sie gehört eigentlich noch zur Begleitung eines sterbenden Menschen und stellt deren Abschluß dar. Sie gehört ebenso zum Gottesdienst zur Bestattung. Die Aussegnung ist in ländlichen Gebieten mehr verbreitet als in einer Großstadt. Sie kann von Pfarrerinnen und Pfarrern, aber auch von anderen Gemeindegliedern vorgenommen werden. Für Regionen, in denen sie nicht gebräuchlich ist, kann diese Liturgie durchaus einmal als eine Anregung gelten.

Seite 23, Die Abholung: Sie kam schon in Agende III vor unter der Überschrift "Ausgang vom Trauerhaus". Auch die Abholung gehört zum Dienst im Sterbe- und Trauerhaus. Sie hat ihren Platz da, wo der Sarg oder die Urne zum Ort des Gottesdienstes zur Bestattung gebracht werden sollen. Damit kann man eine Prozession einleiten.

Für die Gottesdienste zur Bestattung selbst haben wir eine Reihe von Ordnungen

aufgestellt, die jeweils das Typische aufnehmen wollen.

Schlagen Sie bitte die Seiten 25 bis 34 auf, zunächst komme ich zu Seite 25.

Der Gottesdienst zur Bestattung I, beginnt in der Kapelle der Kirche und wird am Grab fortgesetzt. Hier ist die eigentliche Grundstruktur eines Bestattungsgottesdienstes aufgeführt. Diese Form wird am häufigsten in Gebrauch sein. Der Ablauf, der hier in der Übersicht dargelegt ist, wird ab Seite 26 auch mit Texten unterlegt. Im Einzelfall werden Kürzungen angebracht sein. Dafür machen wir Vorschläge. Diese sind durch den Randstrich gekennzeichnet, der in der Agende nach dem bewährten Modell des Lutherischen Verlagshauses als roter Randstrich ausgedruckt wird. Es empfiehlt sich, sowohl die Einleitung als auch das Gebet nach der Predigt für den besonderen Fall besonders zu formulieren. Die Texte aus der Liturgie sollen dafür Anleitung geben. Sie sind aber auch geeignet wenn, man einmal keine Zeit haben sollte wegen häufiger Bestattungen, - im Einzelfall immer besonders auszuformulieren.

In dieser Liturgie wie auch in den folgenden sind teilweise Stücke enthalten, die nur in der einen oder anderen Region in Gebrauch sind. Schlagen Sie bitte Seite 29 auf. Hier ist etwa in der Mitte ein Abschied eingebracht. Diese Anregung verdanken wir der bayerischen Kirche. Dort ist die sog. baltische Abdankeformel in einer ganzen Reihe von Regionen in Gebrauch. Sie ist auch im Gesangbuch abgedruckt. Diese regionalen Besonderheiten können fortgelassen werden, sie können auch eine Anregung darstellen. Damit die Agende aber in unserer gesamten Vereinigten Kirche gebraucht werden kann, sollten sie auf jeden Fall darin enthalten sein.

Seite 31, Am Grab: Hier finden Sie zum ersten Mal in unserer Agende eine Alternative zur Bestattungsformel. Die bisherige Bestattungsformel: "Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staub" ist in ihrem Kern zwar vertraut, sie ist aber nicht besonders christlich. Alternativ wird dazu jetzt ein Text aus dem 1. Korintherbrief, Kapitel 15, angeboten, ebenso dreigliedrig und vom Wortlaut auch vertraut. Durch die Alternative soll die Möglichkeit gegeben werden, stärker auf den Glauben der Verstorbenen und der Gemeinde einzugehen. Auch für den Abschluß der Bestattungsformel sehen wir zwei Möglichkeiten vor: eine allgemeine und eine, die stärker auf die Taufe Bezug nimmt.

Seite 35, Die Handlung nur am Grab ist fast deckungsgleich mit der Liturgie des Gottesdienstes zur Bestattung I: Lediglich das Geleitwort entfällt, aber deswegen wollten wir diese Liturgie nicht noch einmal abdrucken. Das Buch muß ja auch in der Hand bleiben können und darf nicht zu schwer werden.

Seiten 36 ff., Der Gottesdienst zur Bestattung, der am Grab beginnt und in der Kirche oder der Kapelle fortgesetzt wird: Der Abdruck einer Ordnung für diesen Fall wurde in den Stellungnahmen gewünscht. Er erscheint uns auch erforderlich. Hier war die bisherige Agende unzureichend, die die beiden Teile aus dem Gottesdienst I einfach umgestellt hat. Es mußte berücksichtigt werden, daß die Handlung am Grab nicht einfach mit der Bestattung beginnen kann. Eine Einleitung ist auf jeden Fall nötig, und sie kann nicht erst im zweiten Teil des Gottesdienstes ihren Platz haben.

Die Feier des Heiligen Abendmahls in Gottesdiensten zur Bestattung ist eher römisch-katholische Tradition. An manchen Orten hat sie inzwischen aber auch Eingang in den evangelischen Bestattungsgottesdienst gefunden. Dafür ist besonders der Gottesdienst III in seinem zweiten Teil geeignet. Eine Ordnung für das Abendmahl, auf die hier nur hingewiesen wird, ist auf den Seiten 67 ff. abgedruckt.

Seiten 45 ff., Die Bestattung eines Kindes: Dafür gab es bis jetzt in unserer Agende keine Ordnung. Daß diese Liturgie besonders ausgedruckt ist, ist für

unsere Agende neu. Das war auch im Vorentwurf nicht vorgesehen. Hinweise aus der Praxis und eigene Überlegungen haben diesen Vorschlag veranlaßt. Die Bestattung eines Kindes gehört zu den schwierigsten Fällen für eine Pfarrerin oder für einen Pfarrer. Sie folgt strukturell zwar dem Gottesdienst I, II oder III, aber dann müßte in jedem Fall bei jedem einzelnen Stück in den "Texten zur Auswahl" geblättert werden. Das scheint uns für die Situation derer, die den Gottesdienst halten, nur schwer zumutbar. Wir haben deshalb die Struktur des Gottesdienstes I beibehalten, aber mit Texten zum Kinderbegräbnis aufgefüllt.

Wir meinen, die Einleitung muß auf jeden Fall bei einem Kinderbegräbnis ad hoc vorformuliert werden. Deswegen haben wir hier, auf der Seite 46, nur Beispiele gebracht und diese in eckige Klammern gesetzt, um ein Achtungszeichen zu erzielen. Hier muß seelsorgerlich auf den besonderen Fall zu formuliert werden.

Für die Bestattung am Grab haben wir nur eine Formel vorgesehen, und zwar die neueingeführte aus 1. Korinther 15.

Seiten 53 ff., die Bestattung bei einer Einäscherung: Wir haben den Gottesdienst unterteilt in A: in der Kapelle bzw. dem Krematorium und B: die Urnenbeisetzung. Die Besonderheit des Gottesdienstes A, in der Kapelle/Krematorium, besteht darin, daß an Stelle der Bestattungsformel ein "Abschiedswort" nach dem Vaterunser gesprochen wird, dem dann auch nur noch ein biblisches Votum und der Segen folgen.

Wenn der Sarg nach der Feier in der Kapelle oder Kirche in das Krematorium überführt werden soll, haben wir nur noch eine einfache Begleitung zum Leichenwagen vorgesehen. Mit dem Schlußsegen des Gottesdienstes ist das Wesentliche der Handlung getan. Vor der Kapelle sollte dann nicht noch ein Duplikat stattfinden.

Die Urnenbeisetzung, Seiten 60 ff.: Die Urnenbeisetzung wird zum ersten Mal in einer liturgischen Ordnung durch Texte unterlegt angeboten. Wir meinen, das ist so hilfreich, daß wir davon auch Faltblätter herstellen können. Die Faltblätter sind besonders dort nützlich, wo die Urnenbeisetzung im neuen Evangelischen Gesangbuch nicht abgedruckt ist; denn nicht in allen Gliedkirchen wird die Urnenbeisetzung von den Pfarrerrinnen und Pfarrern vorgenommen.

Beim Gedenkgottesdienst haben wir wiederum nur eine Übersicht abgedruckt und auf die ausgeführten Liturgien verwiesen.

Fürbitte und Gedenken im Gemeindegottesdienst - S. 65:

Dieser Abschnitt gehört eigentlich in die Gottesdienstagende, weil sowohl die Abkündigung und die Fürbitte als auch das Gedenken an die Entschlafenen eines Jahres im Gemeindegottesdienst vollzogen werden. Da bislang die Erneuerte Agenda noch nicht verfügbar ist, inzwischen jedoch gehandelt werden soll, schlägt der Liturgische Ausschuß die Aufnahme in die Bestattungsagende vor.

Die Seiten 71 bis 121 bieten Texte zur Auswahl. Die Texte sind aus der Bibel bzw. aus dem Gesangbuch oder vorhandenen Agenden übernommen. Bei den Psalmtexten haben wir so weit wie nur irgend möglich auf die Psalmen Rücksicht genommen, die auch im Evangelischen Gesangbuch abgedruckt sind. Leider hat sich dies mit der dort getroffenen Versauswahl und den hier benötigten Versen nicht immer in Einklang bringen lassen, so daß wir bei fehlender wörtlicher Übereinstimmung vermerkt haben: "vergleiche Evangelisches Gesangbuch". Die Pfarrerrinnen oder die Pfarrer werden dadurch auf den Psalm im Evangelischen Gesangbuch hingewiesen und können entscheiden, in welcher Fassung sie diesen Psalm mit der Gemeinde beten wollen.

Hohe Synode, die Beschäftigung mit einer Bestattungsagende ist für eine Synode sicher nichts Alltägliches - schon gar nicht vor einer Kaffeepause.

Vor einiger Zeit hatten wir in unserem Lutherischen Kirchenamt Gäste, die keine professionellen Kirchenleute waren. Als sie auf dem Monitor des PC das Stück aus der Bestattungsagende sahen, "Am Grab, zuerst wird der Sarg eingesenkt", schüttelten sie den Kopf und sagten laut: "Womit die sich hier beschäftigen!" Ich denke, es ist gut, daß wir uns damit beschäftigen. Wir wissen um die Quelle und das Ziel des Lebens und dürfen in den Gottesdienst für Bestattung die Hoffnung hineintragen. Damit ist uns Wesentliches für das Leben und Sterben anvertraut. Damit diese Gaben weitergegeben werden können, gehört die Bestattungsagende zu den Tagesordnungspunkten, die wir getrost und zuversichtlich behandeln dürfen. Und darum will ich Sie bitten.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Krech, vor allen Dingen für die minutengerechte Vortragsweise. Wir hatten für 16.00 Uhr die Kaffeepause vorgesehen, idealer geht es also nicht.

Ich sah eben, daß sich ein Synodaler melden wollte. Ich darf darauf hinweisen, daß die Aussprache zu dieser Vorlage für Dienstag vorgesehen ist, weil wir denken, das sei doch etwas anderes als die Lesung der Gesetze.

Wir treten jetzt in die Kaffeepause ein, und ich bitte Sie, pünktlich um 16.20 Uhr wieder hier im Saal zu sein.

(Unterbrechung von 16.00 bis 16.32 Uhr)

Präsident Veltrup:

Ich habe zunächst einige Ansagen zu machen.

1. Die Kollekte von heute vormittag, die am Ausgang gesammelt worden ist, hat das Ergebnis von 1.786,38 DM ergeben. Ich bedanke mich dafür.

2. Sie haben auf Ihren Tischen inzwischen einen rosafarbenen Zettel liegen, der uns die Arbeit für heute abend erleichtern soll. Er enthält die Bitte zu signalisieren, zu welchen Teilen des Berichts des Leitenden Bischofs von gestern abend Sie sich heute abend zu melden wünschen. Wenn Sie sich freundlicherweise entsprechend den vier Abschnitten des Berichtes eintrügen, wären wir Ihnen sehr dankbar. Wenn Sie uns dies bis zur Abendbrotpause zuleiten könnten, wäre das prima.

3. Herr Dr. Brandt bittet darum, daß sich die jeweiligen Leiter der Arbeitsgruppen nach Eintritt in die Abendbrotpause kurz hier vorn vor dem Podium treffen, und zwar für etwa fünf Minuten. Es ist dann noch genügend Zeit für Ihre Abendbrotpause.

4. Die ökumenischen Gäste sind gebeten - bitte nur die - noch einmal zu erwägen, ob sie am Dienstag nicht an dem Ganztagesausflug teilnehmen wollen, der vom Büro angeboten wird. Das gilt für die ökumenischen Gäste und die begleitenden Ehepartner. Wenn Sie Interesse haben, daran teilzunehmen - das Tagungsbüro hat die Liste für die Interessenten noch nicht geschlossen.

Ich rufe nun - im Verlauf unserer Tagesordnung - auf: Erste Lesung der Vorlage Nr. 2, Novelle der Verfassung der Vereinigten Kirche.

Ich bitte zunächst Herrn Kalitzky als Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu berichten, ob der Rechtsausschuß dazu Änderungsvorschläge oder Kommentare abzugeben hat.

Kalitzky:

Der Rechtsausschuß hat keine Änderungsvorschläge abzugeben. Der Kommentar lautet schlicht und ergreifend: Das sind kirchenpolitische, kirchenverfassungspolitische Entscheidungen; die soll die Synode selber treffen.

Präsident Veldtrup:

Ich rufe als erstes auf Art. I, Abschnitt 1, Änderung des Art. 13.

Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich dies in der ersten Lesung zur Abstimmung. Wer will Art. I Abschnitt 1 in der vorgelegten Fassung zustimmen? - Das ist zweifellos die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine.

Dann ist dieser Abschnitt in erster Lesung einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel I Abschnitt 2 Art. 16. - Frau Oppermann!

Frau Oppermann:

Ich rufe Ihnen ins Gedächtnis, was dieser Vorschlag enthält: Acht Berufungen und 54 Synodale, 62 Mitglieder soll die künftige neue Generalsynode haben.

Hierbei verlieren die östlichen Gliedkirchen von jetzt 20 Mitgliedern sieben, mehr als ein Drittel, die fünf westlichen Landeskirchen büßen gesamt fünf von 54 Plätzen ein. Ich halte dies für hochgradig ungerecht.

40 Jahre Sozialismus in den östlichen Gebieten haben Spuren hinterlassen. Es ist zu einer Kirchenmitgliedschaft von unter 20 % der Bevölkerung gekommen. Müßten wir nicht alles daran setzen, um hier Abhilfe zu schaffen, Möglichkeiten des missionarischen Auftrags zu erfüllen und die Repräsentanz dieser östlichen Gliedkirchen auch in der Generalsynode zu stärken? Ich selbst komme übrigens aus der nordelbischen Kirche - nur, daß keiner meint, ich redete ihr pro domo.

Mein Antrag lautet:

Der Sockelbetrag für die östlichen Gliedkirchen soll bis auf weiteres von zwei auf drei erhöht werden.

Die künftige Generalsynode hätte dann 65 Mitglieder. Aber immerhin hätten wir ein Zeichen gesetzt und den Schwestern und Brüdern im Osten Hilfe signalisiert.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. Wird dazu das Wort gewünscht? - Frau Enderlein!

Frau Enderlein:

Ich finde es sehr löblich, daß Sie als Vertreterin einer westlichen Kirche sich für uns im Osten stark machen. Wir sollten darauf reagieren. Vorhin wurde schon geschwiegen. Ich möchte dazu sagen:

Wir als kleine Landeskirche Mecklenburg sind wie alle anteilmäßig mit den Kosten der Umlage belastet. Das müssen wir auf unserer eigenen Synode vertreten.

Wir haben uns schon mit dem Beitritt schwergetan. Wenn es ans Geld geht - gibt es immer Fragen -: Wie würde die Synode reagieren, wenn wir Beiträge erhöhen müßten?

Auf der anderen Seite ist es gut und wichtig, daß wir hier präsent mitarbeiten und mitreden können. Das ist allerdings nicht eine Sache der Menge, sondern der Qualität. Wir sollten uns zu Wort melden und werden gehört werden, wenn Entscheidungen anstehen. Dann müssen wir uns stark machen und überzeugen. Da hängt es nicht an einer Stimme mehr ab, sondern am deutlichen Votum. Nicht immer bedeutet mehr höhere Qualität.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. - Herr Lindow, bitte!

Lindow:

Die Frage nach dem Sockel ist auch schon in das Papier eingegangen. Schaumburg-Lippe würde bei strenger Berechnung überhaupt keinen Sitz in der Generalsynode bekommen. Das muß man so sehen.

Selbst wenn man von einer höheren Repräsentanz als 62, etwa 70, ausginge, würde sich an den Zahlen der Vorlage; jedenfalls für Mecklenburg, nichts ändern.

Wenn wir die Frage betrachten, ob wir nicht die Gesamteinwohnerzahl als Berechnungsgrundlage heranziehen müßten, wird man überlegen müssen - unter diesem missionarischen Aspekt, ob das nicht mit Recht gelten müßte bei der Ausstattung mit Pfarrstellen, den finanziellen Zuweisungen und all diesen Dingen. Die Generalsynode hingegen vertritt das Kirchenvolk aus den Gliedkirchen. Zum Kirchenvolk gehören eben nur diejenigen, die Kirchenmitglieder sind - so bedauerlich das ist. Deswegen weiß ich nicht, ob man, wenn man diese Elemente der Wohnbevölkerung hineinnähme, sich nicht aus der innerkirchlich richtigen Logik an diesem Punkt entfernte. Bei anderen Punkten will ich nicht widersprechen.

Ich wollte dies zumindest zu erwägen geben.

Präsident Veldtrup:

Herr Eckardt, bitte!

Eckardt:

Ich halte das, was Frau Oppermann vorgetragen hat, nicht nur für eine noble Geste, sondern für wirklich geschwisterliches Denken. Ich möchte dennoch sagen, daß der Vorschlag, die Zahl der Synodalen zu verringern, von uns aus den östlichen Gliedkirchen kam - aus eben den Gründen, die Frau Enderlein eben vorgetra-

gen hat: So wenig Ausgaben wie möglich! Das war auch unser Versprechen, als wir beigetreten sind.

Wir wollen jetzt keinen Sonderbonus in Form eines erhöhten Sockels. Das ist meine persönliche Meinung als Synodaler. Ich kann nicht für die Landeskirche sprechen.

Wir waren der Meinung - da kann ich nur das unterstreichen, was Frau Enderlein gesagt hat -: Es macht die Quantität, nicht die Anzahl, sondern die Qualität der Mitwirkung. Da müssen wir noch ein bißchen besser hineinwachsen.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. - Herr Schmied, bitte!

Schmied:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Herr Eckardt hat mir ein bißchen den Wind aus den Segeln genommen. Ich möchte aber zunächst einmal an Herrn Lindow anknüpfen, der betont hat, daß man von der Vertretung der Kirchenbevölkerung ausgehen sollte, die der VELKD angehören.

Ich könnte einen anderen Gesichtspunkt dagegensetzen. Wir sind eine Kirche, die mitgliedsmäßig aus Gliedkirchen besteht. Ich könnte sagen: Darin ist jedes Glied gleich. Ich sage das bewußt als Kontrastprogramm. Der Weg über die Kirchenmitgliedschaft ist ein möglicher. Es gibt andere. In Nordelbien war es so - ich habe das neueste Gesetz nicht verfolgt -, daß wir bei der Verteilung der Finanzen Zu- und Abschläge für eine Quote des missionarischen Auftrages bei Orten und Gemeinden, die unter einer durchschnittlichen Mitgliedschaftsquote liegen, hatten.

Wenn wir von dem Gesichtspunkt der Mitgliedskirchen ausgehen und das Prinzip der Teilung berücksichtigen, das heute auch wieder angesprochen wurde, sollten wir die neuen Mitgliedskirchen global so behandeln, daß sie wegen der geringen Zahl ihrer Kirchenmitglieder, die die historische Schuld anderer ist, nicht als "Kirchen" unterrepräsentiert werden.

Ohne nähere Begründung - ich will es schnell machen -, habe ich einmal Zahlen dazu aufgeschrieben, wie ich mir das vorstelle; dann können wir darüber weiter reden. Ich stelle mir vor, daß die großen Kirchen hier mehr abgeben; ich sage einmal ganz schnell: Hannover 10, Bayern 9, Nordelbien 9, Sachsen 8, Thüringen 6, Braunschweig und Mecklenburg jeweils 5 und Schaumburg-Lippe - wie gehabt - 2.

Es wird damit noch eines erreicht - das ist mir wichtig -: Wenn man die Verteilung auf die fünf alten Mitgliedskirchen im Vergleich zu den drei neuen nachrechnet, stellt man fest, daß die alten Mitgliedskirchen zusammen unter der Zweidrittelmehrheit, die bei Verfassungsfragen wichtig ist, liegen. Die Möglichkeit der Überstimmung der neuen durch die alten Mitgliedskirchen wird damit ausgeschlossen. Ich bitte, darüber zu debattieren.

Präsident Veldtrup:

Herr Beste, bitte!

Beste:

Es ist natürlich sehr ehrenwert und gut, wenn wir aus Finanzgründen die Zahl der Synodalen verringern. Einsparen müssen wir an allen Enden. Ich finde es aber nicht gut, wenn nur bei der Synode gespart wird. Ich werde ja wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß dann, wenn die Zahl der Synodalen um 16 reduziert ist, die übrige Teilnehmerzahl, die hier in diesem Raum ist, gleichbleiben wird. Aber das kann dann doch auch nicht beabsichtigt und nicht im Sinne des Erfinders sein.

Deswegen bitte ich, hier noch einmal zu überlegen, ob nicht auch die übrigen Gremien verkleinert werden müssen - Kirchenleitung, Bischofskonferenz. Die Bischofskonferenz ist ja ein Riesenunternehmen geworden. Die Zahl der Gäste ist ja sehr schön, aber man kann ja vielleicht auch da ein bißchen einteilen.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. Im Moment liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann lasse ich zunächst über den Änderungsantrag von Frau Oppermann abstimmen, die beantragt hat, den Sockelbetrag für die östlichen Gliedkirchen jeweils von zwei auf drei zu erhöhen mit der Folge, daß es dann heißen müßte: Sachsen 7, Thüringen 5, Mecklenburg 4. - Herr Lührs, bitte!

Lührs:

Herr Präsident, ich halte die Generalsynode für überfordert, im Augenblick solch eine Entscheidung zu treffen. Wir müßten dann die verschiedenen Voten, die jetzt abgegeben worden sind - Anträge, Vorschläge und Wünsche -, doch noch einmal an den Ausschuß zurückgeben. Ich kann jetzt nicht über einen spontan entstandenen Antrag, Wunsch oder Vorschlag einfach so abstimmen.

(Beifall)

Zum Rechtlichen oder zum Sachlichen möchte ich dann noch folgendes hinzufügen - ich weiß nicht, ob das möglich ist; es ist kompliziert -: Wir haben in Hannover bei der Verteilung von Geld nicht nur von Kirchenmitgliederzahlen gesprochen, sondern wir nennen das gewichtete Kirchenmitgliederzahlen. Ich glaube, das ist in anderen Landeskirchen auch so. Dann kommen - man könnte es hier einschränken auf das Verhältnis der kirchlichen Mitglieder zu der Gesamteinwohnerzahl - bestimmte Kriterien hinzu, die diese Kirchenmitgliederzahlen qualifizieren und - wie es schon ausgeführt wurde - gewichten. Das könnte eine angemessene Veränderung ergeben. Aber das kann nur in einem Ausschuß beraten werden und nicht im großen Plenum.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Kalitzky!

Kalitzky.

Herr Lührs, ich möchte für den Synodalen Rechtsausschuß erklären, daß er nicht in der Lage sein wird, so en passant jetzt eine gewichtete Zahl der verschiedenen Landeskirchen zu erstellen. Dazu braucht er wahrscheinlich noch mehr Infor-

mationsmaterial. Ich bezweifle, daß das Lutherische Kirchenamt - bei aller Vorausplanung - in der Lage ist, sozusagen einen riesigen Aktenkoffer mit der maßgeblichen Zahl hier zu haben. Dann müßten wir das ganze Unternehmen auf die nächste Synode verschieben. Das ist meines Erachtens die einzige Konsequenz.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Mir liegen jetzt noch einige Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Lindow, bitte.

Lindow:

Zunächst zu dem ersten Argument des Verschiebens. Wir sind der Meinung, daß das nicht geht. Der Verfassungsauftrag ist so, daß zur neuen Generalsynode nach den dann geltenden Bestimmungen gewählt werden muß. Wenn, dann muß es jetzt geändert werden, oder man muß es so lassen. Wenn man sagt, das bleibt so, wie es ist, dann wäre das unter Umständen in eine Lösung umzudeuten, daß man sagt, dann soll es erst einmal so bleiben mit den 80. Nur, dann muß man diesen Schritt - so sage ich einmal -, diesen Verfassungsauftrag in dieser etwas ungewöhnlichen Weise erfüllen. Das ginge sicherlich.

Aber ich möchte noch etwas ganz anderes sagen. Das scheint mir ein klassischer Fall für die große Novelle zu sein, die ja aus vielfältigen Gründen zunächst zurückgestellt worden ist. Da kann man dann rechnen.

Sie haben recht, Herr Kalitzky, daß wir jetzt gewichtete Zahlen gar nicht anbieten könnten. Dabei muß ich sagen: Die Finanzgeschichten werden gewichtend gemacht. Ob die Wahlen zu landeskirchlichen Synoden nach gewichteten Seelen passieren, das will ich erst einmal auf Verdacht bezweifeln.

Also: Diese Überlegung für die große Novelle aufheben; denn das können wir jetzt nicht leisten.

Dann müßte man ja auch noch etwas mit den Gliedkirchen darüber reden. Wir hatten an diesem Punkt, bei dem Verfahren, wie berechnet man, keinen Anlaß zu denken, das könnte noch anders laufen; denn das ist ja bei den Gliedkirchen durchgelaufen, und die haben gesehen, wieviel Sitze weniger sie bekommen. Daß sie weniger kriegen, haben sie gesehen, wenigstens ich sagen muß, daß die Gliedkirchen ja die 70er Lösung gesehen haben, und jetzt ist es eine 62er Lösung. Das ändert aber kaum etwas. Ich habe nämlich eben einmal nachgeguckt, wie das mit dem Ergebnis für die östlichen Gliedkirchen gewesen wäre. Das würde sich dann bei Mecklenburg genauso darstellen; drei jetzt und drei mit den 70. Nur bei Sachsen und bei Thüringen wäre es je einer mehr.

Deswegen beschleicht mich eine gewisse Ratlosigkeit an diesem Punkt, ob wir das jetzt neu berechnen sollten - jedenfalls nicht heute und morgen.

Präsident Veldtrup:

Es liegen mir noch drei Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Kramer, bitte.

Kramer:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Es ist nicht ganz leicht, einem so ehrenwerten Vorschlag im Blick auf die Kirchen in den neuen Bundesländern zu widersprechen. Ich bitte trotzdem darum, daß jetzt über den Vorschlag der Kirchenleitung abgestimmt wird, und zwar aus zwei Gründen.

1.: Unter Beteiligung aller Gliedkirchen ist dieser Vorschlag und ist diese Zahl proportional sehr sorgfältig besprochen und ausgehandelt worden.

2.: Im Blick auf den missionarischen Bedarf möchte ich darauf hinweisen, daß die Zahl 11 für Nordelbien dann wahrscheinlich nicht ausreichen würde.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Eckardt, bitte.

Eckardt:

Ich möchte mich im gleichen Sinne aussprechen, über den Entwurf des Kirchengesetzes jetzt abzustimmen. Wir haben ja nicht zu berechnen, sondern zu entscheiden. Um eine Entscheidung können wir uns nicht drücken.

Ich finde, daß trotzdem dem Vorschlag von Frau Oppermann in gewisser Weise dadurch entgegengekommen ist, daß die Zahlen von 1992 zugrunde gelegt werden; sonst hätten wir östlichen Kirchen nämlich noch weniger Abgeordnete.

Wenn wir jetzt nicht abstimmen - dazu muß ich das, was Herr Lindow gesagt hat, noch einmal unterstreichen -, dann hieße das, wir blieben 80 - und das voraussichtlich für die nächsten sechs Jahre. Ich glaube, das will doch jetzt auch keiner, oder wenn es jemand will, dann müssen wir darüber abstimmen. Aber ich bitte, jetzt darüber abstimmen zu lassen.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Meyer!

Dr. Meyer:

Es ist ja schwierig, eine Verfassungsänderung unter Zeitdruck zu machen. Wenn die Argumente, die zu Änderungsvorschlägen vorgebracht worden sind, einiges Gewicht haben - das ist ja zunächst auch nicht abgestimmt worden, sondern nur durch Beifall oder Nichtbeifall festgestellt worden -, dann müßte man sich fragen, was denn passierte, wenn man es verschöbe. Die mit dem neuen Vorschlag gewünschten Zahlen in die große Reform zu nehmen, ist ja nun auch ein Vorschlag, bei dem man gleich sagen kann, sie werden ja wohl nicht wieder heraufgesetzt werden.

Zweiter Punkt: Zum Verständnis des Vorschlages von Herrn Lührs - das wollte ich nur hinzufügen, - es geht in dem Beispiel, das er genannt hat darum, daß Gemeindegliederzahlen gewichtet werden. Das, was Frau Oppermann gesagt hat - andere haben es auch gesagt -, ist ja eigentlich mehr der Ausdruck dafür, daß es sich hier um respektable Landes- und Gliedkirchen handelt, die hinsichtlich ihrer internen Zahlenverhältnisse für bestimmte Entwicklungen wirklich nichts können

oder dafür nicht haftbar gemacht werden können - jedenfalls nicht durch Verfassungsregelungen "festgemauert in der Erde" placiert werden sollten. Um diesen Punkt geht es. Wenn man das wenigstens als Frage anerkennt, wäre es die Sache wert, auch nochmal zu fragen, ob man dafür eine Änderung unter Zeitdruck und zum Nachteil dieser Argumente vornimmt oder ob man die Sache verschiebt. Vielleicht kann man darüber abstimmen.

Präsident Veldtrup:

Frau Enderlein, bitte.

Frau Enderlein:

Ich möchte die Synode bitten, abzustimmen, weil wir auch öffentlich gehört werden. Wir reden rundum vom Sparen. Jetzt müssen wir anfangen, um glaubenswürdig zu sein. 60 Mitglieder sind noch eine sehr gute Zahl. Ich hoffe, daß alle, die gerechnet haben, richtig gerechnet haben. Wir müssen im Blick auf die eigenen Synode verantwortlich handeln. Deshalb müssen wir hier anfangen und sparen.

Ich möchte Herrn Beste recht geben: Wir sollten überlegen, wie wir unsere Synode hier überschaubarer und vertretbarer gestalten. Auch für mich ist es immer wieder ein Problem, vom einfachen Leben zu reden und es nicht zu leben. Ich finde es gut, daß wir Gäste haben auch diesmal sind es viele. Vielleicht ließe sich aber über den Umfang noch einmal nachdenken.

Präsident Veldtrup:

Herr Krauß zur Geschäftsordnung!

Krauß:

Nach unserer Geschäftsordnung hat jeder Synodale das Recht, einen Antrag zu stellen, und dieser Antrag wurde gestellt. Nachdem er der weitergehende Antrag ist, muß erst über diesen Antrag abgestimmt werden; dann kann die Synode über die Vorlage abstimmen. Deshalb bitte ich, jetzt über diesen Antrag abzustimmen.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Krauß. Sie werden sich erinnern, daß ich das schon einmal versucht hatte. Dann kamen aber weitere Wortmeldungen. Insofern war ich eigentlich schon wild entschlossen, so zu verfahren.

In der Tat liegen sonst keine Anträge vor, sondern der einzige Antrag, der gestellt worden ist, ist dieser Änderungsantrag von Frau Oppermann. - Herr Beste!

Beste:

Ich möchte meine Äußerung nicht als Antrag formuliert einbringen, gehe aber davon aus, daß diese Äußerung hier noch einmal zur Aussprache gestellt wird oder daß man sich dazu äußert im Geschäftsausschuß oder dort, wo man dafür verantwortlich ist, und daß die Sache ernsthaft bedacht wird, so daß wir nicht im nächsten Jahr oder 1997, wenn es dann in geringerer Zahl weitergeht, wieder mit 64 Synodalen und weiteren 100 sonstigen Personen in diesem Rahmen zusammensitzen, sondern auch dabei eine Reduzierung passiert.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. Das ist eine Äußerung, die zu Protokoll genommen worden ist.

Jetzt also noch einmal ein dritter Anlauf: Ich stelle den Antrag von Frau Oppermann zur Abänderung zur Abstimmung. Der Antrag lautet, daß der Sockelbetrag für die östlichen Gliedkirchen von zwei auf drei erhöht werden soll; das mit der Folge, daß Sachsen sieben, Thüringen fünf, Mecklenburg vier Mitglieder in die Synode entsendet.

Diejenigen, die sich in erster Lesung für diesen Antrag aussprechen wollen, bitte ich um das Handzeichen. - Das sind vier Stimmen dafür. - Wer ist dagegen? - Das ist zweifellos die Mehrheit. - Enthaltungen? - Bei 15 Enthaltungen ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Abschnitt 2 des Art. I Abs. 2 in der von der Kirchenleitung vorgelegten Fassung. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? - Das ist offenbar nicht der Fall. - Doch, Frau Lindig!

Frau Dr. Lindig:

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Mein Antrag gehört zwar nicht direkt hierzu, aber wenn ich ihn jetzt nicht stelle - hinterher ist er völlig weg.

Meine Frage ist, wo wir diesen Antrag unterbringen können: Mir geht es darum, daß die Synode erstens an die Kirchenleitung die Bitte richtet, dafür zu sorgen, die von ihr eingesetzten Ausschüsse zahlenmäßig zu verringern, und zweitens: Die Synode möge dafür sorgen, daß die von der Synode eingesetzten Ausschüsse ebenfalls zahlenmäßig verringert werden.

Meine Frage an das Präsidium ist jetzt, wo wir diesen Antrag unterbringen können.

Präsident Veldtrup:

Das ist im Rahmen der laufenden Abstimmung in der Tat etwas schwierig. Ihr Antrag ist ein selbständiger Antrag; insofern habe ich etwas Schwierigkeiten, Frau Dr. Lindig, ihn an dieser Stelle zu akzeptieren.

(Frau Dr. Lindig: Wir sollten ihn nur nicht vergessen!)

- Gut, dann geben Sie ihn vielleicht zum Abschluß der Vorlage der 1. Lesung der Vorlage 2 in Schriftform her; bei Unterstützung durch fünf Synodale können wir darüber dann auch abstimmen lassen.

Ich stelle also noch einmal Artikel I Abs. 2 zur Abstimmung. Wer diesem Absatz in der vorgelegten Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist zweifellos die große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? - Zwei! Enthaltungen? - Bei fünf Enthaltungen und zwei Gegenstimmen ist in 1. Lesung so beschlossen.

Als nächstes rufe ich Artikel I Abs. 3 auf. Wer wünscht das Wort? - Niemand! Die Überschrift lautet: "Artikel 24 erhält in Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung ..." - Das war dieses "Pünktchen" in der Diktion von Herrn Lindow. Dabei geht es um das Quorum für Uranträge der Bischofskonferenz.

Wünscht dazu niemand das Wort? - Dann stelle ich auch diesen Vorschlag zur Abstimmung. Wer will zustimmen? - Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Bei einer Enthaltung ist das so angenommen.

Ich rufe Artikel II auf. Artikel II regelt die Frage des Inkrafttretens. Wer wünscht dazu das Wort? - Niemand! Dann lasse ich auch darüber abstimmen. Wer stimmt für die Fassung des Artikels II? - Das ist wiederum die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Auch keine!

Zum Schluß stelle ich nun die Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung insgesamt einschließlich Überschrift und Überschriften zu Artikel I zur Abstimmung. Wer stimmt in 1. Lesung zu? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Drei! Enthaltungen? - Ebenfalls drei!

Damit ist die 1. Lesung der Vorlage 2 abgeschlossen.

Als nächstes kommen wir zur 1. Lesung der Vorlage 4, Neufassung des Pfarrergesetzes. Dazu darf ich zunächst zwei Anträge des Vorsitzenden des Synodalen Rechtsausschusses, Herrn Kalitzky, vorlesen:

- "1. Die Synode begrüßt, daß die Vorlagen 4 und 5 zur Novellierung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes in geschlechtergerechter Sprache vorgelegt worden sind.
2. Die Synode beschließt, daß zukünftig alle Gesetze aus Anlaß einer beabsichtigten Änderung von der Kirchenleitung in geschlechtergerechter Sprache entsprechend den Grundsätzen, wie sie in der Begründung zum Kirchenbeamten- und -beamtinnengesetz unter I.4 - Vorlage 5, Drucksache 5/95 - genannt sind, vorgelegt werden."

Ich denke, beide Anträge sollten wir einzeln diskutieren und auch einzeln darüber abstimmen.

Die Annahme des ersten Antrages würde bedeuten, daß wir bei der 1. Lesung sehr viel schneller verfahren könnten, falls Sie sich dafür aussprechen sollten. Falls das nicht der Fall ist, können wir die 1. Lesung ohnehin vergessen; dann müßten wir die ganze Vorlage an den Ausschuß zurückgeben.

Dies ist also die Grundsatzentscheidung dafür, ob wir die geschlechtergerechte Sprache in diesen beiden Vorlagen übernehmen wollen.

Wer wünscht zu diesem Antrag das Wort? - Niemand. Dann stelle ich den ersten Antrag - also das Begrüßen, daß die Vorlagen 4 und 5 zur Novellierung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes in geschlechtergerechter Sprache vorgelegt worden sind - zur Abstimmung. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist zweifellos die Mehrheit. Gegenstimmen? - Fünf Gegenstimmen! Enthaltungen? - Sechs Enthaltungen! Dann ist dieser Antrag so mit Mehrheit angenommen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, sollten wir auch gleich über den zweiten Antrag abstimmen, nämlich den Beschluß fassen, daß die Synode zukünftig alle Gesetze aus Anlaß einer beabsichtigten Änderung von der Kirchenleitung in geschlechtergerechter Sprache entsprechend den Grundsätzen unter I.4 vorgelegt sehen möchte.

(Dr. Faehling: Erforderlichen!)

- Wer möchte dazu das Wort? - Herr Dr. Faehling!

Dr. Faehling:

Vielleicht könnte man das Wort "beabsichtigt" im Sinne von "erforderlich" etwas verschärfen.

Ich habe nämlich den Eindruck, daß das Unbehagen, das bei der allgemeinen Aussprache aufgekommen ist, vor allem daher rührte, daß man nicht einsah, daß dieses Gesetz jetzt insgesamt bewegt werden muß, während eigentlich nur zwei kleine inhaltliche Änderungen erforderlich sind.

Deswegen sollte man an dieser Stelle doch das Wort "erforderlich" verwenden und nicht nur das Wort "beabsichtigt".

Können Sie das übernehmen, Herr Kalitzky?

Präsident Veldtrup:

Herr Kalitzky zunächst?

Kalitzky:

Wenn ich die Stimmung auf der Synode richtig mitbekommen habe, möchte die Synode gern das Wort "beabsichtigt" dort sehen und nicht das Wort "erforderlich".

Präsident Veldtrup:

Herr Fritzsche!

Fritzsche:

Ich möchte die Generalsynode nur darauf aufmerksam machen, daß sie natürlich nur über das entscheiden kann, was noch in ihrer Amtszeit geschieht. Die nächsten Generalsynoden sind an solch einen Beschluß der jetzigen Generalsynode absolut nicht gebunden.

Es wäre fraglich, ob es richtig wäre, wenn sich die nächsten Generalsynoden nicht an einen solchen Beschluß halten würden.

Aber man muß an dieser Stelle nur einmal darauf aufmerksam machen, daß dies ein Beschluß wäre, der die nächste Synode nicht binden kann.

(Zuruf: Wieso das nicht?)

Präsident Veldtrup:

Frau Jenge, bitte!

Frau Jenge:

Dann möchte ich den Vorschlag machen, daß der zweite Antrag zurückgezogen wird.

Wie gesagt, ich denke, diese Modewelle kann sich auch mal erledigen. Wenn das sowieso nur noch für uns gilt - wir kommen noch wie oft zusammen, zweimal?

(Zuruf: Einmal!)

Also, was soll es!

Präsident Veldtrup:

Herr Rieke, bitte!

Rieke:

Aus den Erfahrungen der Arbeit des Rechtsausschusses kann ich nur sagen: Das waren nicht nur Sprachübungen, die wir gemacht haben, wenn auch bedauerlicherweise zu einem großen Teil. Wir sind dabei aber auch immer wieder in Sachfragen hineingeraten, und da ist es für mich die Frage, ob es richtig, ja, ob es Rechtens ist, daß die Synode den Auftrag an die Kirchenleitung erteilt, solche Umformungen vorzunehmen, und ob wir uns damit nicht eines wesentlichen Rechtes begeben.

Denn die Arbeit der Ausschüsse ist ja ein Teil der Arbeit der Synode, und Rechtsetzung ist synodale Arbeit.

Präsident Veldtrup:

Herr Lührs, bitte!

Lührs:

Wenn die Synode einen solchen Beschluß faßt, Herr Präsident, dann sagt sie, wie sie über Gesetzesformulierungen der Zukunft denkt. Ihre Bitte richtet sich im übrigen an diejenigen, die Gesetze einbringen. Dies gilt, solange nicht eine neue Synode einen widersprechenden Beschluß faßt.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Frau Grohs!

Frau Grohs:

Ich habe den Eindruck, daß wir im Augenblick ein schwieriges Kapitel bewältigen müssen, den unterschiedlichen Bewußtseinsstand zwischen unseren Kirchen ungefähr ins Gleichgewicht oder auf einen Nenner zu bringen.

Ich gewinne mehr und mehr den Eindruck, daß es für die Frauen und Männer aus den östlichen Gliedkirchen offenbar eine richtige Hürde ist, über die geschlechtergerechte Sprache nachzudenken oder dies für sinnvoll anzusehen.

Wir haben unterschiedliche Geschichten hinter uns, und es wird sich hoffentlich zeigen, daß auch dies ein Stück des Zusammenwachsens sein kann. Aber ich kann mich einfach nicht damit zufriedengeben, daß dies als modisch abgetan wird. Das ist eine Frage von Inhalt der Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern in unserer Kirche.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Scharbau!

Präsident Scharbau:

Herr Präsident, ich wäre dankbar, wenn der Vorsitzende des Synodalen Rechtsausschusses noch einmal sagen könnte, ob der Synodale Rieke mit seiner Interpretation des Beschlußvorschlages richtig lag, als er die in dem Antrag liegende "Zumutung" zurückwies, die Synode könnte etwa mit der Umformulierung von Gesetzen in geschlechtergerechter Sprache etwas aus der Hand geben.

Ich habe Ihren Antrag gerade so verstanden, Herr Kalitzky, daß die Synode diese Kompetenz in der Hand behalten möchte und sie nicht an die Kirchenleitung oder das Lutherische Kirchenamt delegieren möchte.

Kalitzky:

Es fällt mir etwa schwer, darauf zu antworten.

Die konkrete Arbeit, ein Gesetz in eine geschlechtergerechte Sprache umzuformulieren, kann der Synodale Rechtsausschuß allein von der Belastung durch die Arbeitszeit her nicht leisten; die Vorlage dafür muß eindeutig vom Lutherischen Kirchenamt erarbeitet werden.

Aber nicht das Lutherische Kirchenamt bringt hier die Vorlagen ein, sondern formal geschieht das durch die Kirchenleitung, also kann sich die Bitte nur an die Kirchenleitung richten. Die Kirchenleitung hat wiederum die Kompetenz, die Macht und die Befugnis, diesen Auftrag insoweit immer weiterzugeben: Bitte, wir wollen das Gesetz an diesen und jenen Stellen ändern, die Synode wünscht aber, daß dies nicht nur punktuell bei einer materiellen Änderung geschieht, sondern daß das gesamte Gesetz in geschlechtergerechte Sprache umformuliert wird.

Insofern hat Herr Rieke wohl nur andeuten wollen: Das ganze ist nicht nur ein gleichsam administrativer Vorgang, bei dem die Synode auf die 10 Punkte verweist und das Lutherische Kirchenamt einen Automaten ansetzt, mit dem es ihm gelingt, dies in kürzester Zeit auszuführen; das ist durchaus gesetzgeberische Arbeit, und alle Juristen sind sich einig, daß nur die Synode als ganze ein solches Gesetz beschließen kann, und zwar Wort für Wort mit Punkt und Komma und meiner Spezialität, dem Semikolon!

(Heiterkeit)

Dr. Winckler:

Ich frage mich und die Synode, ob es sinnvoll ist, über einen solchen Antrag hier eine Abstimmung herbeizuführen.

Wenn ich die Stimmung richtig einschätze, sind wir uns alle darin einig, daß wir auf eine geschlechtergerechte Sprache zugehen wollen. Wenn ich dagegen die Zahl der Gesetze betrachte, für die wir unter Umständen eine Novellierung oder eine Neufassung vorhaben, dann ist dies doch - nachdem das Pfarrergesetz und das Kirchenbeamten-gesetz nun in dieser schönen neuen Form vorliegen - eine äußerst geringe Zahl.

Eine Abstimmung mit möglicherweise knappen Mehrheiten - ich wage da gar keine Prognosen - hat ja auch einen gewissen Effekt nach außen. Ich möchte es der Synode eigentlich ersparen, daß über eine solche Abstimmung in der Öffentlichkeit noch meditiert wird.

In der Zielrichtung sind wir uns alle einig. Ich würde gern auf eine Abstimmung verzichten.

Kramer:

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Ich möchte Herr Kalitzky fragen, ob ich ihn eben richtig verstanden habe.

Sind Sie wirklich der Meinung, Herr Kalitzky, daß ein Gesetz Wort für Wort und Punkt für Punkt - wenn es denn um die Frage der geschlechtergerechten Sprache geht - in der Synode abgestimmt werden muß? Ich bin anderer Meinung.

Sie müßten sonst darlegen, daß sich durch diese von uns ja doch - wie ich denke - mit ganz großer Mehrheit für notwendig erachtete geschlechtergerechte Sprache materiellrechtlich etwas ändern würde. Das ist doch gar nicht der Fall.

Also kann die Synode nach meiner Meinung jetzt doch die Gesetzesvorlage beraten und darüber abstimmen, im übrigen aber an das Lutherische Kirchenamt und die Kirchenleitung den Auftrag erteilen, dieses Gesetz, wenn es denn so beschlossen wird - oder in der Form, in der es beschlossen wird -, in die geschlechtergerechte Sprache umzusetzen.

Präsident Veldtrup:

Ich denke, dies war Gegenstand des ersten Antrages; darüber ist schon abgestimmt worden, Herr Kramer, und dieser Antrag ist auch bereits angenommen worden.

Es geht jetzt um die zukünftigen Gesetze, die Frage, wie es mit zukünftigen Gesetzesvorlagen bestellt sein soll. Entschuldigen Sie, Herr Kalitzky, wenn ich diese Frage gleich von mir aus beantworte.

Es liegen jetzt keine weiteren Änderungsanträge vor, nur die Bitte von Herrn Winckler, die mich ja nicht hindert, diesen Antrag zur Abstimmung zu stellen.

Also die Frage: Muß ich den Antrag 2 noch einmal vorlesen? Oder ist er deutlich genug?

(Kalitzky: Lesen Sie ihn doch vor!)

- Ja, gut.

"Die Synode beschließt, daß zukünftig alle Gesetze aus Anlaß einer beabsichtigten Änderung von der Kirchenleitung in geschlechtergerechter Sprache entsprechend den Grundsätzen, wie sie in der Begründung zum Kirchenbeamten- und -beamtinnengesetz unter I.4. Vorlage 5 Drucksache 5/95 genannt sind, vorgelegt werden."

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um Handzeichen. - Das ist zweifellos die Mehrheit. Gegenstimmen. - 5 Gegenstimmen. Enthaltungen? - 11 Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Wir kommen nun zur 1. Lesung der Vorlage Nr. 4. Ich schlage der Synode vor, wenn sie sich damit nicht überfordert fühlt, abschnittsweise vorzugehen. Ich würde Ihnen jeweils sagen, welche Paragraphen zu den Abschnitten dazugehören. Wir haben die Vorlage 4 a zu berücksichtigen, die, wie Sie sehen, erst bei § 5 Abs. 3 beginnt, so daß ich mich traue, wenn Sie sich damit einverstanden erklären wollen, daß wir abschnittsweise vorgehen, jetzt Abschnitt I aufzurufen, das sind die §§ 1 - 3. Wäre die Synode damit einverstanden, abschnittsweise vorzugehen?

(Zustimmende Zurufe und Beifall)

Es erhebt sich kein Widerspruch. Vielen Dank.

Dann rufe ich zunächst auf in der 1. Lesung den Abschnitt I, das sind die §§ 1 - 3. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer möchte dem Abschnitt I, §§ 1 - 3, in der vorgelegten Fassung zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine. Dann ist der Abschnitt I einstimmig so beschlossen.

Ich rufe den Abschnitt II mit den §§ 4 - 10 auf. Hierzu liegt der Änderungsvorschlag zu 1. in der Drucksache Nr. 4 a vor. Herr Kalitzky, wollen Sie den Änderungsvorschlag erläutern, oder ist er aus sich heraus verständlich?

Kalitzky:

Ich meine, Sie haben ja immer eine Kurzbegründung da stehen; und nur wer meint, das reiche ihm nicht aus, der möge sich doch dann bitte melden!

Präsident Veldtrup:

Gibt es zu diesem II. Abschnitt Wortmeldungen? Herr Fritzsche, bitte.

Fritzsche:

Die Bischofskonferenz hat gestern noch einmal über dieses Gesetz beraten. Sie hatte auch zu § 5 Abs. 3 einen Formulierungsvorschlag bekommen und darüber beraten. Ich möchte ihn hier vortragen, obwohl dieser Formulierungsvorschlag noch nicht im Synodalen Rechtsausschuß gewesen ist, weil der noch nicht getagt hat. Aber das macht ja nichts, denn die Bischofskonferenz kann ja selber Änderungsanträge stellen.

Es handelt sich um den ersten Satz in § 5 Abs. 3, der durch die geschlechtergerechte Sprache bzw. konkret eigentlich durch die Paarformel sprachlich sehr schlecht zu lesen ist. Die Bischofskonferenz schlägt vor, daß dieser Satz wie folgt lauten soll:

"Soll die Ordination versagt werden, setzt dies die Beratung unter zur Ordination berechtigten Personen voraus."

Diese Formulierung ist so beraten und beschlossen worden, weil nicht sicher war, wer mit den Worten gemeint ist, "mit einem oder mehreren Ordinatoren oder Ordinatorinnen" - das geht noch, aber dann - "oder ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes". Es ist so, daß der Auftrag zu ordinieren in den Gliedkirchen verschieden geregelt ist. Deswegen die allgemeinere Formulierung: "setzt dies die Beratung unter zur Ordination berechtigten Personen voraus".

Ich lese den Vorschlag am besten noch einmal vor: "Soll die Ordination versagt werden, setzt dies die Beratung unter zur Ordination berechtigten Personen voraus."

Sachlich ist nichts gegenüber der Vorlage geändert, auch nicht gegenüber dem geltenden Text, es ist nur eine sprachlich gewandtere Formulierung.

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Meyer, bitte.

Dr. Meyer:

Innerhalb einer Kirche gibt es ja sehr viele Personen, die das Recht haben, die Ordination zu erteilen. Müßte man hier nicht etwas bestimmter in der Sprache sagen, daß es mindestens um die in diesem Einzelfall Zuständigen geht? Es kann doch nicht so sein, daß ein Propst in den Sprengel eines anderen oder einer Präpstin oder ein Landessuperintendent in den Sprengel eines anderen Landessuperintendenten eingreift, nur weil das Gesetz es hier so beschreibt.

Präsident Veldtrup:

Herr Scharbau, bitte.

Scharbau:

Genau über diese Frage, Herr Präsident, ist gestern in der Bischofskonferenz gesprochen worden. Der Ausweg bot sich in dem Absatz 4 dieses Paragraphen, in dem ohnehin geregelt ist, daß die Gliedkirchen je für ihren Bereich die Zuständigkeiten im einzelnen festlegen und regeln, so daß die Bischofskonferenz der Meinung war, es in der gerade verlesenen Form vorschlagen zu können.

Präsident Veldtrup:

Herr Peschke, bitte.

Peschke:

Unbeschadet dessen, Herr Scharbau, daß es praktisch ist, daß in § 4 gliedkirchliche Regelungen möglich sind, möchte ich nur einmal erklären, um was es hier aus meiner Sicht als Ordinator geht. Ich stehe vor dem Problem, daß ich jemandem die Ordination versage. Mit wem kann ich mich dann unterhalten? Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich nicht einfach den benachbarten Kreisdekan bitten kann. Ich brauche also irgendeine geregelte Möglichkeit, mich zu verständigen. Aber das ist jetzt in Bayern unterschiedlich gegenüber den anderen Kirchen. Ich finde von daher die vorgeschlagene Formulierung günstiger, weil sie freistellt, mit wem ich mich in diesem Konfliktfall beraten kann. Es sollte nicht vorgegeben, sondern sollte so frei wie möglich formuliert werden, weil wir in den einzelnen Landeskirchen ganz unterschiedliche Regelungen der Ordination und des Vorgehens haben.

(Scharbau: Also Vorschlag Bischofskonferenz!)

- Vorschlag Bischofskonferenz plus § 4.

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Kießig, bitte.

Dr. Kießig:

Ich dachte, ob es eine Brücke zwischen diesen beiden Vorschlägen gäbe, etwa der Art: "... berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit einem oder mehreren anderen zur Ordination berechtigten Personen." Das wäre eine Brücke zwischen der alten und der neuen Formulierung.

Präsident Veldtrup:

Herr Kalitzky.

Kalitzky:

Ich möchte zum Prozedere eine Anmerkung machen. Ich finde es nicht sehr gut, wenn wir jetzt zum ersten Mal mündlich vorgetragen hören, daß die Bischofskonferenz einen Änderungsvorschlag einbringt. Vom gestrigen Sitzungsende bis jetzt war soviel Zeit, daß man das auch in schriftlicher Form hätte machen können. Ich selbst habe auch unsere Kaffeepause genutzt und bin ins Büro gegangen. Das möchte ich einfach an dieser Stelle einmal sagen. Das Gesetz ist in vielen Gremien lange beraten worden. Wenn dann nur mündlich vorgetragen wird, dieses könne man so ändern, dann finde ich das Vorgehen vom Stil her nicht sehr angemessen.

Im übrigen halte ich den Vorschlag, den eben Herr Dr. Kießig aus dem Stegreif gemacht hat, für sprachlich besser.

Präsident Veldtrup:

Herr Rieke, bitte.

Rieke:

Zu dem von Herrn Fritzsche eben Gesagten: Ich meine doch, daß der Vorschlag der Bischofskonferenz eine Änderung vornimmt insofern, als in dem uns vorliegenden Vorschlag in § 5 Ziffer 3 gesagt wird, "oder ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes". Das sind ganz unterschiedliche Personen, aber offensichtlich solche, die nicht mit Ordination im engsten Sinne zu tun haben.

Ich halte den Vorschlag der Bischofskonferenz für angemessen, diese Beratung sollte unter solchen Personen geschehen, die auch mit Ordination ständig zu tun haben, und es sollten nicht irgendwelche anderen Theologen mit hineingenommen werden. Nur, wir müssen wissen, über was wir beschließen. Ich halte das, was Herr Fritzsche gesagt hat, nicht für sachgerecht.

Präsident Veldtrup:

Wir haben bisher einerseits den Vorschlag der Kirchenleitung, andererseits die Fassung der Bischofskonferenz. Können wir sagen, daß wir dieses ...

(Draeger: Änderungsanträge!)

- Ja, aber in welcher Fassung lesen wir es in 1. Lesung? Das ist die Problematik.

(Kalitzky: Dr. Kießig würde seinen Antrag jetzt förmlich einbringen; das ist ein schriftlich formulierter Antrag, und ich bin dafür, daß man über schriftlich formulierte Anträge abstimmt!)

- Dann wäre natürlich die weitere Frage an die Bischofskonferenz, ob das akzeptabel wäre. Es wäre ja mißlich, wenn die Bischofskonferenz hinterher nein sagte, und dann hätten wir unsere schöne Fassung vergebens gemacht. Es handelt sich um ein beiderseits zustimmungspflichtiges Gesetz.

Herr Dr. Kießig, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, hatten Sie formuliert:

"Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit einem oder mehreren anderen zur Ordination berechtigten Personen."

(Dr. Kießig: Ja, mit einer oder mehreren Personen! - Kalitzky: Das ist inhaltlich dasselbe wie der Vorschlag der Bischofskonferenz! - Präsident Scharbau befindet sich im Gespräch mit dem Leitenden Bischof D. Hirschler)

- Darf ich fragen, ob das kurze Gespräch ein Ergebnis gebracht hat? Herr Scharbau, bitte.

Scharbau:

Sie haben es ja gesehen: Der Leitende Bischof und ich haben eben noch einmal kurz darüber gesprochen, ob der Vorschlag der Bischofskonferenz in dem Vorschlag, wie Herr Dr. Kießig ihn gemacht hat, berücksichtigt worden ist. Wir sehen es so.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. Dann darf ich den § 5 Abs. 3 Satz 1 in der von Herrn Dr. Kießig vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung stellen. Ich glaube, ich muß ihn nicht noch einmal vorlesen.

(Zurufe: Doch!)

- Doch. Es heißt dann ganz genau:

"Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit einer oder mehreren zur Ordination berechtigten Personen."

Herr Isermann, bitte.

Isermann:

Das ging wohl etwas zu schnell. Es muß heißen: "mit einer Person" - letzter Buchstabe n - "oder mehreren Personen" - letzte Buchstaben en.

(Kalitzky: Letzter Buchstabe wieder n; einmal Singular und einmal Plural! - Heiterkeit)

Präsident Veldtrup:

Kann man dann nicht sagen: "mit zur Ordination berechtigten Personen"? Dann ist dieses Problem doch im Grunde genommen wieder gelöst.

Bitte, Herr Dr. Kießig.

Dr. Kießig:

Darf ich einmal präzisieren: Dann einfach "mit anderen", und damit ist nicht unbedingt der Plural festgelegt. "Eine andere" sind ja auch andere, nicht wahr? Ich weiß nicht, ob das unbedingt der Plural sein muß.

(Leitender Bischof D. Hirschler: Das erste war richtiger; denn sonst sind es immer mehrere!)

- Die erste Fassung war richtiger, ja.

Präsident Veldtrup:

Die Redaktionsarbeit im Plenum ist eine schwierige Sache. Ich schlage vor, daß wir es jetzt doch so zur Abstimmung stellen in 1. Lesung, wie eben in der Änderung von Herrn Isermann noch veranlaßt, daß man dieses "einer" oder "mehrere" wegstreicht und sagt: "nur mit zur Ordination berechtigten Personen", und dann mag der Rechtsausschuß notfalls in der 2. Lesung seine Bedenken noch einbringen. Dann sind wir hier jedenfalls einen Schritt weitergekommen.

Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist zweifellos die Mehrheit. Gegenstimmen. - 1 Gegenstimme. Enthaltungen? - 5 Enthaltungen. Dann ist diese Änderung so beschlossen.

Als nächstes rufe ich auf den Abschnitt II §§ 4 - 10 in der geänderten Fassung des Absatzes 3 - Herr Kalitzky - und die Vorlage 4 a noch einmal. In der Ziffer 1 wird zu Absatz 3 Satz 2 in § 5 auch noch eine Änderung vorgeschlagen. Wird dazu das Wort gewünscht? Herr Schulze, bitte.

Schulze:

Ich habe mich eben der Stimme enthalten, weil ich befürchte, daß zwischen den Abschnitten 3 und 4 eine unterschiedliche Gewichtung des Rechts eintreten könnte.

Die Frage, wie in unserer Landeskirche, in Sachsen, die Ordinationsweise geregelt ist, paßt nicht in dieses Schema. Unser Landeskirchenamt prüft die Möglichkeiten bzw. die Voraussetzungen. Die Prüfung kann viele sachliche Fragen betreffen. Der Landesbischof ordnet die Ordination an. Die Superintendenten ordinieren. Es kann vorkommen, daß zum Beispiel der Superintendent aus seelsorgerlichen Gründen eine angeordnete Ordination verweigert oder zunächst verweigert.

Wenn jetzt in Abschnitt 3 eine Beratung zwischen Personen vorgesehen wird, die alle zur Ordination berechtigt sind, sind das ausschließlich die Theologen. In

Abs. 4 wird der Gliedkirche dankenswerterweise die rechtliche Möglichkeit zugestanden, das für ihre Landeskirche nötige Verfahren zu regeln. Dort sind natürlich Juristen - das wünsche ich ganz dringend - beteiligt. Es könnte sein, daß eine Regelung der Landeskirche vorgesehen wird, die diesem Abschnitt 3 widerspricht, weil dort nicht nur Theologen beteiligt sind. Hier fürchte ich, daß eine unterschiedliche Wichtung des Rechtes zutage treten könnte.

Ich bitte deshalb, hier genau zu prüfen - ich richte diese Bitte an den Rechtsausschuß -, damit hier keine Türen zugeschlagen werden oder Hürden aufgebaut werden, die für eine Landeskirche in ihrem Verfahren zu sachlichen Schwierigkeiten führen könnten.

Präsident Veldtrup:

Herr Beste, zur Geschäftsordnung!

Beste:

Mir scheint, wir tun bei der Beratung dieses Paragraphen etwas, was nicht beabsichtigt war, nämlich daß wir in eine inhaltliche Debatte des schon bestehenden Pfarrergesetzes hineinkommen. Ich denke, das wollen wir nicht. Wenn wir das nämlich machen, sind wir morgen früh noch nicht fertig.

Präsident Veldtrup:

Herr Schulze, die Bedenken, die Sie eben geäußert haben, können wir dem Rechtsausschuß zwecks Prüfung zur zweiten Lesung mit auf den Weg geben. Ich glaube, Ihr Anliegen ist damit aufgenommen.

Ich darf noch einmal aufrufen Abschnitt II, §§ 4 bis 10, mit der beschlossenen Änderung zu § 5 Abs. 3 Satz 1 und der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung zu § 5 Abs. 3 Satz 2. Wer will Abschnitt II in der jetzt zur Änderung festgestellten Fassung zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Vier.

Wir kommen zu Abschnitt III, §§ 11 bis 22. Dazu gibt es zwei Änderungsvorschläge des Synodalen Rechtsausschusses, nämlich die Ziffer 2 zu § 18 Abs. 4, eine andere Verweisung, und zu § 22; da soll etwas zusammengezogen und das Wort "eine" durch die Worte "die zuständige" ersetzt werden.

Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist offenbar nicht der Fall.

Ich stelle Abschnitt III zur Abstimmung. - Wer will zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine.

Ich rufe auf Abschnitt IV, §§ 23 bis 30. Dazu liegt ein Änderungsvorschlag des Synodalen Rechtsausschusses zu Ziffer 4, zu § 27 Abs. 2, vor, das Wort "trotzdem" durch das Wort "gleichwohl" zu ersetzen.

Herr Schmied, bitte!

Schmied:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Diesen Änderungsvorschlag verstehe ich sprachlich einfach nicht. Hier steht

nämlich "ist die Verpflichtung nach Abs. 1 (Geheimhaltung usw.) unterblieben, so bestehen trotzdem die in Abs. 1 genannten Pflichten! Wenn ich das Wort "gleichwohl" statt des Wortes "trotzdem" nehme, ist das Unsinn.

(Zuruf)

- Ich bitte Sie! Lesen Sie es doch einmal nach!

Präsident Veldtrup:

Herr Kalitzky!

Kalitzky:

Ich kann darauf nur erwidern: Der Synodale Rechtsausschuß ist der Meinung, daß das Wort "gleichwohl" sprachlich das richtige ist. Er wollte inhaltlich nichts verändern.

Präsident Veldtrup:

Dann müssen wir diese Änderungen einzeln zur Abstimmung stellen.

Wer möchte dem Änderungsvorschlag des Synodalen Rechtsausschusses zu Ziffer 4, in § 27 Abs. 2 das Wort "trotzdem" durch das Wort "gleichwohl" zu ersetzen, zustimmen? Den bitte ich um das Handzeichen. - 26. Gegenstimmen? - Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? - Acht Enthaltungen. - Also mit Mehrheit abgelehnt.

Wer will dem Abschnitt IV, §§ 23 bis 30, in der von der Kirchenleitung vorgelegten Fassung zustimmen? Den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine.

Ich rufe Abschnitt V, §§ 31 bis 38, auf. Auch dazu gibt es zwei Änderungsvorschläge des Synodalen Rechtsausschusses, die Ziffer 5, in § 32 Abs. 4 die Worte "zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung" durch die Worte "nach § 31" zu ersetzen und in § 35 Abs. 4 Satz 1 das Wort "sind" durch das Wort "ist" zu ersetzen.

Ich wage gleichwohl, den gesamten Abschnitt aufzurufen. - Bitte schön!

Dr. Münchow:

Ich stelle den Antrag, § 32 Abs. 1 einen Satz anzufügen. Hier geht es um den Auftrag für Pfarrer und Pfarrerinnen. Mein Antrag geht dahin, den letzten Satz aus § 38, nämlich was die Verpflichtung in einem kirchenleitenden Amt ist, auch für Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtend zu machen. Die Formulierung lautet:

"Der Auftrag verpflichtet, die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen."

Präsident Veldtrup:

Wird das Wort zu diesem Antrag gewünscht? - Herr Isermann, bitte!

Isermann:

Ich hätte gern eine Begründung gehört.

Dr. Münchow:

Diese Aufgabe steht jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer im Gemeindedienst bevor: "für das Ansehen der Kirche zu sorgen" - ich denke an manche öffentliche Äußerung von Pfarrerinnen und Pfarrern -; "für die Einheit der Kirche zu sorgen" - hier steht in Satz 2, "der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben"; die Formulierung "Einheit der Kirche" ist umfassender; und "das Recht, zu wahren und zu festigen" - in jeder Gemeinde sind Ortsgesetze zu verfassen, Ordnungen und ähnliches -. Es wäre nicht schlecht, dies auch im Sinne eines Wunsches, hier aufzunehmen. Wie man das durchsetzen kann, ist eine andere Sache. Das haben wir nicht zu diskutieren.

Präsident Veldtrup:

Herr Kramer, bitte.

Kramer:

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Hier wird ein neuer Vorschlag zu einer ursprünglich bestehenden Bestimmung des Pfarrergesetzes gemacht. Wenn wir schon an diesem Absatz 4 oder einer früheren Formulierung, wonach "die rechte Ausübung des Hirtenamtes ungeistliches Handeln ausschließt", zu einer neuen Formulierung gekommen wären, jetzt aber wieder eine Neuformulierung vorgeschlagen wird, wäre immerhin zu überlegen, die Verpflichtung für den Dienst des Pastors oder der Pastorin umfassender zu beschreiben. Diese Verpflichtung umfaßt nämlich das gesamte dienstliche Handeln der Pastorinnen und Pastoren. Daß das hier nur auf Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung begrenzt ist, scheint meines Erachtens dann nicht richtig zu sein. Wenn wir denn schon etwas ändern, schlage ich vor, daß wir dieser Formulierung - die in der Tat nicht leicht und vor allen Dingen schwierig zu sanktionieren ist - etwas mehr Aufmerksamkeit widmen.

Präsident Veldtrup:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte schön, Herr Zapf.

Zapf:

Herr Präsident!

Ich stelle den Antrag, § 31 zu ändern:

"Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, in die sie berufen sind."

Diese Formulierung soll an die Stelle der Formulierung treten "... als deren Hirten sie berufen sind".

Ich weiß, daß es für ein Ausschußmitglied, das an den Beratungen teilgenommen hat, schwierig ist, ins Plenum zu flüchten. Ich weiß auch, daß "Pastor" "Hirte" heißt. Aber es kommt den Bemühungen für eine geschlechtergerechte Sprache nach. Die Frage ist: Wer ist "der Hirte" oder "die Hirtin"?

Außerdem bin ich der Meinung, daß dieses Gemeindebild von Hirt und Herde nicht mehr dem Bild entspricht, das wir heute haben wollen, daß wir nämlich mehr an das Gemeindebild von den Gliedern des Leibes denken. Durch die hier vorgeschlagene Formulierung halten wir das andere Gemeindebild aufrecht - auch da, wo dieses Bild in den Gemeinden nicht mehr der Wirklichkeit entspricht.

Präsident Veldtrup:

Herr Beste, Herr Dr. Kießig!

Beste:

Als Vorsitzender eines Pfarrvereins kann ich dies nur unterstützen. Ich mache aber darauf aufmerksam: Wir sind hier nicht dabei, das Pfarrergesetz inhaltlich zu überarbeiten. Die hier gemachten Anträge würden einer inhaltlichen Änderung entsprechen. Wenn wir dies jetzt mit jedem Paragraphen anfangen, bei dem uns das plötzlich einfällt, kommen wir nicht weiter. Da tun wir auch etwas, was wir mit der Einbringung dieser Änderungen nicht beabsichtigt worden ist.

In diesem Fall bitte ich darum, diese Vorlage jetzt vom Tisch zu nehmen und eine gründliche Überarbeitung im Sinne dieser Vorschläge vorzunehmen. Da gibt es noch eine Reihe von Vorschlägen, die eingearbeitet werden könnten. Aber nollens volens können wir uns jetzt eigentlich nur damit abfinden, den vorgelegten Text so zu akzeptieren.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Meyer zunächst! Ich bitte um Nachsicht, Herr Dr. Kießig; ich hatte die Wortmeldung übersehen.

Dr. Meyer:

Ich rufe zu dem Antrag von Herrn Dr. Münchow Ähnliches in Erinnerung wie das, was Herr Beste gesagt hat, nämlich daß wir das Gesetz nicht inhaltlich ändern.

Wenn wir das nun Vorgeschlagene für richtig hielten, müssen wir sagen, daß das, was aus § 38 nach § 32 übernommen werden soll, bisher in der Praxis so zugeordnet war, wie es die Abschnittsüberschriften sagen. Das eine war der Pfarrer in der Gemeinde, das andere der Pfarrer in einem kirchenleitenden Amt.

Welche Last legt die Übertragung des Satzes 3 aus § 38 Abs. 1 auf die Regelung für den Pfarrer in der Gemeinde diesem auf? Das hat unter Umständen auch Konsequenzen etwa dann, wenn man fragt, ob er alle Pflichten erfüllt hat. Dahinter steht das, was wir früher schon einmal beraten haben, das Disziplinargesetz. Das alles ist sicherlich nicht beabsichtigt. Die Furcht vor neuen Pflichten kann aber entstehen.

Es ist eine größere und weittragendere systematische und inhaltliche Änderung, die mit der "nur" sprachlichen Umformulierung nicht beabsichtigt war. Der Rechtsausschuß hat hinsichtlich der Konsequenzen weiteres auch noch nicht erörtern können. Es ist schwierig, dies in einer Abstimmung zu entscheiden, ohne die Schwierigkeiten der Konsequenzen zu bedenken.

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Kießig, bitte!

Dr. Kießig:

Ich möchte mich auch für die Beibehaltung des § 31 aussprechen - einmal aus den bereits von Herrn Beste genannten Gründen, auf der anderen Seite auch deshalb, weil es immerhin eine biblische Reminiszenz ist, an einen Ausdruck in der Heiligen Schrift: "Hirte". Der ist aus dem Abschnitt 5 herausgekommen, und wenn er da in 1 bliebe, fände ich eigentlich diesen biblischen Rückbezug gut und treffend.

Präsident Veldtrup:

Wir haben jetzt in diesem Abschnitt, insgesamt - neben den beiden Änderungsvorschlägen des Synodalen Rechtsausschusses - noch die beiden Änderungsanträge von Herrn Zapf und Herrn Münchow, einmal zu § 31 diese Bezeichnung "als deren Hirten sie berufen sind" zu streichen und zu verkürzen und in § 32 in Absatz 1 den Satz 3 anzufügen.

Ich lasse jetzt in der Reihenfolge den § 31 in der Fassung von Herrn Zapf abstimmen. Wer dem zustimmen will, daß die Bezeichnung "als deren Hirten sie berufen sind" im Sinne von Herrn Zapf geändert wird, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind 21 Stimmen. - Wer ist dagegen? - Das ist die Mehrheit. - Enthaltungen? - 6 Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Dann § 32, im Absatz 1 einen Satz 3 anzufügen: "Er verpflichtet sich, die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen." Wer will dieser Ergänzung zustimmen? - Das sind 23 Stimmen. Gegenstimmen? - 19. Enthaltungen? - Bei 21 Enthaltungen und 19 Gegenstimmen ist der Antrag damit angenommen. Man muß das zur Kenntnis nehmen. Der Antrag ist damit in 1. Lesung angenommen.

Als nächstes dann der V. Abschnitt mit den beiden Änderungen des Synodalen Rechtsausschusses, § 31 - 38, mit der Ergänzung wie eben beschlossen in § 32 Abs. 1, Satz 3. Wer dem V. Abschnitt in der jetzt vorliegenden Fassung mit der Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit. - Gegenstimmen? - Eine. Enthaltungen? - 6 Enthaltungen.

Dann kommen wir zum VI. Abschnitt.

(Synodaler Beste: Zur Geschäftsordnung!)

- Bitte sehr, Herr Beste!

Beste:

Ich bitte um Verständnis, aber ich muß Sie auf ein Versäumnis aufmerksam machen. Es handelt sich hier um selbständige Anträge, die hier behandelt worden sind, und selbständige Anträge bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern. Das lese ich in § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Sie haben nicht nach der Unterstützung gefragt.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Beste, für den Hinweis. Nur, es ist ein Antrag zur Änderung einer Vorlage, und insofern bedurfte er nicht als selbständiger Antrag der Unterstützung. Ein selbständiger Antrag ist z.B. der von Frau Dr. Lindig vorhin gestellte Antrag, der nicht zu den Vorlagen gehörte.

(Beste: Das ist eine Auslegungsfrage!)

(Heiterkeit)

- Ja, gut, aber dafür sind wir da. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich davon jetzt auch Gebrauch mache.

Ich rufe dann noch einmal den VI. Abschnitt auf, die §§ 39 - 60.

- Herr Lührs, bitte!

Lührs:

Herr Präsident!

Ich weiß, daß wir heute nicht inhaltlich über das ganze Gesetz abstimmen. Das hat Herr Beste zu Recht gesagt. Dennoch nutze ich jetzt diesen Abschnitt VI., um wenigstens inhaltlich etwas zu Protokoll zu geben.

Wir unterscheiden in dem Abschnitt VI. das Verhalten des Pfarrers in der Gemeinschaft der Ordinierten, in Gemeinde und Kirche, in Ehe und Familie und in der Öffentlichkeit. Ich halte den Punkt 3 - in Ehe und Familie - für verkürzend. Es geht doch hier offensichtlich um das persönliche Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin, und das geschieht ja nicht nur in der Ehe und in der Familie. Es gibt auch andere Möglichkeiten, sich persönlich zu verhalten oder "unzuverhätten". Darum meine dringende Bitte, daß eine Novellierung - nicht in dieser Synode, aber in Zukunft - vorgenommen wird, die das persönliche Leben des Pfarrers umfaßt. Er könnte ja auch zu tief in die Flasche gucken, und es könnte andere Dinge geben, die er zu Hause tut, die für sein Wirken in der Gemeinde nicht dienlich sind. Meine Bitte ist also, die in Zukunft zu berücksichtigen.

Präsident Veldtrup:

Bitte sehr, Herr Schröder!

Schröder:

Ich möchte zu dem § 49 eine Anmerkung machen. Dort heißt es: Bei Gottesdiensten und bei Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. - In Mecklenburg sind wir da ziemlich rigoros. Da wird der schwarze Talar für alles vorgeschrieben. Ich denke, der Vereinigten Kirche würde es gut anstehen, wenn wir dort etwas Liberalität hineinbrächten, indem wir a) die Talare aller Gliedkirchen einmal salonfähig machen in allen Gliedkirchen, und b) sollte überlegt werden, ob nicht auch die Amtskleidung anderer lutherischer Kirchen - wie z.B. der weiße Talar - hier salonfähig gemacht werden sollte.

(Zurufe: Das geschieht! Das haben wir doch!)

- Dann ist es ja okay. Ich bin leider etwas spät dran.

Präsident Veldtrup:

Gut. Vielen Dank. Ich verstehe die Reaktion, aber der Abs. 3 in § 49 läßt das ja zu, und wenn es Mecklenburg bisher nicht zugelassen haben sollte - das weiß ich nicht --

(Zuruf: hat es!)

- Hat es. Vielen Dank. Ich denke, von daher laufen Sie weit offene Türen ein, wenn ich das von hier aus gleich so kommentieren darf.

Gut. Dann zum Abschnitt VI. noch einmal, zu den §§ 39 - 60 mit der Änderung in Ziff. 7 der Vorlage 4 a. Gibt es dazu Wortmeldungen?

(Kalitzky: Das sind doch mehr, wenn ich das richtig sehe!)

- Nein, nur die Ziff. 7. - Herr Dr. Meyer!

Dr. Meyer:

Nur eine kleine redaktionelle Anmerkung für das Protokoll. In § 54 Abs. 3, letzte Zeile, muß es wohl heißen: "in den Ruhestand versetzt". Das Wort "den" fehlt.

Präsident Veldtrup:

Ja, "in den Ruhestand"; ich denke, das ist ein redaktionelles Versehen, das sicherlich so aufgegriffen werden kann.

Gut, dann stelle ich den Abschnitt VI. mit den §§ 39 - 60 mit der Änderung des Synodalen Rechtsausschusses - Ziff. 7 - zur Abstimmung. Wer will dem zustimmen? - Das ist die Mehrheit. - Gegenstimmen? - Keine. - Enthaltungen? - Eine.

Als nächstes kommt dann der VII. Abschnitt, §§ 61 - 65. Dazu gibt es zwei Änderungsvorschläge des Synodalen Rechtsausschusses, Ziffern 8 und 9.

Wird zum VII. Abschnitt das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich auch den VII. Abschnitt in der Fassung der Vorlage 4 a zur Abstimmung; die §§ 61 - 65. Wer will zustimmen? - Das ist die Mehrheit. - Gegenstimmen? - Keine. - Enthaltungen? - Eine.

Als nächstes kommt der VIII. Abschnitt, §§ 66 - 68; es sind keine Änderungen seitens des Synodalen Rechtsausschusses vorgeschlagen. Es ist lediglich eine neue Fassung, aber ich denke, wir sollten trotzdem über diesen Abschnitt abstimmen. Gibt es dazu Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über die §§ 66 - 68. Wer will zustimmen? - Das ist die Mehrheit. - Gegenstimmen? - Keine. - Enthaltungen? - Eine.

Als nächstes kommt der Abschnitt IX., § 69 - 80. Dazu gibt es jetzt drei Änderungsvorschläge des Synodalen Rechtsausschusses. - Herr Beste, bitte!

Beste:

In diesen beiden Paragraphen 75 und 76 sind ja die wesentlichen Änderungen, die

wir hier jetzt beraten, behandelt. In der Dienstrechtskommission der EKD, in der ja die Dienstrechtsreferenten der Gliedkirchen und die Vertreter der Pastoren-schaft oder Pfarrerschaft miteinander beraten, ist dies auch intensiv ver-handelt worden. Wir sind dabei noch auf ganz verschiedene Hürden und Stolper-steine eingegangen.

Es gibt ja nicht nur die Personalakten, wie sie in den Kirchenämtern geführt werden, sondern es gibt noch eine Reihe anderer Akten, die ja auch Personalak-ten-ähnlichen Charakter haben. Diese Regelung wird dazu führen, daß die Perso-nalakten einer Dienststelle, eines Landeskirchenamtes, eines Oberkirchenrates ganz trockene und überhaupt inhaltslose Unternehmungen werden, weil nämlich die eigentlich für die Person - die Personalbeurteilungen - wichtigen Dinge von den-nen, die sie zu erarbeiten haben, in eigenen Akten und Unterlagen aufbewahrt werden. Ich muß gestehen, daß ich dies in meinem Dienst auch so tue.

(Widerspruch)

- Das mag man mir ankreiden, aber ich nehme bestimmte Briefe oder bestimmte Unterlagen, die mir aus Kirchengemeinden über Pastoren oder andere Mitarbeiter von Pastoren zugeleitet werden, nicht unbedingt in die Personalakten. Ich gebe sie dort auch nicht hinein. Ich nehme mir das Recht heraus, das zu tun. Das mag ja anfechtbar sein. Aber es ist einfach so.

Meine persönlichen Notizen, die ich mir über einen Besuch und über ein Gespräch mache, sind ja auch solche Unterlagen. Insofern ist hier wirklich auch eine Lücke, die wir nicht schließen können.

Ebenso ist es mit den Prüfungsakten, die ja ausdrücklich ausgenommen sind von dem Einsichtsrecht.

Da ist eine weitere Schwierigkeit. Wenn man dies jetzt hier so beschließt, wie es vorgeschlagen wird, muß man das wissen, daß das auch nur ein Rudiment und eine unvollkommene Angelegenheit ist.

Präsident Veldtrup:

Herr Kalitzky, bitte!

Kalitzky:

Ich bin etwas überrascht, daß hier jemand, der offensichtlich die Dienstauf-sicht über Pastoren hat, frank und frei erklärt, er halte sich nicht an das Gesetz, es erscheine ihm irgendwie unpraktikabel, und darum würden Personalak-ten auch nur rudimentäre Akten sein und das Eigentliche, was eigentlich nach dem Gesetzeswortlaut in eine Personalakte gehört, das sei nicht darin, und das solle auch in Zukunft so bleiben.

Wenn das Ihr Ernst ist, was Sie hier öffentlich erklärt haben, dann müßte der-jenige oder diejenige oder das Organ, das über Sie die Dienstaufsicht hat, dies zum Anlaß nehmen, ein ernsthaftes Gespräch mit Ihnen darüber zu führen. Ich bin dazu nicht berufen, aber ich rege das nur einmal an.

(Heiterkeit)

- Ja, ich muß das mit allem Ernst sagen.

Die Personalakten sind die empfindlichsten Akten für jeden von uns, und wenn das Gesetz vorschreibt, daß alle Dinge, die die Person des Pastors oder der

Pastorin, des Pfarrers oder der Pfarrerin betreffen, in die Personalakten aufzunehmen sind, dann sind diese Dinge aufzunehmen. Es gibt keine schwarzen Akten, grauen Akten oder sonst etwas.

Es ist nur legitim, daß Sie in Ihrem Gehirn so viele Dinge speichern, wie Sie wollen. Dafür hat man glücklicherweise noch keine Regelung getroffen, was Sie darin speichern dürfen und was nicht.

Wenn Sie von irgendwelchen Briefen aus Gemeinden reden, die das Verhalten, die Amtsführung oder was auch immer eines Pfarrers zum Gegenstand haben, dann gehören diese Briefe auch in seine Personalakte, und Sie täten gut daran, dem Pfarrer auch in geeigneter Weise davon Kenntnis zu geben. Ich sage extra "in geeigneter Weise"; wie Sie das machen, kann man hier nicht abstrakt sagen, weil das schließlich auch von dem jeweiligen Inhalt abhängt. Wenn sich dann herausstellt, daß dies möglicherweise frei erfundene Dinge sind, sollte man darüber einen Vermerk machen. Nach bestimmten Regelungen müssen solche Dinge dann auch wieder aus den Akten heraus, aber sie gehören erst einmal hinein.

Dementsprechend kann ich mir als Jurist und Richter auch nicht vorstellen, daß es allgemein in den Gliedkirchen der VELKD üblich sein soll, daß man nach eigenem Gutdünken Dinge hineinnimmt, weil man meint, sie müßten wohl darin sein, aber im ganzen seien Personalakten ein Rudiment.

Das wäre traurig.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Abschnitt IX? - Das ist nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, daß Sie die drei Änderungsvorschläge des Synodalen Rechtsausschusses gelesen haben. Ich lasse über die Vorlage in der Fassung des Synodalen Rechtsausschusses - Vorlage Nr. 4 a - abstimmen, also den Abschnitt IX, die §§ 69 bis 80. Wer will zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Bei zwei Enthaltungen ist dieser Abschnitt angenommen.

Als nächstes rufe ich den Abschnitt X auf, die §§ 81 bis 110. Gibt es dazu Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich auch über den Abschnitt X abstimmen. Wer will sich dafür aussprechen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Eine Enthaltung!

Als nächstes rufe ich den Abschnitt XI auf, die §§ 111 bis 119. Gibt es dazu Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich auch den Abschnitt XI zur Abstimmung. Wer will zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Eine Enthaltung!

Ich rufe Abschnitt XII auf, § 120. Gibt es Wortmeldungen? - Die gibt es nicht. Wer will zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Eine Enthaltung!

Der nächste Abschnitt ist der Abschnitt XIII, § 121. Gibt es dazu Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Wer will zustimmen? - Das ist wiederum die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Eine Enthaltung!

Der XIV. Abschnitt, Schluß- und Übergangsvorschriften, umfaßt die §§ 122 bis 126. Gibt es dazu Wortmeldungen? - Herr Beste, bitte!

Beste:

Ich mache mich hier zum Sprecher der Pfarrervertretung der Vereinigten Kirche, die darum bittet, die einschränkenden Bestimmungen in § 122 zu streichen. Ich bitte den Rechtsausschuß, noch einmal zu überlegen, ob nicht auch die rückwirkende Vernichtung der Akten notwendig und erforderlich ist - nicht nur dann, wenn diese rückwirkende Vernichtung von dem Pastor oder der Pastorin oder dem Pfarrer oder der Pfarrerin gefordert wird.

In Absatz 2 heißt es ja: "Die Vernichtung ... geschieht nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin." Die Pfarrervertretung der Vereinigten Kirche hält diese Einschränkung für nicht gerechtfertigt.

Präsident Veldtrup:

Herr Beste, darf ich einmal zurückfragen: Sollte das ein Änderungsantrag sein? Sie haben nur gesagt, Sie bäten darum, diese Vorschrift nicht anzunehmen.

Ich muß das einfach fragen!

Beste:

Dann stelle ich den Antrag, daß § 122 Absatz 2 Satz 2 gestrichen wird.

Präsident Veldtrup:

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Das ist offenbar nicht der Fall.

Entschuldigung, Herr Fritzsche!

Fritzsche:

Man muß dazu sagen, daß dies ein Vorschlag der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD ist, in der - wie ich bereits sagte - auch die Vertreter der Pfarrerverbände repräsentiert sind.

Diese Formulierung geht auf Anregungen der östlichen Gliedkirchen zurück.

Präsident Veldtrup:

Frau Jenge, bitte.

Frau Jenge:

Ich muß ehrlicherweise sagen, daß ich auch Bedenken gegen Absatz 1 habe. Dies erinnert mich so ein bißchen an die gesäuberte Personalakte, die mir beim Ausscheiden aus meinem Betrieb im Jahre 1990 übergeben worden ist.

Also, das, was jetzt als Personalakte vorhanden ist, muß doch auch einsehbar sein. Warum sollen dafür noch Sonderregelungen getroffen werden?

Das erweckt in mir doch irgendwie den Verdacht, daß damit auch Dinge aus der Vergangenheit vertuscht werden sollen.

Präsident Veldtrup:

Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? - Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich zunächst über den Änderungsantrag von Herrn Beste abstimmen, § 122 Abs. 2 Satz 2 zu streichen. Wer sich für diesen Antrag aussprechen will, den bitte ich um das Handzeichen. - 10 Stimmen dafür! Wer ist dagegen? - Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? - Bei zahlreichen Enthaltungen ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Frau Jenge, was Sie vorhin geäußert haben, war kein Antrag, sondern es waren nur Bedenken, wenn ich es richtig verstanden habe?

Frau Jenge:

Ich stelle dann den Antrag, den ganzen § 122 zu streichen.

Präsident Veldtrup:

Das ist natürlich ein sehr viel weiter gehender Antrag. - Nun gut, wenn dieser Antrag so gestellt wird - er geht ja weit über das hinaus, worüber wir eben abgestimmt haben -, muß ich diesen Antrag ebenfalls noch einmal zur Abstimmung stellen.

Wer dafür ist, § 122 in vollem Umfange zu streichen, den bitte ich um das Handzeichen. - Niemand!

(Heiterkeit)

- Ich hatte gefragt, wer dafür sei, § 122 vollständig zu streichen. - Eine Stimme also dafür! Wer ist dagegen? - Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? - Bei zahlreichen Enthaltungen ist dieser Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Dann kommen wir noch einmal zu dem Abschnitt XIV, den §§ 122 bis 126. Wer diesem Abschnitt XIV in der von der Kirchenleitung vorgelegten Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Zwei! Enthaltungen? Vier!

Jetzt stelle ich in der 1. Lesung noch einmal die Vorlage 4 insgesamt in der Fassung der Vorlage 4 a und der angenommenen Änderung des Synodalen Dr. Münchow zur Abstimmung. -

Ich höre gerade, daß ich vergessen habe, die Anlagen zur Abstimmung zu stellen. Aber dort hinten war noch eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung.

(Zuruf: Das war es!)

- Vielen Dank! Ich war so froh, daß wir die einzelnen Abschnitte bewältigt hatten. Ich bitte um Nachsicht.

(Zuruf: Ich habe nur helfen wollen!)

- Das war eine Freudsche Fehlleistung; ich sehe das alles ein.

Wir müssen dann eben noch über die Anlage zu § 78 Abs. 3 einzeln abstimmen. Da geht es um die Ordnung für die Schlichtungsstelle mit den §§ 1 bis 9. Wer dieser Anlage zu § 78 Abs. 3 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Zwei!

Als nächstes stelle ich also die Vorlage 4 in der Fassung der Vorlage 4 a einschließlich des Inhaltsverzeichnisses - von dem ich jetzt nicht weiß, ob nur ich damit gesegnet war, um die Abstimmung durchführen zu können - zur Abstimmung.

(Zuruf: Nein, haben wir alle!)

- Vielen Dank! Ich konnte ja nicht unterstellen, daß das Amt hier gepatzt hätte; ich bitte um Nachsicht, daß ich das auch nur ansatzweise angenommen hatte.

Ich stelle also die Vorlage 4 in der Fassung der Vorlage 4 a mit der Änderung von Herrn Münchow einschließlich Anlagen und Inhaltsverzeichnis zur Abstimmung. Wer allem diesem in 1. Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist zweifellos die Mehrheit. Gegenstimmen? - Eine Gegenstimme! Enthaltungen? - Drei Enthaltungen!

Damit haben wir die Vorlage Nr. 4 in 1. Lesung verabschiedet.

Wir kommen zur Vorlage Nr. 5.

Auch bei dieser Vorlage schlage ich der Synode vor, wiederum abschnittsweise vorzugehen; das erspart uns - wenn Sie einverstanden sind - das Lesen der Paragraphen.

Ich bitte Sie, dabei jeweils auch die Vorlagen Nr. 5 a und Nr. 5 b mit im Blick zu haben. Ich hoffe, ich habe meine Schularbeiten so gut gemacht, daß ich die Vorlagen Nr. 5 a und Nr. 5 b jeweils ergänzt habe und alles gemeinsam aufrufen kann.

Ich rufe also zunächst den I. Abschnitt des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf.

Zu den §§ 1 bis 3 gibt es keinen Änderungsvorschlag des Synodalen Rechtsausschusses.

Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Wer den §§ 1 bis 3 - Abschnitt I - zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Ebenfalls keine Enthaltungen! Damit ist Abschnitt I einstimmig angenommen.

Abschnitt II umfaßt die §§ 4 bis 40. Dazu gibt es nun eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses, die allerdings - mit Verlaub - inhaltlich nicht so gewichtig sind, daß sie im einzelnen der Diskussion bedürften. Ich unterstelle, daß Sie Gelegenheit hatten, diese Vorschläge zu lesen. Von daher traue ich mich einfach, sie so aufzurufen.

Bitte schön, Herr Lührs!

Lührs:

Die Vorlage Nr. 5 a liegt bei mir nicht auf dem Tisch, bei anderen auch nicht!

Präsident Veldtrup:

Vorlage Nr. 5 a ist die Drucksache 7/95 und deshalb unter der Nr. 7 im Ordner abgeheftet! - Sie war also schon mit versandt worden, so daß Sie Gelegenheit

hatten, sie zu lesen. Deswegen sagte ich eben, ich hoffte, daß jeder die Gelegenheit gehabt habe, das zu lesen.

Kalitzky:

Ich darf vielleicht einen kurzen Hinweis geben: Der Synodale Rechtsausschuß war mit der Beratung noch nicht ganz fertig; aus diesem Grunde hat es hinterher eine Ergänzung gegeben.

Das ist der einzige Unterschied und Grund dafür, daß es noch eine Vorlage Nr. 5 b gibt.

Präsident Veldtrup:

Ja, warum die Vorlage 5 a unter der Nr. 7 abgelegt worden ist, erklärt sich einfach damit, daß das die Drucksachennummer ist. Möglicherweise - das kann ja passieren - hat das Amt sie dort abgeheftet, weil die Nr. 7 im Ordner noch frei war. Das ist ja auch menschlich verständlich.

Und wer noch ein bißchen weiter guckt, findet vielleicht auch noch eine 5 und eine 6 und vielleicht auch die Nr. 7. Ich habe sie immerhin auch gefunden; das muß ich für mich in Anspruch nehmen.

(Dr. Linnenbrink: Sie sind ja auch Präsident!)

- Nein, nein, das besagt nicht viel! Aber okay, genug der dummen Sprüche!

Ich stelle also noch einmal Abschnitt II, die §§ 4 bis 40, zur Abstimmung, und wenn ich noch einmal glaubwürdig zu versichern versuche, daß es keine gewichtigen Änderungsvorschläge sind, traue ich mich auch, Ihnen zuzumuten, darüber so abzustimmen.

Wünscht noch jemand das Wort zu Abschnitt II? - Niemand! Wer will in 1. Lesung zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Eine Enthaltung!

Als nächstes dann der III. Abschnitt, die §§ 41 - 73. Dazu gibt es neben den vorgeschlagenen Änderungen in der Vorlage 5 a noch zwei Änderungsvorschläge in der Vorlage 5 b zu den §§ 63 und 64: Anpassungen an die beschlossenen Formulierungen im Pfarrergesetz. Insofern ist es nur eine wörtliche Anpassung und Angleichung an das, was wir gerade beschlossen haben. Inhaltlich ist es auch nichts Neues.

Wird zum Abschnitt III, §§ 41 - 73, das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer stimmt den Fassungen der Vorlagen 5 a und 5 b zu? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Eine Enthaltung.

Dann der IV. Abschnitt, § 74, der Rechtsweg. Dazu gibt es keinen Änderungsvorschlag. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer will zustimmen? - Das ist wiederum die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Eine Enthaltung.

Dann der V. Abschnitt, die §§ 75 - 79, mit dem Änderungsvorschlag in der Randziffer 18 der Vorlage Nr. 5 a.

(Kalitzky: Und in Vorlage Nr. 5 b die Nr. 3!)

- Genau, die Ziff. 3 in der Vorlage Nr. 5 b. - Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wer dann diesem V. Abschnitt in der Fassung der Vorlagen Nrn. 5 a und 5 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist wiederum die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Eine Enthaltung.

Dann der VI. Abschnitt, § 80. Dazu gibt es keinen Änderungsvorschlag.

Gibt es Wortmeldungen dazu? Das ist nicht der Fall.

Wer will zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Eine Enthaltung.

Als nächstes dann der VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften, die §§ 81 - 83. Dazu die Vorlage Nr. 5 b, Änderungsvorschlag zu § 82 Abs. 2.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wer dem VII. Abschnitt zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Eine Gegenstimme. Enthaltungen? - Eine Enthaltung.

Dann stelle ich die Vorlage Nr. 5 in der Fassung der Vorlagen Nrn. 5 a und 5 b insgesamt zur Abstimmung. Wer will in der ersten Lesung zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Drei Enthaltungen. Vielen Dank. Damit sind wir in der 1. Lesung mit der Vorlage Nr. 5 fertig.

Ich bedanke mich für Ihre Geduld und für Ihr freundliches Verständnis für das von mir vorgeschlagene Prozedere und danke dem Rechtsausschuß für die gute Vorarbeit; denn sonst wäre es nicht so schnell gegangen.

(Beifall)

Jetzt haben wir noch den selbständigen Antrag von Frau Dr. Lindig. Sie gestatten, daß ich ihn aus Gründen der Erinnerungsfähigkeit jetzt zur Abstimmung stelle, weil er unmittelbar hierhergehört, wobei er eigentlich noch zur Vorlage Nr. 2 gehört, aber mit der Abstimmung hätten wir das Nachmittagsspensum abgearbeitet. Dieser Antrag lautet - Sie werden sich erinnern -:

"1. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Zahl der Mitglieder der von ihr eingesetzten Ständigen Ausschüsse zu verringern.

2. Das gleiche gilt für die Synodalen Ausschüsse, soweit das möglich ist."

Dieser Antrag, so ist festzustellen, hat die erforderlichen Unterschriften, es ist sogar eine Unterschrift mehr, nein, es sind fünf Unterschriften und die Unterschrift der Antragstellerin.

(Frau Dr. Lindig: Ich und fünf!)

- Richtig, vielen Dank. Nun wollte ich Sie einmal loben, Frau Dr. Lindig, aber das wird wieder nichts.

Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer will dem Antrag zustimmen? - Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? - 5 Gegenstimmen.

Enthaltungen? - 8 Enthaltungen. Vielen Dank. Dann haben wir auch diesen Antrag beschlossen.

Herr Kalitzky, bitte.

Kalitzky:

In der Eile haben wir in 1. Lesung übersehen - Herr Meyer machte mich eben darauf aufmerksam -, daß in der Vorlage Nr. 5 in § 83 Abs. 1 ein Datum einzusetzen ist. Der Synodale Rechtsausschuß hatte die Auffassung vertreten, man solle dort einsetzen: "... tritt am 1. Januar 1996 in Kraft". Wir hatten im Lutherischen Kirchenamt einmal nachgefragt, und man meinte, gesetzestechnisch - es muß ja veröffentlicht werden - würde man es schaffen. Ich wollte das an dieser Stelle anmerken, damit nicht in 2. Lesung ganz am Schluß vielleicht eine heftige Debatte darüber entsteht.

Präsident Veldtrup:

Ja, es ist alles möglich. - Ich muß jetzt noch einmal die 1. Lesung der Vorlage Nr. 5 eröffnen, Entschuldigung. Es ist vom technischen Ablauf her etwas schwierig, aber wenn ich so schnell war, muß ich das tragen - Sie leider mit.

Gibt es dazu noch Wortmeldungen und Bedenken, seitens des Kirchenamtes etwa? Der 1. Januar 1996 ist tolerabel, ja? Der § 83 wird um dieses Datum ergänzt.

Ich schlage vor, daß wir dann die Gesamtabstimmung gleich wiederholen mit ergänzendem Datum im § 83, dann ist es am einfachsten. Wer spricht sich dafür aus? - Das ist zweifellos die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine.

Dann schließe ich die 1. Lesung der Vorlage Nr. 5 noch einmal.

Ich darf daran erinnern, daß die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen für das Hauptthema morgen nachmittag gebeten sind, sich gleich hier am Podium zu treffen. Ich habe nicht einmal ein schlechtes Gewissen, weil Sie, wenn Sie fünf Minuten tagen, pünktlich um 18.30 Uhr fertig sein müßten.

Ich wünsche uns einen guten Appetit und erinnere daran, daß um 20.00 Uhr die Aussprache über den Bericht des Leitenden Bischofs beginnt. Dazu darf ich um Rückgabe der rosafarbenen Zettel bitten, falls das noch nicht geschehen sein sollte.

(Unterbrechung: 18.25 - 20.09 Uhr)

Vizepräsidentin Thobaben:

Mir liegen einige Wortmeldungen zum Bericht des Leitenden Bischofs vor, die sich auf Abschnitt III konzentrieren. Ich werde die anderen Abschnitte noch einmal aufrufen und sehen, ob jemand zu den ersten beiden Abschnitten das Wort ergreifen möchte.

Ich rufe auf Abschnitt I, Dem Volk aufs Maul schauen.

Frau Schülke!

Frau Schülke:

Also, das mit dem "aufs Maul schauen" hat so zwei Seiten. Der Herr Leitende Bischof hat die Sache mit dem Kreuz sehr ausführlich behandelt. Das ist sehr schön und sicherlich sehr lohnend.

In Bayern sind zum Beispiel die Reaktionen auf das, was vor sich gegangen ist, so, daß man dem Volk besser nicht aufs Maul geschaut hätte, weil nämlich in einer sehr abträglichen Weise für unsere Kirche - jetzt möchte ich etwas ökumenischer werden als nur lutherisch - eher der Eindruck entstanden ist, daß da eine Sekte auf den Putz haut als daß das ein fundiertes und geistliches Anliegen ist.

Vizepräsidentin Thobaben:

Gibt es weitere Wortmeldungen zu I, Dem Volk aufs Maul schauen? - Das sehe ich nicht.

Ich rufe auf den Abschnitt II, Der Vergangenheit standhalten. - Ich sehe keine spontanen Wortmeldungen.

Ich rufe daher Abschnitt II auf, Die Gemeinschaft fördern.

Ich rufe die eingegangenen Wortmeldungen auf. Wir werden sehen, ob dann noch spontane Wortmeldungen hinzukommen.

Herr Beste, Sie haben das Wort.

Beste:

Wenn ich mich denn auch nicht direkt auf einzelne Sätze oder Zitate in dem Bericht des Leitenden Bischofs beziehe, so möchte ich denn doch ein Problem ansprechen, das mir im Gespräch mit Gemeindegliedern, auch Pastoren im Kirchenkreis Rostock-Land, also in der mecklenburgischen Landeskirche, immer deutlicher wird, nämlich die weite Ferne der EKD.

Wir als ein Zusammenschluß innerhalb der EKD sind vielleicht ein sehr wichtiges Bindeglied zwischen dieser sehr fernen Einrichtung und unseren Kirchgemeinden. Meine Bitte an die Kirchenleitung und an die Bischofskonferenz ist, den Einfluß innerhalb der EKD dahin geltend zu machen, daß manche Entscheidungen der EKD einfach transparenter werden, daß in manchen Entscheidungen wirklich deutlich wird, daß das synodale Element dabei beachtet worden ist, daß Synodale beteiligt gewesen sind.

Manchmal weiß man nicht: Wer regiert eigentlich in der EKD? Ist es die Synode, wie es in einer evangelischen Kirche sein sollte? Ist es der Rat? Sind es die Beiräte des Rates, in denen vermutlich - so, wie ich sehe - die wichtigsten Entscheidungen getroffen werden - was die Finanzen angeht, allemal -? Wie werden diese Entscheidungen in diesen Gremien in der Öffentlichkeit vermittelt und der Öffentlichkeit zur Kritik gestellt?

Daher meine Bitte, daß sich unsere Vertreter innerhalb der EKD, sei es in der Kirchenkonferenz, sei es im Rat, dafür einsetzen - die Lutheraner sind ja nicht ganz wenige dort -, daß das synodale Element in der EKD nicht nur bei den jährlich stattfindenden Synodaltagungen wirklich ernstgenommen wird, sondern auch in der Zwischenzeit.

Das Zweite, das damit eigentlich zusammenhängt, ist folgendes. Vor 1989 waren wir im östlichen Bereich mit einem sehr großen Wohlwollen seitens der westlichen Gliedkirchen bedacht. Wir haben von der finanziellen Unterstützung der westlichen Gliedkirchen gelebt und sind dafür äußerst dankbar. In den letzten Jahren ist aus diesem Wohlwollen eine gewisse Solidarität mit kritischem Unterton uns gegenüber geworden. Das, was wir heute nachmittag in bezug auf die zahlenmäßige Präsenz östlicher Gliedkirchen hier in der Synode gehört haben, scheint mir im Augenblick eine große Ausnahme zu sein. Darum noch einmal: Vielen Dank dafür! Mir scheint, daß man innerhalb der EKD nicht darüber reden darf, daß der Staat, daß die Regierung die Unterstützung der östlichen Bundesländer weiter fortführen muß und sich in der Öffentlichkeit dazu sogar so äußert, aber die kirchliche finanzielle Unterstützung dezimiert, und dies über die in den einzelnen Haushaltsplänen vorgesehenen Prozente.

Ich weiß, daß ich nicht fordern kann, daß wir überhaupt nichts fordern können. Wir können eigentlich nur bitten, das zu bedenken, was in diesem etwas eigenartig in die Öffentlichkeit gekommenen Disput zwischen Bischof Hirschler und Bischof Demke deutlich geworden ist: Bedenkt, daß die wachsende Entkirchlichung im östlichen Bereich ganz erhebliche Auswirkungen auf die westlichen Gliedkirchen haben wird. Wenn wir in unserem Bereich nicht alles versuchen, den jetzigen Stand von kirchlicher Präsenz in unseren östlichen Gliedkirchen zu erhalten, dann wird das in fünf, sechs Jahren Wirkung über die seinerzeitige Grenze zwischen Ost und West hinaus haben.

Darum noch einmal meine Bitte an die Vertreter der Vereinigten Kirche in den Gremien der EKD, diese Probleme, die vordergründig finanzielle zu sein scheinen, aber letztlich doch geistliche sind, dort mit Nachdruck zu vertreten.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Dr. Münchow!

Dr. Münchow:

Sehr geehrter Herr Leitender Bischof! Sehr verehrte Brüder und Schwestern!

Ich bin dankbar über den Absatz III, Gemeinsamkeit fördern, weil ich die Formulierung der Sätze als eine Anregung zur Verständigung und zum Austausch ansehe. Das ist für unsere Vereinigte Kirche wichtig, für unsere Kirchen selbst und - ich denke - auch für die synodale Arbeit.

Mich beschäftigen einige Fragen, die in diesem Absatz III, 1 angeführt sind. Da ist zunächst eine Feststellung: "Wir sind also in Ost und West nicht in verschiedenen Booten ..."

(Leitender Bischof D. Hirschler: Welche Seite?)

- Seite 26! - Ich stimme dem zu, aber sage: Die Boote sind vom gleichen Typ, aber verschiedener Ausführung - genau wie bei den Autos Luxusklasse und Cabriolet, Standardausführung und Modelle, die beim TÜV Schwierigkeiten haben, weil die Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Nur sind manchmal die leichteren Ausführungen besser von Hand anzuschieben.

(Heiterkeit)

Was will ich damit sagen? - Ich habe etwas Vorsicht gegenüber den Aussagen von

einer mentalitätsmäßig unterschiedlichen heimlichen oder offenen Ekklesiologie. Ich halte für wichtig, daß wir auch Mentalitätsdinge bei unseren Fragen über das Bild der Kirche bedenken. Die spielen eine große Rolle. Aber es sind auch Wahrnehmungsdinge, die unterschiedlich sind.

Mich beschäftigen vor allen Dingen zwei Fragen; die erste: "Was machen wir mit den getauften Ausgetretenen, und was machen wir mit denen, die nie dazugehört haben?" Das ist in der Tat eine wichtige Frage. Aber für den Bereich der östlichen Kirchen stutze ich etwas, und zwar aufgrund früherer Erfahrungen. Viele Menschen, die keinen oder wenig Kontakt zur Kirche haben, befürchten, daß etwas mit ihnen gemacht wird. Ich habe das früher "Zwangsbeglückung" genannt, als immer gesagt wurde, wir wissen, was für euch gut ist.

Mein Eindruck ist, gerade diese Frage macht uns darauf aufmerksam, daß wir sehr genau fragen müssen: Wo sind die anderen und was können wir für sie sein? - Und das ist eine Frage, die sich an uns selbst, an die Kirche richtet. Weniger ist zu fragen: Was machen wir mit euch?

Die zweite Frage: Es steht dort - Sie haben es gesagt -, Hauptfrage wird sein, kann man eine Volkskirche mit 10 % Engagierbaren bauen und mit 90 % ein wenig und ein bißchen mehr Ansprechbaren? Ich halte es für unsere Verständigung für schwierig, daß wir häufig Wertungen mit Begriffen verbinden wie Volkskirche, Freiwilligkeitskirche, Bekenntniskirche, Beteiligungskirche und wie der Namen mehr sind. Vielleicht wird es gut sein, wenn wir uns für kommende Zeiten einander zugestehen, daß es unterschiedliche Ausprägungen gibt, ohne daß damit andere Formen abgewertet werden. Ich glaube, wir werden in unserem Bereich kaum volksskirchliche Verhältnisse mit 84 % oder ähnlichem wieder erreichen, und wir können es auch nicht als Ziel setzen. Dann gingen wir, glaube ich, an der Aufgabe vorbei. Ich vermute, Sie haben das auch nicht so gemeint.

Ich meine nur, daß wir miteinander im Gespräch bleiben können, uns vielleicht auch ermutigen, zu experimentieren und Dinge auszuprobieren, die vielleicht von der jeweils anderen Seite etwas skeptisch oder zaghaft angeschaut werden.

Vizepräsidentin Thobaben:

Bischof Kreß!

Landesbischof Kreß:

Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte ein paar Gedanken sagen zu dem Stichwort Missionsland, das auf Seite 26 zur Diskussion gestellt wird. Ich habe mit diesem Begriff keine Schwierigkeiten; denn das sind wir unzweifelhaft. Aber wir sind es gemeinsam. Es muß uns wohl gemeinsam die Frage umtreiben, wie wir den Glauben an die nächste Generation weiterbringen. Manchmal wünschte ich mir gerade darüber auch in der evangelischen Kirche etwas mehr Streit als um andere Fragen. Daß der Leitende Bischof die Gemeinsamkeit der Frage sieht, macht mir der Hinweis deutlich auf die sicher dankenswert festzustellenden 84 % Kirchenmitgliedschaft, aber mit einer abnehmenden Tendenz. Die anderenorts viel diskutierte fremde Heimat Kirche ist eben eine umstrittene Begriffsbestimmung; denn eine fremde Heimat ist in der Regel bestenfalls eine sentimentale Erinnerung. Im Ernstfall ist das Leben dann nicht mehr sentimental.

Mir liegt daran, einmal wirklich konzentriert vier Punkte zu benennen, die mir zum Problem "Missionsland" zwischen den östlichen und den westlichen Kirchen für die Verständigung als wichtig erscheinen.

Ich möchte als erstes einfach noch einmal deutlich aussprechen, was es bedeutet

in unserem östlichen Deutschland, daß durch die Einführung der Jugendweihe dafür gesorgt worden ist, daß mindestens zwei Generationen nichts von Christus und Kirche gehört haben. Aber wirklich nichts.

Das ist eine bittere Situation, die auch so ohne weiteres nicht wieder aufholbar ist. Sie ist nach meinem Dafürhalten eigentlich nur aufholbar, wenn wir an Familien herankommen und wenn wir Familienarbeit betreiben, wenn wir zum Beispiel auch die Kraft und das Geld hätten, Schulen zu unterhalten; denn der Religionsunterricht - so wichtig er ist - ist ein bruchstückhaftes Unternehmen, das die Schule nicht wirklich verändert.

Als Zweites möchte ich etwas sagen zu dem Gedanken des Austauschs oder des Ausleihens von Missionaren - wer das auch immer sei. Ich persönlich habe überhaupt keine Angst vor eingeflogenen Evangelisten oder ähnlichem. Aber man muß wohl ehrlicherweise zugeben, daß wir erstens so etwas durchaus schon tun, daß wir auch ganz gute eigene Leute haben. Eine Persönlichkeit wie der sächsische Pfarrer Theo Lehmann ist inzwischen mehr in westlichen Teilen Deutschlands unterwegs als in östlichen Teilen. Und es muß auch ehrlich zugegeben werden, solche Veranstaltungen, so sehr sie für das Öffentlichkeitsbewußtsein des Evangeliums wichtig sind, sind letztlich doch nur ein Großtreffen derer, für die diese Art der Verkündigung in unserer Kirche sonst zu kurz kommt. Schon das ist in sich ein großer Wert. Aber es ist nicht die Lösung des Problems. Ich denke, daß es nebst der Familienarbeit zwei ganz gewichtige missionarische Dinge gibt. Das eine sind die uralten Hausbesuche. Aber die kosten Zeit, und sie kosten Willenskraft; sie kosten auch ein gewisses Maß an gutem Geschmack, damit man nicht gleich mit der Tür ins Haus fällt. Und das zweite ist für mich eine christlich getragene und geprägte und erkennbare Sozialarbeit, wo wir endlich einmal an die Menschen herankommen, die wir in der evangelischen Kirche schon seit mehr als 100 Jahren verloren haben, nämlich an die wirklich einfachen Leute.

Als Drittes möchte ich etwas zu dem sehr schönen Stichwort vom "Schwarzbrot des Glaubens" - Seite 26 - sagen. Dem kann ich nur nachdrücklich zustimmen. Es kann kein Christentum geben zu ermäßigten Preisen, nur damit man irgendwie dabei bleibt.

Aber ich wage einmal etwas pauschal zu sagen: Ich höre mir, wenn ich in Dresden bin, fast täglich früh nach dem Aufstehen zuerst die Andacht auf MDR an, im Mitteldeutschen Rundfunk, und dann so kurz vor dem Aufbruch noch einmal die Andacht im Deutschlandfunk. Sie sind unterschiedlich, zunehmend nähern sie sich einander an. Wer weiß, wer sie homiletisch berät. Aber diese Andachten sind in der Regel flach. Wenn man daraus einen Katechismus schreiben sollte, bliebe unter dem Strich nichts mehr übrig. Mit Schwarzbrot hat genau dies wenig zu tun. Ich will damit sagen: Wenn wir uns Sorge machen um die Weitergabe des Glaubens in Ost und West, ist das für mich eine immense Frage an die Qualität der Predigt, an das Wort, das nur wir sagen können und sonst niemand. So schwer das ist, aber dort müssen wir uns alle Mühe geben.

Schließlich als einen vierten Punkt möchte ich etwas zum öffentlichen Stellenwert von Kirche sagen. Das scheint mir der entscheidende Punkt zu einem wechselseitigen Verständnis zu sein. Nach meiner Beobachtung ist es im westlichen Teil unseres Vaterlandes so, daß die Kirche im guten Sinne selbstverständlich dazugehört. Das ist im östlichen Teil Deutschlands nicht mehr so. Dies war in den Jahren vor 1989 und um 1989 aus ganz anderen Gründen ein nur vorübergehender Tatbestand. Es ist eine Tatsache, daß die Menschen im Osten, die von Kirche nichts mehr wissen, uns neuerdings - im Bilde gesprochen - etwas erstaunt und auch etwas kritisch wahrnehmen als Teilnehmer an den kalten Buffets unterschiedlicher Natur, und daß sie uns dann lächelnd begutachten, wieviel wir essen oder wieviel wir trinken. Das andere interessiert sie eigentlich nicht. Das ist einfach ein Ergebnis unserer Situation.

Vor wenigen Monaten habe ich dazu einen unheimlich harten Satz gehört, der in dieser Schroffheit sicherlich hinterfragbar ist. Aber er hat bei mir gesessen. Mir hat einer gesagt: "Der Pfarrer gehört jetzt zur herrschenden Klasse." Das ist ein ganz ernster Satz für die öffentliche Einschätzung von Kirche in unserem Teil Deutschlands, daß wir gleichgestellt werden mit Parteien, daß wir verwechselt werden mit Parteien, und daß wir unter denen eingeordnet werden, die inmitten allgemeiner Unsicherheit ihrerseits in einer erstaunlichen Sicherheit leben. Das ist für mein Empfinden das eigentliche Problem, an dem wir zu kauen haben, um uns im Osten öffentlich glaubwürdig durchzusetzen.

Die Leute fragen uns mit einer enormen Hartnäckigkeit: Was ist bei euch in der Kirche eigentlich wirklich anders als sonst in der Welt? Es ist ja schwer, diese Frage wirklich mit gutem Gewissen positiv zu beantworten. Wir werden jedenfalls wahrgenommen wie andere öffentliche Institutionen auch. Wir werden mit ihnen verglichen, und es wird nach erstaunlich harten Maßstäben geurteilt.

Daß wir in diesem Ringen um Glaubwürdigkeit keine schnell hinsagbaren und überzeugenden Antworten haben, ist, denke ich, eine geistlich redliche Situation, eine Situation der Anfechtung. Sie gehört tief zum Luthertum.

Wenn ich uns allen gemeinsam etwas wünsche, dann ist es dies: daß von dieser tiefsitzenden Anfechtung immer etwas spürbar wird, wenn wir uns öffentlich zu Wort melden. Ich glaube, daß das die einzige überzeugende Möglichkeit ist, die Herzen von Menschen zu gewinnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Peschke!

Peschke:

Herr Leitender Bischof!

Ich möchte mich ebenfalls an die Seite 27 "anhängen". Dieser Satz von der "mentalitätsmäßig unterschiedlichen heimlichen oder offenen Ekklesiologie" - das ist ein Angebot - so habe ich es verstanden -, daß wir hier etwas zu klären haben, daß wir aus dieser heimlichen Ekklesiologie eine offene Ekklesiologie machen. Sie haben dazu ein Angebot gemacht:

"Die einen finden das mit der "Minderheit mit Zukunft" doch vernünftiger, realistischer und traumnäher."

Ich habe jetzt gerade den nachdenklichen Worten von Bischof Kreß genau zugehört; am Schluß fällt dann das Wort von der Anfechtung und das Wort "gewinnen". Um das Gewinnen ging es mir auch bei meinen Überlegungen.

Wenn ich Menschen gewinnen will, in einer Situation, wie sie hier beschrieben wird - oder wie wir sie ja auch für die Zukunft ein wenig voraussehen -, was sehe ich in diesen Menschen? Sind es Leute, bei denen ich total bei Null anfangen muß, oder ist überall zu spüren, was mir neulich aus Gera berichtet worden ist? Die Leute dort singen bei säkularen Weihnachtsfeiern erst einmal ehemalige sozialistische Lieder, und dann singen sie "Stille Nacht", und das können alle. "Wieso können die Leute dieses Lied noch?" fragte der Referent. Wieso ist andererseits die Jugendweihe so berühmt und so wirksam, obwohl sie mit Elementen arbeitet, die von der Konfirmation her bekannt sind?

Also, die Frage ist: Gibt es etwas, woran angeknüpft werden kann, oder ist das resistent gegen die Verkündigung von Christus? Diese Frage wage ich nicht zu entscheiden. Als ehemaliger Diasporapfarrer weiß ich aber, daß das Gewinnen und das Sammeln von Menschen eine primäre Aufgabe ist, bei der wir uns nicht übernehmen dürfen.

Nun haben wir heute das Pfarrergesetz beschlossen. Ich fühle mich als Pfarrer angesprochen in einer solchen Gemeinde, wenn es da heißt: Es muß missionarischer Wille, ökumenische Verantwortung, Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft gefördert werden. Wenn ich mir vorstelle, daß dies die drei wichtigsten Aufgaben sind - vielleicht ist es doch möglich, in einer "Minderheit mit Zukunft" so zu leben, daß eine wachsende Kirche daraus wird? Ich wäre Ihnen aber dankbar, wenn Sie selbst noch einmal sagen könnten, was wäre, wenn diese heimliche Ekklesiologie offen auf dem Tisch läge. Wie würde sie heißen?

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Kraft!

Kraft:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Ich beziehe mich auf die Seite 29: "Die Frage taucht auf, ob die Bekenntnisbestimmtheit der VELKD heute eigentlich noch die Rolle spielt, die sie 1948 hatte." Konkret: Sind wir heute entbehrlich oder nicht? Ist es sinnvoller, sich in einen größeren Kirchen-Bereich einzuordnen, oder ist der dann auch nicht klarer?

Hat die VELKD ein Profil, das von den Außenstehenden wahrgenommen wird, das der Wahrheit entspricht? Was heißt "lutherisch" für die Außenstehenden? Wir in Braunschweig feiern z.Z. das Mittelalter. Ist "lutherisch" nicht etwas Mittelalterliches mit ein bißchen heutiger Nostalgie, oder ist es das Markenzeichen für heute wirksame Kirchen?

Die vom Leitenden Bischof vorgetragenen vier Gesichtspunkte treffen auf alle Kirchen zu. "Dem Volk aufs Maul schauen", das verstehe ich, Herr Leitender Bischof, als eine Sprache sprechen, die zum Leben hilft. Das verkünden die anderen Kirchen auch.

Und was die vernünftige Bewältigung und den vernünftigen Umgang mit der Vergangenheit betrifft, da haben uns andere, auch andere Institutionen, Gleichwertiges zu bieten.

Und: Nach Gemeinschaft, nach Kooperation rufen heute alle! Und was die Freiheitsbotschaft betrifft: wovon wir frei sind - und wofür wir frei sind, für welche zukunftsweisenden Aufgaben - das betrifft auch alle Kirchen.

Wer benötigt denn noch eine VELKD, wer benötigt noch einen solchen Zusammenschluß im Blick auf die Zukunft? Dabei denke ich ja nicht nur an Deutschland, sondern ich denke eben daran, daß wir z.Z. auch mit sehr deutlichen europäischen Fragen befaßt sind.

"Was an dir Berg war, haben sie geschleift, und dein Tal schüttete man zu, über dich führt jetzt ein bequemer Weg." Dies ist ein Zitat von Bertolt Brecht. Ich kann das im Blick auf die Seite 29 sehr leicht auf unsere VELKD übertragen: "Was an dir Berg war, haben sie geschleift, und dein Tal schüttete man zu, und

über dich führt ein bequemer Weg."

Wenn überhaupt noch Kirche - heute, so sagen viele Menschen im westlichen Bereich Deutschlands - wenn überhaupt noch Kirche, dann bitte den bequemen Weg! Von wegen allgemeine Anerkennung und Vertrauensvorschuß - das haben wir in den letzten fünf Jahren ganz erheblich eingebüßt. Hier hat nach der Wiedervereinigung eine Wende stattgefunden, die uns in vielen Fällen überhaupt noch nicht deutlich ist. Also, wenn überhaupt noch Kirche in diesem Zusammenhang, dann bitte ohne Berge und ohne Täler, sondern dann - wenn überhaupt - mit einem bequemen Weg!

Wenn Sie ein wenig zukunftsorientiert denken wollen, dann lesen Sie das GEO-Heft "Das 21. Jahrhundert". Oft wird gesagt: "Es lohnt sich nicht mehr, das Schicksal des deutschen Protestantismus zu verfolgen. Vierhundert Jahre einer glorreichen Geschichte gehen zu Ende. Was in hundert Jahren in Europa noch an Volkskirche bestehen wird, wird katholisch sein."

Das ist ein Zitat von Johannes Groß.

(Zwischenruf Frau Oppermann: Aber keine Prophetien!)

- Nehmen Sie doch zunächst auch einmal Fremdwahrnehmungen zur Kenntnis; die müssen ja nicht immer gleich mit unserer Selbstwahrnehmung übereinstimmen.

Welche Berechtigung hat eine solche - wie es der Leitende Bischof hier formuliert hat - Bekenntnisbestimmtheit der VELKD heute?

In den Evangelischen Kommentaren 10/95 S. 590 ff. schreibt Martin Honecker: "Auch die Wiedervereinigung der evangelischen Kirchen hat den Protestantismus insgesamt nicht gestärkt, sondern eher geschwächt, nicht nur finanziell, sondern auch religiös und theologisch. Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet teilweise einen recht jämmerlichen Zustand. Man muß fast Mitleid mit ihr haben."

Fremdwahrnehmung und Selbstwahrnehmung sind zu unterscheiden!

In diesem Bereich ist erneut die Frage zu stellen: Welches Profil kann die VELKD heute haben?

Nachdem ich den Bericht des Leitenden Bischofs gehört hatte, habe ich mir ein paar Gedanken gemacht - jetzt nur flüchtig als Diskussionsstoff hingeworfen: Ich denke, dreierlei ist in diesem Zusammenhang wichtig: Repräsentation, Animation und Inkarnation. Das sind griffige Worte, die noch übersetzt werden müssen, aber dafür brauchen wir uns jetzt hier nicht die Zeit zu nehmen.

Ein lutherisches Profil ist die Repräsentation. Repraesentare heißt, das wieder in die Gesellschaft hineinzuführen, was Martin Luther z.B. mit der Frage "Wie bekomme ich einen gnädigen Gott?" geschafft hat. Das war Repräsentation.

Es hat keinen Zweck, wenn wir die gleiche Frage heute noch einmal stellen. Dann bekämen wir eben nicht die Antworten, die Luther bekommen hat.

Wie lauten die entscheidenden Fragen heute? Wie bekomme ich ein gelingendes Leben, wie lebe ich mit anderen sinnvoll zusammen? Repraesentare - zurückbringen zu dem, was wirklich wichtig ist - darauf kommt es der lutherischen Kirche an!

Das zweite Profil heißt: "Animation"! Wie kann ich die Menschen heute animieren, daß sie kapieren, daß sie in ihrer Ganzheit des Lebens nachvollziehen, daß dieser Glaube an Christus heilsnotwendig ist, daß ich dadurch gerettet werden kann, daß ich dadurch herauskomme aus engmachenden Ängsten, daß ich zu einer

Befreiung komme? "Animation" - wie können wir, wir Berufsschreibern - und haupt- und ehrenamtliche Berufsschreibern -, wie können wir andere animieren? Anima - die Seele, das Bewegende - deutlich machen!

Drittes Profil: Inkarnation! Lutherische Theologie war eben von Haus aus eine bodenständige, eine den Menschen erreichende und nicht abgehobene Theologie. Das heißt ja Inkarnation - Gott wurde Mensch. Das könnte ein Profil sein für unsere heutige Situation: Kompetenz zeigen, z.B. für Religion für alltagstauglichen Glauben!

Hat der Protestantismus noch die Kompetenz für Religion, für dieses Bodenständige, oder gehören wir ebenfalls zu denjenigen, die das sofort verdächtigen, wenn von Wasser, von Sonne, Licht und Erde die Rede ist, daß wir gleich sagen: Na, na, na?

"Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen", das war bodenständig; das war mit einer religiösen Kompetenz versehen. Geben wir das Religiöse nicht in geistlichem Hochmut so schnell ab!

Wie gesagt, unsere VELKD steht für viele Leute überhaupt nicht mehr auf der Tagesordnung, weil sie sie nicht mehr wahrnehmen, weil sie sie nicht mehr mit einer Wahrheit verbinden, die für ihr Leben wichtig ist. Wenn wir, die wir uns mit ihr schon lange Zeit und mit viel Geld beschäftigen, hierauf eine Antwort geben wollen, dann muß sie glaubwürdig sein, dann muß sie besonders die junge Generation ansprechen.

Ja, davon war bisher viel zu wenig die Rede. Wenn diese junge Generation kopieren soll: "Ich bin lutherischer Christ!", was bedeutet das?

Deswegen mein Versuch, Ihnen mit diesen paar Stichworten meine Gedanken ein wenig nahezubringen.

1. Repräsentieren: Wie und wo bekomme ich ein sinnvolles Leben geschenkt?
2. Animieren: Wie kann ich mit Leib und Geist und Seele, mit meinem ganzen Leben, dieses Heilige, das Zitternde, das Überzeugende in meinem Glauben, in meiner Gesellschaft, in meinem Umfeld erleben? Oder ist das Heilige etwa aus der lutherischen Kirche ausgewandert?
3. Die Inkarnation, diese Kompetenz für das Religiöse, für das Menschliche will bodenkundig menschlich werden! Der Markt ist voll von Versuchen, gerade in diesem dritten Bereich etwas zu erreichen. Sie kennen ja alle den Fernsehmoderator Ulrich Wickert. Der schreibt seine Bücher über die Tugenden, gerade auch den abgeschrieben und von anderen zusammengestellten letzten Wälzer, letzten Endes aus dieser Not heraus: Menschenskinder, helft uns doch, daß dieser Glaube wieder Fleisch und Blut bekommt! Ich denke, wir Lutheranerinnen und Lutheraner könnten dem Ulrich Wickert einiges abnehmen und überzeugender darstellen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Kühn!

Dr. Kühn:

Lieber Herr Leitender Bischof!

Ich möchte zu demselben Thema das Wort nehmen, das Bruder Kraft angesprochen hat. Unter einem anderen Gesichtspunkt sprechen Sie auf der Seite 29 davon, daß

die Geltung der Bekenntnisschriften in unseren Kirchen gewährleistet sei. Was auch immer das dann im Blick auf das zwischenkirchliche Verhältnis bedeutet, Sie kommen auf diese Feststellung im Zusammenhang des Nachdenkens über Gemeinsames, zunächst im Blick auf die Leuenberger Konkordie, und dann, im nächsten Abschnitt, auch im Blick auf das Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche. Darüber werden wir ja morgen abend noch zu hören haben.

Meine Sorge und Frage - ist und damit sage ich nichts Neues, aber ich wollte an diesen Satz anknüpfen, im Blick auf die Geltung der Bekenntnisschriften sei die Bekenntnisbestimmtheit der VELKD ganz natürlich -: Entspricht der Bedeutung, die wir den Bekenntnissen in den zwischenkirchlichen Dialogen zumessen, wo wir nun auch zugespitzt sagen: Das ist unser lutherisches Erbe, dahinter können wir nicht zurück!, etwa im Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche, - entspricht dieser Bedeutung das, was nicht nur bei unseren Christen, den sogenannten Laien, sondern auch bei unseren jungen Theologen de facto im Glauben und in der Lehre lebendig ist? Ich erinnere daran, daß die Ordination auf die lutherischen Bekenntnisschriften sehr vielen jungen Theologen große Schwierigkeiten macht, und dies nun nicht bloß im Blick auf die spezifisch reformatorischen Aussagen, sondern zum Beispiel auch im Blick auf Trinität, im Blick auf Christologie, aber auch im Blick auf die Sakramente. Natürlich lernen sie mit großer Intensität - und es ist meine Aufgabe, ihnen das beizubringen - die lutherische Abendmahlslehre, die Begründung der Kindertaufe. Aber dann fragen sie sofort: Können wir uns darauf verpflichten lassen? Wie ist es mit Confessio Augustana 16? Damit haben wir uns ja auch im Rahmen der EKD sehr hilfreich befaßt. Auch hier entstehen Fragen.

Meine Schlußfolgerung ist: Wenn wir wirklich das Erbe der lutherischen Reformation weitertragen wollen, und das nicht nur auf der Ebene der zwischenkirchlichen Dialoge, dann brauchen wir so etwas wie eine Hermeneutik der lutherischen Bekenntnisse, die den jungen Theologen und damit allen Christen sagen, in welcher Weise die Bekenntnisse heute eigentlich gelten können. Das hängt durchaus mit dem zusammen, was Bruder Kraft vom Profil der lutherischen Kirche sagte, aber nicht so, daß wir rezitieren, sondern daß wir auch verstehen, wer Christus für Luther war und was er für uns heute ist. Was können wir davon lernen? Ich denke, wenn wir uns morgen an das Thema "Freiheit" machen - freilich einen Nachmittag in der Arbeitsgruppe, was ist das bei diesem Thema? aber wir wollen es versuchen -, dann könnte es so etwas wie ein Exempel sein für ein glaubhaftes Zum-Sprechen-Bringen dessen, was nach dem Verständnis unserer Väter und unserer Kirche und damit neutestamentlich Freiheit ist. Ich wünsche mir, daß es gelingt, ich fürchte, daß wir uns ein bißchen übernehmen, aber wir wollen es versuchen. Ich denke aber, insgesamt liegt hier eine ganz elementare und bleibende Aufgabe der gemeinsamen lutherischen Kirche, in der wir hier zusammengeschlossen sind.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Sparn!

Prof. Dr. Sparn:

Frau Präsidentin! Hohe Synode!

Ich möchte mich auf den Exkurs auf den Seiten 31 und 32 des Berichts des Leitenden Bischofs beziehen, und dies ebenfalls motiviert durch das Gespräch und die seelsorgerliche Arbeit mit den jungen Theologen, also den zukünftigen Pfarrern und Pfarrern. Es ist hier die Rede von Überlegungen, einen Brief be-

treffend, der das Kunststück fertigbringen soll, verlorengegangene Selbstverständlichkeiten per Postulat wieder zu etablieren. Das scheint mir schon schwierig zu sein, aber ich habe wirklich auch sachliche Bedenken, sowohl was das Verfahren angeht als auch, was die Zielsetzung betrifft. Als Aktion der Kirchenleitung scheint mir eine solche Aktion gegenüber den jungen zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrern riskant, die sich ganz ernsthaft über ihre zukünftige Lebensform Gedanken machen und sich auch praktisch bemühen, gerade weil sie in der Regel nicht volksgemeinnützig, also mittelstandsbürgerlich sozialisiert sind.

Das Pfarrergesetz, das wir heute behandelt haben, beschränkt sich sehr weislich auf Kriterien für diese Lebensformen und verzichtet auf materiale Fixierungen, wenngleich, wie ich mit dem Konsynodalen Lührs meine, etwas zu eng unter dem Titel "Ehe und Familie" statt "persönliche Lebensführung". Ich bin auch ein wenig bedenklich im Blick auf die Auswahl gerade der Themen, die Sie, Herr Leitender Bischof, da vorgezogen haben, nämlich nur Probleme der Familie, der Sexualethik, als sei das der einzige, vielleicht sogar wichtigste Aspekt der Lebensformen. Daß dies im Blick auf die neutestamentliche Botschaft und deren Skepsis gegenüber dieser höchst vorläufigen Angelegenheit mein Problem ist, ist klar, und wie Sie es dargestellt haben, im Blick auf Ehe von Christen und Nichtchristen, ist das nicht einmal im Einklang mit Luthers erklärter Überzeugung in dieser Sache. Also: Das gehört ins Pfarrergesetz, wo es um die Kriterien geht, unter Verzicht auf materiale Fixierung.

Was darüber hinausgeht, das gehört in eine Pastoraletik, die allerdings nur dann, wenn sie nicht ganz bei Verstand ist, per Dekret Homogenität, moralische oder mentale Homogenität, erzeugen will. Es handelt sich hierbei vielmehr um einen typischen Fall von Konsensbildung unter den Betroffenen, das heißt in räumlich und zeitlich mittelfristig begrenzten Milieus, in Generationenmilieus zum Beispiel. Das erfahre ich sehr deutlich jeden Tag. Denn das ist die individuelle, das heißt die freie Aneignung eben der biblischen Freiheitsbotschaft, die sich dabei sozial justiert, also pastoraletisch deutlich macht. Ich könnte mir vorstellen, daß gerade diese Form der Konsensbildung über Lebensformen ein Vorbild sein könnte und nicht der flächige, formale Gehorsam gegenüber tradierten Formen. Also, der Ort dieser Konsensbildung ist die Studentengemeinde, sind Studentengruppen, ist das Predigerseminar, der Pfarrerkonvent.

Vielleicht lohnt es sich, daran zu erinnern, daß, wie jeder Historiker eigentlich weiß, die konkreten Lebensformen des status ecclesiasticus historisch höchst kontingent waren. Die Perücke hin oder her, das ist noch eine vergangene Frage. Ich habe aber noch im Jahre 1910 eine sehr autoritativ auftretende Pastoraletik gefunden, die das öffentliche Auftreten des Pfarrers in der Bademode für unverträglich mit der Würde des Amtes hielt. So ändern sich die Zeiten! Mit anderen Worten: Die Lebensform der Pfarrerschaft, die für die Repräsentation der Kirche in der Öffentlichkeit natürlich zentral ist, für die Erkennbarkeit der Kirche, ist Sache des geschwisterlichen Konsenses, der Konsensbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Gemeinden. Ich denke, die Kirchenleitungen sollten die Pfarrerschaft in dieser - ich sage es mit dem Thema - Freiheitsaufgabe, das heißt in dieser Gestaltungsaufgabe, ermutigen und nicht etwa par Ordre de Mufti die Einfügung in eine vielleicht schon der vorvorigen Generation angehörenden Lebensform verlangen.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Frau Leuthold.

Frau Leuthold:

Auch ich möchte die Ziffer III des Berichtes des Leitenden Bischofs zum Anlaß nehmen, ein paar Gedanken zu äußern. Es führt vielleicht ein bißchen auf das zurück, was eingangs schon gesagt worden ist. Ich bin dankbar, daß der Herr Leitende Bischof die Solidarität der Kirchen - hier speziell innerhalb der VELKD - angesprochen hat. Ich benutze auch ein Bild, das Herr Dr. Münchow unabgesprochen schon ein wenig verwendet hat: Wenn jemand ein Passat-Fahrer ist, dann, denke ich, kann er beim Kauf eines neuen Autos auf eine ganze Menge an Komfort verzichten und hat auch den zusätzlichen Effekt, daß die Ersatzteile billiger sind und der Benzinverbrauch vielleicht effektiver ist. Aber wenn man Trabant-Fahrer ist - vielleicht kennen Sie das Fahrzeug noch -, dann ist es schon schwieriger, denn auf welchen Komfort soll man verzichten, wenn man die Funktion "Auto" nicht infrage stellen will.

(Heiterkeit)

Sicherlich, Zeichen setzen kann auch ein Trabant-Fahrer, aber das nimmt sich sehr bescheiden aus. Ich weiß, dazwischen liegt eine ganze Menge anderer Autotypen, aber die Kontraste sind aufgezeigt, weil es sie ja wirklich gibt. Da ist einmal der Prozentsatz der evangelischen Kirchenglieder in den östlichen Gliedkirchen. In der sächsischen Landeskirche sind das etwa 24 % des Gesamtanteils der Bevölkerung, die evangelische Kirchenglieder sind, und dieser Prozentsatz ist noch relativ günstig im Vergleich der östlichen Kirchen. Es ist aber natürlich eine enorme Schrumpfung, wenn man bedenkt, daß die östlichen Länder typisch evangelische Gebiete gewesen sind.

Und dann steht eben dieser Kirchengliederzahl ein hoher Prozentsatz - im Bericht ist er genannt worden: ca. 70 %, und das ist in der Tat so - vom Menschen gegenüber, die überhaupt in keiner Kirche sind. Dazu kommt noch, daß das Kirchensteueraufkommen pro Kirchengemeindeglied erheblich geringer ist als in den westlichen Kirchen, obwohl die Erhebungsmaßstäbe an sich vergleichbar sind. Bei diesen Zahlen können sich die Probleme schon potenzieren, und da rede ich jetzt gar nicht vorrangig von der sächsischen Landeskirche. Trotzdem liegen zwischen Kirchturm und Kirchturm oft viele Kilometer, die nicht nur durchfahren werden dürfen, sondern dort wohnen auch Menschen, sind Krankenhäuser, Altenheime, Strafvollzugsanstalten. Ich denke, gerade die Aufgaben der Sonderseelsorge sind eine unbedingt zu nutzende Chance, Kirche auch über die Kirchengemeinde hinaus bekanntzumachen. Diesen beängstigenden Kreislauf von Ursache und Wirkung müssen wir irgendwie aufzubrechen versuchen.

So kann es in der Tendenz schon passieren, daß auf eine bestimmte Anzahl von Pfarrern nicht mehr verzichtet werden kann. Auch dies ist im Bericht angesprochen worden. Dann übersteigt der prozentuale Anteil von Pfarrern an den gesamten Mitarbeitern merklich den EKD-statistischen Durchschnittswert. Diese Tendenz, denke ich, wird jede kleiner werdende Kirche - davon werden auf Sicht auch die westlichen nicht ausgenommen sein - treffen. Das Problem ist nur, daß dies in unterschiedlichem Maße und zu sehr unterschiedlichen Zeiten passieren wird.

Mein Wunsch ist das, was erfreulicherweise auch schon im Bericht deutlich wird: Die gegenseitige Information und das Vermeiden von Vorwürfen auf der Grundlage westlicher Parameter und das gegenseitige Mittragen dieser schwierigen Situation, aber nicht nur finanziell.

Ich wünsche mir auch, daß es Beratungen darüber gibt, was dies nicht nur kurz- oder mittelfristig, sondern auch langfristig für alle Kirchen bedeuten kann. Ich nenne hier nur ein Beispiel. Das betrifft ein bißchen mehr mein Arbeitsgebiet. Ich frage: Wo ist in unseren Kirchen wirklich ein ordinierter Mitarbeiter notwendig? Wenn ein ordinierter Mitarbeiter notwendig ist - ist dies immer

identisch mit einer Stelle, die für einen Akademiker vorgesehen ist? Aber wenn der ordinierte Akademiker notwendig ist - ist dann eine Pfarrstelle etwa auf Kirchgemeindeebene generell gleich zu dotieren, oder könnten hier nicht auch Unterschiede, die nicht nur finanzielle Auswirkungen, sondern auch Auswirkungen auf die Motivation haben können, sinnvoll sein? Ich habe darauf keine Antworten und habe auch nur ein Beispiel genannt für Gespräche, die geführt werden sollten und könnten.

Ich wünsche mir hier unverkrampfte Debatten darüber und vielleicht irgendwann Ergebnisse, die alle Kirchen gemeinsam tragen, auch dann, wenn sie existentiell noch nicht so sehr davon betroffen sind wie manche der östlichen Kirchen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Frau Oppermann, ich bitte Sie, die Fragen zum Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung im Augenblick zurückzustellen. Die möchte ich gern gesondert aufrufen.

Frau Oppermann:

Frau Präsidentin! Liebe Mitsynodale! Sehr geehrter Herr Leitender Bischof!

Herzlichen Dank! Ich habe ganz viel aus Ihrem Bericht gelernt.

Ich möchte gern zu den Seiten 30 und 31 Stellung nehmen, auf denen Sie von dem durchzuhaltenden bzw. fehlenden Konsens in vielen Bereichen sprechen. Sie sprechen vom Schwinden der Selbstverständlichkeiten, von allgemeiner Pluralisierung. Dies empfinden wir alle sicherlich nahezu gleich und alle auch gleich irritierend. Ich bin einfaches Kirchenvorstandsmitglied. Ich werde beim Einkaufen, im Beruf angesprochen, angefragt nach Kirche. Ein junger Mann sagt zu mir: Wenn alle Werte wie Treue, Ehe, Ordnung, gleich wert, gleich gültig sind, sind sie mir letzten Endes gleichgültig.

Wie ist Kirche identifizierbar? Nun fordere ich den in Ihrem Referat beschworenen Konsens ein. Kirche wird nicht mehr ernst genommen, weil sie ständig der Gefahr ausgesetzt ist und ihr auch oft erliegt, daß sie Meinungen zu ernst nimmt und nicht mehr ihre Botschaft. Wenn aber die vielen Stimmen und Fehlsamkeit der Kirche ihre Botschaft zu verdunkeln droht, ist es dann nicht Pflicht, mit schonungsloser Kritik den Schaden bloßzulegen und darum zu kämpfen, daß diese Kirche das bleibt, was allein ihrem Dasein Sinn gibt, nämlich Kirche des Evangeliums?

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Bischof Stier!

Landesbischof Stier:

Bruder Hirschler, Sie haben einen großen Spannungsbogen entfaltet, der in solch einer Plenardebatte kaum angemessen gewürdigt werden kann, zumal die beiden ersten großen Themenbereiche gar nicht groß diskutiert worden sind.

Ich möchte, auch wenn das Gespräch schon weitergegangen ist, noch einmal zur

Nahtstelle zwischen dem Teil II, nämlich "Der Vergangenheit standhalten", und dem Teil III, "Die Gemeinsamkeit fördern", zu sprechen kommen. Sie haben in Abschnitt II - ich will nur daran erinnern - zwei wichtige Akzente gesetzt: Erinnerung, Vergegenwärtigung, zusammenhängend mit dem Kriegsende und mit dem Stuttgarter Schuldbekenntnis.

Ich fragte mich natürlich unter der Überschrift "Der Vergangenheit standhalten", was zu unserer Situation käme, diese Jahre der Trennung.

Vielleicht ist es aber tatsächlich stärker unsere Aufgabe in den östlichen Gliedkirchen, dies zu formulieren und festzustellen. Aber, der Vergangenheit standzuhalten heißt für uns doch auch: Dieser Vergangenheit standhalten! Nur, wer kann das eben in der VELKD formulieren?

Sie knüpften in Abschnitt III - deshalb ist das mein Stichwort - noch einmal an das Stuttgarter Schuldbekenntnis an, und zwar auf Seite 25. Ich verbinde eine konkrete Anfrage damit an Sie. Sie schreiben, daß es beinahe notwendig gewesen sei, zu einer geschrumpften Volkskirche zu kommen, "besonders, wenn es nach 1945 eben im Grunde keinen ernsthaften Spielraum für das gab, was die Stuttgarter Erklärung signalisiert".

Ich verstehe die Stuttgarter Schulderklärung so, daß sie immer in der Bitte zu Gott, also geistlich-theologisch geurteilt, ihre Gültigkeit behält, daß wir mit Gottes Gnade und Barmherzigkeit eine Kirche werden und sind, die in Vollmacht verkündigt. Das gilt in jeder Gesellschaft und in jedem politischen System und also auch 1945 für uns und auch heute für uns.

Deswegen halte ich Ihre These, daß die Antwort auf den Nationalsozialismus im Westen das Christentum gewesen sei - so formulieren Sie pauschal -, für mindestens sehr hinterfragbar. Ich weiß nicht, ob das im Westen wirklich so gewesen ist. Ich frage Ihre These an, daß der sich ersatzreligiös gebärdende Staatssozialismus im Osten verhindert habe, daß sich Kirche entfaltet. Natürlich hat das immer eine ganz hohe Brisanz gehabt. Aber wir waren immer auch Beteiligte an diesem Geschehen und nicht nur Erleidende als Christen, als Kirchengemeinden, als Kirchen. Deswegen frage ich auch diese These - für uns jedenfalls - ernsthaft an.

Die Fragen nach der Vergangenheit brauchen heute in unserer Debatte, gerade auch im Hinblick auf die morgige, keine große Rolle zu spielen, aber sie bleiben für uns von Gewicht und brauchen ihre Antworten, um zu erkennen, wo heute unsere Aufgaben liegen. Ich teile die These nicht so allgemein, daß dies nur der Staat verschuldet hat, sondern frage nach unseren eigenen Anteilen an Schuld.

Auf Seite 25 unten - das ist schon kurz angesprochen worden - kommen sie auf die Millionen zu sprechen, die in unsere Gliedkirchen fließen. Ich denke, daß das wirklich ein sehr heikles Thema in Ost und West ist. Ja, wir danken für diese Stützungen und Unterstützungen über all die Jahre hin. Aber ich sage es so deutlich, jedenfalls für mich: Ich verstehe es vor allen Dingen als Herausforderung an uns, als Anfrage an uns selbst. Bei uns muß die große Diskrepanz zwischen geringen Einnahmen und zu hohen Ausgaben wieder verringert werden. Das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben muß insgesamt eine angemessenere Gestaltung finden, gerade auch angesichts weltweiter humaner und ökumenischer Aufgabenfelder. Das heißt für mich: Wir müssen in unserer Landeskirche hart und nüchtern daran arbeiten, die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu reduzieren. Das verstehe ich nicht vordergründig als ein Finanzproblem. Es ist ein geistlich-theologisches Problem und eine Aufgabe, nämlich den Gemeindeaufbau insgesamt in einem weiten Sinne voranzutreiben. Die Verheißungen Gottes gelten, wie gering wir jetzt immer sein mögen.

Interessant ist deswegen Ihr Vorschlag, in unseren Gliedkirchen Pilotprojekte gemeinsam zu verabreden und voranzubringen. Unsere landeskirchlichen Haushalte sind gegenwärtig so defizitär, daß wir zusätzliche Fondshaushalte brauchen, um solche sinnvollen Projekte finanzieren zu können. Ich wünschte mir, daß diese Generalsynode den Anstoß gibt, ein, zwei solcher Projekte wirklich voranzutreiben, zum Beispiel missionarische Besuchsdienste in unseren Städten.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Dr. Kießig!

Dr. Kießig:

Herr Leitender Bischof! Herzlichen Dank für Ihren Bericht. Er hat mich tief bewegt und beeindruckt. Ich beziehe mich auf Seite 32. Da sprechen Sie vom Konsensbedarf, der genug vorhanden sei. Gerade an dieser Stelle liegt das besondere Potential der VELKD, so wie ich es in der Zeit, in der ich bisher mitgearbeitet habe, erfahren habe. Sie nennen in Ihrer Aufzählung auch den Erwachsenenkatechismus und das Projekt "Kleines Glaubensbuch".

Ich denke, daß beides in gleicher Weise wichtig ist. Unser Glaube bedarf einer Darlegung, die auch einer intellektuellen Auseinandersetzung standhält. Deswegen hat sich die Katechismuskommision entschlossen, auf eine 6. Auflage des Evangelischen Erwachsenenkatechismus zuzugehen, möglichst in Richtung auf das Jahr 2000, in die auch die aktuellen Probleme aufgenommen werden. Vielleicht ist das ein Beitrag zu der vorhin von Herrn Professor Kühn angemahnten Hermeneutik der Lutherischen Bekenntnisschriften.

Daneben bedarf es der Elementarisierung für eine breite Schicht. Da haben Sie das "Kleine Glaubensbuch" angesprochen. Es ist wichtig, daß zwischen beiden Projekten eine inhaltliche Kontinuität besteht, daß das Konsenspotential, das einmal erarbeitet worden ist, in neue Projekte hineinfließt. Ich biete für diese Arbeit die Mithilfe der Katechismuskommision an.

Dr. Monselewski:

Frau Präsidentin! Ich habe mich zu Seite 29 gemeldet und möchte eine Frage, die etwas anders geartet ist, dem hinzufügen, was schon gesagt worden ist. Es geht um die Notwendigkeit der Bekenntnisbestimmtheit der VELKD.

Zunächst einmal: Ich denke, daß uns gerade das Gespräch mit den osteuropäischen lutherischen Diasporakirchen eine ganze Menge helfen kann, um neu zu verstehen, was eigentlich wirklich lutherische Prägung und lutherisches Profil ist. Insofern halte ich es nicht nur im Interesse der Kirchen in Osteuropa, wenn die VELKD tatsächlich so stark in die Förderung der osteuropäischen Kirchen eingestiegen ist. Das ist notwendig wegen dieses Dialogs, der uns selber zu Klärungen von Fragen führt, die bei uns gestellt werden.

Meine Frage ist: Wie verstehen wir eigentlich die Evangelische Kirche in Deutschland, die EKD? Verstehen wir sie wirklich so, daß wir die notwendigen Klärungen, wirklich unser eigenes Profil in den Dialog einbringen, weil wir der Meinung sind, daß sonst tatsächlich Konturlosigkeit das Ergebnis ist? Oder verstehen wir die Evangelische Kirche in Deutschland vielmehr so, daß es eine gewisse Arbeitsteilung gibt, meinetwegen Verlautbarungen nach außen, wir aber mehr nach innen? Verstehen wir das wirklich noch im Sinne dieser Säulentheorie,

die ich für richtig hielt, daß eben tatsächlich die Profilierung nur gegenseitig gefördert wird und damit auch der notwendige Konsens, wenn wir uns auf unser Proprium in jeder Situation immer wieder erneut besinnen, um das einzubringen?

Die zweite Frage hat nur etwas mit der Überschrift zu tun: "Die Gemeinsamkeit fördern". Ich möchte gern fragen - das ist jetzt etwas ganz anderes -: Was ist eigentlich nun mit dem Konvergenzpapier von Lima geworden? Wir haben ja in den Landeskirchen und hier eine Menge Kraft aufgewendet, und ich weiß nicht - ich bin nicht mehr so darin, ich bin nicht mehr in unserer Synode -, jetzt hört man eigentlich gar nichts mehr davon, und alles das, was man neu versucht, das hat gar nichts mehr *expresis verbis* damit zu tun. Zum Beispiel meine ich, daß der Konvergenzgedanke in Bezug auf Rechtfertigung usw. nach wie vor sehr stark seine Bedeutung hat. Wie steht es eigentlich mit diesem enormen Arbeitsaufwand dieses - wie ich meine - durchaus zukunftssträchtigen Neuansatzes "Konvergenz"?

Vizepräsidentin Thobaben:

Bischof Kohlwege!

Bischof Kohlwege:

Auch ich möchte Ihnen sehr herzlich danken, Bruder Hirschler, für diesen Bericht in der Weite des Spannungsbogens, der genannt worden ist, den ich auch besonders in der Tatsache empfinde, daß Sie Kirche geschildert haben, wie sie oft geschildert werden muß, nämlich Kirche zum Erzählen. Sie haben sehr viel erzählt und auch so, daß man das weiterverwenden kann und daß es sich einprägt. Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie einen entscheidenden Akzent gesetzt haben auf das zentrale Ereignis in diesem Jahrhundert, dessen Ende wir im Mai dieses Jahres gedacht haben. Ich meine in der Tat, alles, was wir in der Kirche in diesem Jahrhundert denken und sagen und tun, muß bezogen sein auf diese schwerste Zerrüttung der Maßstäbe des Menschlichen, die wir in diesem Jahrhundert erlebt haben, in dem Nachdenken über die Gewissenlosigkeit, die gerade von unserem Land ausgegangen ist, im Nachdenken über den Ungeist, der im Stuttgarter Schuldbekenntnis genannt wird.

Der für mich zentrale Satz in diesem Jahrhundert, in dem sich diese Erkenntnis, die Erschütterung darüber bündelt, ist der, den Sie zitiert haben: "Wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, fröhlicher geglaubt und brennender geliebt haben. Nun aber soll ein neuer Anfang gemacht werden."

Alles Fragen, alle Kritik an der Kirche heute - wir haben ja einiges auch hier in unserer Diskussion gehört - muß sich auf den Satz beziehen, den das Stuttgarter Schuldbekenntnis spricht: Wo haben wir nicht genug bekannt, nicht treu genug gebetet, nicht fröhlich genug geglaubt und nicht brennend genug geliebt? Wo sind wir zurückgefallen hinter den neuen Anfang?

In der Tat muß man von den Kirchen in beiden Teilen Deutschlands nach dem Krieg sagen, daß sie sich unendlich bemüht haben, einen neuen Anfang zu setzen und Konsequenzen aus dieser humanen Desorientierung, zu ziehen, die wir in unserem Volk erlebt haben, darauf zu reagieren in neuer Gewissenhaftigkeit, in neuer Rückbesinnung auf die Gebote der Heiligen Schrift, auf das, was Gott von uns erwartet, aufzuwachen aus der Ahnungslosigkeit, die die Christen befallen hat in jener Zeit, um wach zu werden für die Aufgaben, die Gott uns stellt.

Also, sind wir dieser maßgeblichen Orientierung - das ist für mich die entscheidende Frage, der ich mich kritisch zu stellen bereit bin - gefolgt, die

damals festgelegt worden ist, als ein Ergebnis dieser Erkenntnis, in welcher Tiefe das Humanum beschädigt worden ist in diesem Jahrhundert, verbunden mit dem deutschen Namen? Sind wir dieser maßgeblichen Orientierung gefolgt oder nicht? Auf diese Frage bin ich bereit, mich sehr kritisch einzulassen.

Und welche Konsequenzen haben wir daraus gezogen? - Deswegen, Bruder Kraft, die süffisante Kritik von Herrn Gross, die bleibt einfach hinter diesen Dingen völlig zurück.

Müssen wir jetzt, nach 50 Jahren, einen neuen Anfang machen? Das ist für mich eine relevante Frage. Ist es wieder soweit? Haben wir das Kapital der Einsicht von damals verspielt? Ist uns das unter den Händen zerbröselt, oder haben wir es geschafft, daß wir - das bitte mit aller Vorsicht - darauf stolz sein können, was uns damals als Aufgabe gestellt worden ist, oder sind wir total an dem vorbeigegangen, oder haben wir als evangelische Kirche etwas geschaffen, das wirklich Bestand hat angesichts dieser ungeheuerlichsten Herausforderung des Menschen und Gottes in diesem Jahrhundert - verbunden mit unserem Namen? Ich bin bereit, auch darauf ein Ja zu sagen und damit nach vorn zu gehen.

Aber die Frage bleibt: Müssen wir jetzt erneut den Satz sprechen in einer variierten Form: Wir klagen uns an, und nun soll ein neuer Anfang gemacht werden? Ist die Stunde gekommen, oder werden andere Aufgaben von uns verlangt?

Ich meine, daß wir die Chance der Wende und des Neuzusammenkommens auch im Sinne eines neuen Anfangs nutzen sollen auf dem Weg in ein neues Jahrtausend. Ich finde, Bischof Kruse hat für mich die entscheidende Fragestellung formuliert, sie hat missionarische Relevanz. Er hat gesagt: Die beiden entscheidenden Fragen auf dem Weg auf diese große Zeitgrenze zu heißen: Wie wird jemand Christ und wie bleibt jemand Christ? Was heißt es, an Gott zu glauben? Was bedeutet die Beziehung unserer Existenz auf das, was über alle menschliche Existenz hinausgeht? Und: Was heißt es, ein Gewissen zu haben? Was heißt es, ein Zeitgenosse, eine Zeitgenossin in diesem Jahrhundert zu sein auf dem Hintergrund der Ereignisse und das alles auf Gott zu beziehen?

Das missionarisch weiterzugeben in einer Zeit der Gottvergessenheit, das halte ich für einen notwendigen Schritt. Aber wir sollten ihn nicht tun als die, die ewig hinterherhecheln, sondern die auch ein Stück, finde ich, von diesem Stolz weitertragen, daß wir es mit gewesen sind, die versucht haben, auf das zu reagieren, was in diesem Jahrhundert geschehen ist.

Vielleicht ist das keine Massenveranstaltung. Wer will das denn wissen? Aber einen neuen Anfang machen unter dieser Frage, wie wird jemand Christ, wie bleibt jemand Christ, wie können wir etwas von dieser großartigen Botschaft, von dieser Freiheit, die angelegt ist, so weitergeben, daß Menschen davon gepackt werden? - Das halte ich für eine notwendige und große Aufgabe. Deswegen spreche ich mich auch dafür aus, daß wir hier versuchen, ein missionarisches Projekt oder zwei missionarische Projekte zu entwickeln, mit denen wir versuchen können, auf diese Herausforderung zu antworten.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Gibt es noch spontane Wünsche, sich zu Wort zu melden? - Herr Seifert und dann Herr Reymann!

Seifert:

Sehr geehrter Herr Leitender Bischof!

Ich will noch einmal auf den Punkt I Bezug nehmen, der hier nicht angesprochen worden ist, nämlich "Dem Volk aufs Maul schauen". Ich beziehe mich da auf die Seite 13 - etwa in der Mitte -; da steht, es geht sicher einmal darum, dem Volk aufs Maul zu schauen, das heißt zu sehen, wie geredet wird, was Menschen an Hoffnungen, Wünschen, Sehnsüchten, Ängsten aussprechen und wie sehr sie es tun.

Es ist nun schon einige Jahre her, daß ich aus dem Arbeitsleben ausgeschieden bin. Aber darauf möchte ich mich noch einmal beziehen. Ich habe etwas in Ihrem Bericht vermißt. Ich habe festgestellt - damals -: Wenn zwei Schlosser nebeneinander an einem Schraubstock arbeiten und noch kein Wort über Kirche gesprochen haben, dann sind sie bestimmt evangelisch.

(Heiterkeit)

Das änderte sich dann ein klein wenig, als ich - ich werde ja auch immer als Industriemeister i. R. bezeichnet; furchtbar, ich brauche zwar kein Korsett - mich dazu bekannte, daß ich der Kirche angehöre, daß ich Mitglied eines Kirchenvorstandes und zur damaligen Zeit schon lange Jahre Landesvorsitzender der Evangelischen Arbeitnehmerschaft war.

Ich vermisste, daß man diesen Leuten einmal aufs Maul geschaut hat: Wovon sprechen die, über was sprechen die, oder warum sprechen sie nicht?

Ein Handwerksmeister begann sein Buch, sein Haushalts- sein Kassenbuch, immer mit der Überschrift "Beginn: anno Domini" und dann kam die Jahreszahl. Warum schaut man nicht diesen Leuten einmal aufs Maul, um zu hören, zu sehen, wie geht es denen?

Und ein drittes möchte ich noch sagen. Früher fuhren die Bergleute nie in den Schacht ein, bevor sie nicht im Andachtsraum ein Gebet gesprochen, ein Bibelwort gehört und ein Lied gesungen haben. Warum schaut man diesen Leuten nicht einmal aufs Maul? Aber vielleicht - ich will ja nicht gehässig sein - gibt unsere Teilnehmerliste zu unserer Generalsynode eine Antwort darauf.

(Heiterkeit und Beifall)

Reymann:

Herr Leitender Bischof!

Es ist die Spannweite Ihres Berichtes angesprochen worden und die Vielfalt der Themen. Ich beziehe mich auf keines der Themen, sondern ich möchte etwas zu der Klammer sagen, die diese Weite zusammengehalten hat. Sie haben nämlich angefangen und auch Ihren Bericht geendet, indem Sie Briefe Luthers zur Klammer gemacht haben. In diesen Briefen - es war ja keine theologische Schrift, es war nicht irgendwie eine Predigt, sondern es waren Briefe, die Luther alltäglich geschrieben hat - ist deutlich geworden, wie selbstverständlich Luther - ich kann es nur so sagen - alle die Fragen, die vor ihm lagen, bis hin auch zu ganz persönlichen und familiären Problemen, von seinem Glauben her versucht hat zu beantworten in aller Unvollkommenheit und Gebrochenheit. Ich habe Ihren Bericht bzw. die Klammer, die Art und Weise, wie Sie einige von Luthers Briefen ins Gespräch gebracht haben, als vorzügliches Beispiel dafür erlebt, was es heißt, Glaube im Alltag zu leben und sich bewähren zu lassen.

Ich habe das als ermutigendes Beispiel erlebt, wie "Schwarzbrot des Glaubens"

zum Leben und - auf den letzten Seiten Ihres Berichtes klingt das ja auch deutlich an - zum Sterben hilft. Ich brauche auch immer wieder einmal ermutigende Beispiele, und Ihr Bericht hat mir gutgetan.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Frau Enderlein!

Frau Enderlein:

Wir haben jetzt viel Theologisches gehört, die letzten beiden Beiträge ermutigen mich zu sagen, worüber ich eine Weile nachgedacht habe.

Das Wort vom "Schwarzbrot des Glaubens" hat mir sehr gut gefallen, weil es ein so bildhaftes Wort ist - auch im Bericht des Bischofs gut eingebaut -, daß ich mir für die Verkündigung viele solcher Beispiele wünschte -, Bilder aus unserem Leben übertragen in unseren Glauben. Dann würden wir auch die Menschen da wo sie stehen besser abholen können.

Ich habe oft den Eindruck, daß wir an vielen vorbeireden, weil wir keine griffigen, verständlichen Bilder mehr haben. Aber "Schwarzbrot des Glaubens", das ist für mich ein schönes Wort, weil ich damit gut "ins Gespräch" kommen kann. Mit "Schwarzbrot" kann man etwas anfangen; daran kann man sich die Zähne ausbeißen. Heute beim Essen -: die meisten konnte ich beobachten nahmen Schwarzbrot und waren enttäuscht, wenn es alle war. Also, Schwarzbrot ist etwas Kräftiges. So sollte auch unser Glaube sein.

Die Prediger - und wir haben ja fast nur Prediger unter uns - möchte ich ermutigen, Bilder des Glaubens zu suchen. Sie sind für unser Leben sehr hilfreich.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr und bin versucht, den Leitenden Bischof zu bitten, das "Gefährt - das geländegängige, nicht so luxuriöse" - zu starten und uns die Antworten und ein Schlußstatement zu all dem, was hier angesprochen worden ist, zu geben.

Ich denke, während dieser Synode sollte nicht vergessen werden, den Gedanken von einem oder zwei missionarischen Projekten zu verfolgen, die schon etwas mehr Gestalt bekommen könnten, als nur dahergesprochene Worte, wie "wir müßten mal so etwas wieder tun". Ich möchte darum bitten, daß wir dies nicht aus den Augen verlieren, sondern - vielleicht zum Ende hin - Ansätze für Skizzen von zwei Projekten bekommen.

Bitte, Bischof Hirschler!

Leitender Bischof D. Hirschler:

Schwestern und Brüder!

Vielen Dank für diese sehr reichhaltige Palette der Äußerungen zu dem Bericht. Sie werden nicht erwarten - ich gucke auf die Uhr -, daß ich zu allen diesen Worten auch noch eigene goldene Worte hinzufüge.

Ich habe auch den Eindruck, daß das alles seine eigene Aussage gehabt hat, und ich habe das sehr genossen - wie ich auch den Abend im Wartburgsaal genossen habe. Es war ein schöner Abend.

Ich gehe jetzt einfach in der Reihenfolge der Wortmeldungen vor und versuche, ein paar Dinge dazu zu sagen.

Frau Schülke, was Sie empfunden haben, ist, glaube ich, richtig. Wenn man es so sehen würde - dem Volk aufs Maul zu schauen -, daß man Volkes Stimme übernähme, das wäre ziemlich gefährlich. In diesem Sinne wäre das ja gar nicht möglich. Ich habe das bei meinem mündlichen Vortrag weggelassen, aber ich habe in dem schriftlichen Text ausdrücklich gesagt, daß Luther die Sprache von denen lernt, ihnen aber gleichzeitig die fremde Botschaft der Bibel ins Maul und ins Herz schiebt.

Auf der anderen Seite ist das für mich nicht nur ein formaler Aspekt, sondern der Erfahrungshintergrund. Dazu gehört nicht nur die Sprache, sondern auch des Erlebens. Das heißt, wir haben schon genau hinzugucken, wie die Leute reden, aber auch zu klären, welche Hoffnungen sie haben und ausdrücken. Mir macht es riesigen Spaß, dann tiefer zu loten und zu fragen: Wo ist denn hier etwas sichtbar von dem, was ich auch in der Bibel lerne oder wo handelt es sich um götzenhafte Abhängigkeiten, bei denen man sagen muß: So geht es aber wirklich nicht.

Bruder Beste, Sie haben gefragt: Wer regiert in der EKD? Ist es die Synode, ist es der Rat? Sie haben gemeint, die Synode müsse es sein. Sind es die Beiräte? - Wobei Sie den Finanzbeirat für den wichtigsten hielten. Sie meinten, wir sollten uns dafür einsetzen, daß das synodale Element nicht nur bei jeder Synodaltagung präsent ist.

Dazu muß ich sagen: Das ist ja so geordnet, daß die Synode als ein Organ, das von der EKD-Synode gewählt wird, den Rat wählt, und der Rat ist - wenn man so will - der Ausschuß, den die Synode wählt und der dann im Laufe des Jahres ständig die entscheidenden Dinge sagen muß. Darin ist die Synode vertreten, und darin sind auch die verschiedenen Gruppen vertreten, eben auch Ost/West. Bruder Stier und ich und die anderen, die dabei sind, können ein Lied davon singen, wie wir dort jeweils das Tauziehen veranstalten. Das ist oft nicht viel anders wie bei Synodaltagungen, nur daß wir uns, weil wir eben ein kleiner Kreis sind, leichter verstehen.

Sie sagten, wir sollten doch - früher habe es ein sehr starkes Wohlwollen für die östlichen Gliedkirchen gegeben, jetzt sei es mehr eine Solidarität mit kritischem Unterton - diese sympathisierende Haltung festhalten; Sie hatten Sorge, daß die kirchliche finanzielle Unterstützung verringert werde.

Ich habe zwischendurch herauszubekommen versucht, wonach sich die Summen - wir haben ja die Sonderpläne, und wir werden in Zukunft den Finanzausgleich haben - bemessen. Da spielt eine ganze Fülle von Dingen eine Rolle. Ich habe mich darauf nicht spezialisiert, was da berechnet wird, aber es ist natürlich klar, daß immer auch die besondere Situation mitbedacht werden muß. Mir liegt daran - das kann ich nur immer wieder sagen -, daß wir an dieser Stelle wirklich sorgfältig miteinander umgehen und die Geschichte, die wir in Ost und West haben, sorgfältig miteinander bedenken. Anders kann ich mir das eigentlich nicht vorstellen.

Das Gespräch, das ich mit Bischof Demke im "Deutschen Sonntagsblatt" geführt habe, war für mich ein Beispiel eines solchen versuchten Dialogs. Das Echo, das wir darauf erstaunlicherweise bekommen haben, ist für mich ein Zeichen, daß das sehr viel öfter nötig ist, damit wir auch die Dinge, die wir uns nicht unbedingt offen sagen, wieder miteinander besprechen können und nicht gesagt wird:

Na ja, ihr redet sowieso anders, wir reden anders, und deshalb sprechen wir nicht miteinander!

Deswegen finde ich das auch in der Kirchenleitung der VELKD so nützlich, daß wir dieses Gespräch immer miteinander führen.

Bruder Münchow, Sie haben sehr vorsichtig formuliert, aber doch die Sache mit der "mentalitätsmäßig unterschiedlichen Ekklesiologie" angefragt. Sie haben uns dann ein wenig in die Schwierigkeit der Situation in den östlichen Gliedkirchen hineingeführt und angedeutet, daß die befürchten, daß mit ihnen etwas gemacht werden sollte; vielleicht wäre es doch besser, wenn wir etwas für sie sein könnten. Sie haben gesagt, wir sollten eben lernen, daß es mit den Wertungen schwierig ist.

Ich glaube, daß dies eine der ganz entscheidenden Fragen ist: Welches Bild von der Kirche haben wir eigentlich jeder vor Augen oder haben wir in unserer Mangelgegend? Das haben wir ja in ganz unterschiedlichen Gegenden.

Ich denke, es ist sinnvoll, sich darüber auszutauschen, es auch zu verobjektivieren. Ich habe mit Bruder Denke intensiv darüber gesprochen und gesagt: Sie haben doch - wir haben das kürzlich im Rat auch noch einmal behandelt - im Grunde auch ein Stück weit damit überlebt, daß Sie Bonhoeffers Kirchenverständnis verinnerlicht haben und das Kirchenverständnis der Bekennenden Kirche. Das hat doch eine gewaltige Rolle gespielt.

Ist eigentlich immer deutlich gewesen, daß dieses Kirchenverständnis der Bekennenden Kirche ein antivolkskirchliches Bekenntnis war bzw. ein sehr volkskirchenkritisches Bekenntnis?

Ebeling hat jetzt seine Predigten aus der Zeit um 1943 und vorher veröffentlicht. Die müssen Sie einmal lesen, die Predigt zum Reformationstag 1943; Sanitätsoffizier Ebeling hält eine Predigt! Das ist eine gewaltige Philippika gegen die Volkskirche. Die Volkskirche wird geradezu als Sünde bezeichnet.

Man muß sich das einmal einen Augenblick lang klarmachen: Wenn das ein wichtiges Bild ist, kommt etwas anderes - auch als missionarischer Auftrag - dabei heraus, als wenn man im Grunde das Gefühl hat: Mensch, wir müssen als Volkskirche auch in "verdünnter" Weise für alle da sein!

Oder wenn man das Erlebnis hat: Wir machen Besuche in einem Hochhaus, und im Grunde sind die meisten davon in der Kirche, und wir sprechen mit denen, und die freuen sich, wenn man hereinkommt. Das ist etwas anderes, als wenn es sich um einen Plattenbau handelt und man weiß: Wenn man kommt, dann gucken die einen ganz dumm an und sagen: "Was wollen Sie von uns? Ach so, von der Kirche sind Sie!"

Diese unterschiedlichen Bilder ohne Diffamierung, aber mit Ernsthaftigkeit miteinander zu besprechen - das meinte ich mit diesen Pilotprojekten oder diesem Zusammenwirken zwischen Kirchenkreisen, zwischen Landeskirchen, daß wir sagen: Darüber müssen wir doch miteinander sprechen! Dann müssen wir überlegen: Was bedeutet das jetzt für unsere Missionssituation? Wir sind im Westen auch Missionsland, das ist völlig klar - oder man kann besser sagen: Evangelisationsland, aber das hat für manche einen Beigeschmack, weil sie Angst haben, damit sei eine bestimmte evangelikale Form gemeint. Jedenfalls ist nötig, auf den verschiedenen Ebenen der Distanziertheit das entscheidende "Schwarzbrot" des Glaubens weiter zu geben.

Das ist unterschiedlich schwierig, aber darüber nachzudenken und darüber zu reden, das scheint mir sehr hoffnungsvoll zu sein, denn ich erlebe es sehr, wenn

ich mit Pfarrern aus den östlichen Gliedkirchen spreche und frage: Wie gehen Sie eigentlich mit der Jugendweihe um? Kann man dagegen nicht etwas machen? Können wir nicht doch einen Konfirmandenunterricht anbieten, der eine wirkliche Konkurrenz dazu darstellt? Dann weiß ich aber: Die haben bei der Jugendweihe doch überhaupt keinen Unterricht, die machen doch nur Fahrten, und dann machen sie das Fest. Und die Geschenke sind halt da. Das ist doch überhaupt fast inhaltslos, wenn man nicht die PDS-Jugendweihe nimmt.

Richtig! Aber müßten wir nicht im Grunde alles dransetzen, daß wir eine ernsthafte Konkurrenz dazu sind? Wenn mir dann jemand sagt: Wir können doch nicht - das steht auch in diesem Entwurf "Minderheit mit Zukunft" drin, in diesem sehr interessanten Entwurf -, wir dürfen doch nicht unsere Ware zu Schleuderpreisen verkaufen, dann sage ich: "Ja, genau, Schwarzbrot!" Aber gleichzeitig sage ich: "Bitte, nicht den Satz, die Perlen vor die Säue werfen - das sind keine Säue -, sondern die Perlen vor die Menschen werfen", und zwar bei den verschiedensten Gelegenheiten, und das immer neu versuchen.

Aber deshalb müssen wir - so meine ich - zusammenwirken, damit wir uns da verstehen und auch erkennen, wo wir vieles gemeinsam machen können.

Bruder Kreß hat uns das ja in einer - wie ich finde - ganz eindrücklichen Weise deutlich gemacht mit seinen vier Punkten.

Ich bin eigentlich nur an einer Stelle etwas zusammengezuckt, Bruder Kreß. Wenn ich mir Pilotprojekte oder so etwas vorstelle, habe ich nicht an die Zeltmission gedacht. Es mag sein, daß so ein Zelt auch hilfreich ist und daß man das dann in entsprechender Weise machen muß. Ich habe auch nicht an eine bestimmte geprägte evangelisatorische Aktion gedacht, weil ich weiß: Das ist oft eine Spezialveranstaltung für Leute, die dort gern hingehen. Man weiß ja, wer dann oft dabei ist, auch wenn viele andere sicher erreicht werden.

Aber zu dem, was Sie dann zu den Hausbesuchen oder zu der christlich geprägten sozialen Arbeit gesagt haben - füge ich hinzu die Gelegenheiten, bei denen wir öffentlich sprechen können, zu denen wir eingeladen werden, die wir geradezu suchen müssen, wo wir auch richtig ja dazu sagen müssen, wenn es heißt: Könnt ihr nicht mal bei so einer Gelegenheit reden? -, dann ist bei solchen Gelegenheiten eben doch zu fragen: Was ist denn bei uns eigentlich das Wichtigste, und wie kann ich das in einer solchen Sprache sagen, daß die Kirchenfernen das verstehen können, die Relevanz merken und wissen, daß es da um die Hauptsache geht?

Da wird nicht ein Sektenfündlein verbreitet, sondern da wird etwas, was für die Gesellschaft und für den einzelnen Menschen wichtig ist, gesagt.

Ich meinte natürlich: Biblisches Wort, biblische Erzählungen, alltäglich weitergesagt. Die einfachste Erzählung ist die vom barmherzigen Samariter - auch eine der folgenreichsten - wenn man die interessant erzählt auch bedenkt, wieso gerade die Kirchenleute, die ja eigentlich alles wissen, ausgerechnet die bei Jesu Erzählung vorbeigehen, das hat immer einen hohen Aufmerksamkeitswert.

Das Thema "öffentlicher Stellenwert der Kirche", der zurückgegangen ist, und die Rolle, die wir dann spielen - also, Bruder Kreß, ich fand es sehr hilfreich, dieses zu sehen und gleichzeitig zu überlegen, was man jetzt tun kann. Gerade im Gespräch über diese vier Punkte - ich will sie nur andeuten - schon würden wir beide wahrscheinlich unterschiedliche Akzente setzen und uns dann Geschichten erzählen müssen. Es hat keinen Zweck, dann Grundsatzklärungen abzugeben, sondern wir müssen uns erzählen: Stellen Sie sich vor, in der und der Situation ---, und vielleicht wären wir uns dann in manchen Punkten näher, wenn es um Elementarisierung des Glaubens ginge.

Bruder Peschke, Sie haben nachgefragt, was zu tun ist, wenn Menschen resistent

gegen die Verkündigung sind. Sie haben gesagt: Vorsichtig, übernehmt euch nicht. Und Sie haben mich gebeten zu sagen, wie denn diese heimliche Ekklesiologie aussieht. Ich habe sie ein bißchen zu beschreiben versucht. Bitte, bei uns im Westen erlebe ich das bei unseren Pfarrern auch. Schauen Sie einmal, der Verdruß über die, die nicht kommen; jetzt wieder! Eine wirklich gestandene Pastorin, die ich sehr schätze, sagt: Ich habe eine Abneigung gegen die, die Heiligabend kommen! Das sagt sie in der Pfarrkonferenz! Ich bin fast vom Stuhl gefallen und habe gefragt: Sind Sie noch zu retten? Wir kennen uns doch gut! Warum sagen Sie das? Da entgegnet sie: Weil sie das ganze Jahr nicht kommen. Welche heimliche Ekklesiologie steht dahinter? Wir haben dann darüber gesprochen, und sie sagt: Ich weiß nicht, ich tue das ja auch. Ich sage: Ich sitze doch an der Heiligabendpredigt am längsten, und wenn sie dann in diesen Massen in der Marktkirche in Hannover sind in dem 18-Uhr-Gottesdienst, dann sitzen sie um den Altar herum. Letztes Mal saßen sie auch dort, vor dem Altar, und Sie müssen es sich vorstellen, man muß ja irgendwann einmal dorthin, damit man die entsprechenden Worte vor dem Altar sagt. Ich bat: Können Sie einmal ein bißchen zur Seite gehen, damit ich dorthin kann? Da antworteten doch die beiden, die dort saßen: Warum?

(Heiterkeit)

Das heißt, es waren Leute, die nicht wußten, was ein Pastor vor dem Altar macht. Das ist doch faszinierend! Die kommen! Und jetzt meine Predigt, die soll denen, die ein ganzes Jahr nicht kommen - bitte, lieber Gott, hilf -, ein Licht aufstecken, und das soll ein ganzes Jahr halten. Nächstes Jahr kommen sie vielleicht wieder. Das ist doch wunderbar. Verstehen Sie, wenn ich sage, das sei wunderbar, dahinter steht eine andere Ekklesiologie! Da kann man sagen: Das ist aber eine ziemliche Schrumpf-Ekklesiologie, ziemlich abstinente, daß du sagst "alle Jahre wieder". Wenn sie man kommen, und wenn Gott Gnade gibt, und es gelangt etwas in ihr Herz, das wäre doch toll. Die anderen kriegen wir doch kaum. Es ist ein bißchen mit "Stille Nacht, heilige Nacht", wir haben es eben gehört, ich finde es sehr gut. Das ist auch nicht zu unterschätzen.

Bruder Kraft, Sie haben es selber gesagt, worauf es ankommt. Johannes Gross - das ist mir nachgegangen, ich habe mich ziemlich geärgert, ich habe es auch gelesen. Aber ich habe jetzt, in diesem Frühjahr, gedacht: Das soll uns einmal eine Institution in Deutschland nachmachen, was wir in diesen Tagen gesagt haben. Ich habe es sehr differenziert gesagt. Sie haben gesagt, es seien wunderbare Reden gehalten worden, nicht nur von den kirchlichen Bereichen, aber die Verarbeitung dieser Dinge hat Johannes Gross nicht vor Augen gehabt. Ich glaube auch, daß wir, die wir bei Luther in die Schule gegangen sind, mit der Vergangenheit ganz gut umgehen können - Bruder Kohlwege hat dazu einiges gesagt -, damit müssen wir nicht angeben, aber es ist mir doch wichtig. Mir ist noch einmal klar geworden - auch bei dem, was Sie gesagt haben, Bruder Kraft - man darf das nicht in falscher Weise heroisieren. Sie haben gemerkt, ich habe am Schluß diese Judenpassage noch einmal gebracht, damit wir nicht in falscher Weise unseren Doktor Martinus heroisieren. Und das mißlingt Ihnen auch, wenn Sie die Texte genau lesen. Wenn man die Texte nämlich genau liest, merkt man, das ist ein Mensch, und trotzdem ist er ein religiöses Urereignis gewesen. Es ist das gewesen, daß einer in einer erdverbundenen Weise die Heilige Schrift über 1500 Jahre und mehr in diese Zeit gezogen hat. Es ist ja unglaublich, was da biblisch gelaufen ist. Und dieses exemplarische Urereignis aufzunehmen zu versuchen, daraus etwas zu machen, das ist wichtig. Mit Bruder Sparrn habe ich gestern überlegt, was man machen könne, damit die jungen Leute Freude daran hätten, Luther zu lesen. Schon wenn es in gotischen Buchstaben geschrieben ist, lesen sie es nicht. Mit der Sprache haben sie auch Schwierigkeiten. Wie kann man das machen? Das, was am besten gelingt, ist das Vorlesen. Und wenn Sie den Originaltext mit dem verglichen hätten, was ich Ihnen vorgelesen habe, dann hätten Sie gemerkt, daß ich an einigen Stellen nicht ganz genau den Wortlaut vorgelesen, sondern es so gesagt habe, wie ich es mundartlich mache. Das heißt,

wir müssen auch dieses natürlich wieder übersetzen, aber es ist etwas darin, auch gerade in dieser Sprache, was enorm hilft.

Bruder Kühn, Sie haben gefragt, wie es mit den Bekenntnisschriften und wie es bei den jungen Theologen sei. Das schließt nahtlos daran an. Wissen Sie, welche Angst ich dauernd habe? Wir reden mit den Katholiken über die Rechtfertigung und sagen, das sei das Zentrum unseres Glaubens. Dann kommen wir in die Pfarrkonferenz, stehen vier Stunden durch miteinander, reden über dieses und jenes, und hinterher sagt man: Ach so, Rechtfertigung war die Hauptsache bei uns. Und worüber haben wir gesprochen? Über Stellenpläne und andere Dinge. Von der Rechtfertigung allein aus Glauben aber merkte man überhaupt nichts. Auch wenn es um theologische Fragen geht, immer wieder heißt es, ist das eigentlich etwas Wichtiges. Sie sprachen von der "Hermeneutik der Lutherischen Bekenntnisse", aber das würde als elementare Aufgaben heißen, daß wir Rechtfertigung lebensnah und erdverbunden erzählen, daß wir sagen können, wie sich das bei uns anfühlt, auch bei uns selber; daß wir auch davon reden mögen, auch in der Weise, die wiedergebbar ist, ohne daß es problematisch wird, wie es wäre, wenn man sich dauernd in irgendeiner seltsamen Weise outete.

Bruder Sparr, Sie haben zu dem Brief einiges gesagt, den ich angedeutet hatte, haben mir verdeutlicht, daß es eigentlich nicht geht, daß sich das ja auch dauernd wandle; und die Geschichte mit der Badehose von 1910 ist natürlich ganz interessant. Die Frage ist, und diesen Punkt müßte man einmal hermeneutisch klären: Ist diese Badehosenäußerung aus dem Jahre 1910 nicht damals, 1910, sachgemäß gewesen? Oder war sie damals auch schon überholt? Oder hat sie den Fortschritt im Badehosenwesen gestört? Das heißt also, es gibt in dem Zusammenhang eine Reihe von Fragen, denen wir nachgehen und die wir klären müßten.

(Heiterkeit)

Das, was wir machen, ist natürlich zeitgebunden, und auch unsere Konsensbildungen sind zeitgebunden, und natürlich gehört das Thema in das Predigerseminar sowie in die Freizeiten, die wir mit den Studenten veranstalten, hinein, das ist völlig klar. Aber dann gehört noch etwas anderes dazu. Dann sagen die Personaldezenten und auch die Ausbildungsdezenten: Was machen wir denn nun, wenn einer mit einer Muslimin kommt, und Luther und andere haben dies und jenes gesagt, aber was machen wir denn dann mit ihm? Ist es ein Problem oder ist es keines? Was sagen wir dem? Dann können wir nicht nur "Du kannst einmal darüber reden" sagen, sondern man muß klären: Wie ist es denn im Augenblick bei uns? Wenn Du etwas anderes machen willst, dann lasse Dich für die Synode wählen und ändere es; aber im Augenblick gilt das bei uns. Und schon das zu sagen, schon die Herstellung eines solchen Briefes, der übrigens - es steht nicht darin, aber ich habe es mündlich vorgetragen - die Frage des geistlichen Lebens während des Studiums und des Hineinwachsens in so etwas umfassen müßte, aber durchaus auch diese Lebensführungsfragen, schon daß wir uns in der Kirchenleitung zusammenraufen, ist ein wichtiger, aber ein äußerst schwieriger Prozeß. Kommen wir denn überhaupt noch zu gemeinsamen Sätzen, besonders da uns Synoden oder Teile von Synoden im Hintergrund stehen, die ganz andere Sätze sagen möchten? Unter uns ist es doch auch so. Das heißt: Wie kommen wir zu gemeinsamen Sätzen? So etwas zu formulieren, hat, glaube ich, schon einen Wert für sich. Ich glaube auch, daß es eine Hilfe ist für das Insgesprächkommen, wenn man einen solchen Text hat und sagt: Lest das doch einmal, das ist jetzt nicht per Ordre du Muffi, also von oben gesagt, nun müßt ihr strammstehen und gehorchen, sondern heult auf, Schwestern und Brüder, und dann reden wir darüber, und dann wollen wir einmal sehen, was damit zu machen ist. Aber ihr sollt wissen, wie wir es in der Regel machen, warum wir es machen, warum wir solche Entscheidungen fällen und sagen, nein, nichtehelich nicht ins Pfarrhaus. Das geht nicht. Dann müssen wir argumentieren; denn dann kommen hundert Fragen der Art: Warum soll das nicht gehen?, und das dauert, und unter zwei Stunden ist das nie zu machen. Meistens dauert es noch länger.

Frau Leuthold, Sie haben den Punkt mit dem "gegenseitigen Mittragen" für mich sehr eindrucksvoll dargestellt; denn die von Ihnen genannte Zahl von 24 % für Sachsen geht mir nach. Ich dachte immer, es wären doch noch ein ganzes Stück mehr. Die Frage, ob Pfarrer Akademiker sein müssen: Ja, bisher halte ich es für nötig. Mir wäre es lieb, wenn es erdverbundene Akademiker wären. Ich habe eine bestimmte Vorstellung davon, wie so etwas aussehen könnte.

(Leichte Heiterkeit)

Natürlich wird es auch in der Besoldung große Unterschiede geben. Jetzt kam jemand, der viel Geld hat. Ich will nicht darlegen, wie er es verdient; denn sonst überlegt man und kommt darauf, wer es ist. Er sagt: Wäre denn das Folgende denkbar: Ich könnte einen viertel Pastor bezahlen, im Nachbarort ist ein Pastor mit einer halben Stelle, der könnte regelmäßig zu uns kommen - wir haben eine Kapelle, in die viele kommen -, Gottesdienst machen, und so käme er zu einem Dreiviertelgehalt. Wäre so etwas denkbar? Wir werden zu einer differenzierten Art der Bezahlung und zu so etwas Ähnlichem kommen; wir haben sie ja im Grunde schon in der Weise, daß wir halbe und dreiviertel Stellen bekommen, und das wird sich auch auf das Pfarrerbild auswirken.

Frau Oppermann, Sie sagten, die Kirche nehme die Meinungen zu ernst und nicht ihre Botschaft, nicht die Hauptsache. Das ist so. Mein Anliegen wäre, sowohl die Meinungen als auch die Botschaft ernst zu nehmen, und zwar sehr ernst, das miteinander zu konfrontieren und zu sagen: Was haben wir denn, eure Meinungen aufnehmend oder denen widersprechend, von unserer Botschaft her zu sagen? Das ist für mich eines der Hauptanliegen. Wir müssen doch als Kirche identifizierbar werden und sein.

Bruder Stier, Sie sprachen - das war interessant, und das müßten wir untereinander besprechen, das muß ich jetzt nicht ausführlich machen; ich will nur nennen, was ich gemeint habe - die Nahtstelle zwischen II und III an und fragten, wie es eigentlich mit dem sei, was ich auf Seite 25 geschrieben hätte, daß ich gesagt hätte, die Antwort auf den Nationalsozialismus habe im westlichen Bereich eher "Christentum" geheißen und im Osten sei das, sehr pauschal gesagt, ein sich religiös gebärdender Staatssozialismus gewesen. Sie müßten widersprechen, wenn das falsch ist. Bei uns läuft im Augenblick in der Bewertung der fünfziger Jahre die Zeit unter dem Stichwort "Restauration". Es ist damals so gewesen - und wenn Sie sich die Texte jener Zeit ansehen, merken Sie das -, daß man das Empfinden hatte: Wir müssen jetzt zurück zu den christlichen Quellen, damit wir etwas gegen die schrecklichen Dinge, die da in der NS-Zeit gewesen sind, zu setzen haben. Wir haben es in der Jugendarbeit so verstanden, daß alles das, was wir gemacht haben, in diese Richtung ging. In der DDR-Jugendarbeit ist vieles ähnlich gelaufen. Als in den fünfziger Jahren die großen Kämpfe kamen, ist im östlichen Teil Deutschlands vieles aufgesogen worden - wenn ich das richtig sehe - durch diesen Kampf zwischen dem religiös-Atheistischen Staatswesen und dem, daß die christliche Kirche und besonders die Jugendarbeit ums Überleben gekämpft haben. Und bitte, bedenken Sie: Wir haben aus dem Ost-West-Konflikt natürlich beide, jeder auf seine Weise, Honig gesogen; der böse Kommunismus hat stabilisierend in den westlichen Kirchen gewirkt, oder die Plausibilität der westlichen Kirchen war dadurch, daß sie gegen den kommunistischen Atheismus waren, höher als vielleicht verdienstermaßen, wie man immer wieder merkte. Und auch bei der Rolle, die die Kirchen in der DDR gespielt haben, waren der Ost-West-Konflikt und der gewisse Unterdrückungsstatus, der vorhanden war, wirksam.

Zu den "Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt" genannten Millionen möchte ich noch anmerken, daß es so gemeint war, wie ich sagte, wir würden für solche Pilotprojekte dann auch Millionen lockermachen müssen. Das hatte ich leichtfertigerweise gesagt, aber, wie schon angemerkt, ich habe Schläge dafür bekommen. Es

bezog sich nicht auf das, was wir normalerweise im Finanzausgleich machen müssen - da muß sorgfältig überlegt werden, was da richtig ist -, vielmehr dachte ich an besondere Pilotprojekte, in denen wir östliche und westliche Erfahrungen zusammenbringen und in denen wir besonders in jenen Gebieten, die ausgedünnt sind, etwas tun, was sorgfältig gemacht ist und dem entspricht, was da nötig ist.

Bruder Kießig, Sie haben auf die Elementarisierung und darauf hingewiesen, daß das "Kleine Glaubensbuch" auch in Beziehung zur Katechismuskommission gemacht werden sollte. Das werden wir tun.

Bruder Monselewski, Sie haben auf die Gespräche mit den lutherischen Diasporakirchen hingewiesen und haben gefragt: Was ist mit LIMA? Ich habe spontan gesagt: Fragen Sie mich etwas Leichteres. Es ist bei uns fast weg.

Bruder Kohlwege, ich muß das, was Sie gesagt haben, nicht vertiefen. Das war sehr eindrucksvoll.

Ich möchte zu den letzten drei Voten etwas sagen, weil die in einer wirklich ganz eindrucksvollen Weise in die gleiche Kerbe schlugen.

Lieber Bruder Industriemeister, es ist ja wahr: Wenn zwei Schlosser nebeneinander wohnen und noch nicht über die Kirche gesprochen haben, sind sie evangelisch. Das ist auch ein tolles Wort.

Hat man den Arbeitern aufs Maul geschaut, und zwar denen in der Arbeitswelt? Wenn ich eines versuche, mein Leben lang, dann ist es das. Ich habe auch das Gefühl, Luther hilft einem dabei. Sie haben insofern Recht: Vieles davon ist bei uns, in unserer Kirche, nicht vorhanden. Das ist nötig. Bruder Reymann hat es gesagt, Schwester Enderlein hat es gesagt mit dem Schwarzbrot des Glaubens, mit den Bildern.

Ich will abschließend folgendes sagen: In diesen Jahren hat mir die Luther-Lektüre neben dem immer wieder Hineinhören in das Sprechen - ich sage es mal so einfach - der Menschen aus der Arbeitswelt viel gegeben. Wenn sie reden, wenn sie erzählen, sind sie kompetent. Sie müssen erzählen können von der Arbeitswelt, davon, wo sie zu Hause sind. Sie müssen einmal darauf achten. Sie kennen es vielleicht aus dem Familienkreis. Sie müssen einmal achten auf die Sprache und darauf: Wie erzählen die etwas, damit es plastisch wird? Das ist so wichtig, daß ich immer wieder sage: Davon müssen wir lernen, wie wir unsere Botschaft sagen können. Dann kommt das Wort "Botschaft" nicht mehr vor. Da können Sie sicher sein. Das ist dann weg.

Gleichzeitig müssen wir überlegen: Wie kriegt der Luther eigentlich die Sache mit der Identität aus Glauben hin? Das finde ich so hinreißend und gut, daß ich sagen möchte: Das ist etwas, was ich aus diesem Ort und dem gestrigen Abend und der Anregung, die für mich daraus gekommen ist, wieder neu mitnehmen, nämlich hinschauen, wie wir den Menschen in ihrer jeweiligen Distanziertheit von der Sprache des Glaubens sagen können: Ein Christenmensch lebt nicht in sich selbst - morgen werden wir darüber sprechen, über die Freiheit eines Christenmenschen - gegen alle Weisheit unserer Zeit, sondern in Christus und in seinem Nächsten. Das ist das entscheidende.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herzlichen Dank Ihnen, Bruder Hirschler, daß Sie alles zusammengebracht und interpretiert haben.

Frau Oppermann, Sie hatten noch zwei Fragen zum Bericht der Kirchenleitung.
Sie winken ab.

Frau Oppermann:

Ich ziehe zurück! Ich kann das bilateral erklären!

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Danke schön!

Frau Dr. Böning, ich bitte Sie, uns die Abendandacht zu halten.

(Abendandacht siehe Seite 28)

Schluß: 22.40 Uhr

DRITTER VERHANDLUNGSTAG

Montag, den 17. Oktober 1995

Beginn: 09.05 Uhr

(Morgenandacht siehe Seite 30)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herzlichen Dank, Frau Mahn, für die Andacht.

Sie finden auf Ihren Tischen - diesmal in der Farbe Gelb - die Tagesordnung für den heutigen 16. Oktober. Ich möchte Sie fragen, ob Sie mit der Tagesordnung für den heutigen Tag einverstanden sind.

(Zustimmung)

- Gut!

Dann begrüße ich heute morgen besonders herzlich Herrn Helmut Sutter als Mitglied des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und Herrn Professor Dr. Hans-Jürgen Zobel von der Pommerschen Kirche.

(Beifall)

Ich möchte als ersten Herrn Sutter bitten, uns sein Grußwort zu sprechen.

Helmut Sutter:

Frau Präsidentin! Hohe Synode! Verehrte Herren Bischöfe!
Meine Damen und Herren!

Das Präsidium der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und diese selbst grüßt durch mich sehr herzlich und mit guten Wünschen für eine gedeihliche Arbeit hier und ein fruchtbares Miteinander auf synodalen und allen anderen Ebenen. Besondere Grüße kommen von Herrn Schmude, der seinerseits leider nicht kommen kann, mir damit aber einen Genuß beschert hat.

Die Tagesordnung zeigt, daß es um Geld geht - wie könnte es anders sein! -, zeigt aber auch, daß es Ihnen um das Geistliche und um die Geistlichen geht und um die Freiheit eines Christenmenschen.

Mir ist besonders in den letzten Jahren immer stärker aufgefallen: Kirchen im Sinne von Konfessionen müssen versuchen, einen schwierigen Weg zu finden zwischen der Bewahrung der eigenen und möglichst unverwechselbaren Identität und der partnerschaftlichen Öffnung nach - ja, nach wievielen, nach allen oder nur nach ausgewählten? - Seiten.

Zwei Rückblenden: Am 1. November 1950 begann das Wintersemester in Heidelberg und damit mein Studium der Theologie. Am selben Tag wurde in Rom ein Dogma verkündet, das der Himmelfahrt Mariens. Es schien die Gräben zu den anderen Kirchen auf lange Zeit verbreitert und vertieft zu haben.

Die andere Rückblende: Ein Kommilitone, mein erster theologischer Freund, ein schlesischer Franke aus der lutherischen Kirche Bayerns, mit dem mich dann eine

Freundschaft verbinden würde, klärte mich Unierten erst einmal über meine geistigen Qualitäten respektive deren Mangel auf. In der kirchlichen Hochschule, in der er vorher war - so sagte er mir -, ging ein Professor, ein bestimmter, nie zum Tisch des Herrn, wenn er einen Unierten nur in der Nähe wußte. Wo mag das gewesen sein?!

Das kann heiter werden, dachte ich; mir war bis zu jenem Tag völlig unbewußt, da ich nicht aus einem Pfarrhaus kam, ein wie schäbiger Randgenosse ich im Reiche Gottes sein sollte.

Nun gibt es ja inzwischen die Theologie der Ränder, und da geht es mir wieder gut.

(Heiterkeit)

45 Jahre später haben immer mehr Menschen immer weniger Verständnis für konfessionelle Abgrenzungen. Sie werden auch immer undeutlicher. Mein römisch-katholischer Freund, Gemeindepfarrer wie ich, macht in Schweden Urlaub. Er will einen richtigen lutherischen Gottesdienst miterleben. Er kommt heraus und fragt die, die mit ihm dort waren, sehr irritiert: "Sag mal, haben wir uns in der Kirche geirrt? War das nicht ein katholischer Gottesdienst, wie wir ihn früher, vor dem Konzil, gefeiert haben?"

(Heiterkeit)

Zur Sicherheit ging die Gruppe am nächsten Sonntag in einen richtigen Gottesdienst, also einen katholischen. Die Irritationen stiegen ins Unermeßliche, denn sie hatten das Gefühl, irgendwo in einem protestantischen Gottesdienst ohne große Liturgie gelandet zu sein.

Die Zäune zwischen den Kirchen haben heute erhebliche Gucklöcher, und die werden genutzt.

Die lutherische Pastorin, die ich in den USA kennenlernte, war eigentlich römisch-katholisch; sie hatte auch römisch-katholische Theologie studiert, aber zu einer Zeit, als es Hoffnung gab sowohl für die Frauenordination wie auch die Priester- oder Priesterinnenehe. Als diese Hoffnung dann durch neue Konstellationen in Rom und anderswo gestört wurde und damit die Hoffnung auf die Frauenordination verschwand, wurde sie kurzerhand lutherisch.

Es gibt neben den Gucklöchern auch konfessionelle Schlupflöcher, und leicht entwickeln sich dann Gucklöcher und Schlupflöcher zu Fluchtlöchern, und dann ist das nicht mehr sehr witzig.

Immerhin gibt es keine Schießlöcher und keine Pechlöcher mehr - auch ein Fortschritt!

Kirchen sind lausig dran, wenn sie keine Identität, kein Profil, keine Erkennungszeichen haben. Meinem anderen katholischen Freund in dem Stadtteil, in dem ich war, sagte ich: Wir brauchen ökumenische Konturen und keinen ökumenischen Nebel.

Die Kirchen sind aber auf abschüssigem Pfad, wenn sie nicht offen sind. Manchmal denke ich, das sei nicht miteinander zu verbinden; manchmal bin ich hoffnungsvoll.

Auch im Neuen Testament gibt es die geschlossene und die offene Form, das Haus mit den vielen Wohnungen, aber auch die Herde mit dem Pferch, in dem die Tiere nicht so lange sind, wie auf der Weide.

In einem Stall hat alles begonnen. Es gibt den herkömmlichen, den geschlossenen, mit Mauern, Fenstern, Türen und Dach, aber es gibt auch den sogenannten Offenstall, mit Dach, Pfosten, Futterkrippen usw. Die Tiere, die den Offenstall überleben, sind dann abgehärteter.

Das Bild von der Herde läßt vermuten, daß die Offenheit doch eher angemessen ist, denn eine Herde ist ja viel länger auf der Weide als im Pferch in Luthers Hürden.

Ich bin gespannt - soweit ich es erleben werde -, wie es weitergeht. Ich wünsche Ihnen als Synode den lebensspendenden Segen Gottes und den Weitblick des Mose auf dem Berg; in der Ferne durfte er das gelobte Land sehen.

Sehen wir es einmal positiv: In den Kirchen der neuen Bundesländer könnte es für die Kirche eigentlich eine Zuwachsrate geben, von der alte Kirchen nur träumen können. Also, dann laßt uns mal träumen auf allen Kanälen theologischen und kirchlichen Denkens.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Sutter, Ihnen sage ich herzlichen Dank für Ihre vergnügliche, wiewohl ernsthafte Rede. Die vielen Bilder laden natürlich ein, sich assoziativ daran zu erfreuen.

Ich überlegte gerade: Was sind wir denn hier? Ich denke, während wir im Plenarsaal sind, sind wir eher "die Herde, die im Pferch sitzt", und in "den gelüfteten Ställen" sind wir dann, wenn wir so ins Gespräch kommen.

Herzlichen Dank Ihnen für Ihre guten Wünsche und Worte. Nehmen Sie bitte unsere herzlichen Grüße mit zur EKD-Synode.

(Zwischenruf Helmut Sutter: In Kürze wieder, ja? Danke schön!)

- Dann bitte ich Herrn Zobel um sein Grußwort.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Zobel:

Frau Präsidentin! Meine verehrten Schwestern und Brüder!

Mein Vorredner hat eine Reihe von Assoziationen wachgerufen. Ich könnte natürlich daran anknüpfen und könnte sagen: Ich komme aus der Greifswalder Kirche; die gehört ja traditionell eigentlich nach Süd-Schweden! Aber immerhin haben wir unseren Bischof aus Meißen, und das ist ein deutlicher Unterschied.

Und bei den die Rinder abhärtenden Offenställen wurde ich natürlich an die Rinderoffenställe aus der verflossenen DDR-Zeit erinnert. Das war nun gar nicht etwas Vorteilhaftes und Positives.

Insofern will ich der Assoziationen genug sein lassen und einfach sagen: Ich bin dankbar dafür, daß ich Ihr Gast sein darf und an Ihrer Synode hier teilnehmen kann.

Ich bin Präses der Pommerschen Evangelischen Kirche. Warum ich in der Gästeliste zum Präses der Synode der EKV geworden bin, weiß ich nicht. Aber vielleicht verfährt man hier auch nach dem Prinzip, daß die letzten die ersten werden sollen - oder so ähnlich.

(Heiterkeit)

Mein Landesteil Vorpommern ist sehr klein. Er ist so klein, daß manche, die von außen kommen, das Land nur noch kurz Mecklenburg nennen.

Das mag sein; bei der Kirche freilich geht das nun in der Tat nicht, denn wir sind stolz darauf, eine Kirche der Reformation zu sein und den Reformator und Freund Luthers Johannes Bugenhagen als Doktor Pommeraniae zu besitzen. Insofern ist hier doch manches anders.

Freilich, von den heute 600.000 Vorpommern sind nur etwa 145.000 evangelische Christen; immerhin sind das auch etwas mehr als 20 %. Das hängt einfach damit zusammen, daß die Pommern konservativ sind und wie selbstverständlich zu ihrer Kirche halten.

Freilich überdeckt die Zahl die Probleme, die wir haben, denn der große Teil der Kirchenmitglieder sind Rentner, Vorruheständler, oder sie sind arbeitslos. Die jungen Leute fehlen uns. Das bereitet Probleme nicht nur im Blick auf das Geld, über das hier ja verhandelt werden soll, sondern noch viel stärker im Blick auf die Struktur unserer Landeskirche. Das ist das eigentliche Problem, denn die vielen ländlichen Bereiche, in denen es Dörfer gegeben hat, die weit unter 100 Bewohner hatten, diese ländlichen Bereiche werden immer mehr ausgedünnt. Wenn man nicht in den Westen geht, geht man in die Nähe der Städte, und mit einem Mal werden die Dörfer überflüssig, und auch die Kirchen werden überflüssig. Was macht man damit? Und wo kann strukturmäßig noch ein Pfarrer angesiedelt werden und wo nicht? Das sind unsere Fragen, die wir auf unserer nächsten Synode im November eingehend beraten werden.

Das zweite Hauptthema aber ist das, das gestern auch bei Ihnen anklang, nämlich die Überwindung der Auswirkungen einer vierzigjährigen getrennten Sondergeschichte in Ost und West. Die Kirche hat diese Trennung in besonderer Weise zu überwinden versucht. Sie war ja die einzige Klammer zwischen Ost und West, die es noch gab. Insofern kommt unserer Kirche - oder unseren Kirchen - aus ihrer Geschichte eine besondere Verantwortung zu in der Überwindung dessen, was die vierzig Jahre getrennter Geschichte angerichtet haben. Daher bin ich für die Anregungen, die ich gestern hier gehört habe, außerordentlich dankbar: daß man überlegt, Pilotprojekte einzurichten, um das Miteinander zwischen den Christen in Ost und Christen in West zu stärken, um bei aller Unterschiedenheit, die doch bleiben wird, doch zu einem gemeinsamen Leben unseres gemeinsamen Glaubens zu kommen.

Ich bin - lassen Sie mich das als letztes sagen -, verehrte Schwestern und Brüder, fest davon überzeugt - insofern knüpfe ich auch wieder an das an, was mein Vorgänger angedeutet hat -, daß die Zukunft unserer Kirchen in Deutschland auch - nicht nur, aber eben auch - in der Zukunft und Entwicklung der Kirchen im Osten Deutschlands liegt.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herzlichen Dank Ihnen und unsere besten Grüße nach Pommern.

Sie haben auf Ihren Plätzen die rosa Zettel zur Bildung von Ausschüssen gefunden. Ich sehe, daß viele schon von ihrem Zettel Gebrauch gemacht und Sie sich eingetragen haben für den Berichtsausschuß, den Catholicausschuß oder den Liturgischen Ausschuß, um dort mitzuarbeiten. Ich denke, das können wir so nebenbei erledigen. Aber bitte möchte ich, daß die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse bei den erstgenannten drei Ausschüssen Enthaltsamkeit üben, weil sie eventuell - ganz bestimmt der Rechts- und der Finanzausschuß - extra tagen müs-

sen und nicht in das Vergnügen der Beratung zu den anderen Themen kommen können, sich also nicht für einen der drei Unterausschüsse melden können, um dort tätig zu werden.

Damit sind wir bei dem Hauptthema unserer Synode: "Von der Freiheit eines Christenmenschen".

(Zurufe: Nein! Nein!)

- Oh, Entschuldigung, das war wieder zu temperamentvoll, oder vielmehr: Die Freiheit lag mir näher als die Bestattung, um es so zu formulieren.

(Heiterkeit)

Ich bitte, die Vorlage Nr. 6 zur Hand zu nehmen. Wir treten dann in die allgemeine Aussprache und die erste Lesung der Bestattungssagende ein. Ich bitte, mir noch einmal zu verzeihen, daß ich in Gedanken schon ein wenig weiter war.

Herr Dr. Meyer, Sie sind als erster dran, dann Frau Dr. Lindig sowie Herr Beste. Ich möchte eine Rednerliste aufstellen und bitte, sich schon jetzt zu melden.

Dr. Meyer:

Frau Präsidentin!

Für eine Reihe von Rückfragen an den Verfasser und an die Einbringer möchte ich anknüpfen an den ersten Abschnitt auf der ersten Seite. Agenden sollen helfen, Unsicherheiten abzubauen. Wenn man nun unter II von der dritten Nummer an liest - wo hilft das, was hier in den Anweisungen steht, demjenigen, der in seiner Kirche kein Amtshandlungsgesetz über Beerdigungen hat, in den schwierigen Fällen, die besondere Klarheit verlangen, nämlich bei der Versagung einer christlichen Beerdigung? Dann kommt man durch mehrere, unterschiedliche, zum Teil auch unklare Formulierungen eigentlich weniger schlaue heraus. Ich möchte einmal ein Beispiel nennen. Zuerst heißt es: "Ausgetretene werden grundsätzlich kirchlich nicht bestattet." Meint das den Grundsatz der Versagung? Dann müßte das klarer geregelt sein. Es müßte auch das Verhältnis zu den Rechtsvorschriften klar sein; denn es gibt ja überall einen Rechtsweg, einen Beschwerdeweg, in den Fragen der Amtshandlung und der geistlichen Aufsicht.

Der Begriff "Versagung" taucht nicht an erster Stelle auf. Er ist aber unter Umständen gemeint. Die Versagung kommt dann in Ziffer 4: "Eine kirchliche Bestattung muß auch dann versagt werden...". Was heißt diese Anknüpfung, wenn es doch vorher gar nicht erwähnt war?

Es ist aber auch in dem Absatz 3 letzte Zeile auf der Seite 11 nicht ganz klar, was bedeuten soll: "Die seelsorgerliche Entscheidung ... sollte berücksichtigen, wenn ...". Was ist eigentlich zu berücksichtigen? "Wenn" heißt doch, unter bestimmten Voraussetzungen muß eine seelsorgerliche Entscheidung so oder so, besonders gewogen ausfallen. Aber was soll sie berücksichtigen?

In der Nr. 5 heißt es, daß einer Bitte nicht entsprochen werden kann. Welche Klarheit hat das im Blick auf die rechtliche Folge? Soll nun eine Versagung ausgesprochen werden oder nicht? Gibt es dagegen einen Rechtsbehelf oder nicht?

Dann Nr. 5 Abs. 2: "Wenn ein Gottesdienst zur Bestattung begründet versagt werden muß." Was heißt das? Heißt das, daß man auch ohne Gründe eine Bestattung versagen kann? Oder heißt es, es soll mit berechtigten Gründen versagt werden?

Oder heißt es, es sollen berechnigte Gründe vorliegen, die bekanntgegeben werden?

Ich glaube, daß es eine Hilfe für alle Pastoren wäre, in dieser nicht ganz einfachen Lage, in der sie sich leicht befinden können, klare Anweisungen zum Gebrauch der Agenda zu haben, die mit den Amtshandlungsvorschriften des allgemeinen Rechts übereinstimmen, und zweitens, wenn wir weiter an dieser Agenda arbeiten, sollten wir dieser schwierigen Frage, für klare Regelungen zu sorgen, was es mit der Beerdigung von Ausgetretenen auf sich hat, nicht ausweichen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Frau Dr. Lindig.

Frau Dr. Lindig:

Frau Präsidentin und liebe Mitsynodale!

Meine Anmerkungen gehen in die ähnliche Richtung wie die meines Vorredners. Es war bis dato, wie ich es erlebt habe, in etlichen Jahrzehnten Kirchenvorstand, ganz selbstverständlich - in Anführungszeichen -, daß diejenigen, die aus der Kirche austraten, nicht kirchlich beerdigt wurden, und zwar deshalb, weil es der ausdrückliche Wunsch des Verstorbenen war. Das hat sich inzwischen erheblich verändert insofern, als es immer wieder heißt, die Angehörigen seien diejenigen, denen auch ein wichtiger Teil der Bestattung gelte und die christliche Fürsorge dabei. Ich denke, diese Frage ist überhaupt nicht geklärt.

Die zweite Frage, die damit zusammenhängt, ist die, daß mir von Theologen immer wieder glaubhaft versichert wird, daß die Taufe für immer gilt, daß selbst ein Austritt aus der Kirche sie nicht aufheben kann. Auch diese Frage scheint mir überhaupt nicht geklärt und scheint mir hier lapidar abgehakt zu werden.

Das Dritte ist die Frage der Bestattung auf Friedhöfen. Ich kann nur von Hamburg ausgehen. Wir haben kirchliche Friedhöfe, und wir haben staatliche Friedhöfe, also keine Monopolfriedhöfe. Auch diese Frage ist für mich hier nicht angesprochen, oder ich kann sie nicht erkennen, das mag auch sein, daß die Bestattung von Ausgetretenen oder Nichtchristen auf den kirchlichen Friedhöfen nicht möglich sein soll, sollte, kann. Alle drei Variationen vermisze ich klärend in der Agenda oder in dem Vorspann.

Dazu kommt die Frage - die Sie im Augenblick alle kennen - der Gebühren. Wir haben es auf einem kirchlichen Friedhof bis dahin - oder noch - so gehalten, daß alle eine bestimmte Summe zu 100 % bezahlen, daß diejenigen, die Kirchenmitglieder sind, einen Abschlag von soundso vielen Prozent bekommen. Dieses ist nach dem Urteil des Obergerichtes Lüneburg so nicht mehr möglich, das heißt, wir warten darauf, bis ein Kläger kommt. Ich habe das deshalb ausführlich erzählt, weil ich meine, daß die Frage der Beerdigung auf kirchlichen Friedhöfen versus staatlichen Friedhöfen auch hier nicht geklärt ist bzw. der Klärung bedarf.

Dr. Kießig:

Frau Präsidentin! Hohe Synode!

Herr Oberkirchenrat Krech hat zu Beginn bei der Einführung darauf hingewiesen, daß nicht jedes Brauchtum jeder Gliedkirche eingefügt werden kann, weil das regional unterschiedlich sei. Mir ist an einer Stelle etwas aufgefallen, wo doch ein sehr weit verbreitetes Brauchtum einer Gliedkirche nicht angemessen berücksichtigt ist, das ist bei den Vorbemerkungen auf der Seite 14, wo es in bezug auf die Segnung der Toten heißt, diese werde immer wieder vorgenommen, gleichwohl sei sie problematisch; sie wird daher in dieser Agenda nicht vorgesehen, auch nicht als alternative Möglichkeit. Nun ist dies in Bayern weithin üblich, und zwar sowohl in der alten Agenda, die vor der Agenda der VELKD kam, als auch in Band III der bisherigen Agenda, in der es fakultativ vorgesehen gewesen ist. Ich fände es schon wichtig, wenn diese Möglichkeit jetzt nicht durch eine Neufassung ausgeschlossen würde. Ich schlage deshalb vor, auf der Seite 14 zu formulieren:

"In manchen Gliedkirchen wird im Zusammenhang mit der Bestattungsformel die Segnung der Toten vorgenommen. Sie wird deshalb in dieser Agenda als alternative Möglichkeit vorgesehen."

Ich biete dann eine Formulierung an für die Seite 31, unten, bei dem Formular, wo die Bestattungsformel endet: "Friede sei mit ihr/ihm." Ich würde dann dort alternativ einfügen: oder wo die Ordnung der Gliedkirche dies vorsieht:

"Friede sei mit ihr/ihm/dir
von Gott, dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist."

oder alternativ

"Sie/er ruhe in Frieden
unter der gnädigen Hand Gottes,
des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes."

Das sind Formulierungen aus der bisherigen Agenda III, und ich bitte sehr darum, daß dieser Brauch der bayerischen Landeskirche und vielleicht auch anderer Gegenden berücksichtigt wird.

Im übrigen möchte ich sagen: Diese Kritik mindert keinesfalls meine Hochachtung vor dem gesamten Agendenwerk. Ich bin sehr beeindruckt - zumal ich damals beteiligt war - und ich kenne die Vorgänge und weiß, wie kompliziert das alles ist. Ich habe mich sehr gefreut, wie ich das alles gelesen habe.

Vizepräsidentin Thobaben:

Ich denke, wir werden das bei der ersten Lesung mit berücksichtigen.
Herr Schulze, bitte.

Schulze:

Frau Präsidentin! Hohe Synode!

Ich muß zunächst auch einmal ein Dankeswort sagen für die vielen sehr, sehr guten alternativen Texte, die diese Agenda bietet, die eine echte Hilfe sind für die vielgestaltigen Formen unseres Lebens bei den Bestattungen und Trauerfeiern.

(Beifall)

Hier wird viel mehr angeboten, als ich je zu hoffen gewagt hatte.

Warum ich mich gemeldet habe, das ist das, was Herr Dr. Meyer eigentlich schon eingeführt hat, nämlich die Frage nach den Grenzfällen bei der Bestattung von Menschen, die nicht der Kirche angehören, und zwar meine ich nicht nur die Ausgetretenen, sondern es kann auch vorkommen, daß Eltern von verunglückten Jugendlichen, die nicht getauft, aber Glieder der Gemeinde sind, solche Bitten äußern. Wir haben in unserer sächsischen Landeskirche eine behutsame Öffnung auf geregelter Basis in dieser Weise, wo agendarische und Lebensordnungsgrundlagen respektiert sind und dennoch dem Pfarrer oder der Pfarrerin seelsorgerliche Freiheit bei Wahrung der Wahrhaftigkeit gewährt wird.

Ich selbst habe schon solche Handlungen vollzogen - aus gutem Gewissen heraus, gerade wenn ich die Angehörigen als treue Glieder unserer Gemeinde gekannt habe. Hier wünschte ich mir noch klarere Regelungen in der sprachlichen Form dessen, was unbedingt versagt oder was gestattet werden kann, weil auf diesem Feld eine große Unsicherheit da ist, und nicht immer die Möglichkeit der Beratung mit Amtsbrüdern oder -schwestern oder Dekan oder Superintendent gegeben ist. Mitunter müssen Pfarrer auch im ländlichen Bereich innerhalb weniger Stunden Entscheidungen treffen, wenn wegen organisatorisch-technischer Fragen sofort geklärt werden muß, in welcher Form eine Bestattung durchgeführt werden muß.

Ich bin auch sehr froh, daß für die Bestattung von Kindern mehr Angebote gemacht werden, als in der alten Agende vorhanden waren. Ich wünschte mir, daß in dem vielfältigen Bereich des Selbstmordes vor allen Dingen von jungen Menschen - die Zahlen sind erschreckend hoch geworden, wo Depressionen oder Sinnentleerungen eine ganz starke Verunsicherung mit sich gebracht haben -, vielleicht nicht im agendarischen Sinn, aber im Rang von Handreichungen weitergearbeitet würde. Ich würde mich freuen, wenn der Liturgische Ausschuß oder Fachgremien ergänzende Arbeiten einbringen könnten. Das ist meine Bitte im Hinblick auf die Pluralität unseres Lebensalltags.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Eckardt!

Eckardt:

Ich kann mich kurzfassen, denn mein Anliegen ist im wesentlichen bereits von Herrn Kießig vorgetragen worden, nämlich Bestattungsformeln bei der Aussegnung. Die ist auch in Thüringen in dem Bereich, in dem ich tätig bin, noch gang und gäbe. Wenn in dieser Anmerkung auf Seite 14 steht, daß das nicht mehr vorgesehen sei, auch nicht alternativ, könnte ich das so nicht mittragen. Ich unterstütze die Formulierung "Friede sei mit ihm/mit ihr von Gott, dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist" und das Kreuzzeichen.

Ansonsten: Diese Agende lag schon bei uns in der Kirchenleitung vor. Auf diese Agende wird gewartet. Wir freuen uns darauf, genauso wie auf die Konfirmationsagende. Sie wird in unserem kirchlichen Handeln eine sehr große Bereicherung darstellen.

Vizepräsidentin Thobaben:

Jetzt ist Herr Beste dran.

Beste:

Ich möchte das aufnehmen, was unter den Handreichungen zu II und III ff. gesagt ist. Abgesehen davon, daß das ganze Agendenwerk nur mit Dank angenommen werden kann, frage ich mich, warum nicht auch eine Handreichung, eine Form für eine gottesdienstliche Begleitung von nicht zur Kirche Gehörenden angeboten worden ist. Es geht nicht nur um Ausgetretene, wie Bruder Schulze schon gesagt hat, sondern um Menschen, die gar nicht zur Kirche gehörten. Wir sind bei uns in einer Situation, in der das nicht nur hin und wieder vorkommt, daß für solche Verstorbene um eine kirchliche Begleitung bei der Beerdigung gebeten wird, sondern wo das ziemlich häufig der Fall ist. Wir brauchen Hilfen, damit dort nicht auch dem Wildwuchs oder der subjektiven Eigenmächtigkeit Tür und Tor geöffnet werden.

Die letzte Beerdigung, die ich in meinem Dienst in der Kirchgemeinde, in der ich viele Jahre war, gehalten habe, war ein solches Beispiel. Da kam jemand, eine Mutter, zu mir, und bat um die Beerdigung ihrer 22jährigen Tochter, die sich zusammen mit ihrem zweijährigen Kind das Leben genommen hatte, in Lübeck aus dem 13. Stock eines Hochhauses gestürzt hatte. Diese drei, die hier in Rede stehen, gehörten nicht zur Kirche, aber es war klar: Persönliche Beziehungen bestanden, man kannte uns, man wußte, mit wem man es zu tun hatte, und man suchte in dieser konkreten Situation Hilfe, Hilfe in einer Kirche. Sollen wir die versagen? Warum bieten wir dafür nicht auch Formen an? Ich sage dies auch im Blick auf das, was wir gestern abend diskutiert haben.

Wenn wir Menschen ansprechen wollen, auch Menschen am Rande der Gemeinde oder diejenigen, die gar keine Beziehungen zur Kirche haben: Warum öffnen wir uns hier nicht? Das ist nicht ein kirchenrechtliches Problem - Versagen einer Amtshandlung - sondern ein Problem unserer kirchlichen Präsenz, in dieser Gesellschaft, in diesem Land.

Mein dringende Bitte an den Liturgischen Ausschuß ist, uns hier wirklich Hilfen zu geben.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Krech!

Krech:

Frau Präsidentin! Hohe Synode!

Ich bitte Sie um Verzeihung, weil ich gestern eine Unterlassung begangen habe. Das schöne Ziel, die Kaffeepause rechtzeitig einlegen zu können, hat verhindert, daß ich etwas über die Beratung in der Bischofskonferenz zu dieser Agenda sage. Das möchte ich an dieser Stelle nachholen.

Die Bischofskonferenz hat am Sonnabendvormittag über diese Agenda recht ausführlich beraten und hat den Teil, der nicht Beschlußteil der Synode ist, nämlich die Erläuterungen, durchgesehen und folgendes festgestellt: Weil die Lebensordnung zur Frage der Bestattung von nicht der Kirche Angehörigen noch nicht da ist, sollten an dieser Stelle in die Erläuterungen recht hilfreiche Kriterien aufgenommen werden, was zu beachten ist. Diese Kriterien werden in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Bischofskonferenz und des Ausschusses für die Lebensordnung noch aufgenommen werden. Das möchte ich zu Ihrer Information sagen.

Der Liturgische Ausschuß war davon ausgegangen, dem seelsorgerlichen Geschehen in der Gemeinde einen entsprechenden Raum zu geben. Seelsorgerliche Entscheidung heißt natürlich, daß eine Entscheidung im Hinblick auf die Betroffenen, aber auch auf die gesamte Gemeinde getroffen wird - eine Entscheidung, die mit den Brüdern und Schwestern im Konvent abgeklärt wird. Wenn es im Einzelfall keine Zeit dazu gibt, mag die Einführung einer neuen Bestattungsagende auf den Konventen die Anregung geben, sich einmal grundsätzlich über diese Frage zu verständigen, so daß man sich gegenseitig traut und einander vertraut in dem Bereich, der so sensibel ist, recht vorgehen zu können. Das wird in unterschiedlichen Regionen sicher auch unterschiedlich gehandhabt.

Mit dieser Maßgabe, daß rechte Kriterien an die Hand gegeben werden, hat die Bischofskonferenz dem vorgelegten Entwurf zugestimmt. Ich denke, es ist wichtig, daß diese Klärung an dieser Stelle kommt. Ich bedanke mich, daß ich das vortragen durfte.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Peschke.

Peschke:

Frau Präsidentin! Liebe Konsynodale!

Zunächst ein ganz großes Lob für die Agende. Sie stellt vor allem qualitativ einen gewaltigen Fortschritt im Blick auf die Agende von 1964 dar, und zwar durch die Entfaltung einer überlegten Struktur, die in sich stimmig, klar und evangelisch ist. Ich habe im Hintergrund immer das Requiem, das Gericht beschwört, und auch in grandiosen Vertonungen ist das Requiem letzten Endes ein Ausdruck der Ausweglosigkeit und der Angst vor dem Tod. Diese Agende zeigt, was evangelische Hoffnung ist.

Gerade im Ernstnehmen der Realität des Todes - das ist der eine Punkt, den ich besonders hervorheben möchte -, nämlich dadurch, daß an den Stellen, an denen der Sarg eingesenkt wird, dies wirklich festgeschrieben wird in einer Zeit, in der gerade von den Bestattungsunternehmen oft versucht wird, diesen Augenblick zu leugnen, zu schönen, abzuschwächen. Nein, zu Beginn wird der Sarg abgesenkt.

Dazu gehört meines Erachtens - auch, wenn es nicht besonders christlich ist, wie sich Herr Krech gestern ausdrückte -, daß es heißt: Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zu Staube. Das ist eine rituelle Klarheit, an der es nichts zu rütteln gibt. Das muß erlebt werden. Sonst taugt die ganze Feier nichts.

Ich möchte zweitens etwas Kritisches sagen. Wenn auf der einen Seite der Tod so ernst genommen wird, frage ich mich, ob auch die Trauer so ernst genommen wird. Ich möchte einen Punkt etwas ausführen. Die Trauer, das wissen wir von Freud, hat zwei wichtige Seiten. Die eine ist die Seite der Melancholie, die nach Trost verlangt, die andere ist die Seite der Aggressionen und der Wut und dieser - wie wir oft denken - destruktiven Gefühle. Die Ambivalenz der Gefühle ist meines Erachtens in der Agende zu wenig zu Wort gekommen.

Es hat im Umfeld der Agendenreform der siebziger Jahre in der Begräbnishomiletik von Klaus Winkler einmal einen Versuch gegeben, aus dem auch dieser schöne Abschied stammt. Das ist fast über 20 Jahre alt. In dem Abschied wird versucht, die Ambivalenz gegenüber den wichtigen Primärpersonen zum Ausdruck zu bringen. Ich meine, eine Konsequenz wäre, diese Ambivalenz auch in die Gebete einzubringen.

Das Gebet Seite 29 ff. - das ist das Modellgebet für das Gebet nach der Predigt - enthält meines Erachtens vor allem den melancholischen Aspekt, den Trost.

Was ist denn, wenn ein Mensch zu Grabe getragen wird, der seiner Familie sehr viel zu tragen aufgegeben hat? Der Abschied von Müttern und Vätern ist nicht nur ein trauriger, melancholischer, sondern es ist oft auch ein aggressiver Akt. Wenn da nur von Trost geredet wird, wird ein wichtiger Aspekt versäumt.

Was halten Sie von Formulierungen wie solchen, die damals in der Begräbnisagenda standen, also von Klaus und Winkler:

"Der Vater ist gestorben. Wir sagen, es war eine Erlösung, aber wir denken, nicht nur für ihn, sondern auch für uns. Du weißt, wie schwierig er war in seinen letzten Wochen. Wir befehlen dir unseren Vater, wie er war, mit seinen starken und schwachen Seiten."

Das war ein Vorschlag. Ich kann Ihnen sagen: Ich habe es probiert. Es hat den Leuten Entlastung gegeben, daß das ausgesprochen wurde.

Ich weise Sie auf einen anderen Punkt hin, auf das Beispiel "Beim Tod eines Kindes" ist vorhin gesagt worden, daß das ein sehr wichtiger Aspekt der Agenda ist; ich finde auch sehr gut, daß da mehr steht als früher -, wenn da gesagt wird, "laß uns nicht irre werden", wird genau der entscheidende Punkt vertagt, nämlich: Wie geht es den Leuten jetzt?

Die Klagepsalmen der Bibel sind anders. Das sind Agenden, in denen gerade der Zorn, der Frust und auch die Angst vor einer destruktiven Seite Gottes ihren Platz haben.

Ich schlage vor, unter die Auswahl der Gebete ein solches Gebet aufzunehmen, das ein Modell darstellt für jemanden, der nach so einem Ausdruck sucht. Es ist schon so - da gebe ich meinen Vorrednern recht -: Ein Pfarrer, der sich in wenigen Stunden auf einen so schwierigen Fall vorbereiten muß, ist in der Regel überfordert. Hier könnte die Agenda wirklich eine weitere Hilfe geben.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Lührs.

Lührs:

Frau Präsidentin!

Lassen Sie mich als Vorsitzender des Liturgischen Ausschusses zu ein paar angesprochenen Fragen Stellung nehmen.

Ich beginne mit dem Letzten. Ich verstehe sehr gut, was Herr Peschke im Blick auf den besonderen seelsorgerlichen Fall vieler Beerdigungen gesagt hat. Dies ist nun gerade ein typisches Beispiel dafür, daß die Agenda in Ihrem Wortlaut den akuten Fall nicht greifen kann, sondern daß dies in der seelsorgerlichen Verantwortung des jeweiligen Pfarrers oder der jeweiligen Pfarrerin liegt, das in Gebetsformulierungen einzufangen, was seelsorgerlich nur für ihn in diesem Augenblick durchsichtig ist. Die Vorbereitung der Gebete ist zeitmäßig oft genauso groß wie die Vorbereitung der Ansprachen.

Ich weiß, daß die Agenda eine Hilfe sein soll. Vielleicht müßte ein Hinweis kommen. Ein solches Beispiel, wie Sie es eben genannt haben, ist natürlich nicht agendenfähig. Wir müssen auf die Gebetsformulierung im Blick auf die Verantwortung des jeweiligen Pastors meines Erachtens sehr deutlich hinweisen. Vielleicht können wir den Gedanken - vielleicht kommen Sie während der Synode in den Liturgischen Ausschuß - in irgendeiner Form aufnehmen, aber ich glaube, nicht so, wie Sie es eben gesagt haben.

Zu Herrn Kiebig! Wenn dies, und es scheint ja so, nicht nur Manfred Kiebig's Meinung ist, sondern wenn das in Bayern so üblich ist, sollten wir diese Formulierung unbedingt als eine Möglichkeit mit aufnehmen. Ich schlage es so vor, wie Sie es uns gesagt haben.

Es war vorauszusehen, daß die Erläuterungen, die - wie Herr Krech gesagt hat - nicht zum Agendentext gehören, im Blick auf die Beerdigung Ausgetretener die Diskussion weithin bestimmt haben.

Ich möchte zunächst einmal sagen: Die Agenda ist hier überfordert. Dies ist nicht Aufgabe der Agenda, ich glaube, auch nicht einmal der Erläuterungen, nun genau festzulegen, wann eine solche Trauerfeier gestattet werden kann und wann sie versagt werden muß. Das ist gliedkirchlich verschieden geregelt, es ist eine theologisch ausgesprochen schwierige Frage. Man könnte sehr weitherzig, auch theologisch legitim argumentieren, die Beerdigung ist ein Gottesdienst der Lebenden. Dann haben wir fast alle Möglichkeiten offen. Aber man kann es auch so formulieren: Sie ist ein Gottesdienst der Lebenden anläßlich des Todes eines der Mitglieder der Kirche. Dann haben wir sofort die grundsätzliche Versagung.

Die Wahrheit, die seelsorgerliche Wahrheit liegt aber dazwischen, und das wird immer in der Verantwortung des Seelsorgers, die auch rückfragbar ist, bleiben. Also meine Bitte: Überfordern Sie die Agenda sowohl in ihren Ordnungen als auch in den Erläuterungen nicht!

Deswegen ist es die große Frage - dazu müßte eigentlich noch einmal Stellung genommen werden, evtl. durch einen Beschluß -: Soll eine besondere Handlung für die Beerdigung nicht der Kirche Angehörigen angeboten werden? Wir haben hier ein kleines Beispiel - dieser Vergleich hat allerdings eine gewisse Schieflage - bei der Trauungsagenda, wo wir die Trauung für den Fall, daß ein Ehepartner nicht der Kirche angehört, in einer etwas anderen Form angeboten haben. Will die Synode dieses, oder ist dies nicht zumindest im Augenblick, wo wir keine Lebensordnungstexte haben, zu früh? Meine Bitte geht dahin, daß darüber noch einmal gesprochen wird.

Im übrigen freue ich mich natürlich, daß die Arbeit unseres Ausschusses, die sich ja über Jahre hingezogen hat, so positiv aufgenommen worden ist. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Vielen Dank. - Herr Gehrmann!

Dr. Gehrmann:

In den Erläuterungen auf Seite 12 unter der Ziffer 7, 2. Absatz, heißt es: "Neben den Erdbestattungen sind heute die Feuerbestattung und - in manchen Regionen - die Seebestattung verbreitet. Da diese Bestattungsformen im allgemeinen nicht gegen den Glauben gerichtet sind, können in ihrem Zusammenhang Gottesdienste begangen werden."

Meine erste Frage, die sich stellt, ist: Was heißt "im allgemeinen nicht gegen den Glauben gerichtet"? Gibt es besondere Fälle, wo sie denn doch "gegen den Glauben gerichtet sind"? Und wenn ich das "im allgemeinen" ausklammere, dann habe ich versucht - die Unterlagen sind mir erst am Sonnabendnachmittag zugegangen - zu überlegen, in welches Raster der sonstigen Bestattungsformen die Seebestattung paßt. Ich habe nichts Rechtes gefunden; denn wenn ich von der Urnenbestattung ausgehe, dann heißt es dort ja nachher unter anderem "wird in Gottes Acker versenkt". Ich weiß nicht, ob man jetzt die See auch als Gottes Acker bezeichnen soll. Ich bitte also darum, daß dazu noch etwas gesagt wird.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Dr. Gehrman, den Stohler Grund vor Kiel kann man langsam so bezeichnen. - Herr Isermann!

Isermann:

Frau Präsidentin!

Zwei redaktionelle Anmerkungen und eine Rückfrage. Auf Seite 11 steht am Ende der Ziffer 6 eine Metapher, die mir mißlungen zu sein scheint: "Sie können den Gottesdienst mitvollziehen, und vertraute Texte durchbrechen die sonst noch fremde Situation." Ich weiß nicht, wie ich das denken soll, daß eine Situation durchbrochen wird. Ich bitte, das anders zu formulieren.

Dann habe ich eine Anfrage zur Seite 114. Da ist auf der ganzen Seite in den Präparationen eine andere Rechtschreibung vollzogen worden, als wir sie sonst in der Agenda haben. Möglicherweise, Herr Krech, ist das nur ein Mißverständnis. Jedenfalls ist da jede Vokabel, die auf Gott bezogen ist, großgeschrieben. Das war vielleicht eine Anwandlung, "gottgerechte" Sprache zu versuchen, aber das wäre theologisch nicht exakt. Wenn denn Gott Mensch geworden ist, dann haben wir uns, wenn wir zu ihm oder über ihn reden, an die normale weltliche Sprache zu halten. Ich sage das besonders betont, weil ich in meinem Lektorat immer wieder mit diesen Anwandlungen frommer Orthographie zu tun habe.

(Heiterkeit)

Die Rückfrage betrifft Herrn Kiebig. Er hat mit Überzeugungskraft in der Stimme gesagt, in Bayern sei das immer so gewesen. Erlauben Sie einem Norddeutschen, Herr Kiebig, daß ihm dies als Argumentation nicht ausreicht. Ich habe gelernt, daß der Segen Lebendigen gilt. Begründen Sie das, was Sie hier vorgetragen haben, doch bitte einmal theologisch.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Kiebig ist im Augenblick nicht im Raum. - Deshalb jetzt zunächst Herr Kühn!

Prof. Dr. Kühn:

Ich habe auch nur ein paar Kleinigkeiten. Zunächst möchte ich die Christlichkeit der Formel "Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zu Staub" ein bißchen unterstreichen oder verteidigen. Es ist gestern gesagt worden, das sei heidnisch. Das mag zum Teil stimmen, aber ich möchte doch auf Genesis 3, 19 verweisen: "Du bist Erde und wirst wieder zu Erde werden". Das ist alttestamentlich, also dann vielleicht im weiteren Sinn christlich. Aber ich denke, daß an dieser Stelle

etwas eingefangen worden ist, auf das wir schwerlich verzichten sollten.

Es ist dann als Alternative - dagegen habe ich nichts - 1. Korinther 15, 53 angeboten worden bei dem dreimaligen Erdwurf: "Es wird gesät verweslich" usw. Dafür ist dann aber in den vorgesehenen Lesungen am Schluß diese Stelle weggelassen worden. Das bedauere ich ausdrücklich; denn sofern ich auch Beerdigungen zu halten hatte, weiß ich: Gerade das Gegenüber von diesem dreimaligen "Erde zu Erde" und dann "Der Tod ist verschlungen in den Sieg" als Lesung hat immer eine tröstende und Hoffnung weckende Bedeutung gehabt. Deshalb würde ich bitten zu prüfen, ob nicht diese Lesung 1. Korinther 15, 53 mit vorgesehen werden könnte.

Das zweite, was ich sagen will, ist eine Anfrage an die Redaktion im Liturgischen Ausschuß. Wir haben gestern über geschlechtergerechte Sprache gesprochen. Die ist hier durchgehend vorgesehen, allerdings so, daß nun immer die zweite Person an die erste Stelle und die erste Person an die zweite Stelle gerückt wird, erst "sie", dann "er", die Liturgin, der Liturg. Ich möchte nur fragen, ob es dafür bestimmte Gründe gibt, ob das eine Frage der Höflichkeit ist. Es ist jedenfalls anders als in unserem Pfarrergesetz. Ich habe nichts dagegen, aber ich möchte wissen, ob es dafür eine Begründung gibt.

Schließlich drittens zur Frage "Segnung der Toten": Sofern der Segen eine Intensivform des Gebetes ist, denke ich, daß es hier doch einen sehr grundsätzlichen christlichen Grund gibt, für den Toten - mindestens bei der Beerdigung - zu beten und dies in der Intensivform des Segens durchzuführen. Insofern möchte ich Bruder Kiebig unterstützen.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Kiebig, Sie waren eben darauf angesprochen worden. Herr Isermann meinte, es reiche nicht zu sagen, daß das in einer Gliedkirche so Usus sei, daß Tote gesegnet würden. Er möchte von Ihnen gern die theologische Begründung hören. Deswegen bitte ich Sie, jetzt dazu direkt Stellung zu nehmen.

Dr. Kiebig:

Der Vorsitzende des Liturgischen Ausschusses, Bruder Lührs, hat ja schon gesagt, daß in dem Verständnis der Bestattungshandlung ein gewisses Spektrum da ist, ob man mehr die Handlung an den Lebenden oder an den Entschlafenen betont, daß da ein Bogen ist. Ich denke, daß es in dem Verständnis der Bestattung auch solche unterschiedlichen Akzente gibt, die sich dann in den Formen ausdrücken.

Die Segnung der Toten knüpft daran an, daß dieser Mensch einmal im Namen des dreieinigen Gottes getauft worden ist, daß da einmal auch mit Wasser und der Nennung des dreieinigen Namens dieser Mensch in die Gottesgemeinschaft aufgenommen worden ist und daß diese nicht im Tode einfach aufhört, die Gliedschaft am Leibe Christi, daß deshalb auch diese Person durchaus Empfänger von Gebet und Segen sein kann. Im Valet-Segen, der hier unbedenklich in die Agende genommen ist, heißt es auch: "Es segne dich Gott, der Vater, der dich geschaffen hat, der Sohn, der dich erlöst hat ..." Wenn das zwei Tage später mit der Bestattungsformel noch einmal verbunden wird und die trinitarische Formel angewendet wird auf diesen Entschlafenen, dann, glaube ich, daß das ein deutlicher und sinnvoller Rückbezug zur Taufe ist.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Rieke!

Rieke:

Als ich mich zu Wort gemeldet hatte, wollte ich das sagen, was der Mitsynodale Kießig dann kurz darauf gesagt hat. Ich kann den Antrag Kießig nur nachhaltig unterstützen. Ich meine, wir gehen zurück hinter die Linie, die wir als Generalsynode bei verschiedenen anderen Agendenreformen eingeschlagen haben, wo wir uns geöffnet haben für einzelne kleine Symbolhandlungen. Ich erinnere an die Taufagende, in der gegenüber der Vorgängeragende - dort war es nur mit Sternchen vermerkt - das Überreichen der Taufkerze möglich gemacht wird gegen das noch, was Luther ausdrücklich gesagt hat.

Ich erinnere an die Krankenagende, wo wir uns für die Krankensalbung ausgesprochen haben.

Natürlich sind alle diese Symbolhandlungen in irgendeiner Weise auch problematisch. Das ist mir klar. Aber ich denke, wir tun gut daran, uns für solche Symbolhandlungen zu öffnen. Hier sollten wir nun nicht in entgegengesetzte Richtung gehen, das, was bisher in der geltenden Agende in Fußnote vorgesehen war, nun total zu streichen.

Ich meine auch, daß es ein Widerspruch in sich selbst wäre, wenn es - darauf wurde eben am Rande auch schon hingewiesen - auf Seite 14 unter der Ziffer 6 heißt: "Mit seinem Tod wird ein Mensch, der Einwirkung der Gemeinde entzogen." Das klingt so wie: Tot ist tot, Ende der Diskussion. Mit seinem Tod wird ein Mensch der Einwirkung der Gemeinde entzogen, deshalb wird die Segnung der Toten in dieser Agende nur im Zusammenhang des Sterbens vorgesehen: in der Aussegnung. Was eine halbe Stunde nach dem Versterben eines Menschen gestattet ist, sollte also drei Tage später auch noch möglich sein. Da verstehe ich nicht, warum hier also mit verschiedenem Zeitmaß an die Sache herangegangen wird. Der Widerspruch besteht darin, daß auf der gleichen Seite oben gesagt wird: "Das fürbittende Gespräch für die Toten ist in der über den Tod hinausreichenden Gemeinschaft mit Christus begründet. Die betende Gemeinde respektiert, daß sie auf das abgeschlossene Leben ihrer Toten keinen Einfluß mehr nehmen kann." Dazu hat sich schon der Mitsynodale Kühn geäußert. Auch das kann ich nur voll und ganz unterstützen. Hier handelt es sich um die Intensivform des Gebetes, die dann mit dem Kreuzzeichen einem Verstorbenen zugesprochen wird. Ich meine, als eine Möglichkeit unter anderen sollten wir das vorsehen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Peters!

Peters:

Nach den Ausflügen in die hohe Theologie möchte ich auf eine kleine Sache hinweisen, die für den Gebrauch der Agende eigentlich sehr wichtig ist. Ich beziehe mich zunächst auf die Seite 17 unten: "f) Gottesdienst zur Bestattung V". Da wird der Gottesdienst im Krematorium angesprochen - in den Städten sind die Beerdigungen ja sehr häufig in den Krematorien - und daß nach der Bestattungsformel "in der Regel der Sarg den Blicken entzogen" wird. Das vollzieht sich ja meistens so, daß sich unter sanften Orgelklängen eine Gruft öffnet und der Sarg dort hinuntergelassen wird. Das erleben wir ja immer wieder.

Wenn ich mir dann S. 58 ansehe, stelle ich fest, daß dort - obwohl sonst in dieser Agende immer sehr genau angegeben wird, wann was geschieht - kein kleiner Hinweis in Klammern aufgeführt ist, daß an dieser Stelle der Sarg den Blicken entzogen wird.

Nun meine Frage: Ist das hier bewußt weggelassen worden, weil es in den Landeskirchen so etwas nur in einigen Großstädten wie Kiel und Hamburg gibt, oder ist das einfach vergessen worden?

Vizepräsidentin Thobaben:

Die Frage werde ich weitergeben. - Herr Lührs!

Lührs:

Frau Präsidentin!

Zu der Frage von Herrn Peters: Ich kann mich jetzt nicht daran erinnern, ob wir darüber gesprochen haben; ich kann nur sagen: Dies ist ortsweise so verschieden, daß wir dann wahrscheinlich an mehreren Punkten einen solchen Hinweis geben müßten. Aber wir sollten im Liturgischen Ausschuß der Synode darüber vielleicht noch einmal nachdenken.

Zu Herrn Kühn: Den Hinweis "1. Korinther 15" haben wir schlicht vergessen. Vielleicht hat der Computer so reagiert, daß das Zitat, als es nun nach vorn zur Bestattungsformel genommen worden ist, hinten weggefallen ist. Das nehmen wir selbstverständlich auf.

Für die Geschlechterreihenfolge kann ich keine Begründung geben. Aber warum soll man es nicht auch einmal so herum machen!

(Heiterkeit und Beifall)

Dann noch ein Wort zu Herrn Isermann! Herr Isermann, hinter Ihrer präzisen Frage - ich kenne Sie ja genau und wir sind ja beide Norddeutsche - steht eine sehr steile puristische Theologie.

(Isermann: Danke!)

- Das war aber Kritik von mir.

(Heiterkeit)

Wir haben in der Agende die Aussegnung vorgesehen - gegen die haben Sie sich nicht gewandt -, die eine halbe Stunde oder vielleicht auch fünf Stunden nach dem Todesfall geschieht. Warum sollen wir nicht dem seelsorgerlichen Bedürfnis oder der seelsorgerlichen Güte der Theologie auch diese Möglichkeit eröffnen, wenn Menschen dies als einen bildhaften Trost erfahren, daß wir, ehe wir den Leichnam in die Erde geben, ihm diesen Segen noch einmal zusprechen? Wir in Norddeutschland tun dies nicht; aber ich denke, wir sollten nicht theologisch so puristisch sein, daß wir es den Bayern verbieten.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Frau Schülke!

Frau Schülke:

Nachdem ich nicht als Ausführende, sondern als Mitgehende Beerdigungen erlebe, möchte ich aus dieser Perspektive noch einiges sagen, was mir an der Agende -

die ich allerdings, das muß ich zugeben, nicht allzu gründlich durchgelesen habe - aufgefallen ist.

Ich möchte mit folgendem anfangen. Auf der S. 13 wird von den Hinweisen zur Gestaltung des Gottesdienstes gesprochen. Schon der erste Punkt ist einer, der einem manchmal die Schuhe ausziehen kann; es geht um die Entscheidung, welche Lieder und Gesänge und welche Musik im Gottesdienst vorkommen.

Ich möchte doch herzlich darum bitten zu überlegen, ob man denjenigen, die in dieser Hinsicht Verantwortung tragen - hier sind zunächst die Pfarrer genannt, die Kirchenmusiker und auch die Angehörigen, die vielleicht mit einem ganz persönlichen Wunsch des Verstorbenen, von dem sie jedenfalls denken, daß es ein persönlicher Wunsch des Verstorbenen ist, ankommen -, nicht Vorschläge unterbreiten kann, was für eine Musik bei Beerdigungen genommen werden kann.

Wenn ich bei einem lutherischen Begräbnis unentwegt auf Ave Marias oder sonstige Rührstücke stoße, dann denke ich: Da gibt es einfach keine Vorstellungen; da hat man so allgemein etwas Schönes und Rührendes. Das ist ja auch sehr schön, aber vielleicht gäbe es doch die Möglichkeit, eine gewisse Vorschlagsliste zusammenzustellen, vor allem auch solche Dinge, die man konzertant bieten könnte.

Ich weiß nicht, wie es bei Ihnen üblich ist; mir fehlen auch immer die Liedblätter. Man bekommt irgend etwas Zittriges vorgespielt und kann überhaupt nicht mitsingen, selbst wenn man es wollte. Also, Musik wäre mir ein ganz großes Anliegen.

Jetzt geht es auf die S. 30. Es ist klar, das Buch kommt ja nicht in die Hände der Gemeinde oder in die Hände derjenigen, die jetzt von dem Todesfall betroffen sind, aber ein bißchen irritiert hat mich jetzt das Geleitwort ganz unten auf der S. 30 mit den heiligen Märtyrern. Ich wäre also sehr gespannt, woher das kommt, und möchte auch darum bitten, daß das fix gemacht wird, damit man weiß, aus welcher Tradition dies kommt. Ich wäre also aufs tiefste befremdet, wenn mir jemand dies erzählte: "Zum Paradies mögen Engel dich geleiten, die heiligen Märtyrer dich begrüßen und dich führen in die heilige Stadt Jerusalem ...". Dazu würde ich gern Genaueres wissen.

Zum dritten und letzten: "Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staub" - auf S. 31 - dies ist auch ein Gefühl, das ausgedrückt werden muß. Ich bin ebenfalls dafür, daß diese Formulierung als wesentlich erhalten bleibt.

Was den Korinthertext angeht, so behandeln wir ihn so, als wenn man ganz vertraut damit ist. Es ist ein wunderschöner Text. Wenn ich mir jetzt aber wieder die Leute vorstelle, die vielleicht anläßlich einer Bestattung als eines der seltenen Male mit Kirche in Berührung kommen, und denen dann gesagt wird "Es wird gesät verweslich" - stellen Sie sich einmal nüchtern vor, was das für eine Reaktion bewirkt. Nur wenige Leute können - so denke ich - mit diesen Ausdrücken etwas anfangen. Da müssen wir vielleicht noch eine andere Form finden, eine etwas aktuellere Übersetzung, damit man sich vorstellen kann, was damit gemeint ist.

Die Texte liegen ja fest, ich weiß das schon -, da würde ich aber doch um etwas mehr Liebe zu den Distanzierten bitten.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Ich habe noch vier Wortmeldungen im Rahmen der allgemeinen Aussprache. Ich würde gern mit Ihnen eine Verständigung darüber herbeiführen wollen, ob wir nach

diesen vier Beiträgen die allgemeine Aussprache schließen und in die 1. Lesung eintreten könnten.

(Beifall)

Ich danke Ihnen. - Bischof Hirschler!

Leitender Bischof D. Hirschler:

Frau Präsidentin!

Wir haben in der Bischofskonferenz ausführlich darüber gesprochen und haben gesagt: Es ist auch angesichts der vielen Beerdigungen, die man so erlebt, in denen sehr persönlich formulierte Texte benutzt werden - Gottesdienst menschlich! -, ein Segen, daß diese Agenda in einer so gebundenen, archaische Worte nutzenden Sprache verfaßt ist. Ich glaube, daß dies in einer solchen Situation wirksam und sehr hilfreich ist. Von daher finde ich dies eine wichtige Sache.

Ich möchte aber doch auch eine Frage stellen, und zwar - dies ist eben auch schon gesagt worden - zu der S. 30 und dem Hinweis auf die heiligen Märtyrer, die uns begrüßen. Da habe ich gehört, daß dies in zwei Gliedkirchen hier und da noch üblich sein soll. Das stammt natürlich aus dem Requiem. Ob wir das jetzt aber neu aufnehmen sollten, frage ich mich. Dahinter steht ja eine ganz bestimmte Theologie. Die Märtyrer kommen gleich durch; das Jüngste Gericht findet bei denen nicht statt. Dahinter steht ein ganz bestimmtes Verständnis von Heiligen, daß die nämlich nicht Geheiligte sind, die das nötig haben, sondern daß die - weil sie eben nun schon Blutzugehörige sind - gleich durchkommen.

Ich finde das problematisch. Wenn es hier und da üblich ist, muß man es ja nicht verbieten, aber ob es drinstehen muß, bitte ich noch einmal zu überdenken. Das soll jetzt ja alles noch einmal im Liturgischen Ausschuß bedacht werden.

Was mir besonders nahe geht, ist die Bitte von Bruder Beste, daß es einen Entwurf für Leute geben sollte, die nicht der Kirche angehören. Das ist schon einmal eine Grundsatzfrage, ob wir das überhaupt wollen und anbieten wollen. Bisher heißt es, "in seelsorgerlichen Ausnahmefällen". Wenn wir das direkt als eine Agenda anbieten, scheint mir dies im Sinne einer Körpersprache zu signalisieren, im Sinne dessen, was da steht: Das machen wir jetzt!

Wir machen als christliche Kirche, weil wir das besonders gut können, Gottesdienste für Leute, die in einer besonders schwierigen Situation sind, die uns persönlich verbunden sind oder aus anderen Gründen - jedenfalls für Leute, die nicht Glieder der Kirche sind.

Das finde ich schwierig. Jedenfalls müßte deutlich werden, daß das eine Sache ist, die man sich abringt, die nicht einfach selbstverständlich ist. Sonst steht dahinter wirklich ein anderes Konzept. Wir können das überlegen, ob man das will; aber das kann man dann nicht mal schnell in der Agenda durch eine neue Form machen.

Andererseits überlege ich einen Augenblick: Wenn man dann aber tatsächlich weiß, daß derjenige selbst nicht in der Kirche war oder auch nichts vom Glauben gehalten hat - da gibt es ja auch manche, die getauft sind und nichts davon gehalten haben oder die wenig damit anfangen konnten -, soll man da eine besonders säkulare Agenda machen? Ich habe eben, während wir geredet haben, immer wieder nachgelesen und mich gefragt: Welche Sätze würde ich denn bei einer solchen Beerdigung - ich habe die auch hin und wieder gemacht - wählen? Ich weiß das aus der Auswahl der Predigttexte, die ich genommen habe. Ich jedenfalls ha-

be in einem solchen Augenblick immer Psalmentexte genommen und habe die christlichen Auferstehungstexte weggelassen, aus dem Gefühl heraus: Damit können die sowieso nichts anfangen; da nehme ich lieber solche Sachen wie "wenn der Wind drüber weht, ist es nicht mehr da" oder so etwas.

Ist das eigentlich richtig? Müßte die Frage nicht sein: Wenn wir schon so etwas machen, müßte das nicht gerade ein Ort sein, an dem wir dann unsere christliche Aussage deutlich und für Nichtinformierte verständlich sagen? -

(Beifall)

Und dann denke ich wieder: Das innerhalb von zwei oder drei Tagen aus dem Ärmel zu formulieren, ist für einen Pastor vielleicht ein bißchen viel. Könnte so eine Agende hilfreich sein? Und dann überlege ich wieder: Das sollte dann aber eigentlich, bei unserer säkularisierenden Kirche, in der die ja viel stärker dabei sind, doch für alle Texte gelten.

Von daher ist meine kritische Frage an Bruder Beste: Ist es richtig, so etwas zu machen? Vielleicht sollte man so etwas überlegen. Meine Tendenz ist im Augenblick: Lieber nicht; nein, wir machen da einen christlichen Gottesdienst, überlegen, daß wir jetzt nicht Dinge zusprechen, die bei dem Toten nicht vorhanden sind und nicht vorhanden waren, aber sagen doch: Das ist eine Aufgabe, hier ein Stück Verkündigung unterzubringen. Deshalb kriegen die, wenn sie es wollen, einen christlichen Gottesdienst; etwas anderes wird nicht geliefert. Wir sind keine speziellen Beerdigungsredner, sondern es muß einen christlichen Gottesdienst geben.

(Beifall)

In diesem Sinne sollte der Ausschuß dies nach meiner Meinung noch einmal behandeln.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Peschke!

Peschke:

Ich hatte mich zu dem Punkt Einsegnung zu Wort gemeldet; das paßt jetzt eigentlich überhaupt nicht.

Mir geht es um folgendes. Ich bin ebenfalls aus Bayern und habe dort erlebt, daß über dem Grab zu der Formel, die Herr Kießig vorschlägt, ein Kreuz geschwungen wurde. Dies zeigt mir, worum es hier eigentlich geht.

Nichts ist ja so gut erforscht in der vergleichenden Religionswissenschaft wie der Umgang der Leute mit den Toten. Die Toten werden schrittweise von den Lebenden entfernt, und die Sorge ist, daß sie dort auch bleiben. Wenn ich jetzt einmal keine hohe Theologie bemühe, sondern schlicht primitiv-religiöse Vorstellungen, die vor allen Dingen bei den nichtchristlichen Mitgliedern unserer Gesellschaft obwalten, dann bedeutet dieser Segen, daß der Tote auch wirklich drinbleiben soll. An dieser Stelle plädiere ich für evangelische Enthaltsamkeit.

Ich schlage vor, daß wir es bei dem Satz "Friede sei mit ihm" belassen. Wenn der Pfarrer sich in diesem Moment wirklich dem Toten zuwendet und eine Stille eintritt, genügt das für diesen symbolischen Akt vollständig. Jedes Mehr bringt uns in die Nähe von primitiver Religion und hat mit Theologie nichts mehr zu tun.

Vizepräsidentin Thobaben:

Wir sind jetzt an eine Schaltstelle gekommen, an der wir eigentlich in die 1. Lesung eintreten; Sie fangen jetzt an, sehr speziell zu werden.

Ich würde doch gern bei dem bleiben, was wir verabredet haben, daß Frau Jenge und Herr Isermann jetzt noch zu Wort kommen und wir dann die allgemeine Aussprache abschließen, um in die 1. Lesung einzutreten.

Frau Jenge!

Frau Jenge:

Ich denke, daß Ordnungen und Agenden nicht alles regeln können. Ich habe einmal gelernt, daß die Formulierung "grundsätzlich" ein Rechtsbegriff ist und daß also in seltenen und begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme gemacht werden kann.

Darum denke ich, man kann nicht alles regeln. Aber der Punkt 4 auf S. 12 sagt: "Eine kirchliche Bestattung muß auch dann versagt werden, wenn ... der Inhalt der Verkündigung ... verkürzt ... werden soll." Ich denke, das muß - um jetzt an die Ausführungen des Leitenden Bischofs anzuschließen - auch für Menschen gelten, die der Kirche fernstehen.

Ich habe da einmal etwas erlebt, und das ist ein Schlüsselerlebnis gewesen. Es war so, daß ein junges Mädchen kurz vor der Wende durch Einwirkung von Russen irgendwie zu Tode gekommen ist. Da wollten natürlich die staatlichen Redner alle nicht ran. Dann kam diese Familie ganz verzweifelt zum Pastor, der sich dann seelsorgerlich berufen fühlte. Dann waren die Worte der Leute: Aber machen Sie Ihre Rede nicht so fromm! Ich muß sagen, so etwas geht dann eigentlich nicht.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Isermann!

Isermann:

Frau Präsidentin!

Wenn der Vorsitzende des Liturgischen Ausschusses einem Pressemenschen "steile Theologie" attestiert, dann ist das natürlich ein unwahrscheinlicher Erfolg für die Publizistik.

(Heiterkeit)

Aber dieses Lob des Kollegen Lührs kam zu früh; denn ich habe ja vorhin - Sie sind alle Zeugen - nur eine Frage gestellt, weil das in der Presse so ist: erst recherchieren und dann kommentieren.

Jedem Volontär würde ich die rote Karte zeigen, wenn er das andersherum machte. - Ich habe nur gefragt, was die theologische Begründung sei, weil der Autoritätsbeweis - die Bayern sehen das so - für mich nicht reicht. Mehr habe ich nicht gesagt. Sie sind Zeugen.

Jetzt habe ich gehört, wie das begründet wird, und nun sage ich, daß ich nicht

zufrieden bin; denn auf der Seite 14 heißt es im zweiten Absatz der Ziff. 6. in den Erläuterungen:

"Die Segnung der Toten nach der Grablegung". Herr Lührs: nach der Grablegung; der Sarg ist in der Erde, und ich habe als Beerdigender gesagt:

"Erde zu Erde,
Asche zu Asche,
Staub zum Staube."

Und nun soll ich den Toten noch anreden mit einer ihm zugewendeten Segnung? Es kommt hier sehr auf die Formulierung an. Wenn ich, auch vielleicht nachher in einem Gottesdienst bei der Abkündigung, Gott bitte, den Toten anzunehmen, dann rede ich den Toten nicht an. Aber diese Form, die hier gemeint ist, "Segnung der Toten" - irgend jemand hat gesagt, das sei an den Toten adressiert -, kann ich nicht vollziehen, weil es eine Phrase wäre, und da werde ich jetzt tatsächlich "steil": Ich möchte weder in der Publizistik noch in den Gottesdiensten Phrasen reden müssen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Ich eröffne jetzt die 1. Lesung der Vorlage Nr. 6, Teil 5, "Die Bestattung". Herr Dr. Münchow hat sich schon lange zur 1. Lesung gemeldet. Daher soll er den Anfang machen.

Dr. Münchow:

Ich spreche zu einigen Einzelheiten und bitte, daß noch einmal zu prüfen bzw. im Liturgischen Ausschuß zu bedenken. Ich möchte aber ausdrücklich den Dank für diese gute Vorlage aussprechen.

Auf der S. 22 geht es mir um die Segensformulierung. Die Aussegnung beginnt mit dem Zusruch: "Der Friede Gottes sei mit euch", und sie endet mit der Segensformulierung: "Es segne und behüte uns der allmächtige und barmherzige Gott." Es gibt Gründe dafür, diese sog. kommunikative Form hier anzuwenden. Ich bitte darum, alternativ auch den deutlichen Zusruch an dieser Stelle mit abzudrucken:

"Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott";

denn ich erlebe häufig eine starke Zurückhaltung, auch von Pfarrerinnen und Pfarrern, wirklich den Segen zuzusprechen. Und das ist ein Verlust.

Das gleiche findet sich auf der S. 63 bei einer Urnenbeisetzung. Da lautet die Segensformulierung am Schluß auch: "Es segne und behüte uns der allmächtige und barmherzige Gott", und hier bitte ich, die zuspreekende Form des Segens mit aufzunehmen.

Nun komme ich zu der S. 30, zu der Einfügung in das Gebet: "Wir befehlen deiner Gnade, den du als nächsten aus unserer Mitte abrufen wirst." Ich bin sehr dankbar, daß dieses hier aufgenommen worden ist, und plädiere dafür, die Klammern wegzunehmen. Weggelassen wird ohnehin genug. Aber ich schließe zugleich eine Bitte an: Kann es gelingen, eine Alternativformulierung gleichen Inhalts zu finden, aber ohne das Wort "befehlen"? Ich schätze das deutsche Wort "anbefehlen" sehr: "Befiehl du deine Wege", wir kennen Luthers Morgensegen, oder wir sprechen auch von "Schutzbefohlenen", aber sonst heißt "befehlen" eigentlich

immer, einen Auftrag zu geben, bzw. es ist gar nicht mehr verständlich, was wir mit diesem schönen Wort meinen.

Die gleiche Bitte betrifft dann auch die Formel:

"Wir befehlen sie/ihn in Gottes Hand"

auf der S. 31, und auf der S. 32 folgt die Formel:

"Darum befehlen wir sie/ihn seiner Gnade."

Vielleicht kann es gelingen, auf der S. 32 - und entsprechend in anderen Formularen an der gleichen Stelle - eine Alternativformulierung zu finden. Ich weiß, es ist sehr schwierig. Ein Vorschlag, aber es mag Besseres geben:

"Darum hoffen wir auf die Gnade Gottes für sie/ihn."

Aber das trifft nicht voll, was mit dem Wort "befehlen" gemeint ist, doch muß man hier einen Kompromiß finden.

Vizepräsidentin Thobaben:

Habe ich Sie richtig verstanden, daß wir jetzt eigentlich verschiedene Dinge abstimmen müßten - ob jetzt oder etwas später? Es geht zum einen um die Frage auf den Seiten 22 und 63, um die fakultative Form, also darum, den zugesprochenen Segen zu haben - ich habe hier noch einen schriftlichen Antrag liegen -, und zum anderen um die Bitte, das Stichwort "befehlen" in der gesamten Agenda noch einmal zu überdenken und zu prüfen, ob man eine andere Formulierung finden kann.

Herr Kießig, zur Geschäftsordnung.

Dr. Kießig:

Frau Präsidentin!

Ich denke, daß im Laufe der Lesung noch mehrere solcher konkreter Vorschläge kommen werden. Wäre es nicht besser, diese zu sammeln und den Liturgischen Ausschuß der Synode insgesamt zu bitten, diese in der Diskussion zu berücksichtigen und uns morgen eine entsprechende Vorlage zu machen?

(Klopfen auf den Tischen)

Vizepräsidentin Thobaben:

Ich werte Ihr Klopfen als Zustimmung zu dieser Überlegung, daß wir bei der 1. Lesung alle diese Vorschläge sammeln und den Liturgischen Ausschuß bitten, uns für die 2. Lesung geordnete Vorschläge darüber, was anzunehmen und was eventuell zu verwerfen ist, zu machen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zur 1. Lesung? Herr Leitender Bischof, Herr Dr. Kießig und Frau Dr. Lindig. Bitte.

Leitender Bischof D. Hirschler:

Frau Präsidentin!

Ich will es nur nennen: Die Bischofskonferenz hat auch schon gebeten, auf der S. 30 die Klammer zu streichen.

Für den übernächsten Satz: "Laß uns im Glauben schon hier das Leben erfahren, das uns in der Vollendung erwartet", liegt auch ein Veränderungsvorschlag vor, weil der Gedanke ein bißchen kompliziert ist, daß wir jetzt schon hier im Glauben das Leben haben, das uns in der Vollendung erwartet.

Dr. Kießig:

Zur Frage von "anbefehlen" oder "befehlen" mache ich einen Vorschlag: An den Stellen wo es heißt, "deiner Gnade", könnte man das Wort "wir vertrauen an" nehmen: "wir vertrauen deiner Gnade an".

Bei "Gottes Hand" geht das nicht. Die Frage ist, ob man formulieren könnte: "Wir legen in Gottes Hand" oder "in Gottes Hände". Dies sind nur Vorschläge zum Bedenken.

Ich habe noch einen Hinweis zu S. 35, zur Struktur der Handlung "Nur am Grab". Da ist es im Moment so, daß diese Handlung einfach eine Zusammenstellung der Handlungen in der Kirche und am Grabe ist. Es ist aber die Frage, ob es sinnvoll ist, eine Handlung, die einen Ortswechsel voraussetzt, nun genauso hintereinander zu schalten und dadurch einige Dubletten zu produzieren. Dies war im Entwurf so. Das war auch bei der Feuerbestattung so. Da hat es aber der Liturgische Ausschuß zurückgenommen und hat eine Gesamthandlung daraus entwickelt. Ich habe einen Vorschlag, auch bei der Handlung "Nur am Grab" so zu verfahren, - ich will es nicht im einzelnen vorlesen -: z.B. nach dem Lied und Gebet, dem Vaterunser und der Bestattungsformel ein kurzes biblisches Votum und dann den Segen zu halten und nicht noch einmal in die Handlung, die ohnehin am Grabe stattfindet, sozusagen eine rituelle Unterscheidung dieser beiden Teile zu bringen.

Zu S. 65 habe ich den Hinweis, daß in manchen Gliedkirchen die Termine für den Gedenktag der Entschlafenen an anderen Tagen üblich sind. Vielleicht sollte das rubrikal aufgenommen werden.

Auf der S. 67, bei der Ordnung der Abendmahlsfeier, müßte am Anfang und am Ende eine Rubrik stehen, wo das in den Gang der Ordnung des Gottesdienstes eingefügt wird, d.h. eine Verklammerung mit den Ordnungen, die weiter vorn stehen.

Auf der S. 68, unten, endet das Abendmahlsgebet mit "Amen, ja komm, Herr Jesu". Meistens ist diese Antwort den Gemeindegliedern nicht so geläufig. Hingegen kommt bei dem Stichwort "Ewigkeit" eher ein "Amen". Deswegen meine Frage, ob man nicht alternativ enden könnte:

"Dir sei Ehre in Ewigkeit. Amen."

Frau Dr. Lindig:

Frau Präsidentin und liebe Mitsynodale!

Mein Antrag geht dahin, daß die zahlreichen Anregungen und Fragen, die zu den Erläuterungen gestellt worden sind, vom Liturgischen Ausschuß eingearbeitet werden und wir sie hier nicht im einzelnen durchsprechen müssen.

Vizepräsidentin Thobaben:

Das hatten wir ja schon in dem Vorschlag von Herrn Kießig, zu sagen, wir sammeln hier alles und bitten den Liturgischen Ausschuß zu prüfen.

(Frau Dr. Lindig: Das betraf die Erläuterungen!)

- Ich habe das umfassend aufgefaßt.

Herr Lührs.

Lührs:

Frau Präsidentin!

Ich bitte darum, daß wir den Liturgischen Ausschuß der Synode nicht mit einer Neuformulierung der Erläuterungen belasten. Die Erläuterungen sind nicht Teil unseres Beschlusses, sondern liegen in der Verantwortung der Kirchenleitung und sind kein Gesetz. Daß wir die Liturgischen Texte behandeln, ist klar, da gibt es auf Grund der Diskussion eine ganze Menge zu tun, aber die Erläuterungen sollten wir der Weisheit der Kirchenleitung und den ihr zuarbeitenden Gremien überlassen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Thobaben:

Gibt es zur 1. Lesung weitere Wortmeldungen? Herr Ruhwandl.

Dr. Ruhwandl:

Frau Präsidentin! Verehrte Konsynodale!

Zur S. 29 habe ich eine Frage an die Ersteller dieser Agenda. Da heißt es fakultativ "Lebenslauf", dann verpflichtend "Predigt", "Lied", fakultativ "Abschied". Von meiner Kirchensozialisation her gehört ein Abschied doch zum Lebenslauf. Warum wurde das so auseinandergerissen?

Vizepräsidentin Thobaben:

Kann die Frage direkt beantwortet werden? Herr Lührs.

Lührs:

Lebenslauf und Abschied sind tatsächlich zwei verschiedene Dinge. Der Lebenslauf ist sozusagen eine - ich formuliere es einmal etwas platt - säkulare Zusammenfassung des Lebens; sie kann ja auch von einem anderen als von dem Pfarrer geschehen. Der Abschied ist ein durchaus theologisch begründetes und auch ein theologisch antwortendes Abschiednehmen von dem Toten. Ich meine, das sind zwei liturgisch verschiedene Dinge, die deswegen an unterschiedlicher Stelle stehen. Dieser Abschied hat seinen Sinn eigentlich erst nach und nicht vor der Predigt. Der Lebenslauf sollte, weil die Predigt auf ihn Bezug nimmt - in den meisten Fällen wird die Predigt den Lebenslauf in sich aufnehmen -, vor der Predigt stehen. Die beiden Orte sind meines Erachtens angemessen und sinnvoll.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Dr. Ruhwandl, sind Sie zufrieden mit der Antwort?

(Dr. Ruhwandl: Ich habe sie gehört!)

- Gut.

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zur ersten Lesung der Agenda? - Das ist nicht der Fall.

Ich stelle die Agenda in erster Lesung zur Abstimmung. Wer dafür ist, den ich bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist die Agenda in erster Lesung einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen für die Beratung.

(Beifall)

Ich schlage vor, 20 Minuten Kaffeepause zu machen. Ich habe bei einigen von Ihnen bemerkt, daß Sie immer wieder mal nach hinten geschaut haben, ob der Kaffee dort schon steht. Er steht schon da. Jetzt soll er Sie erquicken.

(Unterbrechung: 10.46 - 11.14 Uhr)

Vizepräsidentin Thobaben:

Ehe wir endgültig zum Thema kommen können, noch eine technische Ansage. Für die mitreisenden Partnerinnen und Partner besteht Gelegenheit, Essensmarken im Synodalebüro zu kaufen. Dann sind Sie der Schwierigkeit enthoben, beim Essen immer extra zahlen zu müssen und können auch eine Marke auf den Tisch des Hauses legen. So Sie mögen, machen Sie Gebrauch davon.

"Von der Freiheit eines Christenmenschen" ist das Thema der diesjährigen Synodaltagung. Wir haben mit dem Thema nicht gemeint, es in historischer Hinsicht zu entfalten, sondern den Fragen nachzugehen: "Was ist christliche Freiheit in heutigen Lebensvollzügen? Oder etwas salopp formuliert: Wie erweist sich christliche Freiheit in der Wahlfreiheit heutiger Lebenssituationen?"

Wir haben dieses Thema in einer synodalen Vorbereitungsgruppe gemeinsam erarbeitet, der Herr Beste, Frau Dr. Böning, Frau Enderlein, Herr Dr. Faehling, Herr Große, Herr Schulze, Herr Dr. Sparn und Herr Dr. Brandt vom Kirchenamt angehört haben. Wir haben die inhaltlichen Teile der Synode vorbereitet und hoffen, daß wir gutes Gelingen bei dieser Arbeit haben. An dieser Stelle all Ihnen, die mitgearbeitet haben, mit nachgedacht haben, weite Wege auf sich genommen haben, meinen herzlichen Dank für Ihr Mitarbeiten und Ihre Unterstützung.

(Beifall)

Wir haben zwei Referate geplant, eines von Altbischof Hempel und eines von Herrn Preiser. Die beiden möchte ich an dieser Stelle unter uns besonders herzlich willkommen heißen.

(Beifall)

Ihnen Dank dafür, daß Sie sich die Zeit genommen haben, sich für uns Gedanken zu machen!

Um im Vorwege falschen Erwartungen entgegenzutreten: Wir haben in unserer Bitte an die Referenten nicht um systematisch-theologische Grundlegungen des Themas gebeten, sondern beide Referenten gebeten, eine Einordnung der verschiedenen Arbeitsschritte in ein theologisches Gesamtkonzept hinein vorzunehmen. Die theologische Arbeit ist Ihnen von Herrn Dr. Brandt im Vorwege zugeschickt worden. Sie haben sich hineinver্তiefen können. Die Referenten also sind gebeten worden, darüber zu referieren, wie Freiheit heute erfahren wird, und zwar in den unterschiedlichen Lebens- und Erfahrungsbereichen, im ostdeutschen und westdeutschen Raum.

Herr Preiser hat dazu einen grundsätzlichen Teil. Die Hauptfragen waren: "Wo sind wir dankbar für Freiheit, die wir erfahren haben? Wo ist sie gelungen? Wo hoffen wir auf Freiheit? Wie bewährt sich Freiheit in unserem eigenen Leben?"

Die Rückfragen zu den Referaten können heute nachmittag gestellt werden. Ab 15.40 Uhr haben wir Arbeitsgruppen. Sie sind nach keiner besonderen Weisheit zusammengestellt worden, sondern der Einfachheit halber der alphabetischen Namensliste der Synodalen entlanggehend. Es sind immer ungefähr gleich große Gruppen zusammengestellt worden. Wir haben Ihnen jetzt einen grünen Zettel auf Ihre Plätze legen lassen, auf dem Sie die Tagungsräume finden, in denen sich die Arbeitsgruppen bitte eigenständig einfinden mögen.

In den Arbeitsgruppen sollen Sie, wollen wir miteinander versuchen das Kunststück zu vollbringen, die Eindrücke der Referate und eigene Erfahrungen von Freiheit in Kommunikation zu bringen auf der Grundlage der beiden klassischen Texte zur christlichen Freiheit, Luthers Freiheitsschrift und dem Abschnitt aus der Bonhoeffer-Ethik. Sie sollen diese klassischen Schriften nicht "traktieren", sondern sie in das Gespräch hineinnehmen, so, wie es in Ihrer Arbeitsgruppe als sinnvoll erscheint.

Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe haben sich auf die einzelnen Arbeitsgruppen verteilt. Wir treffen uns heute nach dem Abendessen, um zu berichten und zu überlegen, ob aus dem, was in den Arbeitsgruppen besprochen worden ist, und aus dem in den Referaten Gehörtem eine gemeinsame Schlußerklärung gefertigt werden kann. Wir haben uns im Vorwege einige Gedanken zu dem Thema "Schlußerklärung" gemacht. Wir werden heute abend prüfen müssen, ob überhaupt möglich sein wird.

Am Dienstagnachmittag haben wir die allgemeine Aussprache zum Thema. Wenn das Gespräch gelingt und die Rückmeldungen aus den Arbeitsgruppen ein gemeinsames Bild erkennen lassen, werden wir einen Entwurf für eine Schlußerklärung vorlegen. Falls das nicht der Fall ist, werden wir das natürlich nicht tun.

Es ist uns bewußt, daß es eines der schwierigsten Themen in Theologie, Kirche und Gesellschaft ist, das Thema "Freiheit", und es auch auf dieser Tagung nur unvollständig behandelt werden kann.

Wir denken dennoch, daß es immer wieder möglich sein muß, dem nachzuspüren, was christliche Freiheit bedeutet, und daß wir sie immer wieder bewähren müssen und wir immer wieder in der Gefahr sind, sie zu verlieren, sie zu verfehlen.

Darum bitte ich jetzt Bischof Hempel, uns sein Referat zu halten.

(Referat siehe Seite 85)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herzlichen Dank Ihnen, Bischof Hempel, für den Vortrag.

Wir haben bis zur Mittagspause noch ein bißchen Zeit, so daß ich meine, für erste Nachfragen sollte noch Raum gegeben werden. - Sie mögen nicht mehr und möchten gern den eigenen Gedanken nachhängen?

(Beifall)

Dann sollten wir die Vormittagssitzung schließen.

(Unterbrechung: 12.09 bis 14.05 Uhr)

Vizepräsidentin Thobaben:

Ich bitte Herrn Preiser, uns sein Referat zu halten.

Sie haben - das als Anmerkung vorweg - die Gliederung dieses Referates auf Ihren Plätzen liegen. Das Referat werden Sie hinterher erhalten.

(Referat siehe Seite 92)

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Preiser, Ihnen herzlichen Dank für das Referat.

Sie haben jetzt die Möglichkeit, erste Reaktionen zu beiden Referaten im Plenum auszutauschen. Darf ich das allgemeine Miteinander-Reden so werten, daß Sie sich jetzt so austauschen möchten, aber nicht im Plenum?

(Beifall)

In den jeweiligen Gruppenräumen, nicht hier im Saal, steht Kaffee bereit und deswegen braucht niemand zu sagen, "ob ich meine Brille nicht aufhabe, weil ich den Kaffee nicht erspäre?" Er steht nicht hier; er steht in den Gruppenräumen.

Sie mögen die Zeit selbst einteilen, wie lange Sie für den allgemeinen Austausch brauche, wie lange Sie Kaffee trinken und wann Sie in die Gruppenarbeit gehen.

Prof. Dr. Kühn:

Frau Vorsitzende! Es ist jetzt 15.00 Uhr. Auf dem Programm steht: 15.40 Uhr Gruppenbeginn. Bleibt es dabei, oder beginnen wir früher? Ich hätte gern eine Anleitung.

Vizepräsidentin Thobaben:

Ich habe gedacht, daß Sie in der Freiheit, von der Sie gerade gehört haben, miteinander die Wege machen, um zu den Gruppenräumen zu gehen - vielleicht wegen des Kaffees - und dann kurz besprechen, wann Sie anfangen wollen. Sie können auch "nahtlos" anfangen. Ich will Sie an dieser Stelle nicht bevormunden.

Prof. Dr. Kühn:

Es ist günstiger, das hier zu machen.

Vizepräsidentin Thobaben:

Herr Flade!

Flade:

Können wir nicht miteinander vereinbaren, jetzt 20 Minuten Pause zu machen und dann in Gruppen zu beginnen? Sonst ist die Verständigung so schwierig.

Vizepräsidentin Thobaben:

Sicherlich können wir das. Also gilt das als Verabredung: Jetzt 20 Minuten Pause, und dann beginnt die Gruppenarbeit.

(Unterbrechung: 15.02 bis 20.01 Uhr)

Vizepräsident Böttcher:

Ich eröffne die Sitzung wieder.

Zu Beginn grüße ich herzlich einen Gast unter uns, Herrn Bischof Dr. Wanke vom Bistum Erfurt. Seien Sie uns herzlich willkommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt für heute abend: Bericht des Catholica-Beauftragten mit anschließender Aussprache.

Ich bitte Herrn Bischof Dr. Knuth um seine Ausführungen.

(Bericht des Catholica-Beauftragten siehe Seite 67)

Vizepräsident Böttcher:

Wir danken Ihnen für den Bericht.

Bevor ich den Bericht zur Aussprache aufrufe, möchte ich Herrn Dr. Wanke um ein Grußwort bitten.

Bischof von Erfurt Dr. Joachim Wanke:

Sehr geehrter Herr Präsident Veldtrup!

Sehr geehrter Herr Landesbischof Bruder Hirschler!

Verehrte Synodalinnen und Synodale! Liebe Schwestern und Brüder!

Gern komme ich der Einladung nach, namens der katholischen Ortskirche, des Bistums Erfurt, aber auch der Deutschen Bischofskonferenz Ihnen gute Grüße und Segenswünsche zu Ihrer Synodaltagung in Friedrichroda zu übermitteln. Sie sind mit Ihrer Synode zum zweiten Mal in ein neues Bundesland gekommen, diesmal nach Thüringen, sicherlich auch im Blick auf das kommende Jahr, in dem Thüringen und die evangelische Christenheit des 450. Todestages Martin Luthers gedenkt. Vorgestern haben Sie Ihre Synode auf der Wartburg eröffnet, einem Ort, der mit dem Wirken Martin Luthers, namentlich seiner Bibelübersetzung, verbunden ist, der aber auch uns katholischen Christen besonders wichtig ist durch das Andenken an die heilige Landgräfin Elisabeth, unsere Bistumspatronin.

Sie haben als Schwerpunktthema der Synodentagung das Stichwort "Freiheit" bestimmt. Das ist ein großes Thema des christlichen Glaubens - von Paulus angefangen, über Meister Eckehart und Martin Luther bis in die Gegenwart, in der das dialektische Verhältnis von Bindung und Freiheit von einem gläubigen Christenmenschen angesichts der "Wahlfreiheit heutiger Lebensvollzüge", wie es im Thema des Hauptreferates formuliert ist, neu buchstabiert werden muß.

Allen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist angesichts der modernen Lebenswelt die gleiche Herausforderung gestellt, die Nachfolge Christi als eine Lebensform zu bezeugen, in der eine tiefe existentielle Bindung an Gott als Freisetzung des Menschen erfahren wird. Der geheime Verdacht des heutigen Zeitgenossen gegen das Christentum geht ja in die Richtung, daß sich Freiheit und Gottesglaube, besonders in seiner kirchlichen Ausprägung, nicht miteinander vereinbaren lassen, daß zumindest der Glaube das menschliche Leben einenge, tröstlos oder gar traurig mache. In der Zeit der vormaligen DDR haben wir Christen im Osten erfahren, daß uns der Gottesglaube und das Festhalten am Leben mit der Kirche freigesetzt hat von den Einengungen und Zwängen der alten marxistischen Ideologie. Das Wort des Johannes-Evangeliums: "Die Wahrheit wird euch freimachen." (Joh 8,32) wurde von uns in der eigenen Glaubensbiographie als zutreffend erfahren. Nun gilt es, in der gesellschaftlich gewandelten Situation diese "Freisetzung im Herrn", von der Paulus, in anderer Weise auch Martin Luther, gesprochen haben, angesichts neuer oder anderer Zwänge und Verdrängungen von Wahrheit glaubwürdig zu bezeugen. Ich kann nur andeuten - tue es aber gern an dieser Stelle -, daß das Stichwort "Versöhnung", das im Mittelpunkt der ökumenischen Versammlung der Kirchen Deutschlands in Erfurt im Juni 1996, aber auch der Europäischen ökumenischen Versammlung im Juni 1997 in Graz im Mittelpunkt steht, ein solches Bewährungsfeld christlicher Freiheit darstellt - hier und jetzt, in Deutschland nach dem fünften Jahrestag der Einheit und in Europa nach dem schrecklichen Bosnien-Krieg. Wer, wenn nicht die Christenheit, sollte Vorreiter sein auf dem Weg zu einem versöhnten Miteinander in unserer Gesellschaft und in der Welt, da uns "die Gabe der Versöhnung", das Handeln Gottes an uns im Kreuz Jesu Christi, von aller Eigenmächtigkeit und dem Zwang zur Sünde freigesetzt hat.

Es ist eine gute Tradition Ihrer Synodensitzungen, daß vom jeweiligen Catholica-Beauftragten, heute von Bischof Dr. Knuth, ein Bericht über den Stand der Beziehungen Ihres Kirchenbundes zu meiner, der katholischen Kirche, gegeben wird. Ich danke Ihnen als den Synodalen für dieses anhaltende ökumenische Engagement speziell im Blick auf unsere katholische Kirche. Mit großem Interesse nehme ich zur Kenntnis, was im einzelnen zum Stand der bilateralen Kontakte bzw. Gespräche, vor allem zur Rezeption des Studiendokumentes "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" hier auf der Synode gesagt wird. Die Ausführungen von Bruder Knuth werden im einzelnen noch genauer zu bedenken sein. Hier kann ich aber schon folgendes sagen: Unsere Kirche, speziell unsere Deutsche Bischofskonferenz, hat ein anhaltendes Interesse daran, den Weg einer endgültigen, wirklich verbindlichen Aufhebung der alten Lehrverurteilungen konsequent weiterzulegen.

(Beifall)

Es besteht auch eine reelle Chance dazu, speziell in der Rechtfertigungsfrage im Jahr 1997, nach der Tagung des Lutherischen Weltbundes in Hongkong, zu einer verbindlichen Erklärung zwischen dem Lutherischen Weltbund und unserer Kirche zu kommen, daß uns in dieser zentralen Frage unseres Glaubens nichts mehr trennt.

Ich darf Ihnen sagen, daß bei unserer letzten Bischofskonferenz im September dieses Jahres in Fulda der vorliegende Entwurf einer "Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre" diskutiert und ihm in großer Einmütigkeit zugestimmt wur-

de.

(Beifall)

Damit liegt dem Einheitssekretariat in Rom, das in dieser Frage federführend ist, schon das positive Votum unserer deutschen Konferenz vor. Meines Erachtens ist mit dem vorliegenden Entwurf der "Gemeinsamen Erklärung" substantiell zumindest für den wichtigen Bereich der Rechtfertigungslehre die Antwort aus Rom auf die gemeinsame Stellungnahme der evangelischen Kirchen in Deutschland zu dem Studiendokument "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" gegeben. Man muß darüber diskutieren, ob das tatsächlich so ist.

Ich kann nur die Sätze von Bischof Knuth in seinem Bericht unterstreichen: "Wenn es gelingt, die 'Gemeinsame Erklärung' von beiden Seiten abzugeben, ist nicht nur ein wichtiger Schritt zur Kirchengemeinschaft vollzogen, dann ist auch der weitere Dialog deutlich normiert. Das heißt: 'Eine Einigung im Zentrum der Glaubenslehre beider Kirchen schafft auch die Grundlage für Gemeinsamkeiten in den nachgeordneten Fragen des Amtes und der Ordnung' (S. 6). Es wäre in der Tat beschwerlich, jetzt seitens der VELKD auf eine abschließende lehramtliche Stellungnahme aus Rom etwa auch für die Frage des Amtes, zu warten, die im genannten Studiendokument neben der Frage der Taufe auch eine Rolle gespielt hat. Die Bemühungen um die Aufhebung der Lehrverurteilungen des 16. Jahrhundert sind in der Tat, wie Bruder Knuth bemerkt, ein 'weiterzuführender und ineinandergreifender Prozeß' (S. 6), der von beiden Seiten in großer Offenheit füreinander und ohne die Gewißheit, schon jetzt in allen Fragen letzte Übereinstimmung zu haben, gewagt werden muß. Ein Konsens in der Lehre von der Rechtfertigung zwischen Rom und Lutherischem Weltbund wäre wahrhaft ein Durchbruch in der Ökumene, der nicht ohne Folgewirkung bliebe.

Ähnlich sollten wir auch in der schwierigen Frage einer ökumenischen Verständigung über den Petrusdienst vorangehen. Ich bin sehr dankbar für die eingehende Würdigung der jüngsten Ökumene-Enzyklika des Papstes "Ut unum sint", die der Synode vorgelegt worden ist. Es ist unverkennbar, daß die Enzyklika ihr Hauptaugenmerk auf das ökumenische Gespräch mit den Ostkirchen richtet. So mag es berechtigt erscheinen, die Ausführungen über das Gespräch mit jenen kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation des 16. Jahrhundert hervorgegangen sind, als ergänzungsbedürftig anzusehen. Doch sollte das Angebot des Papstes, über die angemessene Form seines Dienstes auch mit denen zu sprechen, die dem Papstamt kritisch bzw. ablehnend gegenüberstehen, nicht ohne Antwort bleiben. Man sollte sich die lebendige Wechselwirkung zwischen konkretem Vollzug und theoretischem Bekennen vor Augen halten. Es gilt nicht nur das alte Axiom "Das Sein bestimmt das Handeln", sondern manchmal auch - besonders in der Kirchengeschichte -: "Das Handeln beeinflußt das Sein". Es ist nicht unwichtig, wenn aus den Kirchen der Reformation, vor allem auch aus dem Bereich des Luthertums, einmal gesagt würde, wie denn eine der Schrift gemäße Ausübung des Petrusdienstes ihrer Meinung nach aussehen könnte. Damals, als Luther und Eck über Ablass und Papsttum stritten, kam kein derartiges Gesprächsangebot aus Rom - leider nicht! Ich meine, Martin Luther wäre auf ein solches Angebot eingegangen.

Ich möchte dankbar auch auf die letzten Punkte in dem Bericht von Bruder Knuth hinweisen, besonders auf seine Würdigung der Aussagen, die jüngst aus dem Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des sittlichen Lebens gemacht worden sind. Ich bin sehr dankbar für diese positive Aufnahme und kann nur unterstreichen, daß es ungeheuer wichtig ist, auch für das Zeugnis unserer Kirchen in der Verkündigung des Evangeliums, daß wir in den Grundlagen des Lebens und den wichtigen gesellschaftlichen Fragen, soweit es irgend geht, gemeinsam sprechen und handeln.

Nochmals grüße ich Sie alle freundlich und im Herrn verbunden im Namen unserer katholischen Kirche in Deutschland. Und da ich als derzeitiger ACK-Vorsitzender

vor Ihnen stehen darf, tue ich dies auch namens aller in der ACK verbundenen Kirchen und Gemeinschaften. Gott segne Ihr Werk und schenke uns gemeinsam das, worum wir uns mühen und was wir als Gabe Gottes ersehnen: die Einheit im Glauben.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Sehr geehrter Herr Bischof Dr. Wanke, haben Sie ganz herzlichen Dank für Ihre Grüße, für Ihr Grußwort und für Ihre Informationen, die Sie uns hier gegeben haben. Nehmen Sie unsere Grüße mit an Ihre Bischofskonferenz und auch an Ihre Gemeinden im Bistum Erfurt.

Wir kommen nun zur

Aussprache über den Bericht des Catholica-Beauftragten.

Wer wünscht das Wort? - Das Wort hat Herr Dr. Kießig.

Dr. Kießig:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Zunächst einen ganz herzlichen Dank sowohl an Herrn Bischof Dr. Knuth für diesen detaillierten und tief gehenden Catholica-Bericht als auch an Herrn Bischof Dr. Wanke für sein Grußwort.

Ich möchte eingehen auf den Zusammenhang von "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" mit der neuen Gemeinsamen Erklärung zwischen dem Päpstlichen Einheitsrat und dem Lutherischen Weltbund. Ich beziehe mich zunächst einmal auf die Seite 4. Ich bin Ihnen sehr dankbar, Herr Bischof Knuth, für die Klarstellung, die Sie zur Stellungnahme der VELKD und der Arnoldshainer Konferenz abgegeben haben. Auch ich hatte die Frage, ob die einschränkenden Bemerkungen, die damals über die Stellungnahme der VELKD hinaus hineingekommen waren, das Grundsätzliche in Frage stellen. Ich bin deshalb dankbar, daß Sie auf Seite 4 sagen, daß die grundsätzliche tief gehende Annäherung durch diese einzelnen Punkte nicht in Frage gestellt wird.

Zu der Frage, wie beides miteinander zusammenhängt: Ich denke, daß in der Gemeinsamen Erklärung Lutherischer Weltbund und Einheitsrat über die Rechtfertigung eine ganze Reihe von zentralen Fragen des Lehrverurteilungsprozesses bereits positiv aufgenommen sind. Ich habe an einer ganzen Reihe von Stellen wörtliche Zitate im Anhang gefunden, die aus der ausführlichen VELKD-Stellungnahme stammen. An einigen Punkten sind da tatsächlich auch Fortschritte gegenüber dem Lehrverurteilungsdokument festzustellen.

Ob man erwarten soll, daß zu jeder einzelnen Lehrverurteilung jeweils ein einzelnes Urteil der Partnerkirche erfolgt, ist mir schon fraglich. Ich halte es auch für denkbar, daß in einer solchen Gemeinsamen Erklärung steht, daß diejenigen, die diese Erklärung akzeptieren, gegenseitig die Lehrverurteilungen im Bereich der Rechtfertigungslehre für gegenstandslos halten.

Auch beim Leuenberger Lehrprozeß haben wir damals nicht verlangt, daß alle Einzelheiten des Heidelberger Katechismus oder des Genfer Katechismus nun einzeln aufgeführt werden. Das ist im Vorfeld aufgearbeitet worden. Aber gleichwohl ist das dann in der Leuenberger Konkordie konzentriert gebündelt worden.

Ich könnte mir vorstellen, daß hier vielleicht doch ein gemeinsamer Weg zwischen den Fragen der einzelnen Lehrverurteilungen und dieser Gemeinsamen Erklärung gefunden wird.

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort Herr Dr. Drömann.

Landessuperintendent Dr. Drömann:

Herr Präsident! Hohe Synode! Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder!

Von meiner Seite ebenfalls ein herzliches Danke für diesen vorzüglichen und sachlichen Bericht. Ich möchte den Punkt 9 aufgreifen. Es ist davon die Rede, daß wir miteinander auf dem Weg sind, was wir erlangt, aber auch was wir versäumt haben. Unter dem Gedanken, den Bischof Dr. Wanke ausgesprochen hat, daß das Handeln auch das Sein bestimmt, möchte ich gern darauf hinweisen, daß wir mit unserem Evangelischen Gesangbuch einen erheblichen Schritt in der Ökumene weitergekommen sind. Ich meine, dies darf man auch in Fragen der Lehre gebührend bedenken.

Unter den 535 Liedern des Stammteils des Evangelischen Gesangbuches finden wir 100 Lieder, die als vollökumenisch ausgewiesen sind, und 95 weitere mit kleinen Abweichungen, die aber ein gemeinsames Singen ermöglichen. Hier haben wir als evangelische Seite zum Teil auf uns liebgewordene und uns vertrautgewordene Texte verzichtet, um das gemeinsame Singen zu intensivieren.

Wir haben in unserem Gesangbuch zwei Lieder, in denen wir die verschiedenen Traditionen voll anerkennen und damit deutlich machen, daß auch zum Singen eine Vielfalt gehört. Es ist einmal das Lied "Sonne der Gerechtigkeit", das uns in zwei Textfassungen vorliegt. Es ist bezeichnend für das Evangelische Gesangbuch, daß die ökumenische Fassung an erster Stelle steht. Zum anderen ist es das Lied "Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren". Auch hier steht die ökumenische Fassung an erster Stelle.

Wenn wir als evangelische Kirche an der traditionellen Fassung von Joachim Neander festhalten, geht es uns dabei nicht nur um den Gesichtspunkt, daß Bewährtes von uns weiter tradiert werden soll, sondern daß wir die Beziehung zum Alten Testament "Lobe den Herren, was in mir ist, lobe den Namen, alles, was Odem hat, lobe mit Abrahams Samen" aufrechterhalten möchten.

Es ist zudem hinzuweisen auf liturgische Stücke, die wir aus dem "Gotteslob" übernommen haben. Ich verweise auf das Kyrie, das Josef Seuffert für das "Gotteslob" verfaßt hat und das in unseren evangelischen Gottesdiensten überall gern gesungen wird.

Auch wäre zu den Gebeten zu sagen, die wir aus dem "Gotteslob" übernommen haben, daß die Christenheit im deutschen Sprachbereich in diesen Texten eine wertvolle Anleitung zum Beten gefunden hat.

"Gott, den Vater Jesu Christi, mit einem Munde zu loben und zu preisen" ist apostolisches Gebot und verbindet uns so mit anderen Kirchen - nicht nur mit der römisch-katholischen Schwesterkirche, sondern auch mit den anderen Kirchen, die es im deutschen Sprachbereich gibt.

Dieses sollte ein kleiner Hinweis darauf sein, daß wir auf dem Weg zueinander einen erheblichen Schritt vorangekommen sind. Wo man miteinander singen kann,

kann man auch miteinander beten unter der Verheißung, daß der Herr seine Kirche baut auch in der Vielfalt der Gestalt der Kirchen.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Landesbischof Stier.

Landesbischof Stier:

Hohe Synode!

Ich möchte zu dem Verhältnis von eins und zwei sprechen; das ist jetzt nur die äußere Benennung. Es geht um die sehr ernsthafte und entscheidende Frage, wie der in Gang gesetzte Prozeß mit dem Studiendokument "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" einerseits und den Beschlüssen dazu durch Generalsynode usw. mit dem Entwurf der Gemeinsamen Erklärung vom Lutherischen Weltbund und Rom andererseits zusammenhängt. Wie ist beides aufeinander zu beziehen? Es kann und darf keine Aussage in der Gemeinsamen Erklärung geben, die der biblischen Rechtfertigungsbotschaft und der reformatorischen Rechtfertigungslehre entgegensteht. Geht es doch in der Tat um das Fundament unseres Glaubens. Aber es bleibt die entscheidende Frage, ob alle zu klärenden Einzelfragen in ihrer theologischen und theologiegeschichtlichen Differenziertheit in der Gemeinsamen Erklärung benannt werden und ihre präzise Antwort finden müssen, wie sie eben mit dem Studiendokument "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" und den dazu erfolgten Beschlüssen vorgezeichnet sind und wozu die Antworten von Rom auch ausstehen und erbeten sind.

Ich habe den Eindruck, daß die Gemeinsame Erklärung ihren eigenen Kairos, ihre eigene Chance und Stunde hat, und ich habe zugleich die Sorge, die ich heute ausprechen möchte, daß diese Stunde versäumt werden könnte, wenn nämlich die gemeinsame Erklärung gleichsam überfrachtet werden würde, z. B. mit weiteren mit der Rechtfertigungslehre zusammenhängenden Einzelfragen von Gewicht - das ist ja unbetritten -, also z. B. Verhältnis von Gesetz und Evangelium.

Aus meiner Sicht ist die Konzentration auf wenige Aussagen in diesem Fall angemessen, damit das jetzt so greifbar nahegerückte Ziel auch unter dem engen zeitlichen Rahmen bis 1997 erreicht werden kann. Ich möchte ruhig einmal aus der gemeinsamen Erklärung ein Zitat bringen, auf das es hinzielt. In Ziffer 42 heißt es: Das in den Dialogen erarbeitete Verständnis der Rechtfertigung zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken eine grundlegende Übereinstimmung im Blick auf den Glaubensinhalt der Rechtfertigungslehre besteht. Dann 43 - das ist das Entscheidende -: Damit erscheinen auch die gegenseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht. Wir erkennen, daß die Lutherische Lehre nicht mehr von den diesbezüglichen Verwerfungen des Trienter Konzils getroffen wird und daß die diesbezüglichen Verwerfungen der Lutherischen Bekenntnisschriften nicht mehr die römisch-katholische Kirche treffen.

Über weitere anstehende Fragen und ökumenische Problemfelder wird selbstverständlich weiter zu verhandeln sein. Das kann und wird sogar mit um so größerem Nachdruck geschehen können, wenn in der grundlegenden Rechtfertigungslehre solche gemeinsamen Aussagen getroffen werden können. Unsere Kirchen sind jetzt zum Votum aufgerufen. Ich hoffe, daß wir dieses Ziel erreichen können.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Professor Dr. Kühn.

Prof. Dr. Kühn:

Herr Präsident!

Ich möchte mit einem Dank beginnen an den meines Erachtens sehr ausgewogenen, ausführlichen und sachlichen Bericht des Catholica-Beauftragten. Für mich hat der Bericht insgesamt gezeigt und unterstrichen, wie kompliziert die Situation zwischen unseren Kirchen gegenwärtig ist, und zwar erneut kompliziert geworden ist durch Texte, die die Struktur der Kirche und das Papsttum aus Rom betreffen.

Ich danke Ihnen besonders, lieber Bruder Knuth, für die ausführliche Würdigung der Enzyklika "Ut unum sint". Ich denke, daß wir mit Ihnen die positive Wertung, die Sie dem ganzen zunächst einmal geben, unterstreichen sollten. Hier bin ich auch sehr dankbar für das, was Herr Bischof Wanke vorhin gesagt hat. Dennoch scheint mir gerade im ekklesiologischen Bereich, und zwar nicht nur im Blick auf das Papsttum, sondern auch im Blick auf das Bischofsamt, die Schwierigkeit eher gewachsen zu sein, jedenfalls nicht geringer geworden zu sein.

Wir hatten seinerzeit, als die Texte des II. Vaticanums verabschiedet worden sind, vielleicht bestimmte Illusionen, aber es ist - wenigstens in den offiziellen Verlautbarungen der römisch-katholischen Kirche - auch noch nicht über das Konzil hinausgeschritten worden im Blick auf die Notwendigkeit des päpstlichen Dienstes und des in der apostolischen Sukzession stehenden Bischofsamtes für eine kirchliche Einheit.

Ich denke dennoch, daß wir an dieser Stelle kein allzu großes zusätzliches Mißtrauen erzeugen dürfen, daß wir vielmehr sehen müssen, daß dies eine Logik der katholischen Kirche ist, die wir zu respektieren haben. Aber ich nehme nun auch die Frage ernst, die Herr Bischof Wanke vorhin gestellt hat: Wie ist es eigentlich mit Alternativmodellen für den Petrusdienst? An dieser Stelle möchte ich doch das unterstreichen, was Bischof Knuth in seinem Bericht auf S. 15 geschrieben hat, daß nämlich gegenwärtig die Frage nach einer erneuten Wahrnehmung des Petrusdienstes auch im evangelischen Raum ventiliert wird. Ich darf darauf verweisen, daß bereits in den 70er und den 80er Jahren in mehreren ökumenischen Dokumenten Überlegungen und Vorschläge für ein universales Dienstamt an der Einheit der Kirche erwogen worden sind.

Die Schwierigkeit liegt darin, daß bestimmte Festlegungen - auch juridischer Art - durch das I. Vaticanum getroffen worden sind, die dann im II. Vaticanum aufgenommen wurden und nun den Kanon bilden. Es wäre sehr spannend zu sehen, Herr Bischof Wanke, ob sich durch eine veränderte Praxis auch die Grundsätze auflockern könnten; das sind natürlich Dinge, die das Dogmenverständnis insgesamt betreffen, aber sie zeigen zugleich natürlich auch die große Schwierigkeit auf.

Dies wollte ich gern unterstreichen und in dieser Form darauf reagieren, weil ich als Zweites das eigentlich Entscheidende im gegenwärtigen ökumenischen Gespräch noch einmal zur Sprache bringen möchte, nämlich den Prozeß im Blick auf die Rezeption der Rechtfertigungsdokumente.

Ich habe den Eindruck, daß es in bestimmten evangelischen - auch lutherischen - Kreisen wegen der Schwierigkeiten in der Ekklesiologie so etwas wie ein Grundmißtrauen auch im Blick auf die anderen Dinge - speziell im Blick auf die

Rechtfertigungslehre - gibt. Das macht mich unruhig. Ich würde im Gegenteil sagen: Wir müssen an dieser Stelle den Gesprächswillen der katholischen Seite so ernst nehmen, wie er sich zum Ausdruck bringt, und die katholische Seite hier beim Wort nehmen. In diesem Zusammenhang muß ich einfach meiner Hoffnung Ausdruck geben - gerade nachdem Herr Bischof Wanke auch die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz zum Text dieses Entwurfs für die Rechtfertigungserklärung kundgetan hat -, daß wir zu einem Votum kommen, das diese Schritte - dieses Jahrhundertereignis, möchte ich sagen - erleichtert. Das betrifft nicht nur die beabsichtigte gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre auf Weltebene; es betrifft auch schon die Frage der Rezeption des LV-Dokuments.

Hier möchte ich doch gern zu einem Punkt eine konkrete Rückfrage stellen, Bruder Knuth. Ich beziehe mich jetzt auf die S. 4 Ihres Berichts. Da erwähnen Sie, daß die Deutsche Bischofskonferenz bei ihrer Stellungnahme zu den Vorgängen um das Dokument "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" kritisch fragt, ob es nicht zu wenig ist, wenn wir uns als Lutheraner oder als evangelische Kirchen nicht darauf festlegen können, daß die Neuinterpretation der reformatorischen Rechtfertigungslehre eine verbindliche Auslegung ist, sondern nur gesagt wird: wir werden das berücksichtigen.

Ich gestehe, daß ich die kritische Rückfrage der katholischen Seite verstehe, zumal wir ja von der katholischen Seite erwarten, daß von ihr etwas verbindlich festgelegt und dann auch so gelehrt wird.

Sie schreiben auf S. 4: "Gerade weil dieser Dienst im Auftrag und unter der Zusage des Herrn steht, können wir als Auslegungsinstanz unseres Bekenkens allein die Heilige Schrift gelten lassen". Nach meinem Verständnis sind die Neuinterpretationen gerade der Rechtfertigungslehre Ergebnisse des neuen Hörens auf die Schrift.

Nun verstehe ich nichts mehr. Ist denn nun die Heilige Schrift maßgebliche Auslegungsinstanz, oder ist sie das nicht?

Also, in diesem Sinne bin ich nicht so recht glücklich über die zurückhaltende Art, wie wir offiziell mit dem Dokument "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" umgegangen sind.

Im übrigen würde ich gern im Blick auf den Entwurf für eine gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre unterstreichen, was Herr Bischof Stier eben gesagt hat: Selbstverständlich müssen wir den Text überprüfen im Hinblick auf die Fragen, die vom Lutherischen Weltbund gestellt sind, ob er nach unserer Meinung mit der Heiligen Schrift übereinstimmt. Aber ich bin ebenfalls der Meinung, daß wir uns hüten müssen, an dieser Stelle Hürden aufzubauen, die dann den Prozeß, der im Jahre 1997 zum Abschluß gebracht werden soll, unmöglich machen. Ich denke, das Signal der Deutschen Bischofskonferenz sollte uns in diesem Punkte sehr zu denken geben.

Es geht ja nicht darum, eine umfassende Erklärung zur Rechtfertigungslehre gemeinsam abzugeben, sondern darum, so viel zu sagen, daß dann auch in den noch nicht geklärten Fragen keine kirchentrennende Bedeutung mehr liegt. Dies ist - so denke ich - ein Unterschied und erleichtert es vielleicht, den jetzt vorliegenden Text, der nicht alles behandelt, so oder ein wenig modifiziert anzunehmen.

Ich sage das, weil ich gehört habe, daß ein sehr stark überarbeiteter oder erweiterter Alternativentwurf formuliert worden sei. Ich befürchte, daß wir an dieser Stelle Hindernisse aufbauen, die den ganzen Prozeß zum Stocken bringen.

(Beifall)

Insgesamt stehen wir - so denke ich -, trotz der Schwierigkeiten in der ökumenologischen Frage, an einem Punkt - auf Grund der Beteiligung der kirchenleitenden Gremien zunächst in Deutschland, dann aber auch beim Lutherischen Weltbund und auf der anderen Seite in der Römisch-Katholischen Kirche -, den es in dieser Form noch nicht gegeben hat und der tatsächlich ein Meilenstein in der Beziehung unserer Kirchen zueinander sein könnte.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Lührs.

Lührs:

Herr Präsident!

Ich könnte zunächst in Fortführung dessen, was Bruder Drömann gesagt hat, auf die Erneuerte Agenda hinweisen, auf den Entwurf für unser neues Gottesdienstbuch, das in vieler Hinsicht ja auch eine Weite und Öffnung zur Ökumene hin darstellt. Ich denke, daß dies im katholischen Raum auch gesehen und gewürdigt wird.

Aber nicht deswegen bin ich hierhergekommen. Ich weiß nicht, ob es Ihnen, verehrte Konsynodale, ebenso ergangen ist: Ich fühlte mich vorhin bei dem Bericht des Catholica-Beauftragten einem Wechselbad der Gefühle ausgesetzt. Einmal dachte ich: Ach, das ist es; so weit sind wir! Und dann hört man eine Formulierung des Papstes und sagt sich: Mehr kann er nicht sagen? Oder: Muß er es denn so sagen?

Dieses Hin- und Hergerissen-Sein ist ja etwas, was uns in all den letzten Jahren doch sehr beschäftigt hat.

Der Brief des Papstes - das, was wir herausgelesen haben - hört sich für mich in vieler Hinsicht so an, als ob alles das, was in den letzten Jahren gesprochen wurde - gerade was die Lehrverurteilungen anbetrifft -, nicht gelesen oder nicht zur Kenntnis genommen worden ist. Das kann natürlich nicht sein, aber man hat den Eindruck, daß dies doch eine andere Linie ist.

Darum stellt sich für mich die Frage, die in eine etwas andere Richtung geht als das, was Prof. Kühn eben sagte: Warum haben wir denn keine Antwort bekommen, nachdem wir doch im letzten Jahr einstimmig zusammen mit der AKF unsere Fragen gestellt und unsere Stellungnahmen verabschiedet haben? Ist es die Sache selbst - ich frage das ganz bewußt auch in Gegenwart unseres Gastes -, die zögerlich macht, oder ist es die Formfrage, daß wir nicht das richtige Gegenüber sind, daß es eigentlich nur der evangelische Papst in Genf sein mußte, den wir nicht haben?

(Heiterkeit)

In diesem Punkte müßten wir eigentlich Klarheit erhalten. Ich will ja gern hoffen, daß die neuen Gespräche in Genf mit der katholischen Kirche weiterführen, aber führen die jetzt einfach aufgrund eines neuen Ansatzes weiter oder werden alle unsere Detailfragen - ich habe selbst bei uns in der Hannoverschen Landeskirche sehr intensiv mitgearbeitet - sozusagen mit einem Male übersehen und hinweggetan?

Ich glaube, wir müssen um der Sache willen - weil die Rechtfertigungslehre so

wesentlich ist und weil wir uns wahrscheinlich näher sind, als wir zugeben wollen - diese Fragen ernst nehmen, und ich bin dankbar, daß ich dies in Gegenwart unseres katholischen Gastes habe sagen können.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat der Herr Leitende Bischof.

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident!

Auch ich möchte zunächst Bruder Knuth für seinen sehr sorgfältigen, sehr detaillierten Bericht herzlich danken. Auch ich halte die Ausführungen besonders zu der Enzyklika über das Papstamt und über "Daß wir alle eins seien" für besonders wichtig; das gilt auch für die Sorgfalt, mit der die Einzelheiten hier besprochen worden sind. Das wird sicherlich noch sehr sorgfältig beachtet werden. Ich bin dafür besonders dankbar.

Ich habe schon in meinem Bericht auf einiges hingewiesen, und ich bin doch auch sehr dankbar, in welcher Weise Sie, Bruder Wanke, darauf hingewiesen haben, daß sich die Katholische Deutsche Bischofskonferenz geschlossen für eine offizielle Aufhebung der gegenseitigen Lehrverurteilungen zur Rechtfertigungslehre ausspricht. Sie haben am Beifall der Synode gemerkt, daß wir das so empfinden.

Ich will von unserer Seite aufs deutlichste sagen, daß wir da ebenfalls "dran" sind und natürlich in genau der gleichen Weise ein großes Interesse daran haben, daß diese Lehrverurteilungen aufgehoben werden.

Ich habe nun ja diesen Ausschuß zu leiten gehabt, der sich im Auftrage des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes und der Kirchenleitung der VELKD den gemeinsamen Entwurf herangemacht hat. Wir haben das ganze durchgeschaut. Ich habe das schon ein paarmal gesagt, aber ich will es gern noch einmal sagen: Die Aufgabe war, den Stand, den wir hier mit unserer Lehrverurteilungsdiskussion erreicht haben, festzustellen und weiterzugeben. Diese Lehrverurteilungsdiskussionen haben wir nicht als deutsche Teilkirche oder als ein deutsches Spezialfündlein geführt, sondern die haben wir stellvertretend für alle lutherischen Kirchen geführt. Das war völlig deutlich. Genf war jeweils dazu eingeladen. Dies ist ganz klar; das war nicht eine Sache, von der man sagen könnte: Na ja, da haben die Deutschen mal wieder etwas Besonderes gemacht! Vielmehr ist der ganze Prozeß doch entstanden aus der Begegnung von Bischof Lohse mit dem Papst. Dann ist diese Kommission gebildet worden, und das, was dort geschehen ist, ist so elementar wichtig, daß wir natürlich sagen: Diese Ergebnisse müssen nun in irgendeiner Weise - ich sage das deutlich: in irgendeiner Weise - kompatibel sein mit dieser gemeinsamen Erklärung aller lutherischen Kirchen und dem Vatikan. Es ist immer von der Erklärung des Lutherischen Weltbundes und des Vatikans die Rede; man muß aber deutlich sagen - Bruder Knuth hat das ja auch aufs deutlichste gesagt -: Es kann nur - entsprechend der Verfassung und entsprechend den Möglichkeiten, die der Lutherische Weltbund hat - eine Erklärung aller lutherischen Kirchen und des Vatikans sein. Der Lutherische Weltbund ist dann die Einrichtung, die dies zusammenfassend für die Kirchen insgesamt erklärt.

Deshalb ist es wichtig, daß das, was wir jetzt erreicht haben - was ja auch in dem Entwurf der gemeinsamen Erklärung des Lutherischen Weltbundes und des Vatikans beschrieben wird, daß dies eine der Voraussetzungen dieser Arbeit die

Lehrverurteilungen sind -, deshalb ist es wichtig, daß bei des miteinander kompatibel ist.

Wir haben daran gesessen und haben da eine sehr intensive Arbeit hineingesteckt, um das alles noch einmal durchzusehen. Ich will Ihnen als erstes sagen: Sie müssen sich bitte darüber im klaren sein, auch diejenigen, die sagen, Mensch, ist das nicht zuviel, wenn ihr da jetzt die einzelnen Erklärungen des Tridentenums, die in den Lehrverurteilungen, in dem Dokument, besprochen worden sind, da mit aufführt, daß es zunächst einmal für uns - für mich persönlich auch - ein großes Erlebnis gewesen ist zu sehen, daß das tatsächlich geht. Wir können diesen Entwurf, so wie er ist, in seiner Grundrichtung und in dem, was dort geschieht, zusammenbringen mit unseren Aussagen zur Rechtfertigungslehre - es ist ja nicht das Ganze, es ist mehr in den Lehrverurteilungen angesprochen als nur die Rechtfertigungslehre - und wir können jetzt mit dem, was wir im letzten Jahr verabschiedet haben, mit dem, was ja auch die Arnoldshainer Konferenz verabschiedet hat, ja sagen zu diesem Entwurf. Wir haben nicht im einzelnen gesagt, hier könnte man diesen und dort jenen Satz ändern, sondern wir haben das, damit es lesbarer ist, in einen Gesamtentwurf gebracht. Ich finde es schwierig, wenn aus der Angst heraus, und zwar aus einer vorlaufenden Angst, und ohne sich auf die Mühsal des Textes einzulassen, gesagt wird: Oh, ist da nicht zuviel geändert? Zunächst einmal, finde ich, müßte der Text von denen, die Sorge haben, sehr genau gelesen werden. Dann müßte im einzelnen gesagt werden: Ist das richtig, geht das so? Ich kann nur sagen: Ich habe den Eindruck, daß es so geht! Nun müssen Sie aber auch den Weg sehen. Einmal haben wir den Text an unsere Gliedkirchen geschickt, an die Gliedkirchen des Deutschen Nationalkomitees, von daher bekommen wir ihn zurück, von einigen Kirchen sicherlich mit Bedenken: Habt ihr das nicht zu sehr ausgeweitet? Oder: Sollte man es nicht bei der wörtlichen Übernahme des Entwurfs, wie er aus Genf gekommen ist, lassen? Diese Frage wird ganz gewiß kommen. Dann werden wir das, was da zurückkommt, in der Kirchenleitung und mit dem Ausschuß, der daran gesessen hat, noch einmal bearbeiten. Das Ergebnis, - was dann dabei herauskommt, das weiß ich noch nicht, wir werden es im Dezember bearbeiten, die Zeit ist ja sehr kurz -, wird dann nach Genf geschickt. In Genf werden wir - ich werde wahrscheinlich daran mitarbeiten, so ist es jedenfalls bisher überlegt worden - dann ab Januar kommenden Jahres daran sitzen und das, was die norwegische Kirche und alle möglichen anderen Kirchen - es sind nicht so sehr viele Kirchen, die sich detailliert daran gemacht haben - ebenfalls dazu sagen, einbeziehen. Dazwischen muß es natürlich auch mit denen, die an den Verhandlungen im Vatikan beteiligt sind - ich habe gehört, daß auch die Glaubenskongregation Änderungen möchte -, abgestimmt werden. Dieser Entwurf ist ja dazu da, damit daran gearbeitet wird. Es wird dann etwas zusammengearbeitet werden müssen, was gemeinsam verabschiedet werden kann. Aber ich bin geradezu begeistert davon, daß es möglich ist, das, was in diesem Entwurf aus Genf probiert wird, in einer solchen Weise aufzunehmen, daß unsere Arbeit, die wir in Richtung auf die Lehrverurteilungen gemacht haben, und das, was wir dem Papst durch den Ratsvorsitzenden, Bischof Dr. Engelhardt, haben übergeben lassen, dort zusammenfließen. Ich meine, dies ist unabdingbar. Sonst müßten wir sagen: Dies ist ein völlig neues Dokument. Aber das ist es ja nicht. Es ist ja der Versuch, das aufzunehmen. Daß wir nun, die wir an den Lehrverurteilungen gearbeitet haben, versuchen, das, was wir für wichtig halten und begriffen haben, da in den gemeinsamen Entwurf hineinzubringen, finde ich, ist in einem solchen Vorarbeitsprozeß unbedingt nötig.

Bruder Kühn, ich möchte nur eines sagen: Sie haben vermutet, daß es da ein Grundmißtrauen angesichts der Schwierigkeiten in der Ekklesiologie gibt und daß dieses Grundmißtrauen dann sozusagen auch auf andere Dinge durchschlägt. Ich bin ja in dem Kreis gewesen, und wir haben das zusammen verhandelt: Das ist noch nicht einmal in Nebensätzen so aufgetaucht. Ich habe nicht den Eindruck, daß das in dieser Weise so ist, sondern, im Gegenteil, wir haben gesagt: Dies wird jetzt positiv versucht. Sie müßten sehen - und das müßten Sie am Text festmachen, Bruder Kühn, allen Ernstes -, daß da alle möglichen Gerüchte herum-

laufen. Dagegen kann ich mich nicht wehren. Aber daß der Text gelesen wird, das kann ich wünschen, und ich kann sagen: Bitte, gucken Sie doch den Text an, Sie werden dieses Grundmißtrauen oder so etwas Ähnliches darin nicht finden, sondern wir haben wirklich den Wunsch, den auch die Katholische Deutsche Bischofskonferenz geäußert hat, daß dieses zu Stand und Wesen kommt. Wie gesagt, das ist auch von Bruder Knuth gesagt worden: Es ist natürlich so, daß es wichtiger ist, daß wir eine gemeinsame Erklärung hinbekommen, als daß das bis zum Jahre 1997 zu schaffen ist. Die Zeit ist weniger wichtig. Auf der anderen Seite sage ich: Es ist auch ganz gut, wenn man sich durch einen solchen Termin gewissermaßen unter Druck setzt, solange das nicht auf Kosten der Qualität geht - und ich habe nicht den Eindruck -, und dann ist das, glaube ich, eine gute Möglichkeit, hier zu einer soliden Erklärung zu kommen.

Ich will noch einmal ein Prinzip sagen, ich habe es auch schon in meinem Bischofsbericht angemerkt. Es ist doch wichtig, daß diejenigen auf beiden Seiten, die Bedenken haben oder die sehr kritisch sind, sagen können: Das haben Sie aber gut gemacht! Das halte ich für eine entscheidend wichtige Sache, daß wir das wirklich gemeinsam machen und alle diejenigen, auch die kritischsten Geister, bei einer solchen gemeinsamen Erklärung mitmachen können.

Darum ist meine Bitte - wie gesagt, ich sehe, welche Schwierigkeiten Sie vermuten -, dieses als einen Schritt auf dem Wege zu dieser Fertigstellung eines gemeinsam akzeptierten Entwurfes, der ja noch durchgearbeitet werden wird, zu sehen.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Frau Oppermann.

Frau Oppermann:

Verehrtes Präsidium! Verehrte Mitsynodale!

Ich erlaube mir, zwei Fragen zu stellen. Beide sind kurz und haben nichts mit dem Bericht zu tun, wofür ich gleich um Entschuldigung bitte.

Stichwort: Europa. Es gibt Überlegungen in der Europäischen Kommission, in den Mitgliedstaaten und im Europarat, einen sogenannten Kirchenparagrafen in den Maastrichter Vertrag einzufügen. Ich möchte wissen, ob es darüber Gespräche mit der katholischen Kirche gibt und, falls ja, mit welchem Ziel diese Gespräche geführt werden.

Meine zweite Frage bezieht sich auf den Religionsunterricht. Annäherung der Kirchen und sichtbare Einheit haben ja sicherlich auch mit der Zusammenarbeit vor Ort - sprich: in der Schule - zu tun. Die EKD hat eine Denkschrift zum Religionsunterricht mit Namen: "Identität und Verständigung" herausgegeben. In dieser Denkschrift wird beschrieben und angestrebt ein ökumenischer christlicher Religionsunterricht, d. h. ein Religionsunterricht, der von beiden großen Kirchen gemeinsam erteilt wird. Tatsächlich ist es bisher noch nicht gelungen, auch nur in einem einzigen Schulgesetz einen Passus unterzubringen, der sagt: Zusammenarbeit der beiden großen Kirchen, kann sein, wo immer möglich. Dieses ist immer am Einspruch der katholischen Kirche gescheitert.

Ich möchte gern wissen, was es eigentlich bedeutet, "wir sind gemeinsam auf dem Wege", wenn hier keine Zusammenarbeit stattfindet.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Rieke.

Rieke:

Herr Präsident! Hohe Synode! Es soll aus meiner Sicht nicht nur ein Ritual sein, wenn ich nun auch noch ein Dankeschön an unseren Catholica-Beauftragten richte. Ich fühle mich durch diesen Bericht erleichtert; erleichtert, weil ich meine - ob Sie es, Herr Bischof Knuth, beabsichtigt haben oder nicht -, dieser Bericht rückt so etwas die Stellungnahme unserer Kirchenleitung vom Juni zur Enzyklika "Ut unum sint" zurecht. Ich möchte nicht an dieser Erklärung herummäkeln, ich habe sie selbst damals in der Sitzung mit meiner Stimme auch mit verabschiedet, hatte allerdings schon einige Bedenken und fühle mich dann auch durch die Reaktion sowohl aus katholischer Sicht wie auch die Reaktionen in den Medien bestätigt. Diese Erklärung seinerzeit wurde weitestgehend als nur negativ, als nur kritisch empfunden. Das war wohl so vom Stil her angelegt und von der Gewichtung, die in den einzelnen Punkten dort gegeben ist. Ich empfinde beim Hören wie auch beim Lesen den Bericht unseres Catholica-Beauftragten da anders. Nun wurden da ja auch andere Dokumente herangezogen. Insofern läßt sich beides nicht unmittelbar miteinander vergleichen. Ich hoffe aber, daß hier atmosphärisch manches wiederhergestellt ist. Das zum einen.

Zum anderen möchte ich hinweisen auf die Seite 6 in dem Bericht, unterer Abschnitt. Dort ist über die Arbeit zum Thema Rechtfertigung gesagt, daß dadurch Gemeinsamkeit hergestellt werden kann. Dann heißt es in der Mitte dieses Absatzes:

"Sie schafft auch die Grundlage für Gemeinsamkeiten in den nachgeordneten Fragen des Amtes und der Ordnung."

Das werden wir Lutheraner so sagen, daß Amt und Ordnung - Amt vielleicht noch mehr als Ordnung - nachgeordnete Fragen sind. Mit ganz großer Aufmerksamkeit habe ich vernommen, daß Herr Bischof Wanke genau diese Formulierung aufgegriffen und auch von nachgeordneten Fragen des Amtes und der Ordnung gesprochen hat.

Es ist ja wohl synodal nicht üblich, einen Gast zu befragen, aber ich tue es einmal so, vielleicht gibt es ja in irgendeiner Form eine Antwort. Sind Sie, Herr Bischof Wanke, sicher, daß das nicht nur Ihre persönliche Auffassung ist, sondern dann eben auch die höheren Orts gedeckte Ansicht der katholischen Kirche, daß Rechtfertigung eine vorgeordnete Frage ist und in der Hierarchie sozusagen das Amt dann erst an einer weiteren Stelle folgt? Das würde für die ökumenische Arbeit manches erleichtern, wenn es denn so wäre.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Damit ist die Rednerliste erschöpft.

(Zurufe: Wir auch!)

- Sie auch. Das beruhigt mich; denn dann kann ich auch ganz beruhigt die Aussprache abschließen.

Ich setze Ihr Einverständnis voraus, daß Herr Bischof Wanke jetzt auf die direkte Anfrage von Herrn Rieke antwortet. Sie haben das Wort.

Bischof von Erfurt Dr. Joachim Wanke:

Wenn bei Paulus die Rechtfertigungslehre ein Hauptkrater und nicht nur ein Nebenkrater ist, dann glaube ich schon, daß wir im Zentrum des Evangeliums stehen, wenn wir von Rechtfertigung reden. Und darum meine ich schon, daß alles andere dieser zentralen Botschaft zu dienen hat. Aber: Auch die katholische Kirche ist weit.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Vielen Dank. Ich darf nun Bischof Knuth bitten, vor seinem Schlußwort auf die Aussprache zu reagieren..

Bischof Dr. Knuth:

Lieber Bruder Wanke!

Ich möchte für diese erste Reaktion, die ja von Ihnen kam, ganz herzlich danken. Ich freue mich und würde Sie natürlich jetzt fragen: Auf welche Texte gehen Sie bei dieser Interpretation zurück? Denn in dem zwar inoffiziellen, aber nicht mindergewichtigen Dokument aus dem Einheitsrat über "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" ist das ja leider wörtlich ausgeführt, daß man sich wohl über die Rechtfertigungslehre einigen kann, daß dann aber die anderen Fragen natürlich noch ein ganz anderes Gewicht haben. Es beunruhigt uns schon. Das ist zwar inoffiziell, aber es wird ja doch gestreut, und auch in der Gemeinsamen Erklärung bezieht man sich auf dieses inoffizielle Dokument aus Rom. Insofern ist es vielleicht verständlich, daß wir wirklich darauf warten, wie die Rechtfertigungslehre nun tatsächlich funktional im Verhältnis zu den anderen Lehrstücken eingeführt wird. Aber ich darf Sie nun ja künftig zitieren und freue mich über diese Weite unserer Schwesterkirche. Darum geht es wohlgemerkt ja auch bei uns; denn auch in unseren Kirchen ist das Ringen um die Rechtfertigungslehre - ich brauche nur einige theologische Strömungen anzudeuten - noch längst nicht entschieden.

Bruder Kießig, es geht bei der Frage "Lehrverurteilungen" auf der einen Seite und "Gemeinsame Erklärung" auf der anderen Seite nicht nur um eine Klärung der römisch-katholischen Position.

Es geht genauso um eine weitere Klärung der Position des Lutherischen Weltbundes. Ich will ein Beispiel nennen. In der Studie "Kirche und Rechtfertigung" wird gesagt, die Differenzierung zwischen CA 5 und CA 14, also zwischen dem von Gott der Kirche anvertrauten Amt und dem ordinierten Pfarramt, sei eine Erfindung des 19. Jahrhunderts. Das wird dann noch mit ziemlich abwertenden Kommentaren versehen. So die lutherische Auslegung des LWB unserer CA!

Wenn das zutrifft, können Sie die Verfassung der nordelbischen Kirche und wohl auch der bayerischen Kirche, die vom gegliederten Amt ausgehen, in den Ofen stecken. Das heißt, Sie können diese beiden Kirchen für bekenntniswidrig erklären.

Wir haben also als deutsche Kirchen genauso eine Pflicht, die theologischen

Aussagen des Lutherischen Weltbundes energisch zu überprüfen und zu analysieren. In einem ersten Gespräch mit den Vertretern des Lutherischen Weltbundes aus Genf haben wir eine leidenschaftliche Debatte gehabt. Das war für manchen vielleicht schon etwas hochscholastisch oder spätscholastisch - wie immer er das bezeichnen mag.

An dieser Stelle sage ich folgendes. Es wird immer so gesagt, naja, die katholische Lehre gehe eben von der Werkgerechtigkeit aus davon, daß sich der Mensch selbst erlöse, und wir gingen von der Barmherzigkeit Gottes aus. Das ist nie die Alternative gewesen. Niemals haben die Gesprächspartner Luthers in dieser Hinsicht Werkgerechtigkeit gelehrt, daß es nicht auf die Gnade Gottes ankäme. Die Frage war, wie diese allein aus Gnade in uns alle gesenkte sakramentale Heilswirklichkeit von der Potentialität zur Aktualität aktiviert würde. Das sind sehr differenzierte und diffizile Fragen. Im Horizont des 20. Jahrhunderts ist es außerordentlich schwer, solche Probleme, an denen die Reformation entstanden ist, und die Frage der Heilsgewißheit verständlich zu machen. Das verpflichtet uns in keiner Weise davon, ganz genau hinzuhören und ganz genau und präzise unseren Standpunkt auch im Gespräch mit unseren Schwestern und Brüdern wahrzunehmen. Das kann man so natürlich nicht von allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes und vielleicht manchmal auch nicht vom Stab im Lutherischen Weltbund erwarten, daß sie die Fragen mit dieser Diffizilität angehen. Das ist der Grund - nicht etwa nur ein Mißtrauen gegenüber unserem römisch-katholischen Gesprächspartner. Es ist die Selbstvergewisserung dessen, was wir ursprünglich mit Rechtfertigung gemeint haben. Sola gratia natürlich, aber auch sola fide, solo verbo und solus christus. Es fängt an bei der Frage, ob der Glaube allein rechtfertigt oder der Glaube, der sich durch die Akte der Liebe realisiert. Das sind sehr diffizile Fragen. Aber auch in anderen Wissenschaften - denken Sie einmal an die Medizin oder an die Atomphysik - können Sie auch nicht immer nur sagen, interessant sei nur das, was jeder sowieso verstehe. Die entscheidenden Fragen sind oft solche, die in der Geduld und der Einseitigkeit der Experten, die dafür die Zeit haben, behandelt werden müssen.

Bruder Kiebig, ich weiß, was Sie gesagt haben. Ich stimme Ihnen da auch zu. Es gilt aber die Prüfung nach beiden Seiten. Nicht alles, was vom LWB kommt - soviel Gutes das auch ist -, können wir gleich ungeprüft rezipieren.

Bruder Drömann, wir können Ihnen schlicht zustimmen im Loben Gottes, was unser Gesangbuch immer mehr ermöglicht. Das ist eine Wurzel unserer Gemeinsamkeit. Luther hat nicht umsonst seine erste Vorlesung über die Psalmen gehalten, natürlich vorwiegend über die Psalmen der Anfechtung und der Schuldkenntnis, aber genauso über die Danksagungen und die Lobsagungen. Das verbindet uns nach wie vor. Unser Gesangbuch ist ja eine Auslegung des Psalters.

Wir haben noch einmal unterstrichen, daß wir nicht 1517 anfangen, sondern gerade unsere Bekenntnisschriften vorn - wenn man einmal die wissenschaftlichen Ausgaben zur Hand nimmt -, die Kirchenväter und die Bekenntnisse der alten Kirche zitieren. Man sieht, daß dort immer gesagt wird, "wir stehen mit den Bekenntnissen auf dem Boden der alten Kirche, und wir sehen uns in der historischen Sukzession des Apostolischen Glaubens". Das muß man unterstreichen. Das sind genauso unsere Kirchenväter, Thomas von Aquin und Augustin und wen immer Sie dann nennen können. Das gilt konkret, vor Ort, regional, und es gilt natürlich universal, in jeder Hinsicht. Das sind gemeinsame Wurzeln. Die ermöglichen das Zusammenwachsen. Im Gesangbuch kommt das in besonders schöner Weise zum Ausdruck.

Bruder Stier, wir alle merken, welch hohe Verantwortung dieser Kairos, dieser Stunde - das habe ich auch gesagt -, das Gebot dieser Stunde uns jetzt nahelegt, daß wir sie nicht versäumen und daß wir nicht in der Offenheit, die wir bei uns selbst und bei den anderen spüren, nicht kleinmütig und nicht kleinläufig bleiben.

Es ist eigentlich sehr ermutigend, daß der Papst selber sagt, daß ihm mit vor-schnellen Zustimmungen nicht geholfen sei, sondern er uns selber zu diffiziler und harter theologischer Kleinarbeit aufruft, damit es wirklich ein Konsensus ist und nicht ein fauler Kompromiß.

Ich glaube nicht, daß wir - da kann ich Bruder Hirschler nur unterstützen - die Gemeinsame Erklärung mit den Ergebnissen aus dem Prozeß der Lehrverurteilungen "befrachten". Wir sind schlicht aufgefordert worden, Stellung zu nehmen. Ob wir so Stellung nehmen, daß wir sagen, zu dem Papier, das als solches unverändert bleibt, haben wir 25 Fragen oder gleich unsere Neuformulierungen mit nach Genf schicken - die zweite Methode halte ich für hilfreicher. Die müssen natürlich die Stellungnahmen sichten. Wir haben einige Vorschläge gemacht, wie man das anders formulieren könnte. Darin sehe ich keine grundsätzliche Fragestellung der Gemeinsamen Erklärung. Das sind Formulierungen, die die Sache noch etwas mehr auf den Punkt bringen. Vielleicht sind sie zustimmungsfähig.

Bruder Kühn, Sie fragen, wie das mit der gewissen Mißbalance ist, auf der einen Seite die solenne Zustimmung des Lehramtes, das dafür zuständig ist, und auf der anderen Seite unsere etwas vorsichtige Formulierung, daß wir an sich nur auf die Autorität der Heiligen Schrift - was heißt hier "nur"? -, im Sinne des sola scriptura nur auf die Autorität der Heiligen Schrift verweisen können.

Da gibt es in der Tat einen Gesprächszustand, der nicht ganz symmetrisch ist. Auf der einen Seite stimmt das Lehramt zu, auf der anderen Seite sagen wir: Ja, wir verstehen die Schrift an dieser Stelle so. Aber auch die Bekenntnis-Schriften selber sagen, daß sie durch bessere Einsicht in die Heilige Schrift jederzeit korrigiert werden wollen. Also können wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Gremien und Instanzen nur sagen: Es ist solange verbindlich, wie das wirklich mit der Heiligen Schrift übereinstimmt. Sollte es sich anders herausstellen, gibt es Probleme. Ich glaube, daß an dieser Stelle faktisch kein Widerspruch entsteht. Wir haben synodale Beschlüsse dazu gefaßt, weil wir der Meinung sind, daß es mit der Heiligen Schrift übereinstimmt. Insofern ist es eine formale, aber keine sachliche Mißbalance.

Bruder Hirschler, ich sagte schon: Ich sehe das so wie Sie. Wir haben unsere Schularbeiten gemacht. Das sollten wir tun. Das kann man uns nicht als Torpedierung der Angelegenheit vorwerfen. Im übrigen ist es jetzt wahrscheinlich sinnvoll, daß wir alle bei unseren Landeskirchen nachfragen und darum bitten, das Papier zu bekommen, das das DNK verschickt hat, damit wir das in unseren ökumenischen Gremien behandeln und sehen können, ob es von dem Grundtenor der Gemeinsamen Erklärung abweicht oder ob es ihn vertieft.

Frau Oppermann, es gibt tatsächlich eine Zusammenarbeit in der Frage des Kirchenparagrafen, und zwar sowohl in Europa selbst, also in Straßburg und Brüssel, aber auch zwischen Rat der EKD und Deutscher Katholischer Bischofskonferenz. Ich kann Ihnen das im einzelnen jetzt nicht darstellen. Bitte seien Sie so freundlich, diese Antwort positiv aufzunehmen. Es gibt diese Kontakte. Herr Schmale als unser Europabeauftragter könnte uns noch präzisere Angaben dazu machen, wieweit das im einzelnen schon zum Ziel gekommen ist.

Zur zweiten Frage: Gerade in Nordelbien haben wir nach langem Ringen - Bruder Kohlwege hat sich da unheimlich engagiert - mit den zuständigen Instanzen erreicht, daß wir nicht einen ökumenischen Religionsunterricht haben, sondern eine ökumenische Kooperation im Religionsunterricht.

In einer Situation, in der von 25 Schülern noch acht den Religionsunterricht besuchen und sechs davon evangelisch und zwei katholisch sind, ist das auch ein organisatorisches Problem für die Schule, zwei unterschiedliche Religionsunterrichtsformen zu organisieren. Weil wir in vielen Fragen wirklich gemeinsam den-

ken und lehren, hat die Bischofskonferenz zugestimmt, daß jedenfalls im nordelbischen und schleswig-holsteinischen Bereich eine Kooperation stattfindet und Spezialthemen, wahrscheinlich Reformationsgeschichte oder Mariologie, von beiden entsprechend ihrer Grundauffassung unterrichtet wird. Ein Zusammenfassen in den wesentlichen Dingen, gerade auch in den ethischen Passagen - das ist im Lehrplan im einzelnen ausgearbeitet - findet statt. Wir sind sehr glücklich darüber, daß das nach sehr langen und schwierigen Verhandlungen möglich war. Wie das in einzelnen anderen Bundesländern ist, kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Es ist aber nicht prinzipiell abgelehnt.

Bruder Rieke, Sie sind jetzt erleichtert. Auch ich war überrascht über die Reaktion auf die Beantwortung der Kirchenleitung der päpstlichen Enzyklika. Ich meine, wir haben damals auch sehr stark von Ermutigung gesprochen. Daß man die kritischen Fragen gleich am Anfang genannt hat - gut, das ist vielleicht nicht allgemeiner ökumenischer Stil. Das macht man sonst in Kommissionen hinter geschlossenen Türen, und öffentlich begrüßt man erst einmal.

(Heiterkeit)

Wir haben aber auch ein sehr gutes und nahes Verhältnis. Das ist beinahe wie bei Eheleuten. Je besser man sich kennt und je mehr man sich liebt, desto deutlicher kann man sich auch einmal die Meinung sagen. Das ist für mich geradezu ein Zeichen unserer gewachsenen Gemeinschaft, daß wir nicht mehr so einen Eier-tanz machen.

(Beifall)

Das trifft auch für beide Seiten zu. Das geht auch in beide Richtungen. Deswegen empfand ich diese Stellungnahme der Kirchenleitung durchaus auch als ermutigend.

Vielen Dank für Ihre Geduld und Ihre engagierte Stellungnahme.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Wir danken Ihnen, Bischof Dr. Knuth.

Nun bitte ich Herrn Schulze um die Abendandacht.

(Abendandacht siehe Seite 32)

Vizepräsident Böttcher:

Ich danke für die Andacht. Ich wünsche Ihnen eine gute Nacht. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 22.25 Uhr)

VIERTER VERHANDLUNGSTAG

Dienstag, 17. Oktober 1995

Beginn: 9.00 Uhr

(Morgenandacht siehe Seite 34)

Vizepräsident Böttcher:

Ich danke Herrn Beste für die Morgenandacht.

Nun möchte ich Herrn Bischof Rohwer zu seinem Geburtstag ganz herzlich gratulieren.

(Beifall)

Wir wünschen Ihnen persönliches Wohlergehen und das Geleit unseres Herrn in Ihrem neuen Lebensjahr.

Die heutige Tagesordnung ist vielfältig und verteilt worden. Können Sie sich mit ihr einverstanden erklären? Ich sehe keinen Widerspruch. Dann werden wir so verfahren.

Auf Ihren Plätzen finden Sie ein rosa Papier. Dort sind die drei Ausschüsse, die für heute gebildet worden sind, entsprechend Ihren gestrigen Eintragungen aufgeführt. Die Tagungsräume sind am unteren Rand angegeben. Neben diesen Ausschüssen tragen parallel die übrigen Ständigen Ausschüsse, die ihre Arbeit noch tun müssen.

Herr Kalitzky, Sie haben sicherlich gelesen, daß dem Rechtsausschuß im 1. Untergeschoß tagen.

Dann darf ich Herrn Dr. Moore für die Evang.-Lutherische Kirche in den USA um ein Grußwort bitten.

Dr. Robert G. Moore:

Herr Präsident! Hohe Synode! Liebe Schwestern und

Im Namen der Evang.-Luth. Kirche in Amerika und Gemeinden grüße ich Sie ganz herzlich. Ich bringe Grüße von Bischof Herbert Thom, der sein Amt bald an Dr. H. George Anderson übergeben wird, übermittle Grüße von Dr. Anderson.

Während wir zu demselben Gott beten, dienen wir dem Vater unseres Herrn Jesus Christus in verschiedenen sozialen und kulturellen Lebenszusammenhängen. In allen diesen Lebensvollzügen brauchen wir das Wort des Evangeliums heute. Im Hinblick darauf warten wir voller Zuversicht, daß Dr. Anderson sein Bischofsamt für die 5,2 Millionen Mitglieder unserer Kirche ausüben wird. Als Kirchenhistoriker ist er, so denke ich, bestens qualifiziert, uns zu helfen, wie wir heute aus der lutherischen Tradition leben sollen.

Ich bin Pastor der Christkönig-Gemeinde aus Houston, Texas, wo wir dem Evangelium dienen und die lutherische Tradition pflegen.

Ich möchte einige Worte zur Liturgie, Erziehung und zum Deutschen sprechen. Ich habe mich gefreut, als ich Landesbischof Kreß berichtete, daß unsere neue sächsische Orgel letzte Woche eingeweiht wurde. Der Dresdner Orgelbauer Christian Beckscheider hat uns mit dem Entwurf geholfen, und die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen hat die Einweihungskonzerte finanziell unterstützt. Mit dieser Orgel verstärken wir die Liturgie, die der Dienst des Gottesvolkes sein soll.

Die neue Orgel soll auch unserer Bach-Gesellschaft helfen, Möglichkeiten zu schaffen, die Musik der lutherischen Tradition aufzuführen, damit die Welt den von Johann Sebastian Bach oft geschriebenen Spruch "Soli deo gloria" versteht.

Die Gemeinde hat auch ein Fortbildungsinstitut gegründet, dessen Direktor ich bin. Das Melancthon-Institut soll Laien, Pastoren und Pastorinnen zu verstehen helfen, wie die Rechtfertigungslehre uns in der Welt orientiert. Es ist ein gemeindepädagogisches Fortbildungsinstitut.

Die Gemeinde hat noch eine interessante Aufgabe. Während die deutsche Sprache in den vielen ehemaligen deutsch-sprechenden Gemeinden in Texas kaum gesprochen wird, hört man jeden Sonntag zunehmend Deutsch vor, nach und manchmal im Gottesdienst. Vier Millionen Menschen wohnen in Houston: der Öl-Stadt, der NASA-Stadt, der Hafen-Stadt, der Universitäts-Stadt, der Mediziner-Stadt und der Computer-Stadt. Deshalb kommen viele Deutsche nach Houston. Es wird geschätzt, daß dort 20.000 bis 30.000 Deutschsprechende wohnen, arbeiten und studieren. Die meisten sprechen schon gut englisch und brauchen keinen Gottesdienst in deutscher Sprache. Trotzdem ist es wohl keine Überraschung, zu hören, daß die Kirche voll war, als wir am Heiligen Abend 1994 zum ersten Mal seit 70 Jahren in Houston eine Weihnachtsmesse in deutscher Sprache gehalten haben. Das Evangelium, die Liturgie, die lutherische Kirchenmusik, lutherische Theologie, die Deutschen, Houston - was bedeuten sie? Die Gelegenheit, das Wort Gottes zu hören, gemeinsam zu essen und zu trinken, Gemeinsames zu tun.

Das Wort setzt uns "coram deo" vor Pflicht, vor Verheißung, vor Tod und vor Auferstehung, das heißt vor die Taufe. Ja, auch einige deutsche Christen haben in Houston den Sinn der Taufe wiederentdeckt. Das ist die Aufgabe der heiligen christlichen Kirche heute, ob wir im Osten oder im Westen sind.

Ich freue mich, daß ich an der Generalsynode teilnehmen darf. Ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung und grüße Sie.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Wir danken auch Ihnen für Ihre Grüße und bitten Sie, unsere Grüße mitzunehmen an Ihre Kirche, an Ihren Bischof, an Ihre Gemeinden. Persönlich füge ich hinzu: Ganz herzliche Grüße auch an Ihre Gemeinde in Houston, Texas.

Ich bitte nun Herrn Pastor Lumbantobing für die Protestantische Christliche Batak Kirche Indonesien um ein Grußwort.

Lumbantobing:

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Ich überbringe Ihnen die Grüße der Protestantischen Christlichen Batak Kirche in Indonesien und des Bischofs Dr. S.A.E. Nababan. Für meine Kirche ist die Einladung zur Synode aus drei Gründen eine besondere Gelegenheit.

1. Durch diese Einladung haben wir Gelegenheit, Ihnen unseren Dank auszusprechen. Ihre Kirchen haben bis heute zusammen mit anderen Kirchen in Europa viele Bemühungen für die Lösung der Auseinandersetzungen in unserer Kirche und für die Freiheit unserer Kirche unternommen, damit ihr Dienst und ihre Mission ohne Einmischung äußerer Mächte geschehen kann. Deswegen ist es für unseren Bischof wichtig, daß ein Mitglied unserer Kirche das Privileg erhalten hat, zu dieser Generalsynode zu kommen. Erhalten Sie unseren Dank durch ein Wort aus der Bibel:

"Zeige deinen Knechten deine Werke und deine Herrlichkeit ihren Kindern. Und der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern."

2. Durch diese Einladung möchte meine Kirche hören, wie Sie auf die Herausforderungen in Deutschland für Ihren Dienst und für Ihre Mission in Ihrem Kontext durch das Gebet und den Prozeß der Beschlußfassungen in dieser Synode antworten. Sicherlich wird Ihre Antwort auf Ihre Herausforderungen eine neue Kraft für uns sein, unseren Dienst und unsere Mission in Indonesien weiterzuführen, obwohl unsere Kirche zur Zeit in großen Schwierigkeiten ist.

Deshalb bat mich unser Bischof, die Berichte über den Verlauf dieser Synode sobald wie möglich schriftlich nach Indonesien zu schicken. Ich bin sicher, daß die Mitglieder unserer Kirche die Berichte über diese Synode in unserer kirchlichen Zeitung nächsten Monat lesen können. Das Echo Ihrer Diskussionen und Beschlüsse wird bald auch in Indonesien gehört.

3. Durch Ihre Einladung kann meine Kirche an Ihrer Diskussion über das Hauptthema teilnehmen: "Von der Freiheit eines Christenmenschen". Das ist zur Zeit besonders wichtig für meine Kirche, da wir für die Freiheit der Existenz unserer Kirche kämpfen. Das Hauptthema dieser Synode hilft uns, einige Fragen zu stellen.

Wie erleben wir unsere Freiheit in Christus, wenn eine Gruppe des Militärs 1992 im Namen der nationalen Sicherheit einen amtierenden Bischof eingesetzt hat?

Wie erleben wir unsere Freiheit in Christus, wenn viele Mitglieder der Gemeinden mit Gewalt behandelt und verhaftet wurden, weil sie gegen diese äußere Einmischung gekämpft haben?

Wie erleben wir unsere Freiheit in Christus, wenn 12 Superintendents mit ihren Familien und 500 andere, Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihren Familien, Diakonissen und Bibelfrauen und andere Mitarbeiter mit Gewalt aus kirchlichen Häusern vertrieben wurden?

Wie erleben wir unsere Freiheit in Christus, wenn viele Gemeinden bis heute wegen ihrer Ablehnung des von äußeren Mächten eingesetzten Bischofs ihre Gottesdienste sonntags auf den Straßen, auf den Feldern oder in einer Hütte halten müssen?

Wie erleben wir unsere Freiheit in Christus, wenn viele Häuser der Mitglieder der Kirche wegen ihrer Ablehnung, die neue Kirchenleitung anzuerkennen, zerstört wurden?

Bis heute gibt es auf diese Fragen keine leichten Antworten.

Wir hoffen, daß Ihre Antwort auf Ihre Frage nach Freiheit in Ihrem Kontext, in Ihrer Gesellschaft hier meiner Kirche eine neue Kraft gebe, unsere Freiheit in Christus durch diese Schwierigkeiten weiter zu bewahren.

Gott segne Ihre Synode!

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Wir danken auch Ihnen für Ihr Grußwort und dafür, daß Sie uns ein Stück haben teilhaben lassen an Ihren Schwierigkeiten und an Ihrem Alltag in Ihren Kirchen. Seien Sie persönlich und Ihre Kirche Gott befohlen!

Ich gebe folgendes bekannt. Bevor wir in die Ausschußsitzungen gehen, möge sich der Vorbereitungskreis für das Thema in Raum 5 jetzt vor dem Schwimmbad treffen.

Ich schließe die Sitzung für heute vormittag und wünsche Ihnen gute Arbeit in den Ausschüssen.

(Unterbrechung: 9.40 Uhr bis 14.10 Uhr)

Vizepräsident Böttcher:

Die Sitzung ist wiedereröffnet. Ich rufe auf:

2. Lesung der Vorlagen:

- Nr. 2 Novelle der Verfassung der Vereinigten Kirche

Aus dieser Vorlage Nr. 2 rufe ich den Artikel I bis zum Ende der Nr. 1 auf. Wird dazu noch das Wort gewünscht? - Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Nr. 2 in Artikel I auf. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Eine Gegenstimme! - Stimmenthaltungen? - Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist dies beschlossen.

Ich rufe Nr. 3 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Gibt es Stimmenthaltungen? - Ebenfalls nicht. Dann ist auch das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe dann Artikel II auf. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Keine! - Stimmenthaltungen? - Ebenfalls nicht.

Dann rufe ich das gesamte Kirchengesetz einschließlich der Überschrift auf. Dort müssen wir jetzt noch das Datum einfügen, und zwar das heutige Datum, also den 17. Oktober 1995. - Herr Lindow hat das Wort!

Lindow:

Herr Präsident!

Das Datum erhält das Gesetz durch die Vollziehung durch den Leitenden Bischof. Daher bitte ich, jetzt von der Festlegung eines Datums Abstand zu nehmen. -

Dann möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß diese Novelle der Verfassung eine Zweidrittelmehrheit benötigt.

Vizepräsident Böttcher:

Ich weiß. - Also, es war von mir unkorrekt, das Datum anzugeben. Ich bitte Sie aufgrund des eben von Herrn Lindow Gesagten, das Datum wieder zu streichen.

Ich hatte das Gesetz einschließlich der Überschrift aufgerufen. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Gibt es Stimmenthaltungen? - Bei zwei Stimmenthaltungen ist dieses Kirchengesetz beschlossen.

Sie wissen, daß zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode dem Gesetz zustimmen müssen. Das sind 54 Mitglieder. Dies ist mit Sicherheit erreicht worden. Damit ist diese Verfassungsänderung beschlossen.

In diesem Zusammenhang liegt ein selbständiger Antrag von Frau Grohs vor. Ich möchte Ihnen diesen Antrag verlesen, weil er an dieser Stelle sicherlich in unsere Verhandlungen hineingehört.

"Die Generalsynode wolle beschließen:

1. Im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit Kräften und im Interesse einer erkennbaren Stimme in der Öffentlichkeit bittet sie die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sich ausschließlich auf das Einbringen unverzichtbarer lutherischer Errungenschaften in das Weitergeben von Gottes befreiender Botschaft beschränkt. Das bedeutet u. E., daß die Arbeitsebenen der VELKD so klein wie irgend möglich gehalten werden und die Themenbereiche im ökumenischen Gespräch - vor allem mit den anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen - sehr gut abgestimmt werden.

2. Für den internen Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird die Kirchenleitung gebeten, in der nächsten Synodaltagung besonders darüber zu berichten, welche Schritte sie zu nachhaltigen Einsparungen in der VELKD zu gehen beabsichtigt, sofern ein solcher Bericht nicht ohnehin bei der Vorlage des Haushalts 1997/98 gegeben wird."

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Ich frage Sie zuerst: Fühlen Sie sich in der Lage, jetzt über diesen Antrag zu beraten und zu beschließen?

(Zurufe: Verteilen! Erst verteilen!)

- Herr Kalitzky!

Kalitzky:

Wenn ich das eben richtig aufgenommen habe, würde dieser Antrag bedeuten, daß die VELKD keinerlei Gesetzgebungsrecht mehr hat. Ich wüßte nicht, was dann noch übrigbliebe, vielleicht so ein bißchen Herumhantieren mit dem Katechismus und einiges zum Catholica-Bereich. Wenn überhaupt, halte ich es für nicht angezeigt, daß man hier und heute ohne jegliche Ausschußberatung darüber entscheiden kann.

(Beifall)

Ich würde dann immer darum bitten, daß an den Ausschuß überwiesen wird.

Vizepräsident Böttcher:

Ich schlage Ihnen vor, daß dieser Antrag vervielfältigt und verteilt wird, damit Sie ihn erst einmal lesen können.

(Beifall)

Das Präsidium wird sich Gedanken darüber machen müssen, ob ein Ausschluß eingeschaltet wird, und dann werden wir ihn auf die Tagesordnung morgen oder heute am späten Nachmittag setzen. Können wir so verfahren?

(Beifall)

- Danke.

Dann möchte ich Sie jetzt bitten, die Vorlage Nr. 4 zur Hand zu nehmen, und zwar die Ausgabe 4 b). Dazu ist eine Vorlage 4 c) verteilt worden, ein Änderungsantrag des Synodalen Rechtsausschusses. Nach unserer gestrigen Verhandlung gibt es hier ein kleines Problem. Dieses Problem möchte ich erst einmal klären.

Der Synodale Dr. Münchow hat gestern einen Änderungsvorschlag eingebracht, der lautete: "In § 32 Abs. 1 ist ein Satz anzufügen, der lautet: Er verpflichtet die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen."

Bruder Münchow, ist die Stelle richtig gewesen - § 32?

(Zustimmung des Synodalen Dr. Münchow)

- Sie bestätigen das, und so hat es gestern die Synode beschlossen.

In dieser Vorlage 4 b) ist dieser Satz in abgewandelter Form in § 31 aufgenommen worden. Das entspricht nicht dem Beschluß der Synode. Dieser Satz gehört an das Ende des § 32. Weil der Synodale Rechtsausschuß nun vorschlägt, in § 31 den Satz wieder zu streichen, müßte es dann in der Vorlage 4 c) natürlich heißen: Den 3. Satz in § 32 zu streichen.

Ich wollte das gesagt haben. Für alle möchte ich jetzt darauf hinweisen, daß in Ihrer ausgedruckten Vorlage 4 b) in § 31 der letzte Satz zu streichen ist und dafür am Ende von § 32 der gestern beschlossene Satz von Bruder Münchow einzutragen ist.

Dann liegt uns der Text der ersten Beratung, wie er gestern beschlossen worden ist, vor, und dann werden wir die 2. Lesung unter Einbeziehung der gewünschten Änderungen vornehmen.

Habe ich mich verständlich machen können?

(Zustimmung)

- Gut, dann bedanke ich mich für Ihr Verständnis.

Wir kommen nun zur Einzelberatung.

(Unruhe)

- Wenn wir an dieser Stelle sind, weise ich noch einmal darauf hin.

Ich rufe also jetzt den I. Abschnitt mit den §§ 1 bis 3 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das Wort hat Herr Kalitzky.

Kalitzky:

Hierzu liegt Ihnen in der eben verteilten Vorlage 4 c ein Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. 3 vor.

(Widerspruch)

Vizepräsident Böttcher:

Nein, ich hatte die §§ 1 bis 3 aufgerufen.

Kalitzky:

Entschuldigung, dann hatte ich mich eben verhört.

Vizepräsident Böttcher:

Also, wir sind beim I. Abschnitt, §§ 1 bis 3. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Einstimmig so beschlossen!

Ich rufe jetzt den Abschnitt II - das sind die §§ 4 bis 10 - auf. Herr Kalitzky, Sie haben das Wort.

Kalitzky:

Hierzu liegt Ihnen jetzt ein Änderungsvorschlag des Synodalen Rechtsausschusses vor; er betrifft § 5 Abs. 3 Satz 1, der die folgende Fassung, die Ihnen in der Vorlage 4 c vorliegt, erhalten soll.

Wir meinen, daß es so sprachlich korrekter formuliert ist. Groß inhaltlich ist es nichts Neues.

Vizepräsident Böttcher:

Sie finden diesen Änderungswunsch in der Vorlage 4 c. Wird weiter das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Handzeichen, wenn Sie dem § 5 in der vom Synodalen Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung zustimmen wollen. Wer dafür ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Damit ist auch Abschnitt II einstimmig beschlossen.

Wir kommen jetzt zu Abschnitt III; er umfaßt die §§ 11 bis 22. Dazu gibt es keinen Änderungsvorschlag des Synodalen Rechtsausschusses.

Wird dazu noch das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Wer dem so zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Keine! Enthaltungen? - Eine Stimmenthaltung! - Dann ist dem Abschnitt III bei einer Stimmenthaltung zugestimmt worden.

Ich rufe den Abschnitt IV auf; das sind die §§ 23 bis 30. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um

das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Auch keine Stimmenthaltungen! Dann ist diesem Abschnitt ebenfalls einstimmig zugestimmt worden.

Ich komme jetzt zu Abschnitt V. An dieser Stelle muß ich wiederholen, was ich bereits vorhin sagte.

Nach unserem gestrigen Beschluß gehört der 2. Satz des § 31 nicht hierher; er müßte also gestrichen werden. Auf der anderen Seite müßte in § 32 das angefügt werden, was wir gestern beschlossen haben.

(Zuruf: Wo, in welchem Absatz?)

- In Absatz 1 § 32 ist ein Satz anzufügen - so haben wir beschlossen -, und dieser Satz lautet: "Er verpflichtet," - und zwar der Auftrag - "die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen."

In der Vorlage 4 c wird unter Nr. 2. eine Änderung vorgeschlagen, nämlich die Streichung des Satzes 2 in § 31. Statt dessen muß es jetzt heißen: "2. § 32 Abs. 3 wird gestrichen."

(Widerspruch - Zurufe: Abs. 1 Satz 3!)

- Ja, Sie passen schon auf; ich kann Sie nicht hinter's Licht führen.

Also muß es unter Nr. 2 heißen: "§ 32 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen."

(Widerspruch - Zurufe: Nein, das geht doch nicht! - Kalitzky: Darf ich etwas dazu sagen?)

- Einen Augenblick, bitte; jetzt haben Sie das Wort, Herr Kalitzky, damit Sie das auch begründen können.

Kalitzky:

Liebe Synodale!

Herr Böttcher hatte eben schon vorgetragen, daß beim Ausdrücken des gesamten Textes, der Ihnen jetzt als Vorlage 4 b vorliegt, insofern ein redaktionelles Versehen unterlaufen ist, als der von der Synode in 1. Lesung gefaßte Beschluß, nämlich dem Antrag des Synodalen Münchow zu entsprechen und eine Ergänzung vorzunehmen, von der Synode zu § 32 Abs. 1 als neu anzufügender Satz 3 beschlossen worden ist. Das ist aber in unserem "Unterstützungsbüro", wie ich beinahe gesagt hätte, nicht richtig angekommen und deshalb nicht - wie es hätte sein müssen - bei § 32 Abs. 1 als Satz 3 ausgedruckt worden, sondern es ist schon bei § 31 Satz 2 ausgedruckt worden, mit dem Unterschied, daß dort steht, "Sie haben", während es sprachlich richtig ist - wenn man es dort einfügt, wie es die Synode auch beschlossen hatte, nämlich anknüpfend an den Auftrag -, zu sagen: "Er verpflichtet,".

Der Synodale Rechtsausschuß hat bei seiner heutigen Beratung nicht richtig wahrgenommen, daß die Synode beschlossen hatte, die Änderung bei § 32 Abs. 1

Satz 3 vorzunehmen, und hat in Verkenennung dieser Situation gesagt: Der aufgenommene Satz 2 in § 31 soll wieder gestrichen werden. Oder - anders ausgedrückt -: Wir raten, wir empfehlen, wir schlagen der Synode vor, daß der Beschluß auf Antrag des Herrn Synodalen Münchow wieder rückgängig gemacht wird.

Zur Begründung: Wir sind der Auffassung, daß die Aufgaben des Gemeindepastors, des Gemeindepfarrers auf der einen Seite und die Aufgaben von Pfarrern in kirchenleitenden Funktionen auf der anderen Seite nicht vermengt und nicht vermischt werden sollten. Die Aufgabe, wie sie im vorliegenden Text unter § 38 aufgeführt ist, wo eben dieser Satz auch wiederzufinden ist - nämlich dort in § 38 Abs. 1 letzter Satz, "Sie" - diejenigen, die in kirchenleitender Funktion sind, also ein kirchenleitendes Amt innehaben - "haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen." Dies sollte allein und ausschließlich als besondere Aufgabe den kirchenleitenden Ämtern zugeordnet werden.

Sollte es der Fall sein, daß ein Pfarrer nachhaltig das Ansehen der Kirche verletzt und beschädigt, sich nicht an das Recht halten will, weil er sich höchstselbst das Recht geben will, dann wäre es Aufgabe - dies meinen wir jedenfalls im Synodalen Rechtsausschuß - desjenigen oder derjenigen, die ein kirchenleitendes Amt innehat, einzugreifen.

Aus diesem Grunde meinen wir, daß es bei der alten Fassung der Vorlage Nr. 4 bleiben sollte.

Ich hoffe, ich habe mich hinreichend deutlich ausgedrückt.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Wir befinden uns in der Aussprache über die §§ 31 bis 38 mit der vom Synodalen Rechtsausschuß in der Vorlage 4 c vorgeschlagenen Änderung.

Das Wort hat Herr Kramer.

Kramer:

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Ich stimme zunächst dem Vorschlag des Synodalen Rechtsausschusses zu, diese gestern beschlossene Passage in § 31 wieder zu streichen - oder, wenn es redaktionell richtig gemacht wird, jetzt in § 32 -, allerdings mit einer etwas anderen Begründung, als Herr Kalitzky sie eben gegeben hat.

Zunächst einmal bin ich der Meinung, daß es auch Aufgabe der Ordinierten, der Pastorinnen und Pastoren ist - und nicht nur in kirchenleitenden Ämtern, sondern auch in den sogenannten einfachen, aber doch tragenden Basisämtern -, die Einheit der Kirche, das Recht und das Ansehen der Kirche zu fördern und zu festigen.

(Beifall)

Soviel zunächst einmal dazu!

Nun steht dies aber in § 38, und man müßte sich vielleicht einmal mit der Frage befassen: Wenn dies für die Pastorinnen und Pastoren in leitenden Kirchenämtern geregelt ist, für die sozusagen "einfachen" aber nicht, dann ist das vielleicht doch ein Fehler?

Ich weise aber darauf hin, daß in § 3 und in § 4 des Pfarrergesetzes - und ich könnte sicherlich auch noch ein paar andere Vorschriften finden - genau das, was hier zum Ausdruck kommt, geregelt ist. So steht in § 3 Abs. 4: "Für Pfarrer und Pfarrerinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich." Sie haben das Recht zu wahren und für das Recht einzustehen und es zu festigen. Das ist nach meiner Meinung darin enthalten.

Zweitens: In § 4 Abs. 1 wird der gesamte Pflichtenbereich der Ordinierten, der Pastorinnen und Pastoren, beschrieben; darin ist nach meiner Meinung aber auch ganz eindeutig enthalten, daß sie für die Einheit der Kirche einzustehen haben.

Deswegen bin ich der Meinung: Das, was in diesem gestern beschlossenen Satz enthalten ist, der richtig ist und den ich auch in der Substanz unterstütze, ist bereits im jetzt geltenden Recht beschrieben, und zwar in ausreichender Form; deswegen halte ich den Vorschlag des Synodalen Rechtsausschusses für richtig, den Zusatz an dieser Stelle zu streichen.

Vizepräsident Böttcher:

Wer dem Abschnitt V §§ 31 bis 38 in der alten Fassung, wie vom Synodalen Rechtsausschuß vorgeschlagen, zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen.

(Zurufe: Einzelabstimmung! Erst die Änderung!)

- Einzelabstimmung, gut.

Wer stimmt Abschnitt V § 31 - ohne den zweiten Satz - zu? Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Bei zwei Stimmenthaltungen ist der § 31 angenommen.

Ich rufe § 32 in der ursprünglichen Form auf, also ohne den Änderungsantrag des Synodalen Münchow. Wer stimmt zu? - Gegenstimmen? - Sechs Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? - Sieben Stimmenthaltungen.

§§ 33 bis 38. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist beides nicht der Fall. §§ 33 bis 38 sind einstimmig beschlossen.

Ich rufe Abschnitt VI §§ 39 bis 60 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Herr Isermann.

Isermann:

Herr Präsident!

Ich möchte zunächst fragen, ob ich das darf, was ich tun möchte,

(Heiterkeit)

ich möchte nämlich, so wie gestern Herr Lührs etwas für die große Novelle als Merkposten ansagte, das an dieser Stelle auch tun.

Vizepräsident Böttcher:

Ich denke, daß das möglich ist, falls niemand dagegen Einspruch erhebt.

Isermann:

Dann möchte ich die Zwischenüberschrift 4 vor dem § 56 problematisieren und Herrn Lindow bitten, für die große Novelle vorzumerken, daß diese Überschrift falsch ist. Das, was ich als Pressemensch persönlich bei dem Stichwort "Öffentlichkeit" erwarten würde, nämlich Ausführungen zu dem, was Publizistik und was Öffentlichkeitsarbeit bedeuten, das steht hier überhaupt nicht. Statt dessen kommen in den verschiedenen Paragraphen folgende Stichwörter vor: Nebentätigkeit, Vormundschaft, Pflegschaft, Testamentsvollstreckung, Mitgliedschaft in Körperschaften oder Vereinen oder politische Betätigung, Wehrdienst und Ordnen-tragen. Das ist eine sehr gemischte Materie, die hier geregelt wird, aber daß sie nun besonders öffentlich sei in allen ihren Teilaspekten, wage ich zu bezweifeln. Das Wahrnehmen einer Pflegschaft ist sicherlich weniger öffentlich als das Halten einer Predigt, die aber kommt weiter vorne vor. Ich denke also, hier müßte eine andere Überschrift gefunden werden.

Vielleicht können Sie bei der großen Novelle auch noch überlegen, ob die Pflicht einer Pfarrerin oder eines Pfarrers über Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich nachzudenken, auch noch aufgenommen werden könnte.

Vizepräsident Böttcher:

Der Hinweis ist aufgenommen worden. Er ist keine Änderung. Wir sollten den Hinweis als Anregung so stehen lassen.

Wird zu dem Abschnitt VI weiter das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer dem Abschnitt VI zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Ich rufe den Abschnitt VII §§ 61 bis 65 auf. Wird das Wort dazu gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen kann, den bitte ich um ein Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Beides ist nicht der Fall.

Ich rufe auf den Abschnitt VIII §§ 66 bis 68. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen kann, den bitte ich um ein Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? - Das ist auch nicht der Fall.

Ich rufe den Abschnitt IX §§ 69 bis 80 auf. Dazu gibt es einen Änderungsantrag, Ziffer 3 in Vorlage 4 c; danach soll die Überschrift geändert werden in "Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung". Wird das Wort gewünscht zu diesem gesamten Abschnitt einschließlich des Änderungsvorschlages des Synodalen Rechtsausschusses?

Kalitzky:

Der Synodale Rechtsausschuß möchte sozusagen zu Protokoll nur einen Hinweis geben. Ich will gar nichts problematisieren. Nur zu dem Begriff der Personalaktendaten, die niedergelegt sind in § 75 Absatz 2 Satz 1: Dieser Satz besteht aus zwei Satzteilen, getrennt durch das von mir geliebte Semikolon, und dann steht am Schluß in Klammern "Personalaktendaten". Das bezieht sich natürlich auf alle Gegenstände des gesamten Satzes und nicht nur vielleicht etwa - wie ganz Spitzfindige vermuten könnten - auf den zweiten Halbsatz, sondern selbstverständlich auf alle Dinge, die im gesamten Satz stehen. Sie werden erfaßt mit dem Oberbegriff "Personalaktendaten". Die vom Synodalen Rechtsausschuß in der Vorlage Nr. 4 a vorgeschlagene Änderung - die so, wie sie hier jetzt vorliegt, von Ihnen in 1. Lesung beschlossen wurde - weicht nicht von staatlichen Regelungen materiell-rechtlich ab. Wir haben lediglich gemeint, eine sprachlich bessere Fassung gefunden zu haben.

Vizepräsident Böttcher:

Dies ist im Protokoll festgehalten. Wird weiter das Wort gewünscht zu Abschnitt IX, §§ 69 bis 80?

Frau Kutter, zur Geschäftsordnung.

Frau Kutter (zur Geschäftsordnung):

Ich vermute, Herr Kalitzky hat uns eben die Erklärung für den nächsten Abschnitt gegeben.

(Zurufe: Nein, nein!)

Vizepräsident Böttcher:

Nein, die Personalaktendaten stehen in § 75, wenn ich es richtig sehe, und darum geht es. Wir sind jetzt bei den §§ 69 bis 80.

Der Hinweis ist ausschließlich für das Protokoll gewesen, weil ja die protokolларischen Niederschriften im Zusammenhang mit unserer Beschlußfassung von wesentlicher Bedeutung sind.

Ich frage noch einmal, ob weiter das Wort gewünscht wird zu den §§ 69 bis 80. Das ist nicht der Fall. Wer §§ 69 bis 80 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Gibt es Stimmenthaltungen? - Bei einer Stimmenthaltung beschlossen.

Herr Dr. Gehrman.

Dr. Gehrman:

Ich habe soeben noch einen Fehler entdeckt. In § 56 ist im zweiten Absatz die Rede von "Vormundschaft". Nach meiner Meinung ist der Begriff der Vormundschaft, der mit Entmündigung zusammenhängt, im derzeitigen Recht nicht existent. Wir haben jetzt die Betreuungspflegschaften, wenn ich mich nicht täusche. Insofern wäre der Ausdruck "Vormundschaft" das Wiederaufleben eines Begriffs, der schon längst begraben ist. Es geht nachher weiter mit der "Betreuung" oder "Pflegerchaft". Ich bin schon einige Jahre aus dem Betrieb draußen. Ich bitte jeman-

den, der Familienrichter ist, um Prüfung. Unser Präsident ist ja Familienrichter, er kann vielleicht klären, ob der Begriff "Vormundschaft" noch verwendet werden kann.

Vizepräsident Böttcher:

Schönen Dank für Ihre Anregung. Das kann ja sicherlich auch noch korrigiert werden, wenn es notwendig ist. Jetzt ist es erst einmal so beschlossen. Aber Herr Kramer hatte sich dazu gemeldet.

(Kramer: Wenn es nicht diskutiert werden soll, will ich nichts dazu sagen, aber Herr Gehrmann hat recht!)

Dann müßte jetzt ein Änderungsvorschlag eingebracht werden, über den wir abstimmen könnten. Bitte, Herr Kramer.

Kramer:

Ich glaube auch, Herr Präsident, daß man das redaktionell machen müßte; denn es ist ein erkennbar falscher juristischer Begriff, der hier verwendet wird. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist - wie Herr Gehrmann gesagt hat - der Begriff "Vormundschaft" durch "Betreuung" ersetzt worden.

Vizepräsident Böttcher:

Danke für diese Richtigstellung. Ich denke, daß sich die Synode dem Vorschlag von Herrn Kramer anschließen kann, daß das redaktionell richtiggestellt wird.

(Beifall)

Danke.

Ich rufe auf den Abschnitt X §§ 81 bis 110. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Ich rufe den Abschnitt XI auf, die §§ 111 bis 119. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Beides ist nicht der Fall.

Ich rufe den Abschnitt XII § 120 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Abschnitt XIII § 121. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, der zustimmen kann. - Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine. § 121 ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf Abschnitt XIV §§ 122 bis 126. Dazu gibt es in der Vorlage Nr. 4 c Änderungswünsche des Synodalen Rechtsausschusses. Herr Kalitzky, Sie haben das Wort.

Kalitzky:

Wir haben das heute morgen sehr intensiv beraten und meinen, die jetzt vorge-

schlagene Fassung ist sprachlich besser und bringt das zum Ausdruck, was auch schon geregelt werden sollte entsprechend der Vorlage der Kirchenleitung. Es ist also keine materielle Veränderung, sondern ein Deutlichmachen.

Vizepräsident Böttcher:

Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, die dem Abschnitt XIV in der durch den Synodalen Rechtsausschuß geänderten Fassung zustimmen möchten. - Gibt es Gegenstimmen? - Zwei Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? - Drei Stimmenthaltungen.

Ich rufe die Anlage "Ordnung für die Schlichtungsstelle" auf. Wird dazu noch das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Ich rufe das ganze Kirchengesetz einschließlich der Inhaltsübersicht auf. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Gibt es Stimmenthaltungen? - Zwei Stimmenthaltungen.

Damit ist die 2. Lesung der Vorlage Nr. 4 beendet.

Ich rufe nun auf: 2. Lesung der Vorlage Nr. 5. Wenn ich das recht sehe, gibt es die zur Zeit mit den Änderungsanträgen noch nicht in schriftlicher Form. Die haben wir gestern abend beschlossen. Sollen wir etwas anderes vorziehen, damit wir die gestern beschlossene Vorlage zur Grundlage der Abstimmung nehmen können? - Ich sehe Kopfnicken. Dann werden wir so verfahren.

Da auch der Leitende Bischof wieder unter uns und die Pressekonferenz beendet ist, komme ich auf den Antrag von Frau Grohs zu sprechen. Der Antrag liegt Ihnen jetzt schriftlich vor. Bereits vorhin war spontan der Wunsch geäußert worden, ihn in einen Ausschuß zu überweisen. Ich schlage trotzdem vor, eine Aussprache dazu zu beginnen, wenn Sie damit einverstanden sind und daß, wenn während dieser Aussprache der Wunsch nach Ausschußüberweisung geäußert wird, wir dies tun. Wir sollten vielleicht etwas Grundsätzliches zu diesem Antrag sagen. - Herr Lührs.

(Frau Oppermann: Die Antragsteller müssen ihn begründen!)

- Ja, natürlich. Entschuldigung. Die Antragstellerin hat natürlich das Recht, ihren Antrag zu begründen. Frau Grohs, Sie haben das Wort.

Frau Grohs:

Einen Teil der Begründung habe ich Ihnen in den Sätzen, die ich dem eigentlichen Antrag vorausgestellt habe, schon mitgeliefert. Im Laufe der diesjährigen Synodaltagung ist wiederholt die Zuordnung von VELKD und EKD gestreift worden, in Ihrem Bericht, Herr Leitender Bischof, im Zusammenhang mit der Vorlage Nr. 2, auch gestern im Grußwort von einem Mitglied der EKD. Das geschah nach meiner Wahrnehmung zum Teil kritisch und auch mit dem Unterton unausgesprochenen Bedauerns, daß Überlegungen nicht weiterverfolgt wurden und nicht zu einem greifbaren Ziel gekommen sind, zu vereinfachen oder gar zusammenzulegen.

Wenn ich zu Hause sage, "ich fahre auf die VELKD-Synode", höre ich als Kommentator - ich bin allerdings auch erst zum dritten Mal hier, das will ich einschränkend gern dazusetzen - aus vielen Mündern, die ich an und für sich für ernstzunehmend halte: Die VELKD ist doch überflüssig.

Ich muß gestehen: Ich kann ihnen das nicht widerlegen. Nach zweieinhalb Tagungen der Generalsynode bin ich vom Gegenteil leider noch nicht überzeugt. Darum meine ich: Es kann doch eigentlich nur um die Beschränkung der inhaltlichen Arbeit auf das, was wirklich das spezifisch Lutherische ist, gehen, und darum, wie das spezifisch Lutherische transportiert und hineingebracht wird in unsere befreiende Botschaft. Nur das ist Aufgabe, die hier zu leisten ist.

Das ist die Begründung für meinen Antrag. Herr Kalitzky, Sie haben vorhin gleich widersprochen und gemeint, damit sei jede Form von Gesetzgebung ausgeschlossen. Das glaube ich nicht. Es kann in der Tat sein, daß sich spezifisch lutherische Werte, die sonst nicht so transportiert werden, auch bis in die Gesetzgebung hinein niederschlagen müssen. Ähnliches gilt für Ökumene und Mission.

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Lührs.

Lührs:

Herr Präsident!

Ich meine, daß das, was Frau Grohs möchte, mit diesem Antrag und dieser Formulierung, wie sie hier vorliegen, auf keinen Fall erreicht werden kann. Die ganze Frage nach EKD und VELKD, die in der Zukunft, sowohl was die qualitative Zukunft anbetrifft als auch das, was das Geld anbetrifft, sehr energisch gestellt werden wird, muß in einer anderen Weise angegangen werden.

Wenn ich diesen Antrag lese, frage ich zunächst: Was ist eigentlich lutherisch? Wer stellt das fest? Was sind die unverzichtbaren lutherischen Errungenschaften? Wer stellt das fest? Was sind überhaupt Errungenschaften?

Wir müßten wahrscheinlich in ein wesentliches Gespräch darüber eintreten, und die Arbeit würde vermehrt.

Ich schlage vor, diesen Antrag nicht aufzunehmen. Wir werden uns aber auf Grund dessen, was in kirchenleitenden Gremien immer wieder laut gedacht und gesagt wird, in den nächsten Jahren lebhaft bemühen müssen, nicht so sehr eine Konzentration unserer Arbeit zu schaffen, sondern das Verhältnis der verschiedenen Kirchen- und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu bedenken. Das wird aber mit diesem Antrag nicht erfaßt.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Kramer. - Zurückgezogen!

Dann ist Herr Rieke an der Reihe.

Rieke:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Ich habe den Eindruck, daß wir mit der Arbeit hier in der Generalsynode genau

das tun, was die Antragstellerin mit ihrem Antrag beabsichtigt, nämlich daß wir uns mit theologischen Fragestellungen befassen, die meines Wissens in der EKD entweder gar nicht auf der Tagesordnung stehen oder entscheidend zu kurz kommen. Ich glaube, daß die Arbeitsteilung zwischen EKD und VELKD im großen und ganzen geschieht und vollzogen wird. Von daher sehe ich eigentlich keinen Grund, auf diesen Antrag sonderlich einzugehen. Ich meine, das, was in dem Antrag zum Ausdruck gebracht wird, ist alles in allem in den vergangenen Jahren erfüllt worden.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Eckardt.

Eckardt:

Ich möchte in dem Antrag das unterstützen, was uns verpflichtet: zu sparen. Wir haben einen ersten Schritt getan, indem wir die Zahl der Synodalen verringert haben. Es wäre zu überlegen, ob nicht etwa auch die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung verringert werden könnte. Dagegen hätte ich auch nichts einzuwenden.

Ich wende mich aber vehement dagegen, daß das Lutherische nicht mehr institutionell vorhanden sein soll oder institutionell verkleinert werden soll. Ich glaube, Bischof Lohse war es, der in Coburg darauf hingewiesen hat: Auch institutionelle Zusammenschlüsse sind Ökosysteme, die man ohne Not nicht durcheinanderbringen soll.

Diese Gefahr sehe ich in Abs. 1 Ihres Antrages, Frau Grohs, den ich aus diesem Grunde in keiner Weise unterstützen kann und auch für nicht nützlich halte.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat der Herr Leitende Bischof.

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident!

Ich möchte dem Antrag von Frau Grohs - ähnlich wie Bruder Eckardt - in dem Sinne zustimmen, daß ich sage: Bitten wir die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsebenen der VELKD so klein wie möglich gehalten werden und die Arbeit mit den anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen besser abgestimmt wird, und die Kirchenleitung möge bei der nächsten Synodaltagung darüber berichten.

Ich will kurz sagen, warum. Das ist eine Tendenz, die wir in der nächsten Zeit verfolgen müssen. Es ist nützlich, wenn uns die Generalsynode da noch einen Schubs gibt. Ich denke manchmal bei Papieren, die wir in langen und vielen Sitzungen herstellen, man müßte eigentlich drunterschreiben, was die gekostet haben. Da ist sicher manches einzusparen.

Bruder Eckardt hatte bereits auf den Zwischenteil mit der "unverzichtbaren lu-

therischen Errungenschaft" hingewiesen. Das wird ideologisch. Das kennen Sie doch auch. Die Frage heißt dann: Was ist eigentlich lutherisch? Da wollen die Fragesteller irgendeinen Spezialsatz hören. Dann sage ich manchmal: Das ist eigentlich eine besondere Art von Vernünftigkeit, weiter gar nichts.

(Heiterkeit)

Es ist die Freiheit, die Vernunft zur Nächstenliebe zu gebrauchen und sich nicht so sehr um sich selber kümmern zu müssen. So etwas ist es.

Aber sobald man sagt, da muß noch dieses Lutherische hinein, wird es Ideologie. Dagegen habe ich sehr viel.

Es ist ein Stück Leben. Das, was wir als die Kirche, als durch die Reformation gegangene katholische Kirche, sind - Luther selber ist da immer skeptisch gewesen -, ist ein Stück Leben, zu dem sehr vieles gehört, aber immer vor dem Hintergrund der Frage: Nehmen wir wirklich das auf, was Luther kapiert hat und wie die Heilige Schrift aufgenommen hat?

Deshalb meine ich, wir sollten uns verpflichten - so, wie wir es dieses Mal gemacht haben - das, was Frau Grohs mit den unverzichtbaren lutherischen Errungenschaften inhaltlich meint, einfach durch die nächsten Synodenthemen aufzunehmen, daß man spürt, "die bearbeiten wichtige christliche Themen"; die sollen wieder in den Mittelpunkt rücken.

Mein Vorschlag ist also, diese Kürzung vorzunehmen.

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Oberlandeskirchenrat Becker.

Becker:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Ich muß und möchte berichten, daß meine Landessynode diese Frage ebenfalls ventiliert hat und meiner Landeskirche, den kirchenleitenden Organen, auch einem Reformausschuß den Auftrag gegeben hat, sich weiter mit diesen Dingen zu beschäftigen. Von daher möchte ich Ihnen, Frau Grohs, ausdrücklich danken, daß Sie diesen Antrag gestellt haben. Es gehört ein wenig Mut dazu. Es ist gut, daß das formuliert ist. Es ist besser, wenn das aus unseren Reihen heraus formuliert wird als wenn die Frage aus ganz anderen Motivationen von draußen kommt.

Auch wenn für mich die Formulierung gerade im mittleren Bereich problematisch ist, so denke ich doch, daß man im Sinne von Herrn Landesbischof Hirschler die Sache hören muß, die Sie meinen, die sich nicht gegen lutherische Kirchen, gegen Luthertum richtet, sondern einfach danach fragt, wie wir sachgemäß mit unseren Kräften, unserem Geld, unserer Zeit umgehen, aber auch, wie wir immer stärker ein Teil der gesamtprotestantischen Stimme werden können, sie gleichzeitig bereichernd und akzentuierend nach unserer lutherischen Tradition.

In diesem Sinne halte ich es für wichtig, daß sich auch die VELKD wie viele andere Organismen, bis in unsere Landeskirchen hinein einer Überprüfung zu stellen hat. Das benimmt überhaupt nicht, daß gute und wichtige Arbeit geleistet worden ist. Trotzdem muß solch ein Prüfungsausschuß im Sinne einer ständigen Reformierung unserer Strukturen möglich sein.

Dabei wird es natürlich wichtig sein, nichts zu tun, was etwas verlorengehen

läßt, was wir brauchen, was von unserer Tradition, unserem Auftrag her wichtig ist. Aber ein Prüfungsauftrag darf auch nicht haltmachen bei Dingen, die lieb geworden sind. Sie dürfen deshalb nicht für alle Zeiten unabdingbar bleiben. Die Prüfung wird zu beinhalten haben die verschiedenen Aufgabenstellungen der EKD und der VELKD, aber auch der EKU und anderer Zusammenschlüsse. Dann muß entschieden werden, was wirklich das Proprium ist, das wir um jeden Preis behaupten müssen.

Je sorgfältiger dies erarbeitet wird, um so mehr werden sich eine EKD und die lutherischen Kirchen profilieren können, in der gesamtprotestantischen Szene, im gesamtprotestantischen Organismus unseres Landes, und um so mehr wird die VELKD weiter akzeptiert werden von unseren Kirchen und Synoden.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Kramer.

Kramer:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Ich bedauere diesen Antrag. Ich bedauere ihn, weil er in sich etwas hat, was für mich wie eine Form von "Selbstauflösung" klingt, und zwar Auflösung einer verfaßten Kirche. Ich habe es auch bedauert, Frau Grohs, daß Sie hier gesagt haben, wenn zu Hause die Meinung geäußert würde, die VELKD sei doch überflüssig, dann hätten Sie dem nichts entgegenzusetzen. Ich setze dem entgegen, daß wir ein Zusammenschluß aller lutherischen Kirchen als Fortführung - so empfinde ich es - der Arbeit des Lutherischen Weltbundes mit seinen 122 Mitgliedskirchen sind, daß wir eine Verfassung haben, daß wir eine Kirche sind und daß wir Recht setzen für ungefähr 11 Millionen Christen und beinahe 9.000 Pfarrerinnen und Pfarrer. Ich finde, das ist Begründung genug.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Frau Grohs.

Frau Grohs:

Ich fühle mein Anliegen in dem, was Sie, Herr Leitender Bischof, zur Verkürzung gesagt haben, vollständig aufgenommen und denke, darüber könnte abgestimmt werden.

Vizepräsident Böttcher:

So einfach geht das nicht. Ich kann das nur zur Abstimmung stellen, wenn ein Änderungsantrag vorliegt. Der Leitende Bischof hat kein Antragsrecht. Auf was verzichten Sie?

Frau Grohs:

Ich verzichte auf den Mittelteil in meinem Antrag. Ich meinte das eben gesagt

zu haben. Ich fühle mein Anliegen auch dann voll vertreten. Es würde in der Mitte dann heißen: "... dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsebenen der VELKD so klein ..."

Vizepräsident Böttcher:

Sie verzichten also auf den Satz: "...daß die Arbeit der VELKD sich ausschließlich auf das Einbringen unverzichtbarer lutherischer Errungenschaften in das Weitergeben von Gottes befreiender Botschaft beschränkt. Das bedeutet u. E., ..." Das wäre dann zu streichen.

Dazu habe ich jetzt noch eine Wortmeldung. Bitte, Frau Thiessen!

Frau Thiessen:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Ich möchte mich weitgehend zu Einsparungen äußern, ich möchte auch nicht das wiederholen, was meine Vorredner schon gesagt haben. Ich möchte aber sagen, wie ich mir hier die Arbeit vorstellen könnte. Auf allen Ebenen kirchlichen Lebens reden wir davon, wie wir sparen können, und ich habe mir jetzt Gedanken gemacht, wie wir das hier in der VELKD schaffen. Ich möchte ganz kleine Brötchen backen und will deshalb auch ganz klein anfangen und fragen: Können wir nicht weniger Papier verstreuen? Das mag nicht viel an Einsparung bringen, aber insgesamt vielleicht doch.

Zweitens: Müssen wir jedesmal die Tagesordnung jeden Tag neu auf den Tisch bekommen, können wir nicht die Tagesordnung, die uns nach Hause zugeschickt wurde, heranziehen und die täglich eventuell korrigieren?

Das sind über die Tagung vielleicht 1.000 Blatt, aber ein Zehnmarkschein kommt zu dem anderen.

Drittens: Ich freue mich über die Ordner, die mir nach Hause geschickt werden, ich freue mich darüber, wie die mit soviel Liebe zusammengestellt sind, und ich warte schon richtig darauf. Aber meine Frage ist: Brauche ich die Ordner? Kann ich nicht meinen ersten Ordner von der VELKD nehmen und die aktuellen Daten jeweils darüberkleben. Der Inhalt könnte ja auch so ohne Ordner zugeschickt werden. Das mögen ein paar hundert Mark sein, die aber mit der Zeit auch in die Tausende gehen.

Ich wünsche mir, daß man das vielleicht überdenken würde und ändern könnte. Aber ich sage noch einmal: Ich freue mich über die Ordner. Das hat nichts mit der Arbeit zu tun.

Weiter: Was wünsche ich mir für die Arbeit hier? - Ich glaube, wir haben es das letzte Jahr in Schweinfurt gesagt. Der Tag mit den Konfirmanden, der Nachmittag war ausgezeichnet. Wir waren alle begeistert. Wir waren erfreut. Einige haben gesagt: Das war eine Sternstunde. Doch wo blieb das weiter? Wie gehen wir da eigentlich mit der Zeit um? Ich denke an den Mittwochvormittag und frage mich, ob wir wirklich von Sonnabend bis Mittwoch tagen müssen. Könnten wir es schaffen - da müssen wir uns eigentlich an die eigene Nase fassen -, daß wir etwas mehr Selbstdisziplin üben, unsere Beiträge vielleicht ein bißchen mehr auch beschränken und uns sagen, das, was schon einmal gesagt worden ist, brauche nicht ich noch einmal zu sagen. Dadurch könnten wir die Beratungszeit im Plenum zum Teil auch verkürzen.

Ich denke, es würde etwas bringen, wenn unsere Synodaltagung einen Tag weniger

dauerte.

Ich bitte, das in Zukunft mit zu bedenken.

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Frau Dr. Lindig.

Frau Dr. Lindig:

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Eine Frage, die für mich noch nicht geklärt ist, ist die, die auch Herr Kalitzky vorhin gestellt hat, und zwar die nach der Gesetzgebung. Für mich sind z. B. das Pfarrergesetz der VELKD, das Kirchenbeamtenengesetz usw. unverzichtbar. Meine Frage lautet, wie weit die so lutherisch sind, daß sie eben nur in der VELKD behandelt werden können, und - das ist meine Ergänzung zu der Frage von Herr Kalitzky - wie weit bei dieser Einschränkung auf das rein Lutherische die Gesetze unter den Tisch fallen?

(Zuruf: Das ist doch schon herausgefallen!)

Vizepräsident Böttcher:

Natürlich haben wir das mitgehört, und das gehört auch mit dazu.

Das Wort hat jetzt Herr Lührs.

Lührs:

Herr Präsident!

Wir müssen nur allmählich wissen, was wir tun und was wir wollen. Das scheint jetzt eine Organdebatte zu werden, eine ganz wesentliche Frage, die uns in den Nachkriegsjahren sehr beschäftigt hat. Die EKD sollte ja einmal eine Kirche werden. Sie ist es nicht geworden. Von dieser Frage wird in der Zukunft sehr vieles abhängen. Das ist aber ein so großes, weites Spektrum, das mit diesem Antrag überhaupt nicht berührt wird - höchstens mit den Argumenten, die eben gerade geliefert wurden.

Nun ist es ja furchtbar schwer, wenn es um das Sparen geht, auch nur etwas dagegen zu sagen. Es ist chic zu sparen. Ich sage, es ist notwendig zu sparen, und die minder werdenden Einnahmen werden uns von selber zwingen, sogar Dinge aufzugeben, die uns nicht nur lieb sind, sondern die wichtig sind.

Jetzt lassen Sie mich noch eines hinzusetzen: Als Vorsitzender eines Ausschusses der Kirchenleitung muß ich in den letzten Monaten sehr deutlich spüren, wie unsere Arbeit an wesentlichen Punkten schwieriger wird, weil wir sparen müssen. Wenn wir die Ausschüsse noch verkleinern - so wie wir es ja gestern beschlossen haben und wie es jetzt auch wieder intendiert ist -, dann kriegen wir vermehrte Arbeit in die Generalsynode hinein. Wenn die Kirchen nicht mehr angemessen vertreten sind, dann machen wir eventuell Facharbeit im Elfenbeinturm. Also, meine Bitte ist, daß wir diesem globalen Antrag so, wie er jetzt auch in veränderter Fassung vorliegt, nicht zustimmen. Die Dinge, die Zwänge werden uns von allein dazu bringen, daß wir auf liebgewordene Arbeit verzichten, das Nötige aber tun werden.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Hörcher. - Ich darf an dieser Stelle aber darauf hinweisen, daß wir heute noch viel vorhaben.

Hörcher:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Ich bin nun beinahe 12 Jahre von Nordelbien aus in der Vereinigten Kirche. Liebe Schwester Grohs, ich würde gern einmal einen Besuch bei Ihnen machen und würde mit Ihnen auch über Dinge reden, die man vielleicht in zwei oder zweieinhalb Sitzungen so nicht mitbekommt.

Für mich ist die Vereinigte Kirche ein Stück Heimat geworden, und für mich ist sie so weit unverzichtbar, daß ich eigentlich sagen kann, ich wünschte, wir würden noch deutlicher eine Kirche sein und würden unsere gliedkirchlichen Dinge zugunsten der Vereinigten Kirche zurückstellen.

(Beifall)

Ich mache mir aber gern, so wie Sie das auch formuliert haben - wir müssen ja überall sparen, und das soll in der Vereinigten Kirche nicht anders sein -, den Antrag von Herrn Bischof Hirschler zu eigen - er kann ja keinen Antrag stellen - und würde ihn dann so formulieren:

(Zuruf: Haben wir doch schon!)

"Im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit Kräften und im Interesse einer erkennbaren Stimme in der Öffentlichkeit bitten wir die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsebenen der VELKD so klein wie möglich gehalten werden und die Arbeit mit den anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen gut abgestimmt wird."

Diese Formulierung ist in dieser knappen Fassung noch nicht abgestimmt worden. Ich möchte hier daher diesen Antrag so stellen.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Präsident Scharbau.

Scharbau:

Herr Präsident! Verehrte Synode!

Es entsteht etwas der Eindruck, als sei das Thema der Abstimmung im gesamt-kirchlichen Bereich völlig neu. Das ist nicht der Fall. Die Grundabstimmung über die Aufgaben zwischen der EKD und der VELKD und genauso zwischen EKD und EKV steht in den jeweiligen Verfassungen und ist dort ziemlich genau nachzulesen und als vernünftig auch nachzuvollziehen.

Es gibt natürlich auch unter der Gültigkeit solcher Verfassungstexte im einzelnen dann immer wieder auch das Erfordernis, Dinge im Vollzug miteinander abzustimmen. Auch dieses ist geordnet, z. B. darin, daß sich die Präsidenten der drei Verwaltungen - Kirchenamt der EKD, Kirchenkanzlei der EKD und Lutherisches Kirchenamt - regelmäßig treffen. In der nächsten Woche wird wieder solch ein Treffen sein. Dort beschreiben wir wichtige Arbeitsbereiche und stimmen auch miteinander ab, wer jetzt was wie macht. Der Vorstand der Arnoldshainer Konferenz und die Kirchenleitung der VELKD kommen jedes Jahr einmal zu einer halbtägigen Tagung zusammen, um Dinge gemeinsamen Interesses zu besprechen.

Insofern findet in wichtigen Bereichen bereits unter gegenwärtigen Verhältnissen die Abstimmung statt. Mir ist es wichtig, daß das bekannt ist.

Das zweite: Es mag ja einmal Zeiten gegeben haben, wo die Vereinigte Kirche von anderen als ein Störfaktor in der Einheit der EKD verstanden worden ist. Weder ihrem Selbstverständnis nach noch auch aus der Praxis in dem Zeitraum, den ich aus der aktiven Mitarbeit übersehen kann, kann ich sagen, daß dieses so der Fall ist. Im Gegenteil! Die Vereinigte Kirche ist ein wesentliches Element der Gemeinschaft innerhalb der EKD.

(Beifall)

Wer die Vereinigte Kirche auf ganz bestimmte Arbeitsbereiche - immer unter dem Gesichtspunkt, möglichst klein, möglichst wenig, möglichst geringfügig - reduzieren will, bringt die damit EKD, die er eigentlich durch solche Aktionen stärken möchte, um ein wesentliches Element ihrer Gemeinschaft. Wir haben das jetzt zuletzt gerade wieder im Bereich des Ökumengesetzes erlebt. Das ist den meisten von Ihnen wahrscheinlich gar nicht geläufig; damit müssen Sie sich auch nicht beschäftigen.

Aber hier hat die VELKD wesentliche Voraussetzungen dazu geschaffen, daß jetzt in absehbarer Zeit bei der EKD ein Ökumengesetz - das dann für alle Gliedkirchen Gültigkeit erlangen soll - verabschiedet werden kann. Hier haben wir wesentliche Beiträge geleistet, weil wir auf Grund unserer Erfahrung, auf Grund unserer Beziehungen zu Partnerkirchen in der Ökumene und auf Grund unseres bekenntnistreu gegebenen Konsenses zu vernünftigen, praktischen, entschlossenen und schnellen Absprachen in der Lage gewesen sind. Man darf dies alles nicht vergessen, wenn man das Thema der Effizienz, der Abstimmung und natürlich auch der Kompetenz und der Größe der Organe in die Diskussion bringt.

Mein Vorschlag an die Synode ist deshalb: Da heute im Grunde ohnehin auch nach dem revidierten Antrag nicht mehr als eine allgemeine Willensäußerung kundgegeben werden kann, der Kirchenleitung doch schlicht zu sagen: Wir warten auf die Haushaltsvorlage im nächsten Jahr. Diese Haushaltsvorlage wird einen Haushaltsentwurf enthalten, der von der finanziellen Entwicklung in unseren Kirchen insgesamt geprägt ist, und an dieser finanziellen Entwicklung wird auch die VELKD partizipieren. Aber nach allen bisherigen Überlegungen, die schon angestellt worden sind - und die Kirchenleitung wird in der November-Sitzung, also unmittelbar nach dieser Synode, in eine umfängliche Beratung darüber eintreten -, läßt sich absehen, daß nicht nur über Haushaltsansätze zu beraten und abzustimmen sein wird, sondern hier geht es auch um Arbeitsbereiche, um Schwerpunktsetzungen, um Konzentration; d. h., hier geht es um eine sehr intensive Beschreibung der Arbeit der VELKD, ihrer Arbeitsweise und ihrer Perspektive für einen mittelfristigen Zeitraum.

Insofern sollte das Hauptgewicht dieser Tagung der Synode - so denke ich - eigentlich auf die Erwartungen an die Vorlage zur nächsten Tagung der Synode gerichtet sein.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Uns liegen ein Antrag und ein Änderungsantrag dazu vor. Wir werden versuchen, dies in geordneter Weise - wie wir es immer tun - zu Ende zu bringen.

Ich lasse mir gerade einmal den Wortlaut der Änderungen holen, damit wir da nichts falsch machen.

(Synodale: War bei Ihnen angekommen, daß ich mich dem angeschlossen hatte?)

- Ja, nur, Herr Hörcher hat noch eine weitere Änderung beantragt.

(Kalitzky: Nur das Wort "sehr" soll heraus!)

- Nein, es soll mehr herausfallen. Zum Beispiel ist das Wort "Themenbereiche" durch das Wort "Arbeit" ersetzt worden.

Ich lese Ihnen jetzt den ersten Abschnitt vor, und zwar mit den von Herrn Hörcher beantragten Änderungen. Über diesen Änderungsantrag müssen wir dann als erstes abstimmen.

Der Antrag lautet - zusammen mit der Formulierung von Frau Grohs, die den Mittelteil bereits gestrichen hatte -:

- "1. Im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit Kräften und im Interesse einer erkennbaren Stimme in der Öffentlichkeit bitten wir die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsebenen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands so klein wie möglich und die Arbeit mit den anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen gut abgestimmt wird."

Das ist jetzt der Text von Herrn Hörcher.

Das Wort hat der Synodale Lurch -

(Heiterkeit)

- Lührs; Entschuldigung!

Lührs:

Wenn der Name dadurch kleiner würde und man damit sparen könnte, würde ich das ja fast annehmen.

(Heiterkeit)

Vizepräsident Böttcher:

Ich wollte schon sparen.

Lührs:

Wenn man beginnt zu ändern, dann hat das ja immer seine Konsequenzen. Es ist jetzt nicht mehr erkennbar, was dieser Halbsatz "und im Interesse einer erkennbaren Stimme in der Öffentlichkeit" überhaupt soll. Er bezog sich auf die

nächsten drei, vier Zeilen. Er müßte jetzt eigentlich wegfallen.

Aber ich habe gar kein so großes Interesse daran, denn ich möchte dem gesamten Antrag trotzdem nicht zustimmen.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Sie stellen also keinen Änderungsantrag? - Herr Dr. Linnenbrink, Sie haben das Wort.

Dr. Linnenbrink:

Herr Präsident!

Ich wollte das gleiche sagen, was der Synodale Lührs gesagt hat.

Da ich aber vermute, daß die Synode doch wild abstimmen möchte, stelle ich jetzt den Antrag, diesen Satz "und im Interesse einer erkennbaren Stimme in der Öffentlichkeit" zu streichen.

Sonst ist es beinahe eine Satire, die wir beschließen.

(Kalitzky: Das ist ja manchmal gut!)

- Denn: Je kleiner wir werden, desto erkennbarer sollen wir in der Öffentlichkeit werden! Das muß man sich einmal vorstellen.

Vizepräsident Böttcher:

Ja, das ist ja ganz richtig; deswegen habe ich das ja auch vorgelesen, damit wir es richtig auf die Reihe kriegen.

Wir haben es jetzt noch mit einem zusätzlichen Änderungsantrag zu tun; das ist nun der weitergehende Vorschlag, über den wir zuerst abzustimmen haben. Ich schlage Ihnen deshalb vor, über beide Punkte getrennt abzustimmen.

Über den ersten Absatz sollten wir in der Fassung des Änderungsvorschlags von Herrn Hörcher abstimmen sowie mit der zusätzlichen Änderung von Herrn Dr. Linnenbrink.

Muß ich das noch einmal vorlesen?

(Zustimmung)

- Gut! "Im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit Kräften bitten wir die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsebenen der VELKD so klein wie möglich gehalten werden" - nein, so klein wie möglich - -

(Widerspruch - Zurufe: Doch!)

- "... so klein wie möglich und die Arbeit mit den anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen gut abgestimmt wird."

(Zurufe: Das geht so nicht! Es muß doch heißen "gehalten werden"!)

- Das ist jetzt der Text, der bei mir hier steht.

(Heiterkeit - Kalitzky: Kleine Unschärfen werden ausgebügelt!)

- Also, Freunde, nun machen Sie doch noch ein wenig mit!

(Heiterkeit)

- Nachdem ich Ihnen das jetzt vorgelesen habe und Sie mir durch Kopfnicken signalisiert haben, daß dies der Text ist, der zur Abstimmung steht, möchte ich Sie also fragen: Wer diesem Text zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Unruhe - Zurufe: Das ist der Antrag Linnenbrink, ja?)

- Wir sind in der Abstimmung. Das ist Punkt 1, wie ich ihn vorgelesen habe. Wer für diesen Punkt 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen.

(Anhaltende Unruhe)

- Könnten wir nicht doch die Abstimmung zu Ende bringen? Wir können nicht während der Abstimmung Geschäftsordnungsdebatten führen. - 19 Stimmen sind dafür.

Jetzt frage ich Sie, wer dagegen ist. - Wir sind in der Abstimmung. - Jetzt wird es schwierig. Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen wenigen Stimmenthaltungen ist Punkt 1 abgelehnt.

(Beifall)

- Jetzt kommt noch die Abstimmung über den Punkt 2; der steht ja auch noch hier. Wer jetzt für Punkt 2 ist, den möchte ich um das Handzeichen bitten - dies ist nämlich genau das, was Herr Scharbau vorhin sagte, der Wunsch, daß das vorgelegt werden soll.

Wer ist für Punkt 2? - 25 Stimmen sind dafür. Wer ist dagegen? - Jetzt müssen wir zählen. - 31 Gegenstimmen! Gibt es Stimmenthaltungen? - Bei 2 Stimmenthaltungen ist Punkt 2 abgelehnt.

Jetzt hat Herr Lührs das Wort zu einem Geschäftsordnungsantrag.

(Kalitzky: Wozu denn?)

Lührs:

Herr Präsident!

Ich nehme diese Abstimmung zum Anlaß, das Präsidium zu bitten, bei der Abstimmung über Anträge entsprechend der Geschäftsordnung folgendermaßen vorzugehen.

Wenn Änderungsanträge gestellt werden, dann müßte über diese Änderungsanträge zunächst gesondert abgestimmt werden. Wenn man dies tut, kann man nämlich über eine Änderung positiv abstimmen - Herr Linnenbrink, der ja ein ganz kluger Mann ist, hat das auch getan, aber er hat dann doch nicht gemerkt, daß es schon anders verlief. Aber das lag am Präsidium.

Als nächstes muß dann über den geänderten Antrag abgestimmt werden, nachdem man die Änderung beschlossen hat. Dann hätte Herr Linnenbrink den Antrag wieder abgelehnt.

Dies war für mich ein Beispiel dafür, daß wir solche Abstimmungen in Zukunft angemessener abwickeln sollten.

(Beifall)

Vizepräsident Böttcher:

Herr Lührs, Sie laufen offene Türen ein. Ich wollte das Verfahren nur abkürzen. Man sollte aber doch formal bleiben, wenn es schwierig wird.

Gibt es dort noch eine Wortmeldung?

(Frau Oppermann: Ja, eine Wortmeldung!)

- Wir sind doch nicht in einer Aussprache! - Also gut, dann haben Sie das Wort zur Geschäftsordnung.

Frau Oppermann:

Herr Präsident!

Gehört es nicht zum Selbstverständnis der Kirchenleitung, einen Haushaltsplan vorzulegen, oder muß die Synode dazu erst einen besonderen Beschluß fassen?

(Unruhe und Zurufe)

- Laßt mich darauf doch einmal eine Antwort hören!

Vizepräsident Böttcher:

Ich denke, daß das selbstverständlich ist, Frau Oppermann, daß der Haushaltsplan vorgelegt wird. Aber die Synode kann natürlich Wünsche darüber äußern, was sie bei der Vorlage des Haushaltsplans gern zusätzlich wissen möchte. Ich denke, das ist ein legitimer Wunsch einer Synode.

Ich habe jetzt gerade gehört, daß noch nicht alle Synodalen die Vorlage Nr. 5 in Händen habe. Ich schlage Ihnen deswegen vor, die Beschlußfassung über die Vorlage Nr. 3 vorzuziehen. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung)

- Gut, dann nehmen Sie bitte die Vorlage Nr. 3 und die Drucksache 20/95 zur Hand.

Ich bitte Herrn Gelhausen, den Vorsitzenden des Finanzausschusses, die Aussprache zu eröffnen.

Gelhausen:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Auch in diesem Jahr hat das Lutherische Kirchenamt die Abrechnungen des Vorjahres - also des Jahres 1994; wir sprechen jetzt von der Vergangenheit - für die drei Teilbereiche, wie sie in der Vorlage Nr. 3 enthalten sind, schon im zeitigen Frühjahr vorlegen können. Das Rechnungswerk für den Haushalt der VELKD selbst sowie für die Teilhaushalte des Theologischen Studienseminars in Pullach

und des Gemeindegremiums in Celle wurde durch das Oberrechnungsamt der EKD geprüft. Auf die wenigen Prüfungsfeststellungen - es gab also keine Beanstandungen im eigentlichen Sinne - konnten die betroffenen Dienststellen zufriedenstellende Auskünfte und Erklärungen abgeben.

Der Finanzausschuß hat die Abrechnungen, den Prüfbericht und die Stellungnahmen des Lutherischen Kirchenamtes und seiner Außenstellen eingehend beraten. Er konnte sich ein weiteres Mal davon überzeugen, daß die für die jeweiligen Zahlenwerke zuständigen Mitarbeiter sorgfältig und vor allem sehr sparsam und umsichtig gewirtschaftet haben. Das Präsidium der Generalsynode, die Kirchenleitung und der Finanzausschuß haben mit Anregungen bzw. Beschlüssen bereits das Ihre dazu beigetragen, damit vermeidbare Ausgaben unterbleiben - und wir bleiben dran! So wurde bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen aus den unterschiedlichsten Begründungen heraus das angesetzte Ausgabeoll bereits erheblich unterschritten. In der Addition ergaben alle diese Einsparungen den in der Vorlage Nr. 3 ausgewiesenen Betrag, der der Rücklage zugeführt wurde; das sind ca. 13 % des ursprünglichen Haushaltsansatzes.

Ich meine, für das umsichtige und sparsame Wirtschaften sollten wir allen Beteiligten danken.

(Beifall)

Ich bitte das Kirchenamt, diesen Dank der Synode an alle hier nicht anwesenden Beteiligten weiterzugeben.

Dem Vorschlag des Oberrechnungsamtes der EKD folgend, kann Ihnen der Finanzausschuß uneingeschränkt empfehlen, mit den in der Vorlage Nr. 20 genannten Beschlüssen dem Lutherischen Kirchenamt und seinen Einrichtungen in Pullach und Celle für das Rechnungsjahr 1994 die Entlastung zu erteilen.

Die zu fassenden Beschlüsse lauten - ich darf die Präambel überspringen -:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars, vormalig Prediger- und Studienseminar, in Pullach, wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindegremiums in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegremium in Celle im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt."

Vizepräsident Böttcher:

Ich danke Herrn Gelhausen für den Bericht.

(Beifall)

Wird zur Vorlage Nr. 3 das Wort gewünscht? Das Wort hat Herr Dr. Meyer.

Dr. Meyer:

Herr Präsident!

Wenn eine kleine Frage noch möglich ist, dann würde ich gerne zu dem weißen Papier, S. 26, Nr. 7, etwas fragen. Da steht: "Rücklage für Jubiläen der Kirchen". Welche und wie viele kleine Kirchen mögen das sein; denn der Betrag ist sehr bescheiden.

Vizepräsident Böttcher:

Das Wort hat Herr Dr. Winckler.

Dr. Winckler:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Ich bitte auch, eine kleine Anmerkung machen zu dürfen. Im Einzelplan 7, "Einnahmen", S. 3, ist mir aufgefallen, daß dort bei den anteiligen Personalkosten eine Mindereinnahme von 18.280 DM verzeichnet ist. Das könnte darauf zurückzuführen sein, daß der Ansatz zu hoch festgesetzt worden ist. Ich habe mir von Herrn Lindow sagen lassen, daß dem nicht so sei, sondern daß die beteiligten Kirchen ihre Umlageverpflichtungen nicht erfüllten. Wenn das denn tatsächlich so ist, halte ich das für beschwerlich.

Ich bitte die Kirchenleitung, dem nachzugehen, oder den Finanzausschuß, sich zu überlegen, ob dieser Ansatz in Zukunft so gehalten werden kann.

Vizepräsident Böttcher:

Kann die Frage beantwortet werden? Herr Lindow.

Lindow:

Ich fange einmal mit der zweiten Frage an. Es ist in der Tat so, daß es durch jetzt zehn Jahre nicht gelungen ist, insbesondere mit der Württembergischen Kirche auf einen Fuß zu kommen. Es war verabredet, daß diejenigen lutherischen Kirchen, die im Deutschen Nationalkomitee Mitglied, aber nicht Gliedkirchen der VELKD sind, zu einem besonderen Beitrag herangezogen werden, weil die Geschäftsstelle des DNK vom Lutherischen Kirchenamt gebildet wird. Es kann ja nicht sein, daß früher fünf, jetzt acht lutherische Kirchen die Apparatur vorhalten, und drei - darunter die große Württembergische Kirche - davon nur den Vorteil haben. Also ein Sonderbeitrag. Dieser wurde ganz kunstvoll ausgemittelt. Und als er dann in seiner Berechnung und auch unter dem Strich konsentiert war, sagten die Württemberger: "Da müssen wir uns erst langsam heranführen lassen!", und erhielten einen Dreierschritt zugebilligt. Kaum sollte nun voll bezahlt werden, sagte man, man müßte doch noch ein wenig anders rechnen. Das ging über eine längere Zeit. Als Frau Mahn dankenswerterweise endlich eine neue Berechnungsgrundlage im Zusammenwirken mit den Württembergern fertig hatte, teilten sie uns mit, sie seien nun in Finanznöten und könnten demzufolge nicht voll bezahlen. Dieses ist höchst verdrießlich. Ich habe dann versucht, den Finanzausschuß dazu zu verführen, daß wir schon niedriger etatisieren, weil es ja klar ist: Wenn der Haushalt ausgeglichen ist mit einem höheren Ansatz, als ich erwarten kann, dann fehlt da etwas. Er hat dann aber - das hat mich überzeugt - gesagt, aus politischen Gründen bleibe das so, wie die Restverpflichtung sei. Daß die Württemberger nicht bezahlen, und daß wir sie zum Schluß auch nicht verklagen und die Sache exekutieren, ist ein ander Ding. Aber es ist jedenfalls ein höchst ärgerlicher Befund. Ich habe ihn ja - wie Sie bemerkt haben werden - bei der Einbringung verschwiegen. Ein-, zweimal habe ich es in den Jahren schon

erzählt, nur, ich gerate dann auch etwas in Wallung und wollte verhindern, daß Ihnen das auch geschieht, zumal ja nichts mehr daran zu ändern ist.

Nun zu der Frage der Jubiläen der Kirchen. Ich habe ja schon davon erzählt, wie wir einmal angefangen haben mit dem CA-Jubiläum, dann kamen die Luther- und Bugenhagen-Jubiläen. Nun dachte ich in meiner Einfalt, es wäre vielleicht auch einmal ein Ende mit den Jubiläen. Aber nun geht es mit unserem Kirchenvater Luther schon wieder los.

Da es in zunehmendem Maße - auch durch die Wiedervereinigung - so ist, daß Veranstalter solcher Feiern zu Jubiläen nicht immer die VELKD sein muß und kann, es aber durchaus denkbar erscheint, daß sich die VELKD an einem gemeinsamen Programm beteiligt, haben wir diese Rücklage ein wenig umgetauft, und daher heißt sie ganz zart "Kirchen", was immer das dann auch ist. Reichen könnte auch schon "Rücklagen für Jubiläen", aber dann käme natürlich sofort die Rückfrage: Wollt ihr so oft feiern in der VELKD? Und das wollen wir ja nicht.

Vizepräsident Böttcher:

Herr Dr. Winckler.

Dr. Winckler:

Ich bin Ihnen sehr dankbar, Herr Lindow, für diese ausführliche Erklärung. Ihre Wallungen kann ich mir jetzt auch sehr gut vorstellen, obwohl Sie sich zurückgehalten haben.

Ich stelle den Antrag, die Synode möge beschließen:

"Die Synode nimmt bedauernd zur Kenntnis, daß die drei genannten Kirchen ihren sich aus den Verhandlungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen."

Vizepräsident Böttcher:

Könnten Sie uns den Antrag bitte schriftlich hochreichen.

Wird weiter das Wort zur Vorlage Nr. 3 gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann können wir abstimmen.

Sie haben den Beschlußvorschlag auf Ihrem Tisch liegen, es ist die Drucksache Nr. 20. Herr Gelhausen hat ihn verlesen. Er ist Grundlage für unseren Beschluß. Wer diesem Beschluß zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die übergroße Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Stimm-enthaltenen? - Ebenfalls nicht. Dann ist die Entlastung erteilt.

Wir möchten unterstreichen, daß allen jenen, die für diese sorgfältige Arbeit verantwortlich sind, unser Dank gebührt.

(Beifall)

Bitte, haben Sie noch ein klein wenig Geduld, bis wir den Antrag von Herrn Dr. Winckler schriftlich vorliegen haben und ihn behandeln können.

Haben Sie in der Zwischenzeit alle die Vorlage Nr. 5 c bekommen?

(Zustimmende Zurufe)

Danke.

Mir liegt jetzt der Antrag des Synodalen Dr. Winckler zur Vorlage Nr. 3 bezüglich des Einzelplans Nr. 7 vor:

"Die Synode wolle beschließen:
Es wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen, daß die Württembergische Landeskirche der Verpflichtung, sich an den Personalkosten des Deutschen Nationalkomitees zu beteiligen, nicht im vereinbarten Umfang nachgekommen ist."

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Vier Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag bei vier Stimmenthaltungen angenommen worden.

Nun sollten wir uns noch die Vorlage Nr. 5 vornehmen, damit wir die Zweitberatungen bis zur Kaffeepause abgeschlossen haben.

Sie haben jetzt die Vorlage Nr. 5 c). Das ist der in der 1. Lesung festgestellte Text. Dazu bitte ich Sie, Vorlage Nr. 5 d) zur Hand zu nehmen. Das ist eine Änderung des Synodalen Rechtsausschusses.

Ich rufe wieder abschnittsweise auf.

Ich rufe Abschnitt I, §§ 1-3 auf. Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Ich rufe den II. Abschnitt, §§ 4-40, auf. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Ich rufe Abschnitt III, §§ 41-73, auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? - Herr Kalitzky.

Kalitzky:

Auch an dieser Stelle weise ich auf die Regelung in § 63 Abs. 2 Satz 1 hin, nämlich den Begriff der Personalaktendaten. Hier gilt dasselbe, wie das, was ich schon zu § 75 Abs. 2 Satz 1 des Pfarrergesetzes ausgeführt habe.

Vizepräsident Böttcher:

Danke. Das ist zu Protokoll gegeben.

Wer Abschnitt III zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? - Das ist auch nicht der Fall.

Ich rufe Abschnitt IV, § 74, auf. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Handzeichen, wer zustimmen möchte. Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Ich rufe Abschnitt V, §§ 75-79, auf. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht

der Fall. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Ich rufe Abschnitt VI, § 80, auf. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Ich rufe Abschnitt VII, §§ 81-83, auf. Dazu gibt es eine Änderung des Synodalen Rechtsausschusses. Gibt es Wortmeldungen? - Herr Kalitzky.

Kalitzky:

Diese Änderung ist inhaltsgleich mit der Änderung zu § 122 des Pfarrergesetzes, die wir eben beschlossen haben. Es geht um die Möglichkeit der Akteneinsicht bzw. der Entfernung bzw. Vernichtung von Akten.

Vizepräsident Böttcher:

Wird das Wort dazu gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Handzeichen, wer zustimmt. Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Ebenfalls keine.

Ich rufe das ganze Kirchengesetz einschließlich der Inhaltsüberschrift auf. Ich bitte um das Handzeichen, wer zustimmen möchte. Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? - Das ist ebenfalls nicht der Fall. Damit ist diese Vorlage beschlossen.

Da es offensichtlich nicht mehr sinnvoll ist, jetzt den Bericht zur Lebensordnung zu hören, schlage ich Ihnen vor, eine Kaffeepause von 20 Minuten einzulegen und nach der Kaffeepause mit dem Bericht von Herrn Becker fortzusetzen.

(Unterbrechung: 15.55 bis 16.20 Uhr)

Präsident Veldtrup:

Meine Damen und Herren!

Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Ich darf Sie kurz von einem Lapsus informieren, der bei der Vorlage 4 passiert ist. Ich war leider nicht dabei. Da ich beruflich mit der Frage von Vormundschaften und Betreuungen zu tun habe, wäre ich sachkompetent gewesen. Ich mußte aber der Presse dienen. Von daher bitte ich, die redaktionelle Änderung, die Sie vorgenommen haben, einfach als rückgängig gemacht zu betrachten, denn sonst würde das bedeuten, daß ein Pfarrer, der über einen Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt, dazu keiner Genehmigung bedürfte. Das kann aber nicht Sinn der Übung sein.

Wir müßten also freundlicherweise den Stand der 1. Lesung wiederherstellen und die vorgenommene redaktionelle Streichung in der 2. Lesung wieder rückgängig machen. Gewollt war - das muß ich noch einmal sagen -, daß jede Übernahme einer Nebentätigkeit, also auch einer Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, der Genehmigung des Dienstherrn bedarf. So ist es auch beamtenrechtlich im staatlichen Bereich üblich. Von daher, wenn Sie jetzt keinen Widerspruch dagegen erheben, würde ich dies als Änderung der redaktionellen Änderung verstehen, wenn Sie keine Bedenken dagegen haben.

(Beifall)

- Vielen Dank für Ihr Verständnis und für dieses etwas ungewöhnliche Verfahren. Aber ich denke, da es ja um Vormundschaften und Pfllegschaften geht, haben wir hier die Dinge pfleglich geändert.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt:

Bericht der Kommission für Fragen der Lebensordnung

Ich bitte Oberlandeskirchenrat Becker, uns den Bericht vorzutragen.

Becker:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Ich habe Ihnen einen Sachstandsbericht zu geben über die Arbeit an der Neuformulierung einer Lebensordnung: über Konzept, Gliederung und Inhalt von Leitlinien kirchlichen Lebens. Seit vielen Jahren gibt es Überlegungen zu einer Überarbeitung der jetzt gültigen Lebensordnung bzw. Neuformulierung. Die Versuche in den 70er Jahren führten nicht zum Ziel. Die Lebensordnung ist nach wie vor für eine Reihe von lutherischen Kirchen, auch für meine Kirche, geltendes Gesetz. Deutlich ist dabei aber geworden, daß die alte Lebensordnung an Grenzen gestoßen ist. Eine Lebensordnung ist auch abhängig von der Zeit und dem Grundkonsensus in den lutherischen Kirchen - nicht in den theologisch-biblischen Aussagen, um das deutlich zu sagen, aber in ihren Konsequenzen. Wer die alte Lebensordnung noch vor Augen hat, weiß, was ich damit meine. Mein Angsttraum ist immer, daß in meiner Landeskirche einer einmal die Frage des Konfirmandenunterrichtes oder des Dienstes an der Jugend einklagt. Das ist Gesetz, wie es dort geschrieben ist.

In unseren Kirchen spielt eine andere Sache eine große Rolle. Das ist die Frage der Amtshandlung und die unterschiedliche Praxis bei Beerdigungen, bei Trauungen und zum Teil auch bei der Taufe.

Der Anstoß, zur Neuformulierung der Lebensordnung kam letztlich durch dieses Geschenk des Wiederzusammenkommens zwischen Kirchen des Ostens und Kirchen des Westens. Wir haben festgestellt, hier gibt es einen unterschiedlichen Stand dieser Überlegungen. Auch wenn die Bundesordnung in den Kirchen des früheren Bundes nie verabschiedet worden ist, war sie doch eine deutliche Fortentwicklung im Vergleich zu dem, was die Lebensordnung der 50er Jahre für die Gesamt-VELKD formuliert hatte. Es erschien uns dringlich zu sein, auch als Exempel des Gesprächs zwischen Ost und West, zu versuchen, aus den gegenseitigen Erfahrungen etwas zu lernen und gemeinsam zu versuchen, etwas Neues aus Ost und West von den gleichen lutherischen Traditionen und anderen gesellschaftlichen Hintergründen her zu entwickeln.

Anlaß ist allerdings auch gewesen - das wissen Sie -, daß auf Kirchenkreisebene, Dekanatsebene, Propsteiebene unter dem Druck der Situation und im Blick auf die fehlenden zeitgemäßen Regelungen sich eigenständige Versuche entwickelt haben die Fragen der Amtshandlungen regional zu lesen und auch zu formulieren. Und wenn das soweit war, war das auch schon viel. Vielfach sind es auch subjektive Entscheidungen einzelner Pfarrer. Die Notwendigkeit, etwas zu tun, war doch sehr deutlich.

Mit der Zielsetzung einer Neuformulierung der Lebensordnung der VELKD hat dann die Kirchenleitung der VELKD im Jahre 1993 eine Arbeitsgruppe berufen. In den vergangenen zweieinhalb Jahren ist diese Gruppe, in der alle Gliedkirchen der VELKD durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten sind, die aus den verschiedenen Verantwortungsebenen der Kirchen kommen, zu sieben Plenarsitzungen zusammengekommen. Daneben hat die Arbeit in Unteraus-

schüssen und Redaktionsgruppen ihren Fortgang genommen.

Auch das darf ich sagen, bevor ich zum Inhaltlichen komme: Bemerkenswert war und ist an dieser Gruppe der vertrauensvolle und konstruktive Umgang von Menschen aus ostdeutschen und westdeutschen Kirchen. Dies ist für uns alle ein beglückendes Erlebnis. Darüber hinaus ist eindringlich und eindrücklich, wie sich die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Interessenlagen und Positionen sich im Laufe der Arbeit aufeinander zubewegt haben. Die Zusammenkünfte der Arbeitsgruppe können auch als ein Beispiel für einen Konsensbildungsprozeß stehen - auch im Blick auf und trotz sehr verschiedener Traditionen.

Die gescheiterten Revisionsbemühungen zur Lebensordnung führten zu der Frage, ob wir uns mit der vorgegebenen Gattung der Ordnung auch heute noch auf dem richtigen Weg befinden oder - positiv gefragt -: Welche Wege müssen eigentlich beschritten werden, und welche Instrumente sollen wir verwenden, um Konsens und übereinstimmendes Handeln zumindest in den Grundsätzen in unserer lutherischen Kirche zu ermöglichen?

Die Arbeitsgruppe hat sich nicht leichtgetan, hierauf eine Antwort zu finden, hat lange um diese Antwort gerungen und ist zu der Überzeugung gekommen, daß es weder einen Weg zurück gibt zur Ordnung, noch das Modell einer in Beliebigkeit führenden Empfehlung oder Handreichung.

Mit dem Begriff "Leitlinien", den wir gewählt haben, wird ein mittlerer Weg beschritten. Der Blick auf die Weise der Konsensbildung und die Rolle von Leitungsverantwortung dabei ist eher neu. Durch die Leitlinien werden von kirchenleitenden Organen - so ist dies beabsichtigt - Rahmenbedingungen für konkrete Einzelentscheidungen benannt. Dabei wird Leitungsverantwortung anders beschrieben. Die Kirchenleitung setzt den Verfahrens- und Prozeßrahmen, der für die Basisentscheidungen anzuwenden ist.

Dieses subsidiäre Prinzip ist im übrigen auch für die alte Lebensordnung charakteristisch gewesen und wird hier nur weiter ausformuliert.

Der Blick auf den Gliederungsentwurf, der Ihnen mit den Unterlagen für diese Leitlinien kirchlichen Lebens vorliegt, zeigt einen großen Rahmen. Unter allein pragmatischen Grundsätzen, nämlich einzelne Fragen zu regeln, hätte es nahegelegen, sich nur auf die Themen zu beschränken, für die tatsächlicher Regelungsbedarf besteht. Dadurch wären aber zwei wesentliche Hinsichten ausgeblendet worden. Zum einen wäre die Dimension der Gesamtkirche nicht hinreichend sichtbar geworden. Dabei ist diese doch gerade bei den Amtshandlungen und den dabei zu treffenden Regelungen zentral.

Die Einzelentscheidung muß immer im Blick auf das Ganze und die Gesamtkirche geschehen. Es ist nötig, den großen Rahmen zu benennen, in dem Zeugnis und Dienst der Kirche geschehen.

Dies ist an der Gesamtgliederung deutlich abzulesen. Aus der Zugehörigkeit zur Kirche ergibt sich eine Teilnahme am Auftrag der Christen, die sich sowohl im gemeindlichen wie auch in persönlichen und schließlich auch in gesellschaftlichem Kontext Ausdruck gibt.

Einige Worte zur Methode: Die Wechselwirkung von Gesamtkirche und Einzelentscheidung ist auch an der Feingliederung der einzelnen Unterabschnitte der Leitlinien abzulesen. Die Handlungsebene ist die Kirchengemeinde und die Situation der hier lebenden Menschen. Im Blick auf die konkrete Situation und unter Aufnahme der Besonderheiten soll eine Entscheidung getroffen werden, die das Gesamte im Blick behält: die umgebenden Kirchengemeinden in der Region und deren Praxis, die Gemeinschaft des Kirchenkreises, der Propstei, des Dekanats und schließlich auch der Gesamtkirche.

Die Unterabschnitte folgen in ihrer Gliederung einer klassischen Schrittfolge bei der Entscheidungsfindung: wahrnehmen, orientieren und regeln. Wenn Sie die beiden Entwürfe, die wir Ihnen vorgelegt haben, darauf durchsehen - eigentlich sind es vier Entwürfe -, werden Sie das ja sehen.

Der Gliederungspunkt A. (wahrnehmen): Die gegenwärtige Praxis wahrnehmen, deutet das Spannungsfeld, in dem das Thema zu besprechen ist, an. Die Befürchtung, daß durch diesen Zugang der Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet werden, teilt die Arbeitsgruppe nicht, obgleich sie die Gefahr immer beachten muß. Vielmehr wird hierin die Praxisorientierung der Leitlinien sichtbar und das Bemühen, sich der realen Situation zu stellen, ohne die reale Situation vom Augenblick her zu beschreiben.

Der Gliederungspunkt B - Biblisch-theologische Begründung, Stichwort: "Orientieren" - bietet zunächst die biblischen Kernaussagen zum Themenbereich und versucht dann, in verständlicher Sprache das Thema auf die gegenwärtig zu besprechenden Fragen systematisch aufzugreifen. Dieser zweite Punkt ist ein Zentralpunkt des Ganzen, dessen Folgerungen sich hier zu erschließen haben.

Von dem Plan, das jeweilige Thema im Sinne einer umfassenden theologischen Arbeit, eines theologischen Artikels zu entfalten, hat die Arbeitsgruppe nach mehrfach gescheiterten Versuchen Abstand genommen. Wir denken, daß dies anderswo in der großartigen Katechismusfamilie zu leisten ist, die von der VELKD herkommt, und in anderen guten theologischen Ausarbeitungen.

Der Gliederungspunkt C - Leitlinien und Perspektiven, Regelungen - bildet den eigentlichen Zielpunkt der Arbeit. Die Leitlinien und Perspektiven wollen Kirchengemeinden, Kirchenvorständen und Pfarrämtern Grundlage einer begründeten Entscheidung sein. Neben der konkreten Entscheidungshilfe bieten die Leitlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden einen Rahmen, die eigene Arbeit zu reflektieren und einen Ausrichtung zu finden, die im Konsens der Gesamtkirche - auch unserer lutherischen Gesamtkirche - geschieht.

Natürlich stellen sich dann Fragen anderer Art: Wir wollen wissen, wo es eigentlich langgeht! Es ist sicherlich eine wichtige Frage. Wichtig ist aber auch: Konsensformulierungen, die auch in der Praxis angewendet werden müssen, müssen als Regeln formuliert werden. Formulierungen, die in der Praxis nicht beachtet werden und über die auch eine verantwortliche Praxis in der Kirche bereits hinweggegangen ist, aufs neue zu formulieren, bedeutet, Richtigkeiten festzustellen, aber die Möglichkeit einer verantwortlichen Übertragung in die Gegenwart zu verpassen.

Die Leitlinien sind auch ein Instrument, Kommunikation zwischen Pfarramt, Kirchenvorstand und Kirchenmitgliedern am Ort zu verbessern, denn dafür sind sie ja so formuliert: Wenn dich dein Sohn, deine Tochter fragt, was antworte ich, ich als kirchlicher Mitarbeiter, Mitarbeiterin dann?

Darüber hinaus wird durch die Leitlinien die Abstimmung im Kirchenkreis, im Dekanat angeregt. Die bloße Empfehlung wird sowohl in der Sachentscheidung wie auch in der Verfahrensweise überschritten; es ist mehr als eine Empfehlung. In der Sache werden klare Kriterien genannt, die bei einer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden Verfahrensweisen eingefordert, die beim Zustandekommen einer Entscheidung einzuhalten sind.

In einzelnen Punkten werden auch deutliche Regelungen formuliert.

Ich darf auf das Papier aufmerksam machen, das Ihnen gestern noch verteilt worden ist: Tod - Trauer und Bestattung. Als ein Beispiel lese ich einmal eine Passage vor, den Absatz 13:

"Die kirchliche Bestattung eines Verstorbenen, der nicht der evangelischen Kirche angehört, kann nur in Ausnahmefällen unter Beachtung folgender Kriterien geschehen: wenn die Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorgerlichen Gründen nicht angemessen sind, wenn das Verhältnis des Verstorbenen zur Kirche in der Gemeinde so war, daß eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist, wenn es möglich ist, während der Trauerfeier ausreichend gegenüber dem Verstorbenen und seinem Verhältnis zur Kirche zu sein, wenn die seelsorgerliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann."

Vor der Entscheidungsfindung berät sich der Pfarrer mit seinem Kirchenvorstand, hat die Praxis im Kirchenkreis im Blick und damit auch den Propst, den Dekan, den Superintendenten als sein Gegenüber.

Der klar strukturierte und an inhaltliche Kriterien gebundene Dialog ist das kommunikative Modell, nach dem die Leitlinien gearbeitet sind. Mit diesem Ansatz muß auch schon bei der Entwicklung dieses Modells ernst gemacht werden. Deshalb schlägt die Arbeitsgruppe vor, Grundlinien dieses Ansatzes und erste Ergebnisse den späteren Nutzern dieser Leitlinie zugänglich zu machen, herauszufinden, ob dieses Konzept an der Basis praktikabel und rezipierbar ist.

In diesem Zusammenhang und mit dieser klaren Zielvorstellung haben wir Ihnen heute diese Information über den bisherigen Arbeitsgang und die Vorstellungen der Arbeitsgruppe unterbreitet. Es liegt eine Reihe von Entwürfen in mehrfacher Überarbeitung vor. Wir haben Ihnen mit Billigung der Kirchenleitung und auch der Bischofskonferenz zwei Entwürfe weitergegeben. Um dies plausibel zu machen, haben wir Ihnen die Texte gegeben, wobei Sie bitte darauf achten mögen: Texte, aufgrund derer Regelungen notwendig sind - wie in der Tauffrage, der Beerdigungsfrage -, haben Regelungen formuliert, in der Kirchenfrage hingegen werden Perspektiven, Blickrichtungen, gegeben und auch Empfehlungen ausgesprochen.

Die Arbeitsgruppe hält es für unverzichtbar, nachdem Grundentscheidungen in konzeptioneller, methodischer und inhaltlicher Hinsicht im wesentlichen gefallen sind, jetzt das Gespräch zu suchen und im Sinne der Arbeitsökonomie und im Blick auf die intendierte Rezeption in den Kirchen ein Gespräch zu eröffnen.

Die Arbeitsgruppe regt also an, daß im Vorfeld des ordentlichen Stellungnahmeverfahrens - dies ist noch kein Stellungnahmeverfahren; dies wäre erst nach gründlicher Debatte in der Generalsynode der VELKD möglich -, wie es in der Verfassung vorgesehen ist, der Kontakt mit den Gliedkirchen gesucht wird, indem dies, was Ihnen auch vorliegt, den Kirchenleitungen zu einer ersten Beurteilung zugeschiedt wird.

Wir denken aber auch an Konsultationen in den Gliedkirchen mit ausgewählten Vertretern aus Kirchenkreisen oder Dekanaten oder an Gespräche mit Kirchenvorständen oder Kirchenkreisvorständen zu der vorgelegten Konzeption.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Die Neuformulierung einer Lebensordnung als Leitlinie für kirchliches Handeln ist eine wichtige und auch - das haben wir in unserer guten Gruppe so empfunden - eine schöne Aufgabe. Sie berührt zentrale Fragen gemeindlich-kirchlichen Denkens und Handelns; sie ist aber auch schwierig im Pluralismus der Meinungen, auch in der Lutherischen Kirche. Wir halten es für wichtig, für unsere Lutherischen Kirchen den Konsensus auszuloten und zu versuchen, diesen Konsens zu formulieren. Dies ist kein Selbstzweck und keine Theoriebildung von Richtigkeiten. Es zielt auf das Leben der Gemeinde; es will ein wichtiger Beitrag

sein, dem Auftrag der Kirche in unserer Zeit nachzugehen und ihn auszurichten, Orientierung zu geben in wichtigen Fragen kirchlichen Handelns, durch Aufzeigen von Perspektiven Regelungen zu formulieren, die aus dem Evangelium wie der Tradition der lutherischen Kirche herzuleiten sind und gleichzeitig Grundkonsens sein können oder auch zu ihm führen können - wichtig für kirchliches Handeln und unsere Gemeinden.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Becker! Es besteht jetzt die Möglichkeit, Verständnisfragen oder Rückfragen an den Berichterstatter zu stellen, denn es handelte sich hierbei ja lediglich um einen Bericht an die Synode, der den Stand der Beratung der Arbeitsgruppe darstellen sollte.

Gibt es dazu Rückfragen? - Frau Dr. Lindig!

Frau Dr. Lindig:

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Ich hoffe, daß es mir gelingt, meine Fragen in die Form einer Verständnisfrage zu kleiden und nicht auf die inhaltliche Seite zu sprechen zu kommen.

Ich habe nicht ganz verstanden, was diese Lebensformen sollen. "Funktion; Zielrichtung und Adressenkreis der Leitungen" steht da; das kann ich noch nicht ganz verstehen.

An Lebensformen sind mir Taufe und Tod erkenntlich; was dazwischen ist, weiß ich noch nicht.

Ich frage aus einem sehr bestimmten Grund. Sie wissen, daß ich aus Nordeuropa komme. Unter den Gliederungspunkten C und D steht da etwas über Partnerschaft, Ehe und Familie und persönliche Lebensgestaltung. Da bin ich sehr hellhörig, was da wohl herauskommen mag. Ich kann das so eigentlich nicht hinnehmen, ohne nicht ein bißchen mehr darüber zu wissen, welcher Trend hier vorgegeben ist.

Präsident Veldtrup:

Frau Oppermann!

Frau Oppermann:

Verehrtes Präsidium! Liebe Mitsynodale!

Ich hätte gern eine Auskunft zum zeitlichen Rahmen. Welche Vorstellungen gibt es für die Fertigstellung? Es fehlen ja noch einige Kapitel. Wie ist dann das weitere Procedere? Nehmen alle Gliedkirchen dazu Stellung?

Präsident Veldtrup:

Herr Flade!

Flade:

Ich denke, wir sollten hier nicht nur so formal reden, daß jetzt Rückfragen gestellt werden, sondern ich bitte darum, daß auch so geredet werden kann, daß sich die Arbeitsgruppe sicher wird: Kann hier so weitergearbeitet werden, wie es jetzt vorgeschlagen wird?

Ich vermute auch, daß der heutige Bericht an die Synode genau dieses Ziel hat.

Wenn dann zwar nicht inhaltlich zu einzelnen Punkten, aber inhaltlich zum Prinzip des Ganzen geredet werden könnte, dann wäre - so denke ich - von der Arbeit dieser Synode her hier noch manches möglich.

Kraft:

Wir haben uns ja vorhin bei dem Antrag von Frau Grohs so ein bißchen schwergetan; ich fand es von der Atmosphäre und auch vom Niveau her nicht gut, wie wir uns damit beschäftigt haben.

Nach meinem Empfinden konnte zumindest der Eindruck entstehen, daß dieser Antrag lächerlich gemacht wurde. Das war mein persönlicher Eindruck. Ich war vorhin zu faul, mich dazu zu erheben; aber immerhin - ich wollte dies gern noch nachgetragen haben.

Wenn also gefragt wurde - schon mehrfach - auch bei den Ausführungen des Leitenden Bischofs -, was denn in dieser Situation das Profil der lutherischen Kirche sein könnte, so ist meine Frage: Ist mit diesen Leitlinien in dieser Hinsicht etwas gedacht und bedacht? Soll hier eine lutherische Leitlinie errichtet werden, und braucht der Arbeitskreis den "Schubs" - wie der Leitende Bischof gesagt hat - der Generalsynode? Oder braucht diese Gruppe noch ein wenig Unterfutter?

Wenn ich mir vorstelle, was an verschiedenen Themen da noch zur Debatte steht - woher holen sich die Leute entsprechende Fachkompetenz, damit wir uns nicht nachsagen lassen müssen: Das war wieder einmal zu schnell gestrickt oder ein wenig hinter der Zeit zurück?

Kurz und klein: Ich möchte fragen, ob mit dieser Vorstellung heute - mit diesen Leitlinien - eine Aufforderung an die Generalsynode ergeht, ein wenig Rückenwind zu geben, ob erwartet wird, daß wir hier lutherisches Profil zeigen, oder war das nur eine sehr unverbindliche Vorstellung ohne einen wirklich ernsthaften Hintergrund?

Becker:

Herr Präsident!

Vielen Dank, daß ich zwischendurch einmal etwas dazu sagen darf, denn es wird sonst zuviel. Es ist schon meine Aufgabe, zu versuchen, das zu beantworten, so gut ich es vermag.

"Funktion, Zielrichtung" - was soll dabei herauskommen? Die Funktion ist eine mehrfache; sie will kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - ehrenamtlichen und hauptamtlichen - etwas an die Hand geben, was ihnen Perspektiven für Handeln und Entscheiden eröffnet, gerade auch in den Kirchenvorständen und den Gremien Blickwinkel öffnen, von denen wir sagen: Dies könnte Konsensus darstellen. Das können Sie gerade auch an den Formulierungen im Blick auf Kir-

che, die Taufe und diese Dinge, erkennen.

Allerdings ist dabei wirklich auch beachtet worden, für entscheidende Themen, die im kirchlichen Leben vorkommen, in denen auch Kirchenvorstände und Pfarrer und Pfarrerrinnen ständig zu entscheiden haben, eine Handreichung zu geben im Sinne einer Konsensbildung, eines Rahmens, der nicht ungefähr und beliebig ist, sondern der Verbindlichkeit erhält.

Da müßte man ihnen auch über die Gruppe in ihrer Zusammensetzung berichten. Wir haben Vertretungen aller Verantwortungsbereiche: Es kommen aus den Gemeinden direkt, es kommen aus den Kirchenvorständen, es sind Gemeindepfarrer und -pfarrerrinnen aus allen Bereichen, wir haben einen praktischen Theologen unter uns, und es sind einige hier, die daran mitarbeiten, auch aus den Kirchenleitungen. Ich denke, daß dieser Versuch, sich immer zu orientieren und neu hereinzubringen, es eben doch vermeidet, hier Schnellschüsse zu machen, die dabei nicht sein dürfen. Dazu ist es zu wichtig.

Damit kommt es ein wenig in die Frage hinein, die Herr Kraft gestellt hat. Wenn wir noch den Anspruch erheben als lutherische Kirche, daß unser theologischer Ansatz sich auch in einem vergleichbaren Handeln niederschlägt, dann ist die Suche nach solchen Leitlinien, die in Perspektiven und Empfehlungen und in Regelungen da sind, eine wichtige Aufgabe, kirchliches Leben zu beschreiben und gleichzeitig auch auf den Konsens innerhalb des kirchlichen Lebens zu drängen.

Im einzelnen: Was soll noch alles geschehen? Ich darf Sie bitten, sich den Aufriß anzuschauen. Darin sind die Themen angegeben. Ich kann zum Stand sagen, daß zu den meisten Themen bereits Entwürfe in der ersten oder zweiten Überarbeitung vorliegen. Wir hatten zunächst überlegt, ob wir Themenbereiche aus "Ehe" sowie "persönliche Verantwortung" oder "Lebensgestaltung des einzelnen" hineinbringen sollten. Es war dann aber die Meinung, daß dieses doch noch einmal überarbeitet werden sollte. Natürlich liegen diese Dinge vor, und natürlich werden sie auch weiterverfolgt.

Dabei sind wir auch zum zeitlichen Rahmen gekommen, auch zur Funktion der Vorlage. Die Funktion der Vorlage - wenn ich damit anfangen darf - ist es, daß das Gremium, das letzten Endes für die lutherischen Kirchen die Verantwortung trägt, Grundsatzentscheidungen zu fällen und Rahmen zu setzen hat, früh genug informiert ist über das, was aus dem Auftrag der Kirchenleitung zur Revision, Überarbeitung, Neuformulierung herauskommt und wie der Weg, wie das Profil ist, das wir erarbeitet haben und wie wir uns dies vorstellen. Denn die Generalsynode - das ist das Verfahren - wird, und dies ist so nach der Verfassung, eines Tages die Vorlagen insgesamt vorgelegt bekommen müssen, um sie dann durchzuarbeiten - wie immer sie das tun - und die Ergebnisse den Kirchenleitungen zu einer Stellungnahme zuzuschicken. So ist es auch bei der alten Lebensordnung gewesen. Die Ergebnisse werden dann zur VELKD zurückkommen und werden dann dazu führen müssen, durch synodale Arbeit der VELKD zu den Leitlinien zu werden, die dann den Gliedkirchen als ihre Grundlage übersandt werden, wobei die Gliedkirchen sie in ihrer Weise dann rezipieren müssen, wie das in vielen anderen Bereichen der Gesetzgebung auch ist.

Der zeitliche Rahmen - und es ist ein anderer Grund, Ihnen das jetzt vorzutragen - ist, daß wir der Meinung sind, daß dieses kein Bemühen sein kann, das keine Limitation hat. Unsere Vorstellung ist nach diesem Zwischenbericht, entsprechend dem Beschluß der Kirchenleitung, den Gliedkirchen Texte zur Information zuzusenden und wir im nächsten Jahr auf der Generalsynode alle Vorlagen vorliegen haben. Wir haben in der Arbeitsgruppe geplant, daß wir im Frühjahr kommenden Jahres die Vorlagen vorliegen haben, so daß sie der Generalsynode auf ihrer nächstjährigen Tagung vorgelegt werden können.

Theoretisch könnte man diesen Prozeß, über Jahrzehnte hin ziehen, weil es keine gültige Antwort gibt. Hier kann man nur vertrauen, daß eine möglichst repräsentative Gruppe sorgfältig etwas Verantwortliches erarbeitet in Konsultation mit vielen. Das meinen wir, und von daher bitten wir darum, daß dieser Gang so sein kann, daß die Synode sich dann damit beschäftigen kann. Man würde dann, wenn wir dies zwischenzeitlich mit einzelnen Gruppen besprechen bzw. auch Kirchenleitungen zu einer ersten Beurteilung - nicht Stellungnahme - zu schicken, versuchen, diese Dinge einzuarbeiten bzw. der Generalsynode auf der nächsten Sitzung zu unterbreiten.

Ich hörte so ein wenig die Sorgen heraus, was alles, wie vielleicht schon mit "persönlicher Lebensführung" angedeutet, kommen könnte. Natürlich wird es darüber kontroverse Meinungen geben. Es ist das Recht einer Synode, dann zu sagen: Wir wollen im einzelnen einen anderen Weg gehen. Dazu muß es sorgfältig durchgearbeitet werden. Wir können Ihnen nur in unserer Verantwortung als von lutherischer Tradition geprägte Christen, Theologen und aus anderen Berufen, das vorlegen, was wir für verantwortlich halten, sowohl im Blick auf die biblisch-dogmatische Tradition unserer Kirche wie im Blick auch auf die seelsorgerliche Funktion, die so eine Ordnung auch haben wird.

Vielleicht darf ich dabei sagen: Im parallelen Bereich arbeiten die Arnolds-hainer und die EKU auch an etwas Ähnlichem. Wir sind mit ihnen in einem Austausch, auch von Texten. Wir werden uns Anfang Dezember zu einem Gespräch finden. Wir können es schlecht zusammen tun. Es ist zeitlich schwierig und ist ein Aufwand, den wir leider nicht erbringen können. Der Versuch aber der Abstimmung ist da, ohne allerdings unser Profil damit nivellieren zu wollen.

Der Schub der Generalsynode, indem wir es Ihnen vorlegen, ist uns sehr wichtig. Ich denke an Ihre Anfragen sie werden gehört und aufgenommen in der Weiterarbeit unserer Gruppe. Ich möchte Ihnen das im Namen unserer Gruppe ausdrücklich sagen, daß uns dies wichtig ist für unsere Weiterarbeit und damit eben auch eine Schubkraft und ein Stückchen Ermutigung zu weiterem Tun darstellen würde.

Fachkompetenz: Ob wir sie haben, ich weiß es nicht. Jeder von uns ist engagierter kirchlicher Mitarbeiter. Wir holen uns auch von Fachleuten den einen oder anderen Rat ein, wenn wir merken, hier sind wir an Grenzen der im Kreise vertretenen Fachkompetenz angelangt. Ob es dann genug ist, das müssen Sie eines Tages entscheiden. Ich denke schon, daß dieses, ähnlich wie Agenden, wenn auch in einer anderen Form der Verbindlichkeit als Ganzes, ein Ausdruck sein kann von lutherischen Kirchen und damit auch zur Profilierung beiträgt.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. Herr Isermann, bitte.

Isermann:

Herr Präsident!

Ich habe an Herrn Becker zunächst den Dank dafür zu sagen, daß ich es jetzt, nach dem zweiten Durchgang, etwas besser verstanden zu haben glaube, möchte aber doch noch einmal zurückfragen dürfen - so ähnlich wie Frau Dr. Lindig - nach dem Genus dieses Papiers. Sie haben ganz am Anfang gesagt, Herr Becker, in Ihrer Kirche - möglicherweise auch in anderen - sei die alte Lebensordnung Gesetz. Ich habe es hier in der Hand. Ich habe damals als Gemeindepfarrer ver-

sucht, diese Ordnung in verschiedenen Gemeindekreisen durchzusprechen, und habe damals - das erinnere ich noch - sehr stark aufgenommen, was im Vorwort steht. (Ich war so ein braver Pfarrer damals.) Ich habe versucht, "kirchliche Sitte zu festigen", so steht es ja da vorn. Wenn das aber richtig war, was ich damals versucht habe, dann habe ich aber nicht "Gesetz" ausgelegt.

Ich frage noch einmal nach dem Verbindlichkeitscharakter des alten Textes der Ordnung des kirchlichen Lebens und nach dem Verbindlichkeitswert oder der Verbindlichkeitskraft, die Sie jetzt angehen wollen. Habe ich Sie richtig verstanden, daß das, was jetzt erarbeitet werden soll, nicht Gesetz ist in dem Sinne, daß derjenige, der sich nicht daran hält, zu bestrafen wäre, irgendwie, sondern daß das eine Einladung ist zu einer Konsensbildung? Damit könnte ich schon sehr viel mehr anfangen. Aber, wenn jemand sich nicht zum Konsens einladen läßt, wenn jemand es in irgendeinem Zusammenhang partout anders haben möchte als die Mehrheit, was werden Sie in die Leitlinien darüber schreiben?

Präsident Veldtrup:

Herr Bischof Hirschler, bitte.

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident! Schwestern und Brüder!

Ich will kurz berichten. Wir haben das in der Bischofskonferenz sehr ausführlich durchgeackert und haben uns zunächst mit dem Teil, der uns zuerst übersandt worden ist, also mit den Erläuterungen zum Gesamtprojekt, beschäftigt und dann besonders mit dem Teil: Die Kirche Jesu Christi und die Fragen der Taufe. An vielen Stellen haben wir Anfragen gestellt, einmal an die Form, einmal, weil uns aufgefallen ist, daß die Form wegfällt. Manchmal sind es Einzelaussagen, wie etwas gemacht werden soll, manchmal sind es sehr allgemeine Aussagen. Schauen Sie sich zum Beispiel einmal das an, was uns zuerst übersandt worden ist, Seite 5, Leitlinien und Perspektiven zur Kirche. Hören Sie sich das einmal an, "die frohe Botschaft prägt das Leben in der Kirche". Wenn man diesen Satz ernst nimmt, sagt man: Welche Kirche ist das? Soll das heißen: soll das Leben in der Kirche prägen, oder: hat das Leben gefälligst zu prägen? "Wo geistliches Leben aus den vielfältigen Formen von Verkündigung usw. wächst, können Kleinmut und Enge zurücktreten". Das sind Wunschbilder. Das wäre toll, wenn wir das so hinkriegten. Oder es ist so etwas, daß man sagt: Leute, so müßte es eigentlich sein!

Oder schauen Sie sich einmal den Punkt 4 an: "Die Gestalt der Kirche entsteht durch Gespräch und Übereinkunft."

Mit dem Teil - ich will nur darauf hinweisen - haben wir uns sehr schwergetan und haben gesagt: So können wir es uns eigentlich nicht vorstellen; das muß noch sehr intensiv durchgeackert werden. Wir haben uns ziemlich gequält damit, besonders als wir bei der Seite 14 waren. Da ist zur Taufe ein ganz anderes Genus gewählt. Da heißt es nämlich: "Menschen, die die Taufe wünschen, ist so zu begegnen ...", dann folgt Punkt 2: "Jedes Taufbegehren ist ernst zu nehmen." Dann Punkt 3: "Bestehen Bedenken an der Zulässigkeit der Taufe?" Da haben wir gesagt, dieses sei eigentlich eine ganz hilfreiche Sache, mit der man etwas anfangen kann. Es war geradezu ein lösender Augenblick, als plötzlich Herr Stempin - der das bei uns vortrug - den Text, der Ihnen später auch vorgelegt worden ist, über "Tod, Trauer und Bestattung" aus der Tasche zog. Wir haben den Text nur kurz überflogen, haben aber gesagt: Das ist es; genauso ist es richtig; das muß kommen! Ich bin Bruder Becker sehr dankbar, daß er den Punkt 13 vorgelesen hat, den ich auch für einen sehr gelungenen Punkt halte,

und daß er in der zweiten Zeile das "nur" eingefügt hat: Die kirchliche Bestattung eines Verstorbenen kann "nur" in Ausnahmefällen unter Beachtung folgender Kriterien geschehen; und dann folgen die Punkte. Wir haben gesagt: Das ist es, in der Richtung, wie es hier gemacht worden ist, mit den Leitlinien und Perspektiven, so kann es gemacht werden, auch die schwierigen Dinge. Denn das ist es, was einen als Pastor immer erschreckt, nicht? Herr Pastor, da ist jemand gestorben, aber die Familie ist nicht in der Kirche! Und dann geht es los! Da fragt man sich: Was mache ich nun? Ich habe als junger Pastor dann immer die Methode gehabt zu sagen: Oh, das ist aber schwierig, da muß ich erst mit meinem Superintendenten sprechen, ich rufe gleich wieder an! Dann hatte man eine kleine Verschnaufpause, so daß man nicht gleich etwas sagen mußte. Dann konnte man entweder mit ihm oder mit einem Kollegen reden und meldete sich dann wieder bei der Familie. Aber was macht man da? Hier ist nun gesagt, unter solchen Gesichtspunkten eigentlich nicht, aber so und so geht es, und beachtet den Kirchenkreis. Das ist sehr hilfreich, so daß wir in der Bischofskonferenz dann gesagt haben: Kann man nicht sozusagen als Tip denen, die sich auch gequält - das muß man auch sagen - und immer mit neuen Entwürfen gearbeitet haben, auf den Weg geben: Was ihr zu "Tod, Trauer und Bestattung" gemacht habt, das ist ausgezeichnet; das ist die Richtung, in der wir es uns vorstellen können und haben wollen. Das war jedenfalls die Meinung der Bischofskonferenz. Gleichzeitig sollte, ohne endgültige Aussage, angemerkt werden, es wäre gut, wenn sich die Arbeitsgruppe nicht übernehme. Wenn man in gleicher Weise Thesen zur Kirche machen will, das geht daneben; denn da muß man dann sowohl Hoffnungsbilder und auch Kirchenträume ebenso wie Kirchenrealitäten berücksichtigen, und das ist sehr viel schwieriger, als wenn man sich die sozusagen die Kasualien unserer Kirche vornimmt, die Konfirmation und - das ist ja alles sehr schön dargestellt worden - was es alles geben und was alles dazugehören kann, wie es auf diesem ersten Zettel enthalten ist, der eine Art Inhaltsangabe darstellt: Gottesdienst, Heiliges Abendmahl usw. Es sollte in die Richtung gehen wie "Tod, Trauer und Bestattung" und so gemacht werden.

Das war unser Hinweis. Ich erzähle es deshalb, weil ich die Synode fragen möchte, ob Sie das auch so empfunden haben oder ob das nur unsere Idee war.

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Ruhwandl, bitte.

Dr. Ruhwandl:

Herr Präsident! Verehrte Konsynodale!

Ich wollte zum Inhalt und zu den Leitlinien fragen, ob dort auch sozialetische Themen vorkommen sollen, etwa Arbeit und Wirtschaft oder Verkehr und Umwelt, oder ob es bei den nur kirchlichen Themen bleibt?

Präsident Veldtrup:

Herr Lührs, bitte.

Lührs:

Das, was der Leitende Bischof eben gesagt hat und was in einer anderen Weise in dem Gesprächsteil eben gesagt wurde, veranlaßt mich zu der Frage: Soll es nun wirklich eine Beschreibung kirchlichen Lebens sein, Leitlinien für das kirchliche Leben? Dann muß das alles kommen. Dann muß Gottesdienst kommen.

Dann kommt der Sozialauftrag der Kirche und vieles andere mehr. Das wird sehr schwer sein.

Wenn es aber nicht sein soll und es sich nur auf die Kasualien bezieht, müssen wir das sagen und müssen es anders beschreiben. Dann können es nicht "Leitlinien zum kirchlichen Leben" sein; dann müssen es "Beiträge zu den Amtshandlungen der Kirche" sein - im Grunde genommen das, was in den einzelnen Gliedkirchen in Gesetzen vorhanden oder auch nicht vorhanden ist.

Das ist dann zwar keine Nachfolge der Lebensordnung, wie wir sie bisher hatten, aber vielleicht eine weise Einschränkung. Das brauchen wir nämlich. Das andere ist nur eine große Beschreibung, die wahrscheinlich daneben geht. Es müßte ein Wunder geschehen, daß jemand das so formuliert, daß wir dem mit Freude zustimmen können.

Präsident Veldtrup:

Herr Becker, ich habe noch eine Wortmeldung. Ich würde Ihnen danach das Wort erteilen. Herr Rieke, bitte.

Rieke:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Auf die Frage unseres Leitenden Bischofs sage ich: Die Erwartungen sind sicherlich unter den Pastoren vorhanden - die geht es in erster Linie an; machen wir uns nichts vor -, daß es möglichst kompakte Äußerungen darüber gibt, was möglich und was nicht möglich ist.

Für meine Kirche kann ich sagen: Der überwiegende Teil der Pastoren - wenn man eine kleine Kirche vertritt, kann man so etwas auch schnell mit Fug und Recht sagen, weil man mit fast allen darüber hat sprechen können - erwartet ein Werk, das handfest ist, nach dem man greifen kann, und zwar möglichst schon beim Telefonat, und anhand dessen man feststellen kann: Dies kann ich tun, und jenes kann ich nicht tun.

Die Enttäuschung wird groß sein, wenn es ein mehr oder weniger weitschweifiges Werk gibt, das sich "Leitlinien" nennt, und mit dem am Ende diese Klarheit nicht geschaffen wird. Ich weiß nicht, ob sich das jenseits unserer landeskirchlichen Grenzen so weiterverbreitet. Bei uns ist das so.

Im Augenblick, wo wir eine Lebensordnung haben, die nicht mehr ganz in unsere Zeit hineinpaßt, ist die Verlegenheit groß, was noch in Geltung ist und was getan werden kann. Es ist eine große Erwartung da, daß etwas auf den Tisch kommt, das die Verhältnisse regelt.

Ob das für denjenigen, der mit diesen Dingen zu hantieren hat, bis ins letzte erreicht werden kann, daß das sozusagen kasuistisch von Fall zu Fall abgearbeitet wird, das wird man fragen können. Das werden wir vermutlich nie erreichen können. Aber daß eine sichere Basis geschaffen wird, was in unserer Kirche überhaupt gilt, gehört zu den Notwendigkeiten unserer Tage.

Hier gehe ich gern über den Kreis der Pastoren hinaus. Das sind auch Fragen, die man ständig von Gemeindegliedern vorgelegt bekommt, die erfahren haben "da ist diese Beerdigung vollzogen und hier nicht" und umgekehrt. Wie ist das denn nun eigentlich in dieser Kirche? Ist da alles möglich? Oder gibt es noch einvernehmliche Richtlinien, Regeln, an die sich dann auch möglichst jeder zu

halten hat?

Präsidentin Thobaben:

Herr Becker, jetzt hat sich nach dem Motto "einen habe ich noch" noch eine Wortmeldung ergeben. - Jetzt gibt es noch eine zweite Wortmeldung.

Herr Becker, ich bitte Sie doch, erst zu sprechen. Es wird sonst zu viel.

Becker:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Ich hoffe, daß ich die Fragen alle so aufgenommen habe, daß ich sie zumindest sachgemäß beantworten kann.

Ich darf mit dem anfangen, was Sie gesagt haben, Herr Isermann, nämlich zu der Frage des Genus. Im Gegensatz zu Ihnen in Hannover ist die Lebensordnung bei uns in Braunschweig richtiges Kirchengesetz! Es ist nicht nur eine Empfehlung, sondern es ist Gesetz. Wenn jemand zu mir kommt und sagt: "Bei mir müssen alle am Religionsunterricht teilgenommen haben und zu Hause das Tischgebet sprechen, sonst werden die zum Konfirmandenunterricht nicht zugelassen", dann muß ich ihm recht geben, weil das bei uns Gesetz ist. Wir sind eine der wenigen Kirchen, die so VELKD-treu waren, daß sie die Lebensordnung zu einer gesetzlichen Grundlage gemacht haben.

Sie werden verstehen, daß dies nicht beabsichtigt sein kann, zumal es in den Kirchen auch gesetzliche Bestimmungen zu den Amtshandlungen gibt, die wir aber weder korrigieren noch verbessern noch unterlaufen können.

Das Genus ist von daher nicht ganz einfach zu bestimmen, weil eben nicht klar zu sagen ist, es ist verbindliches Gesetz. Wenn ich "Leitlinien" sage, möchten wir, daß eine Konsensäußerung, ein Rahmenkonsens vorliegt, der unsere Kirche im Handeln verbindet. Für uns ist das selbstverständlich. Bei uns gibt es Kirchenvorstände oder Pfarrer, die, wenn jemand sagt, "uns geht die Schöpfung etwas an", antwortet: "Das ist nicht unser Auftrag". Wir versuchen zu formulieren, in welchem Rahmen wir uns bewegen und keine Patentantworten in diesen Dingen zu geben.

Ich darf das einmal von meiner Synode aus sagen. Wenn das unsere Synode auf Empfehlung der Synode der VELKD vorgelegt wird, würde sie gebeten werden, den Grundsatzfragen per Beschluß zuzustimmen. Damit gäbe es einen geschlossenen Konsensus der Synoden. Ich vertraue darauf, daß dies auch in meiner Landeskirche von Gewicht ist.

Weiter ist zu prüfen - das hat auch die Bischofskonferenz meines Wissens gesagt -, ob man in den Perspektiven noch einen extra Absatz "Regelungen" macht, mit dem Kirchen je nach Beschlußlage verschieden umgehen können. Wir haben z.B. keine Amtshandlungsgesetze. Entweder müßten wir dann auf die Dauer welche schaffen oder wir sagen, wir versuchen, das über unsere Synode - wenn sie es will - in eine verbindlichere Form des kirchlichen Handelns zu bringen. Ich kenne die Amtshandlungsgesetze von Hannover. Herr Vismann und ich sind im Kirchenkreis Wolfsburg, über die Anwendung der bestehenden Gesetze auch nicht so glücklich von dannen gezogen. Das könnte Ihnen in Braunschweig auch passieren. Das darf ich zu der Frage des Genus sagen.

Glauben Sie mir: Wir tun das nicht verantwortungslos. Wir bemühen uns redlich. Ich danke den Kirchen und der Kirchenleitung, daß gerade dieser Kreis berufen

worden ist. Er ist ein bißchen exemplarisch. Da gibt es den Bruder aus Sachsen wie eine Katechetin von woanders, einen Oberkirchenrat oder einen Professor. Es gibt Juristen und Pädagogen und Theologen; wir versuchen, aufeinander zu hören, auch in die Kirchen hinein: Wie könnte man etwas formulieren, das nicht nur dogmatisch richtig ist?

Lieber Bruder aus Schaumburg-Lippe, ich kann Ihnen auch sagen, was richtig ist und was ich in meiner Kirche gern möchte. Glauben Sie ja nicht, daß das in Ihren Kirchengemeinden alle tun. Das wissen Sie wie ich auch. Wenn ich nicht verantwortlich ernst nehme, was sich an der Basis an Grundkonsensus bildet, an Möglichkeit, an Bereitschaft auf der Grundlage der Bibel und unserer Tradition - das allerdings ist der Maßstab -, kann ich ein theoretisches Werk machen, das richtig ist, aber vergeblich sein wird. Von daher wäre das wieder eine Einladung, in Kirchenkreisen und darüber hinaus zu einer Konsensbildung über diese Dinge zu kommen.

Wir denken uns das bei der Ehe ähnlich. Sie merken: Hier ist ein seelsorgerlicher Ansatz gegeben. Hier ist die Frage gestellt worden, ob es ein stärker dogmatischer und missionarischer Ansatz, sein soll. Wir sind stärker beim seelsorgerlichen Ansatz, wie bei der Ehe geblieben.

Unsere Kolleginnen und Kollegen aus dem Osten hatten gar keine Schwierigkeit bei der Bestattungsfrage. Da habe ich erhebliche. Ich habe auch an die tausend Beerdigungen gehalten und habe vielleicht fünfmal jemanden beerdigt, der nicht in der Kirche war. Das ist eine Sache, die brauche ich nicht zu regeln. Die muß ich persönlich verantworten. Ich halte das heutzutage auch noch für möglich. Andere sehen das aber ganz erheblich anders.

Bei der Frage der Ehe werden wir zwischen Ost und West sehr miteinander reden müssen, weil eine Trauung von jemandem, der nicht der Kirche angehört oder ausgetreten ist, in der Praxis ganz wenig vorkam, während sie für uns leider in eine sehr verbreitete Praxis darstellt.

Von daher: Auch Einladung zur Konsensbildung, allerdings in einem vorgegebenen Rahmen, ohne persönliche Gewissensentscheidungen herabzusetzen. Nur, die kann ich nicht formulieren. Dies ist Seelsorge. Dafür brauche ich keine Ordnung.

Der Leitende Bischof hat auf Regelungen wie bei "Tod, Trauer, Bestattungen" hingewiesen. Das wird die Frage sein, ob wir nur Kasualienregelungen treffen oder ob wir zu wichtigen Fragen - wir haben versucht, sie zu formulieren - versuchen, in knapper Form, ohne den Erwachsenenkatechismus oder eine Dogmatik oder eine Denkschrift wiederzugeben, Wesentliches formulieren können, an das Menschen anknüpfen und sagen können: Daraus ergeben sich für uns Perspektiven des Handelns und des Entscheidens.

Wenn wir uns in der Kirche in vielen Dingen auf eine gemeinsame Blickrichtung einigen könnten, wäre mir wohlher. Das wäre sehr viel, ohne daß ich alles im einzelnen regeln kann. Ich brauche Sie nicht an die Praxisfelder zu erinnern, die ich meine, die bei uns bei Gorleben oder Schacht Konrad anfangen und wer weiß wohin führen in theologischen Bereichen.

Das ist die Grundsatzfrage, ob wir nicht nur das Regelungsbedürftige - es gibt Regelungsbedürftiges und Dinge, die ein wenig daneben stehen - regeln sollten. Wir haben den Versuch gemacht, das Regelungsbedürftige und das, was ein bißchen danebensteht, zusammenzuziehen.

Zu den sozialetischen Themen! Das war eine lange Diskussion. Bruder Meyer aus Hannover könnte dazu noch einiges sagen. Wir haben uns letztlich geeinigt und gesagt: Nur das, was zu persönlichen Lebensführungsfragen wichtig wäre! Wir wollen nicht die Denkschriften oder andere sozialetisch wichtige Dinge wie-

dergeben. Wenn wir allerdings Leben des Christen beschreiben und unsere öffentliche Verantwortung dabei völlig ausklammern, ist das eine Verengung, die eine Grundsatzentscheidung beinhaltet und nicht nur ein Verschweigen oder Ausklammern eines wichtigen Themas.

Sie haben völlig recht: Natürlich darf das nicht weitschweifig sein. Nun ist natürlich der Begriff des Weitschweifigen sehr verschieden auslegbar. Und manchmal ist das auch eine Frage der eigenen Position, nämlich ob ich meine Position mit vielen oder wenigen Worten darlege oder ob ich eine fremde Position als zu ausführlich dargestellt empfinde. Damit muß ich leben. Ich bin in diesem Kreis auch nicht immer mehrheitsfähig. Wir müssen eben versuchen, einen Kompromiß zu finden, dabei aber genau das im Auge zu haben, was Sie gesagt haben: Das ist kein Lesebuch über Laiendogmatik, sondern hat einen anderen Zielpunkt des verantwortlichen kirchlichen Lebens, christlichen Lebens und kirchlichen Handelns.

Die Frage ist, was in unserer Kirche gilt. Kann man das über die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften hinaus in einer Lebensordnung so umfassend formulieren, daß es allen Situationen gerecht wird, auch als ein Stückchen Brot und Geländer? Ich denke, das können wir nicht. Dazu sind die Heilige Schrift, die Tradition und das Gespräch unter Schwestern und Brüdern in der Gemeinde. Aber, Schneisen reinzuschlagen bei Thematiken, die uns als wichtig erscheinen, das ist unsere Absicht.

Ich weiß, daß sehr viel Erwartung da ist, darauf kann sehr verschieden geantwortet werden. Wir alle versuchen, eine Antwort zu geben, die sich aus der biblischen Tradition, der Offenbarung herleiten läßt, aber auch einen Platz in der Tradition der protestantischen, speziell der lutherischen, Kirche hat.

Präsident Veldtrup:

Es lagen noch zwei Wortmeldungen vor. Bitte, Herr Beste!

Beste:

Auch in Mecklenburg ist die Lebensordnung von 1955 durch Kirchengesetz eingeführt. So ist es durch unsere Kirchenverfassung vorgeschrieben. Dabei habe ich dann allerdings das, was Inhalt dieses Kirchengesetzes ist, nicht als Gesetz im theologischen Sinn verstanden, sondern als Geländer, an dem ich mich festhalten kann.

Ich wünsche mir als Vorarbeit zu dieser Lebensordnung eine doch differenziertere und genauere Beschreibung dessen, was eigentlich mit Gemeinde und Kirche gemeint ist. In einer volkskirchlichen Gemeinde - wenn ich sie denn einmal so herausgreifen kann - in Franken, wo alles noch kirchlich ist, sind natürlich die Vorstellungen ganz andere als in einer Gemeinde mitten im Rostocker Neubaugebiet, wo die Kirchengemeinde nur noch 3 % der Einwohnerzahl umfaßt, oder in einer mecklenburgischen Landgemeinde, wo von 1.500 Menschen 30 % evangelische Menschen wohnen. Aber viele dieser Menschen haben Beziehungen zur Kirche - gewiß ganz andere Beziehungen als Menschen in den Neubaugebieten. Wir müssen von einer latenten Kirchlichkeit ausgehen - oder wie immer man es beschreiben will. Ich vermisste das noch in dieser Vorarbeit. Was ist eigentlich das Bild von Kirche? Das zum ersten.

Zum zweiten: Mit den Leitlinien, den Anweisungen, die in dem Abschnitt zu Trauer und Bestattung gegeben sind, nähern wir uns dem an, was wir im Zusammenhang mit der Bestattungssagende diskutiert haben. Dahin gehört das. Ich wünschte mir, daß man das, was hier steht, in das Vorwort der beschlossenen

Agende III hineinschreiben würde. Das dürfte nicht sehr schwierig sein. Wir haben ja gerade von Herrn Lührs gehört, daß dieses Vorwort oder die Handreichung nicht zum Gesetzestext gehören und daß es der Kirchenleitung anheimgestellt wird, das zu übernehmen. Dies sollte man bedenken; denn da sind wirklich Hilfen gegeben, wie man mit bestimmten Fällen in der Gemeinde in bezug auf Sterben, Tod, Beerdigung umgehen kann.

Präsident Veldtrup:

Herr Eckardt, bitte!

Eckardt:

Ich möchte jetzt nicht so sehr zum Inhaltlichen Stellung nehmen. Wir merken, wie schwierig das Projekt Lebensordnung ist - auch angesichts der unterschiedlichen Situationen. Aber durch das, was uns jetzt vorgetragen worden ist, sehen wir doch, daß da ein Weg beschrieben wurde, den wir für begehbar halten. Uns als Generalsynode ist das zunächst einmal zur Kenntnis gegeben worden auch mit der Bitte, zu reagieren; sollen wir denn nun so weitermachen?

Deswegen möchte ich das jetzt, ohne daß ich auf Inhaltliches eingehe, obwohl ich Leitlinien, die mit Entscheidungsspielräumen zu benennen sind, für einen sehr begehbaren Weg halte, um gerade unterschiedlichen Situationen gerecht zu werden, ausklammern. Ich möchte fragen, ob wir nicht etwa in der Weise reagieren könnten, daß wir jetzt einen Beschluß annehmen: Die Generalsynode - ich lese das einmal vor, wie ich mir das vorstelle - nimmt den Bericht über das Projekt Lebensordnung zur Kenntnis und bittet die von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe, ihre Arbeit in der Weise, wie sie in Drucksache 14 - Tod, Bestattung - vorgestellt wird, fortzuführen und der Generalsynode 1996 einen Entwurf vorzulegen.

Damit ist dann auch aufgenommen, daß die Arbeit zeitlich limitiert wird. Ich möchte einmal fragen, ob dieser Antrag die Zustimmung der Generalsynode finden könnte. Wenn ja, würde ich ihn so stellen.

(Heiterkeit)

Präsident Veldtrup:

Das ist sehr prophetisch, Bruder Eckardt.

Eckardt:

Also, dann bringe ich den Antrag so ein und gebe ihn jetzt nach vorn.

Präsident Veldtrup:

Gut. Ich habe dann nur ein formales Bedenken. Herr Scharbau, Sie waren vorhin verhindert, darauf zu reagieren. Ich gehe davon aus, daß eigentlich zunächst dieses Ergebnis des Arbeitskreises in die Gliedkirchen gegeben werden muß und daß erst dann die Generalsynode darüber beraten kann. Insofern wäre das - insoweit muß ich auch Herrn Becker korrigieren - erst 1997 möglich. Wenn Sie sagen, im Frühjahr des nächsten Jahres sind die Arbeitsergebnisse da, kann erst dann nach meinem Dafürhalten der Prozeß in den Gliedkirchen laufen, und erst

danach, wenn die Ergebnisse eingetroffen sind, kann sich die Generalsynode damit beschäftigen. Ich sage das nur, damit wir jetzt nicht von falschen Voraussetzungen ausgehen.

Eckardt:

Dann würde ich die Jahreszahl weglassen.

Präsident Veldtrup:

Jetzt hat Frau Oppermann das Wort.

Frau Oppermann:

Ich finde die Diskussion über dieses Teilpapier außerordentlich schwierig. Ich habe das Gefühl - so ist ja die Arbeit sicherlich auch vonstatten gegangen -, daß es unterschiedliche Schreiber für unterschiedliche Kapitel gibt. Aus der Situation heraus, aus der ich komme, nämlich aus einer Großstadt, muß ich sagen, daß die Situationsbeschreibung nahezu nicht zutrifft. Daß Eltern ihre Kinder bereitwillig taufen, kann ich eigentlich nicht sagen, wenn nahezu 50 % unserer Konfirmanden nicht getauft sind. Daß Eltern ihre Kinder bereitwillig unterweisen in religiöser Erziehung, kann ich eigentlich auch nicht bestätigen. Dann müßten wir in der Schule und im Konfirmandenunterricht mehr Wissen und Zuneigung, Affinität zur Kirche vorfinden.

Mein Fazit ist: Diese sehr breit erstellte Situationsbeschreibung wird vielem nicht gerecht. Auch die einzelnen Kapitel, in denen steht, sie seien situationsgerecht, sind nicht situationsgerecht.

Ich würde es bevorzugen - so wie es der Leitende Bischof gesagt hat -, wenn auch hier etwaw konkreter - so wie zu Tod und Bestattung - zu Taufe und Nichttaufe und Taufversagen gesagt wird. Vielleicht sollte man es sich auch ersparen, weil das auch zu sehr zeitgeistabhängig ist, zu große Präambeln und zu lange Vorworte zu machen.

Ich weiß, daß auch das, was ich sage, nur zögerlich und nicht ausgereift ist. Aber ich sehe Schwierigkeiten im Gebrauch eines solch langen, Papiers, auch wenn es nur für Mitarbeiter und für Pastoren gedacht ist. Sollte es nicht auch für Kirchenvorstände handhabbar sein?!

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Eckardt!

Eckardt:

In dem von mir gestellten Antrag heißt es ja nur, daß der Entwurf, also die bisher geleistete Arbeit, der Generalsynode zur Kenntnis vorgelegt wird. Das hat nichts mit dem Kontaktierungsverfahren bezüglich der Gliedkirchen zu tun. Wenn uns die bisherige Arbeit 1996 vorgelegt wird, kann das anschließend in die Gliedkirchen gehen. Das heißt ja nicht, daß wir zustimmen, sondern heißt, daß wir Kenntnis bekommen und daß die Arbeit einen gewissen Abschluß erlangt. Darum möchte ich bitten, wenn wir denn diesem Antrag zustimmen. Ich meine, daß

dieser Antrag so möglich sein müßte.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. - Dann verlese ich den Antrag noch einmal. - - Entschuldigung, Herr Scharbau! Anschließend noch einmal Herr Becker.

Präsident Scharbau:

Es ist nach dem Antrag des Synodalen Eckardt etwas schwierig, hier noch einmal auf das aufmerksam zu machen, was die Kirchenleitung - er ist ja Kirchenleitungsmitglied - im September zu dieser Sache eigentlich vorgeschlagen hatte. Ich lese das noch einmal vor:

Ziffer 3: "Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe 'Ordnung kirchlichen Lebens' wird gebeten, bei der Tagung der Generalsynode über die Konzeption des Vorhabens einen Sachstandsbericht zu geben. Zu diesem Bericht können Rückfragen der Synodalen gestellt werden. Eine Generaldebatte findet nicht statt."

Das ist jetzt gelaufen. Der vierte Punkt des Beschlusses der Kirchenleitung - die Punkte eins und zwei interessieren in diesem Zusammenhang nicht; der vierte Punkt ist jetzt wichtig -: "Die Kirchenleitung wird nach der Generalsynode das weitere Verfahren zum Thema Lebensordnung beraten."

Es wäre also jetzt, glaube ich, etwas schwierig, wenn nun schon von der Generalsynode nach einer Debatte, die ja nicht sehr intensiv gewesen ist - die das auch nicht sein konnte und sollte; so war es ja nicht vorgesehen -, gesagt wird: Dieses ist die Linie.

Gleichwohl kann ich den Antrag von Herrn Becker gut verstehen.

Aber die Kirchenleitung muß eigentlich, bevor weiter entschieden wird, was hiermit passiert, einen Verfahrensvorschlag machen. Das gilt insbesondere, wenn die Gliedkirchen im Wege einer vorläufigen Stellungnahme, die nicht die Stellungnahme nach der Verfassung ist, gefragt werden sollen. Es ist eine vorläufige Stellungnahme, also eine sehr sensible Geschichte. Ich bitte doch die Generalsynode, hier so zu beschließen, daß die Kirchenleitung auch noch die Möglichkeit hat, diese Materie in geeigneter Weise in die Gliedkirchen zu bringen, so daß dann mit dem Rücklauf nachher auch in der Arbeitsgruppe weitergearbeitet werden kann.

Präsident Veldtrup:

Herr Becker, bitte!

Becker:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Als Ausschußvorsitzender der Kommission kann ich mich dazu nicht äußern; denn Sie bestimmen das Procedere. Ich kann nur die Erwartung der Gruppe sagen, die Bitte und gleichzeitig meine Meinung als Mitglied der Kirchenleitung einer der Gliedkirchen der VELKD. Die Bitte aus der Kommission ist - das müssen Sie verstehen; das sind alles Leute, die das nebenbei machen, freitags, samstags, in den Nächten; sie schreiben Vorlagen -, daß sie nicht ins Geradewohl hineinarbeiten möchte. Sie sind das Gremium, das im Endeffekt darüber zu bestimmen hat.

Ich habe Ihnen gesagt, daß wir sagen, nach langen Überlegungen diesen Weg gewählt. Man kann ihn ganz anders gehen. Aber wir haben ihn aus der Verschiedenartigkeit der Positionen heraus entwickelt. Natürlich ist es wichtig zu wissen, ob diese Generalsynode jetzt meint oder ob eine spätere Generalsynode sagt, das ist ein denkbarer Weg, ohne dabei eine Entscheidung vorwegzunehmen; denn das - das will ich ganz deutlich sagen - geht nicht. Da müssen Sie alle Themen haben, den Text haben und vieles andere mehr.

Von daher sind wir der Kirchenleitung sehr dankbar für diese Berichtsmöglichkeit und möchten auch Ihre Hinweise hören, und bitten die Kirchenleitung, einmal einen Blick darauf zu werfen und zunächst einmal zu sagen: Könnte das der Weg sein? Ich kann natürlich jeden Text, den jeder von Ihnen schreibt, auseinandernehmen; den erkennen Sie nie wieder. Wenn Sie irgendwann mehr als Gesetzestexte beschließen wollen, dann werden Sie immer ein Stück Toleranz haben müssen gegenüber Formulierungen, weil die einfach nie allen genügen können. Das ist so. Man kann deswegen letztlich auch keine Situationsbeschreibung als Gesetz bestimmen.

Nur muß ich Ihnen auch widersprechen. Diese Situationsbeschreibungen sind ganz gewiß verbesserungsnötig in vielen Dingen. Aber es haben Leute aus dem Osten, Westen, Süden und Norden daran gearbeitet; sie sind also nicht einfach von jemandem geschrieben worden. Das Procedere ist ja so, daß zwei Leute eine Vorlage machen, nach Möglichkeit aus Ost und aus West, und daß dann diskutiert wird. Die Ergebnisse werden dann von Herrn Stempin - Herrn Stempin möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich für seine großartige Arbeit die ganze Zeit hindurch danken; ohne ihn ginge das gar nicht - formuliert und uns wieder vorgelegt. Es hat gar keinen Zweck, daß 15 Leute formulieren, sondern es kann letztlich auch nachher nur ein einzelner sein.

Ich darf noch einmal sagen, daß dies nach der Kenntnisnahme hier den Gliedkirchen über die Kirchenleitung zu einer ersten Beurteilung - nicht Stellungnahme! - des Weges, der Methode und einiger Ansätze zugeleitet wird, daß wir es in Gesprächen mit Kirchenverordneten versuchen in den einzelnen Kirchen zu überprüfen. Wir würden einige Veranstaltungen machen.

Die Ergebnisse, Herr Präsident, sind zunächst einmal Nebenergebnisse, die der Synode mit vorgelegt werden müssen, Stimmen, die gekommen sind und die vielleicht einfließen. Es ist in keinsten Weise ein Stimmnahmeverfahren - das möchte ich ganz deutlich sagen; das kann erst eingeleitet werden - das wissen Sie besser als ich; ich darf es nur noch einmal sagen -, wenn die Synode gründlichst darüber beraten hat. Das kann sie natürlich nicht mit Nebenhinweisen, die zur Zeit nur kommen können. Das von mir dazu.

Als Vertreter einer Gliedkirche kann ich einmal sagen: Ich kann mir das bei uns nur so vorstellen, daß ein Gremium, zwei Gremien einmal Blicke darauf werfen. Das kommt dann wieder zurück, und dann, wenn die Vorlage kommt, wird es in meiner Landeskirche einen gründlichen Prozeß geben müssen, in den Kirchenvorstände, Pfarrkonferenzen eingeschaltet werden, um dann ihre Ergebnisse der Synode zu geben, die dann dazu Stellung nehmen muß. Ob dieser Prozeß dann in einem Jahr möglich sein wird, oder ob er zwei Jahre dauert, ist die Frage. Man kann diesen Prozeß ja auch limitieren; das haben Sie ja auch bei Agenden und ähnlichen Dingen schon getan.

Ich darf es noch einmal sagen meine Damen und Herren: Die erfreuliche, aber natürlich auch nicht einfache Diskussion bei Ihnen zeigt, daß diese Materie eben nicht einfach geradlinig zu regeln und zu bestimmen ist. Sie bedarf einer Konsensbildung, die über den Kreis, der wir sind, weit hinausgeht. Das wissen wir auch, und wir wissen auch, daß dies von daher irgendwie vorläufig ist und ein Wachstum braucht, daß es auch eine Korrektur braucht, die wir ebenso als

möglich ansehen.

Ich sage es noch einmal: Situationsbeschreibungen müssen sehr sorgfältig überprüft werden. Mir ist das ebenfalls aufgefallen, Frau Oppermann, was Sie im Blick auf die Taufe angemerkt haben. Das hätte in der Arbeit meiner Gemeinde auch nicht mehr so gestimmt. Da gibt es Dinge, die wir wirklich ändern müssen.

Es ist ganz erstaunlich: Sie können so ein Dokument dreimal überarbeiten, und beim vierten Mal finden Sie immer noch Sachen, bei denen Sie sagen: Das darf doch wohl nicht wahr sein, daß wir das beim dreimaligen Durcharbeiten nicht festgestellt haben!

Nun noch ein paar Anmerkungen zu den einzelnen Punkten, die Sie angeführt haben. Es sind noch zwei Punkte offen.

Die Frage war: Nimmt man das in das Vorwort der Agenden auf? Ich halte das für schwierig, weil dann die Vorworte in den Kirchen vermutlich unterschiedlich sein müssen, weil auch die Amtshandlungsgesetze vorgeprägt sind. Das würde vermutlich die Einheitlichkeit sprengen.

Das hat es früher ja gegeben. Wir haben bis zur Agendenreform in meiner Kirche eine Agende gehabt, die ein Vorwort hat, durch das manche Dinge außer Kraft gesetzt und andere Dinge für meine Landeskirche bestätigt werden. Das weiß niemand mehr bei uns, aber das ist früher einmal so beschlossen worden.

Hier war nun die Meinung, daß man das dann doch lieber herausnehmen und gesondert regeln sollte.

Das Bild von Kirche - was ist Kirche? Natürlich ist die Verschiedenartigkeit deutlich. Ich denke aber, daß wir auch auf dem Hintergrund unserer Tradition Kirche ein wenig beschreiben können.

Es ist keine Frage, daß wir auch etwas über die Ehe sagen müssen, oder daß wir auch etwas über das Sterben sagen müssen und unsere christliche Hoffnung, bevor wir anfangen, Regelungen zu formulieren. Die Dinge werden miteinander zusammenhängen; sonst müßten wir so etwas nicht tun. Sogar die einzelnen Amtshandlungsgesetze treffen ja Aussagen grundsätzlicher Art, bevor sie Hinweise geben oder Regelungen treffen.

Meine Damen und Herren, wir haben hiermit wirklich nicht den Anspruch erhoben, etwas Vollkommenes zu tun. Dieser Bericht gibt den Stand der Überlegungen wieder, an denen weitergearbeitet werden muß und soll - in einer zu verantwortenden Zeit und nicht bis ins Uferlose hinein. Wir bitten Sie sehr herzlich, uns dazu zu ermutigen.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank! Frau Thobaben, bitte!

Frau Thobaben:

Liebe Konsynodale!

Ich denke, die Schwierigkeit, in der wir stehen, läßt sich so ein bißchen mit der Situation beschreiben, daß man ein Geschenk bekommt, das man ansehen aber noch nicht anfassen darf, um genauer zu gucken, was da drinsteckt oder herauszuholen ist.

Wenn wir eine Ordnung oder Richtlinie formal zur Kenntnis nehmen können, dann reizt es natürlich, auch in die Inhalte zu gehen. Ich denke aber, wenn wir in die Inhalte gingen, würden wir in eine Grundsatzdebatte geraten, die unseren Rahmen sprengen würde, so daß ich meine, daß wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr tun können, als für die bisher geleistete Arbeit zu danken, das Ergebnis formal zur Kenntnis zu nehmen und die Kirchenleitung zu bitten, dann das Ihre damit zu tun. Mehr Möglichkeiten sehe ich nicht.

Jetzt Festlegungen in Form dieses einen oder jenes anderen Abschnittes vorzunehmen und so weiterzuvorgehen, halte ich in der gegenwärtigen Situation für schwierig

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Eckardt, darf ich Sie fragen, ob Sie gleichwohl an Ihrem Antrag festhalten?

Eckardt:

Ich schließe mich den Ausführungen von Frau Thobaben an. Das ist auch der Verfahrensweg, den ich ebenfalls mit im Auge hatte, nämlich zu ermutigen, in dieser Richtung weiterzuarbeiten und das Ergebnis dann der Kirchenleitung vorzulegen.

Ich ziehe also meinen Antrag zurück.

Präsident Veldtrup:

Gut! Dann bedanke ich mich. Es gibt jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Ich fasse das Ergebnis der Aussprache über diesen Bericht dahin zusammen, daß wir der Arbeitsgruppe in der Tat sehr herzlich für die bisherige Arbeit danken.

(Beifall)

- Ich hoffe, daß auch der Gang der Diskussion Sie, Herr Becker, etwas ermutigt hat und an der einen oder anderen Stelle vielleicht auch kritisch genug war, so daß Sie Pflöcke finden, an denen Sie sich entlangarbeiten können.

Im Blick auf die Uhr muß ich Sie - ohne Sie in Ihrer Diskussionsfreudigkeit bezüglich des Arbeitsergebnisses zum Hauptthema beeinträchtigen zu wollen - darauf hinweisen, daß es - wenn wir die Zeit bis 18.00 Uhr nicht ausreichend nutzen können, wovon ich eigentlich ausgehen muß - heute Abend notwendig sein wird, noch eine Plenarsitzung einzuschieben, wenn auch nur eine kurze Sitzung. Sie muß um 19.30 Uhr beendet sein.

Ich bitte um Nachsicht, aber das ist anders einfach nicht zu machen. Es wäre sonst dem Vorbereitungskreis gegenüber ungerecht, wenn das, was vorgelegt worden ist, im Plenum nicht ausführlich diskutiert wird.

Der Worte sind genug gewechselt. Lassen Sie uns zunächst an die vorgelegte Vorlage herangehen. Ich darf Herrn Prof. Dr. Sparn aus dem Vorbereitungskreis bitten, zum Hauptthema zu berichten.

Prof. Dr. Sparn:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Das Wort "Freiheit" ist bekanntlich ein großes, aber auch ein vieldeutiges und schwieriges Wort, geeignet zu recht unterschiedlichem Gebrauch, nicht geschützt vor mancherlei Mißverständnissen und nicht geschützt vor ideologischem Mißbrauch. Seine bestimmte, klare Bedeutung erhält das Wort immer erst, wenn es auf einen Sitz im Leben bezogen wird, auf Zeiten und Räume konkreten persönlichen und gemeinschaftlichen Handelns. Hier erst zeigt sich, was als Freiheit beschreibbar wirklich ist und was als Freiheit normativ - zu Recht oder zu Unrecht - beansprucht wird.

Zwei klassische Beispiele einer aktuellen Erklärung des christlichen Glaubens, aus geschenkter Freiheit leben und handeln zu dürfen, haben Sie in Gestalt des Freiheitstraktates Luthers und in Gestalt eines Kapitels aus der Ethik Bonhoeffers ja zur Kenntnis nehmen können. Und zwei ganz aktuelle Identifikationen christlicher Freiheit in den Gemengelagen von Freiheit und Unfreiheit, in denen sich unsere persönliche Lebensführung und unser kollektives Verhalten ja vorfinden, haben uns Bischof Hempel und Oberkirchenrat Preiser angeboten.

Die Diskussionen des gestrigen Nachmittags in den Arbeitsgruppen haben sich ebenfalls - wie übereinstimmend berichtet worden ist - konkret und sozusagen mit Bodenhaftung - mit dem Thema befaßt. Und daß nun so etwas "wie runde Ergebnisse" nicht vorliegt, die die Freiheit eines Christenmenschen überhaupt und abstrakt plakativ würden, erscheint uns im Vorbereitungskreis kein Unglück - im Gegenteil: Es zeigt, daß die Arbeitsgruppen verstanden haben, daß die Rede von christlicher Freiheit erst dann ihre erschließende und orientierende Kraft entfaltet, wenn Unfreiheit konkret mit Sitz im Leben benannt und die christliche Freiheitsbotschaft auf eben diesen Sitz im Leben bezogen wird, und dieser Sitz im Leben sind - nota bene - wir selbst.

Das Ihnen vorliegende Papier, das zu lesen Sie vermutlich noch nicht hinreichend Gelegenheit gehabt haben, stellt den Versuch des Synodalen Vorbereitungsausschusses dar, diese Gesprächserfahrungen, soweit sie zu unserer Kenntnis gekommen sind, sowie in diesen Gesprächen rezipierte Elemente der beiden Referate von Bischof Hempel und Oberkirchenrat Preiser zu verknüpfen mit der theologischen Tradition des lutherischen Freiheitsverständnisses, wie sie in der Vorarbeit des Ausschusses bearbeitet worden ist. Wir versuchen in diesem Text also insbesondere, die christliche und - noch spezifischer - die "lutherische Straße der Freiheit" - um Herrn Preiser zu zitieren - zu verknüpfen mit, aber auch zu unterscheiden von der lebensweltlich allgegenwärtigen modernen Straße der Freiheit und ihren bekanntermaßen neuen Unfreiheiten, dies also speziell im Teil II.

Der Text ist mit anderen Worten eine Anregung zur schlichten Selbstverständigung dieser Synode über Sinn und Bedeutung der christlichen Freiheitsbotschaft für sie selbst, für Christen also, deren Handeln auch in den Kontexten, die dann im Teil III benannt werden, frei und verantwortlich wird allein durch die Annahme jener inneren schlechthinnigen Freiheit, die der christliche Glaube bedeutet.

Wir bitten Sie also, diesen Text zur Kenntnis zu nehmen und zunächst - dann vermutlich nach dem Abendessen - Ihrerseits Anregungen zur vorgeschlagenen Selbstverständigung hinzuzufügen. Gegebenenfalls legen wir morgen - wenn es gewünscht wird - eine revidierte Fassung vor, die Sie sich vielleicht zu eigen machen möchten.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Professor Sparr. Wir haben jetzt noch 20 Minuten Zeit bis zum Abendessen. Das ist leider so vorgeplant. Sonst hätte man da ja jonglieren können, aber ich denke, es ist der Küche gegenüber unfair, dies zu verschieben. Insofern ist dieser Weg undenkbar.

Vielleicht drängt es Sie ja aber, schon jetzt die eine oder andere Äußerung von sich zu geben. Wir können aber auch eine Lesepause von fünf Minuten einlegen - das wäre meine Idee -, wenn Sie einverstanden sind.

(Zustimmung)

- Dann werden wir jetzt zu einer schweigenden Synode und lesen.

Jetzt sind einige noch bei der Lektüre, aber etliche nicken mir zustimmend oder aufmunternd zu, ich möge doch die, die noch lesen, unterbrechen. Das ist natürlich etwas unfreundlich, wie ich zugebe, aber fühlen Sie sich in der Lage, im wesentlichen den Inhalt schon einmal durchgelesen zu haben und ihn zu wissen?

(Zustimmende Zurufe)

Dann frage ich: Wer möchte sich spontan zu Wort melden? Herr Lührs, Sie hatten sich vorhin, vor der Lesepause, schon gemeldet.

Lührs:

Herr Präsident!

Ehe wir in eine eingehende Diskussion über dieses Papier eintreten - und es lohnt sich, darüber sehr vieles Zustimmung und auch Kritisches zu sagen -, muß man eigentlich wissen, was es soll.

(Zurufe: Ja!)

Wer ist Adressat? Ist es eine Zusammenfassung unserer Gespräche in der Arbeitsgruppe für uns selber? Das könnte ich mir denken, zumal es interessant ist zu hören, was die anderen erarbeitet haben. Oder denken wir womöglich doch wieder, es müßte nach außen gehen. Das müssen wir entscheiden, ehe wir diskutieren.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Kramer, bitte.

Kramer:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Die gleiche Sorge beschlich mich, als ich dieses Papier gelesen habe, nur daß ich zunächst einmal meinen Respekt zum Ausdruck bringen möchte. In so gedrängter Zeit so viel Wichtiges und Gutes zu sagen und zu formulieren, ist eine schwierige Aufgabe. Vielen Dank dafür, das ist schon toll!

(Beifall)

Ich habe mich nach der Lektüre ebenfalls - wie der Konsynodale Lührs - gefragt, was man damit machen kann. Man kann dieses Papier so beschließen, wie es uns vorliegt. Man kann sich aber auch mit der Frage befassen: Sollte man nicht daraus vielleicht einige Gedanken, die uns besonders prägnant erscheinen, wenn wir denn gemeinsam der Meinung sind, doch herausstellen und danach fragen, ob wir dafür einen Konsens finden, einen Konsens im Blick darauf, daß eventuell doch etwas nach außen hin gesagt werden könnte? Wir waren gestern in unserer Arbeitsgruppe zweifelnd, ob es sinnvoll sei, etwas nach außen hin zu sagen, also irgendeine Form von Beschlußempfehlung zu geben, und wollten das dann eigentlich der Arbeit in dieser Gruppe, die dieses Papier erarbeitet hat, überlassen, so daß es vielleicht eine Rückfrage an die Gruppe - an Prof. Sparr - wäre: Wie verstehen Sie dieses Papier selbst? Aber das werden wir dann ja wahrscheinlich gleich hören.

Mir kamen, als ich mich auf den Abschnitt III konzentrierte - und das habe ich getan, nachdem ich das Papier gelesen hatte -, im Blick auf eine mögliche Erklärung der Synode einige Stichworte in den Sinn, die mir persönlich besonders wichtig erscheinen, die ich auf diesem Papier auf den S. 3, unten, und 4, halbe Seite - um es einmal so zu formulieren -, herausziehen würde, nur durch eine Umstellung vielleicht etwas anders aneinanderreihen würde. Aber das könnten vielleicht die Begriffe sein, die als Ergebnis und in Form eines Konsenses aus dieser gemeinsamen guten Arbeit herauskommen könnten. Ich darf sie vielleicht aufzählen, es sind etwa fünf oder sechs Stichworte.

Es wäre zunächst auf der S. 3, unten, der letzte Absatz, den ich nur mit einer ganz kleinen redaktionellen Änderung versehen möchte. Ich würde vor die Wörter "neuer Orientierung" das Wort "stets" einfügen, aber das ist wirklich nur redaktionell. Wichtig ist mir, daß hier das Stichwort "Orientierung" als Anfang, als erstes herauskommt zur Frage: Was ist denn die Freiheit eines Christenmenschen? "Stets neue Orientierung."

Ich würde auf die S. 4 gehen und als zweiten Begriff aus dieser Fragestellung "Orientierung" heraus überleiten zu der Frage: Wozu veranlaßt uns das? Es veranlaßt uns - ganz oben - zur "Gestaltung von Freiheit". Das wäre für mich das zweite Stichwort, an das man denken könnte.

Nun folgt auf der S. 4 eine Reihe von Spiegelstrichen, von denen ich die ersten drei selbst nicht in eine solche Zusammenfassung mit hineinnehmen würde. Das könnte ich im einzelnen begründen, will ich aber jetzt wegen der fortschreitenden Zeit nicht tun. Ich würde die letzten drei Spiegelstriche aber in umgekehrter Reihenfolge wieder unter den jeweils dort angeführten Stichworten aufnehmen und nahezu unverändert - mit geringfügigsten Abweichungen, aber nahezu unverändert - übernehmen mit folgenden Stichworten:

Letzter Spiegelstrich: Solidarität mit den Partnerkirchen und den Christen in anderen Kirchen auf ihrem Weg in die Freiheit.

Dann der vorletzte Spiegelstrich: Wie kommen wir dazu, unter anderem durch Verzicht, Verzicht bei uns. Das wäre für mich das nächste Stichwort.

Und schließlich das fünfte Stichwort im mittleren Abschnitt, beim mittleren Spiegelstrich, "Gemeinwohl" und alles das, was an guten Sätzen dort steht.

Würde ich mir diese Stichworte in dieser Reihenfolge zu eigen machen und noch einmal reflektieren, würde das für mich notwendigerweise zu dem ganz letzten Absatz führen in der Konsequenz. Ich darf mir erlauben, Ihnen diese Sätze vorzulesen, wie sie vielleicht lauten könnten - und damit bin ich dann auch schon

am Ende -:

"Christen sind gefordert, ihrer Freiheit erkennbaren Ausdruck zu geben und sich den Gestaltungsaufgaben unserer Zeit zu stellen. Doch Freiheit läßt sich nur gestalten, wenn wir"

- und jetzt formuliere ich neu -

"aus einer gemeinsamen Grundlage und damit aus der Quelle der Freiheit leben: aus dem Evangelium, aus den Bekenntnisschriften und aus der darin begründeten Freiheit von Wortverkündigung und Sakrament."

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Professor Sparn. Darf ich Sie vielleicht bitten, die beiden Rückfragen nach der Intention dieses Papiers zu beantworten?

Prof. Sparn:

Dazu darf ich vielleicht zunächst das Wort wiederholen, das ich vorhin gebraucht habe, nämlich: Selbstverständigung. Wenn man über so etwas Großartiges wie Freiheit redet, dann verrennt man sich sofort in Abstraktionen und Postulate und ähnliches. Diese Synode hat es doch zu einem guten Teil geschafft, konkret zu sagen, in welchem Kontext, in welchen Gemengelagen von Freiheit und Unfreiheit der Rekurs auf die christliche Freiheit sinnvoll ist. Also: Selbstverständigung über unser Verständnis von Freiheit. Das ist zunächst das Angebot. Wenn es natürlich von der Mehrheit gewünscht wird, wenn es möglich erscheint, das zu tun, was Sie beide gesagt haben oder was speziell der Konsynodale Kramer gesagt hat, nämlich einen Teil herauszuziehen und als einen Magna Consensus auch zu den Gemeinden zu geben, so haben wir nichts dagegen. - Ganz im Gegenteil!

Präsident Veldtrup:

Herr Bischof Hoffmann.

Stellvertretender Leitender Bischof Hoffmann:

Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Ich weiß nicht recht, wo ich meine Gedanken zum Thema unterbringen soll, und ich versuche es einmal hier an dieser Stelle. Schon in der Predigt am Sonntag hatte ich das angedeutet, und ich denke, das, was hier in der Quelle der Freiheit beschrieben ist, meint eigentlich Freiheit als religiöses, als Glaubenserlebnis. Das zieht sich in meinem 30-40jährigen bewußten Christsein-Leben in der alten DDR wie ein roter Faden durch, daß zum Freisein das Bekenntnis zu Christus gehört. Gerade darin oder just dann erlebe ich die Freiheit, wenn ich mich zu Christus offen und ehrlich bekenne. Das war in der alten Ara einfach, weil unser Gegenüber die Ideologie war, die für uns untereinander mehr und mehr und dann erkennbar eine Ersatzreligion war. Wenn ich in die Gebote hineinhöre, beispielsweise in das Erste Gebot, Gott und die Götter, ist das Gegenüber auch eine Religion, eine Ersatzreligion.

Ich denke, zum Erlebnis der Freiheit, zum Glaubenserlebnis der Freiheit, gehört das Bekenntnis gegenüber einer anderen Religion. Dafür habe ich viele Beispiele aus meinen Jugendkreisen von Jugendlichen, die das Erlebnis dieser Freiheit hatten in Betrieben, bei Verhören, bei Gesprächen, bei Kaderabteilungen: "Brauche ich nicht; ich habe mich so frei gefühlt, weil ich etwas von Christus und meinem Glauben sagte."

Jetzt transponiere ich, wonach ich auch schon am Sonntag gefragt habe: Sollte das auch eine Religion sein, in der wir leben? Sollten die Strukturen, in denen wir leben, aus denen wir als Kirche auch so schwer herauskommen, die uns beuteln, eine Ersatzreligion sein? Wie heißen dort die Götzen? Welches Bekenntnis? An welcher Stelle müßten wir sagen öffentlich, aber auch der einzelne dort, wo ihn die Unfreiheit trifft, wo er sich Zwängen unterordnen muß?

Wenn es uns gelänge - es ist sowieso nicht möglich -, eine Öffnung zu finden zu dem hin, der uns dieses religiöse Erlebnis schenkt, das Glaubenserlebnis wirkt, wir also mehr an der Quelle wären, bräuchten wir uns viel weniger darum zu kümmern, darüber nachzudenken, zu buchstabieren.

Noch deutlicher: Wir erleben, daß unsere Gottesdienste ein ganzes Stück neben dem Leben stehen oder aber, daß in Gottesdiensten und Predigten - es ist gerade zweites Examen, und wir lesen gerade Examenspredigten - aktuelle Probleme beackert werden, kolportiert werden, gewälzt werden und die Gemeinde mit Fragen entlassen wird. Wir haben in unseren Gottesdiensten zu wenig dieses Glaubenserleben von der Nähe Gottes, vom Trost im Herrn, von der gegenseitigen Stärkung in der Gemeinde, von Hoffnung- oder Mutmachen, von diesem Erleben, mit dem ich erneut nach draußen gehe und dort mein Christsein lebe - ich komme wieder auf Bekenntnis - aus Bekenntnis zu ihm.

Kurz, meine Frage ist: In welchem religiösen Umfeld leben wir? Ich meine nicht die anderen Weltreligionen, die hereinkommen, sondern ich meine: Wo steckt in unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung eigentlich religiöses Fordern und Verhalten? Wie könnten wir noch fester an die Quelle herankommen? Nur dort, wo ich erst mache mit dem, was ich aus dem Wort verstanden habe, erlebe ich die Freiheit. Das ist jedes Mal das Wunder der Kraft des Heiligen Geistes.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Ich habe im Moment noch zwei Wortmeldungen. Herr Münchow zieht zurück.

Ich kündige an, daß nach der Abendbrotpause der Herr Leitende Bischof das Wort erhält.

Ich frage die Synode: Halten Sie es für denkbar, daß wir kurz nach 19.00 Uhr wieder starten?

(Beifall)

- Ich hoffe, daß wir mit etwa einer Stunde hinkommen.

Herr Wiese bittet diejenigen, die choristische Erfahrung haben und gern singen, sich nach dem Plenum hier vorn beim Flügel zu einem Übungstreffen zu versammeln.

Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit!

(Unterbrechung: 18.05 Uhr bis 19.05 Uhr)

Präsident Veldtrup:

Ich darf Sie, die Sie rechtzeitig gekommen sind, bitten, Platz zu nehmen, so daß wir starten können. Wir sind noch nicht ganz komplett, aber zumindest beschlußfähig, wenn ich das richtig übersehe. Deshalb setzen wir nun die unterbrochene Sitzung fort.

Herr Bischof D. Hirschler.

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident! Schwestern und Brüder!

Ich möchte zunächst einmal sagen: Es ist erstaunlich, was herauskommt, auch oder weil man sich so quält. Ich finde, dies sollte veröffentlicht und den Gemeinden zugänglich gemacht werden.

Ich empfinde den Duktus als hilfreich. Wenn das drei oder vier Seiten lang ist, lesen das sowieso nur Leute, die lesen können. Dann kann man es auch hinaus-schicken.

Mir sind einige Dinge aufgefallen.

Mir hat das eingeleuchtet, was Bischof Hoffmann gesagt hat. Wir denken von der Freiheit so, daß wir sie verkündigt bekommen und sie uns innere Stabilität gibt, damit wir dann frei und gelassener sind. Ihr sagt, daß das auch anders geht, z. B. so, daß ich in einer bestimmten Situation sage, "ich bin an Christus gebunden", und in dem Augenblick habe ich durch diese Bindung eine Freiheit, gar eine Narrenfreiheit. Mir hat das eingeleuchtet.

Was hierin nicht zu finden ist - es wird im Augenblick aufgeschrieben und überlegt, ob man das nehmen kann -, ist folgendes:

In unserer Arbeitsgruppe hat, nachdem wir immer von "Freiheit" und "innerer Freiheit" gesprochen haben, einer gesagt: Sagen wir doch "Gelassenheit"; es geht doch bei der inneren Freiheit um eine innere Gelassenheit oder innere Stabilität. Ist das irgendwo deutlich geworden? Vielleicht habe ich es irgendwo überlesen. Man sollte die Freiheit, die der Christenmensch hat, erläutern als ein Stück innere Gelassenheit in den Dingen, wenn das geht.

Ich habe eine Bitte. Gucken Sie mal auf Seite 3. Sie haben sehr schön geschrieben, wie das mit der christlichen Freiheit ist. In diesem ganzen Absatz 3 kommt "Christus" nicht vor, nachdem er auf der ersten Seite vorkommt. Das ist ein bißchen seltsam. Es heißt immer nur "Evangelium" und "Zuspruch Gottes". Achten Sie einmal darauf.

In der Mitte heißt es: "Diese christliche Freiheitsbotschaft richten wir an alle Menschen aus." Könnten Sie nicht nach diesem Satz und dem nächsten den wirklich lichtvollen Satz Luthers unterbringen, den Schluß der Freiheitsschrift? Es paßt hier nämlich ganz gut, weil das der Übergang zur Liebe ist. "Darum lebt ein Christenmensch nicht in sich selbst" - das haben Sie vorher schon erläutert; jetzt versteht man es auch -, "sondern in Christus und in seinem Nächsten - in Christus durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe". Das versteht man. Das ist einer der Sätze, die man sich - wenn man das kursiv druckt oder so - einprägen kann.

Zur Zeile 34/35, der Satz "Wie ein Mensch als freier Christ lebt, wird von Luther nur angedeutet ... ist heute anders," diese zwei Sätze müßten wohl raus. Das stimmt nicht. Das wird von Luther nicht nur angedeutet. In dessen Zeit ist das ja nicht ständisch geordnet gewesen, sondern es ist drunter und drüber gegangen in einer schlimmen Weise. Er hat eine Fülle von Schriften verfaßt, in denen es immer heißt, "hier muß man den Christenmenschen an die und die Stelle stellen". Dann hat er über die Zinsen, den Wucher, darüber, wie das mit dem Krieg, wie das mit der weltlichen Obrigkeit ist, geschrieben. Das heißt, er hat schon gesagt, was das heißt, wie ein Mensch als freier Christ lebt. Ich schlage vor, das zu streichen, damit man uns da nicht angreift.

Zu Zeile 38 auf Seite 3: Da nennen Sie "Normen, Regeln und Institutionen". Ein Stück später ist immer "neu zu entscheiden". Ich weiß nicht, ob Sie folgendes bedacht haben: Wir brauchen heute auch Modelle. Das sind weder Normen noch Regeln, noch Institutionen. Wir brauchen ein Stück Lebensmodelle, erzähltes Verhalten, so daß ich nicht alles neu erfinden muß, sondern auf Lebensmodelle zurückgreifen kann. Ich weiß nicht, ob man es unterbringen kann.

Müßte auf Seite 4 der dritte Spiegelstrich nicht am Anfang stehen und müßten die beiden Spiegelstriche, die am Anfang stehen, nicht nachgeordnet werden? Ich sage das, weil das, was unter dem dritten Spiegelstrich steht, sozusagen auf die Quelle hinweist. Aber das ist nicht so wichtig.

Ich finde es jedenfalls gut.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Dräger, bitte.

Herr Dräger:

Herr Präsident! Verehrte Synodale!

Ich möchte erst einmal einen herzlichen Dank für diese immense Fleißarbeit sagen. Mir fehlt ein bißchen eine noch klarere, griffigere Benennung dessen, was unten als Quelle der Freiheit genannt wird. Das muß ein bißchen deutlicher werden. Bischof Hirschler hat das - wie ich meine - auch schon angedeutet, vielleicht in Richtung auf das, was Herr Bischof Hoffmann gesagt hat.

Bei solchen Erklärungen ist es oft wie bei den Gesetzen. Die fundamentalen Sätze sind kurz, und die Ausführungsbestimmungen laufen das ganze Alphabet hindurch.

Hier sind die ethischen Positionen aufgezeigt. Vielleicht muß man sagen, daß es keine Ethik ohne Religion gibt, wir sollten nicht immer zu schnell nur von Ethik reden.

Ich hätte gern eine Passage über das Bezugspaar "Glaubensgewißheit - Toleranz". Etwa so, daß es ohne Glaubensgewißheit keine Toleranz geben kann - sonst hätten wir Schmierseife unter den Füßen - und daß es umgekehrt ohne Toleranz auch keine Glaubensgewißheit geben kann - die könnte dann nämlich umkippen in Eiferertum, Sektierertum.

Vielleicht ist das in den Gruppen nicht angesprochen worden; dann erscheint es in dem Bericht auch nicht.

Zum Stellenwert des Papiere: Ich könnte mir vorstellen, daß es ein komprimierter, lesbarer, nachvollziehbarer Bericht über einen Schwerpunkt unserer Arbeit hier ist, der gegen Larmoyanz Mut macht.

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Münchow.

Dr. Münchow:

Ich schlage auch vor, am Duktus des Ganzen wenig zu ändern. Wenn es zum Beispiel mit den beiden Referaten zusammen veröffentlicht werden kann, ist das eine gute Hilfe, etwa für Gemeindeführer oder dann, wenn sich ein Pfarrer einmal auf eine Predigt zum Thema "Freiheit" vorbereitet.

Ich denke, wir sollten jetzt nicht noch jeder sehr viel anbringen und die Vorbereitungsgruppe dieses Papiers verpflichten, das alles aufzunehmen, sondern sie sollte die Freiheit haben, mit den Anregungen umzugehen. Deshalb nehme ich mir die Freiheit, auch einiges kurz zu nennen.

(Heiterkeit)

Wenn man über die Präambel stolpert - das ist ja immer die Eröffnung -, wird es schwerer, weiterzulesen. Ich schlage deshalb vor, im letzten Satz "in der Tat" zu streichen - das ist nicht unbedingt erforderlich - und anstelle "auch der Moderne" vielleicht zu sagen "Lebenauffassung des modernen Menschen" oder so etwas zu formulieren. "Moderne" ist ein sehr abstrakter Begriff.

Dann könnte etwa bei Zeile 30 etwas auch zur persönlichen Gottesbeziehung eingefügt werden, auf die ja Bischof Hoffmann aufmerksam gemacht hat.

Dann bitte ich darum - es ist ja vermutlich in einem Computer -, noch einmal "Individuum" und "individuell" nachzuprüfen. Vielleicht läßt es sich an einigen Stellen durch ein anderes Wort ersetzen, - vielleicht auch "ambivalent" durch etwas anderes.

Zu Seite 3 möchte ich vorschlagen, bei Zeile 23 "Selbstbestimmung und -verwirklichung" jeweils voll auszuschreiben. Das sind manchmal ganz kleine Dinge.

Zeile 29 könnte ein neuer Absatz beginnen mit "Wie Luther betont hat ..." Dann merkt man, hier beginnt etwas Neues.

Dann möchte ich darum bitten, bei dem ersten Spiegelstrich auf Seite 4 nicht nur aufzunehmen, daß wir uns von erhoffter und erlebter Freiheit erzählen. - Bischof Hempel hat noch einmal eindrucklich daran erinnert, was für uns die Hauskreise bedeutet haben. Wir haben uns nicht nur erzählt, sondern wir haben uns auch beraten und miteinander ermutigt, aus der Freiheit zu leben, und das nicht nur im Erzählen des eigenen, sondern auch im gemeinsamen Gespräch über das Wort der Heiligen Schrift.

Präsident Veldtrup:

Herr Hörcher!

Hörcher:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Daß wir zu Beginn immer danken, klingt wie ein Ritual. Aber ich habe so viele Synoden mitgemacht, denen es außerordentlich schwergeworden ist, so einen Text zu schaffen. Sie haben sich in mehreren Stufen auf diese Formulierungen vorbereitet. Ich glaube, Sie merken, die Arbeit am Text zeigt, daß hier etwas gelungen ist, was natürlich immer noch fortentwickelt werden kann, das aber eine gute Grundlage ist.

Dazu möchte ich aber gern auch, daß die Referate mit bekannt werden. Ich meine auch den ganzen Kontext von Andacht und Predigt. Hier gewinnt ja die Synode ihre innere Geschlossenheit, und es ist schwer, sonst mitzuvollziehen, daß dieses vom Thema der Freiheit - so scheint mir bisher - ein innerlich konzinn und stimmiger Entwurf ist und daß wir hier selbst in einem guten Spannungsbogen stehen.

Zu den Einzelheiten! Natürlich möchte jeder auch noch seine eigenen Dinge mit einbringen, auch dann, wenn es ihm bisher nicht gelungen ist, das in der Arbeitsgruppe selbst so zum Ausdruck zu bringen.

Luthers Text lebt ja von den großen Unterscheidungen "äußerlich/innerlich", "Gesetz/Evangelium", "Person/Werk". Die Kraft der Unterscheidung ist eigentlich das Besondere Lutherischer Theologie. Das fehlt mir so ein bißchen im ganzen. Ich frage mich, ob uns das gelingen könnte, mit neueren Unterscheidungen, in etwa das nachzumachen oder wieder aufzunehmen, was Luther geschafft hat. Ich denke, statt "äußerlich/innerlich", "Gesetz/Evangelium", "Person/Werk" könnten wir heute Haben und Sein unterscheiden.

Wenn man sich einmal den inneren Aufbau der Freiheitsschrift ansieht, wird deutlich, daß 19 Thesen den inwendigen Menschen, also Grund und Quelle der Freiheit, und nur neun Thesen die die Gestaltung behandeln. Meine Frage ist, ob wir dieses Verhältnis nicht geradezu umdrehen.

Ich stimme gern dem unter I Gesagten zu. Dort wird zuerst die Quelle behandelt, dann die Ethik. Ich habe nur eine Bitte, man nicht nur von der "Quelle" zu reden. Wir sagen ja nicht, wenn ich mit dem Wort Gottes in Berührung kommen will, ich gehe Sonntag zur Quelle oder wir nähern uns der Quelle oder das ist die Quelle, sondern wir gehen zum Gottesdienst oder wir gehen in den Hauskreis oder wir sind in der Bibelarbeit oder wir werden mit dem Wort konfrontiert oder wir beschäftigen uns mit dem Wort. Luther benennt nicht nur die Quelle, sondern auch den Ort der Freiheit, nämlich dort, wo sich die Geschwister trösten, wo sie miteinander kommunizieren. Darum würde ich noch einmal dezidiert den Gottesdienst selbst erwähnen, und zwar in Zeile 39 auf der ersten Seite. Da geht es darum: "Die Freiheit unseres Handelns lebt stets neu aus zugesprochener und angenommener Freiheit." Da sagt Luther: Wie geht das denn zu? Wie passiert das denn? Und er erwähnt dann das Wort und wie das Wort gepredigt wird und sagt: Darum sollte das mit Recht aller Christen einziges Werk und Übung sein, daß sie das Wort um Christum sich recht einprägten ... Kein ander Werk kann einen Christen machen. - Hier haben Sie Christus und die Christen und für mich dezidiert den Ort der Freiheit, den Gottesdienst. Und wenn das möglich wäre - ich möchte ja, daß der Text kürzer wird und nicht länger -, dann sollte dies vielleicht doch noch mit hinein.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Frau Schülke, bitte!

Frau Schülke:

Ich möchte auch noch einmal das aufnehmen, was schon verschiedentlich angeklungen ist. Erst hat mich ja das Thema "Von der Freiheit eines Christenmenschen" nicht so arg interessiert. Aber ich muß sagen, zunehmend erwärme ich mich dafür. Ich möchte als Gemeindeglied und als jemand, der einen Frauenkreis mitverantwortet, noch einmal ganz herzlich darum bitten, daß diese seitenweisen Erklärungen, wie alles zu verstehen ist, etwas zurückgeschraubt werden auf die mögliche Freiheit eines Dialogs. Ich möchte gern - ich sage es einmal so - mit meiner Frauengruppe einige Knotenpunkte haben in einem Netz, innerhalb dessen ich mich bewegen kann. Mir hat das sehr gefallen, was Herr Kramer gesagt hat: Orientierung heutzutage in einer Zeit, wo wir von Zwängen umgeben sind, unentwegt; jeder kann sie an sich selber erkennen, vom Leistungsdruck bis zum Sparzwang. Da ist die Orientierung und die Gestaltung von Freiheit etwas, was eigentlich jeden interessieren müßte.

Jetzt möchte ich das aber nicht schon wieder alles vorgesagt bekommen, sondern als jemand, der das Thema mit vorbereitet, möchte ich Hintergrundwissen haben, ein paar kernige Zitate, ein paar ordentliche Quellenhinweise. Dann möchte ich das aber mit meiner Gruppe erarbeiten und gewinnen können, was es für jede einzelne heißt. Deswegen, Herr Leitender Bischof, bin ich nicht wieder für vier Seiten, die doch keiner liest, sondern ich bin für gemeindenahе und praktikable Hilfe. Allerdings ist das eine Zielgruppe, die Sie jetzt vielleicht nicht so im Auge gehabt haben.

(Zuruf)

- Gut, ich meine, sicherlich lesen auch die Leute vier Seiten. Aber ich möchte sehr herzlich darum bitten, daß Gemeindepraxis nicht aus den Augen gerät.

Präsident Veldtrup:

Herr Reymann!

Reymann:

Ich bin über die Präambel gestolpert. Es kann natürlich sein, daß ich sie nicht richtig verstanden habe. Da steht jetzt gleich im ersten Satz: "Von christlicher Freiheit sprechen wir heute vor allem dort, wo es um die Gestaltungsaufgaben in der Kirche und in unserer Gesellschaft (geht)." Dann werden einige Dinge aufgezählt.

Über diese Dinge kann ich mich auch mit Menschen unterhalten, die nicht von der christlichen Freiheit getroffen sind, sondern die schlichtweg vernünftig sind. Also, die Präambel suggeriert meines Erachtens etwas Falsches und könnte auf eine falsche Fährte locken.

Ich möchte darauf hinweisen: Nun sind Auswirkungen Christlicher Freiheit sicherlich auch gut in Verbindung mit vernünftigem Handeln zu bringen. Das schon. Bloß, christliche Freiheit besteht meines Erachtens in einer anderen Qualität, als sie hier in der Präambel ausgedrückt ist.

Ich wünschte mir, daß das in einer möglichen redaktionellen Aktion geändert würde. Den Hinweis, in welche Richtung es geht, hat einmal Herr Hoffmann gegeben, zum anderen ist es ja auch hier in I abgedruckt. Da müßte es dann sinngemäß heißen: Von christlicher Freiheit sprechen wir heute vor allem dort, wo es um den Zuspruch des Evangeliums und um die Vergebung geht.

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Monselewski!

Dr. Monselewski:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Ich möchte gern zweierlei von einigen Vorrednern bekräftigen und dann zwei Fragen stellen. Zunächst möchte ich bekräftigen: Ich hielte es für unbedingt notwendig, daß dieses Papier tatsächlich mit den Referaten zusammen gesehen würde, zusammen auch die Möglichkeit gegeben würde, es zu lesen bis hin dazu, daß ich nicht nur meine, daß man unter Umständen mit Querverweisen arbeiten sollte.

Zweite Bekräftigung! Es wäre mir in der Tat zu wenig - wie auch anderen -, wenn im wesentlichen nur der Teil III käme. Dazu sind mir eben doch auch I und auch II Partien ganz wichtig, die ich unbedingt darin haben möchte.

Meine beiden Fragen: Ich stoße mich an diesem Satzanfang bei I - ich glaube, das ist der dritte Satz -: "Nicht nur in der Befreiung von äußeren Zwängen - diese sind wichtig, aber sie reichen letztlich nicht bis an unser Innerstes ..." Ich denke, da muß man noch einmal überlegen, wie man die äußere Freiheit und die innere Freiheit sachgemäß zusammenordnet. Für mich ist die äußere Freiheit - ein Reflex der neuen Freiheit, die im Zentrum steht, eben der Freiheit, die uns durch Christus und die Vergebung gegeben wird.

Die bisherige Formulierung klingt mir fast abwertend und entspricht auch nicht ganz dem, was nachher am Schluß von der Solidarität mit den Leidenden gesagt wird. Da geht es ja dann auch um dieses sehr bittere äußere Leiden.

Zweite Frage! Auf Seite 3 wird im letzten Viertel nur gesagt, daß die Bedingungen individuellen Lebens und gesellschaftlichen Handelns heute anders sind. Ich denke, man müßte doch auch sagen, daß gerade in bezug auf die individuellen Bedingungen die Grundproblematik, auch wenn sie sich anders stellt, eben durchaus dieselbe ist und deswegen die Aktualität auch dessen, was Luther sagt, immer noch gegeben ist - trotz der anderen Fragestellung.

Diese beiden Dinge wären mir sehr wichtig.

Präsident Veldtrup:

Herr Lührs, bitte!

Lührs:

Herr Präsident!

Ich nehme das auf, was Herr Reymann zur Präambel gesagt hat. Ich glaube, man kann die gesamte Präambel weglassen, bis auf den letzten Satz. Wenn man mit dem beginnt, ist das sehr eindrucksvoll: "Freiheit ist ein Schlüsselbegriff des christlichen Selbstverständnisses, aber auch der Moderne." Und dann kommt Teil I, danach Teil II. Das wäre auch ein Vorschlag zur Kürzung.

Dann erlaube ich mir aber auch etwas zu sagen, was noch hineinkommen könnte.

(Heiterkeit)

Ich nenne nur zwei Stichworte. Auf Seite 4 ist bei der "Freiheit zu etwas" von Solidarität, Institutionen und Verzicht die Rede. - Sehr richtig. Da könnten noch zwei Dinge fast stichwortartig genannt werden: einmal die Freiheit als Mut zur Wahrheit. Wir wissen alle, wie unsere Gesellschaft und unsere Zeit darunter leiden, daß die Lüge und die Unwahrheit und die Halbwahrheit als selbstverständliche Mittel gebraucht werden. Das wäre das eine.

Das zweite ist, daß die Freiheit dort ihre Grenze findet, wo ich frage: Was nützt oder was schadet? Das kommt mir so deutlich nicht vor.

Das sind meine beiden Anregungen.

Präsident Veldtrup:

Frau Kriebitzsch!

(Frau Kriebitzsch: Hat sich erledigt!)

- Danke! Herr Kalitzky!

Kalitzky:

Ich möchte noch einmal an das, was Herr Reymann schon sagte, anknüpfen und zwar an die Gestaltungsaufgaben. Man findet dies auf der Seite 4 unten - diesmal allerdings als Forderung - wieder. Dort heißt es: "Christen sind heute gefordert, ihrer Freiheit erkennbaren Ausdruck zu geben und sich den Gestaltungsaufgaben unserer Zeit zu stellen."

Meine Frage lautet: Liegt da nicht irgendwo ein Mißverständnis? Ich habe jedenfalls die Schrift Luthers von der Freiheit eines Christenmenschen nicht dahin verstanden, daß uns die Freiheit zu einem aktiven Handeln geradezu zwingend oder auffordert; er hat beispielsweise zum 21. - ich möchte das kurz zitieren, weil ich das so schnell wiedergefunden habe; das steht auf den Seiten 139 und 140 dieser kleinen Broschüre in der Mitte - gesagt, daß wir, wenn wir die Freiheit sozusagen richtig begriffen haben, daraus entnehmen können, "das vernünftige Maß für die Kasteiung des Leibes, aber auch wenn wir fasten, wachen, arbeiten ... wollen".

Ich habe daraus für mich den Schluß gezogen, daß uns die Freiheit gerade nicht zu etwas zwingt und daß dies gewissermaßen auch das entscheidende ist, daß ich eben nicht - wenn wir dies erkennen - den Zwängen ausgesetzt bin, mögen sei da heißen "Terminkalender" oder "Arbeit" oder "Geld sparen" - Sie können einsetzen, was Sie wollen. Darum sehe ich darin ein gewisses Mißverständnis.

Präsident Veldtrup:

Herr Gohlke!

Gohlke:

Liebe Konsynodale, ich habe nur eine Frage, und zwar zu der ersten Seite, Zeile 31. Dort steht: "Christen sind von daher keine besseren Menschen, aber sie haben den Vorzug ..."

Ich frage nur: Muß dort das Wort "Vorzug" stehen? Das kann möglicherweise auch in Richtung auf "Bevorzugung" oder in dem Sinne verstanden werden, daß das

"vorzügliche Menschen" sind. Mir wäre an dieser Stelle ein anderer Ausdruck lieber.

Einfacher wäre vielleicht die Formulierung: "Sie glauben, daß ihnen die Freiheit und Vergebung zugesprochen wird."

Ob sie den Vorzug haben - das kann mißverstanden werden. Ich frage nur, ob diese Formulierung sein muß, mehr nicht!

Präsident Veldtrup:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Das ist offenbar nicht der Fall. Ich denke, im Interesse des Vorbereitungskreises kann ich das auch nur dankbar zur Kenntnis nehmen, denn es wird ja noch eine lange Arbeit für den Vorbereitungskreis bedeuten, dies alles unterzubringen.

Ich versuche einmal, die Aussprache zusammenzufassen. Die Voten gehen - wenn ich dies richtig verstanden habe - im wesentlichen, mit Ausnahme einiger weniger Äußerungen dahin, daß das Papier doch in der vorgelegten Form - wenn auch mit anderen Schwerpunkten oder einigen Änderungen - so verfaßt werden sollte und daß es zumindest im Zusammenhang mit den beiden Referaten, eventuell auch mit der Predigt - so habe ich es verstanden - veröffentlicht werden sollte. Das wäre etwas, was Sie bitte freundlicherweise ebenfalls noch bedenken mögen.

Ansonsten sollten wir die Sitzung nicht unnötig verlängern. Deshalb darf ich Ihnen jetzt nur noch einen guten Abend wünschen, gute Gedanken - auch, soweit die Ausschüsse noch tagen müssen -, gute Ergebnisse und dann eine gute Nacht.

(Schluß: 19.35 Uhr)

FONFTER VERHANDLUNGSTAG

Mittwoch, 18. Oktober 1995

Beginn: 9.00 Uhr

Präsident Veldtrup:

Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen und bitte Sie, die Plätze einzunehmen. Ich darf dann Herrn Wiese und den Chor bitten, uns die Morgenandacht zu halten.

(Morgenandacht siehe Seite 37)

Präsident Veldtrup:

Herzlichen Dank, Herr Wiese, auch Ihnen, Herr Baumann, der Sie uns am Flügel begleitet haben. Gedankt sei auch den Sängerinnen und Sängern des Chores, die sich gestern abend noch die Zeit genommen haben, für uns zu üben.

(Beifall)

Wir kommen zur Genehmigung der Tagesordnung. Die liegt Ihnen nun - Sie sehen, das Büro ist sehr lernfähig - nur in der Fassung des Ordners vor.

(Beifall)

Gibt es dazu noch Ergänzungswünsche? - Das ist nicht der Fall. Dann können wir so verfahren, wie die Tagesordnung das vorgesehen hat.

Wir kommen zu zwei Grußworten.

Ich darf zunächst Herrn Dean Hendricks Mavunduse von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Zimbabwe um sein Grußwort bitten.

Dean Mavunduse:

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Meine Damen und Herren!

Leider habe ich mit der deutschen Sprache nicht mehr soviel zu tun. Vor 10 Jahren bin ich wieder in meine Heimat gegangen. Aber ich versuche, Ihre schwierige Sprache wieder zu sprechen.

(Beifall)

Ich spreche im Namen der lutherischen Kirchen im gesamten südlichen Afrika. Wir haben eine sogenannte "Lutheran Communion in Aouthen Afrika". Das ist die Vereinigte Lutherische Kirche im südlichen Afrika. Es heißt LUCSA. Innerhalb dieser Gemeinschaft der Kirchen gibt es 1,6 Mio Mitglieder. Sie stammen aus Südafrika, Namibia, Botswana, Simbabwe, Mosambik, Angola, Malawi und Sambia. Wir haben den Vizepräsident der LUCSA unter uns, Bischof Rohwer.

Wir haben große Aufgaben innerhalb der LUCSA zu leisten, und zwar auf dem Gebiet der Mission und der Identität der lutherischen Kirche. Wir möchten auch soziale und diakonische Arbeit leisten.

Wir sind auch Mitglieder des Lutherischen Weltbundes.

Alle Leute in Südafrika sind froh, daß sie nun politisch frei sind. Es gibt keinen Krieg mehr. Der Bürgerkrieg in Mosambik ist vorbei. Auch in Angola wird versucht, Frieden zu schließen. In Südafrika gibt es jetzt keine Apartheid mehr.

Aber es gibt neue Herausforderungen. Es gibt große Erwartungen der jungen Leute, die erwarten, nach der Erlangung unserer Freiheit werden sie Arbeit finden, können ihre Kinder zur Schule schicken und gut leben. Aber es geht im Moment noch nicht.

Von diesen Erwartungen ausgehend ergeben sich Probleme für die Regierung und für die Kirchen in Südafrika.

Ich habe in Ihrer Zeitung ein Bild gesehen mit der Unterschrift: Wasser ist Leben. Es gibt bei uns große Not, weil dort immer Dürre herrscht und es nicht mehr regnet. Das heißt, die Leute leben in großer Armut. Diese große Armut birgt auch die große Gefahr des Übertritts zum Islam. Die islamische Religion ist bei uns langsam im Kommen. Man weiß gar nicht, wie das passiert. Vielleicht wird viel Geld aus den islamischen Ländern zu uns kommen und viele junge Leute werden zu diesem Glauben übertreten. Da bekommt man ein bißchen Angst.

Die Kirche steht vor dieser großen Herausforderung. Die Kirche muß mit den jungen Leuten zusammenarbeiten und etwas gegen diese große Gefahr tun. Dazu brauchen wir Hilfe.

Ich freue mich, daß der Leitende Bischof in seinem Bericht für diese Synode - auf Seite 9 - folgendes gesagt hat:

"Das Kreuz ist die in diesem Zeichen gebündelte Nachricht über die alle Menschen betreffenden Erfahrungen der ersten Christen mit Jesus von Nazareth. Jesus hat durch Wort und Tat Menschen, die sich von Gott und der Welt verlassen fühlten, der Nähe und Liebe Gottes gewiß gemacht."

Die Erfahrung des Kreuzes ist bei uns sehr wichtig.

Das Kreuz steht nicht nur von Ost und West, es steht auch für Nord und Süd. Das heißt, wenn Sie hier sehr viel von der Erfahrung mit dem Kreuz sprechen, dann, bitte, vergessen Sie nicht, daß es auch Brüder und Schwestern im südlichen Afrika und in anderen südlichen Ländern gibt.

Zum Schluß möchte ich Sie von Bischof Shiri grüßen, der jetzt im Ruhestand lebt. Er war Bischof der Lutherischen Kirche in Zimbabwe und ist vielen von Ihnen bekannt. Auch sein Nachfolger, Bischof Sipuma, grüßt Sie herzlich.

Ich möchte Sie auch von meiner Familie grüßen. Ich habe hier in Deutschland mit meiner Frau und meinen vier Kindern gewohnt, und die Kinder sprechen fließend Deutsch, während ich ein bißchen Schwierigkeiten damit habe.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herzlichen Dank, Herr Mavunduse. Sie sollten sich Ihrer Deutschkenntnisse nicht schämen; die sind so hervorragend, daß man Ihnen gut zuhören konnte.

(Beifall)

Ich bitte Sie, herzliche Grüße sowohl an Ihre Kirche in Zimbabwe als auch an die LUCSA mitzunehmen. Damit Sie das Freigeäck nicht überschreiten, könnten

Sie sich dieses sicherlich mit Bischof Rohwer teilen. Vielen Dank für Ihr Grußwort, und Gott befohlen.

Als nächsten darf ich dann Herrn Daniel Jeyaraj von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Indien um sein Grußwort bitten.

Herr Jeyaraj:

Herr Präsident! Hohe Synode! Sehr verehrte Damen und Herren!

Von Herzen bin ich dem Dreieinigen Gott sehr dankbar dafür, daß ich heute diese Gelegenheit habe, vor Ihnen zu stehen und Ihnen im Namen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Indien ein Grußwort zu übermitteln. Die Geschwister in Indien grüßen Sie ganz herzlich, insbesondere Herr Dr. Ratjaratnam, der vielen von Ihnen persönlich bekannt ist. Er läßt durch mich Sie ganz herzlich grüßen und Ihnen Gottes Segen wünschen.

Dieser Gruß aus Indien kommt zu Ihnen von einer der ältesten lutherischen Kirchen außerhalb Europas, die für die einheimischen Christen gebaut worden ist. Viele kennen die kleine - damals dänische - Kolonie in Tranquebar in Südindien. Viele von Ihnen sind persönlich dort gewesen und haben auch persönliche Beziehungen dazu. Diese Kirche ist die Mutterkirche für alle Kirchen in Indien - nicht nur für die lutherische Kirche.

Während meines vierjährigen Aufenthalts in Halle habe ich als erster indischer Christ seit 300 Jahren die große Ehre gehabt, zum ersten Mal mit tamilischen, deutschen und englischen Quellen die Anfänge unserer Kirche und damit unsere Identität - der christlichen, tamilischen oder indischen Identität - zu erforschen.

Gestatten Sie mir, Ihnen ein paar neue Erkenntnisse meiner Forschung vorzutragen; denn erzählte Vergangenheit ist ein Stück unserer Gegenwart, die auch unseren gemeinschaftlichen Weg in unserer Partnerschaft mitbestimmen und bereichern kann. Vor etwa drei Wochen bin ich einem Asienreferenten in Deutschland begegnet. Er setzte sich so leidenschaftlich für die Kirche in Indien ein, daß ich ihn gefragt habe: Was regt Sie so an, daß Sie sich so sehr um unsere Kirche kümmern? Sie leben in Deutschland. Dann sagte er: Ach, wissen Sie, das ist eine Liebesgeschichte. Die Liebesgeschichte ist etwa 300 Jahre alt.

Dann war ich richtig ermutigt und fragte ihn noch einmal. (Ich kannte ihn auch.) - Ja, hängt das mit dem ersten Missionar Ziegenbart zusammen? Diese Kirche grüßt Sie heute ganz herzlich.

Zwei Anstöße haben mich zu dieser Forschung angeregt. Erst einmal durch eine intensive Lektüre des Wortes Gottes, der Bibel, bin ich Christ geworden, und zwar etwa vor 15 Jahren. Es war kein Missionar, keine missionarische Predigt oder so etwas. Aber das Wort Gottes hat mich gerettet - sozusagen - durch Christus. Dann wollte ich natürlich wissen, wer diese Bibel in unsere Sprache übersetzt hat, wie das zu uns gekommen ist. Das war der erste Anstoß.

Der zweite Anstoß war folgender. Gleich nach meiner Bekehrung haben viele meiner nichtchristlichen Freunde mir vorgeworfen, ach, du bist ja ein Mitglied einer ausbeutenden Gesellschaft, die uns ganz aus unseren Lebenszusammenhängen herausreißt und die dich damit nicht mehr zum Inder macht. Das bedeutet: Deine Bekehrung zerstört unsere Kultur. Da wollte ich dann natürlich wissen, wie es mit der ersten evangelischen Mission war. Es gab keine andere Mission, bevor diese Mission aus Deutschland hervorging. Das war 1705.

Aus diesen zwei Beweggründen durfte ich ein Stipendium von dem Ökumenischen

Studienwerk in Bochum bekommen; die haben uns bis jetzt unterstützt. Es war der dänische König Friedrich IV., der aus persönlichen Beweggründen eine Mission eröffnen wollte, eine "Heidenmission". Kein Däne war bereit, denn alle hatten Angst, das dänische Geld würde dann sofort ins Ausland hinausgehen. Dorthin wollten sie nicht als Missionare gehen.

Dann hat dieser Mann seinen Hofprediger, einen Deutschen aus Berlin, beauftragt. Dieser Hofprediger hieß Franz-Julius Lüttgens. Er war ein Freund von Philip-Jakob Speener. Die wiederum hatten einen kleinen spiritistischen Kreis in Berlin. Dort hat man zwei junge Theologiestudenten aus Halle gefunden. Der erste hieß Bartolomäus Ziegenbalg, 32 Jahre alt. Es war ein kränklicher Mann, ein Student der Theologie. Der andere war Heinrich Plütschan aus Wesenberg in Mecklenburg. Die beiden haben eine kleine Vertretung in Berlin gemacht, wurden dann zur Mission geschickt. Die beiden hatten keine Ahnung von der Mission, überhaupt nicht. Aber die gingen. Sie waren Kinder ihrer Zeit.

Ziegenbalg schreibt auf dem Weg: Wir gehen zu den Wilden, zu den Barbaren, Menschen ohne Gelehrsamkeit, ohne Zivilisation. Die sind wie unbeschriebene Blätter, die wir mit unserem Christentum voll beschreiben müssen.

Aber dann kommt er, dann begegnet ihm eine Kultur, die ihn nicht annimmt - genauso mächtig, genauso stolz in ihrem kulturellen Erbe. Zwei Welten begegnen sich, und die Kluft wird immer größer. Die Tamilen - das sind zum großen Teil die Südinder -, die sagen: Ja, wenn Sie mit einem Finger auf uns zeigen, daß wir Heiden sind, dann vergessen Sie nicht, daß vier Finger auf Sie zurückzeigen. Sie sind vielfach mehr Heiden als wir. Dann haben sie gesagt: Das sind Riesen, die gekommen sind, um uns zu verschlingen; wir wollen mit denen am liebsten nichts zu tun haben.

Solange dieser Ziegenbalg mit der kolonialistischen Mentalität auftrat, wo er als Missionar wirken wollte, gelang es ihm nicht. Er konnte nur ein paar Sklaven taufen, aber keinen Tamilen.

Dann kam ein Wendepunkt. Er hat gesagt: Aha, ich soll mit den Leuten irgendwie in Verbindung kommen. Dann hat er zuerst angefangen, die Sprache zu lernen, eine schwere Sprache, viel schwerer als Deutsch. Zuerst hat er sie mit den Schulkindern zusammen gelernt, hat auf dem Boden gesessen, die Buchstaben in den Sand geschrieben.

Er hat sehr viel von den Jesuiten gelernt, besonders bezüglich des Wortschatzes, den man da nutzen kann. Dann hat er sich mit den Leuten verständigen können. Er schreibt später: Er hat ihre Literatur gelesen. Da war er überrascht. Diese Leute, von denen ich dachte, sie seien finstere Heiden, haben eine Vorstellung von Gott, eine Vorstellung von der Sünde, und sie haben ein hohes moralisches Leben, das in Europa nicht bekannt ist.

Dann schreibt er seine Traktate, übersetzt die Bücher. Ich will hiermit nur andeuten: Die Partnerschaft, die zwischen Deutschland und Indien existiert, ist fast 300 Jahre alt. Er schreibt diese Sachen, um die Vorurteile gegenüber den Einheimischen abzubauen.

Aber was geschieht in Deutschland? - Wie z.T. heute noch wollen viele Missionsfreunde nicht hören, daß die einheimischen Tamilen genauso gut sein können. Dann haben sie diese Sachen einfach unterdrückt, nicht veröffentlicht.

Ziegenbalg hat kein großes Gehör gefunden. Ja, mehrere Jahrhunderte blieben seine Schriften liegen. Nach 300 Jahren durfte ich manches entdecken, etwa 350 Schriften in verschiedenen Archiven - eine großartige Leistung.

Durch diese Sprache hatte er sich dafür entschieden, in Indien zu bleiben und

eine Kirche zu gründen.

Aber dann schreibt er in einem Brief: Meine meiste Sorge geht dahin, die Bibel zu übersetzen. Das verbindet er mit einer Geschichte aus dem Leben mit seiner Mutter. Als seine Mutter auf dem Sterbebett lag, hat sie gesagt: Kinder, bringt mir den großen Schatz, den ich für euch gesammelt habe. Da fragen die Kinder: Mutter, wo ist denn dieser Schatz? - Die Mutter sagt: Bringt mir die Bibel. Jedes Blatt davon habe ich mit meinen Tränen für euch getetzt.

Schatz - diese Idee bleibt ganz fest in seinem Gedächtnis. Dann übersetzt er 1714 das Neue Testament in unsere Sprache, das immer noch benutzt wird..

Ich habe gesagt: Ich habe die Bibel gelesen und bin dadurch Christ geworden. Ich bin nicht der einzige. In Indien gibt es Millionen von Menschen, die mit mir dieses Zeugnis geben dürfen. Die Bibel spendet uns Lebenskraft. Und das wünschen wir auch Ihnen in Ihrer Kirche in Deutschland, daß die Bibel in die Mitte unserer Verkündigung - nicht nur in dieser Synode, sondern auch in den einzelnen Gemeinden - gerückt wird, daß Menschen mit dieser lebensspendenden Kraft des Evangeliums vertraut werden. Das ist mein Wunsch, und das ist auch unser Gruß für Sie.

Zweitens habe ich die Kultur erforscht. Die Missionare hatten auch wenig Zeit, sich mit den Menschen zu beschäftigen, zu reisen, zu ihnen zu gehen. Dann haben sie gesagt: Okay, wir schreiben euch Briefe. Wir wollen uns damit vertraut machen, wo es juckt; nur dort können wir kratzen - wie man so schön sagt.

(Heiterkeit)

Da haben sie gefragt: Was stellt ihr euch unter Gott vor? Was ist für euch Gott? - Wenn ihr dann "Sünde" sagt, okay, sagt einmal, was ihr darunter versteht. Sie wollten nämlich nicht aneinander vorbeireden, sie wollten genau wissen, welches das Denkgebäude dieser Menschen ist, welches die Voraussetzungen sind. Die haben nach Bezugspunkten gesucht, und das ist auch heute für uns wichtig.

Neunundneunzig solcher Briefe sind von diesem Mann immer noch erhalten, die unsere Kultur, unsere Identität im 18. Jahrhundert sehr gut beschreiben und die uns zum großen Teil heute bestimmen.

Ich will nur kurz drei Beispiele nennen und dann zum Schluß kommen.

Zunächst der Name: Was für einen Namen sollte man den Konvertierten geben? Im ersten Kirchenverzeichnis kann man Franziska, Johannes und Johanna, Anna und Christiana - alles deutsche Namen - lesen. Aber kein Tamile kann das aussprechen. Genauso viele von Ihnen können ja auch meinen Namen nicht aussprechen. Ich habe volles Verständnis dafür, denn wir können auch Ihre Namen nicht nachsprechen. Das war eben früher auch so.

Dann haben die einheimischen Kirchen - eine große Leistung - nach 20 Jahren gesagt: Wir geben Euch tamilische Namen. Man hat Eigenschaften Gottes genommen und sie in Tamilisch ausgedrückt. Das konnten die Leute aussprechen.

Zum Beispiel heißt der jetzige Bischof der Tamile-Evangelischen Kirche Gnana-baranam. "Gnana" bedeutet "Weisheit", "Baranam" heißt "Schmuck" oder "Perle" - Perle der Weisheit. Das können wir Tamilen aussprechen, und sofort weiß man, wenn man diesen Namen hört: Aha, er ist Christ, aber Tamile. Das ist unsere Identität.

Das zweite Beispiel ist der Friedhof. Sehr anstößig kommt es uns vor, wenn wir

hier Gräber innerhalb der Kirchen finden. Sehr anstößig! Das haben die Missionare bei uns getan; die ersten Missionare sind in der Kirche beerdigt worden - eine unerhörte Sache! Der Tempel ist eine Stätte des lebendigen Gottes; die Toten gehören nicht dazu.

Die Tamilen haben große Einwände erhoben. Nach etwa 30 Jahren wurde dieser Friedhof dann außerhalb des Wohnviertels verlegt.

Dann hat man sich gefragt: Was für einen Namen soll man ihm geben? "Gottesacker" oder "Friedhof"? Beide Worte waren so fremd.

In Tamilisch heißt das "Vernichtungsort", das haben wir dann umgedeutet als "Auferstehungswort". Eine hervorragende Leistung! Gleich wußte man: Aha, dort wird beerdigt, aber mit dem Glauben an Auferstehung!

Aber der größte Beitrag der deutschen Christen in der damaligen Zeit für uns ist unser einheimisches biblisches Seminar für Theologen. 1716 wurde mit einem bewußten Ziel das erste lutherische Missionsseminar in Indien gegründet. Dort hat man versucht, zu betonen: Hat Gott uns die Missionare für immer dort hingeschickt, die Kirche zu dirigieren, oder nur vorübergehend? Man hat dann gesagt: Nur vorübergehend! Nach 25 Jahren konnten sie im Jahre 1733 den ersten einheimischen Pfarrer ordinieren, und die Kirche war dann vollständig da. Wir wissen: Diese Kirche wurde Mutterkirche.

Viele von Ihnen, von uns, kennen ja das Lösungsbüchlein von Zinzendorf. Zinzendorf wäre nicht missionarisch tätig gewesen, hätte er diesen Ziegenbalg und die Tranquebar-Mission nicht gekannt. Denn Ziegenbalg war dort, als der 15jährige Zinzendorf von ihm Anregungen zum Missionsdienst erhielt. Die Methodisten wären noch nicht dort, wenn sie nicht von dieser Tranquebar-Mission gewußt hätten.

Eine Frage: "Ist Christus der Weltrichter oder dein Retter? haben sie gefragt, die Brüdergemeinde.

Die Anglikaner wären nicht so missionarisch tätig ohne diese Tranquebar-Mission. Wir wissen, daß sie gewaltig dazu beigetragen haben. Aber leider sind alle diese Dinge in Vergessenheit geraten. Es ist höchste Zeit, daß wir diesen Beitrag der frühen Missionstätigkeit unserer Kirche - damit meine ich auch Ihre Kirche und unsere Kirche - aus der Vergessenheit retten und gemeinsam vorwärts gehen. Dies kann unsere Partnerschaft, nicht nur geschichtlich gewachsene Partnerschaft, richtig bereichern. Das wünsche ich Ihnen.

Zum Schluß möchte ich auch sagen: Wir versichern Sie unserer Gebete. Denn körperlich sind wir getrennt; in ein paar Wochen bin auch ich in Indien. Aber durch das Gebet sind wir eng verbunden. Möge Gott Sie segnen in Ihrem Dienst in Ihren Kirchen. Wir alle wollen dann Gott dafür danken. Amen.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Jeyaraj, haben Sie herzlichen Dank für dieses inhaltsreiche Grußwort, das uns zugleich an die Wurzeln der Missionstätigkeit erinnert hat.

Ich wünsche Ihnen persönlich einen guten Heimweg in Ihre Heimat und bitte Sie, auch an Ihre Kirche herzliche Grüße mitzunehmen. Vielen Dank!

Wir kommen dann - der Tagesordnung entsprechend - zunächst zur 2. Lesung der Vorlage Nr. 6; das ist die Agende.

Wer wird für den Liturgischen Ausschuß berichten? - Bitte schön, Herr Flade!

Flade:

Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Wir haben im Liturgischen Ausschuß versucht, alle Wünsche und Gedanken, die hier im Plenum geäußert worden sind, zu bedenken. Sie haben jetzt die Vorlage 6 a vor sich liegen, in die ich Sie kurz einführe. Wir müssen entsprechend den einzelnen Punkten vorgehen, damit Sie erkennen, was Ihnen jetzt an Veränderungsvorschlägen zur Entscheidung vorliegt.

Zu Nr. 1:

Auf Seite 22 geht es darum, bei der Aussegnung im Hause - wenn also der Sarg vom Haus abgeholt wird bzw. ein Abschied im Haus und im Familienkreis stattfindet - nicht nur den Segen in der Form auszusprechen, die alle einschließt - auch den, der ihn zuspricht -, sondern ihn auch in der zusprechenden Form vorzusehen. Jetzt sind also beide Möglichkeiten als Alternative möglich: "Es segne und behüte euch ..." und "es segne und behüte uns ...". Diese Worte "euch" und "uns" sollen jeweils kursiv gedruckt werden; das ist für die Alternativen in der Agende immer so vorgesehen.

Zu Nr. 2:

Auf derselben Seite 22 - oben - war zudem gewünscht worden, zusätzlich zu dem Abschied, der da vorgesehen ist, eine Alternative zu bieten. Diese Alternative - der Text liegt noch nicht vor - wird durch die Kirchenleitung eingearbeitet werden.

Zu Nr. 3:

Die nächste Änderung betrifft die Seite 30; dort geht es zum ersten Mal - das findet sich dann noch mehrfach in der Agende - um das Wort "wir befehlen". Wir haben überlegt, was wir an dieser Stelle machen, und haben entschieden, generell das Wort "wir befehlen dir", "wir befehlen Gott" nicht wegzulassen, sondern jeweils eine Alternative zusätzlich anzubieten. Wir waren der Meinung, daß hiermit sprachlich etwas ausgesagt wird, was sich anders nicht ersetzen läßt. Aber mit einer Alternative hat man immer die Möglichkeit, diese Form zu vermeiden, wenn man sie nicht für so passend hält.

Im Ergebnis sieht das dann so aus, daß zunächst einmal - diesen Vorschlag finden Sie unter Nr. 4 - die Klammer wegfällt, so daß der Text "wir befehlen deiner Gnade, den du als nächsten aus unserer Mitte abrufen wirst." normalerweise immer dabei sein soll.

Als Alternative bieten wir an: "wir vertrauen deiner Gnade an ..."; dies wird dann so gedruckt, daß erkennbar wird, daß man auch sagen kann: "wir befehlen deiner Gnade an ...". Wir meinen, mit dem Wort "anbefehlen" sind die Schwierigkeiten, die mit dem Wort "befehlen" wahrscheinlich verbunden sind, aufgefangen.

Gleichzeitig haben wir die übernächste und die überübernächste Zeile insofern geändert, als es dort jetzt heißen soll: "Stärke in uns die Zuversicht, daß du unser Leben vollenden wirst". Wir haben also das Wort "Vertrauen" gegen das Wort "Zuversicht" ausgewechselt und die Formulierung insgesamt so gefaßt, daß sie stimmiger ist.

Zu Nr. 5:

Hier geht es um das Geleitwort auf der Seite 30. Im Plenum wurde etwas schon länger darüber gesprochen, und wir haben auch im Ausschuß noch einmal ausführlicher über dieses Wort geredet. Es handelt sich ja um einen Text aus dem Requiem, der alten Totenmesse. Dieser Text ist in einer der Gliedkirchen - in

Nordelbien - in Gebrauch.

Wir meinen, daß der Text gute Gründe für sich hat, aber er war auch im Ausschuß - genauso wie im Plenum - nicht unumstritten.

Der Vorschlag lautet jetzt, diesen Passus nicht im fortlaufenden Text mit abzu- drucken, sondern an dieser Stelle eine Bemerkung einzufügen und den Text in einer Fußnote unter einem Strich auf derselben Seite abzudrucken, so daß er auf derselben Seite vorhanden ist, aber eben nicht im fortlaufenden Text.

Solche Dinge haben wir auch in anderen Agenden früher schon gemacht. Es muß sich im Laufe der Jahre zeigen, wie sich ein solcher Text entwickelt und was aus ihm wird, ob man ihn eines Tages wieder ganz fallen läßt oder ob er in der Agenda größeres Gewicht gewinnt.

Zu Nr. 6:

Zu der Seite 31 war gewünscht worden, daß das Wort am Ende der Feier in der Trauerhalle oder in der Kirche - "Der Herr behüte unseren Ausgang und Eingang ..." - auch als zusprechendes Wort gesprochen werden kann: "Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit".

Dies kann auch wieder unterschiedlich verstanden werden - als persönlicher Zu- spruch für jeden einzelnen, aber auch als eine Art Ausgangsspruch oder -segn für den zu Begrabenden, je nach Üblichkeit in den einzelnen Kirchen.

Zu Nr. 7:

Der nächste Punkt, der die Handlung am Grabe betrifft, enthält lediglich eine sprachliche Korrektur. Es heißt: "Staub zum Staub"; schöner ist es, zu spre- chen: "Staub zum Staube". Wer dieses etwas altertümliche "e" nicht mag, kann es ja auch weglassen.

Zu Nr. 8:

Diese Änderung betrifft ebenfalls - wenn ich es richtig sehe - die Seite 31. Auch hier findet sich wieder die Wendung "Wir befehlen ihn in Gottes Hand". Wir schlagen dazu jetzt als Alternative auch die Wendung "Wir geben ihn/sie in Got- tes Hand"; weil sich das so anbietet, kann dann auf der linken Seite die Form "Wir befehlen ..." stehenbleiben, auf der rechten Seite steht dann "Wir geben ... in Gottes Hand". Das kann drucktechnisch etwas voneinander abgesetzt wer- den, so daß man beides nebeneinander im Blick hat.

Zu Nr. 9:

Diese Änderung ist aus Bayern gewünscht worden, wo diese Form noch üblich ist. "Friede sei mit ihr/ihm von Gott, dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist" mit dem Kreuzzeichen - zum Teil wohl auch über dem Sarg. Dies soll hier als Möglichkeit erwähnt werden.

Zu Nr. 10:

Auf der Seite 32 in der dritten Textzeile steht wieder: "Darum befehlen wir ...". Als Alternative wird jetzt wieder angeboten: "Wir befehlen ... an" bzw. "Wir vertrauen ihn/sie seiner Gnade an". Diesmal wird also das Wort "Vertrauen" als Alternative angeboten.

Zu Nr. 11:

Auf der Seite 35 ist eine Übersicht für eine Handlung nur am Grabe abgedruckt. Wir haben uns nicht dem Vorschlag des Synodalen Dr. Kießig angeschlossen, weil die Agenda den Ablauf, der hier so vorgesehen ist, in den anderen Handlungen, die abgedruckt sind, so voraussetzt. Wenn man den Ablauf an dieser Stelle än- dert, müßte man entweder für die Handlung nur am Grabe die ganze Handlung noch einmal abdrucken, oder es wird ein Blättern nötig.

Über diesen äußeren Grund hinaus sprechen nach unserer Meinung auch gute innere Gründe für den jetzt vorgeschlagenen Ablauf, zum Beispiel der Sinngehalt dessen, daß man das Credo, das Glaubensbekenntnis, nach der Bestattung noch einmal als Ausdruck unserer Auferstehungshoffnung spricht; sonst käme es nach der Predigt.

Aber der eigentliche Anlaß sind auch die praktischen Gründe, die dafür sprechen, es so zu belassen.

Was danach folgt, sind alles Änderungen, die schon in den anderen Ordnungen enthalten gewesen sind; das betrifft die Nrn. 12, 13, 14 und 16. Sie sollen jetzt parallel in den entsprechenden Ordnungen geändert werden.

Zu Nr. 15:

Auf der Seite 51 geht es noch einmal um das Wort "befehlen". Da meinten wir, das Wort tatsächlich auswechseln zu sollen - hier geht es um die Beerdigung eines Kindes - und zu sagen: "Wir geben" - dann folgt der Name - "in die Hand des guten Hirten". Wir meinen, daß das an dieser Stelle persönlicher und besser ist.

Nr. 16 ist eine Sache, wie schon gehabt.

Nr. 17, Seite 61:

Da waren in der Klammer Psalmen aufgeführt, obwohl auf der Seite 74 wesentlich mehr Psalmen stehen, als dort angegeben, und da war auch noch Psalm 23 angeführt. Diese Klammer ist also zu streichen, so daß da nur noch der Verweis auf die Seite 74 steht, auf der zahlreiche Psalmen angeführt sind.

Nr. 18, Seite 65 B:

Hier handelt es sich darum, wann der Gedenktag der Entschlafenen gehalten wird. Es soll nur ergänzt werden, daß dieser Gedenktag inzwischen offenbar über das ganze Kirchenjahr wandert. Meistens ist der Ewigkeitssonntag oder z. B. Silvester üblich. Dies soll als Möglichkeit immerhin genannt sein.

Nr. 19, Seite 67:

Da ist der Hinweis als Rubrik vorgesehen, wo die Feier des Heiligen Abendmahls im Gottesdienst bei der Bestattung eingefügt werden könnte. An der entsprechenden Stelle in der Agenda "Gottesdienst der Bestattung" ist dies auch so vermerkt. Hier nur noch der Hinweis, daß es sich gegenseitig ergänzt.

Nr. 20, Seite 68:

Hier lautet der Vorschlag, dem sich der Ausschuß angeschlossen hat, die Worte "Maranatha", "der Herr kommt" - vorletzte Zeile auf dieser Seite -, mit der Alternative zu versehen: "Dir sei Ehre in Ewigkeit."

Nr. 21, Seite 87 Nr. 3:

Da wird auf die Singformen verweisen, die es für das "Christe, du Lamm Gottes" bzw. für das "Herr, erbarme dich" im Gesangbuch gibt; vergleiche Evangelisches Gesangbuch 178.

Nr. 22, Seite 110:

Dieser Abschnitt, der Text von 1. Korinther 15, war versehentlich ausgefallen. Daß er nun ergänzt wird, wird durch die Nr. 22 benannt.

Nr. 23, Seite 120 Nr. 2:

In der fünftletzten Zeile von unten soll es heißen: "Wir nehmen Abschied:", dann geht es weiter: "Gott gebe ihr/ihm die ewige Ruhe". Die Worte "von ihr/ihm mit dem alten Gruß der Christenheit" schienen uns an dieser Stelle nicht mehr passend zu sein.

Eine Nachbemerking zu den Erläuterungen: Der Ausschuß hat sich gestern abend sehr ausführlich mit den Erläuterungen am Anfang des Agendenwerkes befaßt und die Anregungen aus dem Plenum sowie eigene Vorschläge gesammelt, die alle an die Kirchenleitung weitergegeben werden sollen.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank Ihnen, Herr Flade, und auch den Mitgliedern des Ausschusses. Gibt es Wortmeldungen zu diesen Änderungsanträgen? Bitte schön, Herr Dr. Münchow.

Dr. Münchow:

Ich möchte zu Seite 30 einen kleinen Änderungsantrag stellen. Da findet sich die Formulierung: "Wir befehlen deiner Gnade, den du als nächsten aus unserer Mitte abrufen wirst." Wir haben darüber nicht eigens gesprochen, aber es ist ja immer die Frage, wie Männer und Frauen hier gemeint sind. Mein Antrag ist deshalb, zu schreiben: "wen du ...". Das gilt sowohl für Männer wie für Frauen und ist etwas offener, so daß sich an dieser Stelle keine Schwierigkeiten ergeben können.

Lührs:

Herr Präsident!

Es ist ja jammerschade, daß wir die Kirchenleitung gebunden haben mit unserer Bitte, die Ausschüsse nicht zu erweitern, sondern eher zu verkleinern. Wir müßten solch einen Mann nämlich bei uns haben, der so gute Ideen hat und Formulierungen einbringt.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Gut, ich denke, das war ein Lob aus dem Munde des Vorsitzenden des Liturgischen Ausschusses der Kirchenleitung. Ich gehe davon aus, daß sich beide Ausschüsse diese Änderung gleich zu eigen machen. Dann brauche ich darüber nicht extra abstimmen zu lassen. Kann ich das so unterstellen?

(Beifall)

Ja, vielen Dank. Herr Dr. Münchow, dann ist Ihre Anregung gleich auf fruchtbaren Boden gefallen.

Herr Baumann, bitte.

Baumann:

In der heutigen Morgenandacht haben wir ja erlebt, daß es Texte gibt, die auf Singen angelegt sind. In der Agenda gibt es auf der Seite 30, unten, auch einen solchen Text. Ich kann mir schlecht vorstellen, daß er in einer Kapelle von einem durch die Unbilden des Winters verschupften Pastor oder von einer heiseren Pastorin gesprochen wird. Es ist ein Text zum Singen.

Nun ist meine Frage: Gibt es eine Möglichkeit, dazu in der Agenda einen Hinweis zu bringen, daß es sich um einen gesungenen Text handelt, wenn es richtig ausgeführt werden soll?

Präsident Veldtrup:

Gut, ich denke, das ist eine Anregung, die an die Kirchenleitung in dem Redaktionsbereich weitergegeben werden kann. Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Dr. Münchow, bitte.

Dr. Münchow:

Ich habe es jetzt nicht genau im Gedächtnis, aber ich meine, im Vorwort steht: Der Gesang in paradisum. Da ist darauf hingewiesen, daß dieses gesungen werden kann. Ich denke, das ist ausreichend.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann frage ich die Synode, ob sie damit einverstanden ist, daß wir in zweiter Lesung im Block die gesamte Vorlage Nr. 6 in der Fassung Nr. 6 a zur Abstimmung stellen und zugleich den Beschluß mit einbeziehen, der vorab als Vorspruch für die Vorlage Nr. 6 da ist.

(Beifall)

Das findet Ihre Zustimmung. Dann stelle ich die Vorlage Nr. 6 in der Fassung Nr. 6 a zur Abstimmung. Wer will dem zustimmen? - Das ist zweifellos die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine. Dann ist eine jahrelange Arbeit damit zu einem guten Ende gelangt. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten.

(Lebhafter Beifall)

Als nächstes, dachte ich, könnten wir die Arbeit von gestern abend fortsetzen, Herr Professor Sparn, nur, meine linke Nebendame ist mir im Moment abhanden gekommen. Ich weiß nicht, wie weit Sie sich zutrauen, diese Dinge ohne sie zu erörtern. Aber, Sie sind Manns genug, meine ich. Mögen Sie? Dann darf ich Sie bitten, uns die Änderungen Ihrer Vorlage Nr. 27 zu erläutern.

Prof. Dr. Sparn:

Herr Präsident! Liebe Konsynodale!

Ich bedanke mich namens des Vorbereitungsausschusses für Ihre Anregungen gestern. Wenn Sie schon Gelegenheit gehabt haben, das revidierte Papier zu lesen, so haben Sie gesehen, daß wir mehr oder weniger alle Anregungen aufnehmen konnten.

Insbesondere haben wir einige Mißverständnisse im alten Text bereinigt, etwa die Präambel, die nicht normativ gemeint war, sondern eine Beschreibung des faktischen Redens von christlicher Freiheit benennen wollte und dann einschränken oder gegenüberstellen sollte: Wir reden zwar viel von Gestaltung - und das ist auch nötig -, aber - - - Das ist jetzt zum Beispiel viel deutlicher. Das ist eine relativ wichtige Änderung, für die wir sehr dankbar sind.

Weitere wichtige Änderungen sind auf der Seite 3. Die deutlichere Kennzeichnung der christlichen Freiheit als Gelassenheit haben wir gern aufgenommen, Seite 3 im zweiten Absatz, gleich am Anfang, ebenso den Vorschlag des Leitenden Bischofs, das Luther-Zitat, das auch den Namen Jesu Christi noch einmal enthält, aufzunehmen.

Ein kleines Mißverständnis ist zu korrigieren gewesen. Wir wollten nicht Martin Luther der sozialetischen Lahmheit und Unfähigkeit beschuldigen, wie es vielleicht den Eindruck hatte, sondern wir wollten lediglich auf ein Problem hinweisen, das hoffentlich jetzt deutlich wird, nämlich dieses: Während die Generation Luthers und noch viele Generationen, bis ins 17. Jahrhundert etwa, auf der Grundlage des sogenannten Naturrechts - das heißt des alten Naturrechts, "goldene Regel" etc. - die grundsätzliche soziale Struktur einer Gesellschaft für stabil hielten, also "Status" etwa annahmen, ist das moderne Naturrecht gleich Vernunftrecht, und überhaupt die moderne Sozialgestaltung ist nicht mehr einfach die Befolgung oder die Anwendung von Regeln oder Normen, sondern die Arbeit am Normensystem selbst. Das ist im Text vorher schon klar zum Ausdruck gekommen, und das ist hier noch einmal genannt: eine Klammer "neue Dekaloge", auf Seite 3, dritter Absatz, drittletzte Zeile. Das hat eine Wurzel nicht zuletzt eben bei Martin Luther; denn er hat, ohne daß es damals bereits sehr notwendig gewesen wäre, behauptet, daß Christen aufgrund dieser geschenkten Freiheit imstande wären, "Novo Decalogos facere", also neue Normen, neue Modelle und nicht bloß die Befolgung oder Anwendung gegebener Orientierungsmodelle zu verfertigen.

Das ist ein relativ wichtiger Punkt unserer Differenz von Luther, die nicht ohne Zusammenhang bleibt.

Schließlich einige Einfügungen auf Seite 4, für die wir auch sehr dankbar sind. Wir haben uns allerdings nicht imstande gesehen, die Reihenfolge der Anstriche auf der Seite 4 noch groß zu hierarchisieren. Wir wollten nämlich beim Konkretesten beginnen, nämlich beim ersten Spiegelstrich, und das war, wie wir in der Gruppe erfahren haben, ganz deutlich. So ist die Reihenfolge die alte, und die Anregungen "Toleranz" und "religiöse Identität" sowie "Mut zur Wahrheit" sind angefügt. Wir bitten um Verständnis für diese additive Art, damit umzugehen.

Wir haben schließlich im Schlußabschnitt, also Seite 4, ganz am Ende, noch einen sehr wichtigen Punkt, der öfter in die Diskussion kam, sozusagen auf eigene Rechnung aufgenommen und hoffen auf Ihr Einverständnis, nämlich daß "wir uns den Gestaltungsaufgaben unserer Zeit stellen, sowohl mit dem Mut zur Entschiedenheit, aber auch mit dem Augenmaß für das Zuträgliche". Das Wort "Zutragliche" hat allerdings nicht jedermanns Zustimmung gefunden. So steht hier jetzt etwas prosaisch: "für das, was dem Menschen nützt".

Ich glaube, das sind die wichtigsten Dinge.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank auch Ihnen und den Mitgliedern des Vorbereitungskreises.

Sieht sich die Synode in der Lage jetzt schon darüber zu diskutieren? Ich denke ja.

(Zustimmende Zurufe)

Wer wünscht das Wort? Bitte schön, Herr Dr. Meyer!

Dr. Meyer:

Zwei kleine Punkte, Herr Präsident. Es heißt im vorletzten Absatz, erste Seite, erste Zeile: "An anderer Stelle schreibt Luther, die Freiheit der Jünger Christi sei die Freiheit von Sünde." Wenn man das so für die Gemeinden wiedergibt, ist es ja die Frage, ob man einen derart distanzierenden Konjunktiv nehmen soll.

Vier Zeilen darüber ist das Wort "kirchenleitenden" zu verbessern.

Ich habe aber noch eine grundsätzliche Bemerkung. Es war gestern zu der Einleitung mehrfach angemerkt worden, ob man sie nicht ganz wegfallen lassen sollte. Nun ist sie leicht umgestaltet worden. Aber ich glaube, nachdem wir uns alle geeinigt haben, das soll in die Gemeinden gegeben werden, lockt diese Einleitung nicht sogleich zum Lesen an, sondern sie blockiert eigentlich so ein bißchen, weil sie gleich auf den dritten Teil eingeht und sagt, was man machen und wo man für andere die Freiheit herstellen soll. Kann man es nicht erst einmal so lassen, daß es mehr nach der ersten Zeile des oberen Zitats, also mit dem Anfang von I, beginnt? Es ist ja auch so, daß durch das Motiv dieser Einleitung Gesellschaft vor Kirche gestellt wird. Ist das eigentlich richtig beim Wort einer Synode?

Stellvertretender Leitender Bischof Hoffmann:

Liebe Schwestern und Brüder!

Habe ich es nicht gefunden, oder habe ich es übersehen? Mir fehlt das Stichwort "bekennen", "Bekenntnis". Ich versuche es noch einmal, ganz gleich, ob wir das in das Schlußwort aufnehmen oder ob es so stehenbleibt.

Aus unserer vergangenen Zeit zieht sich für mich wie ein roter Faden die Tatsache unseres Bekenntnisses zu Christus durch. Die Erfahrung: In dem Augenblick, in dem ich mich öffentlich zu Christus bekenne, erlebe ich die Freiheit. Dort, wo ich mich an Christus binde, kann ich im Augenblick, im Vollzug die Freiheit von Druck und Bedrängnis, von Ängsten erleben. Vielleicht müßten noch andere aus den neuen Bundesländern sprechen, um zu sagen, wie sie dieses Erlebnis festgehalten haben, das Erlebnis des Bekennens zu Christus. Das schafft mir in dem Augenblick, in dem ich es ausspreche, einen Freiraum, der mich selig, der mich glücklich macht. Ich denke, es ist der Hinweis auf Orientierung. Mir ist auf S. 3 der Absatz "Weil christliche Freiheit die Freiheit zu stets neuer Orientierung ist ..." zu wenig. An dieser Stelle könnte ich mir das Bekennen denken oder auch in dem neu aufgenommenen Absatz weiter oben "Gelassenheit und Zuversicht ...".

Präsident Veldtrup:

Herr Professor Sparn, sehen Sie sich in der Lage, das aufzunehmen oder zu reagieren?

Professor Sparn:

Vielen Dank für diese Voten.

Ich darf gleich zum Letzten etwas sagen, Herr Landesbischof. Auf der S. 4 ist das unter dem letzten Spiegelstrich ausdrücklich und zwar auf Grund Ihres Votums so genannt: "Oft erfahren wir Freiheit, wenn wir Wahrheit bekennen." Wenn Ihnen das zu sanft ist, dann bitte ich Sie, einen etwas pointierteren Text

vorzuschlagen. Wir meinten jedenfalls, es aufgenommen zu haben.

Zur Präambel! Sie spiegelt auch eine Erfahrung unserer Gruppenarbeit wieder. Wir haben folgendes bemerkt: Wenn man diese Möglichkeit des Mißverständnisses, also nur Gestaltungsaufgaben oder nur Quelle, nicht thematisiert, schleicht sie sich immer wieder neu ein. Deswegen wollten wir dies, also die Präambel, das faktische Reden von Freiheit, also das Faktische, und dann die Selbstkorrektur, die Quelle der Freiheit. Ich denke, das ist didaktisch ganz sinnvoll. Man kann natürlich auch das Gegenteil meinen. Das aber war der Grund, aus dem wir sie gelassen haben.

(Beifall)

Lührs:

Herr Präsident!

Ich will versuchen zu begründen, warum diese Präambel nicht unbedingt zum Anlesen und Weiterlesen reizt. Wenn von Freiheit die Rede ist und diese beiden wichtigen Sätze Luthers darüber stehen, muß dieser Begriff meines Erachtens gleich so gebracht werden, daß er nicht sofort auf einzelne Dinge hinweist, so daß die Leute sagen: "Ach, es geht wieder um die Hungernden, um den Frieden, um den Konsum", die Dinge, die alle noch kommen. Laßt uns dies im dritten Teil sagen, aber am Anfang nur den ersten Satz von I. darübersetzen.

Ich bitte dringend darum, den Text lockender zum Weiterlesen zu formulieren.

(Beifall)

Andreas Seifert:

Den Text lockender machen könnte man um so mehr, je genauer man wüßte, wie man wenn was wozu mitteilen möchte. Wir sind bei dieser Frage gestern nicht klar genug verblieben. Jetzt haben wir uns geeinigt: Wir schicken ihn an die Gemeinden. Das werden wir auch machen. Ich bin dafür. Das wird auch keinem wehtun. Auf drei oder vier Umstellungen kommt es nicht an.

Ich bin aber hängengeblieben auf S. 4, am Ende, wo es darum geht, daß man der Wahrheit, der Freiheit erkennbar Ausdruck geben muß. Dies ist für mich noch nicht erkennbar genug.

Ich möchte doch das Dilemma zumindest nennen. Wir haben soundso viele Spiegelstriche auf S. 4. Die sind - vermute ich - zu 100 % mehrheitsfähig. Ich nehme mir die Freiheit zu sagen: Dann ist es nicht konkret genug formuliert, wenn es 100 % mehrheitsfähig ist.

Wenn es um die Solidarität geht, weiß doch jeder, daß das ein Thema ist, das im Augenblick in unserer Gesellschaft sehr kontrovers diskutiert wird. Viele beklagen die Entsolidarisierung in unserer Gesellschaft. Wir sagen das hier so allgemein, daß jeder dafür ist, daß wir Solidarität üben sollen.

Die Sache mit dem Verzicht ist auch eine sehr schwierige Angelegenheit. Wir sagen das so, daß jeder dafür ist. Das sollten wir einmal tun! Gleichzeitig ist es aber so - Sie wissen vielleicht, daß ich im sozialen Bereich tätig bin -: Es vergeht keine Woche, in der nicht auf Kosten der Ärmsten und Ärmsten gespart werden soll. Kaum ist die Regelung über die Finanzen im Bundessozialhilfegesetz im letzten Jahr novelliert worden, ist in diesem Jahr die nächste Sparrunde eingeläutet worden. Es wird neu gespart. Da wird ganz konkret Verzicht geübt.

Wir sollen in unserer diakonischen Einrichtung am besten noch mehr Leistung bringen, aber dafür weniger Geld bekommen. Wem wird in unserem Text eigentlich Verzicht gepredigt? Das ist da wieder so allgemein, daß ich dafür sein kann. Ich meine aber nicht, daß alle in gleicher Weise verzichten müssen. Das meinen Sie auch nicht. Wie wir es genau meinen, ist nicht gesagt.

"Freiheit" - heißt es am Ende - "ist auch der Mut zur Wahrheit". Ich finde, die Wahrheit ist konkret.

Oberkirchenrat Preiser:

Ich habe die Präambel so verstanden, daß folgendes gemeint ist: Alle reden von Freiheit, entweder mit Dank dafür, daß sie sie haben, oder in Klage darüber, daß sie nicht ausreicht; wir in der Kirche genauso.

Wir haben dabei gemerkt, daß wir dauernd verrutschen, wenn wir von Freiheit reden, nämlich zu diesen Themen, die hier angedeutet sind. Darum war es höchste Zeit, sich einmal Gedanken darüber zu machen, wie das mit der christlichen Freiheit ist und der Quelle, aus der sie kommt, und welche Konsequenzen sie hat. Das haben wir getan. Wir denken, es täte anderen auch gut, dies zu tun. Deshalb laden wir ein. Dann kommt das Folgende.

Diese Akzentuierung gehört hierher, nämlich daß es so leicht ist, von Freiheit falsch zu reden, obwohl es ein wichtiges Reden ist.

(Beifall)

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Ich kann an das anschließen, was Bruder Preiser sagt. Ich finde diesen Einstieg, weil er das Selbstverständliche aufnimmt, durchaus möglich. Es fehlt - meine ich - eine letzte Zeile. Die muß rein:

"Aber christliche Freiheit umfaßt sehr viel mehr."

Und jetzt wird man neugierig. Wenn man diesen Satz nicht aufnimmt, weiß man nicht, was dieser Anfang soll.

Präsident Veldtrup:

Sieht sich der Vorbereitungskreis in der Lage, aufzunehmen, was Herr Bischof Hirschler gerade vorgeschlagen hat? - Gut.

Wäre das ein Kompromiß oder bleiben Sie dabei, daß es gestrichen werden sollte, Herr Lührs?

(Lührs: Ich sehe: Das Wort des Leitenden Bischofs hat mehr Gewicht!)

(Heiterkeit)

- Das ist eine weise Einsicht.

Ich stelle fest, daß Änderungsanträge jetzt nicht vorliegen, nachdem Herr Lührs nicht mehr darauf besteht, daß die Präambel gestrichen wird. - Herr Scharbau, bitte.

Scharbau:

Nur eine Kleinigkeit, die aber doch grundsätzlicher Art ist. Auf der letzten Seite fängt der erste Spiegelstrich an mit "Kirche soll die Botschaft von der Freiheit der Kinder Gottes verkündigen ...". Ich wäre dankbar, wenn hier gesagt werden könnte: "Die Kirche", denn die Kirche ist nicht unbestimmt, die Kirche ist etwas Bestimmtes. Deshalb bitte ich darum, den Artikel einzufügen.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Sparn nickt auch an dieser Stelle. Das nehmen wir also mit auf.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich lasse über die Drucksache Nr. 27 in der vorgelegten Fassung einschließlich Ergänzungen abstimmen. Wer will zustimmen? - Das ist zweifellos die Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Eine.

Vielen Dank dafür. Ich bedanke mich namentlich bei dem Vorbereitungskreis

(Beifall)

und bei den Referenten, von denen einer noch unter uns ist und hilfreich in die Debatte eingegriffen hat, sehr herzlich.

(Beifall)

Sie und ich haben es verdient, jetzt eine Kaffeepause zu machen, um die letzten drei Vorlagen mit frischen Kräften angehen zu können.

(Unterbrechung: 10.26 bis 10.50 Uhr)

Präsident Veldtrup:

Wir setzen unsere Beratungen fort.

Beschlußfassungen und Entschlüsse

Bevor wir mit den Berichten zu den Vorlagen aus den Ausschüssen beginnen, darf ich einen Vorschlag aus den Reihen der Synode weitergeben, nämlich für die Auszubildenden, die uns bei den Mahlzeiten so freundlich bedient haben, zu sammeln. Frau Dr. Lindig wird Sie um einen Beitrag dazu bitten. Vielen Dank, Frau Dr. Lindig, daß Sie das übernehmen wollen.

Ich rufe dann jetzt die Drucksache 24/95 auf, Beschlußentwurf zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Wer berichtet? - Herr Dr. Kießig!

Dr. Kießig:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Der Catholica-Ausschuß der Synode ist den Catholica-Bericht entlanggegangen und hat sich an einigen Punkten dazu geäußert und das zu den einzelnen Teilen

zusammengefaßt. Sie haben das Ergebnis mit der Drucksache 24 vorliegen. Wir haben noch mehr diskutiert, aber wir haben versucht, die wesentlichen Punkte zu bündeln. Ich lese unsere Empfehlung einmal vor:

"B e s c h l u ß"

der 8. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten

vom 18. Oktober 1995.

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten für seinen Bericht vom 16. Oktober 1995, in dem er eine Reihe neuer ökumenischer Anstöße vorgestellt hat. In Aufnahme dieses Berichtes hebt die Generalsynode folgende Gesichtspunkte hervor:

1. Zur Verständigung über die Rechtfertigungslehre

- a. Die Generalsynode begrüßt es, daß der Lutherische Weltbund und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen den Entwurf einer "Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre" vorgelegt haben.
- b. Sie hält die Einigung in der Sache für vordringlich und bittet die mit der Stellungnahme befaßten Gremien, den vorgesehenen Zeitplan möglichst einzuhalten: 1997 - 50 Jahre LWB; 450 Jahre Konzil von Trient.
- c. Sie sieht einen sachlichen Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Lehrverurteilungen und erwartet eine angemessene Berücksichtigung der von den evangelischen Kirchen bereits rezipierten Stellungnahmen (vgl. "Lehrverurteilungen im Gespräch"), in denen die normative Funktion der Rechtfertigungslehre für alle weiteren Bereiche der Theologie unterstrichen wird.
- d. Sie versteht ihren Beschluß zum Dokument "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" vom 19.10.1994, der mit den detaillierten Stellungnahmen eine Einheit bildet, als verbindliche Verständigung über die Auslegung der Bekenntnisschriften (veröffentlicht in "Lehrverurteilungen im Gespräch" sowie in "Texte aus der VELKD" Nr. 42).
- e. Sie bittet die römisch-katholische Kirche ebenfalls um eine verbindliche Stellungnahme zum Dokument "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?".
- f. Sie hofft, daß die in der "Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre" erzielte Gemeinsamkeit das Vertrauen fördert und Wege zu einer gegenseitigen eucharistischen Gastbereitschaft öffnet.
- g. Sie erwartet, daß bei den Verhandlungen über die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" die aufgrund der Leuenberger Konkordie bestehende Kirchengemeinschaft berücksichtigt wird.

2. Zum Dokument "Kirche und Rechtfertigung"

- a. Die Generalsynode dankt der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission für das vorgelegte Dialogergebnis.
- b. Sie bittet die Kirchenleitung, die hierzu erarbeitete "Handreichung für ökumenische Bibelabende" den Gemeinden zugänglich zu machen und die Beschäftigung damit zu fördern.

3. Zur Enzyklika "Ut unum sint"

- a. Die Generalsynode begrüßt die eingehende und differenzierte Würdigung, die der Catholica-Beauftragte in Aufnahme und Weiterführung der Erklärung der Kirchenleitung vom 23.6.1995 zum Ausdruck gebracht hat.
- b. Die Generalsynode hätte es für sachlich notwendig gehalten, daß die Enzyklika die nach dem Vatikanum II geführten Dialoge über die Rechtfertigungslehre aufgenommen hätte.
- c. Sie hält das Angebot des Papstes, mit seiner Kirche und mit den anderen Kirchen über die Form der Ausübung des Petrusdienstes ins Gespräch zu kommen, für bedeutsam im Blick auf den künftigen Dialog, in den die

lutherischen Kirchen ihr Verständnis und ihre Praxis von Episcopo auf regionaler und universaler Ebene einbringen werden.

- d. Die Generalsynode hält die Leuenberger Ekklesiologiestudie "Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit" von 1995, in die auch die Ergebnisse von Lima Eingang gefunden haben, für den künftigen Dialog über das Kirchenverständnis für wichtig. In diesem Zusammenhang stellt sie fest: Die evang.-luth. Kirche versteht sich nicht als eine "aus der Reformation hervorgegangene Gemeinschaft", sondern als Kirche, die in der Kontinuität mit der alten Kirche und ihren ökumenischen Bekenntnissen steht.

4. Zum gemeinsamen Entwurf "Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland"

- a. Sie hält es für erforderlich, daß sich die evangelischen Kirchen im weiteren Verlauf des Diskussionsprozesses auf den verschiedenen Ebenen stärker beteiligen.
- b. Die Generalsynode bittet die EKD, die für eine intensive Aufarbeitung der eingegangenen Voten notwendigen Mittel vorzusehen.

Die Generalsynode bekräftigt ihre ökumenische Verantwortung und bittet, beim Bemühen um die Einheit der Kirche nicht nachzulassen im Gebet, im Gespräch und im gemeinsamen Tun."

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank, Herr Dr. Kiebig. Gibt es Rückfragen, Änderungswünsche? - Bitte, Herr Dr. Ruhwandl.

Dr. Ruhwandl:

Herr Präsident! Verehrte Konsynodale!

Aus dem Arbeitskreis heraus noch ein möglicher Vorschlag, der nicht aufgenommen worden ist, weil wir uns nicht ganz einig waren. Es geht um die Seite 2, Punkt 3 d, 4. Zeile: "in den die lutherischen Kirchen ihr Verständnis ...". Dort könnte man einfügen: "...ihr synodales Verständnis ...".

Rieke:

Ich habe einen Antrag, der auf eine kleine redaktionelle Änderung zielt. Es geht um den Punkt 1 Buchstabe g. Dieser Punkt wird eingeleitet: "Sie erwartet, daß bei den Verhandlungen über die 'Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre' ...". Dieses "Sie erwartet" scheint mir zu scharf gefaßt zu sein. Wenn unser Landeskirchenamt ein Rundschreiben an Gemeinden oder Pastoren mit der Formulierung richten würde: "Wir erwarten, daß ...", dann gäbe es selbst in Schaumburg-Lippe böse Reaktionen.

Ich meine, daß man das auch freundlicher ausdrücken könnte mit "Sie bittet" oder auch mit einem vergleichbaren Ausdruck. Ich meine nämlich schon, daß das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche in den letzten Jahren schwieriger geworden ist. Man geht mit solchen Dokumenten nicht so ganz leicht um.

Frau Enderlein:

Ich habe nur eine Rückfrage. Ich arbeite selbst in einem ökumenischen Bibelkreis mit, und da wäre es für uns sehr gut, eine Handreichung für ökumenische

Bibelabende zu bekommen. Meine Frage: Wie komme ich daran, wenn Sie in Nr. 2 Buchstabe b schreiben: "Sie bittet die Kirchenleitung, die hier zu erarbeitende 'Handreichung für ökumenische Bibelabende' den Gemeinden zugänglich zu machen und die Beschäftigung damit zu fördern."? Wie verhalte ich mich da? Wo bekomme ich so etwas?

(Zuruf: Im Büro!)

- In welchem Büro?

(Zuruf: Bei der VELKD!)

Lührs:

Herr Präsident!

Ich habe nur eine ganz kleine Anmerkung zu Seite 1 unter Nr. 1 e): das kleine Wort "ebenfalls" könnte gestrichen werden. Es wird nicht ganz deutlich, worauf es sich bezieht, und es könnte eventuell etwas einschränkend wirken.

Der Satz wird klarer und deutlicher, wenn es heißt: "Sie bittet die römisch-katholische Kirche um eine verbindliche Stellungnahme ...".

Können Sie sich damit einverstanden erklären, daß das Wort "ebenfalls" gestrichen wird?

Dr. Kießig:

Ich wollte gern - wenn es der Herr Präsident gestattet - dann, wenn alle Voten vorgebracht worden sind, Stellung nehmen und sagen, welche Änderungen ich für rein redaktionelle Änderungen halte und bei welchen ich der Meinung bin, daß ein sachlicher Unterschied zu den Vorstellungen des Ausschusses besteht.

Lührs:

Sie haben das aber akustisch verstanden? Ich war vorhin offenbar nicht deutlich genug zu verstehen.

Dr. Kießig:

Ja.

Frau Rösch:

Zu Punkt 4. b) möchte ich gern einen Ergänzungsvorschlag anbringen, damit nicht nur die EKD angesprochen wird, sondern damit dies auch konkreter wird. Ich schlage vor zu formulieren: "Die Generalsynode bittet die EKD und die Gliedkirchen, die für eine intensive Aufarbeitung ... vorzusehen."

Präsident Veldtrup:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Dräger, bitte!

Dräger:

Herr Präsident! Verehrte Synodale!

Herr Rieke hatte gebeten, die Wendung unter Nr. 1 g) "sie erwartet" zu entschärfen durch die Formulierung "sie bittet ...".

Ich denke, das ist nicht möglich. Für mich wäre es möglich zu sagen: "sie" - die Generalsynode - "geht davon aus, daß bei den Verhandlungen ...".

Aber die Wendung "sie bittet" ist nicht möglich, denn wir haben feststehende Vereinbarungen in Richtung Leuenberg.

(Beifall)

Beste:

Ich möchte das eben Gesagte unterstreichen, denn mir ist aufgefallen, daß auch bei der Debatte über den Catholica-Bericht der Blick in die andere Richtung sehr verengt war. Wir haben im wesentlichen nach Rom geschaut, aber nicht in den anderen reformatorischen Bereich.

Aber ich habe noch eine Frage zu Nr. 3 c) und möchte wissen, ob die Formulierung wirklich so gemeint ist; dann wäre sie natürlich sehr bedenkenswert: "Sie hält das Angebot des Papstes, mit seiner Kirche ... über die ... Ausübung des Petrusdienstes ins Gespräch zu kommen ...". Das ist ja eine interessante Formulierung!

(Heiterkeit)

Dr. Meyer:

Ich bitte zu erwägen, ob nicht unter Nr. 1 a) noch der Satz angefügt werden sollte: "Die Kirchen werden sich mit der Erklärung beschäftigen." oder "Die Kirchen werden dazu Stellung nehmen."

Damit wird dann der Eindruck vermieden, als habe dies hier vorgelegen.

Präsident Veldtrup:

Ich sehe im Augenblick keine weiteren Wortmeldungen. Herr Dr. Kiebig, wollen Sie jetzt bitte auf die Voten eingehen? Bitte!

Dr. Kiebig:

Ja, ich gehe jetzt die einzelnen Punkte des Entwurfs durch und sage an der jeweiligen Stelle, wo vorgeschlagene Änderungen im Duktus der Ausschlußberatungen liegen; an anderen Stellen würde ich dann darum bitten, Änderungen durch eine Abstimmung herbeizuführen.

Bei Nr. 1 a) könnte ich mir vorstellen, daß die Aufnahme eines Hinweises, daß ein Stellungnahmeverfahren läuft, eine sachliche Präzisierung wäre. Das stimmt ja auch wirklich. Den Wunsch auf eine solche Ergänzung könnte ich als Beauftragter des Ausschusses aufnehmen.

Die Kirchen - ja, wer denn? - tun das bereits. Das Stellungnahmeverfahren ist

bereits im Gange. "Die Kirchen sind gebeten, dazu Stellung zu nehmen." So könnte man es ausdrücken.

Was meinen Sie, Bruder Linnenbrink? - Ich habe mich jetzt nicht mit den einzelnen Ausschußmitgliedern abgesprochen. Der Satz "Die Kirchen sind gebeten ..." wäre dann ja eine einfache Aussage.

Zu Nr. 1 e) war angeregt worden, das Wort "ebenfalls" zu streichen. Das sollte eigentlich unterstreichen, daß bei uns schon etwas Verbindliches vorliegt.

Aber ich könnte mich auch mit der Streichung einverstanden erklären. Gibt es aus dem Ausschuß Bedenken dagegen, das Wort "ebenfalls" zu streichen? Ich sehe keinen sachlichen Unterschied. - Was meinen Sie, Bruder Ruhwandl?

Dr. Ruhwandl:

Herr Präsident!

In unseren Gesprächen wurde deutlich, daß Rom anscheinend noch nicht genau weiß, was es mit unserer Stellungnahme anfangen soll, und sich noch nicht deutlich genug dazu geäußert hat.

Deshalb diese Betonung durch das Wort "ebenfalls". Wir haben schon - wir warten.

Dr. KieBig:

Dann möchte ich im Namen des Ausschusses zunächst an dem Wort "ebenfalls" festhalten. Für die Streichung bedürfte es dann eines ausdrücklichen Änderungsantrags.

Ich komme jetzt zu Nr. 1 g); hier geht es um die Wendungen "Sie bittet" und "Sie geht davon aus". Wir hatten geschrieben: "Sie erwartet ...".

Herr Leitender Bischof?

(Leitender Bischof D. Hirschler: "... geht davon aus"!)

- "Sie geht davon aus ..." Das könnte ich mir vorstellen; das liegt auf der Linie unserer Beratungen.

Zu Nr. 2 b): Wo diese Handreichung erhältlich ist, kann man im Augenblick noch nicht sagen. Hier wird ja eine Bitte an die Kirchenleitung gerichtet, und die Kirchenleitung wird zusammen mit dem Lutherischen Kirchenamt selbst beraten, welches der geeignete Verteilungsweg für eine solche Schrift ist. Das würde ich jetzt nicht in der Synode detailliert festlegen.

Deswegen möchte ich nicht vorschlagen, an dieser Stelle noch einen Satz einzufügen, sondern das ist eine Bitte an die Kirchenleitung.

Zu Nr. 3 c): Dies ist ein Zitat, das in dem Bericht des Catholica-Beauftragten vorkommt; wir haben das übernommen: "... das Angebot des Papstes, mit seiner Kirche und mit den anderen Kirchen über die ... Ausübung des Petrusdienstes ins Gespräch zu kommen". Dies ist auch sachlich richtig, weil die Frage der Ausübung des Primats zunächst einmal eine innerrömische Angelegenheit ist. Von daher meine ich, daß die Formulierung "mit seiner Kirche und mit den anderen Kirchen" richtig ist und stehenbleiben sollte.

Zur Frage des synodalen Verständnisses gab es in unserem Ausschuß unterschied-

liche Auffassungen. Wir sind davon ausgegangen, daß es Episkope, also Kirchenleitung und Aufsicht, in allen lutherischen Kirchen gibt, daß aber die Verfassungsformen so unterschiedlich sind - wie sich jeweils das synodale, das konsistoriale, das episkopale Moment zueinander verhalten -, daß wir hierzu keine detaillierte Aussage machen sollten.

Wenn der Begriff "synodales Verständnis" allein stünde, könnte dies auch im Blick auf Augustana 28 mißverstanden werden. Ich rate an dieser Stelle vom Ausschluß her, den Text so zu belassen.

Der Herr Präsident müßte dann entscheiden, wie mit dem Antrag zu verfahren ist. Aber vom Ausschluß her könnte ich diesen Vorschlag nicht einfach als eine sachliche Präzisierung aufnehmen.

Zu Nr. 4 b): Die Bitte an die EKD - das hängt mit dem vorgesehenen Verfahren zusammen. Die Bündelung der Stellungnahmen zu dem Entwurf dieses Papiers liegt bei der EKD, nämlich durch das Sozialwissenschaftliche Institut in Bochum. Die Bitte an die Gliedkirchen würde hier also nichts bewirken, weil sie damit zuständigkeithalber im Augenblick nicht befaßt sind. Sie sind aber in Buchstabe a) mit angesprochen, sich insgesamt an dem Prozeß zu beteiligen und ihn zu fördern.

Ich könnte also den Beschluß mit den von mir eben im Namen des Ausschusses akzeptierten Äußerungen als Ergebnis der Ausschubarbeit vorlegen, einschließlich der kleinen stilistischen Änderungen, die ich bereits eingearbeitet hatte, indem ich nicht ständig gesagt habe "die Generalsynode", sondern unter den Buchstaben a) jeweils "die Generalsynode" formuliert habe und in den folgenden Punkten dann jeweils mit dem Wort "sie" fortgefahren bin.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank! Die Frage ist jetzt nur, inwieweit die Äußerungen als Anträge zu verstehen sind.

Zunächst geht es um den Wunsch, unter Nr. 1 e) das Wort "ebenfalls" zu streichen. Wird daran festgehalten, oder können wir darauf verzichten? - Herr Lührs!

Lührs:

Ich halte daran fest. Ich meine, daß das Wort "ebenfalls" einschränkend verstanden werden kann. Der Satz ist klarer und deutlicher ohne das Wort "ebenfalls".

Präsident Veldtrup:

Gut, dann sollten wir darüber abstimmen, daß das Wort "ebenfalls" gestrichen wird. Wer möchte sich dem Vorschlag von Herr Lührs anschließen, unter Nr. 1 e) das Wort "ebenfalls" zu streichen? - 10 Stimmen sind dafür. Wer ist dagegen? - Das ist die Mehrheit. Stimmenthaltungen? - Bei zahlreichen Enthaltungen ist dieser Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Das nächste war der Vorschlag von Herrn Rieke, unter Nr. 1 g) das Wort "erwartet" durch das Wort "bittet" zu ersetzen.

Rieke:

Ich plädiere weiterhin für das Wort "bitten".

Bei Gebrauch der Wendung "geht ... aus" entsteht der Eindruck, daß wir bei Gesprächen mit der katholischen Seite gleichsam zur Bedingung machen, daß in diese Gespräche in jedem Fall unierte und reformierte Gesprächspartner aufgenommen werden. So verstehe ich Leuenberg nicht, daß wir damit zur Unionskirche geworden wären und dies tun müssen. Wir haben vielmehr nach wie vor als Lutheraner die Freiheit - wir müssen hier ja auch an die Gespräche auf Weltebene denken -, mit der katholischen Kirche auch Einzelgespräche über Lehrfragen zu führen. Wir sollten uns diese Freiheit erhalten. Sie kommt sicherlich auch der derzeitigen Tendenz auf katholischer Seite, was die Gesprächsbereitschaft anbelangt, entgegen und ermöglicht damit überhaupt erst solche Gespräche.

Präsident Veldtrup:

Vielen Dank! Herr Kießig und dann der Herr Leitende Bischof! Einen Moment, wie sollen wir vorgehen?

(Dr. Kießig: Der Herr Leitende Bischof zuerst!)

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident! Schwestern und Brüder!

Ich spreche ebenfalls zu Punkt 1 g).

Ich bin von einer ganzen Reihe von Vertretern aus dem Kreis der Kirchen, die der Leuenberger Konkordie zugestimmt haben, sorgenvoll gefragt worden: Was machen die Lutheraner jetzt, wenn sie diesen gemeinsamen Entwurf erarbeiten? Gibt es dann plötzlich einen lutherischen Alleingang, so daß sie gleichsam unsere Leuenberger Gemeinschaft vergessen?

Ich habe jedesmal gesagt: Das ist doch die Chance des Ganzen, daß wir als solche, die verlässlich zu den in der Leuenberger Konkordie getroffenen Absprachen stehen, in die Verhandlungen hineingehen. Nicht etwa, daß wir da Reformierte mitnehmen; das geht ja nicht. Aber das müssen wir im Hinterkopf haben.

Insofern ist dies nicht in Richtung Rom zu verstehen, sondern in Richtung unserer Kirchen aus der Leuenberger Konkordie. Das dürfen wir nicht harmloser schreiben.

Deshalb sollte es heißen "Sie geht davon aus". Dann kann man denen in Zukunft sagen: Die Generalsynode hat beschlossen, daß die aufgrund der Leuenberger Konkordie bestehende Kirchengemeinschaft bei unseren Verhandlungen berücksichtigt wird.

Deshalb bitte ich doch darum, die Wendung "Sie geht davon aus" zu beschließen.

(Beifall)

Dr. Kießig:

Wir haben im Ausschuß darüber gesprochen. Es ist in der Tat so, daß durch die Leuenberger Kirchengemeinschaft nicht ein zusätzliches ekklesiales Subjekt entstanden ist, das jetzt eigenständiger Verhandlungspartner wäre. So ist dieser

Satz nicht zu verstehen.

Es besteht aber in Fragen der Rechtfertigungslehre ein formulierter Konsens mit den reformierten und unierten Kirchen. Gemeint ist jetzt nicht, daß strukturell Vertreter dieser Kirchen mitberaten sollen, sondern daß wir in den Verhandlungen die Kompatibilität dieses Konsenses mit dem mit der römisch-katholischen Kirchen zu Erreichenden prüfen. So ist es gemeint.

Mir ist eben als Versuch eines Kompromisses - aber nicht durch den Ausschuß gedeckt - ein Vorschlag eingefallen. Ich möchte ihn nur einmal nennen. Wäre es eine Brücke zwischen den Wendungen "bittet", "erwartet" und "geht davon aus", wenn man sagt: "sie hält es für wichtig, daß ..."?

Es ist die Frage, ob dies beide Anliegen verbinden könnte.

Bischof Dr. Knuth:

Ich möchte doch noch einmal leidenschaftlich für das Votum des Leitenden Bischofs plädieren.

In der Leuenberger Konkordie ist ausdrücklich verankert, daß wir bei unseren anderen ökumenischen Kontakten davon ausgehen, daß wir eine Kirchengemeinschaft haben. Wenn wir sagen, wir hielten das für "wichtig", dann fallen wir weit hinter Leuenberg zurück.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Herr Dr. Linnenbrink! - Ihre Wortmeldung hat sich erledigt?

(Dr. Linnenbrink: Ja!)

Herr Rieke, Sie bleiben bei Ihrem Antrag, das Wort "bitten" aufzunehmen?

(Rieke: Ja!)

Gut! Dann lasse ich jetzt darüber abstimmen. Wer auf Seite 2 unter Nr. 1 g) formuliert wissen möchte "sie bittet, daß ...", den bitte ich um das Handzeichen. - Eine Stimme dafür! Ich denke, damit brauche ich die Gegenstimmen nicht abzufragen; ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie sich alle der Stimme enthalten wollen.

(Heiterkeit)

Als nächstes die Frage zu 2 b).

(Zurufe: "Sie geht davon aus!")

- Ach so, richtig, also müßten wir im Grunde genommen formal die Frage "sie geht davon aus" abstimmen, aber ich denke, an sich hat der Ausschuß dies so aufgenommen. Von daher habe ich angenommen, daß wir es so lassen können.

Herr Beste, das war offenbar auch Ihr Meldung? (Zustimmung) Vielen Dank.

Als nächstes nun zu 2 b). Dazu hatte sich schon Herr Krech gemeldet.

Krech:

Ich möchte die Anfrage von Frau Enderlein nicht so stehenlassen. Es ist natürlich mit der katholischen Kirche schon einmal besprochen worden, wie wir es machen, daß die Gemeinden diese Handreichung auch gebrauchen können. Der Plan wäre, wenn er überhaupt tauglich sein soll, daß diese Handreichung in die Gemeinden - und zwar in alle - hineingeschickt wird, nicht so, daß die Gemeinden erst suchen müssen und viele Gemeinden gar nicht wissen, daß es diese Handreichung gibt. Sie muß in die Gemeinden hineingeschickt werden! So weit nur zur Erläuterung.

Präsident Veldtrup:

Als nächstes hatten wir zu Punkt 3 c) die Frage des synodalen Verständnisses. Herr Prof. Ruhwandl, bestehen Sie auf Abstimmung?

(Dr. Ruhwandl: Mir persönlich ist kein Antrag bekannt.)

- Gut. Vielen Dank. Sie hätten es ja auch wissen müssen, das ist richtig.

Frau Rösch, reicht Ihnen die Erklärung dazu?

(Frau Rösch: Ja!)

- Ja, vielen Dank.

Dann gibt es jetzt keine weiteren Änderungen außer denen, die der Ausschuß freundlicherweise aufgenommen hat.

Ich darf dann die Drucksache Nr. 24 in der abgeänderten Fassung zur Abstimmung stellen. Wer möchte sich dafür aussprechen? - Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine. Dann bedanken wir uns sehr bei dem Ausschuß für die geleistete Arbeit.

(Beifall)

Wenn ich das noch dazusagen darf: Natürlich bedanken wir uns ebenso sehr bei dem, der den Grund dafür gelegt hat, nämlich bei dem Herrn Catholica-Beauftragten, Bischof Knuth.

(Erneuter Beifall)

Wir kommen dann als nächstes zu Drucksache Nr. 25. Es handelt sich dabei um eine Entschließung, die der Berichtsausschuß vorgelegt hat. Wer berichtet da? Herr Peters.

Peters:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren!

Ich sehe meine Aufgabe nicht nur darin, den Beschluß einzubringen, sondern auch einen Bericht über den Berichtsausschuß zu geben, wenn auch in kurzer Form.

Herr Leitender Bischof, wir haben uns sehr intensiv mit Ihrem Bericht befaßt und dabei eine Fülle von Anregungen und Anstößen erhalten. Ich kann nur von einigen Themen berichten. Wir haben natürlich nicht alle Themen besprechen können.

1. Der Vergangenheit standhalten

In dem Bericht wurde Martin Luther lebendig. Luthers zu gedenken heißt - das haben wir erneut gelernt - sich mit heutigen Realitäten zu befassen. Ein eigener Gesprächsgang war die Frage, angeregt durch das Poltern auf der Wartburg: Wie halten wir es mit dem Satan? Wir haben erkannt, daß unsere Verkündigung anders ist als die Aussagen Luthers, aber daß die über individuelle Macht des Bösen auch unter uns wirksam ist. Wir haben daran erinnert, daß es Satanskulte gibt und daß sich ganz gefährliche Bewegungen unter den jungen Leuten ausbreiten, denen wir auch nicht allein mit rationalen Gründen entgegentreten können.

Dann haben wir uns mit dem 450. Todesjahr Luthers befaßt, haben von Herrn Jeziorowski gehört, daß ein Faltblatt dazu schon fertig ist, was wir auch für wichtig halten. Wir wollten einige Grundsätze auch zu diesem Jubiläumssjahr sagen, einmal, was schon im Bericht des Leitenden Bischofs anklang, Luther nicht kritiklos darzustellen. Wir denken da insbesondere an seine späten Aussagen zu den Juden, Aussagen, die der Theologie Luthers nicht entsprechen. Die VELKD hat dazu 1983 schon eine Erklärung abgegeben. Auch müssen wir heute mehr denn früher bedenken, wie auf Katholiken oder auf Freikirchen, die sich als Nachfolger der sogenannten Schwärmer empfinden, unser Luthergedenken und unsere Art, von Luther zu reden, wirken. Wir haben mit Freuden gehört, daß die Vorbereitungen für das Luthergedenkjahr schon sehr stark fortgeschritten sind. Es gibt Vorbereitungen der Städte, der Kirchen und der Fremdenverkehrseinrichtungen gemeinsam.

Uns allen ist beim Hören des Berichts des Leitenden Bischofs deutlich geworden, wie wichtig Gedenktage für die Gegenwart sind. Stichwort unter anderem: Stuttgarter Schuldbekenntnis. Wir möchten wiederholen, was Bischof Kohlwege in der Aussprache zum Bericht gesagt hat: Wir müssen uns heute fragen, wo leben, bekennen, hoffen, beten wir heute nicht genug?

Die Schuldfrage stand immer wieder im Mittelpunkt unserer Gespräche in verschiedenen Phasen und daß die Vergebung durch Christus befreit zum neuen Denken und Handeln. Gedenktage sind für uns ganz wichtige Meilensteine in der Gegenwart. Dabei sind in besonderer Weise Takt und Einfühlungsvermögen nötig, daß zum Beispiel die Opfer früherer Unrechtstaten nicht in ihren Empfindungen verletzt werden durch die Art und Weise, wie man mit ihnen umgeht, wie es zuweilen geschehen ist.

2. Die Gemeinsamkeit fördern

Wir begannen unsere Ausschußsitzung kurz nach dem Grußwort des Gastes aus Indonesien. Wir haben uns als erstes im Ausschuß gegenseitig unsere Betroffenheit gestanden über dieses Grußwort. Wir haben uns die Frage gestellt: Wie reagiert die Generalsynode eigentlich auf einen solchen erschütternden Bericht? Es ist zwar im Augenblick schwer, von der Synode etwas dazu zu sagen. Es gibt ja viele Kirchen in ähnlichen Situationen. Wir haben heute morgen auch aus anderen Kirchen gehört. Wir können für sie beten, und das ist viel. Wir sollten uns auf jeden Fall informieren, vielleicht können wir dann helfen.

An anderer Stelle haben wir - und das gehört jetzt dazu - vom Standhalten gegenüber unseren Ohnmachtserfahrungen geredet. Wie stehen Ohnmachtserfahrungen und Vision zueinander? Wieviel können wir dazu von anderen Kirchen und von Luther und vom Stuttgarter Schuldbekenntnis lernen?

Bei der Frage "Gemeinsamkeit" kam auch Europa in den Blick und dabei die besondere Chance der VELKD. Wir sahen etwas die Gefahr, daß es in Zukunft zwei verschiedene Klassen von Lutheranern in Europa geben wird, wenn wir etwa jetzt die Verhandlungen der baltischen und der skandinavischen Kirchen mit der anglikanischen Kirche sehen. Dort sind wir Deutsche im Augenblick nicht im Gespräch.

Damit sind wir bei der Frage - drittens - nach der Notwendigkeit und Bedeutung

der VELKD. Darüber ist ja im Plenum ausführlich diskutiert worden. Deshalb möchte ich das nur kurz erwähnen. Wir haben auch über das Verhältnis zur EKD nachgedacht. Sehr eindrucksvoll war für uns das Votum eines Gastes aus einer lutherischen Freikirche in Baden, der uns noch einmal sagte, wie wichtig für kleine lutherische Kirchen bei uns in Deutschland und in der Welt die VELKD ist.

4. Lebensführungsfragen

Auf Seite 31 des Berichts hat der Leitende Bischof insbesondere auf die Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer hingewiesen. Wir nehmen wahr, wie schwierig es ist, zu einem Konsens in den Landeskirchen und in der VELKD zu kommen. Trotzdem halten wir es für wichtig, daß die Regelungen in den einzelnen Landeskirchen im Kontakt mit den anderen erfolgen mit dem Ziel, möglichst zu einem Konsens in der VELKD zu kommen. Wir sehen hier insbesondere eine Aufgabe der Bischofskonferenz.

5. Kirchenleitungsbericht

Wir haben sehr bedauert, daß der umfangreiche Kirchenleitungsbericht nicht im Plenum gewürdigt und diskutiert wurde und daß wir auch keine Zeit dazu hatten, uns intensiv damit zu befassen. Wir bitten jedoch - und das ist ein Appell an Sie alle - sich eingehend damit zu befassen und sich zu informieren, auch darüber, was in den Einrichtungen in Celle, in Pullach, in Leipzig und im Kirchenamt Hannover geschieht, ebenso in der Kirchenleitung und in der. Bischofskonferenz, damit Sie zu Hause berichten können, was in der VELKD getan wird.

6. Ich komme zum letzten und für uns wichtigsten Punkt. Wir möchten gern, daß der Anstoß des Leitenden Bischofs zu einem missionarischen Projekt, in dem Ost und West miteinander verbunden sind, unterstützt wird angesichts der fortschreitenden Säkularisierung im Osten und auch im Westen. Dazu haben wir Ihnen die Entschliebung auf den Tisch legen lassen, und ich bitte Sie herzlich, diese Entschliebung zu genehmigen. Wir haben den Antrag offen formuliert, obwohl wir sehr intensiv über die Form eines solchen Projektes diskutiert haben, zum Beispiel über die Frage: Was heißt Begegnung? Was können Christen für andere sein? Auch für uns ist es wichtig, daß solche Pilotprojekte zeitlich begrenzt sind und situationsbezogen mit den Betroffenen zusammen entwickelt werden.

Celle, so meinen wir, wäre der richtige Ausgangspunkt, nicht daß die Celler die Arbeit machen, sondern daß sie das Ganze in Gang bringen sollen. Es gibt nämlich in Celle und in Pullach schon Arbeitstagen zwischen Christen und Kirchenvertretern aus Ost und West.

Die Formulierung unserer Entschliebung ist natürlich nicht so, daß man damit einen Literaturpreis gewinnen könnte. Sie ist ja erst in letzter Stunde, von vielen zusammengetragen, entstanden. Ich habe gehört, daß unser Leitender Herr Bischof in väterlicher Fürsorge schon einen Änderungsantrag hat, der jedoch den Inhalt nicht verändert.

Also: Wir müssen Schritte wagen, damit die Botschaft von der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes in der freiheitsdürstenden und zum Teil auch freiheits-satten Welt in Begegnungen zur Sprache kommt. Deshalb dieser Entschliebungsantrag.

Vielen Dank, Herr Leitender Bischof, für den Bericht. Vielen Dank Ihnen allen für das Zuhören.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Ich schließe mich dem Dank an, Herr Peters, Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern im Ausschuß herzlichen Dank. Jetzt haben Sie uns natürlich neugierig gemacht auf das "väterlich fürsorgende" Wort - wie Sie es einleiteten - des Herrn Leitenden Bischofs.

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident! Schwestern und Brüder!

Da kriegt man natürlich Ängste, wenn das so geschrieben wird. Der Punkt ist der: Diese Entschließung zielt nur auf das hin, was das Gemeindegremium macht. Meines Erachtens muß das, was dort steht, so verstanden werden:

"In Aufnahme der Impulse des Leitenden Bischofs wird die Kirchenleitung gebeten, angesichts der Säkularisierung im Osten und im Westen"

- und jetzt kommt es -

"Wege zu suchen, die zur Entwicklung situationsbezogener missionarischer Pilotprojekte in bilateraler Verantwortung zwischen östlichen und westlichen Landeskirchen, Kirchenkreisen und Gemeinden führen."

Das ist das Umfassende, und dann:

"Das Gemeindegremium in Celle soll beauftragt werden, sich dieser Aufgabe besonders anzunehmen."

Dann haben wir beides darin enthalten. Und wenn wir den Auftrag erteilen, dann müssen wir auch zahlen.

(Beifall)

Kramer:

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Dem Antrag stimme ich im Grundsatz zu, auch dem Änderungsvorschlag des Leitenden Bischofs. Ich weise nur auf einen Punkt hin, und zwar deshalb, damit wir uns im klaren darüber sind, was wir beschließen. Wenn ich diesem Vorschlag zustimme, beauftrage ich mich als Mitglied der Kirchenleitung sozusagen selbst und möchte dann genau wissen, welchen Auftrag ich mir gebe und entgegennehme. Ich schlage vor - das kann man sicherlich mit Ihren Vorschlägen, Herr Leitender Bischof, verbinden - zu formulieren:

"... zur Entwicklung situationsbezogener missionarischer Pilotprojekte zu beauftragen, dafür die nötigen Sondermittel bereitzustellen und die erarbeiteten Vorschläge der Generalsynode zur Entscheidung vorzulegen."

Diese kleine Änderung begründe ich wie folgt:

Innovation in Ost und West - ein uneingeschränktes Ja! Aber wir müssen uns darüber im klaren sein, daß es sich hier nur um die Entwicklungskosten handeln kann und nicht um die Realisierungskosten, denn wir wissen alle, daß missionarische Pilotprojekte gegebenenfalls auf Jahre angelegt sein können, somit viel Geld kosten, das wir vielleicht gar nicht haben. Ich halte es also für nötig, daß die Umsetzung der erarbeiteten Vorschläge - das ist hier wahrscheinlich so gemeint - in der Generalsynode beraten und dann darüber entschieden wird. Dann wissen wir nämlich, worüber wir entscheiden und was das kostet.

(Beifall)

Scharbau:

Herr Präsident!

Bei allem Respekt vor Vorschlägen, die Herr Kramer macht, weise ich darauf hin, daß das bedeutet, daß vor Ablauf von 12 Monaten ein Projekt nicht in Gang gesetzt werden kann.

Ich habe den Leitenden Bischof in seinem Bericht, wie auch in seinem Interview im "Sonntagsblatt" so verstanden, daß die Zeit drängt. Aus diesem Grunde ist mir schon der Auftrag an die Kirchenleitung, die Entwicklung solcher Projekte in Gang zu setzen, zu zögerlich. Ich möchte eigentlich sagen: Die Kirchenleitung wird gebeten, solche Projekte - und zwar primär auf den Ebenen, die Sie, Herr Leitender Bischof, eben noch einmal angeführt und auch in Ihrem Bericht schon genannt haben, - im Rahmen der bestehenden Partnerbeziehungen zwischen den Kirchen anzustoßen. Das ist das, was ich zur Dringlichkeit der Sache sagen möchte. Ich warne davor, jetzt zeitliche Aufschübe hineinzubringen.

Ich trage eine Beschlußformulierung vor:

"In Aufnahme der Impulse des Herrn Leitenden Bischofs wird die Kirchenleitung gebeten, angesichts der Säkularisierung im Osten und im Westen in Kontakt insbesondere mit den drei östlichen Gliedkirchen situationsbezogene missionarische Pilotprojekte anzustoßen;"

Ich schlage vor, den zweiten Halbsatz wie folgt zu verändern:

"für die nötigen Mittel möge die VELKD eine Starthilfe bereitstellen."

Ich begründe, warum ich hier nicht von Sondermitteln reden möchte. Sondermittel können nur über einen Sonderhaushalt laufen, und ein Sonderhaushalt kann nur über eine Sonderumlage gespeist werden. Ich bitte, der Kirchenleitung die Möglichkeit zu geben, im Rahmen jetzt vorhandener Mittel zu prüfen, inwieweit daraus auch Gelder für das Anstoßen solcher Projekte zur Verfügung gestellt werden können.

(Beifall)

Kramer:

Herr Präsident! Hohe Synode!

Der Respekt vor meinem Beitrag freut mich natürlich. Aber es ist wichtig, daß wir darüber reden. Im Antrag steht nämlich zunächst: "mit der Entwicklung zu beauftragen und Mittel bereitzustellen". Ich ziehe meinen Antrag zurück, wenn die Synode ganz klar formuliert:

"Die Kirchenleitung wird beauftragt,"

- oder gebeten -

"missionarische Projekte auf den Weg zu bringen; sie wird bevollmächtigt, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel dafür die nötigen Geldmittel bereitzustellen."

Das ist aber etwas anderes als das, was hier steht. Unter diesen Voraussetzungen ziehe ich meinen Änderungsantrag zurück.

(Beifall)

Frau Jenge:

Das hat sich erledigt!

Beste:

Ich denke, daß wir inzwischen eine solche Gemeinschaft geworden sind, daß die extra Erwähnung der drei östlichen Gliedkirchen in Ihrem Entwurf nicht mehr nötig ist.

(Beifall)

Frau Wiedenmann:

Zwei Kleinigkeiten! Ich bitte darum, daß das Wort "situationsbezogen" aus dem Antrag nicht herausfällt. Bei einem der Anträge fehlte das Wort. Mir ist das wichtig; in unserem Gespräch hat das in der Gruppe eine große Rolle gespielt.

Zu den Finanzen! In unserer Gruppe wurde intensiv darüber nachgedacht, wie man überschaubare und nicht Riesenprojekte anstößt, und zwar auch zeitlich überschaubare, also nicht auf etwa drei Jahre angelegte, sondern kleine Projekte - zwischen Kirchenkreisen oder Gemeinden -, sie sollten so angelegt werden, daß eine Evaluation möglich ist und Verbesserungen für weitere Schritte in weitere Projekte einfließen können. In diesem Zusammenhang soll deutlich werden, daß der Geldaufwand nicht an erster Stelle steht.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Ich frage die beiden Initiatoren der Anträge: Herr Leitender Bischof, sind Sie damit einverstanden, Ihren Antrag zu Gunsten des Antrages von Herrn Scharbau zurückzuziehen?

(Leitender Bischof Hirschler: Das trifft es!)

- Gut! - Ich frage die Synode: Will sie sich den Antrag von Herrn Scharbau zu eigen machen? - Das scheint der Fall zu sein.

(Beifall)

Ich stelle die Drucksache Nr. 25 in der Fassung des Antrages von Herrn Scharbau zur Abstimmung. Wer will dem zustimmen? - Das ist die Mehrheit. - Gegenstimmen? - Keine. - Enthaltungen? - Auch keine. - Dann ist das einstimmig so beschlossen.

(Beifall)

- Wenn ich das richtig sehe, sind wir damit am Ende unserer Tagesordnung.
- Herr Beste!

Beste:

Ich erlaube mir noch eine Äußerung zu dem Bericht aus dem Berichtsausschuß zu Punkt 1, der Frage "Luthergedenken 1996". Ich bedauere es, daß eine Anregung, am 18. Februar 1996 in allen Gliedkirchen der EKD eine gemeinsame Kollekte zu Gunsten der Lutherstätten durchzuführen, innerhalb der EKD keine Mehrheit gefunden hat.

Das hat - so begründen es manche - rein technische Gründe. Aber wenn wirklich Gemeinsamkeit dokumentiert werden kann, sollte man alle Gelegenheiten dafür nutzen. Ich muß wirklich bedauern, daß man eigene Interesse und vordergründige rechtliche Probleme höher bewertet als die Dokumentation von Gemeinsamkeiten.

Gänßbauer:

Ich danke dem Berichtsausschuß ausdrücklich dafür, daß er das in außergewöhnlich deutlicher Form vorgetragene Votum eines indonesischen Gastes aufgenommen hat. Ich weise die Hohe Synode aber auch darauf hin, daß sich der Herr Leitende Bischof im Auftrag der Kirchenleitung zweimal zu der Situation in Indonesien gegenüber der Regierung und in Solidarität mit unseren indonesischen Partnern geäußert hat. Die Kirchenleitung hat sich hier sehr deutlich geäußert.

(Beifall)

Als Information gebe ich Ihnen weiter, daß ich mit Herrn Lumbantobing ausdrücklich besprochen habe, ob die Formulierung in dem Beschluß zur thematischen Arbeit "Von der Freiheit eines Christenmenschen", die Sie auf Seite 4 sehen, nämlich "wir erleben durch unsere ökumenischen Gäste ...", in seinem Sinne ist. Er versichert mir, daß er mit dieser Formulierung an seine Kirchenleitung die positive Aufnahme seines Beitrages zurückmelden könne.

(Beifall)

Präsident Veldtrup:

Es gibt jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Ich darf zum vorletzten Teil des heutigen Vormittages eine Reihe von Dankesworten loswerden. Sie kennen das schon. Ich denke, Sie sind jetzt auch noch kräftig genug, an den entsprechenden Stellen zu klatschen. Davon gehe ich jedenfalls aus.

Diese Dankesworte müssen naturgemäß beginnen mit den freundlichen Gastgebern. Diesen Dank darf ich stellvertretend bei Herrn Landesbischof Hoffmann für seine Landeskirche loswerden, die uns in dem schönen Thüringen, im Freistaat - wie wir jetzt gelernt haben - empfangen hat. Ich darf ihm persönlich auch sehr herzlich danken für seine Predigt im Gottesdienst und den Empfang, der gemeinsam von Landeskirche und Freistaat letztlich doch zustande gekommen ist, was am Anfang gar nicht so schien.

(Beifall)

Der Dank an die Landeskirche ist damit noch nicht zu Ende. Sicherlich ist Dank zu sagen den Mitarbeitern der Stadtkirche "Zur Gotteshilfe" in Waltershausen, an deren Spitze Herr Superintendent Schurig mit seiner Frau, die am Abend des Empfangs als Leiterin des Chores gewirkt hat, dem Kirchenchor mit Herrn Kantor

Zimmer, und dem Posaunenchor, der uns schon beim Eintreffen in Waltershausen so freundlich begrüßt hat.

(Beifall)

Dann, für Sie alle nicht so sichtbar, aber für die Gäste deutlich geworden, wem ich als nächstes danken möchte, nämlich Herrn Kirchenrat Bär in Erfurt, der sich für die Vorbereitung und Durchführung der Exkursion für die Gäste und Ehepartner in Erfurt verdient gemacht hat, der aber auch zugleich bei der Vorbereitung der Synode und den Vorbereitungsgesprächen schon sehr hilfreich war. In diesen Dank darf ich ausdrücklich einschließen - obwohl es auf meinem Zettel nicht steht - Herrn Dr. Stahl, den persönlichen Referenten von Herrn Bischof Hoffmann, der in unglaublicher Weise vieles zur Ebnung der Wege, die wir gehen konnten, beigetragen hat.

(Beifall)

Was die Ebenen oder zum Teil sehr hohen Wege betrifft, da komme ich als nächstes zu dem eigentlichen Bereich, dorthin, wo wir getagt haben, nämlich zu dem Hotel. Hier darf ich stellvertretend für alle hilfreichen Hände, die uns sichtbar oder auch nicht sichtbar waren - und sei es dadurch, daß der Schlafanzug immer so kunstvoll hindrapiert war,

(Heiterkeit und Beifall)

ich sage das einfach mal, weil mich das immer so überrascht hat, in welcher Form das ganze wieder dalag; aber ich sehe, Sie wissen, wovon ich rede, und ich bin nicht allein davon betroffen gewesen -, also stellvertretend für all diejenigen, die für uns tätig waren, darf ich Frau Dieter nennen. Sie hat immer dann Hilfe hinter den Kulissen geleistet, wenn es nötig war. Ich darf auch hervorheben, daß die Synode immerhin elf Räume dieses Hotels zusätzlich in Anspruch genommen hat, was dazu geführt hat, daß der Küchenchef und der Geschäftsführer des Hotels ihre Büros zu Gunsten des Schreibbüros für das Protokoll für die Synode geräumt haben. Das ist eine noble Geste.

(Beifall)

Wenn ich gerade beim Küchenchef war: Das Essen hat darunter keinesfalls gelitten; das war super.

(Beifall)

Schließlich bedanke ich mich herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lutherischen Kirchenamtes, die ich - wie ich zu meiner Schande gestehen muß - in der Wartburg dieses Mal nicht einmal ausdrücklich begrüßt habe. Es ist offenbar so selbstverständlich, daß sie immer da sind und uns so treu dienen, daß mir das schlicht so unterlaufen ist. Dabei muß ich sagen: Die Begrüßungen werden auch vom Lutherischen Kirchenamt vorbereitet. In weiser Demut ist das dann vergessen worden.

(Scharbau: Zurückhaltung!)

- Zurückhaltung; vielen Dank, Herr Scharbau!

Ich möchte vor allen Dingen nicht nur denjenigen, die hier sitzen, danken, sondern vor allen Dingen auch denjenigen, die in unglaublicher Geduld immer wieder die neuen Fassungen der Gesetze ertragen haben, zum Teil auf Weisung der Referenten falsch eingetragen haben und anderes mehr. Es ist schon eine stolze Leistung. Dafür ganz herzlichen Dank allen!

(Beifall)

Ich bedanke mich wiederum bei den Stenografen,

(Beifall)

insbesondere für ihre Langmut. Ich fand es gestern sehr schön, wie, als die Le-sepause war, die dann tätige Stenografin geduldig gesessen und gewartet hat, bis der Kerl dann mit seiner nächsten Kanonade wieder anfang. Das ist überraschend und toll.

Schließlich bedanke ich mich bei den Vertretern der Medien, die sich teils mehr, teils weniger - in den uns zur Verfügung gestellten Erzeugnissen eher weniger - über die Synode geäußert haben. Aber - nun ja, ich denke, das müssen wir dann auch ertragen. Es ist bedauerlich, daß gerade ein solches Erzeugnis hier ausliegt, das über die Synode überhaupt nichts bringt. Wir gehen aber davon aus, daß die Synode von anderen Medien sehr viel freundlicher begleitet ist. Dafür sei herzlich gedankt!

Schließlich möchte ich mich auch bei allen bedanken, die zur Vorbereitung des Hauptthemas beigetragen haben. Ich tue das deswegen, weil meine Vertreterin, Frau Thobaben, vorhin nicht im Raum war, als ich mich schon einmal bedankt habe. Ich möchte nämlich Ihnen, Frau Thobaben, und auch Ihnen, Herr Dr. Brandt, stellvertretend für alle ganz herzlich für die Vorarbeiten und die vielen Termine herzlich danken, die Sie geduldig geleitet und ertragen haben.

(Beifall)

Ich bedanke mich dann abschließend noch bei den Mitgliedern der Bischofskonferenz, soweit sie noch unter uns sind. Es ist ein Novum, daß so viele amtierende Bischöfe bis zum Schluß ausgeharrt haben.

(Beifall)

Das ist sicherlich ein Zeichen für die gute Atmosphäre der Synode, der ich auch ein Kompliment machen darf; denn das, was ich gerade in Richtung Bischofsbank gesagt habe, trifft auf die Synodalen genauso zu. Es ist nicht selbstverständlich, daß Sie bis zuletzt in dieser großen Zahl - fast vollständig - hier aus-harren. Auch das muß am Thema, an der Durchführung und an anderem liegen. Inso-fern komme ich auch dazu, Ihnen dafür zu danken, daß Sie sich so freundlich un-serer Leitung unterstellt haben und daß Sie uns damit die Arbeit sehr erleich-tert haben.

Die Sammlung für die Auszubildenden hat 473,80 DM ergeben.

Dann kommen wir jetzt zu unserem letzten Tagesordnungspunkt:

Schlußbandacht

Ich bitte unseren Leitenden Bischof, uns einerseits eine Einladung für die nächste Tagung der Generalsynode zu überbringen - meinerseits darf ich schon einmal das Datum nennen; es ist die Zeit vom 19. bis 23. Oktober 1996 - und uns anschließend die Schlußbandacht zu halten.

Leitender Bischof D. Hirschler:

Herr Präsident! Schwestern und Brüder!

Ich darf Sie zur nächsten Generalsynode nach Lüneburg einladen. Ich tue das mit

besonderer Freude. Ich habe meinen Gemeindepastorenanfang an der Johannes-Kirche in Lüneburg genommen, und ich freue mich, daß ich Sie in dieser schönen alten Stadt im nächsten Jahr begrüßen darf.

(Beifall)

Es ist schön, daß wir mit unserer Tagesordnung so pünktlich fertig geworden sind, daß wir jetzt noch in Ruhe die Andacht halten können.

(Schlußandacht siehe Seite 40)

Präsident Veldtrup:

Damit ist die 5. Tagung beendet.

(Schluß: 12.12 Uhr)

Vorlagen

Der 8. Generalsynode wurden zu ihrer 5. Tagung folgende Unterlagen vorgelegt:

Vorlage Nr. 1
Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung

Vorlage Nr. 2
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche

Vorlage Nr. 3
Jahresrechnungen 1994
(hier nicht abgedruckt)

Vorlage Nr. 4
Neufassung des Pfarrergesetzes

Vorlage Nr. 4a
Drucksache Nr. 11/95
Vorlage Nr. 4b
Drucksache Nr. 16/95
Vorlage Nr. 4c
Drucksache Nr. 22/95

Vorlage Nr. 5
Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

Vorlage Nr. 5a
Drucksache Nr. 7/95
Vorlage Nr. 5b
Drucksache Nr. 12/95
Vorlage Nr. 5c
Drucksache Nr. 15/95
Vorlage Nr. 5d
Drucksache Nr. 21/95

Vorlage Nr. 6
Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III
- Die Amtshandlungen - Teil 5 "Die Bestattung"

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Drucksache Nr. 1/1995

V o r l a g e N r . 1

Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands
Die Kirchenleitung

An den
Präsidenten der Generalsynode
der Vereinigten Kirche

Nachrichtlich

An die
Mitglieder der Bischofskonferenz
der Vereinigten Kirche

Betr.: Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung 1994/1995

Gemäß Artikel 18 der Verfassung legt die Kirchenleitung der 8. Generalsynode
zu ihrer 5. Tagung in Friedrichroda hiermit den folgenden Bericht vor.

Der Tätigkeitsbericht umfaßt den Berichtszeitraum 1994/1995.

Hannover, den 1. September 1995

Der Leitende Bischof



(O. Horst Hirschler)

Anlage

TÄTIGKEITSBERICHT DER KIRCHENLEITUNG DER VELKD 1994/1995

(Stand: 22. Mai 1995)

Inhaltsverzeichnis

I. Organe, Amtsstellen, Einrichtungen, Gerichte und Rechtsetzung

1. Kirchenleitung der VELKD
2. Bischofskonferenz der VELKD
3. Generalsynode und Ausschüsse der Synode
4. Lutherisches Kirchenamt
5. Einrichtungen der VELKD
 - a) Theologisches Studienseminar in Pullach
 - b) Fortbildungsseminare für den gehobenen Dienst
 - c) Pastoralakolleg der VELKD
 - d) Gemeindegemeinschaft in Celle
 - e) Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD in Leipzig
6. Spruchkörper und Rechtsetzung der VELKD
 - a) Verfassungs- und Verwaltungsgericht
 - b) Disziplinarsenat / Spruchauschuß der VELKD
 - c) Spruchkollegium der VELKD
 - d) Schlichtungsstelle
 - e) Rechtsetzung der VELKD, Rechtsfragen
 - f) Begleitung der Rechtsentwicklung in den Gliedkirchen
 - g) Amtsblatt der VELKD
 - h) Rechtssammlung der VELKD

II. Ausschüsse und Arbeitsbereiche der VELKD

1. Ausschüsse und Arbeitskreise
2. Theologischer Ausschuß
3. Theologische Literatur
4. Konsultation "Kirchenleitung - wissenschaftliche Theologie"
5. Interdisziplinäre Arbeiten
6. Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens
7. Arbeitsgruppe "Lebensordnung"
8. Evangelischer Erwachsenen Katechismus
9. Kinderkatechismus "Erzähl mir vom Glauben"
10. Arbeit an den Agenden und am Gesangbuch/Liturgischer Ausschuß
 - a) Agenda I - Ordnung des Hauptgottesdienstes
 - b) Agenda III - Bestattung, Konfirmation, Dienst an Kranken ...
 - c) Weitere Teile des Agendenwerkes
 - d) Das Evangelische Gesangbuch
11. Hainstein-GmbH, Eisenach
12. Projekt Evang. Studienhaus Leipzig

III. Ökumene und Mission

1. Martin-Luther-Bund
2. Ökumenische Studienarbeit
3. Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche
4. Beziehungen zur alt-katholischen Kirche
5. Kontaktgespräch SELK/VELKD
6. Dialog Mennoniten/VELKD
7. Leuenberger Lehrgespräche
8. Lutherischer Weltbund und Deutsches Nationalkomitee des LWB
9. Kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst
 - a) Afrika
 - b) Amerika
 - c) Asien
 - d) Pazifik / Australien
 - e) Europa

IV. Religiöse Gemeinschaften und nichtchristliche Religionen

1. Arbeitskreis "Religiöse Gemeinschaften"
2. Kirche und Judentum
3. Christen und Muslime

V. Publizistische Arbeit

1. Pressestelle der VELKD und des DNK/LWB
2. Lutherische Monatshefte - Zeitschrift im Eigentum der VELKD
3. Publizistischer Ausschuß der VELKD und des DNK/LWB
4. Publizistische Vorarbeit für die LWB-Vollversammlung 1997
5. Texte aus der VELKD
6. VELKD-Informationen
7. "zur sache" - Sachbücher im LVH
8. die lesepredigt

I. Organe, Amtsstellen, Einrichtungen, Gerichte und Rechtsetzung

1. Kirchenleitung

Die Zusammensetzung der Kirchenleitung der VELKD ergibt sich aus Artikel 19 der Verfassung. Die jetzige Kirchenleitung wurde während der 1. Tagung der 8. Generalsynode vom 13. bis 16. Oktober 1991 in Königs-Lutter gebildet. Sie setzt sich nach der Wahl des Leitenden Bischofs und seines Stellvertreters im Jahre 1993 wie folgt zusammen:

Mitglieder:

Landesbischof D. Horst Hirschler (Vorsitzender)
Landesbischof Roland Hoffmann (Stellvertretender Vorsitzender)
Richter Dirk Veldtrup (Präsident der Generalsynode)
Frau Dr. Ursula Böning
Superintendent Johannes F. Eckardt
Tischlermeister Thomas Goes
Oberkirchenrat Jens Hermann Hörcher
Präsident Hans-Dieter Hofmann
Bischof Dr. Hans Christian Knuth
Oberkirchenrat Henning Kramer
Vizepräsident Dr. Günter Linnenbrink
Schulamtsdirektorin i.R. Sonja Plath
Dr. Michael Winckler

Stellvertretende Mitglieder:

Für die Bischofskonferenz:

Landesbischof Hermann von Loewenich
Landesbischof Christoph Stier

Für das Präsidium der Generalsynode:

Oberkirchenrätin Petra Thobaben
Dipl.-Ing. Rolf Böttcher

Für die theologischen Mitglieder:

Superintendent Hans Wilhelm Rieke
Oberkirchenrat Andreas Flade

Für die nichttheologischen Mitglieder:

Frau Inge Wenzel
Kreiskirchenrat Stefan Große
Frau Sieghilde Hoerschelmann
Frau Sigrid Koch

Ständiger Gast:

Oberkirchenrat Andreas Flade

Geschäftsführender Ausschuß

Gemäß § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung vom 15. November 1979 wird der Geschäftsführende Ausschuß gebildet aus den Mitgliedern Leitender Bischof D. Horst Hirschler, Präsident der Generalsynode Dirk

Veldtrup und Präsident Dieter Hofmann.

Personalausschuß: Geschäftsführender Ausschuß sowie Frau Dr. Ursula Böning, Oberkirchenrat Henning Kramer, Schulamtsdirektorin i.R. Sonja Plath.

Sitzungen

Die Kirchenleitung trat im Berichtszeitraum zu folgenden Sitzungen zusammen:

08./09. September 1994	in Hannover
03./04. November 1994	in Hannover
12./13. Januar 1995	in Hannover
09./10. März 1995	in Hannover
11./12. Mai 1995	in Hannover
22./23. Juni 1995	in Hannover

Im einzelnen wird über die Arbeit der Kirchenleitung und ihre Beschlüsse in den jeweiligen sachbezogenen Abschnitten berichtet werden. Einen breiten Raum nahm in den Beratungen der Kirchenleitung wiederum der Austausch zur Lage ein.

In mehreren Sitzungen hat die Kirchenleitung sich dabei mit der Frage der Kompensation der Arbeitgeberbeiträge für die Pflegeversicherung durch die Streichung eines kirchlichen Feiertags beschäftigt. Unterschriftenaktionen in der Nordelbischen Kirche und in den niedersächsischen Kirchen haben besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, aber auch der Verzicht auf die Streichung eines Feiertags in Sachsen. Die bei der sächsischen Regelung zugrunde gelegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden den Gliedkirchen der VELKD zur Verfügung gestellt. Die Entschließung der Generalsynode zum Thema wurde an alle Ministerpräsidenten sowie den Bundeskanzler verschickt. Die Antworten wurden in der Kirchenleitung ausgewertet. Die Notwendigkeit, einen Feiertag zu streichen, wurde fast durchgehend mit der bundesgesetzlichen Regelung begründet, die die Länder nun zu vollziehen hatten. Unbeachtet blieb der Umstand, daß das Bundesgesetz erst nach Beratung im Vermittlungsausschuß, also nach Mitwirkung der Länder beschlossen wurde. Allgemein war die Absicht zu erkennen, die im Gesetz vorgesehene mögliche Streichung eines zweiten Feiertags zu vermeiden. In den Beratungen der Kirchenleitung wurde auch auf die Folgen der Pflegeversicherung für die kirchliche Diakonie hingewiesen.

Ausführlich wurde in der Kirchenleitung über das "Kirchenasyl" für 20 Armenier in Jena berichtet. Bei den Aufgenommenen handelte es sich um Frauen, Männer und Kinder aus einer Gruppe von insgesamt 150 Armeniern, die ein Bleiberecht gesucht hatten. Vor der Aufnahme in kircheneigenen Räume hatte es ein Gespräch mit dem Landesinnenministerium gegeben.

In mehreren Sitzungen hat die Kirchenleitung sich mit Fragen der Personalentwicklung insbesondere im Bereich der Theologen in den Gliedkirchen beschäftigt und sich dabei auch über eine Personalreferentenkonferenz vom 24. April 1995 berichten lassen, die sich nahezu ausschließlich mit diesem Thema befaßte. Die Situation ist in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlich. Jedoch ist zu erkennen, daß in den nächsten Jahren überall besondere Maßnahmen erforderlich werden, um einerseits jetzt entstehende Personalüberhänge aufzufangen und damit andererseits die nach dem Jahr 2000 zum Teil (nicht überall!) erwartete Unterdeckung auszugleichen. Die in den Gliedkirchen überlegten Planungsperspektiven sind unterschiedlich und werden zum Teil auch noch diskutiert. Die Kirchenleitung hat weitere Beratungen zu diesem Thema vorgesehen, um u.a. unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Pfarrergesetzes zu möglichst vergleichbaren Lösungen beizutragen.

Am Jahresbeginn hat die Kirchenleitung sich mit der Frage der Kirkenaustritte

nach Einführung des neuen Solidaritätszuschlags und der allgemeinen Finanzentwicklung in den Gliedkirchen befaßt. Sie wird auch in diesem Bereich versuchen, zu einem intensiveren Informationsaustausch zwischen den Gliedkirchen beizutragen.

Regelmäßig wurde in der Kirchenleitung aus den gliedkirchlichen Synoden berichtet. Zu einer ausführlichen Beratung hat eine Thesenreise der Braunschweigischen Landessynode zur Homosexualität geführt. Dazu hat die Kirchenleitung eine Stellungnahme gegenüber der Braunschweigischen Kirchenregierung abgegeben.

Aus Sachsen wurde die Kirchenleitung über Fragen im Zusammenhang der Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen unterrichtet.

Der Bericht der Enquête-Kommission des deutschen Bundestages zur "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" wurde der Kirchenleitung vorgelegt und erläutert.

Auf ihrer Sitzung am 11./12. Mai 1995 hat die Kirchenleitung den von Prof. Dr. Ernst-Heinz Amberg, Leipzig, erarbeiteten Bericht zu "Staat und Kirche" in der DDR entgegengenommen. Dieser Bericht wertet die im Archiv der VELKD befindlichen Aktenbestände zum Thema aus und macht sie so einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich. Der Bericht ist in "Texte aus der VELKD" veröffentlicht worden.

Die Kirchenleitung hat sich auch mit dem Ertrag einer Konsultation zwischen dem Leitenden Bischof und weiteren Vertretern der VELKD sowie den Leitenden und weiteren Bischöfen nordischer Kirchen am 26./27. September 1994 in Uppsala befaßt. Darüber hat der Leitende Bischof der Generalsynode bereits in seinem Bericht 1994 das Wesentliche mitgeteilt.

Die Kirchenleitung hat im Berichtszeitraum eine Reihe von Personalentscheidungen getroffen:

1. Durch ihren Personalausschuß hat die Kirchenleitung am 18. Oktober 1994 Pastor Christian Höser aus der Mecklenburgischen Landeskirche für fünf Jahre als Referenten im Gemeindekolleg in Celle berufen. Pastor Höser hat seinen Dienst am 1. Mai 1995 angetreten.
2. Ebenfalls durch ihren Personalausschuß hat die Kirchenleitung am 19. Dezember 1994 Pfarrer Dr. Heiko Franke aus der Sächsischen Landeskirche für die Dauer von fünf Jahren als Studienleiter im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach berufen. Dr. Franke hat seinen Dienst am 1. Mai 1995 angetreten.
3. Auf ihrer Sitzung am 3. November 1994 hat die Kirchenleitung Pastor Dr. Helmut Edelmann aus der Nordelbischen Kirche für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten des Lutherischen Kirchenamts berufen. OKR Dr. Edelmann hat seinen Dienst am 1. Februar 1995 angetreten.

Zur Zeit ist im Bereich der VELKD die dritte Referentenstelle im Gemeindekolleg in Celle unbesetzt.

Am 10. März 1995 hat in Hannover die jährliche Begegnung zwischen dem Vorstand der Arnoldshainer Konferenz und der Kirchenleitung der VELKD stattgefunden. Der thematische Schwerpunkt lautete: "Über die Notwendigkeit, Gott nicht ständig zu verschweigen." Hierzu hat der Leitende Bischof einen ausführlichen einleitenden Diskussionsbeitrag gegeben, der vom Vorsitzenden des Vorstandes der Arnoldshainer Konferenz, Bischof Dr. Christoph Demke (Magdeburg) aufgenommen wurde.

In beiden Bereichen arbeiten Kommissionen an Fragen der Lebensordnung. Es wurde verabredet, daß das in engem Kontakt miteinander geschieht, um möglichst viel zu dem Lebensordnungsthema gemeinsam zu sagen. Eine kurze Information wurde über Veranstaltungen im Rahmen des Luther-Gedenkens 1996 (450. Todestag am 18. Februar) gegeben. Eine gesamtkirchliche Koordination hat bisher nicht stattgefunden, soll aber versucht werden. Für das Melancthon-Jahr 1997 (500. Geburtstag am 16. Februar) wurde die Erwartung einer gesamtkirchlichen Vorbereitung ausgesprochen.

2. Bischofskonferenz

Die Zusammensetzung der Bischofskonferenz ergibt sich aus Artikel 10 der Verfassung. Sie ist zur Zeit wie folgt zusammengesetzt

Mitglieder:

Landesbischof D. Horst Hirschler (Vorsitzender)
Landesbischof Roland Hoffmann (Stellvertretender Vorsitzender)
Oberkirchenrat Horst Birkhölzer
Landessuperintendent Dr. Hans-Christian Drömann
Landesbischof Heinrich Herrmanns
Bischöfin Maria Jepsen
Bischof Dr. Hans Christian Knuth
Bischof Karl-Ludwig Kohlwege
Landesbischof Christian Krause OO
Landesbischof Volker Kreß
Landesbischof Hermann von Loewenich
Oberkirchenrat Peter Nötzold
Oberkirchenrat Gotthart Preiser
Landesbischof Christoph Stier
Oberlandeskirchenrat Dieter Vismann

Stellvertretende Mitglieder:

Oberlandeskirchenrat Dieter Auerbach
Oberlandeskirchenrat Henje Becker
Oberkirchenrat Dr. Martin Bogdahn
Oberkirchenrat Andreas Flade
Oberlandeskirchenrat Reinhold Fritz
Oberkirchenrat Theodor Glaser
Oberkirchenrat Ludwig Große
Propst Dr. Niels Hasselmann
Propst Fritz Herberger
Oberlandeskirchenrat Ernst Kampermann
Vizepräsident Dr. Günter Linnenbrink
Oberkirchenrat Hans Schwager
Landessuperintendent Dr. Gottfried Sprondel
Superintendent i.R. Friedrich Strottmann
Propst Hans-Walter Wulf

Als Ständige Gäste werden zu den Tagungen der Bischofskonferenz eingeladen:

Bischof Eduard Berger (Pommersche Evangelische Kirche)
Superintendent Andreas Heinicke (Lutherische Freikirche in Baden)
Bischof D. Dieter Knall (österreich)
Militärbischof Dr. Hartmut Löwe, Bonn
Superintendent Dieter Lorenz (Lutherische Klasse der Lippischen Kirche)
Senior Klaus-Dieter Mildenerger (Lutherischer Konvent Bremen)
Landesbischof Eberhardt Renz (Evangelische Landeskirche in Württemberg)
Bischof Dr. Wilhelm Sievers (Oldenburg)

Sitzungen:

14. bis 15. Oktober 1994 in Schweinfurt
25. bis 29. März 1995 in Schloß Schwanberg (Klausurtagung)

Vorgesehen ist eine weitere Sitzung vom 13. bis 14. Oktober 1995 in Friedrichroda.

Zum Teil wird über die Beratungen der Bischofskonferenz in den Einzelabschnitten dieses Berichts ausführlicher informiert. An dieser Stelle wird folgendes mitgeteilt:

Einen breiten Raum nahmen die Beratungen über die Feiertagsstreichung im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung ein. In der Bischofskonferenz wurde besonders darauf hingewiesen, daß es sich dabei um einen staatlichen Eingriff in die Verkündigungstradition der Kirche handelt, der weder in der Sache hinnehmbar noch mit der staatskirchenrechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sei. Auf den Zusammenhang der genannten Regelung mit weitergehenden Überlegungen zur Einschränkung des Sonntagschutzes wurde hingewiesen. Für die Zukunft sei es notwendig, entschlossen und zwischen den Kirchen verabredet zu reagieren, wenn es zum Beispiel um die Abwehr der Streichung eines zweiten Feiertags zu Gunsten der Befreiung der Arbeitgeber von den Beiträgen zur Pflegeversicherung gehe.

Wie die Kirchenleitung hat sich auch die Bischofskonferenz ausführlich mit Fragen des sogenannten Kirchenasyls befaßt. Dabei spielte auch das Thesenpapier des Rates der EKD eine erhebliche Rolle. Die Bewertung des Phänomens war in der Bischofskonferenz unterschiedlich. Übereinstimmung herrschte hinsichtlich der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung. Es blieb eine Frage, ob die Anerkennung dieser Notwendigkeit eine Gesetzesübertretung deckt.

Der gesamte Komplex Personalentwicklung und kirchliche Finanzen hat die Bischofskonferenz vor allem unter dem Gesichtspunkt der theologisch-geistlichen Kriterien bei den anstehenden Entscheidungen beschäftigt. Im einzelnen ist die Situation in den Gliedkirchen unterschiedlich. Um so wichtiger ist der gegenseitige Informationsaustausch, damit die Planungen eher aufeinanderzu- als auseinanderlaufen.

Die Bischofskonferenz hat sich ausführlich über die Situation des Religionsunterrichts in der Schule, vor allem im Bereich Mecklenburg-Vorpommern berichten lassen.

Ein Informationsaustausch fand zum sogenannten "Toronto-Segen" und zur Aktion "Vom Minus zum Plus" des Evangelisten Reinhard Bonnke statt. Einzelne Gliedkirchen hatten gegenüber den Kirchengemeinden bereits reagiert. Der Kontakt zur EKD und zur römisch-katholischen Bischofskonferenz wurde durch die VELKD gesucht.

Die Bischofskonferenz hat sich über die Kontakte zu den Kirchen in Europa, vor allem im Zusammenhang mit den beiden Aktionen "Hilfe für Osteuropa" und "Evangelische Partnerhilfe" berichten lassen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß die Bischofskonferenz zu ihren Klausurtagungen regelmäßig Bischöfe aus den nordischen Kirchen einlädt und darüber hinaus, von Tagung zu Tagung wechselnd, einen weiteren leitenden Geistlichen aus einer lutherischen europäischen Kirche.

Über die Kirchenführerkonferenz des LWB in Genf im Juni 1994 wurde berichtet.

Die Beratungen über Fragen der Lebensführung von Pfarrerinnen und Pfarrern wurden fortgesetzt. Die beabsichtigte Äußerung der Bischofskonferenz zum Thema

(zunächst war ein Brief an Theologiestudenten vorgesehen) wird zur Zeit weiter bearbeitet.

Die Bischofskonferenz hat Vorschläge für die Durchführung einer weiteren Konsultation lutherischer Bischöfe in Europa auf dem Liebfrauenberg bei Straßburg aufgenommen. Voraussichtlich wird es 1996 zu einer solchen Konsultation in Ungarn kommen.

Vom 25. bis 29. März 1995 fand auf dem Schwanberg die diesjährige Klausurtagung der Bischofskonferenz statt. An ihr nahmen Bischöfe aus Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark sowie Landesbischof Jan Szarek aus Warschau teil. Unter den Berichten aus den Kirchen hob sich besonders der von Bischof Lind aus Dänemark hervor, weil er über ein starkes inneres und äußeres Wachstum der Volkskirche in diesem Lande berichten konnte.

Die Klausurtagung hatte das Thema "Die Erfahrung Gottes in einer von menschlichem Handeln bestimmten Welt". Referenten waren Professor Dr. Susanne Heine (Zürich) und Professor Dr. Volker Weymann (Püschel). Unter der Leitung von Professor Dr. Jürgen Ziemer (Leipzig) fand auch eine "Predigtwerkstatt" mit der Besprechung von Predigten von Mitgliedern und Gästen der Bischofskonferenz statt.

Die nächste Klausurtagung wird 1996 vom 9. bis 13. März in Loccum stattfinden. Das Thema lautet: "Gestalt und Dienst der Kirche".

Am Ende der Klausurtagung 1995 fand ein Gespräch zwischen der Bischofskonferenz und Kardinal Edward Idris Cassidy, dem Präsidenten des päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, statt. Dabei machte Cassidy erneut deutlich, daß Kirchengemeinschaft drei Voraussetzungen hat: Gemeinsames Verständnis des Glaubens, des Amtes und des sakramentalen Lebens.

3. Generalsynode und Ausschüsse der Generalsynode

Die vierte Tagung der 8. Generalsynode fand vom 15. bis 19. Oktober 1994 in Schweinfurt statt.

Der Protokollband "Lutherische Generalsynode 1994", der diese Tagung dokumentiert, wird zur Tagung der Generalsynode in Friedrichroda vorliegen.

Finanzausschuß:

Der Finanzausschuß der 8. Generalsynode tagte im Berichtszeitraum viermal, davon einmal im Zusammenhang mit der Generalsynode am 16. Oktober 1994 in Schweinfurt. Als Schwerpunkt seiner Beratungen hatte er die Jahresrechnung 1993 und den Haushaltsplan 1995/96. Er hielt sich ständig von der Um- und Ausbaumaßnahme in Püschel unterrichtet und beriet über eine große Zahl von Einzelpunkten, z.B. Weiterführung des Gemeindegeldes, Evangelisches Studienhaus Leipzig, Sekretariat Leutenberg, ökumenisches Projekt "neu anfangen", Abwicklung der Berliner Konten (Ost), Telefonanlage Lutherisches Kirchenamt, Hainstein, Dienstanzweisung für die Kasse, EDV im Lutherischen Kirchenamt.

Rechtsausschuß

Der Synodale Rechtsausschuß tagte im Berichtszeitraum am 4. August und anläßlich der Generalsynode am 16., 17. und 18. Oktober 1994, um die vorgelegten Novellen (Vorlagen Nr. 4 und 8) zu beraten.

4. Lutherisches Kirchenamt

Referenten des Lutherischen Kirchenamtes:

Präsident Friedrich-Otto Scharbau
Oberkirchenrat Dr. Reinhard Brandt
Oberkirchenrat Dr. Helmut Edelmann (seit 01.02.1995)
Oberkirchenrat Roland Fritzsche
Oberkirchenrat Hans Gänßbauer
Oberkirchenrat Jürgen Jeziorowski
Oberkirchenrat Hans Krech
Vizepräsident Martin Lindow
Oberkirchenrätin Käte Mahn
Oberkirchenrat Dr. h.c. Karlheinz Schmale D.D. (Berliner Stelle)
Kirchenrätin z.A. Elke Sievers
Oberkirchenrat Lothar Stempin

5. Einrichtungen der VELKD

a) Theologisches Studienseminar in Pullach

Das Theologische Studienseminar in Pullach dient der Fortbildung von Pfar-
rerinnen und Pfarrern im Bereich der VELKD. Es fördert die gemeinsame theolo-
gische Arbeit in allen der Kirche gestellten Aufgaben. Es ist die einzige
Institution dieser Art in der EKD, die eine Fortbildung anbietet, die die Lan-
deskirchen übergreift. In einer Zeit wachsenden Provinzialismus hat dieser
Aspekt große Bedeutung und wird in den Schlußbesprechungen der Kurse immer
wieder betont. Gäste aus lutherischen Kirchen im europäischen Ausland erwei-
tern den Horizont für gemeinsame kirchliche Herausforderungen.

Das Theologische Studienseminar wird von Rektor Prof. Dr. Volker Weymann ge-
leitet, der seinen Dienst am 1. September 1994 in Pullach begonnen hat. Sein
Vorgänger, Rektor Martin Voigt, ist am 31. Juli 1994 in den Ruhestand getre-
ten. Prof. Weymann leitete zuvor die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der
deutschschweizerischen Kantonalkirchen mit Sitz in Zürich; zugleich war er
außerordentlicher Professor für Praktische Theologie an der Universität
Zürich.

Am 31. Juli 1994 endete auch die Dienstzeit von Pastor Dr. Stephan
Weyer-Menkhoff als Studienleiter; er wechselte in seine hannoversche Landes-
kirche zurück. Sein Nachfolger, Pfarrer Dr. Heiko Franke aus der sächsischen
Landeskirche, trat seinen Dienst am 1. Mai 1995 an. Dr. Franke war bisher Ge-
meindepfarrer in Borna bei Leipzig.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Kurse angeboten:

- 164. Studienkurs: Das Judentum - Mutter des Christentums?
- 165. Studienkurs: Angst vor der Apokalypse? Zur Auseinandersetzung mit der Of-
fenbarung des Johannes (ausgefallen wegen mangelnder Betei-
ligung)
- 166. Studienkurs: Seelsorge in Kurorten und Tourismus-Zentren
- 167. Studienkurs: Auftrag und Praxis der Kirchenleitung in einem Dekanat bzw.
einer Superintendentur oder in einer Propstei
- 168. Studienkurs: Das Wort vom Kreuz als Quelle des Mutes, der Hoffnung und
Freude? Biblisch- sowie systematisch-theologischer und homi-
letischer Kurs
- 169. Studienkurs: Stärker sein müssen, als wir sind? Pastoraltheolog. Kurs
- 170. Studienkurs: In strittigen Fragen theologisch Orientierung suchen - im
Gespräch mit der Theologie Gerhard Ebelings

171. Studienkurs: Freude an theologischer Arbeit mit Erwachsenen? Anstöße zur Weiterbildung in der eigenen Gemeinde oder Region
172. Studienkurs: Als Laien Kirche leiten. Kurs mit Synodalen

In der Zeit vom 14. bis 25. März 1995 hat im Theologischen Studienseminar der Fortbildungskurs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes stattgefunden. Der Kurs hat insgesamt 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus fast allen Gliedkirchen der EKD gehabt.

Die Programmgestaltung für 1996 wurde von Prof. Weymann und im Vorgriff von Dr. Franke vorbereitet und vom Beirat des Studienseminars beraten, der am 17./18. Februar 1995 unter dem Vorsitz von Landesbischof Heinrich Herrmanns (Bückeburg) in Pullach tagte. Die Kirchenleitung hat das im Beirat verabschiedete Kursprogramm für das Jahr 1996 am 11./12. Mai 1995 beschlossen. Thematische Akzente werden gesetzt in Kursen zur Theologie Luthers (450. Todesjahr), zur Theologie Bonhoeffers (90. Geburtstag), mit einem Vergleich des Atheismus in Ost- und Westdeutschland und mit einem Kurs, in dem nach einigen Jahren der Leitung eines Dekanates, einer Superintendentur oder Propstei eine Zwischenbilanz gezogen werden kann.

Über die An- und Umbauten wurde im vergangenen Jahr berichtet. Inzwischen liegt die vorläufige Schlußabrechnung über rund 4,6 Mio DM vor; sie bewegt sich damit im Rahmen der Finanzplanung.

b) Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes

Vom 31.10. bis 11.11.1994 fand im Christlichen Gästehaus Patmos/Detmold im Bereich der Lippischen Landeskirche das 47. Seminar statt. Das Programm umfaßte u.a. folgende Themen:

- Konfliktfähigkeit und Konfliktbewältigung (Michael Schibilsky)
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in der Kirche (Michael Schibilsky)
- Arbeitswerkstatt Kommunikation (Gerd Hodemacher)
- Volkskirche und Perspektiven (Ako Haarbeck)
- Staatskirchenrechtliche Systeme in der Europäischen Gemeinschaft und die Auswirkungen der EG-Bestimmungen auf die Kirche in Deutschland (Heidrun Tempel)
- Arbeitsplatzbewertung und Eingruppierung von Angestellten (Dirk Hinterthür)
- Religionsunterricht (Wolf-Dieter Schmelter)
- Datenschutz für die Kirchen in Deutschland (Gerd Abmann)
- Die Kirche und ihr Grundbesitz (Jürgen Drechsler)
- Bibelauslegungen (Jürgen Dittrich und Klaus Wesner)

Das 48. Seminar wurde vom 14. bis 25. März 1995 im Theologischen Seminar in Pullach durchgeführt. Es wurden hier folgende Themen behandelt:

- Wie halte ich eine Morgenandacht (Ursula Schamberger)
- Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche (Wolfgang Jankowsky)
- Arbeitswerkstatt Kommunikation (Gerd Hodemacher)
- Ausgewählte Themen aus dem Tarifrecht (Walter Schmölzer)
- Finanzen der Kirchen (Christian Meyer)
- Kirchen - Medien - Marketing? (Gerhard Bogner)
- Kirchliches Meldewesen (Hubert Müller)
- Christen und Juden in konfliktreicher Gesellschaft (Volker Weymann)

c) Pastoralkolleg der VELKD

Das 42. Pastoralkolleg der VELKD wird vom 30. August bis 6. September 1995 unter dem Thema "Trägerwechsel - Veränderte Perspektiven diakonischen Handelns" in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Güstrow stattfinden. Die Vorbereitung und Durchführung des Pastoralkollegs folgt einer neuen Konzeption, die die gastgebende Landeskirche intensiv einbezieht und Fragestellungen aufgreift, die dort besonders wichtig sind.

Die Überarbeitung des Konzeptes des Pastoralkollegs war u. a. durch die Tatsache angestoßen worden, daß das 41. Pastoralkolleg aufgrund zu geringer Anmeldungen abgesagt werden mußte. Die Kirchenleitung hat sich im November 1994 mit der Situation des Pastoralkollegs befaßt und in Aussicht genommen, sich nach der Durchführung des 42. Pastoralkollegs zu dessen Zielrichtung und Konzeption nochmals zu äußern.

d) Gemeindegottesdienst in Celle

Während der letztjährigen Generalsynode in Schweinfurt wurde durch den Beschluß über das Gemeindegottesdienstgesetz die Fortführung des Gemeindegottesdienstes über den 31. Dezember 1996 hinaus sichergestellt. Über die rechtliche Implikationen hinaus verband sich mit diesem Beschluß das Interesse, eine missionarische Bewegung in unserer Kirche lebendig zu erhalten, die sich insbesondere am Gemeindegottesdienst in Celle kristallisiert hat.

Die Erfahrungen der vergangenen Monate zeigen, daß diese Zielsetzung angenommen wird. Die Anfragen aus den Gemeinden und Gliedkirchen der Vereinigten Kirche an das Gemeindegottesdienstgesetz sind ungebrochen, sie haben in Teilbereichen, z. B. beim Projekt "Sterbende begleiten" und in der konzeptionellen Arbeit mit Kirchenvorständen und Kirchenkreisvorständen, erheblich zugenommen. In personeller Hinsicht ist allerdings die Konsolidierung der Arbeit im Gemeindegottesdienst noch nicht abgeschlossen. Nachdem Pfarrerin Susanne Schmauks zum 1. Februar 1995 das Gemeindegottesdienstamt verlassen hat und zum 1. Mai 1995 Pastor Christian Höser seinen Dienst aufgenommen hat, richten sich alle Bemühungen nun darauf, auch die dritte Referentenstelle noch in diesem Jahr zu besetzen.

Der Beirat für das Gemeindegottesdienstamt ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammengekommen. Der Arbeitsschwerpunkt im Beirat konnte sich wieder auf die konzeptionellen Fragen verlagern. Neben Überlegungen zur Projektentwicklung, wie z. B. zu den Projekten "Einladung zur Taufe - Familienpädagogischer Teil" oder zum Projekt "Kirchen erzählen vom Glauben", richtete sich das Interesse des Beirates auf die Fortentwicklung der missionarischen Doppelstrategie. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die für November 1995 geplante Konsultation "Vertraut den neuen Wegen - Plädoyer für eine dialogische Kirche" verwiesen.

e) Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD in Leipzig

Mit dem Dienstantritt von Pfarrer Reinhold Morath (vorher München) am 01.10.1994 hat das Institut in seiner vorgesehenen personellen Struktur die Arbeit aufnehmen können. Die Eröffnung mit einem Einführungsgottesdienst, einer Gastvorlesung von Prof. Peter Cornehl (Hamburg) und einer Pressekonferenz fand eine große und positive Resonanz in der Öffentlichkeit. Die Fakultät hat das Institut gut angenommen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Fakultät sowie den Musikhochschulen in Dresden und Leipzig ist in Gang gekommen.

Auch international hat das Institut bereits Beachtung gefunden. Durch Besuche aus Skandinavien, Südamerika und vom Stab des Lutherischen Weltbundes sind konkrete und regelmäßige Zusammenarbeit begonnen worden. Kontakte bestehen auch zur Kirche von England und zur römisch-katholischen Kirche (Liturgisches

Institut Trier). Außerdem hat das Institut Verbindungen mit den gottesdienstlichen Arbeitsstellen in den Landeskirchen, mit der Liturgikdozentenkonferenz in der EKD sowie - zunächst - mit den Universitäten Erlangen, Halle, Hamburg und Passau. Diese Verbindungen sollen noch 1995 ausgebaut werden.

Neben der Begleitung der Arbeiten an der "Erneuerten Agenda" in dem von der Kirchenleitung berufenen Gemeinsamen Ausschuß und in den Gremien der Lutherischen Liturgischen Konferenz bildet die Entwicklung wissenschaftlicher Projekte gemäß Statut des Institutes einen Schwerpunkt der Arbeit:

1. Der Entwurf eines Curriculum für das Fach Liturgik und Hymnologie in der theologischen Ausbildung ist nahezu fertiggestellt und soll anschließend den Fachgremien wie auch den Kirchenleitungen zugeführt werden.
2. Im Zusammenhang damit ist für November 1995 eine erste wissenschaftliche Konsultation in Leipzig vorbereitet.
3. Das Institut betreut den liturgischen Buchanzeiger in den Göttinger Predigtmeditationen.
4. Als Forschungsprojekte, zu denen Buchveröffentlichungen vorgesehen sind, werden gegenwärtig bearbeitet
 - a) "Andacht als Problem und Gestaltungsaufgabe" (Ratzmann)
 - b) Vorgeschichte, Entwicklung, Theologie und Wirkungsgeschichte von Agenda I (Morath)
 - c) die Neubearbeitung des "Grundriß der Liturgik".

Außerdem werden eine Reihe von Lehrveranstaltungen vom Institut verantwortet. Darunter sind besonders bemerkenswert eine Ringvorlesung in Leipzig und das Projekt gemeinsamer Lehrveranstaltungen von Leipzig und Hamburg.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Einrichtung einer für die theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten beispielhaften Bibliothek.

6. Spruchkörper und Rechtsetzung der VELKD

a) Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Im Berichtszeitraum waren zwei Verfahren anhängig. Beide Verfahren sind abgeschlossen.

b) Disziplinarsenat /Spruchausschuß der VELKD

Beim Disziplinarsenat und beim Spruchausschuß der VELKD sind im Berichtszeitraum keine Verfahren anhängig gewesen.

c) Spruchkollegium der VELKD

Ein Verfahren nach dem Lehrbeamtengesetz war beim Spruchkollegium nicht anhängig.

d) Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wurde im Berichtszeitraum nicht angerufen.

e) Rechtsetzung der VELKD, Rechtsfragen

Der Rechtsausschuß der Kirchenleitung tagte im Berichtszeitraum am 9. Juni und 27. Oktober 1994 und am 19. Januar 1995.

In diesen Sitzungen befaßte sich der Rechtsausschuß mit der Novelle des Kirchenbeamtengesetzes und mit der geschlechtergerechten Fassung dieses Kirchengesetzes und legte der Kirchenleitung zur März-Sitzung 1995 den Gesamttext vor. Die Kirchenleitung hat ihn in dieser Sitzung als Vorlage Nr. 5 an die Generalsynode beschlossen.

Ausführlich befaßte sich der Rechtsausschuß in diesen Sitzungen auch mit dem Entwurf der Pfarrergesetznovelle 1995, den die Kirchenleitung in der Januarsitzung 1995 zur Stellungnahme an die Gliedkirchen und an die Pfarrerververtretung "freigegeben" hat. Die Stellungnahmen sollen in der Sitzung des Rechtsausschusses am 21. Juni 1995 beraten werden. Außerdem soll auch das Pfarrergesetz in geschlechtergerechter Sprache abgefaßt werden. Deswegen hat der Rechtsausschuß einen Unterausschuß gebildet, der die Gesamtfassung des Pfarrergesetzes in geschlechtergerechter Sprache mit den inhaltlichen Änderungen erarbeitet. Der Gesamttext des Pfarrergesetzes unter Einarbeitung der Voten der Gliedkirchen und der Pfarrerververtretung soll der Kirchenleitung zur Septembersitzung vorgelegt werden. In bezug auf den Inhalt der Pfarrergesetznovelle wird auf den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung aus dem Jahre 1994 (Vorlage Nr. 1, S. 13) verwiesen.

Weiter befaßte sich der Rechtsausschuß mit einem Auftrag der Kirchenleitung, die rechtlichen Folgen der Dialogergebnisse mit der Alt-katholischen Kirche in Deutschland zu erörtern, um ein Votum abzugeben. Das von einem Unterausschuß dazu erarbeitete Votum soll ebenfalls in der Sitzung am 21. Juni vom Rechtsausschuß abschließend erörtert werden.

In den Sitzungen wurden weiter Anfragen aus den Gliedkirchen zum Pfarrergesetz und der Entwurf einer Novelle des Mitgliedschaftsgesetzes der EKD beraten. Auch eine Anfrage aus der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich betreffend die arbeits- und dienstrechtliche Freizügigkeit im europäischen Wirtschaftsrahmen wurde erörtert.

f) Begleitung der Rechtsentwicklung in den Gliedkirchen

Auch im Berichtsjahr hat die Kirchenleitung gemäß der VELKD-Verfassung wieder die Rechtsentwicklung in den Gliedkirchen begleitet:

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat im Berichtszeitraum zweimal getagt und mehrere Kirchengesetze verabschiedet. Anlaßlich der Herbsttagung 1994 verabschiedete sie die Novelle eines Diakonengesetzes. Durch diese Novelle wurde das Diakonamt als ein Amt mit besonderem Dienstauftrag zum Amt der Kirche neu zugeordnet. Die Einsegnung zum Diakonamt und die Dienstaufgaben der Diakone wurden unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Aufgabenstellung neu beschrieben. Nach Nordelbien und Thüringen ist Bayern die dritte Gliedkirche, die ihr Diakonatrecht novelliert hat, nachdem die Kirchenleitung darauf verzichtet hat, das Dienstrecht der Diakone und Diakoninnen im Bereich der VELKD einheitlich durch ein Diakonengesetz der VELKD zu regeln. Ein Prüfungsauftrag, das Dienstrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der VELKD zur Verbesserung des Austausches zu regeln, hatte die Generalsynode bereits im Jahre 1991 erteilt. Der Generalsynode wurde 1993 berichtet, was der Prüfungsauftrag ergeben hat. Mit dieser bayerischen Novelle des Diakonengesetzes wird das Ziel, das Dienstrecht dieser kirchlichen Berufsgruppe zu vereinheitlichen, in die Ferne rücken.

Weiter hat die Landessynode die Neufassung eines Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdiens und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdiensgesetz) beschlossen. Diese Neufassung enthält Änderungen, die mit der Schaffung einer neuen Prüfungsordnung für die theologische Anstellungsprüfung und deren Wiederholungsmöglichkeit zusammenhängen, und die wichtige Frage der Beauftragung während des Vorbereitungsdiens im Rahmen der Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Lehrpfarrers sowie des Rektors des zuständigen Predigerseminars beim Verkündigungsdienst, bei den Amtshandlungen, beim Unterricht und bei der Verwaltung der Sakramente mitzuwirken. Auch ein kirchliches Datenschutz-Durchführungsgesetz, das auf dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Mitgliedschaft beruht, wurde verabschiedet. Außerdem wurde das Landessynodalwahlgesetz dahingehend geändert, daß das Alter für die passive Wahlbarkeit und

die Berufungsfähigkeit von 23 Jahren auf 18 Jahre abgesenkt wird.

Anlässlich der Frühjahrstagung 1995 hat die Landessynode die Kirchenverfassung geändert. In sie wurde ein sogenannter Gleichstellungsartikel eingefügt, der die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche stärken soll. Weiter wurde die Kirchenverfassung dahingehend geändert, daß Pfarrstellen mit Dekansfunktionen und mit überparochialen Funktionen abweichend von den Regelungen über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen behandelt werden können. Die neue Pfarrstellenbesetzungsordnung, die die Landessynode ebenfalls auf dieser Tagung verabschiedet hat, führt dazu aus, daß sich auf Gemeindepfarrstellen mit Dekansfunktionen auch Theologenehepaare bewerben können und daß diese Stellen ausgeschrieben werden. Gleiches gilt für Gemeindepfarrstellen mit überparochialer Funktion. Darüber hinaus soll in Zukunft der Dekan bzw. die Dekanin einmal durch ein besonderes Wahlgremium gewählt werden, das andere Mal auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem besonderen Wahlgremium. Es wird gebildet aus Mitgliedern des Dekanatsausschusses und des Kirchenvorstandes. Durch diese Novellierung der Pfarrstellenbesetzungsordnung soll die Transparenz des Besetzungsverfahrens erhöht und die Mitverantwortung des Kirchenvorstandes bzw. der jeweiligen Funktionsbereiche bei der Stellenbesetzung gestärkt werden. Durch die Novellierung sollen auch Maßnahmen der Landesstellenplanung und der neuen dienstrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Pfarrstellenbesetzungsrecht umgesetzt werden. Das Besetzungsverfahren bei Gemeindepfarrstellen mit Dekansfunktionen und mit überparochialen Aufgaben soll zunächst aber nur bis zum Jahre 2000 gelten.

Weiter wurde das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des kirchlichen Dienstrechtes novelliert und Ausnahmen geschaffen, im Einzelfall von der Anwendung entgegenstehender kirchlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Dienstrechtes abzusehen, soweit nicht gewichtige kirchliche Interessen entgegenstehen. Außerdem sind wesentlich geändert Vorschriften über die Beurteilung, die Zulagenregelung für Theologenehepaare und die Begrenzung des Dienstverhältnisses in Zeiten des Stellenmangels. Weiter beschloß die Landessynode ein Kirchengesetz zur Neuordnung des Hochschulwesens.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Braunschweig hat die Kirchengemeindeordnung und die Propsteiordnung geändert, um Zweckverbände auf diesen Ebenen zu schaffen. Darüber hinaus wurde die Verfassung dahingehend geändert, daß nunmehr auch die Leuenberger Konkordie und die Barmer Theologische Erklärung von 1934 in die grundlegenden Bestimmungen aufgenommen wurden und daß die Höchstzahl der Mitglieder der Synode auf 60 Personen heraufgesetzt wurde. Entsprechend wurde das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode geändert.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers hat das Ergänzungsgesetz zum Disziplinargesetz der VELKD dahingehend geändert, daß in dieser Novelle die neue Terminologie des Disziplinargesetzes aufgenommen wurde. Außerdem hat sie das Landessynodalgesezt dahingehend geändert, daß auch die Wählbarkeit von Mitarbeitern ermöglicht wird, die nicht nur vorübergehend für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind. Damit können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchengemeinden in die Landessynode gewählt werden. Weiter hat die Landessynode ein Kirchengesetz über die Ausstattung der kirchlichen Körperschaften mit Stellen (Stellenplanungsgesetz) erlassen. In diesem Zusammenhang wurde das Pfarrstellenbesetzungsgesetz novelliert. Es erleichtert das Wahlverfahren bei nur einem Bewerber. Eine Novelle des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten sieht vor, daß nach freigeordneten Superintendentenpfarrstellen im Kirchlichen Amtsblatt ein Hinweis auf die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt und daß Bewerbungen innerhalb einer bestimmten Frist vom Landeskirchenamt entgegengenommen werden. Dies entspricht der Sache nach einer Ausschreibung. Außerdem ist im Ernennungsverfahren eine stärkere Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvor-

chenvorstandes dadurch vorgesehen, daß diese Gremien mit der in Aussicht genommenen Person in Verbindung treten und eigene Erkundigungen über die Eignung einziehen können. Weiter hat die Landessynode ein Kirchengesetz über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an die Kirchenkreisämter beschlossen. Dadurch wurde die Kirchengemeindeordnung und die Kirchenkreisordnung dahingehend geändert, daß die Kirchenvorstände Entscheidungen über Geschäfte der laufenden Verwaltung an das Kirchenkreisamt abgeben können. Darüber hinaus wurde die Geltungsdauer des Beschäftigungsförderungsgesetzes bis zum Jahre 2005 hinausgeschoben.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs hat ein Kirchengesetz über die Aufhebung der Verträge betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs verabschiedet. Diesem Kirchengesetz liegt ein entsprechender Vertrag der beiden Kirchen zugrunde. Er stellt den Zustand des Gebietes dieser beiden Gliedkirchen, das die VELKD zeitweise verwaltet hat, vor der Teilung Deutschlands wieder her. Weiter hat die Landessynode ein Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit und ein Kirchengesetz über die Zahlung einer kirchlichen Altersversorgung neu erlassen. Das zuletzt genannte Kirchengesetz war notwendig, nachdem sich herausgestellt hat, daß im kirchlichen Bereich eine kirchliche Zusatzversorgung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche entsprechend dem westlichen System durch Anschluß an eine kirchliche oder staatliche Zusatzversorgungskasse im Moment nicht möglich ist. Ein Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes berücksichtigt der Beitritt zur VELKD.

Die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Verfassung an verschiedenen Stellen geändert. Das Pastorenausbildungsgesetz wurde dahingehend geändert, daß die Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in der Regel in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis berufen werden. In Ausnahmefällen wie einem hohen Lebensalter, der Berufsgeschichte oder des Gesundheitszustandes kann auch ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. Mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurde eine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen abgeschlossen. Dazu wurde das entsprechende Kirchengesetz erlassen. Auch Nordelbien hat durch Kirchengesetz dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt und es ergänzt. Das Finanzgesetz wurde dahingehend geändert, daß der Synode die Möglichkeit gegeben wird, durch Haushaltsbeschluß zentrale Ausgaben der Nordelbischen Kirche durch Vorwegabzug bereitzustellen. Außerdem wurde die Pfarrerbesoldungsumlage neu geordnet und festgelegt, daß die Kirchenleitung die Höhe der Beiträge zur Sicherung der Versorgung festsetzt. Mit diesen Änderungen des Finanzgesetzes soll mit bewirkt werden, daß die Altersversorgung der öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nordelbiens gesichert ist. Außerdem hat die Synode ein neues Wahlgesetz erlassen, das die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode regelt. In ihm sind gemeinsame Bestimmungen über Wahlen und den Verlust der Mitgliedschaft in diesen Gremien aufgenommen. Darüber hinaus wurde in dem neuen Wahlgesetz der hauptamtliche Mitarbeiter neu definiert und die Regelungen über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke herausgenommen, weil sie nicht in dieses Wahlgesetz gehören.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat ein Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der Vereinigten Kirche und ein neues Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerinnen erlassen. Damit gibt es in allen großen Gliedkirchen der VELKD Kandidaten- oder Vorbereitungsdienstgesetze, die in etwa die gleiche Materie regeln. Es fragt sich, ob nicht auch hier eine Vereinheitlichung im Bereich der VELKD angestrebt werden sollte.

Weiter änderte die Landessynode das Kirchensteuergesetz in bezug auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer, nachdem das neue sächsische Gerichtsorganisationsgesetz in Kraft getreten ist, erließ eine neue landeskirchliche Haushaltsordnung und ein neues Kirchengesetz über die Stiftungsaufsicht, womit alle drei östlichen Gliedkirchen die Stiftungsaufsicht kirchengesetzlich neu geregelt haben. Die Landessynode erließ darüber hinaus ein neues Rechnungsprüfungsamtsgesetz und bestätigte eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen. Diese Änderung sieht vor, daß sich die Landeskirche ab 1995 durch Vertrag der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt anschließt. Damit sind weitere 30 Prozent der Versorgungsbezüge der o.g. kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch diese kirchliche Kasse gedeckt.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat ein Kirchengesetz über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen beschlossen, dem ein entsprechender Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Westfalen zugrunde liegt. Weiter hat die Landessynode ein Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitgliedes des Landeskirchenamtes, ein entsprechendes Gesetz für den Landesbischof und eine neue Synodalordnung erlassen. Weiter ist die neue Kirchengemeindeordnung zu erwähnen. All diese Gesetze sind die Folgegesetze aus der im letzten Jahr beschlossenen neuen Verfassung, die am 1. Januar 1996 in Kraft tritt.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat - wie die Sächsische Landessynode - ein Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung erlassen, durch das die Zusatzversorgung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantiert ist, und ein neues Wahlgesetz für die Gemeindekirchenräte beschlossen. Grundlage dafür war die Änderung der Verfassung in ihren Artikeln über die Gemeindekirchenratswahl, die anläßlich der gleichen Tagung der Synode erfolgt ist. Darüber hinaus hat die Landessynode ein Kirchengesetz über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag erlassen und verfassungsändernde Kirchengesetze beschlossen, die zur Neuordnung von Kirchspielen, Gemeindepfarrstellen und Superintendenturen führen werden. Durch die letztgenannte Änderung der Verfassung soll eine neue mittlere Verwaltungsebene eingeführt werden mit der Folge, daß die Superintendenturen als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden.

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) geändert und da vor allem die letzten Änderungen der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung berücksichtigt. Weiter hat sie Regionalteile des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Mitarbeitervertretungsgesetz geändert.

g) Amtsblatt der VELKD

Im Berichtszeitraum erschien Band VI, Stück 19 bis 21.

h) Rechtssammlung der VELKD

Die nächste Ergänzungslieferung erscheint im Juli 1995.

II. Ausschüsse und Arbeitsbereiche der VELKD

1. Ausschüsse und Arbeitskreise

Folgende Ausschüsse und Arbeitskreise arbeiten für die VELKD:

- Theologischer Ausschuß * (II, 2)
- Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens (II, 6)
- Liturgischer Ausschuß * (II, 10)
- Ausschuß Kirche und Judentum * (IV, 2)
- Publizistischer Ausschuß * (V, 3)
- Ausschuß für kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst * (III, 9)
- ökumenischer Studiausschuß * (III, 2)
- Finanzausschuß der Generalsynode (I, 3)
- Rechtsausschüsse der Generalsynode und der Kirchenleitung (I, 3; I, 6)
- Arbeitsgruppe "Ordnung des kirchlichen Lebens" (II, 7)
- Kommission für den Evangelischen Erwachsenenkatechismus (II, 8)
- Arbeitsgruppe Kinderkatechismus "Erzähl mir vom Glauben" (II, 9)
- Arbeitskreis der gliedkirchlichen Catholica-Beauftragten * (III, 3)
- Arbeitskreis Religiöse Gemeinschaften * (IV, 1)

* = diese Ausschüsse und Arbeitskreise arbeiten auch für das DNK/LWB

Im Folgenden werden die einzelnen Ausschüsse, Arbeitskreise und die ihnen zugeordnete Arbeit beschrieben.

2. Theologischer Ausschuß

Mit dem Ende des Wintersemesters wurde Prof. Dr. Dr. Dietrich Rössler in Tübingen emeritiert. Zum gleichen Zeitpunkt trat er als Vorsitzender des Theologischen Ausschusses zurück. Er war 27 Jahre Mitglied des Ausschusses und seit 1986 sein Vorsitzender. In einem Brief des Leitenden Bischofs und bei einer kleinen Feier während der April-Sitzung des Theologischen Ausschusses (Laudatio Bischof Dr. Knuth) wurde ihm für seine Arbeit gedankt.

Als seine Nachfolgerin wurde die bisherige stellvertretende Vorsitzende, Frau Professor Dr. Dorothea Wendebourg (Göttingen) in der März-Sitzung der Kirchenleitung berufen. Der Ausschuß wählte inzwischen Prof. Dr. Wilfried Härle (Marburg) zu ihrem Stellvertreter.

Im Berichtszeitraum kam der Theologische Ausschuß zu zwei Sitzungen zusammen. Im Oktober 1994 wurden zur Vorbereitung einer größeren Studie "Das lutherische Christuszeugnis im Pluralismus der Gegenwart" folgende Referate gehalten: Die Verbindlichkeit des Alten Testaments (Prof. Dr. Spieckermann), Das Leben der Ortsgemeinde (Pfarrer Dr. Minkner, Blankenburg), Glaubenserfahrung und Traditionsabbruch in Familie und Schule - Erfahrungen in den alten Bundesländern (OKR Prof. Dr. Schäfer), Kreuzestheologie und Christologie im Feminismus (Pfarrerin Klein, Propstin Dr. Schwinge), Die Heilsbedeutung des Kreuzestodes Jesu in lutherischer Tradition (Prof. Dr. Härle).

Auch bei der Sitzung im April 1995 in Frankfurt stand die Arbeit an der größeren Studie im Vordergrund. Folgende Referate wurden gehalten: Probleme kirchenleitenden Handelns (Prof. Dr. Rössler), Der kirchliche Traditionsabbruch in den Ländern der ehemaligen DDR (Pfarrer Richter, Oberweimar), Jesus Christus im vielfältigen Zeugnis des Neuen Testaments (Prof. Weiß), Das Christuszeugnis der lutherischen Kirche in der Gesellschaft der Gegenwart (Prof. Herms). - Kopien der Beiträge, soweit sie vorliegen, können im Lutherischen Kirchenamt bestellt werden.

Eine Reihe von Äußerungen, die zur Erneuernten Agenda eingingen, nahmen auf das

Verhältnis von Christen und Juden Bezug. Eine "Konferenz Landeskirchlicher Arbeitskreise 'Christen und Juden' (KLAK)" machte zahlreiche Vorschläge für Gebetsformulierungen u. ä., stellte diesen aber "theologische Leitlinien" voran, die ihrerseits eine grundsätzliche kritische Auseinandersetzung erfordern. Der Rat der EKU und die Kirchenleitung der VELKD haben ihre Theologischen Ausschüsse gebeten, für diese Auseinandersetzung Kriterien zu formulieren. Die Theologischen Ausschüsse von EKU und VELKD haben einen gemeinsamen Unterausschuß gebildet, um einen gemeinsamen Text vorzulegen; dieser steht inzwischen vor seiner Verabschiedung.

3. Theologische Literatur

Im Berichtszeitraum (16.06.1994 bis 10.05.1995) wurden wieder theologisch-wissenschaftliche Veröffentlichungen durch Druckkostenzuschüsse gefördert. Dem Gutachterausschuß, der über die Förderung entscheidet, gehören Prof. Dr. Eilert Herms (Systematische Theologie), Prof. Dr. Jörg Jeremias (Altes Testament) und Prof. Dr. Helmar Junghans (Kirchengeschichte) an.

Folgende Veröffentlichungen wurden gefördert:

Alfred **Adam**: Dogmengeschichte. Estnische Übersetzung durch Egon Brinkschmidt

Andrea **Bieler**: Konstruktionen des Weiblichen. Die Theologin Anna Paulsen im Spannungsfeld zwischen bürgerlichen Frauenbewegungen der Weimarer Republik und nationalsozialistischen Weiblichkeitsmythen

Hubertus **Blaumeiser**: Martin Luthers Kreuzestheologie - Schlüssel zu seiner Deutung von Mensch und Wirklichkeit

Andrea **Boluminski** (Hg.): Kirche, Recht und Wissenschaft (FS Albert Stein)

Rudolf **Keller**: Die Confessio Augustana im theologischen Wirken des Rostocker Professors David Chyträus (1530 - 1600)

Martin **Klein**: Ein vollkommenes Werk. Vollkommenheit, Gesetz und Gericht als theologische Themen des Jakobusbriefes

Michael **Kohlbacher** und Markus **Lesinski** (Hg.): Horizonte der Christenheit. = OIKONOMIA 34 (FS Friedrich Heyer)

Ulrich **Kühn** (Hg.): Kirche als Kulturfaktor (FS Johannes Hempel)

Ulrich **Lieberknecht**: Gemeinde-Lieder: Probleme und Chancen einer kirchlichen Lebensäußerung

Matthias **Lobe**: Die Prinzipien der Ethik Emanuel Hirschs

Gerhard **Pfeifer**: Die Theologie des Propheten Amos

Detlef **Pollack**: Kirche in der Organisationsgesellschaft

Renatus **Porath**: Die Sozialkritik im Jesajabuch

Anja **Rinnen**: "Wir wollten geistliche Offiziere werden". Eine Untersuchung zur Lebensgeschichte Siegfried Lefflers

Martin **Rössler**: Schleiermachers Programm der Philosophischen Theologie

Yacob **Tesfai** (Hg.): The Scandal of a Crucified World. Third World, Feminist and Lutheran Perspectives on Cross and Suffering

4. X. Konsultation "Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie"

"Evangelische Freiheit im heutigen Deutschland" war das Thema der X. Konsultation "Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie". Diese Tagungsreihe führt alle zwei bis drei Jahre Vertreter der Kirchenleitungen und der theologischen Fakultäten aus allen Gliedkirchen der EKD zusammen. Die X. Konsultation, im Wechsel mit der VELKD diesmal von der Arnoldshainer Konferenz veranstaltet, fand vom 22. - 25. September 1994 in Berlin statt. Fast 80 Teilnehmer arbeiteten und diskutierten im Senatssaal der Humboldtuniversität.

Evangelische Freiheit wird heute gefordert und eingebracht in die Gestaltungsaufgaben unserer pluralen Gesellschaft. Der Beitrag des evangelischen Freiheitsverständnisses ist, daß zugleich die Entstehung von Freiheit thematisiert wird. Freiheit entsteht aus einem getrösteten und gebundenen Gewissen.

In sechs Berichten von Christen, die aus unterschiedlichen Erfahrungsfeldern

kamen (Familie, Schule, Politik, Wirtschaft, Fernsehen, Kirchenleitung), wurde immer wieder dieser Zusammenhang deutlich. Christliche Prägung geschah in der je eigenen Lebensgeschichte, die sich nur erzählen, aber kaum systematisieren läßt; in ihr wurde Freiheit erfahren, die nun ein wichtiges Motiv für das Handeln in den verschiedenen Bereichen ist. Dabei wurde aber auch betont, daß die meisten Entscheidungen etwa in der Politik Ermessensentscheidungen, keine Gewissensentscheidungen sind. Auch eine andere Beobachtung wiederholte sich: Was ich aus evangelischer Freiheit tue, tun andere aus anderen Gründen; evangelische Freiheit ist verwechselbar.

Den Zusammenhang von Entstehung, Wachstum und Gestaltung christlicher Freiheit thematisierten auch die mehr systematischen Beiträge. Prof. Preul erinnerte an Luthers Zuordnung von Glauben und Werken: Gute Werke sind kein Mittel der Identitätsgewinnung, können aber der Identitätsdarstellung dienen. Bischof Hirschler und Prof. Krötke sprachen von der Freiheit als Verkündigungsinhalt und erst dann von der Freiheit als Handlungsgrund. Bischof Huber kritisierte, daß die heute gängigen Pluralismus-Konzepte zu kurz griffen; sie gingen davon aus, daß verschiedene Überzeugungen gefestigt seien und es nun die Aufgabe sei, deren Koexistenz in Toleranz zu beschreiben. Das Problem unserer Gesellschaft ist jedoch, Überzeugungen allererst auszubilden. Um Identität und Verständigung in ein überzeugendes Verhältnis zu setzen, muß zunächst die Identität gefördert werden. Deshalb plädierte er etwa für den christlichen Religionsunterricht an den Schulen und gegen eine allgemeine Religionskunde. Deshalb wandte er sich auch gegen die These, die Familie und andere Lebensformen seien gleichwertig. Zwar dürften andere Formen des Zusammenlebens nicht diskriminiert werden, zwar müsse an der Freiheitsgestalt der Familie weiter gearbeitet werden, im Mittelpunkt aber müsse ein Lob der Familie stehen, weil sie die bewährte Sozialisationsinstanz für die nächste Generation ist.

Prof. Krötke gab zwei Kriterien christlicher Freiheit an: Sie leistet Widerstand gegen die Sünde, und sie gewinnt Gestalt in der Liebe. Deshalb kann Freiheit in Kirche und Gesellschaft vielerlei Gestalt annehmen, ihre Kriterien bleiben gleich. - Krötke erinnerte an eine Wirkung christlicher Freiheit in der jüngsten Geschichte: Die Parole "Keine Gewalt" in der Wende 1989 sei aus dem Engagement der Kirchen für Freiheit und Gewaltlosigkeit gewachsen. Wer auch in Zukunft für die Gesellschaft wirken will, der muß einerseits die strukturellen Räume dafür bejahen, Institutionen pflegen. Die Kirche muß andererseits die weltlichen Wirkungen ihres Engagements für die Freiheit auch loslassen können.

Solche Konsultationen sind nicht auf eindeutige Ergebnisse hin angelegt; sie artikulieren, was ansteht. Das Engagement für die Freiheit lebt von (christlichen) Überzeugungen, die die Menschen auch in schwierigen Zeiten tragen. Es gilt heute, nicht nur Toleranz und Offenheit zu fordern, sondern auch die Bildung von Identität und Überzeugung zu unterstützen. - An dieser Stelle ergab sich ein breiter Konsens: Damit das evangelische Verständnis von Freiheit in unserer Gesellschaft weiter wirken kann, müssen die Kirchen ihre Verantwortung für die Bildung (in einem weiten Sinn: Ausbildung von Identität) stärker wahrnehmen. Das sollte eine Perspektive auch in der Zeit knapper werdender Kassen sein.

5. Interdisziplinäre Arbeiten

Die Pläne, eine interdisziplinäre Projektgruppe zum Thema "Verstehen und bewahren. Christliche Orientierung in der Krise der Neuzeit" zu bilden, konnten inzwischen weiter verfolgt werden. Nach dem Beschluß der Kirchenleitung der VELKD und des Vorstandes der AKF am 04.03.1994 wurden die Mitglieder der Projektgruppe berufen; teils waren mehrere Nachberufungen nötig. Inzwischen wurde die erste Sitzung der Projektgruppe, die im Herbst 1995 stattfinden soll, vorbereitet.

6. Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens

Unter dem Vorsitz von Propst Armin Kraft (Braunschweig) ist der Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammengekommen. In Vordergrund stand dabei einerseits die Bilanz der bisherigen Arbeit und andererseits die Suche nach einem Konzept für die Weiterarbeit. Im Anschluß an das von der Kirchenleitung vorgegebene Arbeitsthema "Gemeinde sein in einer veränderten Gesellschaft" und in Fortführung der zum Stichwort "Parochie" erarbeiteten Gesichtspunkte wurden Überlegungen zu einem Projekt "Gemeindeformen - Kirchenbilder" angestellt.

Die Kirchenleitung hat sich im April 1995 im Rahmen der Berichte aus den Ausschüssen über die Arbeit im Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens informiert und den Gemeindeausschuß gebeten, eine Skizze des gegenwärtigen Arbeitsvorhabens vorzulegen.

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsvorhaben des Gemeindeausschusses und in Abstimmung mit dem Gemeindegremium in Celle ist für den November 1995 eine Konsultation zum Thema "Vertraut den neuen Wegen - Plädoyer für eine dialogische Kirche" geplant.

7. Arbeitsgruppe "Ordnung des kirchlichen Lebens"

Unter dem Vorsitz von Oberlandeskirchenrat Henje Becker (Wolfenbüttel) hat sich die von der Kirchenleitung berufene Arbeitsgruppe "Ordnung des kirchlichen Lebens" im Berichtszeitraum zu drei Plenarsitzungen zusammengefunden. Zusätzlich haben die eingerichteten Unterausschüsse mehrfach getagt.

Die konzeptionelle Arbeit konnte insofern vorangebracht werden, als sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe über den Charakter, die Funktion sowie über die Gestaltung des Projektes verständigt haben.

Ein wesentliches Kennzeichen des Konzeptes kann an der vorgeschlagenen Überschrift abgelesen werden. Es werden "Leitlinien kirchlichen Lebens" vorgelegt. Damit ist angedeutet, daß der Weg der Revision der Lebensordnung aus dem Jahr 1955 nicht fortgesetzt wird.

Die Arbeit an Textvorlagen hat ebenfalls ihren Fortgang gefunden. Für nahezu alle im Gliederungsentwurf für die "Leitlinien kirchlichen Lebens" vorgesehenen Themen liegen Textentwürfe, allerdings in unterschiedlichen Bearbeitungsstadien, vor.

Im vergangenen Jahr haben sich Kontakte zu der parallel arbeitenden Lebensordnungskommission der Evangelischen Kirche der Union (EKU) ergeben. Die gegenseitige Wahrnehmung und Verständigung erweist sich als hilfreich.

Der Kirchenleitung wurde im März 1995 ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeit in der Arbeitsgruppe erstattet. Die Kirchenleitung hält das vorgelegte Konzept der "Leitlinien kirchlichen Lebens" für möglich und hat Hinweise für die Weiterarbeit gegeben.

8. Evangelischer Erwachsenenkatechismus

Die Kirchenleitung hat sich mit Plänen der Katechismuskommission und des Verlages befaßt, eine 6. Auflage des Evangelischen Erwachsenenkatechismus zu erstellen. In diesem Zusammenhang hat die Kirchenleitung die Katechismuskommission gebeten, die Kräfte auf die Erstellung eines neuen Werkes zu konzentrieren, das im Umfang überschaubar, in der Art der Darstellung in den Gemeinden rezipierbar und erfahrungsorientiert gearbeitet ist, und deshalb von einer 6. Auflage des Evangelischen Erwachsenenkatechismus abzusehen.

Im Anschluß an die Jahresversammlung der Katechismuskommission hat die Kirchenleitung zur Kenntnis genommen, daß die Katechismuskommission doch eine 6. Auflage des Evangelischen Erwachsenenkatechismus in Angriff nehmen möchte. Die Kirchenleitung sieht keine Veranlassung, diese Initiative der Katechismuskommission zu behindern, sieht aber keine Möglichkeit, für dieses Vorhaben Sach- und Personalmittel aus dem Haushalt der VELKD zur Verfügung zu stellen. Die Kirchenleitung hat das Lutherische Kirchenamt gebeten, ein Konzept für das genannte neue Werk zu erarbeiten.

9. Kinderkatechismus "Erzähl mir vom Glauben"

"Erzähl mir vom Glauben" liegt seit seiner 5. überarbeiteten Auflage (1993) in den Verkaufszahlen um 150. Tausend. Das Gütersloher Verlagshaus und der Kaufmann-Verlag berichten von einem guten Absatz des Kinderbuches, das zur Zeit DM 29,80 kostet.

Im Februar 1995 traf die Arbeitsgruppe mit Vertretern der Verlage in Hannover zusammen. Die Reserve der Rohbögen und der gedruckten Bücher wird noch einige Zeit halten. Die Arbeitsgruppe kommt für eine Neubearbeitung erst wieder im November 1995 zusammen. Mit kleinen redaktionellen Eingriffen kann es nach fünf Auflagen nicht getan sein.

Das Vorlesebuch zu "Erzähl mir vom Glauben" wird in 2. Auflage federführend vom Verlag Ernst Kaufmann in Lahr vertrieben. Dieses bewährte Buch mit 255 Seiten hat den Kreis der Multiplikatoren weitgehend erreicht. Der Preis liegt hier ebenfalls bei DM 29,80.

Die fünf Minibücher mit einem Umfang zwischen 8 und 12 Seiten wurden in ihrem Restbestand 1995 aus der Preisbindung herausgenommen und landeskirchlichen Stellen für den Schriftentisch gezielt angeboten: Die Kirche entdecken - Taufe - Geburtstag - Schöpfung - Weihnachten.

10. Arbeit an den Agenden und am Gesangbuch/Liturgischer Ausschuß

a) Agenda I - Ordnung des Hauptgottesdienstes

Im Berichtszeitraum hat die gemeinsam mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union berufene Arbeitsgruppe weiter an der Endfassung der neuen Gottesdienstagenda ("Erneuerte Agenda") gearbeitet. Grundlage für diese Arbeit sind der Vorentwurf sowie die Stellungnahmen aus den Gliedkirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen. Die Gliedkirchen der EKU haben sämtlich votiert, aus den Gliedkirchen der VELKD fehlen noch zwei Stellungnahmen. Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage der Arbeit des Liturgischen Ausschusses und unter Einbeziehung eines Votums aus dem Theologischen Ausschuß eine eigene Stellungnahme beschlossen und der gemeinsamen Arbeitsgruppe zugeleitet. Darin legt die Kirchenleitung fest, daß die neue Agenda aus einem Agendenband und einem Werkbuch bestehen soll, weiterhin daß für den Bereich der VELKD die Liturgie I zur Regelform bestimmt werden soll. Diese Erwartungen werden auch von den meisten der gliedkirchlichen Stellungnahmen geteilt. Neben den gliedkirchlichen Voten haben vor allem Frauengruppen in den Kirchen sowie Arbeitsgruppen "Kirche und Judentum" ausführliche Stellungnahmen mit zum Teil gravierenden Änderungsvorschlägen eingebracht. Zu den Vorschlägen aus der Konferenz landeskirchlicher Arbeitsgruppen "Kirche und Judentum" haben Kirchenleitung und Rat der EKU eine gemeinsame Arbeitsgruppe ihrer theologischen Ausschüsse eingesetzt, um Grundsatzfragen zu klären und Entscheidungen herbeizuführen. Die Stellungnahmen von Frauengruppen und entsprechenden Einrichtungen zielen vor allem auf eine Anreicherung der abgedruckten Liturgien durch sogenannte "frauengerechte Liturgien" ab. Da hierzu ein erneutes Stimmnahmeverfahren nötig wäre, hat sich die Kirchenleitung gegen eine Realisierung dieser Anliegen im Agendenband ausgesprochen.

Wegen der notwendig gewordenen großen Umarbeitungen an den Texten kann nicht vor 1998 mit dem Abschluß der Arbeiten am Agendenband gerechnet werden. Auch dieser Termin ist davon abhängig, wie die Gliedkirchen auf den Vorschlag der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands zu einer revidierten Fassung der Perikopenordnung eingehen. Der dazu vorgelegte Entwurf berührt sowohl die Struktur des Kirchenjahres (Wegfall der Vorfastensonntage, Aufteilung der Sonntage nach Trinitatis in Sonntage nach Trinitatis, Sonntage nach Johannis und Sonntage nach Michaelis, sowie Änderung des Propriums für das Ende des Kirchenjahres und der Adventzeit) als auch die Texte im Proprium (Stücke für den jeweiligen Sonn- oder Festtag).

b) Agende III - Teilband 5 "Die Bestattung"

Die vom Liturgischen Ausschuß überarbeitete Agende ist auf der Grundlage des Entwurfs in "reihe gottesdienst" (Nr. 16), der dazu eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung neuerer liturgischer Entwicklungen vom Liturgischen Ausschuß erarbeitet worden. Er liegt dieser Generalsynode zur Beschlußfassung vor.

- Teilband 6 "Konfirmation"

Der Entwurf für diesen Teilband ist der Generalsynode 1994 zur Kenntnis gebracht worden. Der Liturgische Ausschuß hat Anregungen aus der Diskussion, aus den Gesprächen mit Jugendlichen in den Arbeitsgruppen und aus den Referaten aufgenommen und in den Entwurf eingearbeitet. Dieser Entwurf ist im Frühjahr 1995 im Lutherischen Verlagshaus in der "reihe gottesdienst" als Nr. 18 erschienen. Die Gliedkirchen sind nunmehr gebeten, in den nächsten beiden Jahren den Entwurf zu erproben und ihre Stellungnahmen abzugeben. Der Teilband soll 1997 durch die Leitungsgremien der VELKD beschlossen werden. Gegenwärtig wird auch in anderen deutschen und deutschsprachigen Kirchen geprüft, ob sie den Agendenband übernehmen können.

c) Weitere Teile des Agendenwerkes

Der Liturgische Ausschuß ist gegenwärtig mit Arbeiten zu folgenden Anliegen beschäftigt: Verabschiedung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gottesdienst, liturgisch besonders geprägte Gottesdienste wie Osternacht, Christnacht, liturgisches Nachtgebet u. ä. Aus aktuellem Anlaß widmet er sich auch der Problematik zunehmender Segenshandlungen an biographisch bedeutsamen Orten im Verhältnis zu den Amtshandlungen.

Um Gemeindeglieder stärker in die Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten einbeziehen zu können, wird durch Mitglieder des Liturgischen Ausschusses in einer kleinen Arbeitsgruppe ein "Liturgisches Handbuch" erarbeitet, das als handliche und ergänzungsfähige Broschüre erscheinen soll.

d) Das Evangelische Gesangbuch

Seit seiner Einführung - in den meisten der Gliedkirchen am 1. Advent 1994 - ist das neue Evangelische Gesangbuch von den Gemeinden gut aufgenommen worden. Schwierigkeiten hat es dadurch gegeben, daß die Zeit für die Herstellung und Auslieferung der Bücher nicht ausreichend bemessen war. Besonderen Zuspruch finden die Stücke, die den Gemeindegliedern für ihre persönliche Frömmigkeit und zum Mitvollzug von Amtshandlungen zur Verfügung stehen. Wo diese von der Kirchenleitung angebotenen Hilfen bislang in der Regionalausgabe fehlen, wird empfohlen, sie bei einer Nachauflage wenigstens zum Teil zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für eine Gottesdienstordnung zur Urnenbeisetzung.

Inzwischen steht ein großer Teil der Begleitbücher zum Evangelischen Ge-

sangbuch zur Verfügung (Orgelbuch, Posaunenbuch, Gitarrenbuch, Werkbuch).

Im Gebrauch hat sich erwiesen, daß vor allem der Abdruck alternativer Singweisen für Gottesdienststücke (Kyrie, Gloria usw.), sowie die Aufnahme der Psalmen und der Tagzeitengebete die Gottesdienste erfreulich bereichern.

11. Hainstein-GmbH / Eisenach

Der Hainstein wurde in der Zeit von 1888 bis 1890 als Sanatorium erbaut und dient seither kirchlichen Zwecken. Seit dem Umbau des Sanatoriums in einen Tagungs- bzw. Hotelbetrieb mit nunmehr 46 Zimmern und über 70 Betten werden dort insbesondere Tagungen und Lehrgänge kirchlicher Träger durchgeführt, der Ort stellt aber wegen seiner Nähe zur Wartburg auch ein beliebtes Ausflugsziel dar. Das Stammkapital der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt 200.000,-- DM und ist in 200 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1.000,-- DM eingeteilt. Zu den Anteilseignern gehören sowohl die Evangelische Kirche der Union, die einzelnen Gliedkirchen der VELKD, weitere Gliedkirchen der EKD sowie die Schwedische Kirche.

Die Kirchenleitung hat sich am 13./14. Januar 1994 dazu bekannt, die seit 1951 von der sächsischen Landeskirche für die VELKD treuhänderisch verwalteten 20 Geschäftsanteile an der Hainstein-GmbH in die Verwaltung der VELKD zurückzunehmen. Die Idee einer gemeinschaftlichen Verwaltung der im Bereich der VELKD insgesamt vorhandenen 96 Stimmanteile wurde von den Gliedkirchen verworfen, so daß die Verantwortlichkeit für den Hainstein wie bisher breit gestreut bleibt.

12. Projekt Evangelisches Studienhaus Leipzig

Der am 26. März 1992 in das Vereinsregister eingetragene Förderverein "Evangelisches Studienhaus Leipzig e.V." verfolgt nach § 1 der Vereinssatzung in erster Linie den Zweck, die theologische Ausbildung durch Bereitstellung von angemessenen Wohn- und Studienbedingungen zu fördern und ein Studienhaus mit voraussichtlich 100 Zimmern zu errichten. Die VELKD hat den Förderverein seit seiner Gründung finanziell unterstützt.

So stellte die VELKD dem Verein im Jahr 1992 die in der Vergangenheit für die Kirchliche Hochschule in Leipzig vorgehaltenen Mittel in Höhe von 1.529.182,17 DM zur Verfügung, in den Jahren 1993 und 1994 wurde jeweils die VELKD-Kollekte für das Studienhaus Leipzig ausgeschrieben, um damit vor allem die Planungs- und Anschubkosten des Projektes zu finanzieren. Auf diese Weise konnten nochmals die Beträge von 408.430,88 DM und 474.094,72 DM bereitgestellt werden. Das Gustav-Adolf-Werk beteiligt sich an dem Projekt mit einem Betrag in Höhe von 1.000.000,-- DM, dem Werk wird im Gegenzug ein Teilbelegungsrecht an zehn Zimmern des künftigen Studienhauses eingeräumt.

Die VELKD wurde Mitglied des Fördervereins "Evangelisches Studienhaus Leipzig e.V.", dem unter anderem die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und das Gustav-Adolf-Werk angehören. Die VELKD hat außerdem von ihrem satzungsgemäß festgelegten Recht Gebrauch gemacht, und einen Vertreter in den Vorstand des Vereines entsandt. Der Baubeginn für das Studienhaus wird voraussichtlich im Sommer 1995 liegen.

III. Ökumene und Mission

1. Martin-Luther-Bund

Der Martin-Luther-Bund (MLB) konnte 1994/95 seine Arbeit, die nach wie vor in starkem Maße ihren Schwerpunkt in Ost- und Südosteuropa hat, unverändert fortführen. Trotz eines noch einmal auf nunmehr über 3,5 Millionen DM gestiegenen Volumens konnte wiederum eine ausgeglichene Jahresrechnung vorgelegt werden. Daß dies trotz einer nicht unerheblichen Steigerung auf der Ausgabenseite möglich war, ist dem überraschend stetigen Engagement der dem MLB verbundenen Gemeinden und der zahlreichen einzelnen Spender sowie der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des LWB beziehungsweise deren Mitgliedskirchen zu danken.

Insbesondere die erhebliche Ausweitung der Arbeit für die Partnerkirchen in Osteuropa wäre durch die seit einigen Jahren gewährte Unterstützung der VELKD bei den Personal- und Sachausgaben (Sonderhaushalt Osteuropa) nicht möglich gewesen. Hier ist besonders dafür zu danken, daß der Ausfall des speziellen auf drei Jahre befristeten Personalkostenzuschusses durch entsprechende direkt erbetene und bewilligte Zuweisungen der Gliedkirchen zu einem großen Teil wettgemacht werden konnte.

Die Zentralstelle des MLB erscheint den Zuschußgebern und Spendern in der Regel als deren Kostgänger. Der Personalkostenanteil von zwanzig Prozent des Haushalts liegt deutlich unter den Werten vergleichbarer Einrichtungen. Dies ist für Zuschußgeber und Empfänger wichtig. Der entsprechend hohe - und arbeitsintensive - Anteil von Projekt- und Programmkosten könnte mit gleichem Recht von der Funktion des Werkes als einem Dienstleister sprechen lassen, bei dem die Art und Weise der Unterstützung weniger durch den finanziellen Transfer, sondern durch die direkt erbrachte Dienstleistung charakterisiert wird.

Beispiele hierfür sind das seit nunmehr sechzig Jahren bestehende Studentenheim in Erlangen, das zunehmend den Charakter eines Gästehauses und Arbeitszentrums für die Partnerkirchen in der Diaspora annimmt, das Sendschriften-Hilfswerk mit seinem Buch- und Zeitschriftenversand, der seit mehreren Jahren betriebene Kurierdienst mit einem Transportgespann zu den lutherischen Gemeinden in Rußland und Sibirien, der jährliche Ferienkurs für Theologen und Theologinnen aus der Diaspora oder der Martin-Luther-Verlag, der kürzlich das lange erwartete Russisch-Deutsche Gesangbuch fertiggestellt hat.

Im Berichtszeitraum schieden aus dem Geschäftsführenden Vorstand die Mitglieder OKR i.R. Gottfried Klapper (nach über dreißigjähriger Mitgliedschaft) und OLKR i.R. Jürgen Kaulitz aus. An ihre Stelle traten Landesbischof em. Professor Gerhard Müller (Stellvertretender Präsident) und Präsident (elect) Michael Winckler (Schatzmeister).

2. Ökumenische Studienarbeit

Im Berichtszeitraum hat der ökumenische Studienausschuß (öSTA) die von der Kirchenleitung erbetenen Stellungnahmen zu folgenden Dokumenten abgeschlossen und die Voten der Kirchenleitung übergeben.

- a) Stellungnahme vom September 1994 zu den Ergebnissen der zwischen 1985 und 1989 durchgeführten Begegnungen des Orthodox-Lutherischen Dialoges auf Weltenebene "Lutheran-Orthodox Dialogue, Agreed Statement 1985 - 1989, Geneva 1992", zur Kenntnis genommen in der Kirchenleitungssitzung vom 13./14. Januar 1995 mit der Bitte, dieses Zwischenresultat dem DNK/LWB vorzulegen und sodann nach Genf weiterzuleiten.

- b) Stellungnahme vom September 1994 zu dem "Bericht über die Gespräche zwischen Vertretern der VELKD und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG) - vormals Arbeitsgemeinschaft Deutscher Mennonitengemeinden (ADM) - vom September 1989 - Dezember 1992" (siehe Texte aus der VELKD Nr. 53). Von der Kirchenleitung in der Sitzung vom 9./10. März 1995 zustimmend zur Kenntnis genommen mit der Bitte um Weiterleitung an die AKF und an die EKD. Der Kirchenleitungsbeschuß ist der Bischofskonferenz vom März 1995 zugeleitet worden zur Beratung des Rezeptionsweges der erreichten Gesprächsergebnisse. In der Kirchenleitungssitzung am 11./12. Mai 1995 wurde die Umsetzung der Gesprächsergebnisse ohne förmliches Rezeptionsverfahren, wie es der Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 16. Oktober 1989 vorsieht, beschlossen.
- c) Stellungnahme vom September 1994 zum "Porvoo Common Statement" der 'Gespräche zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen' vom Oktober 1992, die mit einer autorisierten Übersetzung als 'Vorlage für die Weiterarbeit' der Kirchenleitung in der Sitzung vom 11./12. Mai 1995 vorgelegt wurde. Die erörterten Vorgaben werden u.a. in die Konsultation auf dem Liebfrauenberg im September 1995 eingehen. Der weitere Dialog um und mit "Porvoo" wird auch in der Bischofskonferenz zu behandeln sein.

Neben den genannten Auftragsarbeiten setzt der ÖSTA seine Arbeit an der Langzeitstudie 'Nationalismus und Konfessionalismus' fort. Es liegt mittlerweile ein überarbeitetes Exposé vor.

Auf dem Hintergrund der Wiedervereinigung Deutschlands sollte der Frage nachgegangen werden, "wer sind wir als Deutsche?" Zudem ist zu beobachten, daß die Frage nach nationaler, politischer, religiöser Identität in vielen Ländern zunehmend neu gestellt und bisweilen entsprechend beantwortet wird. Mit der angestrebten Handreichung soll eine Standortbestimmung gegeben werden, die es kirchlicherseits ermöglicht, geschichtlich geronnene, konfessionell bestimmte Identität einzuordnen, theologisch zu deuten und in einen übergreifenden ökumenischen Horizont zu stellen; und von einer bearbeiteten Vergangenheit her in die gesellschaftliche Gegenwart zu sprechen. - Diese Langzeitstudie ist auch für den Lutherischen Weltbund von Interesse, der sich bereits während der Ratssitzung 1993 in Norwegen unter dem Thema 'People of God, People of Nations' mit dieser Frage beschäftigt und die Mitgliedskirchen des LWB zur Weiterarbeit an diesem Thema aufgefordert hat. Dazu ist nachfolgende deutsche Fassung erschienen: Volk Gottes - Völker und Nationen, LWB-Dokumentation Nr. 33, 1993.

3. Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche

Der gemeinsame Beschluß der Vereinigten Kirche, des Deutschen Nationalkomitees des LWB und der Arnoldshainer Konferenz zur Studie über die Lehrverurteilungen ist der EKD unmittelbar nach der Beschlußfassung mit der Bitte zugeleitet worden, die gesamte Stellungnahme der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen zuzuleiten. Dieser Weg war erforderlich, weil der Rat der EKD zusammen mit der katholischen Bischofskonferenz Träger des Studienprojekts "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" war. Der Ratsvorsitzende, Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt, hat den Beschlußtext bei seiner Visite im Vatikan im Dezember 1994 übergeben. Die dazugehörige detaillierte Stellungnahme wurde von der EKD nachgesandt. Im Januar 1995 hat die EKD die evangelische Stellungnahme auch der katholischen Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt. In der Folge eines Beschlusses der Kirchenleitung zur Stellungnahme der katholischen Deutschen Bischofskonferenz in dieser Sache hat im Januar 1995 eine gemeinsame Sitzung von Vertretern der Arnoldshainer Konferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VELKD im Kirchenamt der EKD stattgefunden, um die Reaktion auf diese Stellungnahme zu verabreden. Auf dieser Grundlage soll nun-

mehr ein Gespräch mit der katholischen Bischofskonferenz stattfinden, an dem die VELKD angemessen beteiligt werden muß.

Im Zusammenhang mit dem Projekt "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?", jedoch unter Einbeziehung weiterer zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche geführter Dialoge hat der Lutherische Weltbund am 30. Januar 1995 den Entwurf für eine gemeinsame Erklärung des Lutherischen Weltbundes und der römisch-katholischen Kirche über die Rechtfertigungslehre an die Mitgliedskirchen versandt und um Stellungnahmen gebeten. Dieser Erklärung, die 1997 gleichermaßen von der Vollversammlung des LWB in Hongkong und vom Papst verbindlich abgegeben werden soll, wird von beiden beteiligten Seiten ein hoher Stellenwert beigemessen. Das Deutsche Nationalkomitee und die Kirchenleitung haben beschlossen, gemeinsam einen Entwurf für die deutsche Stellungnahme zu erarbeiten und den Gliedkirchen zur Beschlußfassung zur Verfügung zu stellen. Ein wesentliches Kriterium in diesem Stimmungsverfahren besteht darin, daß mit der Endfassung der "Gemeinsamen Erklärung über die Rechtfertigungslehre" zugleich die offenen Fragen der 1994 beschlossenen evangelischen Stellungnahme eine verbindliche Antwort erfahren. Außerdem verbinden Kirchenleitung und Nationalkomitee mit der Erklärung die Erwartung, daß sie auch unmittelbar zu einigen für die Gemeinden spürbaren Erleichterungen im Zusammenleben der Kirchen mit sich bringt.

Diesen Standpunkt haben der Leitende Bischof, der neue Catholica-Beauftragte der VELKD, Bischof Dr. Hans Christian Knuth, und der Catholica-Referent des Lutherischen Kirchenamtes bei Gesprächen mit Kardinal Eduard I. Cassidy und weiteren Vertretern des Einheitsrates geltend gemacht. Am 29. März 1995 hat der Präsident des Einheitsrates, Kardinal Cassidy, zusammen mit dem Referenten Dr. Heinz-Albert Raem der Bischofskonferenz der VELKD auf dem Schwanberg einen Besuch abgestattet und seine Vorstellungen von der ökumenischen Zusammenarbeit der Kirchen erläutert.

Der Arbeitskreis der Catholica-Beauftragten in den Gliedkirchen bzw. Mitgliedskirchen der VELKD und des DNK hat sich ebenfalls mit dem Text der "Gemeinsamen Erklärung" befaßt und für die Arbeitsgruppe ein Gutachten abgegeben. Unter dem Vorsitz des neuen Catholica-Beauftragten, Bischof Dr. Knuth, sind die bestehenden Projekte zur Erarbeitung von ökumenischen Handreichungen als Arbeitsprogramm bestätigt worden. Schließlich dienen die Konferenzen der Catholica-Beauftragten dem gegenseitigen Austausch über die Situation in den Regionen, über zu beobachtende Tendenzen und zur Abstimmung in einer gemeinsam verantworteten Verfahrensweise. Diese Beratungen kommen im Catholica-Bericht, der der Generalsynode vorgelegt wird, zum Ausdruck.

1994 hat die gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission auf Weltebene das Dokument "Kirche und Rechtfertigung" (Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre) veröffentlicht. Die Mitgliedskirchen des LWB und die römisch-katholische Kirche sind um Stellungnahme gebeten. Kirchenleitung und DNK sind übereingekommen, auch hierzu mit einer gemeinsamen deutschen Stellungnahme zu votieren. Sie haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, zu der Vertreter aus dem ökumenischen Studiausschuß, dem Theologischen Ausschuß und dem Lutherischen Kirchenamt gehören. Der von dieser Arbeitsgruppe erarbeitete Text soll den Gliedkirchen bzw. Mitgliedskirchen zur Verfügung gestellt und zur Beschlußfassung angeboten werden.

Lutherischer Weltbund und Einheitsrat haben zur Studie "Kirche und Rechtfertigung" eine Handreichung vorgelegt, die die Schwerpunkte der Gemeinsamen Erklärung den Gemeinden nahebringen soll. Katholische Deutsche Bischofskonferenz und Kirchenleitung der VELKD bereiten gegenwärtig die gemeinsame Veröffentlichung vor.

Die Bilaterale Arbeitsgruppe der VELKD und der römisch-katholischen Deutschen

Bischofskonferenz hat ihre Beratungen zum Thema "Gemeinschaft der Heiligen" fortgeführt. Der Auftrag dazu ist vor allem durch die Fragen beider Seiten gekennzeichnet, die zur Veröffentlichung "Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament" (Arbeitsergebnis der ersten Bilateralen Arbeitsgruppe) aufgeworfen worden waren. Dabei werden Themen behandelt, die bisher im ökumenischen Dialog zwischen beiden Kirchen überhaupt nicht oder nicht ausreichend behandelt wurden wie die Frage des Amtes, des Petrusdienstes und der Eschatologie.

4. Verhältnis zur Alt-katholischen Kirche Deutschlands

Im Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung 1994 war der Generalsynode in Aussicht gestellt worden, daß in diesem Jahr über die gemeinsam erarbeitete Erklärung zur Kirchengemeinschaft zwischen Alt-katholischer Kirche Deutschlands und Vereinigter Kirche zu entscheiden sein würde. Das Rezeptionsverfahren ist inzwischen auch weitergeführt worden. In der Alt-katholischen Kirche war das Votum des dortigen Theologischen Ausschusses noch erforderlich. In der VELKD stand die Stellungnahme des Rechtsausschusses aus.

Inzwischen hat ein Wechsel im Bischofsamt der Alt-katholischen Kirche Deutschlands stattgefunden. Bischof Joachim Vobbe wurde am 26. März in sein Amt eingeführt. Ihm gegenüber hat die Utrechter Union ihr Interesse bekundet, bereits im Verfahren vor der Beschlußfassung in den Kirchen beteiligt zu werden. Dadurch wird in Aussicht gestellt, daß das Gesprächsergebnis zwischen unseren Kirchen von der gesamten Utrechter Union mitgetragen und in ihrem ganzen Bereich gültig wird. Aus diesem Grund hat die Alt-katholische Kirche Deutschlands gebeten, den Abschluß des Verfahrens zu verschieben. Dem ist seitens der VELKD entsprochen worden. Die Generalsynode wird über den Fortgang unterrichtet.

Die Gesprächskommission zwischen der Alt-katholischen Kirche Deutschlands und der VELKD hat indessen damit begonnen, die von beiden Kirchen für möglich gehaltenen gemeinsamen Aufgaben der Kirche in der Welt von heute miteinander anzugehen. Dazu gehören Fragen kirchlicher Lebensordnung, liturgische Fragen, Fragen des Religionsunterrichtes u. a. m. Beide Kirchen erwarten, daß die Gemeinschaft auch dort gestärkt wird und zu sichtbaren Formen führt, wo die Gemeinden bislang eher distanziert nebeneinander bestehen.

5. Kontaktgespräch

- SELK / VELKD

Das jährliche Kontaktgespräch zwischen Vertretern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands fand am 3. April 1995 im Lutherischen Kirchenamt (Hannover) statt.

Das Thema 'Was ist kirchentrennend' war von Prof. Dr. Günther (Oberursel) in Theseform vorbereitet worden. In seiner Schlußthese zieht er das Fazit zu der Frage "Was also ist kirchentrennend?. Offensichtlich der Verzicht auf die Klarheit des Evangeliums in Verkündigung und Leben, aus welchen Gründen auch immer. Da die Kirche aber aus dem Evangelium allein lebt, kann sie auf die nötige Klarheit nur zu ihrem eigenen Schaden und dem der Menschen, denen sie dienen will und soll, verzichten.

Trennungen müssen daher sein - um des Evangeliums willen." Die Vertreter der SELK sehen in den Gliedkirchen der VELKD durch deren Mitgliedschaft in der EKD und in der Kirchengemeinschaft Leuenberg die Klarheit des Evangeliums verlassen und die exklusive Geltung des lutherischen Bekenntnisses preisgegeben. Sie kritisieren die von den Gliedkirchen der VELKD rezipierten Dialogergebnisse mit den Methodisten, der Kirche von England und den Altkatholiken. Sie sehen sich nicht in der Lage, die auf dem Weg der 'Konsensökumene' - auch

'Lehrverurteilungen - kirchentrennend?' erreichten Vereinbarungen zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft oder zur gegenseitigen Einladung zum Abendmahl nachzuvollziehen. Die Grundhaltung der SELK, die bereits 1983 in einem Gespräch zwischen Bischof Rost und Präsident Scharbau formuliert wurde, daß es 'bei der gegenwärtigen Situation keine Möglichkeit einer stärkeren Annäherung' gäbe, hat sich nicht geändert. Zur Zeit sieht die SELK keine Chance, daß sie ihre (nach außen hin so erscheinende) Verweigerungshaltung aufgibt; der Weg der "Konsensökumene", zu der sie auch "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" zählt, könne nicht ihr Weg sein.

Das Kontaktgespräch diene außerdem dem Informationsaustausch über die Entwicklung des vor einem Jahr neu gegründeten Internationalen Lutherischen Rats, dem die der Missouri-Synode nahestehenden Kirchen angehören, dem von der SELK neu gesetzten Arbeitsschwerpunkt 'Dienst unter Rußlanddeutschen' und des zunehmenden Engagements des Diasporawerkes der SELK und einzelner Gemeinden in Mittel- und Osteuropa. Von Seiten der VELKD wurde die Bitte geäußert, besonders bei den beiden zuletzt benannten Arbeitsschwerpunkten den Kontakt mit den kirchlichen Stellen zu halten, die diesen Dienst bereits seit vielen Jahren wahrgenommen haben, z.B. dem Martin-Luther-Bund, aber auch der EKD, der gerade für Osteuropa/Rußland eine für alle Kirchen wichtige Koordinationsaufgabe übertragen worden ist.

6. Dialog

- Mennoniten/VELKD

Dialog mit der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden (AMG):

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9./10. März 1995 dem Ergebnis des Dialoges zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche und der AMG zugestimmt.

Der von 1989 - 1992 geführte Dialog findet seinen Niederschlag in dem Bericht vom 31. März 1993 (siehe Texte aus der VELKD Nr. 53/1993). Der ÖSTA war um Stellungnahme gebeten worden. (Siehe auch Ökumenische Studienarbeit unter III.2. dieses Berichtes.) Bereits auf der Sitzung der Kirchenleitung am 4./5. März 1993 und auf der Frühjahrstagung der Bischofskonferenz der VELKD am 30. März 1993 wurde das Dialogergebnis beraten.

Mit der nun erfolgten Annahme der Beratungen und des Stellungnahmeergebnisses wurde das vorläufig mögliche Gesprächsergebnis festgestellt. Die Kirchenleitung macht sich die Erklärung der gegenseitigen eucharistischen Gastbereitschaft zu eigen. Zugleich wird festgestellt, daß der gegenwärtige Gesprächsstand aufgrund der offenen Tauffrage noch nicht zu einer vollen Kirchengemeinschaft führen kann. Ebenfalls wird betont, daß der Gesprächskontakt aufrecht-erhalten werden soll. Als sichtbarer Ausdruck des Erreichten soll in absehbarer Zeit unter Mitwirkung der AKf und der EKD gemeinsam Mahlgottesdienst ge-feiert werden.

Zwischenzeitlich galt es zu prüfen, inwieweit für die Rezeption der Dialogergebnisse ein förmliches Rezeptionsverfahren gemäß dem Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 16.10.1989 einzuleiten ist. Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 11./12. Mai 1995 beschlossen, daß ein abge-kürztes Rezeptionsverfahren ausreicht. Sie hat vorgesehen, daß die Generalsynode hierauf hingewiesen wird.

Die Gliedkirchen der VELKD und die Kirchen, mit denen die VELKD Lehrgespräche geführt hat, sowie der Lutherische Weltbund, wurden vom Ergebnis der Gespräche unterrichtet.

7. Leuenberger Lehrgespräche

Nach der Vollversammlung der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen vom 3. bis 10. Mai 1994, über deren Vorbereitung, Verlauf und Ergebnisse im Vorjahresbericht informiert wurde, stand im zurückliegenden Jahr die Rezeption der Ergebnisse der Vollversammlung im Vordergrund. Kirchenleitung und Bischofskonferenz haben übereinstimmend festgestellt, daß die Leuenberger Beratungsergebnisse zu Taufe und Abendmahl in Übereinstimmung mit der Lehre und Praxis in den Gliedkirchen in der VELKD stehen. Diese Feststellung schließt auf ihren ausdrücklichen Wunsch auch die Evangelische Landeskirche in Württemberg mit ein.

Die in Wien beschlossene "Gemeinsame Erklärung zur Kirchengemeinschaft" zwischen den Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft und den methodistischen Kirchen in Europa liegt den beteiligten Kirchen zur Zeit zur Zustimmung vor, nachdem der Europäische methodistische Rat im vergangenen Jahr dieser Erklärung zugestimmt hatte. Für die Gliedkirchen der VELKD dürften sich hinsichtlich der Zustimmung keine Probleme ergeben, da zwischen ihnen und der evangelisch-methodistischen Kirche seit 1987 Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht.

Im übrigen hat sich der zwölfköpfige Exekutivausschuß am 8./9. Juli 1994 konstituiert. Er hat zu seinen Präsidenten gewählt: Präses Peter Beier (Düsseldorf), Erzbischof Jaan Kiivit (Tallinn), Pfarrerin Elisabeth Parmentier (Straßburg), Präsident Heinrich Rusterholz (Bern).

8. Lutherischer Weltbund und Deutsches Nationalkomitee des LWB

Vom 21. bis 29. Juni 1994 tagte der Rat des Lutherischen Weltbundes im ökumenischen Zentrum in Genf. Unmittelbar vor dieser Sitzung fand zum ersten Mal in der Geschichte des LWB eine Konferenz für kirchenleitende Persönlichkeiten statt. 106 Mitgliedskirchen waren der Einladung zum Gedankenaustausch und zur Planung, wie man die Arbeit des LWB in seinen Mitgliedskirchen bekannter machen und effektiver gestalten könnte, gefolgt. Im LWB besteht der Plan, neben den jährlich stattfindenden Ratssitzungen, eine solche Kirchenführerkonferenz einmal zwischen den Vollversammlungen einzuberufen.

Personalnachrichten: Am 22. Juni wählte der Rat Pastor Dr. Ishmael Noko (Zimbabwe) seit 1987 Direktor der Abteilung für 'Mission und Entwicklung', zum Nachfolger von Generalsekretär Pastor Dr. Gunnar Staalsett (Norwegen). Aus Deutschland wurden in den Genfer Stab berufen OKR Rudolf Hinz (Nordelbien) zum Direktor der Abteilung 'Weltdienst' und Frau Karin Achtelstetter (Bayern) als deutsche Redakteurin der Lutherischen Welt Information im Büro für Kommunikationsdienste. Das Exekutivkomitee des LWB berief Pastor Dr. Peri Rasolondraibe (Madagaskar) als Direktor für die Abteilung 'Mission und Entwicklung'.

Finanzen: Die Tendenz in manchen Mitgliedskirchen, große Anteile ihrer Finanzen auf der Gemeindeebene zu behalten, der Wertverlust des US Dollar und die relativ schwache Position anderer Währungen (z.Zt. auch der DM) gegenüber dem Schweizer Franken schwächt den LWB und wirkt sich negativ auf die Arbeit aus. Von den seit 1990 vorhandenen 105 Stellen (vordem 125) sind in diesem Jahr nur 93 besetzt. Jetzt frei werdende Stellen werden nicht automatisch zur Wiederbesetzung freigegeben.

Der bereits gekürzte Haushalt 1994 in Höhe von SFR 16.567.200,-- konnte durch Sonderbewilligungen aus einigen Mitgliedskirchen ausgeglichen werden. Für das Haushaltsjahr 1995 sind weitere Kürzungen vorgesehen. Der Rat des LWB hat allen Mitgliedskirchen und Partnerorganisationen für die bisherige Unterstützung gedankt und die Bitte ausgesprochen, auch in Zukunft den LWB als wichtiges Instrument seiner Mitgliedskirchen mit den nötigen Finanzmitteln auszustatten. Nur in der Gemeinsamkeit können die vielfachen Aufgaben,

Studien, Mission, Entwicklung und Katastrophenhilfe, mit denen jede einzelne Kirche überfordert wäre, bewältigt werden. Das DNK/LWB, seine Mitgliedskirchen und die in Deutschland tätigen Hilfsorganisationen wie AGKED, EMW, BROT für die Welt, EZE u.a. sind sowohl an der Sicherstellung des Verwaltungshaushaltes wie auch des Programm- und Projekthaushaltes des LWB beteiligt. Dabei liegen Schwerpunkte in der Unterstützung der Abteilung 'Theologie und Studien' und der Abteilung 'Mission und Entwicklung'.

Inhalte: In der Abteilung 'Theologie und Studien' arbeiten z.Zt. drei international zusammengesetzte Arbeitsgruppen zu folgenden Themen: "Gottesdienst und Kultur", "Das lutherische Verständnis der Communio Ekklesiologie im ökumenischen Kontext" und "Theologische Perspektiven zu anderen Glaubensrichtungen" (u.a. Islam). Die Fachausschüsse der VELKD und des DNK/LWB und Experten aus den Gliedkirchen der VELKD und den Mitgliedskirchen des DNK/LWB sind an diesen Studienvorhaben beteiligt.

Im interkonfessionellen Dialog stehen die Gespräche mit den Anglikanern und der römisch-katholischen Kirche im Vordergrund; ein neuer Dialog wurde mit den Siebenten-Tags-Adventisten begonnen. Diese Dialoge auf Weltebene haben ihre Entsprechungen in den Dialogen auf nationaler Ebene. Werden sie auch unabhängig voneinander geführt, so fließen doch die Ergebnisse in die Beratungen auf der jeweils anderen Ebene ein. Die Meißener Erklärung, das Porvoo-Common-Statement, 'Lehrverurteilungen-kirchentrennend?', der Entwurf des Textes 'Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung' des LWB und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und das Gesprächsergebnis des lutherisch/römisch-katholischen Dialoges auf Weltebene 'Kirche und Rechtfertigung' liegen den Kirchen und den von der Kirchenleitung berufenen Arbeitsausschüssen zur Stellungnahme vor. Eine wichtige Aufgabe wird es sein, die unterschiedlichen Ergebnisse der Gespräche mit den Anglikanern und mit der römisch-katholischen Kirche aufeinander zu beziehen und für weitere Gespräche nutzbar zu machen.

In den Abteilungen 'Mission und Entwicklung' und 'Weltdienst' spielt z.Zt. das Verständnis von Partnerschaft eine wichtige Rolle. Auch wurde das Gespräch mit dem ökumenischen Rat der Kirche begonnen, wie es zu einer engeren Kooperation im Bereich der Katastrophenhilfe aber auch bei anderen Programmen und Projekten des LWB und des ÖRK kommen kann.

Neben der ständigen Begleitung der Abteilungen des LWB nimmt das DNK/LWB in begrenztem Umfang auch regionale Aufgaben wahr. Es bietet jährlich Rüstzeiten an für lutherische Pastoren und kirchliche Mitarbeiter und deren Familien, die, aus Übersee kommend, mehrere Jahre in Deutschland in Gemeinden oder übergemeindlichen Einrichtungen Dienst tun; einen ökumenisch-theologischen Ferienkurs für einen begrenzten Personenkreis aus Mittel- und Osteuropa, der zusammen mit den lutherischen Kirchen in den neuen Bundesländern gestaltet wird. Zwölf Personen aus Mittel- und Osteuropa haben Gelegenheit, an einem Deutschkurs in Leipzig teilzunehmen. Ein weiteres Angebot richtet sich an die lutherischen Kirchen aus Osteuropa in Deutschland und an Menschen aus Rußland, die in Deutschland eine Heimat gefunden haben, aber wegen ihrer speziell geprägten Frömmigkeit nach wie vor einer besonderen Ansprache bedürfen.

Ein Mitarbeiter des DNK/LWB begleitet die Kirchen in den neuen Bundesländern durch Angebote im Bereich gemeindebezogener Bildungsarbeit. In Seminaren, Konfirmanden- und Schulgruppen bearbeitet er anhand ausgewählter Projekte der Abteilung 'Weltdienst' des LWB u.a. die Frage nach den Grundursachen von Armut und Verelendung, die Bedeutung der Entwicklungshilfe durch Kirche und Staat und erarbeitet mit den Menschen vor Ort aufgrund ihrer eigenen Lebenswirklichkeit Konzepte für eine Engagement für unsere Partnerkirchen in Übersee. Zum 'Weltdienstag' in Berlin versammeln sich jährlich Multiplikatoren aus Pfarrkonventen, Basis- und Gemeindegruppen und Schulen zum Erfahrungsaustausch und

zum Sammeln von neuen Impulsen für die Arbeit in der eigenen Region.

9. Kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst

In der Verfassung der VELKD wird schon in Artikel 3 ein weiter Rahmen gesetzt für die weltweite Zusammenarbeit mit den lutherischen Schwesterkirchen (Art. 3, 1). In einer für ihre Entstehungszeit beachtlichen internationalen ökumenischen Weite stellt die Verfassung in Artikel 3, 2 fest: "Die VELKD ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen." In Artikel 7, 7 wird die Verbindlichkeit dieser Zusammenarbeit konkretisiert: "Die VELKD vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene." In diesem weiten und gleichzeitig verbindlichen Rahmen bemüht sich der Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst für die Kontinente Afrika, Asien, Australien/Pazifik und Europa, diesen Auftrag konkret und exemplarisch zu erfüllen.

Voraussetzung für die Koordinierung durch den Ausschuß und Vereinbarungen im Rahmen der Ausschubarbeit sind natürlich die konkreten internationalen Beziehungen aus den Gliedkirchen und deren Missionswerken mit den lutherischen Schwesterkirchen in den oben genannten Regionen. Nur so ist "Bodenhaftung" zu behalten. Die Koordinierung hin auf multilaterale Verbindungen setzt bilaterale funktionale Beziehungen voraus.

So hat sich der Ausschuß, ausgehend von der Zusammenarbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit dem Evangelischen Missionswerk in Niedersachsen (ELM), Hermannsburg, in Osteuropa mit der missionarischen Zusammenarbeit in Mittel- und Osteuropa beschäftigt. Er hat die Mitglieder aus den Gliedkirchen und Missionswerken darum gebeten, in ihren Arbeitsbereichen die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der internationalen Nord-Süd-Zusammenarbeit und der personalen Mitarbeit in grenzüberschreitenden anderskulturellen Kontexten fruchtbar zu machen auch für die Ost-West-Zusammenarbeit. Die Koordination oft spontaner Hilfsmaßnahmen aus den Gliedkirchen ist dabei ebenso notwendig wie die theologische Reflexion der Partnerbeziehungen. Maßstäbe für die Zusammenarbeit mit den ost- und mitteleuropäischen Kirchen sind dabei in den "Richtlinien des LWB zur Zusammenarbeit in der Mission Gottes" formulierten Gesichtspunkte der vorrangigen Verantwortung für die Aufnahme der missionarischen Herausforderung durch die Kirche vor Ort (Richtlinie 2). Strukturell wäre es hilfreich, überschaubare Zusammenschlüsse der internationalen Partner der Kirche vor Ort einzurichten, wie sie bei den Nord-Süd-Beziehungen seit einigen Jahrzehnten bestehen.

Unter der Voraussetzung, daß in der Gemeinschaft des LWB auch die Plattform für die internationale missionarische Zusammenarbeit für die Gliedkirchen der VELKD und deren Missionswerke der VELKD gegeben ist, jedoch nach der Integration von Mission und Kirche ein gesonderter Missionsausschuß des LWB nicht mehr zeitgemäß ist, führte der Ausschuß die Initiative des jetzigen Generalsekretärs des LWB weiter und ist durch den Geschäftsführer und einige Vertreter aus Missionswerken und Gliedkirchen bei der nächsten Ratssitzung des LWB in Namibia im Juni 1995 vertreten, um an der Einbindung der nordischen Missionspartner in die Gesamtarbeit des LWB weiterzuarbeiten. Der Ausschuß hat allerdings deutlich auf eine strukturelle Asymmetrie hingewiesen: Die meisten enorm missionarisch aktiven Kirchen im Süden haben keine Missionswerke im westlichen Sinn etabliert. Es muß also sehr sorgfältig vermieden werden, daß aufgrund des weltlichen Organisationsvorteils nicht ungewollt die traditionelle "West-Mission" fortgesetzt wird.

Die grundsätzlich zu begrüßende Koordination im Norden benötigt als Widerlager im internationalen Kontext die regionalen Zusammenschlüsse der lutherischen Kirchen in Afrika und Asien. Auf dieser Ebene können in der Durchführung

gemeinsamer Missionsvorhaben die Möglichkeiten westlicher Organisationsformen mit der missionarischen Dynamik der Kirchen im Süden in gemeinsamer Missionsarbeit zusammengebracht werden.

Modellhaft ist auf der letzten Vollversammlung der Gemeinschaft Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika (LUCSA) eine Initiative für gemeinsame missionarische Zusammenarbeit beschlossen worden, die sowohl die zwölf lutherischen Gliedkirchen im südlichen Afrika als auch ihre Partner im Norden einschließen soll.

Die Entwicklungszusammenarbeit hat auch wegen der Zuständigkeit anderer Gremien keinen besonderen Schwerpunkt in der Ausschubarbeit. Aus Sorge um die Beeinträchtigung der Integrität und Eigenverantwortung der Partnerkirchen im Süden hat sich jedoch der Ausschuß kritisch geäußert zur Etablierung von gesonderten Prüfungsinstanzen durch die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe (EZE) in Indien und die Schaffung von Kontaktstellen bei Brot für die Welt in Afrika.

Unmittelbar nach Überstellung aus dem Kirchenamt der EKD hat sich der Ausschuß mit dem Entwurf eines "Kirchengesetzes über die Mitarbeit der EKD in der Ökumene (Ökumenegesetz)" beschäftigt. Ein grundsätzlicher Kommentar des Vorsitzenden des Ausschusses, Direktor Paul-Gerhardt Buttler vom Nordelbischen Missionszentrum, die Ergebnisse der Ausschuß-Sitzung vom 27./28. März 1995 sowie weitere Äußerungen (bis jetzt vom Missionswerk Leipzig) werden vom Kirchenamt in eine Vorlage an die Kirchenleitung eingearbeitet. Die in diesem Prozeß gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten können den Gliedkirchen der VELKD bei der Diskussion dieses Gesetzentwurfes auf der EKD-Synode im November 1995 Argumentationshilfen anbieten und konstruktive Beiträge für die Diskussion innerhalb der EKD leisten, um eine stärkere Einbindung der Auslandsarbeit der EKD in die ökumenischen Strukturen vor Ort zu ermöglichen. Die bisherigen Einschätzungen des Entwurfes bewegen sich zwischen substantieller Mandatserweiterung der EKD und der Frage, ob der Entwurf in seiner bisherigen Form überhaupt "ökumenegesetz" genannt werden kann oder eher als ein erweitertes Auslandsgesetz gesehen werden muß.

a) Afrika

Im Gegensatz zur Entwicklung der Rahmenbedingungen in Asien bewegt sich Schwarzafrika weiter auf der "Verliererstraße", nicht zuletzt wegen des unbewältigten Bevölkerungswachstums. Für die meisten der 500 Millionen Menschen in den 45 Staaten zwischen Sahara und Zambesi verschlimmert sich die Lage von Jahr zu Jahr. Schwarzafrika ist die einzige Region der Welt, in der das Bruttosozialprodukt pro Kopf beständig schrumpft. Hinzu kommt, daß es den Anschein hat, als haben die reichen Länder den schwarzen Kontinent aufgegeben. Afrikas Anteil an den Investitionen in die Dritte Welt hat sich seit 1986 auf sechs Prozent halbiert. Mit einem Anteil von 20 % an der Weltbevölkerung trägt Afrika nur zwei Prozent zum Welthandel bei.

Angeichts dieser Situation wirkt der Vorschlag des ehemaligen "Entwicklungsministers" Erhard Eppler, Afrika zum Förderungsschwerpunkt für die deutsche Entwicklungshilfe zu machen, und die vereinte Initiative von Nicht-Regierungsorganisationen (unter ihnen auch die großen römisch-katholischen und evangelischen Hilfswerke), die Mittel für die Entwicklungshilfe bis zum Jahr 2000 auf 0,7 % des Bruttosozialproduktes zu erhöhen, ebenso gut gemeint wie hilflos.

Der große politische Wandel in Südafrika konnte auch dort die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse nicht ändern. So weisen uns unsere kirchlichen Partner in diesem Lande immer wieder darauf hin, daß nach der politi-

schen Wende nun mit noch größerem Einsatz die Bekämpfung der Armut und der gesellschaftlichen Nachteile für die schwarze Bevölkerung von staatlichen und kirchlichen Partnern aus dem Westen unterstützt werden müsse. Dr. W. Kistner mahnt aber auch die Kirchen in Südafrika unermüdlich, sich aktiver an dem Programm für Wiederaufbau und Versöhnung der Regierung zu beteiligen. Besonders eindringlich fordert er den Beitrag der Kirchen zur Versöhnung im Lande, da das der ureigenste Auftrag der Kirchen ist. Es zeigt sich auch in dieser Situation wieder einmal, daß die römisch-katholische Kirche durch ihre zentrale Struktur effektiver beitragen kann zur Armutsbekämpfung und zur Versöhnungsdiskussion als der traditionell fragmentiert agierende Protestantismus im Lande. Offenbar hat es auch der SACC nicht geschafft, die vereinzelt Aktionen und Stimmen aus dem Protestantismus zu einem wahrnehmbaren und koordinierten Beitrag zusammenzuführen.

Die drei lutherischen Kirchen in Namibia führten im März 1995 eine gemeinsame Pastorenkonferenz durch, bei der sie sich vor allem mit konkreten Schritten zur Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen des Landes beschäftigten. Dabei kamen sie überein, über weitere Zusammenkünfte von kirchlichen Mitarbeitern, Frauen- und Jugendgruppen eine Basis des geistlichen Austausches zu schaffen, die konkrete Schritte hin auf die Einheit der lutherischen Kirchen ermöglicht. Dieser Ansatz "von unten" scheint verheißungsvoll.

Auch wenn die Reaktionen der Verantwortlichen wegen der unbewältigbaren Ausmaße des Problems inzwischen abweisender geworden sind, kann uns doch die Aufnahme von Bürgerkriegs- und Elendsflüchtlingen in Tansania erneut vor Augen führen, wie letztlich irrational und überzogen die Abwehr gegenüber Fremden in unserem Land zu beurteilen ist angesichts der Situation in diesem afrikanischen Lande. Die Evangelisch-Lutherische Kirche von Tansania (ELCT) arbeitet aktiv mit an der Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge vor allem im Nordwesten des Landes.

Durch intensive "Nachbarschafts- und Kontaktmission" hat die Evangelische Kirche von Äthiopien Mekane Yesus in diesem Jahr mit über 200.000 Menschen zahlenmäßig etwa zwei Drittel der Christen hinzugewonnen, die aus den protestantischen Kirchen in Deutschland im Jahr 1993 ausgetreten sind. Bemerkenswert ist, daß diese aktive Missionstätigkeit vor allem von Laien betrieben wird.

Die Entwicklung zu regionalen Vereinigungen von lutherischen Kirchen in Afrika schließt nun mit dem Beitritt der lutherischen Kirchen in Angola, Mosambik und Simbabwe zur Gemeinschaft Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika (LUCSA) alle lutherischen Kirchen dieser Region ein. Struktur und Arbeitsweise dieses Zusammenschlusses können als modellhaft angesehen werden. So bringen etwa die Mitgliedskirchen im Vergleich mit anderen regionalen Zusammenschlüssen regelmäßig beachtliche Mitgliedsbeiträge auf.

Die Zusammenarbeit der kleinen lutherischen Kirchen im westlichen Afrika hat sich im letzten Jahr u.a. durch die Initiative von Bischof Windibiziri aus der "Lutherischen Kirche Jesu Christi in Nigeria" so intensiv gestaltet, daß auch dort - für viele Beobachter überraschend - gewaltige Fortschritte hin auf den Zusammenschluß aller zwölf lutherischen Kirchen im westlichen Afrika gemacht wurden.

Unter der Führerschaft des Präsidenten der Äthiopischen Evangelischen Kirche Mekane Yesus, Yadessa Daba, macht der Zusammenschluß der lutherischen Kirchen im östlichen und zentralen Afrika gute Fortschritte unter den Festlandskirchen. Man arbeitet dort bereits an der Einrichtung eines Büros für die Region in Nairobi, Kenia. Die geographische Lage der lutherischen Kirche in Madagaskar läßt diese Kirche im Prozeß des Zusammengehens etwas abseits stehen.

b) Amerika / USA - Kanada - Lateinamerika

Die VELKD unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu den Kirchen in Nord-, Mittel- und Südamerika. Es sind dies Kontakte zu den großen evangelisch-lutherischen Kirchen in den USA (ELCA) und Kanada bzw. in Brasilien (IECLB), ebenso zu den vielen kleineren Kirchen. Die Kontakte werden gestaltet sowohl auf der Ebene der Kirchenleitungen als auch auf der Basis von einzelnen Gemeinden und in Beziehungen zu einzelnen Pastorinnen und Pastoren. Letztere arbeiten neben ihrem Dienst in den einheimischen Kirchen in der jeweiligen Landessprache auch mit ehemals deutschsprachigen Gemeindegliedern, die sich nur zeitweise im Lande aufhalten.

Aus den USA und Kanada kommen immer wieder Bitten um liturgisches Material in deutscher Sprache, besonders von einheimischen englischsprachigen Pastoren geäußert, die im Rahmen verschiedener Austauschprogramme einmal in Deutschland Dienst getan haben. Gegenwärtig richtet sich die Nachfrage besonders auf das neue Gesangbuch und die dazugehörigen neuen Orgelchoralbücher. Weiter werden Agenden erbeten. Auch gibt es einen Bedarf an Literatur für den Konfirmandenunterricht, den Kindergottesdienst und die Predigtarbeit.

Besonders enger Kontakt besteht seit langem zu theologischen Ausbildungsstätten in Lateinamerika und auch in Mittelamerika, immer neu belebt und verlebendigt durch Dozenten, die sich auch dafür einsetzen, daß den Studierenden deutsche Literatur zur Verfügung steht. Als Beispiele für diese theologische Partnerschaft seien folgende Ausbildungsstätten genannt: das ISEDET in Argentinien, das EST in Brasilien und die Comunidad Teológica in Chile, ferner die Acción Ecueménica in Venezuela.

350 Einzelpersonen aus der Region 'Amerikas' stehen auf der Liste des Bücherversandes (zu Weihnachten) der VELKD. Ebenso viele erhalten die Lutherischen Monatshefte. Aus dieser Bezugsgruppe heraus entwickeln sich durch das Jahr je neue Briefkontakte, bzw. vertiefen sich langjährige Beziehungen, immer wieder verbunden mit einzelnen Literaturwünschen.

Mit der EKD besteht informativer Kontakt und persönlicher Gedankenaustausch. So sind der Lateinamerikaberatungsausschuß (LABA) und der neugegründete Nordamerika-Beratungsausschuß (NABA) der EKD Gremien, in denen die VELKD mitarbeitet. Über ein Austauschprogramm der EKD mit Brasilien arbeiten in Deutschland ständig etwa 10 brasilianische Pastoren, einige von ihnen auch in Gliedkirchen der VELKD und deren ökumenisch-missionarischen Einrichtungen.

Diese Gastpastoren nehmen an der Austauschpastorentagung des DNK/LWB teil, die vom Lutherischen Kirchenamt organisiert wird. So erneuern sich immer wieder auch persönliche Kontakte bzw. werden neue hergestellt, die für die VELKD wichtig und von großer Bedeutung sind.

c) Asien

Asien "boomt" weiter. Die Investitionsmöglichkeiten in den Billiglohnländern und in China mit seinem nahezu unerschöpflichen Markt- und Wirtschaftspotential ziehen magisch Investoren an. (Allein nach China flossen 26 Milliarden Dollar, während in die 47 ärmsten Länder der Welt insgesamt nur 300 Millionen investiert wurden.) So klappt die Schere zwischen Gewinnern und Verlierern auch innerhalb der Entwicklungsländer immer weiter auseinander (s.o. Afrika).

Die Pläne für eine engere Vernetzung der lutherischen Kirchen Asiens unter und in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes (LWB) nehmen inzwischen konkretere Formen an. Nachdem die kleineren lutherischen Kirchen Asiens gegenüber den beiden großen Kirchen in Indien und Indonesien energisch darauf bestanden haben, daß durch einen solchen Zusammenschluß ihr Zugang zu den Dienstleistun-

gen und Unterstützungen aus der Zentrale des LWB in Genf nicht gefährdet wird, zielen die weiteren Pläne der lutherischen Kirchen Asiens auf die Etablierung eines Büros für einen der beiden Regionalreferenten/-referentinnen des LWB in der asiatischen Region. So würde nicht nur die nicht allein geographische Entfernung zur Zentrale in Genf überwunden werden, sondern auch die regionale Zusammenarbeit in der weiten asiatischen Region konzentriert werden.

Nach wie vor muß der große missionarische Eifer der chinesisch-sprechenden lutherischen Kirchen in Südostasien, der sich letztlich auf missionarische Aktivitäten in der Volksrepublik China konzentriert, so begleitet werden, daß er die inzwischen in China entstandenen neuen kirchlichen Strukturen des Protestantismus nicht beschädigt.

In den Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen von Indien (UELKI) ist für die VELKD ein natürliches Pendant gegeben. Es ist erfreulich, daß dieser Zusammenschluß von lutherischen Kirchen in Indien sich nun auch auf ein gemeinsames Missionsvorhaben im Araku-Tal konzentriert, in dem zwei Gliedkirchen der UELKI mit den westlichen Partnern zusammenarbeiten.

Leider hat sich die Führungskrise in der Toba-Batak-Kirche (HKBP) in Indonesien vertieft. Durch weitere Unterstützung von seiten des Militärs und der Regierung ist es den Gegenspielern von Dr. Nababan gelungen, sich quasi als Kirchenleitung zu etablieren. Durch die Schaffung dieser Fakten wird es für die an der Konstitution der Kirche festhaltenden Pastoren und Gemeinden als "Kirche nach der Ordnung" unter Führung von Dr. Nababan immer schwieriger, ihre gottesdienstlichen und gemeindlichen Aktivitäten durchzuführen. Da die Gemeinschaft der Kirchen in Indonesien (PGI) bei ihren bisherigen Vermittlungsversuchen gescheitert ist, bemüht sich nun eine Delegation von Partnern aus der ökumenischen Weltgemeinschaft (ÖRK, LWB, Asiatische Kirchenkonferenz, PGI sowie aus Deutschland EKD, VELKD und VEM) um eine genaue Erhebung der Situation (fact-verifying team) und hofft natürlich, Wege zu finden, die das Auseinanderbrechen der größten lutherischen Kirche in Asien verhindern können. Die VELKD hat als ihren Vertreter in dieser internationalen Delegation aufgrund seiner langjährigen Vertrautheit mit der Situation in Indonesien OKR Detlev Nonne aus dem Kirchenamt der NEK als Mitglied nominiert.

d) Pazifik / Australien

Vor allem durch Initiativen der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Papua Neuguinea ist es gelungen, die Führungskrise der Missouri-lutherischen Kirche von Papua Neuguinea ('Guthrie Lutheran Church') beizulegen. Es bleibt zu hoffen, daß dieser Schritt auch positive Auswirkungen hat auf die Auseinandersetzungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche der Philippinen, in der sich der Konflikt durch die Einwirkung der Missouri-Kirche in Amerika verfestigt hat.

Das Theologische Seminar der Lutherischen Kirche von Australien (LCA) in Adelaide bietet neben der fortlaufenden Ausbildung für die jungen Theologen dieser Kirche seit einiger Zeit Kurse für die Qualifizierung von Laienmitarbeitern an, die großen Zuspruch finden. Auf diese Weise kann nicht nur dem großen Pastorenmangel in dieser Kirche Abhilfe geschaffen werden, sondern hoffentlich auch die starke Pastorenzentriertheit der Kirche durch mündige Laienarbeit allmählich aufgebrochen werden. Die VELKD unterstützt die Arbeit dieses theologischen Seminars durch Hilfen bei der Aufstockung des Bibliotheksbestandes.

e) Europa

Bereits im Jahre 1989 hat die Generalsynode beschlossen, die Gliedkirchen zu bitten, Mittel in größerem Umfang zur Verfügung zu stellen, um den lutheri-

schen Kirchen im Osten Europas zu helfen. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als noch nicht in vollem Maße abzusehen war, in welcher Weise die politische Öffnung Mittel- und Osteuropas auch für die Kirchen neue Möglichkeiten ihrer Tätigkeit bringen würde. In den zurückliegenden Jahren hat sich nun aber herausgestellt, daß alle Kirchen in Mittel- und Osteuropa vor unbegrenzten Herausforderungen und damit auch Möglichkeiten stehen, in vielfältiger Weise ihre Aufgaben wahrzunehmen. Gleichzeitig wird deutlich, daß die Jahrzehnte der politischen Isolierung der Länder in Mittel- und Osteuropa Schäden auf allen Gebieten gesellschaftlichen Lebens angerichtet haben, die erst allmählich in ihrem gesamten Umfang sichtbar werden. Auch die Kirchen waren von dieser Entwicklung betroffen, und auch für sie ist daher der Nachholbedarf unermesslich. Es ist erfreulich zu beobachten, daß Verantwortliche in diesen Kirchen darüber nachdenken, welche Prioritäten in der Arbeit zu setzen sind, und es kann wohl für alle Kirchen übereinstimmend festgestellt werden, daß deutliche Akzente in der Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzt werden, wenn es darum geht, Prioritäten der Arbeit zu entscheiden. Ein zweiter Schwerpunkt zeichnet sich seit einiger Zeit im Bereich der Diakonie ab.

Es gibt keinen Zweifel daran, daß die Kirchen in Mittel- und Osteuropa noch auf sehr lange Zeit bei der Bewältigung ihrer Aufgaben auf materielle und finanzielle Hilfe von außen angewiesen sein werden. Dies hat natürlich auch mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern zu tun.

Die Kirchen in Deutschland stellen nach wie vor erhebliche Mittel zur Verfügung, um den Kirchen in Mittel- und Osteuropa zu helfen, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Daß dies trotz knapper werdender Finanzmittel geschieht, sollte nicht unerwähnt bleiben. Auch die VELKD ist sich ihrer entsprechenden Verpflichtung bewußt, und die Generalsynode hat dementsprechend auch für die Jahre 1995 und 1996 Sonderhaushalte jeweils in Höhe von DM 600.000,-- beschlossen.

Die Gliedkirchen der VELKD beteiligen sich auch an dem Programm "Hoffnung für Osteuropa" und außerordentlich erfreulich ist die Aktion "Evangelische Partnerhilfe" der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angelaufen. In den Jahren 1993 und 1994 wurden insgesamt mehr als DM 15 Millionen aufgebracht.

Bei allem Engagement für die Kirchen in Mittel- und Osteuropa hat die VELKD auch im zurückliegenden Jahr versucht, die Beziehungen zu den kleinen lutherischen Kirchen in Westeuropa zu vertiefen. Ein besonderes Beispiel sei genannt: Seit einigen Jahren unterstützt die VELKD die Sozialarbeit der kleinen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) am Golf von Neapel. Die ELKI betreibt hier eine Schule für Kinder, die sonst keine Schulausbildung erhalten würden, und sie hat ferner ein Sozialzentrum besonders für alte Menschen eingerichtet.

Ferner soll erwähnt werden, daß die Beziehungen zu den nordischen Kirchen an Intensität nicht eingebüßt haben. Gerade auch im Blick auf die erwähnten Beziehungen zu lutherischen Kirchen in Mittel- und Osteuropa findet eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Kirchen Skandinaviens und Finnlands statt, die für den ökumenischen Charakter dieser Arbeit besonders wichtig ist.

Im September 1994 besuchte eine schwedische Kirchendelegation unter Leitung des Erzbischofs von Schweden Deutschland erstmals, aufgrund einer von VELKD und EKD gemeinsam erfolgten Einladung. Einige Wochen später trafen sich in Uppsala leitende lutherische Bischöfe aus Dänemark, Deutschland, Finnland, Norwegen und Schweden, um vor allem über den gemeinsamen Auftrag lutherischer Kirchen in Europa nachzudenken. Nur erwähnt werden können im Rahmen dieses Berichts die Gespräche um größere kirchliche Einheit, an dem die britischen und irischen anglikanischen Kirchen auf der einen, und die nordischen und bal-

tischen Kirchen auf der anderen Seite beteiligt sind. Die Gespräche wurden 1992 mit der "Porvoorer Gemeinsamen Feststellung" zum Abschluß gebracht. Diese Feststellung wird zur Zeit in allen beteiligten Kirchen verhandelt und einige Kirchen haben bereits zugestimmt. Auch in der VELKD wird diese wichtige Entwicklung intensiv beobachtet.

IV. Religiöse Gemeinschaften und nichtchristliche Religionen

1. Arbeitskreis "Religiöse Gemeinschaften"

Nach dem Erscheinen der 4. Auflage des Handbuchs Religiöse Gemeinschaften im Herbst 1993 hat sich der Arbeitskreis Themen zugewandt, die bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten. So werden Ausarbeitungen vorbereitet zum Marburger Kreis, zum ZEN-Buddhismus und zu einer Neohinduistischen Guru-Bewegung (Sant Mat), die im Auftreten von Guru Thakar Singh auch in Deutschland spektakuläres Aufsehen erregt hat. Besonders intensiv hat sich der Arbeitskreis in den letzten zwei Jahren mit der vom ehemaligen Hamburger Pfarrer Wolfram Kopfermann gegründeten charismatischen Gruppe Anskar Kirche International befaßt. Eine von Arnd Heling (Kiel) im Auftrag des Arbeitskreises verfaßte Darstellung soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Es ist dies ein erster Versuch, die Entstehung dieser Gruppe wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen, was dadurch erschwert wird, daß es sich um eine Bewegung handelt, deren Entwicklung offenbar noch nicht abgeschlossen ist. Dennoch schien es dem Arbeitskreis wichtig, einen ersten Versuch zur Darstellung einer solchen Bewegung zu unternehmen, um zugleich Kriterien für die Bewertung ihrer Aktivitäten zu gewinnen.

Die 4. Auflage des Handbuchs hat in einigen Fällen auch kritische Reaktionen bei den dargestellten Gemeinschaften hervorgerufen. Der Arbeitskreis ist bemüht, sich im Rahmen des möglichen solchen Rückfragen zu stellen, um die verschiedenen Artikel auf dem aktuellen Stand der Forschung zu halten. Dabei wird auch gelegentlich ein direkter Kontakt mit der betreffenden Gemeinschaft wahrgenommen. So hat ein erstes Gespräch stattgefunden mit Vertretern des Apostelamtes Jesu Christi. Ziel der inoffiziellen Kontakte ist es, in dem betreffenden Artikel das gegenwärtige Erscheinungsbild und die aktuelle Lehre dieser Gemeinschaft, bei der sich in den letzten Jahren einige tiefgreifende Veränderungen ergeben haben, noch besser zu erfassen und darzustellen.

2. Kirche und Judentum

Das aus einer Faltblattserie entstandene Taschenbuch "Was jeder vom Judentum wissen muß" findet weiterhin einen guten Absatz und wird in breiten Kreisen als eine fundierte Information über das Judentum genutzt. Für 1996 bereitet der Ausschuß "Kirche und Judentum" die 8. Auflage vor. Unter Beibehaltung der bewährten Struktur des Buches sollen in behutsamer Weise notwendige Präzisierungen eingearbeitet werden und der Text dadurch auf den aktuellen Stand gebracht werden. Dies betrifft u.a. insbesondere die jüngsten politischen Entwicklungen im Nahen Osten.

Eine vom Ausschuß vor zwei Jahren begonnene Arbeit an einer Langzeitstudie wird kontinuierlich fortgeführt. Der Ausschuß hat sich vorgenommen, einer Anregung der Driebergener Erklärung der Lutherischen Europäischen Kommission Kirche und Judentum (LEKKJ) zu folgen, in der vorgeschlagen wurde, es sollten "Grundschemata lutherischer Theologie und Lehre wie 'Gesetz und Evangelium', 'Glaube und Werke', 'Verheißung und Erfüllung', 'Zwei Regimente/Zwei Reiche' im Blick auf ihre Auswirkung auf das christlich-jüdische Verhältnis neu

überdacht werden". In einem ersten Arbeitsgang hat sich der Ausschuß dem Themenbereich "Gesetz und Evangelium" zugewandt. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, wie es zu der einseitigen undifferenzierten Gegenüberstellung von Judentum und Christentum gekommen ist, bei der das Judentum allgemein in abwertender Weise als Gesetzesreligion dargestellt wird. Insbesondere die deutsche Theologiegeschichte von Martin Luther und den Lutherischen Bekenntnisschriften bis hin zu Theologen der Neuzeit soll hierzu an einzelnen markanten Vertretern näher untersucht werden.

Der Ausschuß sieht es als notwendig an, die Ansätze zu einer Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden, wie sie zum Beispiel in der Studie(=K)D "Christen und Juden II" teils beschrieben, teils vorgeschlagen sind, in die Gemeindegarbeit, insbesondere mit Kindern und Konfirmanden, einfließen zu lassen. Es sollen hierzu jedoch keine eigenen Veröffentlichungen angestrebt werden. Der Ausschuß möchte vielmehr bestehende Publikationen nutzen und hat verschiedenen Periodika Mitarbeit und Beratung auf diesem Gebiet angeboten.

3. Christen und Muslime

Die Konventstagen 1993 und 1994 des TKAB galten dem theologischen Disput zwischen Christen und Muslimen, insbesondere dem Gottesverständnis. Christen und Muslime sprechen von ihrem Gott in unterschiedlicher Weise. Muslime stellen die Transzendenz ihres Gottes in den Mittelpunkt und betonen den Monotheismus. Christen entfalten ihren Glauben an den einen Gott trinitarisch und sprechen von der Inkarnation ihres Gottes. Dies war das Thema der beiden Tagungen. Karl-Wilhelm Niebuhr fragte nach den Ansätzen der späteren christlichen Lehrentwicklung im Neuen Testament: "Jesus Christus und der eine Gott Israels. Zum christologischen Gottesglauben in den Paulusbriefen". Der libanesische Christ Adel Theodor Khoury, der auch die heute übliche deutsche Koran-Übersetzung verantwortet, zeichnete "Die Kritik des Islam an der christlichen Trinitätslehre" nach. Wenn es gilt, "Die christliche Trinitätslehre angesichts der Herausforderung durch den Islam" zu vertreten, ist die christliche Theologie keineswegs gut vorbereitet. Seit Jahrhunderten ist die Trinitätslehre ein umstrittenes Thema. Dazu stellte Friedrich Beißer verschiedene Überlegungen an. Imam Mehdi Razvi, ein Muslim pakistanischer Herkunft, sprach über "Zukunftsperspektiven im Verhältnis von Christentum und Islam" und entwickelte aus islamischer Sicht eine pluralistische Theologie der Religionen. Dorothea Vorländer behandelte "Glaubensfragen im praktischen Umgang mit Muslimen" im Kindergarten, in der Schule, im Krankenhaus und bei gemeinsamen Gebeten. Reinhard Brandt versuchte schließlich ein systematisches Resümee: "Glauben Christen und Muslime an denselben Gott?"

Die Beiträge der Tagung werden in Band 34 der Reihe "Bekenntnis. Fuldaer Hefte" im Lutherischen Verlagshaus erscheinen: "Glauben Christen und Muslime an denselben Gott?"

Der Theologische Konvent Augsburger Bekenntnisses (TKAB) ist eine Vereinigung von lutherischen Theologen aus lutherischen und unierten Landeskirchen. Er verfolgt keine kirchenpolitischen Ziele, sondern trifft sich jährlich einmal zu einer theologischen Tagung. Zum Lutherischen Kirchenamt und zur Kirchenleitung gibt es enge personelle Beziehungen: OKR Flade und Präsident Scharbau gehören zur Leitung des TKAB, OKR Dr. Brandt ist sein Geschäftsführer.

V. Publizistische Arbeit

1. Pressestelle der VELKD und des DNK/LWB

Auswertung publizistischer Materialien und auch eine fachgerechte mediale Begleitung der VELKD und des DNK/LWB geschehen durch die Pressestelle des Lutherischen Kirchenamtes. Die Vermittlung von Arbeitsergebnissen aus der Generalsynode, der Kirchenleitung und aus der Bischofskonferenz stehen obenan. Bei dieser Vermittlung und Deutung spielen neben Direktkontakten auch Pressekonferenzen eine Rolle.

Die Pressestelle wertet zahlreiche Pressedienste, Wochenzeitungen und Zeitschriften aus. Die vier überregionalen deutschen Tageszeitungen (FAZ, FR, SZ und WELT) werden regelmäßig für interne Informationsdienste ausgeschnitten, bearbeitet und verteilt.

Der Referent der Pressestelle vertritt die VELKD und das DNK in den publizistischen Partnergremien. Die mediale Vor- und Nacharbeit für die Vollversammlungen des LWB gehören hierher.

Das grüne, zwölf Seiten umfassende VELKD-Faltblatt wurde im Januar 1995 in großer Auflage neu herausgegeben. 4.500 Exemplare konnten 1995 gezielt verteilt werden. Zahlreiche Nachbestellungen und einzelne Korrekturen wurden berücksichtigt.

Die Bibliothek des Kirchenamtes wird von der Pressestelle aus verwaltet und gepflegt. Der Schwerpunkt liegt hier bei der Reformationsgeschichte.

2. Lutherische Monatshefte

Die VELKD-eigene Zeitschrift mit dem Untertitel "Kirche im Dialog mit Kultur, Wissenschaft und Politik" erscheint 1995 im 34. Jahrgang. Die LM werden in vielen Ländern gelesen und als Dialog- und Korrespondenzblatt des Luthertums geachtet. Gerade in der lutherischen Ökumene wird dieses Blatt immer wieder als informativ, als lesenswert, als besonders hilfreich gewürdigt.

Die Kirchenleitung hat sich im Berichtszeitraum mehrfach mit dem weiteren Weg der LM befaßt. Am 9./10. März dieses Jahres hat das Leitungsgremium der VELKD u.a. beschlossen:

"Die Kirchenleitung beabsichtigt, das Erscheinen der Lutherischen Monatshefte weiterhin zu ermöglichen und wird bei der Generalsynode zu gegebener Zeit die Bereitstellung von Haushaltsmitteln beantragen.

Diese Option der Kirchenleitung gilt grundsätzlich zunächst bis zum Jahr 2000.

Die Lutherischen Monatshefte sollen auch künftig beim Lutherischen Verlags- haus, Hannover, erscheinen."

Damit wurden gute Arbeitsmöglichkeiten für die Redaktion der Zeitschrift und für den Verlag für die nächsten Jahre gegeben. Die LM sollen näher an eine größere Kostenbeteiligung der Leser herangeführt werden. Den bisherigen Dienst-Bezug innerhalb der VELKD soll es nach Beschluß der Kirchenleitung nicht mehr geben. Die gezielte Werbung für diese Abonnementszeitschrift muß intensiver werden.

3. Publizistischer Ausschuß der VELKD und des DNK/LWB

Dieser Ausschuß trat im November 1994 und im März 1995 zusammen. Die Beratung in Sachen LM hat der Ausschuß für die VELKD und für den Verlag der Zeitschrift

gründlich überlegt und gegeben. Die notwendigen Einsparungen für die LM wurden in ihrem publizistischen Risiko entfaltet. Der Ausschuß blieb mit der Redaktionsgemeinschaft, mit LM-Herausgebern und mit dem Kirchenamt in einem ständigen Austausch. In eine Sitzung wurde der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes in den Ausschuß eingeladen, um die Beschlüsse der Kirchenleitung entsprechend zu erläutern.

Über einschneidende Umstellungen beim Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt diskutierte der Ausschuß nach einem Bericht von Hans-Albrecht Pflästerer. Die Kirchengebetspresse ist im Ausschuß vertreten.

Karin Achtelstetter, die gastweise für den LWB zum Ausschuß gehört, sorgte für den Informationsaustausch mit Genf: lwi (lutheran world information) und ENI (Ecumenical News International). Der Ausschuß setzte sich dafür ein, Teile des ENI in deutscher Übersetzung zusätzlich anzubieten. Bisher sei die Genfer ökumene in deutschen Medien zu wenig präsent.

4. Publizistische Vorarbeit für LWB-Vollversammlung 1997

Die nächste Vollversammlung des LWB, die im Juli 1997 "In Christus zum Zeugnis berufen" ("In Christ - Called to Witness") in Hongkong stattfinden wird, wird publizistisch bereits vorbereitet. Der Ausschuß war bei einer LWB-Konsultation zu diesem Themenbereich Anfang März dieses Jahres in Genf vertreten. Erste Kontakte zu Medienfachleuten aus Hongkong wurden aufgenommen. Der Fernsehbeauftragte der EKD wurde auf eine mögliche Gottesdienstübertragung aus Hongkong während der Vollversammlung 1997 bereits brieflich angesprochen.

5. Texte aus der VELKD

Bis Nr. 60/95 konnte die Reihe "texte aus der velkd" weitergeführt werden. Die so hohen Portokosten legen jeweils knappe Kalkulationen der Auflagen nahe. Es sind in der Zwischenzeit erschienen:

- Nr. 57: Catholica-Bericht der VELKD zur Generalsynode 1994 in Schweinfurt
- Nr. 58: Der Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD auf der Generalsynode 1994
- Nr. 59: Konfirmation am Ausgang des 20. Jahrhunderts - Die Referate auf der Generalsynode 1994 von Johannes Opp und von Michael Meyer-Blanck
- Nr. 60: "Macht euch die Erde untertan" - Dokumentation aus der Arbeit der Luther-Akademie Sondershausen

Die Nachfrage nach diesen Texten gestaltet sich unterschiedlich. Vereinzelt sind auch Neuauflagen notwendig geworden.

6. VELKD-Informationen

Wichtiges Informationsmedium blieben die VELKD-Informationen, die in der Zwischenzeit mit Nr. 74 und 75 herauskamen. Starke Beachtung fanden zum Beispiel die Berichte von der Generalsynode 1994 in Schweinfurt. Die Text-Dokumentationen liefen über die Reihe "texte aus der velkd".

Die Ausgabe Nr. 75 hatte auch die erste größere Verbreitung des grünen Informationsblattes über die VELKD (Stand 1995) zu gewährleisten. Die enge Kooperation zwischen diesen Informationen mit den "texten aus der velkd" hat sich in

verschiedener Hinsicht bewährt.

7. "zur sache" - Sachbücher im LVH

Zuletzt erschienen ist die Ausgabe der Reihe Nr. 34 "Kirche als Kulturfaktor". Dieses 284 Seiten umfassende Buch im Lutherischen Verlagshaus Hannover wurde herausgegeben von Ulrich Kühn als "Festgabe der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig zum 65. Geburtstag von Landesbischof em. Johannes Hempel". Dieser gelungene Band der Theologischen Fakultät in Leipzig gibt Zeugnis von dem schwierigen Weg der kirchlichen Einheit im vereinigten Deutschland. 15 kompetente Autoren haben für "Kirche als Kulturfaktor" ihre Beiträge geschrieben. Johannes Hempel war von 1971 bis 1994 Bischof der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens.

8. die lesepredigt

Die Handreichung "die lesepredigt" erscheint im 28. Jahrgang unverändert in einer Auflage von 2.700 Exemplaren. Sie behauptet sich in einer Reihe anderer vergleichbarer Publikationen durch ihr Konzept der Dreiteilung in Textauslegung, theologisch-homiletische Besinnung und ausgeführtem Predigtvorschlag. Hauptschriftleiter ist Rektor i.R. Martin Voigt (Lüneburg).

Anlage zur Vorlage Nr. 1
(Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung)

B E R I C H T

zu den Kontaktgesprächen
zwischen der VELKD / DNK
und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden (AMG)
im Auftrag der Kirchenleitung

v o r g e l e g t
vom Lutherischen Kirchenamt
für die 5. Tagung der 8. Generalsynode der VELKD
vom 14. bis 18. Oktober 1995 / Friedrichroda

Bericht über den Abschluß des Rezeptionsprozesses der Kontaktgespräche zwischen der VELKD/DNK und der AMG

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 11./12. Mai 1995 den Rezeptionsprozeß des von 1989 bis 1992 geführten Dialoges mit der AMG für die VELKD zum Abschluß gebracht.

Bereits in ihrer Sitzung vom 9./10. März 1995 hatte die Kirchenleitung die Stellungnahme des ÖStA zu dem "Bericht über die Gespräche zwischen Vertretern der VELKD und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG)" zur Kenntnis genommen und sich deren Inhalt zu eigen gemacht. Insbesondere stimmte sie der Erklärung einer gegenseitigen eucharistischen Gastbereitschaft zu, die eine gemeinsame Abendmahlsfeier ermöglicht. Zugleich wurde festgestellt, daß das gemeinsame Dialogergebnis vom 31. März 1993 aufgrund des unterschiedlichen Taufverständnisses noch nicht zu einer vollen Kirchengemeinschaft führen kann.

Die Kirchenleitung hat die Absicht unterstrichen, den gegenwärtigen Gesprächskontakt zwischen der AMG und VELKD/DNK nicht wieder abreißen zu lassen. In weiteren Gesprächen soll insbesondere die Frage einer Taufbestätigung, die in einem Gottesdienst erfolgen könnte, berücksichtigt werden, um auf diese Weise beim Übertritt eines getauften Gliedes einer betroffenen Kirche zu einer mennonitischen Gemeinde eine Taufwiederholung zu vermeiden und zugleich dem Wunsch nach einer Taufvergewisserung Rechnung zu tragen. (Die Praxis einer solchen gottesdienstlichen Taufbestätigung ist nach unserer Kenntnis in mennonitischen Gemeinden durchaus vorhanden.)

Nach diesen Feststellungen der Kirchenleitung war zu prüfen, inwieweit für die Umsetzung des erreichten zur Zeit möglichen Gesprächsergebnisses das förmliche Rezeptionsverfahren eingeleitet werden muß, das gemäß Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Rezeption der Ergebnisse von Lehrgesprächen vom 16.10.1989 Anwendung findet, oder ob unterhalb dieser Ebene ein abgekürztes Rezeptionsverfahren angemessen sei: Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 11./12. Mai 1995 unter Berücksichtigung eines entsprechenden Votums der Bischofskonferenz vom 29. März dieses Jahres zugestimmt, daß ein förmliches Rezeptionsverfahren zu den Gesprächsergebnissen mit der AMG nicht einzuleiten ist. - Die Gliedkirchen der VELKD und die Kirchen, mit denen die Vereinigte Kirche Lehrgespräche geführt hat, sowie der Lutherische Weltbund sollen vom Ergebnis der Gespräche unterrichtet werden.

Dafür waren vor allem folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Es sind keine rechtsverbindlichen Konsequenzen im Sinne einer vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erkennbar. Auch hat es sich bei den Kontaktgesprächen mit den Mennoniten nicht um Lehrgespräche im klassischen Sinne gehandelt. (Für die Beschlußfassung berücksichtigt wurden auch die Beratungsergebnisse der Kirchenleitungssitzung vom 4./5. März 1993 und der Bischofskonferenz vom 30. März 1993).

Ferner repräsentiert die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden nach eigenen Aussagen nur einen Teil, etwa 25 - 30 %, der Mennoniten in Deutschland und ist somit als Sprecherin aller Mennonitengemeinden ohne eigenes Mandat. Auch die AMG definiert sich mehr als Gemeindeverband.

Es darf zudem daran erinnert werden, daß die 1980 im Jubiläumsjahr der CA angebahnten Gesprächskontakte für die AMG unter anderem das Ziel hatten, im "Handbuch religiöser Gemeinschaften" als Evangelische Freikirche und als

historische Friedenskirche Anerkennung zu finden; so geschehen in der 4. Auflage, 1993, S. 68-81.

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Generalsynode über diesen Stand der Sache zu unterrichten. Dies ist hiermit geschehen.

Zum Schluß ist noch darüber zu unterrichten, daß die Kirchenleitung ihre Absicht erklärt hat, mit der AMG Gespräche zu führen mit dem Ziel, gemeinsam Gottesdienst(e) zu feiern, um die aus den Gesprächen erwachsene Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen. Die EKD und ihre Gliedkirchen sollen in diese Vorbereitungen einbezogen werden.

Anlagen

Die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden (AMG)

Die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden ist eine evangelische Freikirche. Sie ist aus der Täuferbewegung der Reformationszeit hervorgegangen.

Die Gemeinden sind in theologischer und gemeindlich-praktischer Hinsicht sowie auch finanziell autonom. - Es gibt kein allen Gemeinden und Gemeindezusammenschlüssen obwaltendes Kirchenregiment.

Eine einheitliche Lehre mit einem verbindlichen Lehrbekenntnis haben die Mennoniten nicht - sie haben kein gemeinsames Lehramt. Vielmehr ist jede Gemeinde selbst für die Lehre verantwortlich.

So weist die mennonitische Freikirche aufgrund ihres kongregationalistischen Gemeindeprinzips eine große Vielfalt auf. Neben dem Gesprächspartner Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden gibt es viele unabhängige Gruppen und Gemeinden, die einen eher independistischen Charakter dieser Freikirche zum Ausdruck bringen.

Kennzeichnend für die Mennoniten ist das Selbstverständnis als historische Friedenskirche mit dem Bekenntnis zur Gewaltfreiheit und damit verbunden eine kategorische Kriegsdienstverweigerung. In diesen Kontext gehört auch die Verweigerung des Eides.

Für die Kontaktgespräche besonders relevant war und ist die Bekenntnistaufe, die grundsätzlich die Wiedertaufe bei Übertretenden einschließt.

Die AMG ist an ökumenischen Beziehungen interessiert. Sie ist Voll-Mitglied in der ACK, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Sie ist Mitglied in der Deutschen Bibelgesellschaft. In Italien ist sie Mitglied des Nationalen Christenrates.

Kurze Zeittafel

1980 begannen die offiziellen evangelisch-lutherisch/mennonitischen Gesprächskontakte. Konkreter Anlaß waren die Vorbereitungen zum 450jährigen Jubiläum des Augsburgischen Bekenntnisses (CA). Zu den Feierlichkeiten in Augsburg, die ökumenischen Charakter haben sollten, wurden auch die Mennoniten eingeladen. Im Hinblick auf die Annahme der Einladung fragten die Mennoniten nach der Bewertung der Verwerfungen in der CA, ob diese aufrechterhalten werden sollten oder ob sie den heutigen Gesprächspartner nicht mehr trafen.

Vor Beginn der Jubiläumswoche in Augsburg verabschiedete die Bischofskonferenz ihr "Wort der Bischofskonferenz der VELKD zum Augsburger Bekenntnis, Augsburg, 21. Juni 1980" (vgl. Texte aus der VELKD Nr. 13/1980 vom 21. Juni 1980). Darin wird eine Neubesinnung aufgrund von gemeinsamen Gesprächen angeboten. In diesem Zusammenhang erscheint gleichzeitig eine Stellungnahme des Ökumenischen Studienausschusses der VELKD (ÖStA), überschrieben "Die Verwerfungen der Confessio Augustana und ihre gegenwärtige Bedeutung". Der ÖStA votiert für eine Neubeschäftigung mit der CA mit der Absicht einer Gräben überwindenden Neubestimmung des zentralen lutherischen Lehrbekenntnisses (siehe Text in der gleichen Nr. 13 der Texte aus der VELKD).

1989 im März berief die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche eine Kommission mit dem Auftrag, Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland zu führen. Die Aufnahme dieser Gespräche erfolgte also im Anschluß an die bereits 1980 ausgesprochene Einladung der Bischofskonferenz, Gespräche mit solchen Gruppen zu führen, die sich in Kontinuität mit jenen Gruppen wissen, deren Auffassung in der Confessio Augustana verworfen werden. Die je fünf Mitglieder der Gesprächskommission waren auf seiten der VELKD/DNK: Professor Dr. Hermann Fischer, Superintendent Dr. Joachim Maßner, Superintendent Dr. Menno Smid, Prodekan Dr. Helmut Ruhwandl, Oberkirchenrat Peter Godzik und auf mennonitischer Seite: Willi Wiedemann, Pastor Rainer Burkart, Andrea Lange, Stellvertr. Vorsitzender des Vorstands der AMG Diether Götz Lichdi, Jugendpastor Bernhard Thiessen. Die Kommission hat in den Jahren 1989 bis 1992 in sieben Begegnungen Gespräche geführt und darüber einen Abschlußbericht mit einer gemeinsamen Erklärung und einer lutherischen Stellungnahme zu den Verwerfungen der Confessio Augustana vorgelegt. Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat das Ergebnis dieser Gespräche in ihrer Sitzung am 4./5. März 1993 mit Dank entgegengenommen und der Veröffentlichung in den Texten aus der VELKD (Nr. 53 und 54 vom 31. März 1993) zugestimmt.

Die Kirchenleitung beauftragte den Ökumenischen Studienausschuß mit der Bitte um gutachterliche Stellungnahme. Der ÖStA sollte klären, ob zum einen zu Recht festgestellt werden kann, daß die Verwerfungen der Confessio Augustana von 1530 die heutigen Gesprächspartner nicht mehr treffen und daß weiterhin bestehende Unterschiede zwischen VELKD und AMG keine kirchentrennende Bedeutung mehr haben, und ob aufgrund der bisher geführten Gespräche Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erreicht werden kann.

1994, am 12. Mai, formuliert die Mitgliederversammlung der AMG eine Stellungnahme zu den Texten des bisherigen lutherisch/mennonitischen Dialogs. Diese Stellungnahme mit der Überschrift "Gemeinsam auf dem Weg" ist veröffentlicht in dem mennonitischen Gemeindeblatt "Brücke", Ausgabe Juni/Juli 1994. In vierzehn Punkten wird das Dialogergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 8 wird die Wiedertaufe beim Übertritt aus einer anderen Kirche allerdings als Möglichkeit aufrechterhalten.

1995 nimmt die Kirchenleitung der VELKD in ihrer März-Sitzung den Bericht des

ÖStA an und macht sich die Einladung zur gegenseitigen eucharistischen Gastfreundschaft zu eigen, ebenso die Empfehlung, den Gesprächskontakt zu den Mennoniten nicht wieder abreißen zu lassen und die Beziehungen untereinander auch in der Praxis weiterhin zu verbessern.

In der Kirchenleitungssitzung im Mai 1995 wird unter Berücksichtigung der Beratungen der Bischofskonferenz vom 29. März 1995 das abgekürzte Rezeptionsverfahren beschlossen. Demzufolge sind die Gliedkirchen der VELKD und die der Leuenberger Kirchengemeinschaft angehörenden Kirchen über den vorläufigen Abschluß der Kontaktgespräche zu informieren.

Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, gemeinsam mit der AMG einen Vorbereitungskreis mit der Gestaltung einer gottesdienstlichen Feier zu betrauen - unter Einbeziehung des Kirchenamtes der EKD.

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Friedrichroda 1995
Drucksache 2/95

V o r l a g e N r . 2

Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands
Die Kirchenleitung

An den
Herrn Präsidenten der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Nachrichtlich

An die
Mitglieder der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche

Betr.: Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten
Kirche
(Vorlage Nr. 2)

Anbei legt die Kirchenleitung der Generalsynode den Entwurf
eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten
Kirche vor.

Die Kirchenleitung bittet um Beratung und Beschlußfassung durch
Generalsynode und Bischofskonferenz.

Hannover, den 15. September 1995

Der Leitende Bischof



E n t w u r f

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Vom

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften des Artikels 24 Absatz 5 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 123 ff), zuletzt geändert durch die Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft (Beitrittsverordnung) vom 31. Juli 1991 (ABl. Bd. VI S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält in Absatz 2 Satz 2 und 3 folgende Fassung:

"Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und sechs Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein geistliches Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz."

2. Artikel 16 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Die Generalsynode besteht aus 62 Mitgliedern, von denen 54 Mitglieder, davon 18 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die	
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	13 Mitglieder,
davon fünf geistliche;	
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	11 Mitglieder,
davon vier geistliche;	
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	11 Mitglieder,
davon drei geistliche;	
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	6 Mitglieder,
davon zwei geistliche;	
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	4 Mitglieder,
davon ein geistliches;	
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4 Mitglieder,
davon ein geistliches;	
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	3 Mitglieder,
davon ein geistliches;	
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder,
davon ein geistliches.	

Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.

(2) Acht Mitglieder, davon höchstens drei geistliche, werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen."

3. Artikel 24 erhält in Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

"Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein."

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die nächste Generalsynode bereits nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu bilden ist.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Verfassung der Vereinigten Kirche bestimmt, daß im Fall einer Aufnahme evangelisch-lutherischer Kirchen in die Vereinigte Kirche mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an eine Neuverteilung der Mitglieder der Generalsynode auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden muß. Im Laufe der Amtsdauer der 8. Generalsynode sind die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen aufgenommen worden, so daß es einer kirchengesetzlichen Neuregelung bedarf.

In ihrer Tagung in Bad Eilsen 1993 hat die Generalsynode zusätzlich darum gebeten, die Regelungen über den Bischofswahlausschuß so zu verändern, daß jede Gliedkirche mindestens mit einem ihrer Vertreter/innen im Bischofswahlausschuß vertreten ist (Protokollband Lutherische Generalsynode 1993 Seite 333 bis 334).

Aufgrund einer Ausarbeitung des Lutherischen Kirchenamtes von 1986 hatte seinerzeit die Kirchenleitung aus sich heraus einen Verfassungsausschuß ans Werk gesetzt, der 1989 den Entwurf einer Verfassungsnovelle vorlegen konnte, den die Kirchenleitung umfassend beriet. In Verbindung mit der Wiedervereinigung erschien es der Vereinigten Kirche aber unweise, die Arbeiten ohne Beteiligung der Gliedkirchen im Osten voranzutreiben, auf deren Wiederbeitritt die Vereinigte Kirche hoffte. Daher wurde die Angelegenheit zu jener Zeit nicht weiter betrieben, obwohl eine umfangreiche, ausformulierte Novelle erarbeitet war.

Nachdem nun im Jahre 1994 die Kirchenleitung aus den oben geschilderten beiden Gründen eine Verfassungsnovelle erarbeiten

lassen mußte, hat sie auch die Frage geprüft, ob die Arbeiten aus 1989 gleich weitergeführt werden sollten. Die Kirchenleitung kam insbesondere auch aufgrund des Votums der Vertreter aus den wiederbeigetretenen Kirchen zu der Überzeugung, jetzt nur eine "kleine Lösung" anzustreben, die große dann später mit Atem anzugehen. Die Kirchenleitung beschloß, "das Lutherische Kirchenamt zu beauftragen, den Entwurf einer Verfassungsnovelle in bezug auf die Zusammensetzung der Generalsynode und des Bischofswahlausschusses zu erarbeiten, allenfalls noch weitere notwendige Änderungen kleinerer Art vorzuschlagen."

B. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nr. 1:

Die Zahl der Mitglieder des Bischofswahlausschusses mußte bei nun acht Gliedkirchen von sieben auf acht erhöht werden, damit jede Gliedkirche nach dem Wunsch der Generalsynode vertreten sein kann. Durch die Bestimmung, daß alle Mitglieder unterschiedlichen Gliedkirchen angehören müssen, wird die Vertretung jeder Gliedkirche sichergestellt. Endlich erschien es angezeigt, die Reihenfolge, in der die Organe zum Bischofswahlausschuß wählen, festzulegen, um jeden Zweifel in dieser wichtigen Prozedur auszuschließen.

Zu Nr. 2:

- a) Vor dem Wiederbeitritt der Gliedkirchen in den neuen Bundesländern hatte die Generalsynode 60 Mitglieder. Durch die entsprechenden Beschlüsse der Kirchenleitung aufgrund von Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die B. Generalsynode nun 80 Mitglieder. Schon im Rahmen jener Beschlüsse nahm die Kirchenleitung in Aussicht, die Zahl der Mitglieder der Generalsynode bei notwendiger kirchengesetz-

licher Änderung wieder abzusenken. Dazu gebietet nun der Ausblick auf die finanzielle Lage der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eine Reduktion der Mitgliederzahl.

Es ist jetzt vorgesehen, daß die Generalsynode aus 62 Mitgliedern besteht, davon acht berufenen. Diese Zahl liegt in der Nähe der früheren 60 Mitglieder.

Die Begrenzung der zu wählenden geistlichen Mitglieder auf 18 stellt sicher, daß nicht mehr als 1/3 der Mitglieder der Generalsynode Geistliche sind (vgl. auch Buchst. d).

- b) Die 54 gewählten Mitglieder wurden in folgender Weise auf die Gliedkirchen verteilt: Zunächst wurde Wert darauf gelegt, daß jede Gliedkirche eine Sockelzahl von zwei Mitgliedern erhält (ein geistliches Mitglied, ein Laienmitglied). Die verbleibende Zahl der Mitglieder wurde proportional nach der Zahl der Seelen unter den Gliedkirchen, aber ohne weitere Berücksichtigung von Schaumburg-Lippe vorgenommen.

Für die Ausgangszahlen wurde nach Abstimmung mit den Gliedkirchen die Fortschreibung der Kirchenmitgliederzahlen 1992 zugrunde gelegt, die das Kirchenamt der EKD mit Rundschreiben vom 25. April 1994 (Az. 8131/3(92).128) den Gliedkirchen mitgeteilt hat. Daraus ergibt sich die folgende Berechnung:

%	Mitglieder	Gliedkirchen	Sitze
23,94	2.693.887	Bayern	9 + 2 = 11
4,47	502.113	Braunschweig	2 + 2 = 4
29,75	3.347.243	Hannover	11 + 2 = 13
22,32	2.511.802	Nordelbien	9 + 2 = 11
0,57	64.143	Schaumburg-Lippe	- + 2 = 2
2,35	264.367	Mecklenburg	1 + 2 = 3
10,73	1.207.501	Sachsen	4 + 2 = 6
5,90	663.458	Thüringen	2 + 2 = 4
100,03			54

- c) In Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 der geltenden Verfassung der Vereinigten Kirche ist geregelt, daß die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz bestimmt, wie die zu wählenden geistlichen Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, weil die Mitglieder der zuständigen Organe jeweils mit sehr unterschiedlichen Gewichtungen an die Verteilung der Geistlichen herangegangen sind. Daher ist jetzt vorgesehen, diese Frage in der Verfassung selbst zu regeln und dabei ebenfalls die Zahl der Gemeindeglieder der Gliedkirchen als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.
- d) Nachdem in Artikel 16 Abs. 2 die Zahl der berufenen Mitglieder der Generalsynode von zehn auf acht vermindert werden soll, legt es sich zur Sicherung des Zahlenverhältnisses Geistliche/Laien nahe, die Zahl der zu berufenden geistlichen Mitglieder auf drei zu beschränken.

Zu Nr. 3:

Artikel 24 Abs. 2 bestimmt in Satz 2 bei Gesetzesinitiativen aus der Bischofskonferenz oder der Generalsynode ein Quorum.

Nach der Vermehrung der Mitglieder der Bischofskonferenz durch den Wiederbeitritt der Gliedkirchen in den neuen Bundesländern erscheint es angemessen, das Quorum ebenfalls zu ändern. Es sollen nun nicht mehr drei Mitglieder der Bischofskonferenz eine Gesetzesinitiative ergreifen können, sondern es sollen fünf Mitglieder der Bischofskonferenz sein.

Zu Artikel II

Bei der Festsetzung des Termins für das Inkrafttreten der Novelle war vor allem darauf zu achten, daß durch die Novellierung der Verfassung die Mitglieder der B. Generalsynode nicht vor Ablauf der Amtsdauer der B. Generalsynode ihre Rechte verlieren, d. h. in ihrer Amtszeit verkürzt werden. Da die B. Generalsynode am

31. März 1997 endet, ist das Inkrafttreten der Novelle für den darauf folgenden Tag vorzusehen. Es muß aber andererseits dafür Sorge getragen werden, daß die notwendigen Wahlen usw., die nach der Verfassung der Vereinigten Kirche spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der 9. Generalsynode erfolgen sollen, der neuen Verfassungslage ab 1. April 1997 entsprechen. Daher erscheint es geboten, die Bestimmung über das Inkrafttreten mit der nun vorgesehenen Ergänzung zu versehen.

unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1990 (ABl. Band VI S. 134) und durch die Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung — Beitr.VO) vom 31. Juli 1991 (ABl. Band VI S. 154)*

Auszug

Artikel 13

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof zum Leitenden Bischof. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs wird ein Bischofswahlausschuß gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein geistliches Mitglied. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs neu zu bilden. Er wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs ansteht, leitet der Bischofswahlausschuß der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuß nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

Artikel 16*

(1) Die Generalsynode besteht aus 60* Mitgliedern, von denen 50 Mitglieder, davon 16 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen* die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	17 Mitglieder
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	15 Mitglieder
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	12 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Braunschweig	4 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder

Die Kirchenleitung bestimmt im Benehmen mit der Bischofskonferenz, wie die zu wählenden 16 geistlichen Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind. Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.

(2) 10 Mitglieder werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muß mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(4) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtsdauer an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtsdauer der Generalsynode jeweils die gleiche Anzahl von Stellvertretern, getrennt für die nach Absatz 1 zu wählenden Gruppen; die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung eines gewählten Synodalen oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die berufenen Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

(5) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtsdauer durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Amtsdauer ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

(6) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren 10 Mitglieder zu berufen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Amtsdauer soll die neue Generalsynode durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden. Sie wird von den Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(7) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agenda verpflichtet.

* Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Thüringen in die Vereinigte Kirche hat die Kirchenleitung nach Artikel 16 Abs. 3 im Benehmen mit der Bischofskonferenz bestimmt, daß für die Amtsdauer der 8. Generalsynode zu wählen sind:

von der Synode der Evang.-luth. Landeskirche Mecklenburgs 4 Mitglieder, davon 1 geistliches Mitglied;
von der Synode der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens 10 Mitglieder, davon 4 geistliche Mitglieder;
von der Synode der Ev.-luth. Kirche in Thüringen 6 Mitglieder, davon 2 geistliche Mitglieder.
Damit besteht die 8. Generalsynode aus 80 Mitgliedern, von denen 70 Mitglieder – davon 23 geistliche – von den Landessynoden gewählt werden.

Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlußfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz in der Schlußabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,*
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Drucksache Nr. 4/95

Vorlage Nr. 4

Vereinigte
Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands
- Die Kirchenleitung -

An den
Herrn Präsidenten der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

Nachrichtlich:

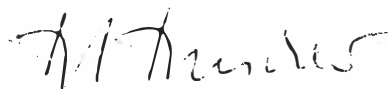
An die
Mitglieder der Bischofskonferenz
der Vereinigten Kirche

Betr.: Neufassung des Pfarrergesetzes (Vorlage Nr. 4)

Die Kirchenleitung legt der Generalsynode anbei den Entwurf für eine neue Fassung des Pfarrergesetzes vor und bittet um Beratung und Beschlußfassung durch die Generalsynode und die Bischofskonferenz.

Hannover, den 15. September 1995

Der Leitende Bischof



(O. Horst Hirschler)

Anlage

K I R C H E N G E S E T Z

zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG -)

Vom

I. Abschnitt Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe.

§ 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

§ 3

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalteten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakraments-

verwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit einem oder mehreren Ordinatoren oder Ordinatorinnen oder ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes. Die Versagung der Ordination ist dem oder der zu Ordinierenden gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Ordinierten, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten. kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplingesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

§ 11

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
5. erwarten läßt, daß er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und

6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im Übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

- (4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

- (1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 13

- (1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchli-

chen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Der Probendienst

§ 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerinnen entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 16

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probendienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegengestanden haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 17

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Zusatz "zur Anstellung" ("z.A."); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen,

1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probedienst ihre Nichteignung festgestellt wird,
2. wenn seit der Berufung in den Probedienst fünf Jahre vergangen sind und ihnen in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
4. wenn ihnen die Ordination versagt worden ist,
5. wenn sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
6. wenn sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 19

Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 21

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin auf Probe.

§ 22

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(2) Vor der Entlassung ist eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

§ 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

verbunden.

§ 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die Übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist "Pfarrer" oder "Pfarrerin", soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Wartestand" ("i.W."), Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i.R.").

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen trotzdem die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

§ 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluß.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinde

§ 31

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, sind jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerinnen ihren Dienst gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind verpflichtet, an Pfarrkonventen teilzunehmen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Alle Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerrinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den- oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerrinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienst-

verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerrinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen j für ihren Bereich.

§ 45

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

(1) Pfarrer und Pfarrerin haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrerin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin unverzüglich davon zu unterrichten. Der Bischof oder die Bischöfin oder von ihnen Beauftragte sollen sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, hierzu die Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung aus dem Wartestand binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er oder sie in Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Während dieser Zeit kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen Nebentätigkeiten (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder Ehrenämter, die außerhalb ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als diese mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohl-tätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Disziplinarverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 57

Pfarrer und Pfarrfrauen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrfrauen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrfrauen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrfrauen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrfrauen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VII. Abschnitt
Visitation und Dienstaufsicht
1. Visitation

§ 61

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrerinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Pfarrern und Pfarrerinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerin auferlegt werden.

§ 64

(1) Pfarrern und Pfarrerninnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerninnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer oder Pfarrerninnen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrfrauen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplingesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß §§ 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung einer Vertretung

§ 69

Pfarrer und Pfarrfrauen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Pfarrer und Pfarrfrauen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerin und deren Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muß spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs beantragt, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.

(5) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde; Schadensersatz kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Pfarrer oder die Pfarrerin betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit im Personalaktenrecht nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Pfarrer oder die Pfarrerin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies

gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

§ 76

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt auch für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt kann nur werden, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten

und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder nichtpersonenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit (§ 42).

§ 77

(1) Pfarrer und Pfarrfrauen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern oder Pfarrfrauen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhabenden eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 78

(1) Pfarrer und Pfarrfrauen können letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können für ihren Bereich bestimmen, daß Pfarrer und Pfarrerinnen anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 78 Abs. 2) anrufen können.

§ 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Pfarrervertretung der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

**1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder
allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung,
Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen,
Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses**

**a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder
allgemeinkirchlichen Aufgabe**

aa) Allgemeines

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrern ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

**bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle
auf Bewerbung oder mit Zustimmung**

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder von dem Visitor oder der Visitorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitor oder die Visitorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Eine Versetzung nach § 83 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

**dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels
gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen
Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe**

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten der Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 86 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Während dieser Zeit kann eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 78.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den

Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatoren und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlaß der Entscheidung nach Absatz 3. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.

§ 88

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse der Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die §§ 82 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Die durch Maßnahmen nach § 87 und nach den Absätzen 2 und 3 ent-

stehenden Umzugskosten sind zu ersetzen.

**ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung
einer allgemeinkirchlichen Aufgabe**

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung**§ 92**

(1) Pfarrer und Pfarrfrauen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrfrauen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 110 bis 113 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen**§ 93**

(1) Pfarrer und Pfarrfrauen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,

2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator oder die Visitatorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

e) Übernahme

§ 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der Übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Zuweisung

§ 97

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 100

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von wel-

chem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekanntgeworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 102

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, zeitlich begrenzte Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so können sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 103

Der Wartestand endet, durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

c) Ruhestand

§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder

2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerrin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerrin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Bescheid zugestellt wird.

§ 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im Übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im Übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinargewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

§ 110

Pfarrern und Pfarrerinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

XI. Abschnitt**Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses****1. Allgemeines**

§ 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 112

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungsurkunde.

Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinalgewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinalgewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 94 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 116

Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 Satz 3 und des § 95 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen

die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplingesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

§ 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerinnen muß mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für

bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht in der Vergangenheit wesentlich von den §§ 75 und 76 abwich, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die Personalakte, die in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes angelegt wurde, eingeräumt wird.

(2) Die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 75 und 76 länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgt nur, wenn die Gliedkirche eine entsprechende Regelung hierüber trifft. Die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an noch nicht drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgt nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrern in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Er-

gänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 125

Bei Erlaß oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrerergesetz - PfG) vom 4. April 1989 (ABl Bd VI S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerergesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl Bd VI, S. 130) außer Kraft.

Anlage

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß eine Entscheidung

1. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einem eigenen Recht verletzt oder
2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im Übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht

und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 125 und 126 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Begründung
I.
Allgemeiner Teil

1. Die Neufassung:

Die rein inhaltlichen Änderungen, die mit dieser Neufassung vorgeschlagen werden, sind mit zwei Ausnahmen geringfügig: die Neuordnung des Personalaktenrechts (§§ 75 und 76) und die unbefristete Zulassung von Teilbeschäftigungsverhältnissen ohne familiäre Voraussetzungen (§ 121). Insgesamt sollen etwa ein Dutzend Paragraphen geändert bzw. zwei neue Paragraphen eingefügt werden. Für diese Änderungen hätte es keiner Neufassung bedurft. Eine solche ist aber immer dann notwendig, wenn das Regelwerk an so vielen Stellen geändert wird, daß es schwierig ist, den geltenden Wortlaut aus der Zusammenschau des bestehengebliebenen und des neuen zu ermitteln. Dies wäre hier der Fall gewesen, weil die Kirchenleitung auf Anregung der Bischofskonferenz beschlossen hat, daß in Zukunft die Rechtsvorschriften der Vereinigten Kirche geschlechtergerecht gefaßt werden. Von diesen Änderungen sind etwa 95 % des Gesetzes erfaßt.

Eine Neufassung kann nicht dadurch erstellt werden, daß nur die novellierten Vorschriften, also ein Teil des Gesetzes, im obengenannten Sinne umgestellt werden und der Gesetzgeber eine spezielle Ermächtigung zur Neubekanntmachung des gesamten Gesetzes in geschlechtergerechter Sprache ausspricht. Dies ist nicht zulässig. Daher war das gesamte Pfarrergesetz im Sinne des Beschlusses der Kirchenleitung umzustellen und der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Die inhaltlichen Änderungen:

Manche Änderungen des Pfarrergesetzes (§ 97) beruhen auf der Übernahme staatlichen Beamtenrechts, manche auf der Berücksichtigung der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Personalaktenrecht, andere auf Anregungen aus den Gliedkirchen (§§ 11, 32, 37, 39, 86, 96 und 121).

3. Redaktionelle Änderungen:

Redaktionelle Änderungen waren u.a. notwendig, weil im geltenden Pfarrergesetz an einigen Stellen auf das Amtspflichtverletzungsgesetz verwiesen wird, das seit dem 1. Januar 1995 Disziplinargesetz heißt. Entsprechend war die neue Terminologie zu verwenden.

4. Umformulierung des Pfarrergesetzes in geschlechtergerechte Sprache:

In Ausführung des obengenannten Beschlusses der Kirchenleitung wurde zur Abfassung des Pfarrergesetzes in geschlechtergerechter Sprache umfangreiches Material aus dem staatlichen und kirchlichen Bereich zu diesem Thema herangezogen.

Bei der Frage, wie bei den Sachverhalten, Regelungszusammenhängen und Adressatenkreisen im Pfarrergesetz auf das generische Maskulinum verzichtet werden kann, wurden folgende Grundsätze festgelegt, die sich ergänzen und an staatliche (niedersächsische) Regeln halten:

1. Bei Personenbezeichnungen wird - wo dies geboten erscheint - die Paarformel, zum Teil verbunden durch das Wort "oder", zum Teil verbunden durch das Wort "und" anstelle des generischen Maskulinums verwandt. Dabei wird entsprechend dem Alphabet die männliche Personenbezeichnung zuerst genannt.
2. In Vorschriften, die allgemein die Rechte und Pflichten des Pfarrers, der Pfarrerin, aber auch des Dienstherrn beschreiben, oder die sonst allgemein gefaßt sind, wird an die Stelle des generischen Maskulinums oder der Paarformel der Plural mit oder ohne Bestimmungswort gesetzt, wie dies z.T. bereits im geltenden Gesetz der Fall ist.

3. Das maskuline Substantiv wird teilweise durch ein geschlechterindifferent verwendetes Substantiv (z.B. Person), durch eine Ableitung auf -ung (z.B. Vertretung) oder durch adjektivische Formulierungen (z.B. gesamtschuldnerisch) ersetzt.
4. Bei zusammengesetzten Wörtern, in denen das vorangegangene Bestimmungswort eine maskuline Personenbezeichnung ist (z.B. Pfarrervertretung), wird auf die Paarformel verzichtet.
5. Es werden andere Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden Relativpronomen "wer" gebildet.
6. An Stelle von männlichen Personenbezeichnungen werden substantivierte Partizipien im Plural (z.B. Ordinierte, Beauftragte) benutzt.
7. Aus einer maskulinen Personenbezeichnung abgeleitete Wörter (z.B. vertrauensärztlich) wurden ebenso belassen.
8. Auf die Wiederholung von Personenbezeichnungen in einer Vorschrift wird verzichtet, wenn klar ist, welche Person durch die Norm erfaßt ist.
9. Zur Vermeidung der maskulinen Personenbezeichnung wurde z.T. passivisch formuliert.

Auf dem Hintergrund von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind die Anforderungen an Präzision, Bestimmtheit und Kürze von Rechtsvorschriften sehr hoch. Dieser Grundsatz war bei der Umformulierung des Pfarrergesetzes zu beachten. Dennoch ließ es sich nicht vermeiden, daß die Vorschriften z.T. nicht unerheblich länger, komplizierter und z.T. auch schwerer verständlich wurden.

5. Neue Paragrafenzählung:

Nachdem feststand, daß eine Neufassung erarbeitet werden muß, wurde auch eine neue Zählung vorgesehen. Sie berücksichtigt die Einfügung neuer Paragraphen (§§ 76 und 97).

6. Stellungnahmen der Gliedkirchen und der Pfarrervertretung

Die Gliedkirchen und die Pfarrervertretung haben ordnungsgemäß Gelegenheit zur Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungen erhalten. Diese Stellungnahmen sind beraten und z.T. in der vorliegenden Neufassung berücksichtigt worden.

Auch wurden die Gliedkirchen gefragt, ob sie es für notwendig erachten, daß ihnen der Entwurf der Neufassung des Pfarrergesetzes wegen der geschlechtergerechten Abfassung nochmals gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche zur Stellungnahme vorgelegt werden solle. Ergebnis der Umfrage war, daß die Gliedkirchen auf eine erneute Stellungnahme verzichtet haben. Die Pfarrervertretung hat zu der Frage der Überprüfung des Gesamttextes nicht Stellung genommen.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften:

In der Überschrift sind entsprechend dem Alphabet zuerst die Pfarrer und dann die Pfarrerrinnen genannt und das Wort "von" durch das Wort "der" ersetzt. Die Kurzfassung entspricht dem Grundsatz über die zusammengesetzten Wörter.

Zu § 1:

In Absatz 1 sind die Worte "dər in den Dienst ... berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer" durch die Worte "der im Dienst ... stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen" ersetzt. Absatz 3 ist gestrichen, weil er aufgrund der geschlechtergerechten Sprache des Pfarrergesetzes überflüssig ist.

Zu § 2:

In Satz 1 wird nunmehr die Paarformel im Plural verwendet. Entsprechend ist Satz 2 angepaßt. Außerdem wurde auf die Personenbezeichnung in der maskulinen Form verzichtet.

Zu § 3:

In Absatz 1 ist die Paarformel im Plural anstelle der maskulinen Personenbezeichnung gesetzt worden. In Absatz 2 wurde zweimal die Paarformel eingefügt und die Vorschrift entsprechend sprachlich angepaßt. Auch in den Absätzen 3 und 4 ist nur anstelle der maskulinen Personenbezeichnung die Paarformel im Plural verwendet worden.

Zu § 4:

In Absatz 2 sind die Worte "Der Ordinierte ist" durch die Worte "Die Ordinierten sind" und in Absatz 3 die Worte "für einen Ordinierten, der" durch die Worte "für Ordinierte, die" ersetzt worden. Dadurch wurde die umständliche Paarformel vermieden.

Zu § 5:

In Absatz 2 wurde die Paarformel eingefügt und wurden die Worte "mit dem Ordinanden" durch die Worte "mit den zu Ordinierenden" ersetzt. In Absatz 3 wurde wiederum am Anfang die Paarformel in der Einzahl eingefügt und das Wort "seiner" durch das Wort "der" ersetzt. Die übrigen Änderungen entsprechen dem vorher Gesagten. In Absatz 5 wurden die Worte "durch den Betroffenen" gestrichen, weil sie überflüssig sind: Es ist klar, daß nur derjenige Beschwerde erheben

kann, dem die Ordination versagt worden ist.

Zu § 6:

In Absatz 1 sind die Worte "erklärt der Ordinand" durch die Worte "erklären die zu Ordinierenden" und das Wort "seine" durch das Wort "ihre" ersetzt worden. In Absatz 3 ist der Plural verwendet worden.

Zu § 7:

In Absatz 1 wurden die Worte "Der Ordinierte" durch das Wort "Ordinierte" ersetzt, entsprechend im Plural formuliert. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art. Auch in Absatz 2 ist die einzige Änderung die Verwendung des Plurals. In Absatz 3 wurde die Paarformel verwendet. Absatz 6 Satz 2 wurde sprachlich umformuliert, um auf die Paarformel zu verzichten. Inhaltlich hat sich nichts geändert.

Zu § 10:

In § 10 wurde der Singular durch den Plural ersetzt.

In der Überschrift des 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wurden die Worte "zum Pfarrer" durch die Worte "in das Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. Dadurch wurde die Paarformel vermieden und verdeutlicht, daß die Berufung in ein Dienstverhältnis erfolgt.

Zu § 11:

Entsprechend der Änderung der Überschrift wurde Absatz 1 am Anfang umformuliert. Weiter wurde in den Ziffern 4 und 5 die Paarformel eingefügt. Auch in Absatz 3 Satz 1 wurde die Paarformel eingefügt. In Satz 3 wurden die Worte "wissenschaftlichen und praktischen" durch das Wort "abgeschlossene" ersetzt. In den östlichen Gliedkirchen wurde der Abschluß einer anerkannten Predigerschule mit der 1. theologischen Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Pfarrergesetzes gleichgestellt. Weil etwa ein Drittel der in den östlichen Gliedkirchen tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer eine solche anerkannte Predigerschule absolviert haben, ist diese Ausbildung nunmehr auch im Pfarrergesetz zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist die vorgeschlagene Änderung notwendig. Sie schränkt die Geltung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, sondern klärt lediglich die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Absatz 3.

Zu § 12:

In Absatz 2 Satz 1 wurde einmal die Paarformel im Plural und einmal im Singular verwendet.

Zu § 13:

In Absatz 2 wurden die Worte "zum Pfarrer" durch die Worte "in das Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. Diese Änderung entspricht der Änderung der Überschrift in diesem Unterabschnitt.

Zu § 14:

In Absatz 2 wurden die Worte "zum Pfarrer" durch die Worte "in das Dienstverhältnis" ersetzt. In Absatz 3 wurde wiederum die Paarformel im Plural eingefügt.

Zu § 15:

Auch hier wurden in Absatz 1 jeweils die Worte "Zum Pfarrer" bzw. "zum Pfarrer" durch die Worte "In das Pfarrerdienstverhältnis" bzw. "in das Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. Eine gleiche Änderung ergibt sich in Absatz 2. In Absatz 3 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und entsprechend umformuliert. In Satz 3 wurde ebenfalls die Paarformel verwendet und wurden die Worte "zum Pfarrer" durch die Worte "in das Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt.

Zu § 16:

In Absatz 2 Satz 2 wurden am Ende die Worte "als Pfarrer" gestrichen. In Absatz 3 1. Halbsatz wurden die Worte "des Pfarrers auf Probe" gestrichen, weil sie überflüssig sind. Außerdem wurde das Wort "ihm" durch die Worte "dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe" ersetzt. Auch im 2. Halbsatz wurde die Paarformel verwendet. In Absatz 5 wurden wiederum die Worte "zum Pfarrer" durch die Worte "in das Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. In Absatz 7 wurde jeweils die Paarformel eingefügt.

Zu § 17:

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural verwendet, in Satz 2 die Worte "des Pfarrers auf Probe" gestrichen. In Absatz 2 wurde ebenfalls die Paarformel im Plural eingefügt und wurde das Wort "seines" durch das Wort "des" ersetzt. In Absatz 3 wurde am Anfang die Paarformel im Plural, später im Singular eingefügt.

Zu § 18:

In Absatz 1 wurden zum einen am Anfang die Worte "Dienstverhältnis des Pfarrers" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnis" und im weiteren die Worte "zum Pfarrer in ein Dienstverhältnis" durch die Worte "in das Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. Auch hier konnte dadurch auf die Paarformel verzichtet werden. In Absatz 2 wurde am Anfang die Paarformel eingefügt und entsprechend in den sechs Nummern der Plural verwendet. Außerdem wurden in Nr. 2 die Worte "zum Pfarrer auf Probe" durch die Worte "in den Probendienst" ersetzt. In Absatz 3 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural verwendet und wurden die Worte "zum Pfarrer" durch die Worte "in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit" ersetzt. In Absatz 4 wurden die beiden Halbsätze zu einem Satz zusammengefügt, ohne daß sich inhaltlich etwas geändert hat.

Zu § 19:

Auch hier wurde die Paarformel im Plural verwendet. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art. Dabei wurde auch die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes 1993 berücksichtigt.

Zu § 20:

In Absatz 1 ist die Paarformel im Plural verwendet worden. Entsprechend wurde die Vorschrift redaktionell überarbeitet. Gleiches gilt für die Absätze 2 und 3.

Zu § 22:

In Satz 1 wurde die Paarformel im Plural verwendet. In Satz 2 wurden die Worte "dem Pfarrer auf Probe" gestrichen, weil sie überflüssig sind.

Die Überschrift des IV. Abschnittes wurde dahingehend geändert, daß die Worte "des Dienstverhältnisses als Pfarrer" durch die Worte "des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit" ersetzt wurden. Diese Änderungen verdeutlichen die Regelungen dieses Abschnittes.

Zu § 23:

Entsprechend wurde in Absatz 1 das Wort "Dienstverhältnis" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt und darüber hinaus die Paarformel im Singular eingefügt. Absatz 2 wurde nur redaktionell geändert.

Zu § 24:

Entsprechend den vorhergehenden Änderungen dieses Abschnittes wurde § 24 umformuliert und die Paarformel im Plural verwendet.

Zu § 25:

In den Absätzen 1 und 2 wurden jeweils die Worte "zum Pfarrer" durch die Worte "in das Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. Außerdem wurden in Absatz 2 die Worte "dem Pfarrer" gestrichen, weil sie überflüssig sind.

Zu § 26:

In Absatz 1 wurden die Amtsbezeichnungen nach dem Alphabet geordnet. In Absatz 2 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und das Wort "seine" durch das Wort "die" ersetzt.

Zu § 27:

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und wurden das Wort "Dienstverhältnisses" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnisses" bzw. "seiner" durch das Wort "ihrer" ersetzt. Absatz 2 ist durch die Einfügung der Paarformel im Plural redaktionell überarbeitet worden. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Zu § 28:

Auch hier sind die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 redaktioneller Art durch die Verwendung der Paarformel im Plural bzw. im Singular und durch die Verwendung des Wortes "Pfarrerdienstverhältnis".

Zu § 29:

In Absatz 1 wurden wiederum die Worte "zum Pfarrer" durch die Worte "in das Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. Satz 2 sieht nur eine redaktionelle Änderung vor (siehe zu § 19). In Absatz 2 Satz 2 wurde die Paarformel im Singular eingefügt. In Absatz 3 wurden die Worte "dem Pfarrer" gestrichen, weil sie überflüssig sind. In Absatz 4 wurde das Wort "Dienstverhältnis" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt.

Zu § 30:

In Absatz 2 wurde die Paarformel im Singular eingefügt.

In der Überschrift des V. Abschnittes wurde die Paarformel im Singular eingefügt.

Zu § 31:

In der Vorschrift wurde die Paarformel im Plural eingefügt. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 32:

In Absatz 1 Satz 1 wurde am Anfang das Wort "Sein" durch "Der" ersetzt und die Paarformel im Plural eingefügt. In Satz 2 wurden die Worte "des Pfarrers" gestrichen. In Absatz 2 wurde wiederum jeweils die Paarformel im Plural eingefügt und das Wort "Kirchenvorsteher" durch die Worte "Mitglieder des Kirchenvorstandes" ersetzt. Dadurch wurde eine weitere Paarformel vermieden. In Absatz 3 wurde die Paarformel im Plural verwendet. Absatz 4 ist am Anfang neu formuliert. Damit wird die Diskussion über das Amtsverständnis im Sinne des "Hirtenamtes" berücksichtigt: Der pfarramtliche Dienst wird heute vielfach auch als gemeinsamer Dienst in der Gemeinde und mit den kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesehen. Daher wurde auf das Wort "Hirtenamt" zugunsten des "Auftrages" verzichtet.

Zu §§ 33 und 34 Abs. 1:

Hier ist jeweils die Paarformel im Plural eingefügt worden.

Zu § 35:

In den Absätzen 1, 2 und 5 ist die Paarformel im Plural und in den Absätzen 2 am Ende und 3 in der Einzahl, verbunden durch das Wort "oder" eingefügt worden. In Absatz 4 ist in beiden Sätzen die maskuline Personenbezeichnung durch die Paarformel in der Einzahl ersetzt und der Text redaktionell angepaßt worden.

Zu § 36:

Auch hier wurde in Satz 1 an zwei Stellen die Paarformel benutzt.

Zu § 37:

In den Absätzen 1 und 2 Satz 2 wurde die maskuline Personenbezeichnung durch die Paarformel im Plural ersetzt, in Absatz 3 durch die Paarformel im Singular. In Absatz 4 wurden die Worte "des Pfarrers" und "auf ihn" gestrichen.

Zu § 38:

In Absatz 1 Satz 1 und 3 wurde die Paarformel im Plural eingesetzt und die Vorschrift entsprechend redaktionell überarbeitet. Auch Satz 2 ist redaktionell überarbeitet worden. In Absatz 3 Satz 1 ist ebenfalls die Paarformel verwendet worden.

In der Überschrift dieses VI. Abschnittes ist die Paarformel eingefügt worden.

Zu § 39:

In Absatz 1 ist im 1. Halbsatz die Paarformel im Plural verwendet worden. Der 2. Halbsatz ist hier neu (früher Absatz 3). In Absatz 2 sind entsprechend die Worte "Er soll" durch die Worte "Sie sollen" ersetzt worden. Absatz 3 ist neu formuliert worden. Durch die neue Fassung soll verdeutlicht werden, daß der Pfarrer die Pflicht hat, sich fortzubilden. Wo und wie dies geschehen soll, ist im einzelnen benannt. Die Genehmigung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen liegt in der Hand des jeweiligen Anstellungsträgers.

In Absatz 4 ist die Paarformel im Plural verwendet worden.

Zu § 40:

Auch hier ist nur die Paarformel im Plural eingesetzt worden.

Zu § 41:

In den Absätzen 1, 2 und 3 ist jeweils die Paarformel im Plural eingesetzt und die Sätze jeweils entsprechend redaktionell angepaßt worden.

Zu §§ 42 und 43:

Auch hier ist an die Stelle der maskulinen Personenbezeichnung die Paarformel im Plural verwendet worden.

Zu § 44:

In den Absätzen 1 und 2 ist wieder jeweils die Paarformel im Plural eingefügt worden. In Absatz 3 wird das Wort "Barauslagen" durch das Wort "Aufwendungen" ersetzt. Dadurch ist auf die heutige Möglichkeit, Auslagen zu tätigen, Rücksicht genommen. Der Ausdruck entspricht im übrigen dem Reisekostenrecht. Absatz 4 ist neu. Er ist die Rechtsgrundlage für die diese Vorschrift ergänzende Bestimmungen (Ergänzungsgesetze der Gliedkirchen).

Zu § 45:

In den Absätzen 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist jeweils an die Stelle der maskulinen Personenbezeichnung die Paarformel im Plural gesetzt worden. Die jeweiligen Sätze 2 sind entsprechend redaktionell angepaßt worden.

Zu § 46:

Der einzige Absatz wurde Absatz 1. In Satz 1 wurde wieder die Paarformel eingefügt und das Wort "seinem" durch das Wort "ihrem" ersetzt. Satz 2 wurde entsprechend redaktionell angepaßt. Neu ist Absatz 2, der die Rechtsgrundlage für die ergänzenden Vorschriften, soweit welche vorhanden sind, darstellt.

Zu § 47:

In den Sätzen 1 und 2 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und entsprechend redaktionell überarbeitet. In Satz 3 ist die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes aus dem Jahre 1993 berücksichtigt.

Zu § 48:

In Satz 1 wurde das Wort "Dienstverhältnis" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt und die Paarformel im Plural verwendet. Der Satz ist entsprechend redaktionell angepaßt. In Satz 2 ist die Paarformel jeweils im Singular eingefügt worden.

Zu § 49:

In Absatz 1 ist die Paarformel im Plural neu. Entsprechend ist in Absatz 2 im Plural formuliert. Absatz 3 ist neu. Er bildet die Rechtsgrundlage für die gliedkirchlichen Ergänzungsbestimmungen.

Zu §§ 50 bis 52:

Auch hier sind nur anstelle der maskulinen Personenbezeichnung die Paarformeln im Plural gesetzt und die Sätze entsprechend redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 53:

In beiden Absätzen ist jeweils die Paarformel im Singular, verbunden durch das Wort "oder", eingefügt worden.

Zu § 54:

In Absatz 1 Satz 1 wurde am Anfang auf das Subjekt des Satzes verzichtet, um mehrere Paarformeln in diesem Satz zu vermeiden. Inhaltlich ist nichts geändert worden. In Satz 2 wurde die Paarformel im Singular verwendet (Bischof- oder Bischöfin). Entsprechend wurde der Satz redaktionell überarbeitet. In den Absätzen 2 und 3 wurde wiederum die Paarformel im Singular, verbunden durch das Wort "oder", eingefügt, in Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz darüberhinaus auf die Worte "in seinem Besitz befindliche" verzichtet. In Absatz 4 wurde die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes aus dem Jahre 1993 berücksichtigt. In Absatz 5 ist in Satz 1 und 3 die Paarformel im Singular eingefügt worden. Satz 2 ist redaktionell überarbeitet worden. Eine inhaltliche Änderung ist nicht vorgenommen worden.

Zu § 56:

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und auch sonst der Plural verwendet. Absatz 3 sieht eine Änderung im Sinne einer Anpassung an das Kirchenbeamtenengesetz vor: In Nr. 1 wurden die Worte "nicht nur gelegentliche" gestrichen und ein neuer Satz 2 eingefügt. Die Änderung besagt, daß auf Dauer ausgeübte Nebentätigkeiten im Sinne der Vorschrift nur der Pflicht zur Anzeige bei der zuständigen Stelle unterliegen und nur gelegentlich ausgeübte Nebentätigkeiten gar nicht angezeigt werden müssen. In Absatz 4 ist in Satz 1 die Paarformel im Singular eingefügt worden und in Satz 2 die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes aus dem Jahre 1993 berücksichtigt.

Zu § 57:

Auch hier ist nur die Paarformel im Plural eingefügt worden.

Zu § 58:

In Absatz 1 ist wiederum nur die Paarformel im Plural eingefügt worden und sind die Sätze 1 und 2 reaktionell überarbeitet worden. Absatz 2 ist redaktionell überarbeitet und dabei die Paarformel im Plural eingefügt worden. Gleiches gilt für Absatz 3.

Zu § 60:

Auch hier ist nur die Paarformel im Plural eingefügt worden (Satz 1). Entsprechend wurde Satz 2 redaktionell überarbeitet.

Zu § 61:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist jeweils die Paarformel im Plural eingefügt worden. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 62:

Auch hier ist an die Stelle der maskulinen Personenbezeichnung die Paarformel im Plural gesetzt worden.

Zu § 63:

Satz 1 sieht die Einfügung der Paarformel im Plural vor. In Satz 2 wurden die Worte "durch einen Beauftragten" durch das Wort "durch Beauftragte" ersetzt. In Satz 3 ist die Paarformel im Singular eingesetzt worden.

Zu § 64:

In Absatz 1 Satz 1 ist die Paarformel im Plural eingefügt worden, in Satz 2 im Singular.

Zu § 65:

In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wurde wieder die Paarformel im Plural verwendet. Darüber hinaus wurden in Satz 2 die Worte "als Gesamtschuldner" durch das Wort "gesamtschuldnerisch" ersetzt. In Absatz 3 wurde jeweils die Paarformel im Singular verwendet und wurden die Worte "einen Dritten" durch das Wort "Dritte" ersetzt.

Zu § 66:

In beiden Absätzen ist nur die maskuline Personenbezeichnung durch die Parallelförmigkeit im Plural ersetzt und die Vorschriften entsprechend redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 67:

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Singular eingefügt, in Absatz 2 die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes aus dem Jahre 1993 berücksichtigt.

Zu § 68:

Auch hier wurde die Paarformel im Singular eingefügt und die neue Terminologie des Disziplingesetzes beachtet.

In der Überschrift des IX. Abschnittes wurden die Worte "der Pfarrer" durch

die Worte "einer Vertretung" ersetzt. Dadurch wurde die Paarformel vermieden, außerdem die sonstige Terminologie im Pfarrergesetz verwendet (z.B. §§ 22 Abs. 2 und 86 Abs. 3 Satz 2).

Zu § 69:

Die maskuline Personenbezeichnung wurde durch die Paarformel im Plural ersetzt.

Zu § 70:

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und das Wort "seine" durch das Wort "ihre" ersetzt. In Absatz 2 wurde ebenfalls die Paarformel eingefügt und auf die Worte "in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen" verzichtet. Auch in Absatz 3 wurde in den Sätzen 1 und 2 die Paarformel eingefügt und das Wort "seiner" durch das Wort "ihrer" ersetzt.

Zu § 72:

In Absatz 1 wurde jeweils die Paarformel im Plural verwendet. Im Absatz 2 ist die Paarformel in den Sätzen 1, 3 und 4 verwendet worden. Außerdem sind in Satz 1 die Worte "ihm übertragenen" und in den Sätzen 3 und 4 das Wort "ihm" gestrichen worden. In Satz 5 ist wiederum die Paarformel im Singular verwendet worden.

Zu § 73:

Auch hier wurde in Absatz 2 die Paarformel im Singular eingefügt.

Zu § 74:

In den Absätzen 1 und 2 wurde die Paarformel im Plural eingefügt. Absatz 3 ist neu. Er bildet die bis jetzt nicht vorhandene Rechtsgrundlage für die Ergänzungsbestimmungen.

Zu den §§ 75 und 76:

Diese Vorschriften sind neu. Die Vorschrift über die Personalakten (§ 75) ist auf der Grundlage der Richtlinien des Rates der EKD zum Personalaktenrecht für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 11. September 1993 neu gefaßt. Diese Richtlinien basieren im wesentlichen auf den Regelungen des Bundesbeamtengesetzes (§§ 90 bis 90 g). Sie regeln aber im Gegensatz zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes nur die dienstrechtlich relevanten Kerntatbestände, um die aufgrund der Richtlinien zu erlassenden kirchengesetzlichen Regelungen der Gliedkirchen

bzw. der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht mit Inhalten zu befrachten, die ihren rechtssystematischen Platz auch in sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften haben sollen. Diese Richtlinien gelten zwar nicht unmittelbar für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen, ihre Berücksichtigung im Pfarrergesetz liegt aber sowohl im sachlichen Interesse wie auch im Interesse vergleichbarer Vorschriften in diesem sensiblen Bereich. Ergänzende Vorschriften zu den §§ 75 und 76 haben die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich zu erlassen. Dazu gehören, entsprechend den Ausführungsbestimmungen der Richtlinien des Rates der EKD, folgende Materien: Personalaktenführung, Beihilfeakten, die sonstige Verwendung der Personalakten, automatisierte Datenverarbeitung, das Einsichts- und Auskunftsrecht und die Aufbewahrungspflicht.

§ 75 (die Personalakte):

Zu Absatz 1:

Als Grundtatbestand stellt Absatz 1 Satz 1 fest, daß über den Pfarrer eine Personalakte zu führen ist. Damit soll zugleich geregelt werden, daß über den Pfarrer nur eine Personalakte zu führen ist ("Verbot der geheimen Personalakten"). Dies schließt allerdings die Führung von Teil- und Nebenakten nicht aus, auch nicht die Speicherung von Informationen aus der Grundakte oder aus Teilakten in Dateien. Das Personalaktegeheimnis wird in Satz 2 in der generellen Aussage zusammengefaßt, daß die Personalakten vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen sind.

Zu Absatz 2:

Den Inhalt der Personalakte des Pfarrers bestimmt der dem materiellen Personalaktenbegriff zugrunde liegende unmittelbare innere Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis. In die Personalakte sind daher insbesondere aufzunehmen ein weiterführender Personalbogen als formularmäßige Zusammenfassung der Personalakte, Personenstandsurkunden und Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich der Prüfungszeugnisse, Führungszeugnisse, das pfarramtliche Zeugnis und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, Gesundheitszeugnisse, Unterlagen über die Ordination, die Ernennung und dienstrechtliche Veränderungen (Abordnung, Versetzung). Weiter sind in die Personalakte aufzunehmen mit dem Dienstverhältnis zusammenhängende Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die nicht zu einem Disziplinarverfahren geführt haben, aber auch Akten über Disziplinarverfahren nach deren Abschluß sowie abschließende Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, aber auch dienstliche

Beurteilungen und sämtliche Besoldungsunterlagen. Alle diese Unterlagen lassen sich unter dem Gesichtspunkt des gebotenen inneren Zusammenhangs mit dem Dienstverhältnis von anderen Unterlagen, denen Personalaktenqualität fehlt, durch den Zweck, zu welchem der jeweilige Vorgang angelegt worden ist, abgrenzen. Handelt es sich um einen Vorgang, der besonderen, von dem Dienstverhältnis und der Person des Pfarrers zu trennenden Zwecken dient, so kann er keine Aufnahme in die Personalakte finden. Dies gilt insbesondere für Prüfungs- und Kindergeldakten des Dienstherrn.

Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Die Grundakte enthält insbesondere Unterlagen über die Begründung des Dienstverhältnisses sowie den dienstlichen Werdegang und den Einsatz des Pfarrers. Teilakten können bei Bedarf insbesondere angelegt werden für Beurteilungen, Besoldung, Urlaub und Beurlaubungen, Erkrankungen und Dienstunfälle sowie Trennungsgeld und Umzugs- und Reisekosten. Besonders für Vorgänge, die nach einem bestimmten Zeitraum wieder aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten sind, sind regelmäßig Teilakten anzulegen. Bei Disziplinarverfahren soll für jeden Vorgang eine gesonderte Teilakte angelegt werden.

Personalnebenakten dürfen nur geführt werden, wenn dies zu einer reibungslosen Personalverwaltung zwingend notwendig ist. Sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, die - im Original oder als Doppel - auch in der Grundakte oder einer Teilakte enthalten sind und deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der personalverwaltenden Stelle unerlässlich ist. Verfügt eine Dienststelle über Außenstellen, können dort Personalnebenakten geführt werden, wenn dies für einen reibungslosen Verwaltungsablauf zwingend erforderlich ist. Diese Führung muß aber aus der Grundakte ersichtlich sein.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift begrenzt die Verwendung der Personalakten allgemein auf Zwecke der Personalverwaltung und Personalwirtschaft. Hierzu zählen insbesondere die Begründung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Dienstverhältnisses sowie die Personalplanung. Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, richten sich der Umgang mit Personalakten und deren Nutzung nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 12. November 1993 und die dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen.

Zu Absatz 4:

Beschwerden und Behauptungen, die für den Pfarrer ungünstig sind und ihm nachteilig werden können, sind nach dessen Anhörung in die Personalakte auf-

zunehmen (Satz 1). Auch deren Äußerung dazu ist in die Akte zu nehmen (Satz 2). Anonyme Schreiben gehören nicht in Personalakten. Dies besagt Satz 3.

Zu Absatz 5:

Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen sowie Bewertungen, die sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, sind aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten (Satz 1). Dies gebietet der Grundsatz der Personalaktenwahrheit. Die Entfernung und Vernichtung bedarf allerdings der Zustimmung (Nr. 1) des Pfarrers. Das enge Verhältnis zwischen der Kirche und dem Pfarrer, das auf der Ordination gegründet ist, setzt die Vollständigkeit der Personalakten voraus. Dieser Grundsatz ist durch Nr. 2 durchbrochen. Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für den Pfarrer ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, können nach Ablauf von fünf Jahren auf Antrag des Pfarrers aus den Personalakten entfernt und vernichtet werden. Das Interesse des Pfarrers an der Entfernung und Vernichtung aus den Personalakten kann sich aber auch nachteilig auswirken, weil bei einem etwaigen Wiederaufleben einer Beschwerde deren frühere Erledigung aktenmäßig nicht mehr nachvollzogen werden kann. Die 5-Jahresfrist ist gegenüber den Richtlinien des Rates der EKD um 2 Jahre verlängert, weil diese als zu kurz angesehen wird. Eine Ausnahme von der Entfernung aus den Personalakten gilt für dienstliche Beurteilungen, die auf Dauer in den Personalakten bleiben müssen. Satz 2 regelt die Unterbrechung der Frist, wenn erneut Vorwürfe erhoben worden sind. Nach Satz 3 gilt die Frist als nicht unterbrochen, wenn sich die erneuten Vorwürfe als falsch oder unbegründet erwiesen haben.

Zu Absatz 6:

Die Mitteilungen in Strafsachen sind, ebenso wie Auszüge aus dem Bundeszentralregister, nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten, wenn der Pfarrer dem zustimmt.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift läßt es zu, daß die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen verkürzt oder verlängert werden, wenn dafür ein Bedarf besteht. Dieser ist von einzelnen Gliedkirchen angezeigt worden. Hier weicht der Entwurf von den Richtlinien des Rates der EKD ab, der eine solche Vorschrift nicht vorsieht.

§ 76 regelt das Einsichts- und Auskunftsrecht.

Zu Absatz 1:

Da dem Pfarrer ein grundsätzliches Recht auf Einsicht in seine Personalakten garantiert ist, kann er dieses Recht auch nach Beendigung des Dienstverhält-

nisses ausüben. Es bedarf in diesen Fällen deshalb keiner Genehmigung, wenn Einsicht verlangt wird. Dies regelt Satz 1.

Satz 2 besagt, daß das Einsichtsrecht in die Personalakte auch den dort genannten Angehörigen des Pfarrers eingeräumt wird, sofern der Pfarrer sie dazu beauftragt hat.

Zu Absatz 2:

Die Einsichtnahme in die Personalakte durch Bevollmächtigte ist dort geboten, wo der Pfarrer zur persönlichen Einsichtnahme nicht in der Lage ist. Um auszuschließen, daß der Bevollmächtigte von der ihm durch die Einsicht zufließenden Kenntnis unsachgemäßen Gebrauch macht, wird die Einsicht des Bevollmächtigten davon abhängig gemacht, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies regelt Satz 1. Gleiches gilt für Hinterbliebene. Diese müssen aber zusätzlich ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft machen. Auch Hinterbliebene können bevollmächtigen. Für die so Bevollmächtigten gilt dann das gleiche. Alle Bevollmächtigten müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen. Für den kirchlichen Bereich besteht ein Interesse, Personen als Bevollmächtigte nur dann zuzulassen, wenn eine gewisse Nähe zur Kirche besteht. Diese wird durch die Mitgliedschaft in der Kirche und die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern angenommen. Andere als die genannten Privatpersonen haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Personalakte. Ihnen darf selbst dann keine Einsicht gewährt werden, wenn der Pfarrer hierzu seine Zustimmung erteilt hat. Dies folgt aus dem Charakter der Personalakte als dienstlicher (amtlicher) Akte und aus der Vertraulichkeit dieser Vorgänge.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht § 90 Buchstabe c Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes, mit einer Ausnahme: Das Einsichtsrecht soll auf Schriftstücke, also einzelne Blätter, die personenbezogene Daten enthalten, beschränkt sein und nicht für die gesamten Akten gelten.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift stellt klar, daß das Recht auf Einsicht in die Personalakte rechtlich mit dem Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleichzubehandeln ist. Dies bedeutet, daß das Auskunftsrecht den gleichen Beschränkungen unterliegt wie das Einsichtsrecht.

Zu Absatz 5: Der Absatz konkretisiert die allgemeine Dienstverschwiegenheit für Fälle der Akteneinsicht.

Zu § 77:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 76. Die Neuzählung ist notwendig durch die Einfügung des neuen § 76 über das Einsichts- und Auskunftsrecht von Personalakten. Alle weiteren Vorschriften des Pfarrergesetzes sind bis zu § 97 um eine Zahl verschoben. In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural, in Absatz 2 jeweils im Singular eingefügt.

Zu § 78 (früher § 77):

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural eingesetzt. Absatz 3 ist stilistisch umgearbeitet worden.

Zu § 79 (früher § 78):

Hier ist nur in Absatz 3 die Paarformel im Plural eingesetzt worden.

Zu § 80 (früher § 79):

In Satz 1 sind die Worte "Vertretung der Pfarrer" durch das Wort "Pfarrervertretung" ersetzt worden. In Satz 2 sind die Worte "durch Rechtsverordnung" eingefügt. Diese Änderung paßt die Vorschrift an die tatsächlichen Gegebenheiten an.

In der Überschrift des X. Abschnittes wurden die Worte "Dienstverhältnisses eines Pfarrers" durch die Worte "Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. In der Überschrift des 1. Unterabschnittes wurde hinter dem Wort "Übernahme" ein Komma gesetzt und das Wort "Zuweisung" eingefügt.

Zu § 81 (früher § 80):

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wurde jeweils die Paarformel im Plural verwendet. In Absatz 1 Satz 2 wurden die Worte "wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin" eingefügt. Die weiteren Änderungen in den Nummern 1 - 3 sind redaktioneller Art. Die Änderung in Absatz 3 ist ebenfalls nur redaktioneller Natur.

Zu § 82 (früher § 81):

In Satz 1 wurde die Paarformel im Singular verwandt, das Wort "seiner" durch das Wort "eigener" ersetzt und die Worte "über die Berufung zum Pfarrer" gestrichen. Satz 2 wurde sprachlich umgestellt und in ihm die Paarformel im Singular eingefügt. Sachlich hat sich nichts geändert.

Zu § 83 (früher § 82):

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural verwendet. Die weiteren Änderungen sind entsprechend redaktioneller Natur. Darüber hinaus wurden in Nr. 4 hinter dem Wort "Ehe" die Worte "des Pfarrers" gestrichen. In Absatz 2 wurde die Paarformel im Singular eingefügt. In Absatz 3 wurden die beiden Halbsätze zusammengezogen, wobei nur der alte 2. Halbsatz redaktionell überarbeitet wurde. Inhaltlich hat sich keine Änderung ergeben.

In den Absätzen 4 und 5 wurde jeweils die Paarformel im Singular eingefügt. In Absatz 6 wurden die Worte "Dem Pfarrer" gestrichen. Entsprechend wurde der Absatz neu formuliert.

Zu § 84 (früher § 83):

In allen vier Absätzen wurde die Paarformel im Singular eingesetzt und die Vorschriften entsprechend redaktionell überarbeitet. Darüber hinaus wurde in Absatz 4 die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes 1993 berücksichtigt.

Zu § 85 (früher § 84):

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Singular eingefügt. Alle weiteren Änderungen der Vorschrift sind redaktioneller Art.

Zu § 86 (früher § 85):

In Absatz 1 wurde jeweils die Paarformel im Singular eingesetzt.

Zu § 87 (früher § 86):

In Absatz 1 Satz 2 wurde die Paarformel im Singular eingefügt und die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes 1993 berücksichtigt. In Absatz 2 Satz 1 wurden hinter dem Wort "kann" die Worte "dem Pfarrer" gestrichen. In Satz 2 wurde ebenfalls die Paarformel im Singular eingefügt. Satz 3 wurde passivisch formuliert, ohne daß der Inhalt geändert wurde. In den Absätzen 3 und 4 wurde wieder jeweils die Paarformel im Singular verwendet. In Absatz 5 wurde Satz 1 neu formuliert. Neu sind die Worte ", längstens jedoch ein Jahr nach Erlaß der Entscheidung nach Absatz 3, ". Durch diese Einfügung wird die Frist zur Zahlung der Besoldung in der Form des Wartegeldes in der Regel wesentlich verkürzt. Dies ist geboten, weil immer wieder von den verschiedenen Betroffenen eines Versetzungsverfahrens bemängelt wurde, daß die Versetzungsverfahren zu lange dauern und die Pfarrstelle zu lange blockiert ist (siehe Absatz 4). Satz 2 ist neu. Die Gliedkirchen sollen die Möglichkeit erhalten, aus finanziellen Gründen den Zeitraum der Zahlung des Wartegeldes in Höhe der ungekürzten Besoldung

zu verkürzen. Die Einfügung entspricht einem Wunsch östlicher Gliedkirchen.

Zu § 88 (früher § 87):

In den Absätzen 1 bis 3 wurde jeweils die maskuline Personenbezeichnung durch die Paarformel im Singular ersetzt. Darüber hinaus wurde in Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz, das Wort "ihm" gestrichen. Absatz 5 wurde sprachlich umformuliert, so daß auf die Paarformel verzichtet werden konnte. Inhaltlich ist nichts geändert worden.

Zu § 89 (früher § 88):

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural verwendet und die beiden Halbsätze entsprechend redaktionell überarbeitet. In Absatz 2 wurden hinter dem Wort "Recht" die Worte "des Pfarrers" gestrichen.

Zu § 91 (früher § 90):

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural, in Absatz 2 Satz 1 im Singular eingefügt. Darüber hinaus wurde in Absatz 2 Satz 2 das Wort "Sie" durch die Worte "Die Abordnung" ersetzt.

Zu § 92 (früher § 91):

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und in Absatz 2 Satz 1 wurden die Worte "der Pfarrer" durch die Worte "die zu Beurlaubenden" ersetzt und die Worte "ihm übertragene" gestrichen. Satz 3 ist redaktionell überarbeitet worden. In Absatz 3 wurden die Worte "wird der Pfarrer" durch die Worte "werden Pfarrer und Pfarrerinnen" und das Wort "seine" durch das Wort "ihrer" ersetzt. Absatz 4 ist dahingehend umformuliert worden, daß der Plural verwendet wurde. Inhaltlich wurde nichts geändert. In Absatz 5 wurde der "so-wait-Satz" redaktionell überarbeitet, ohne daß inhaltlich eine Änderung vorgenommen wurde.

Zu § 93 (früher § 92)

In Absatz 1 Satz 1 wurde am Anfang die Paarformel im Plural eingefügt. Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Art. In Satz 3 wurde hinter dem Wort "soll" das Wort "er" gestrichen. In Absatz 2 Satz 1 wurden am Anfang die Worte "Der nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer ist" durch die Worte "Nach Absatz 1 Beurlaubte sind" ersetzt. In Satz 2, 1. Halbsatz, wurde das Wort "ihm" durch das Wort "ihnen" ersetzt. Im 2. Halbsatz wurden hinter dem Wort "Verhältnisse" die Worte "des Pfarrers" gestrichen. In Satz 3 wurde jeweils die Paarformel verwendet und hinter dem Wort "einer" das Wort "ihm" gestrichen. In Absatz 3 wurde in den Sätzen 1 bis 3 und in Absatz 4 die Paarformel im Singular eingefügt. In Absatz 5 Satz 1 sind nach dem Wort "Fortbildungsveranstaltungen" die Worte "nach § 39 Abs. 3" eingefügt. Satz 2 ist neu formuliert. Er besagt, daß sowohl die Vereinigte Kirche für ihren Bereich als auch die Gliedkirchen für ihren Bereich konkretisieren können, welche Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 gemeint sind. In Absatz 6 sind die zwei Sätze in einem Satz zusammengezogen (in Anpassung an § 18 Abs. 4).

Zu § 94 (früher § 93):

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural, in Satz 2 jeweils im Singular eingefügt. In Satz 3 wurden die Worte "der Pfarrer" gestrichen. Hiermit erfolgt eine Anpassung an § 93 Abs. 1 Satz 3 (neu). In Absatz 2 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt, entsprechend wurde in Satz 2 der erste Halbsatz redaktionell überarbeitet. Im Halbsatz 2 wurden die Worte "des Pfarrers" gestrichen. In Satz 3 wurde jeweils die Paarformel im Singular eingefügt und hinter den Worten "Dienst in einer" das Wort "ihm" gestrichen. In Absatz 3 wurde im ersten, dritten und vierten Satz die Paarformel im Singular eingefügt. Darüber hinaus wurde in Satz 1 vor dem Wort "um" das Wort "ihm" gestrichen.

Zu § 95 (früher § 94):

Hier wurde in Absatz 1 Satz 2 die Paarformel im Singular eingefügt.

Zu § 96 (früher § 95):

In Absatz 1 Satz 1 ist der erste Halbsatz neu formuliert. Er ist damit an das Pfarrerdienstgesetz des früheren Bundes angepaßt. Inhaltlich ist nichts geändert. Der zweite Halbsatz entspricht dem geltenden Absatz 4 von § 95. In Absatz 2 wurde die Paarformel im Plural eingefügt. Absatz 3 wurde so umformuliert, daß deutlich wird, daß auch hier die Vereinigte Kirche im Sinne von

Absatz 1 einbezogen ist. Absatz 4 ist neu gefaßt. Er besagt, daß nunmehr für die Übernahme aus allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die vorhergehenden Absätze entsprechend gelten. Diese Änderung entspricht - wie in Absatz 1 - dem Wunsch der östlichen Gliedkirchen, das Pfarrergesetz inhaltlich an das Pfarrerdienstgesetz anzupassen.

Zu § 97:

Die Vorschrift ist neu. Sie entspricht einer vorgesehenen Änderung im Kirchenbeamten-gesetz mit einer ähnlichen Vorschrift. Es gibt Fälle des "Wechsels", in denen weder eine Abordnung noch eine Versetzung noch eine Beurlaubung das richtige Instrument ist (z. B. zu einer privaten Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes). Hier hilft nur das Institut der Zuweisung. Sie soll nur unter zwei Voraussetzungen vorgenommen werden können, nämlich wenn ein kirchliches Interesse an der Zuweisung besteht und der Pfarrer ihr zustimmt. Dies regelt Absatz 1. Absatz 2 besagt, daß der Pfarrer durch die Zuweisung während der Dauer nicht in seinen Rechten geschmälert werden darf. Konkret bedeutet dies, daß er für die Dauer der Zuweisung von seiner Heimatkirche weiterhin Bezüge erhält, Anspruch auf Kindergeld, Beihilfe usw. hat und daß die Zeit der Zuweisung voll ruhegehaltfähig ist, er aber auch weiterhin der Disziplinargewalt seiner Heimatkirche unterliegt. Der Pfarrer wird daher insoweit so behandelt, als wenn er weiterhin Dienst in seiner Kirche täte. Nur der konkrete Dienst wird von der Einrichtung, der er zugewiesen ist, bestimmt.

Zu § 98 (früher § 96):

In den Sätzen 1 und 2 wurde jeweils das Wort "Dienstverhältnis" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. In Satz 3 wurde die Paarformel im Singular eingefügt.

Zu § 99 (früher § 97):

Auch hier wurde die Paarformel im Plural eingefügt.

Zu § 100 (früher § 98):

In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 wurde die Paarformel im Plural eingefügt. In Absatz 3 wurde am Anfang die Paarformel im Singular eingefügt, die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes aus dem Jahr 1993 berücksichtigt und hinter dem Wort "können" das Wort "ihm" gestrichen. Außerdem wurden in Nummer 2 die Worte "entstanden sind" durch das Wort "vorliegen" ersetzt. Alle Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 101 (früher § 99):

In Absatz 1 Satz 1 wurden die Worte "Dienstverhältnis des Pfarrers" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. In Satz 2 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und das Wort "ihm" gestrichen. In den Absätzen 2 und 3 wurde jeweils die Paarformel im Plural eingefügt. Absatz 4 Satz 1 wurde am Ende an § 93 Absatz 5 Satz 1 angepaßt.

Zu § 102 (früher § 100):

Auch hier wurde in den Absätzen 1 bis 3 jeweils die Paarformel im Plural an die Stelle der maskulinen Personenbezeichnung gesetzt. Darüber hinaus wurden in Absatz 2 Satz 2 die Worte "des Pfarrers" gestrichen und in Absatz 3 Satz 2 die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes 1993 berücksichtigt.

Zu § 103 (früher § 101):

Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet und an das Kirchenbeamtengesetz angepaßt.

Zu § 104 (früher § 102):

In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wurde jeweils die Paarformel im Plural, in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 im Singular eingefügt.

Zu § 105 (früher § 103):

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt. Die Vorschrift wurde entsprechend redaktionell angepaßt. Absatz 2 ist neu formuliert und entspricht der Neufassung des Entwurfes im Kirchenbeamtengesetz. Sachlich hat sich nichts geändert. Durch die Neuformulierung konnte aber auf die mehrfache Einfügung der Paarformel verzichtet werden. In Absatz 3 Satz 1 wurden hinter dem Wort "Dienstunfähigkeit" die Worte "des Pfarrers" gestrichen, die Paarformel im Singular eingefügt und das Wort "beobachten" durch das Wort "begutachten" ersetzt. Die sachliche Änderung wird vorgeschlagen, weil das Wort "beobachten"

nicht ausreicht. Am Ende der Beobachtung muß eine Begutachtung des Patienten über dessen Dienstunfähigkeit oder Dienstfähigkeit stehen. Dies soll hiermit klargestellt werden. In Satz 2 ist das Wort "amtsärztlichen" durch die Worte "amts- oder vertrauensärztlichen" ersetzt worden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es in vielen Gliedkirchen deren Vertrauensärzte sind, die in diesen Fällen tätig werden.

Zu § 106 (früher § 104):

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt, in Satz 2 im Singular.

Zu § 107 (früher § 105):

In Absatz 1 wurde wiederum die Paarformel im Plural eingefügt. In Absatz 2 wurde in den Sätzen 1 bis 3 jeweils die Paarformel im Singular eingefügt. Darüber hinaus wurden in Satz 2 die Worte "amtsärztliches oder vertrauensärztliches" durch die Worte "amts- oder vertrauensärztliches" ersetzt. In Absatz 3 wurde in Satz 1 die Paarformel im Singular eingefügt, hinter dem Wort "so" das Wort "ihm" gestrichen, das Wort "seiner" durch das Wort "der" ersetzt. Am Ende des Satzes wurden die Worte "kein Vertreter für ihn" durch die Worte "keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz" ersetzt. Auch hier erfolgt eine Anpassung an das Kirchenbeamten-gesetz. In den Absätzen 4 Satz 1 und 5 Satz 1 und Satz 3 wurde jeweils die Paarformel im Singular eingefügt.

Zu § 108 (früher § 106):

In den Absätzen 1 und 2 wurde jeweils die Paarformel im Plural eingefügt.

Zu § 109 (früher § 107):

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und das Wort "Dienstverhältnis" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. In Satz 2 wurde am Ende das Wort "Amtszucht" durch das Wort "Disziplinalgewalt" ersetzt. Auch hier erfolgt die Anpassung an die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes. In den Absätzen 2 und 3 wurde wiederum jeweils die Paarformel im Plural eingefügt.

Zu § 110 (früher § 108):

In Satz 1 wurde am Anfang die Paarformel im Plural eingefügt. Die Sätze 2 und 3 sind entsprechend redaktionell überarbeitet worden. In Satz 4 wurden die Worte "Dem Pfarrer" gestrichen.

In der Überschrift des XI. Abschnitts wurden die Worte "Dienstverhältnisses als Pfarrer" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnisses" ersetzt.

Zu § 111 (früher § 109):

Im Sinne der Änderung der Überschrift dieses Abschnittes wurde der Anfang des Satzes umformuliert. Außerdem wurden in Nummer 3 die Worte "nach dem Disziplinargesetz" eingefügt. Hier erfolgte ebenfalls eine Anpassung an das geltende Kirchenbeamtenengesetz.

Zu § 112 (früher § 110):

In Absatz 1 ist die Paarformel im Plural, in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 im Singular eingefügt worden. Darüber hinaus wurde in Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort "Verwaltung" das Wort "ihm" durch das Wort "des" ersetzt und im Absatz 3 Satz 3 die Worte "den Pfarrer" gestrichen. Absatz 4 ist neu formuliert, ohne daß sich sachlich etwas geändert hat.

Zu § 113 (früher § 111):

In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 ist jeweils die Paarformel im Singular eingesetzt worden. In Absatz 1 Satz 1 wurde außerdem das Wort "seine" durch das Wort "die" ersetzt.

Zu § 114 (früher § 112):

In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 ist jeweils die Paarformel im Singular eingefügt und hinter dem Wort "können" das Wort "ihm" gestrichen worden. Letzteres gilt auch in Satz 2 hinter dem Wort "kann". In allen drei Fällen ist klar, auf wen sich die Belassung der Rechte aus der Ordination bzw. die Gestattung, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz zu führen, bezieht. In Absatz 3 wurde am Anfang wieder die Paarformel im Plural verwendet und der Satz entsprechend redaktionell überarbeitet. Darüber hinaus wurde in diesem Satz und in Satz 2 die Novelle des Amtspflichtsverletzungsgesetzes aus dem Jahre 1993 berücksichtigt.

Zu § 115 (früher § 113):

In Absatz Satz 1 ist am Anfang die Paarformel im Singular eingefügt und hinter dem Wort "kann" das Wort "ihm" gestrichen worden. Darüber hinaus wurden in diesem Satz die Worte "Dienstverhältnisses als Pfarrer" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnisses" ersetzt. In Satz 2 wurden am Ende die Worte "Dienstes als Pfarrer" durch die Worte "pfarramtlichen Dienstes" ersetzt. In Absatz 2

wurde das Wort "Dienstverhältnisses" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnisses" ersetzt.

Zu § 116 (früher § 114):

In Satz 1 wurde die Paarformel im Singular eingefügt und der Satz entsprechend redaktionell überarbeitet.

Zu § 117 (früher § 115):

In Absatz 1 wurde am Anfang auf die Funktionsbezeichnung verzichtet, so daß dann die Nummern 1 bis 3 und 5 mit dem Wort "wer" und die Nummer 4 mit den Worten "bei wem" beginnen. Außerdem wurden in Nummer 5 zweiter Halbsatz die Worte "Dienstverhältnisses als Pfarrer" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnisses" ersetzt. In Absatz 2 Satz 1 wurde die Paarformel im Singular eingefügt und das Wort "Dienstverhältnis" durch das Wort "Pfarrerdienstverhältnis" ersetzt. Am Ende des ersten Satzes wurde das Wort "seine" durch das Wort "die" ersetzt.

Zu § 118 (früher § 116):

In Satz 1 wurde die Paarformel im Plural eingesetzt. Außerdem wurde der Satz redaktionell überarbeitet.

Zu § 119 (früher § 117):

Hier wurde ebenfalls die Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes aus dem Jahre 1993 berücksichtigt.

Zu § 120 (früher § 118):

Hier ist die einzige Änderung in Absatz 1, wo die Worte "Dienst des Pfarrers" durch die Worte "pfarramtlichen Dienst" ersetzt wurden.

Die Überschrift des XIII. Abschnittes wurde an § 121 angepaßt.

Zu § 121 (früher § 119):

Die Vorschrift löst den früheren § 119 ab, der für die Gliedkirchen die Gesetzesgrundlage für die Erprobungsgesetze bildet. Nach dieser Vorschrift haben die Gliedkirchen bis zum Ende des Jahres 1995 die Möglichkeit, Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe zu erproben. Davon haben sie durch den Erlaß von Erprobungsgesetzen Gebrauch gemacht. Diese Gesetze wurden z. T. seit ihrem Erlaß den sich ändernden Verhältnissen angepaßt. Die Erfahrungen, die mit den

Erprobungsgesetzen gemacht wurden, sollen nun ihren Niederschlag im Pfarrergesetz finden. Dies bedeutet zum einen, daß die Erprobungsphase beendet wird, zum anderen, daß den Gliedkirchen ausreichend gesetzlicher Spielraum geschaffen werden muß, um unter den in der neuen Vorschrift genannten Voraussetzungen eingeschränkte Dienstverhältnisse zu schaffen. Absatz 1 sieht daher vor, daß ohne die familiären Bedingungen des § 94, aber bei einem dringenden kirchlichen Interesse der Dienstumfang eingeschränkt werden kann. Er muß aber auf jeden Fall mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen. Weiter müssen dafür ausgewiesene Stellen vorhanden sein. Der eingeschränkte Dienstumfang und die Stelle, die der Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis innehat, müssen auf jeden Fall korrespondieren. Absatz 2 besagt, daß darüber nähere Bestimmungen durch die Gliedkirchen und die Vereinigte Kirche zu erlassen sind.

Zu § 122:

Die Vorschrift ist neu. Sie entspricht Artikel 4 § 1 der Richtlinien des Rates der EKD zum Personalaktenrecht aus dem Jahre 1993. Von Absatz 1 sind besonders die Gliedkirchen des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, aber auch kleinere westliche Gliedkirchen betroffen. Sie hatten bis jetzt z. T. keine oder keine ausführlichen Vorschriften über die Personalaktenführung und das Einsichtsrecht. Sie sollen die Möglichkeit haben, Regelungen über den Umfang des Einsichtsrechts in Personalakten zu treffen, die vom künftigen Akteneinsichtsrecht abweichen. Ohne diese Vorschriften käme auf diese Gliedkirchen eine Verwaltungsarbeit zu, die sehr kostenträchtig und zeitraubend ist. Absatz 2 Satz 1 schränkt die Regelung der Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die sich am 1. Januar 1996 länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, ein, sofern eine Gliedkirche dies bestimmt. Satz 2 besagt, daß die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die vor diesem Datum noch nicht drei Jahre in der Personalakte waren, nur auf Antrag des Betroffenen erfolgen kann. Beide Absätze wurden auf Vorschlag der Dienstrechtlichen Kommission des Rats der EKD in die Richtlinien aufgenommen.

Zu § 123 (früher § 122):

In Absatz 2 ist jeweils die Paarformel im Plural verwendet worden. Ansonsten ist die Vorschrift nicht geändert worden.

Zu § 126:

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten der Neufassung des Pfarrergesetzes. Absatz 2 besagt, daß das alte Pfarrergesetz damit außer Kraft tritt.

Zur Anlage:

Die Ordnung für die Schlichtungsstelle ist dahingehend geändert worden, daß jeweils die Paarformel im Singular, verbunden durch das Wort "oder" eingefügt worden ist. Darüber hinaus wurde in § 2 Abs. 2 die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle redaktionell neu formuliert, ohne daß sich inhaltlich etwas geändert hat.

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Drucksache Nr. 11/95

Der Synodale Rechtsausschuß
- Der Vorsitzende -

Vorlage Nr. 4 a

An die
Mitglieder der
8. Generalsynode

Betr.: Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche

Der Synodale Rechtsausschuß schlägt vor, die Vorlage Nr. 4 an folgenden
Punkten zu ändern:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "dem oder der zu Ordinierenden" durch
die Worte "dem oder der Betroffenen" zu ersetzen.

Begründung: Da hier die Versagung geregelt ist, kann man nicht mehr von zu
Ordinierenden sprechen.

2. In § 18 Abs. 4 wird der Satzteil "Nr. 2 und 3" durch den Satzteil "Nr. 1
bis 3" ersetzt.

Begründung: Absatz 2 Nr. 1 der Vorschrift besagt, daß der Pfarrer oder die
Pfarrerinnen auf Probe erst entlassen werden kann, wenn die Nichteignung nach
mindestens drei Jahren im Probedienst festgestellt wurde. Nach dem gelten-
den Text muß also eine Frist von drei Jahren eingehalten werden, auch wenn
sich schon vorher die Nichteignung herausstellt. In diesen Fällen muß es
aber möglich sein, die Entlassung schon vorher auszusprechen. Dies sieht
der Vorschlag zu Absatz 4 vor: Durch die Einbeziehung von § 18 Abs. 2 Nr. 1
soll den Gliedkirchen die Möglichkeit gegeben werden, in den neuen Ergän-
zungsgesetzen zu regeln, daß die Dreijahresfrist bei Nichteignung nicht
eingehalten werden muß.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 3 zu einem Satz, der aus zwei Halbsätzen besteht, zusammengezogen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "eine" durch die Worte "die zuständige" ersetzt.

Begründung: Der Vorschlag in Buchstabe a ist redaktioneller Art. Der Änderungsvorschlag in Buchstabe b verdeutlicht, welche Pfarrervertretung zu hören ist. Eine konkrete Namensnennung ist hier nicht möglich, weil die Pfarrerververtretungen der Gliedkirchen verschiedene Namen haben.

4. In § 27 Abs. 2 wird das Wort "trotzdem" durch das Wort "gleichwohl" ersetzt.

Begründung: Die Änderung ist redaktioneller Art.

5. In § 32 Abs. 4 werden die Worte "zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung" durch die Worte "nach § 31" ersetzt.

Begründung: Zu dem Auftrag des Pfarrers und der Pfarrerin gehört auch die Gemeindeleitung, was der Text der Vorlage nicht vorsieht. Die Verweisung auf § 31 schließt dagegen die Verweisung mit ein (als deren Hirten sie be-rufen sind).

6. In § 35 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "sind" durch das Wort "ist" ersetzt.

Begründung: Hier ist der Singular grammatikalisch angebracht.

7. § 39 Abs. 2, 2. Halbsatz, erhält folgende Fassung: "sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechtes verpflichtet, an Pfarrerkonventen oder entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen."

Begründung: Wann und wie oft Pfarrerkonvente stattfinden, steht in den jeweiligen Konventsordnungen der Gliedkirchen. Auch ist zu berücksichtigen, daß es solche nicht in allen Gliedkirchen gibt, die Pfarrerkonvente andere Namen haben (z.B. Pfarrerkonferenz) oder die Pfarrer und Pfarrerrinnen eines Kirchenkreises mit anderen kirchlichen Mitarbeitern zu Tagungen zusammenkommen. Daher wird diese Änderung vorgeschlagen.

8. § 61 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren

Bereich."

Begründung: Es gibt Visitationsrichtlinien der Vereinigten Kirche aus dem Jahre 1963 und Visitationsordnungen der Gliedkirchen. Diese tatsächliche Lage soll durch die Neuformulierung berücksichtigt werden.

9. § 65 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch."

Begründung: Der Satz der Vorlage muß umformuliert werden, weil er durch die Einfügung der Paarformel im Plural nicht eindeutig ist.

10. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten)."
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz."
- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

Begründung:

Durch den Vorschlag in Buchstabe a wird der eine Satz in zwei Halbsätze aufgegliedert. Dies trägt zur Verdeutlichung der Regelung bei. Der Vorschlag in Buchstabe b verdeutlicht, was mit den Worten "im Personalaktenrecht" gemeint ist, nämlich das Pfarrergesetz. Außerdem soll auch die Übermittlung von Personalaktendaten (z.B. bei Wechsel in eine andere Gliedkirche) datenschutzmäßig geschützt sein.

Der Vorschlag in Buchstabe c ist redaktioneller Art.

11. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "auch" durch das Wort "ebenso" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "werden" vor das Wort "kann" gesetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Einsichtnahme ist unzuläs-

sig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

e) In Absatz 5 wird die Klammer durch die Worte "gemäß § 42" ersetzt.

Begründung:

Die Vorschläge in den Buchstaben a bis c sind redaktioneller Art.

Die Neuformulierung von Absatz 4 verdeutlicht, daß das Auskunftsrecht soweit reicht, wie das Recht auf Einsicht (Vorschlag in Buchstabe d). Der Vorschlag in Buchstabe e ist redaktioneller Art.

12. § 80 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Gesamtpfarrervertretung zu beteiligen."

Begründung:

Das Wort "Gesamtpfarrervertretung" soll verdeutlichen, daß es um die bei der Vereinigten Kirche bestehende Pfarrervertretung geht, die bei der Vorbereitung der dienstrechtlichen Vorschriften mitwirken soll, und nicht um eine Pfarrervertretung einer der Gliedkirchen, wie man aus dem geltenden Text und der Vorlage schließen könnte.

gez. Kalitzky

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Drucksache Nr. 16/95

Das Lutherische Kirchenamt

Vorlage Nr. 4b

An die
Mitglieder der
8. Generalsynode

Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche

Das Lutherische Kirchenamt legt den Mitgliedern der 8. Generalsynode anbei das
Pfarrergesetz in der Fassung vor, die es durch die Beschlußfassung in der
ersten Lesung erhalten hat.

Friedrichroda, den 16. Oktober 1996

i.V.



(Fritzsche)

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Der Synodale Rechtsausschuß
- Der Vorsitzende -

Drucksache Nr. 22/95

Vorlage 4 c

An die
Mitglieder der 8. Generalsynode

Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche
Änderungsantrag

Der Synodale Rechtsausschuß schlägt folgende Änderungen vor:

1. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen."
2. § 31 Satz 2 wird gestrichen.
3. Die Überschrift des IX. Abschnittes erhält folgende Fassung:
"Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung"
4. § 122 soll folgende Fassung erhalten:
"(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin."


(Kalitzky)

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Drucksache Nr. 5/95

Vorlage Nr. 5

Vereinigte
Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands
Die Kirchenleitung

An den
Herrn Präsidenten der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

Nachrichtlich:

An die
Mitglieder der Bischofskonferenz
der Vereinigten Kirche

Betr.: Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Vorlage Nr. 5)

Anbei legt die Kirchenleitung der Generalsynode den Entwurf des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vor.

Die Kirchenleitung bittet um Beratung und Beschlußfassung durch Generalsynode und Bischofskonferenz.

Hannover, den 9. März 1995

Der Leitende Bischof



(D. H. Hirschler)

**KIRCHENGESETZ ZUR REGELUNG DER
RECHTSVERHÄLTNISSE DER KIRCHENBEAMTEN UND KIRCHENBEAMTINNEN
IN DER VEREINIGTEN EVANGELISCH-LUTHÉRISCHEN
KIRCHE DEUTSCHLANDS
(Kirchenbeamtenengesetz - KBG)
Vom ...**

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt Einleitende Vorschriften (§§ 1-3)
- II. Abschnitt Kirchenbeamtenverhältnis (§§ 4-40)
 - 1. Allgemeines (§§ 4 und 5)
 - 2. Ernennung (§§ 6 - 10)
 - 3. Laufbahnen, Beförderung (§ 17)
 - 4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung
des Kirchenbeamtenverhältnisses und Beurlaubung
(§§ 18-23)
 - 5. Ruhestand (§§ 24-32)
 - 6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses
(§§ 33-40)
 - Beendigungsgründe (§ 33)
 - Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis
(§ 34)
 - Entlassung (§§ 35-39)
 - Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeam-
tenverhältnisses (§ 40)
- III. Abschnitt Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und
der Kirchenbeamtinnen (§§ 41-73)
 - 1. Pflichten (§§ 41-51)
 - 2. Nichterfüllung von Pflichten (§§ 52 und 53)
 - 3. Rechte (§§ 54-66)
 - 4. Wartestand (§§ 67-73)
- IV. Abschnitt Rechtsweg (§ 74)
- V. Abschnitt Sondervorschriften (§§ 75-79)
 - 1. Kirchenleitende Organe und
kirchenleitende Ämter (§ 75)
 - 2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis
(§ 76)

3. verbundene Stellen (§ 77)

4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
(§ 78) und im Nebenamt (§ 79)

VI. Abschnitt Anwendung staatlichen Rechts (§ 80)

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 81-83)

1. Übergangsvorschriften (§ 81)

2. Schlußvorschriften (§§ 82 - 83)

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Die in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten,
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde ist,
3. wer Dienstvorgesetzte und
4. wer Vorgesetzte sind.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

II. Abschnitt Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden
1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist,
 2. auf Zeit, wenn eine Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer vorgesehen ist,
 3. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen ist,
 4. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten oder eine vorübergehende Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn die Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrgenommen werden sollen.

(3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung

§ 6

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
3. ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Einstellung die Worte "unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis" mit dem Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer, "auf Probe" oder "auf Widerruf"; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz "im Nebenamt",
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

(4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
 1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
 - b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
 4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern und
 5. ein Leben führt, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Vereinigten Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberinnen zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung der sich bewerbenden Person besteht.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Wer sich für die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes bewirbt, kann vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen

Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 60 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 9

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten
oder zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit und auf Zeit

- (1) Auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer
 1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
 2. das 27. Lebensjahr vollendet und
 3. sich in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist kann um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert werden.

(3) Für die Ernennung auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung ist nur im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,
4. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze (§ 24 Abs. 1).

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer für die Ernennung zuständig ist und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie der ernannten Person von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung geschäftsunfähig war.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß die ernannte Person ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das sie der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt,
3. nicht bekannt war, daß die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war, oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren,
4. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist, oder
5. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist der betroffenen Person zuzustellen.

(3) Die Rücknahme der Ernennung hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung

der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen
§ 17

(1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung,
Umwandlung und Beurlaubung
§ 18
Abordnung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung vorübergehend zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihnen nicht beantragten Abordnung sind sie zu hören.

(2) Die Einwilligung ist erforderlich,

1. wenn die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe zwei Jahre übersteigt und
2. bei Abordnungen zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes.

(3) Sollen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zustehenden Leistungen ist auch der aufnehmende Dienstherr verpflichtet.

(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.

§ 19

Zuweisung

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine dem verliehenen Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung bleibt unberührt.

§ 20

Versetzung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne ihre Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihnen nicht beantragten Versetzung sind sie zu hören.

(2) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz in einem anderen Amt erfordern, insbesondere, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch ohne ihre Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 21

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in ihrem Verhalten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind sie und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen durch die von der obersten Dienstbehörde

beauftragte Person vorzunehmen. Diese soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem Recht der Untersuchung nach dem Disziplingesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Die beauftragte Person hat das Ergebnis der Erhebungen mit einer Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin in den Wartestand (§ 67). Bis zur Dauer eines Jahres wird Wartegeld in Höhe der Besoldung gezahlt. Der Wartestand dauert solange an, bis eine Versetzung nach Absatz 1 vollzogen ist; § 72 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplingesetz einzuleiten, unberührt.

§ 22

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinierter kann in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Die Betroffenen sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

§ 23

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen

Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die betroffene Person die Planstelle verliert. Gleichzeitig ist zu entscheiden, inwieweit gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis belassen werden. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem die betroffene Person beurlaubt wird, Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 32 und 34 bis 39.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(5) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses, in ihrer Amts- und Lebensführung und als Ordinierte in ihrer Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn.

(6) Im Falle der Beurlaubung unter Verlust der Planstelle wird die betroffene Person nach Beendigung der Beurlaubung in eine der früheren entsprechende Planstelle eingewiesen. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 24

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen von Altersgrenzen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit mit hauptamtlicher Tätigkeit an einer kirchlichen Ausbildungsstätte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem sie die Altersgrenze nach Absatz 1 erreichen.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten oder eine bestimmte Kirchenbeamtin fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit dessen oder deren Einwilligung den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinausschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.

§ 25

Ablauf der Amtszeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit treten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt wurden, in den Ruhestand, wenn sie nicht

1. auf ihren Antrag entlassen,

2. im Anschluß an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder
3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn stehen und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit beurlaubt sind. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Anschluß an die Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 26

Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind (dienstunfähig). Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Auf dienstliche Anordnung besteht die Verpflichtung, sich amts- oder vertrauensärztlich untersuchen und, falls dies ärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit werden bei Dienstunfähigkeit vom beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit in den Ruhestand versetzt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den

gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 27

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Beantragt ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der Dienstvorgesetzte aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn oder sie für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 28

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er oder sie die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder ihr oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Erscheint der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach Satz 1 bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von den erstinstanzlichen kirch-

lichen Verwaltungsgerichten bestellt.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntzugeben.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der Ermittlung des Sachverhaltes zu beauftragen. Die Rechte und Pflichten der beauftragten Person richten sich nach dem Recht der Untersuchung nach dem Disziplinargesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß Dienstfähigkeit besteht, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntgegeben. Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 29

Versetzung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) In den Ruhestand kann auch versetzt werden, wer aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unter Aufrechterhaltung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen bleiben die in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und die Disziplinarverwaltung nach dem Disziplinalgesetz bestehen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand, die nach § 72 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn sie ihren früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhalten.

(3) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 24 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 31

Entlassung anstelle des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet haben, es sei denn, daß sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden sind.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 32

Form und Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 33

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinargesetz.

§ 34

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn sie

1. ohne Einwilligung ihres Dienstherrn ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreichen, in dem Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten,
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder

Amtsverhältnis angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,

4. aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten; § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 35

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen,
2. im Falle des § 31 oder
3. wenn sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht berufen werden durften und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie

1. eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
2. dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig sind.

(4) § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen

nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.

(3) Dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 37

Entlassung wegen mangelnder Bewährung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 38

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin wird von der Stelle entlassen, die für die Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf die Entlassung in den Fällen der §§ 37 und 38 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 35 Abs. 2 Nr. 1 ist die Entlassungsverfügung zuzustellen. Die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 40

Wirkungen der Beendigung des
Kirchenbeamtenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des § 31 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Die Amts- oder

Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weiter geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 58 Abs. 4).

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

1. Pflichten

§ 41

Allgemeines

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihr Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 42 entspricht.

(2) Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen; erhalten diese die Anordnung aufrecht, sind die Bedenken bei den nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 42

Gelöbnis

Bei der Einstellung ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird."

§ 43

Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Die Unabhängigkeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es ihnen nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 44

Politische Betätigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr kirchliches Amt gebietet. Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

Unterstützung einer Vereinigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 46

Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmtem Umfang verbieten.

Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin soll vor Erlaß des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 47

Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 48

Nebentätigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind auf Verlangen ihres Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihnen zuzumuten und mit ihren Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf es zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvoll-

streckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.

(3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch diese bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohlthätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn sie mit den Dienstpflichten nicht oder nicht mehr vereinbar ist. §§ 44 Satz 1 und 45 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 49

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, daß sie leicht erreicht werden können.

§ 50
Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorgesetzte die Arbeitszeit.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung ihren Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Werden sie dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 51
Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Falle einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, haben sie ihrer Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Bleiben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplingesetz einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 52

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verletzen die Amtspflicht, wenn sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzen oder Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Disziplingesetz.

§ 53

Haftung

(1) Verletzen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 54

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

(1) Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre

Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 55

Reise- und Umzugskosten

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,
- wenn sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Personen tatsächlich betreuen. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 57

Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch

1. Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
2. Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.

(3) Vor dem Erlaß von Regelungen nach Absatz 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

§ 58

Amtsbezeichnung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Wartestand" ("i.W."), Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i.R.").

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte oder die frühere Kirchenbeamtin sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 59

Ersatz von Sachschaden

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 60

Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den Dienstherrn

(1) Werden Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung

beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 61

Urlaub

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihnen die Bezüge belasten werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62

Anträge und Beschwerden

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihnen offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richten sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte, so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 63

Personalaktenführung

(1) Über jeden Kirchenbeamten und jede Kirchenbeamtin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit im Personalaktenrecht nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen verlängern.

§ 64

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die vom Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(3) Bevollmächtigten von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt kann nur werden, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(4) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder nichtpersonenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung

des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

§ 65 Dienstzeugnis

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin auch über Tätigkeit und Leistungen Auskunft geben.

§ 66 Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

4. Wartestand

§ 67

Voraussetzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit treten in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.

(2) Werden kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, umgebildet oder mit anderen zusammengelegt, so können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn sie weder weiterverwendet noch nach § 20 Abs. 4 versetzt werden können. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 68

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 69

Folgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit Hauptamt übertragen sind.

(2) Mit Beginn des Wartestandes besteht Anspruch auf Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 70

Vorübergehende Verwendung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand sind auf Verlangen ihres Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die ihrer Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können ihnen innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung der im Wartestand nach Absatz 1 Verwendeten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 71

Wiederverwendung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn ihr Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 72

Versetzung in den Ruhestand

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 32 entsprechend.

(2) Im übrigen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung nach § 70 gehemmt.

§ 73

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet durch

1. erneute Berufung zum Dienst (§ 71),
2. Versetzung in den Ruhestand (§ 72) oder
3. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 33).

IV. Abschnitt

Rechtsweg

§ 74

Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener kirchlicher Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.

(2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich.

V. Abschnitt

Sondervorschriften

1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter

§ 75

(1) Für das Dienstverhältnis derjenigen hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber und Inhaberinnen kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen von diesem Kirchengesetz ab-

weichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis

§ 76

In der Ordination begründete Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im übrigen gelte für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.

3. Verbundene Stellen

§ 77

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in verbundenen Stellen

(1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstweisung erlassen; im übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt

§ 78

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt erhalten entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 42 tritt eine Verpflichtung.
3. § 35 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.

5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 23, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 48 bis 51, 54 Abs. 2 und §§ 67 bis 73 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt ihres Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.

(3) § 78 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts

§ 80

Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub,
Schwerbehindertenrecht

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes über Mutter-schutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und für die Schwerbe-hinderten sind anzuwenden, soweit dieses staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich andere Regelungen getroffen haben.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 81

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchen-beamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den §§ 63 und 64 abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die Personalakte, die in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes angelegt wurde, eingeräumt wird.

(4) Die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgt nur, wenn die Gliedkirche eine entsprechende Regelung hierüber trifft. Die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an noch keine drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgt nur auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

2. Schlußvorschriften

§ 82

Ausführungsbestimmungen, Angleichung

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Bei Erlaß oder Änderung der in den §§ 17, 54 Abs. 2 sowie der in Absatz 1 genannten Vorschriften (Ausführungsbestimmungen) ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.

(3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 83

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG) vom 26. Juni 1980 (ABl. Bd. V S. 197), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 135), außer Kraft.

Begründung
I.
Allgemeiner Teil

1. Die Neufassung:

Die rein inhaltlichen Änderungen, die mit dieser Neufassung vorgeschlagen werden, sind nicht umfangreich. Insgesamt sollen nur zehn Paragraphen geändert und zwei neue Paragraphen eingefügt werden. Für diese Änderung hätte es keiner Neufassung bedurft. Eine solche ist aber immer dann notwendig, wenn das Regelungswerk an so vielen Stellen geändert wird, daß es schwierig ist, den geltenden Wortlaut aus der Zusammenschau des bestehengebliebenen und des neuen zu ermitteln. Dies wäre hier der Fall gewesen, weil die Kirchenleitung auf Anregung der Bischofskonferenz im Jahre 1993 beschlossen hat, daß in Zukunft die Rechtsvorschriften der Vereinigten Kirche in geschlechtergerechter Sprache gefaßt werden. Davon sind etwa 98 % des Gesetzes erfaßt.

Eine Neufassung kann nicht dadurch erstellt werden, daß nur die novellierten Vorschriften, also ein Teil des Gesetzes in diesem Sinne umgestellt werden und der Gesetzgeber eine spezielle Ermächtigung zur Neubekanntmachung des gesamten Gesetzes in geschlechtergerechter Sprache ausspricht. Dies ist nach richtiger Rechtsansicht nicht zulässig. Daher war das gesamte Kirchenbeamtengesetz im Sinne des Beschlusses der Kirchenleitung umzustellen und der Generalsynode und Bischofskonferenz zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Die inhaltlichen Änderungen:

Die Änderungen beruhen auf der Berücksichtigung der Richtlinien des Rates der EKD zum Personalaktenrecht (§§ 63 und 64), auf Änderungen oder der Übernahme staatlichen Beamtenrechts (§§ 11, 19), auf dem Erlaß des staatlichen Betreuungsgesetzes (§§ 14, 15 und 48), auf Anregungen aus den Gliedkirchen (§§ 26 bis 28, 37), einer Anpassung an das Pfarrergesetz (Überschrift, §§ 48 Abs. 3 und 4 und 28 Abs. 1 Sätze 3 und 4) oder sind Folgerungen aus Ergebnissen von Lehrgesprächen (§ 7 Abs. 2).

3. Redaktionelle Änderungen:

Redaktionelle Änderungen waren u.a. notwendig, weil im geltenden Kirchenbeamtengesetz an einigen Stellen auf das Amtspflichtverletzungsgesetz verwiesen wird, das seit dem 1. Januar 1995 Disziplinargesetz heißt. Auf diese Terminologie mußte an folgenden Stellen umgestellt werden: §§ 21 Abs. 4, 30 Abs. 1, 33 Nr. 3, 51 Abs. 3 Satz 3, 52 Abs. 2.

4. Umformulierung des Kirchenbeamtengesetzes in geschlechtergerechte Sprache:

In Ausführung des obengenannten Beschlusses der Kirchenleitung wurde zur Abfassung des Kirchenbeamtengesetzes in geschlechtergerechter Sprache umfangreiches Material aus dem staatlichen und kirchlichen Bereich zu diesem Thema herangezogen.

Bei der Frage, wie bei den Sachverhalten, Regelungszusammenhängen und Adressatenkreisen im Kirchenbeamtengesetz auf das generische Maskulinum verzichtet werden kann, wurden folgende Grundsätze festgelegt, die sich ergänzen und an staatliche (niedersächsische) Regeln halten:

1. Bei Personenbezeichnungen wird - wo dies geboten erscheint - die Paarformel, zum Teil verbunden durch das Wort "oder", zum Teil verbunden durch das Wort "und" anstelle des generischen Maskulinums verwandt. Dabei wird entsprechend dem Alphabet die männliche Personenbezeichnung zuerst genannt.
2. In Vorschriften, die allgemein die Rechte und Pflichten des Kirchenbeamten, der Kirchenbeamtin, aber auch des Dienstherrn beschreiben, oder die

sonst allgemein gefaßt sind, wird an die Stelle des generischen Maskulinums oder der Paarformel der Plural mit oder ohne Bestimmungswort gesetzt, wie dies z.T. bereits im geltenden Gesetz der Fall ist.

3. Das maskuline Substantiv wird teilweise durch ein geschlechterindifferent verwendetes Substantiv (z.B. Person), durch eine Ableitung auf -ung (z.B. Vertretung) oder durch adjektivische Formulierungen (z.B. gesamtschuldnerisch) ersetzt.
4. Zusammengesetzte Wörter, in denen das vorangegangene Bestimmungswort eine maskuline Personenbezeichnung ist (z.B. Kirchenbeamtenvertretung), werden in der bisherigen Form weiterverwendet.
5. Es werden andere Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden Relativpronomen "wer" gebildet.
6. An Stelle von männlichen Personenbezeichnungen werden substantivierte Partizipien im Plural (z.B. Ordinierte) benutzt.
7. Abstrakte Bezeichnungen (z.B. Dienstherr) oder Bezeichnungen, die auch aus Gremien oder Behörden bestehen (z.B. Dienstvorgesetzter), werden in der bisherigen Form belassen.
8. Aus einer maskulinen Personenbezeichnung abgeleitete Wörter (z.B. vertrauensärztlich) wurden ebenso belassen.
9. Auf die Wiederholung von Personenbezeichnungen in einer Vorschrift wird verzichtet, wenn klar ist, welche Person durch die Norm erfaßt ist.
10. Zur Vermeidung der maskulinen Personenbezeichnung wurde z.T. passivisch formuliert.

Auf dem Hintergrund von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind die Anforderungen an Präzision, Bestimmtheit und Kürze von Rechtsvorschriften sehr hoch. Dieser Grundsatz war bei der Umformulierung des Kirchenbeamtengesetzes zu beachten. Dennoch ließ es sich nicht vermeiden, daß die Vorschriften z.T. nicht unerheblich länger, komplizierter und z.T. auch schwerer verständlich wurden.

5. Neue Paragraphenzählung:

Nachdem feststand, daß eine Neufassung erarbeitet werden muß, wurde auch eine neue Zählung vorgesehen. Sie verzichtet auf "a"-Paragraphen (z.B. § 55a) und berücksichtigt die Einfügung neuer Paragraphen (§§ 19 und 64).

6. Stellungnahmen der Gliedkirchen und der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung

Die Gliedkirchen und die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung haben ordnungsgemäß Gelegenheit zur Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungen erhalten. Diese Stellungnahmen sind beraten und z.T. in der vorliegenden Neufassung berücksichtigt worden.

Auch wurden die Gliedkirchen gefragt, ob sie es für notwendig erachten, daß ihnen der Entwurf der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes wegen der geslechtergerechten Abfassung nochmals gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche zur Stellungnahme vorgelegt werden solle. Ergebnis der Umfrage war, daß die Gliedkirchen auf eine erneute Stellungnahme verzichtet haben.

Die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung hat ebenfalls auf eine Überprüfung des Gesamttextes verzichtet.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Die neue Überschrift verdeutlicht den Inhalt des Gesetzes, nämlich die Regelung der Rechtsverhältnisse. Sie ist insofern an die Überschrift des Pfarrergesetzes angeglichen.

Die Inhaltsübersicht berücksichtigt bei der Paragraphenfolge die neue Zählung (siehe I.). Im übrigen ist sie an den sonst geänderten Gesetzestext angepaßt.

I. Abschnitt

Zu § 1:

Hier sind hinter dem Wort "Kirchenbeamten" die Worte "und Kirchenbeamtinnen" eingefügt. Die Einfügung stellt klar, daß das Kirchengesetz auch für Kirchenbeamtinnen gilt.

Zu § 2:

Auch hier sind hinter dem Wort "Kirchenbeamte" nur die Worte "und Kirchenbeamtinnen" eingefügt.

Zu § 3:

In der Überschrift und in Absatz 1 Nrn. 3 und 4 ist bei dem Wort "Dienstvorgesetzter" bzw. "Vorgesetzter" jeweils der Plural an die Stelle des Singulars gesetzt worden. Dadurch konnte auf die Paarformel verzichtet werden. In Absatz 2 ist beim Subjekt jeweils der Plural verwendet worden. Außerdem wurde in Satz 2 wegen der Konkretheit der Regelung die Paarformel eingesetzt und auf das Wort "seine" verzichtet.

II. Abschnitt

Zu § 4:

In Absatz 1 wird das Subjekt im Plural genannt und der Satz entsprechend umformuliert. Absatz 2 wurde nicht geändert.

Zu § 5:

In Absatz 1 sind die Nrn. 1 bis 4 so umformuliert worden, daß beim Subjekt sowohl auf die männliche Funktionsbezeichnung als auch auf die Paarformel verzichtet werden konnte. Inhaltlich ist die Vorschrift nicht geändert worden. Auch in Absatz 2 ist nur auf das Subjekt "Kirchenbeamter" verzichtet worden. Sachlich ist nichts geändert. Absatz 3 ist unverändert geblieben.

Zu § 6:

In Absatz 1 ist das Wort "zur" nach vorn genommen worden, so daß in allen vier Nummern darauf verzichtet werden konnte. Ansonsten sind die Absätze 1, 2 und 4 inhaltlich nicht geändert worden. In Absatz 3 Satz 2 sind aus redaktionellen Gründen die Worte "Nr. 1 bis 4" gestrichen und die Worte "der Ernannte als Kirchenbeamter" durch die Worte "das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches" ersetzt worden.

Zu § 7:

In Absatz 1 Nr. 5 wurde die Bezeichnung "Kirchenbeamten" durch die entsprechende Paarformel, verbunden mit dem Wort "und" ersetzt. Im übrigen ist Absatz 1 unverändert geblieben. In Absatz 2 Satz 2 ist die Nummer 1 geändert worden. Anlaß dazu waren die von der Vereinigten Kirche und der Arnoldschainer Konferenz mit der Evangelisch-methodistischen Kirche geführten Lehrgespräche, die in der Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen ihnen gipfel-

ten. Die daraufhin beschlossene Vereinbarung über die praktischen Konsequenzen aus der Erklärung (ABl Bd VI Seite 194) besagt, daß die rechtlichen Regelungen mit dem Ziel zu überprüfen sind, die Einstellung von Mitarbeitern der jeweiligen anderen Kirche ohne Rücksicht auf die Art des Dienstverhältnisses zu ermöglichen. In diesem Sinne und im Hinblick auf mögliche weitere Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sind die Einstellungsvoraussetzungen für die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis erweitert worden. Im übrigen wurde hier geschlechterindifferent formuliert. In Nummer 2 wurde beim Subjekt die Paarformel verbunden durch das Wort "oder" verwendet bzw. ebenfalls wiederum geschlechterindifferent formuliert (sich bewerbende Person).

Zu § 8:

Die Überschrift ist an den Inhalt der Vorschrift angepaßt. In Absatz 1 wurde Satz 1 so konstruiert, daß er mit dem Relativpronomen "wer" beginnt. Inhaltlich ist keine Änderung vorgenommen worden. In Satz 2 ist die Bezeichnung "Dienstanfänger" durch die entsprechende Paarformel, verbunden mit dem Wort "oder", ersetzt worden. In Absatz 2 Satz 1 sind hinter dem Wort "Kirchenbeamte" die Worte "und Kirchenbeamtinnen" eingefügt worden. Satz 2 ist ebenfalls an die Überschrift angepaßt. Inhaltlich ist auch hier nichts geändert worden.

Zu § 9:

In der Überschrift ist die Paarformel eingefügt worden. In Absatz 1 wurde dann auf das Subjekt verzichtet, weil deutlich ist, wer gemeint ist. Die Absätze 2 und 3 sind nicht geändert worden.

Zu § 10:

In Satz 1 ist auf die Personenbezeichnung verzichtet worden, weil klar ist, auf wen sich die Norm bezieht. Satz 2 ist nicht geändert worden.

Zu § 11:

In Absatz 1 wurde jeweils auf die Personenbezeichnung (Kirchenbeamter) verzichtet, weil klar ist, wer von der Norm erfaßt ist. In Absatz 2 wurde die bisherige Nr. 2 in zwei verschiedene Nummern aufgegliedert. Dies dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Dadurch wurde die bisherige Nr. 3 Nr. 4. Inhaltlich ist keine Änderung vorgenommen worden.

Absatz 3 ist neu gefaßt. Er konkretisiert, wann die oberste Dienstbehörde während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung ausnahmsweise eine Beförderung vornehmen kann. Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung an staatliches Recht (z.B. § 14 Abs. 3 Nds. BeamtenG). Absatz 4 ist nicht geändert worden.

Zu § 12:

In Absatz 1 ist wiederum beim Subjekt nur die Paarformel, verbunden mit dem Wort "und" verwendet worden. In Absatz 2 ist auf die Nennung des Objektes verzichtet worden, im übrigen ist die gesamte Vorschrift inhaltlich nicht geändert worden.

Zu § 13:

Eine Änderung ist nicht erfolgt.

Zu § 14:

In Absatz 1 Satz 2 wurde geschlechtsindifferent formuliert (ernannte Person), so daß auf die Worte "dem Ernannten" verzichtet werden konnte. Absatz 2 ist unverändert geblieben. Absatz 3 berücksichtigt, daß das staatliche Betreuungsgesetz eine Entmündigung von Volljährigen nicht mehr vorsieht. Die Ernennung eines Geschäftsunfähigen ist daher von Anfang an nichtig. Aus diesem Grunde wurde hier das Wort "entmündigt" durch das Wort "geschäftsunfähig" ersetzt. Im

übrigen wurde wiederum geschlechtsindifferent formuliert (die ernannte Person). Auch in Absatz 4 Satz 1 ist geschlechtsindifferent formuliert worden. In Satz 2 wurde auf die Bezugsperson verzichtet, weil klar ist, wer gemeint ist.

Zu § 15:

In Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 sind jeweils die Worte "der Ernannte" durch die Worte "die ernannte Person" ersetzt worden. Entsprechend mußten in den Ziffern 2 und 3 die Worte "ihn" bzw. "ihm" durch die Worte "sie" bzw. "ihr" ersetzt werden. Die bisherige Ziffer 5 wurde gestrichen, weil sie nicht mehr notwendig war (siehe Begründung zu § 14 Abs. 3). Die Ziffer 5 entspricht im übrigen der bisherigen Ziffer 6. In Absatz 2 Satz 2 und 3 ist ebenfalls geschlechtsindifferent formuliert worden (die ernannte Person bzw. der betroffenen Person). Absatz 3 ist nicht geändert worden.

Zu § 16:

Auch hier sind die Worte "des Ernannten" durch die Worte "der ernannten Person" ersetzt worden. Außerdem wurde am Ende die Paarformel, verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt.

Zu § 17:

Die Vorschrift ist nicht geändert worden.

Zur Überschrift des 4. Unterabschnittes:

Hier ist das Wort "Zuweisung" eingefügt worden (s. auch § 19).

Zu § 18:

In Absatz 1 Satz 1 wurden die Worte "der Kirchenbeamte" durch die Worte "Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen" ersetzt. Entsprechend mußte die Vorschrift sprachlich umformuliert werden. Auch in Satz 2 wurde der Plural verwendet und auf das Subjekt verzichtet. Sachlich ist nichts geändert worden.

In Absatz 2 ist auf das Subjekt verzichtet und in Nr. 1 die Paarformel, verbunden mit dem Wort "und", verwendet worden. Nr. 2 ist neu formuliert worden, ohne daß sachlich etwas geändert worden ist. In Absatz 3 wurde wieder im Plural formuliert, ohne daß darüber hinaus etwas geändert worden ist. In Absatz 4 ist die Paarformel, verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt und der gesamte Satz verkürzt worden. Absatz 5 blieb unverändert.

Zu § 19:

Die Vorschrift ist neu. Es gibt Fälle, in denen Kirchenbeamte beabsichtigen, vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches des Kirchenbeamtengesetzes zu arbeiten, z.B. weil ein Dienstherrnwechsel noch nicht endgültig ist, oder in einer Einrichtung, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzt (z.B. in der Ökumene oder Diakonie). ~~Weil in diesen Fällen eine Versetzung, Beurlaubung oder Abordnung nicht möglich ist,~~ ist diese neue Vorschrift auf Wunsch der Gliedkirchen in das Kirchenbeamtengesetz eingefügt worden. Sie entspricht § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Zuweisung erfolgen kann. Absatz 2 verdeutlicht, daß durch die Zuweisung die Rechte der Betroffenen nicht geschmälert werden. Konkret bedeutet dies, daß der oder die Zugewiesene weiterhin Dienstbezüge von seiner Heimatkirche erhält und gegenüber ihr Ansprüche auf Kindergeld und Beihilfe hat. Der oder die Zugewiesene wird daher insoweit so behandelt, als wenn weiterhin Dienst in der Heimatkirche getan wird. Nur der konkrete Dienst wird von der Stelle, der der Betreffende zugewiesen ist, bestimmt. Der zugewiesene Kirchenbeamte unterliegt aber weiter der Disziplinalgewalt seines Dienstherrn.

Zu § 20:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 19. In Absatz 1 ist wieder beim Subjekt der Plural verwendet worden. Gleiches gilt für Absatz 2. Sachlich ist nichts geändert worden. In Absatz 3 ist in Satz 2 aus redaktionellen Gründen (s. Absatz 4 Satz 2) das Wort "Verfügung" durch das Wort "Versetzungsverfügung" ersetzt worden. In Satz 4 wurde anstatt der Personenbezeichnung das substantivierte Partizip im Plural verwendet (Versetzten). In Absatz 4 Satz 1 ist auf das Wort "des Kirchenbeamten" verzichtet und wiederum der Plural verwendet worden. Satz 2 blieb unverändert. Auch in Absatz 5 wurde der Plural verwendet. Ansonsten ist der Absatz nicht geändert worden.

Zu § 21:

Er entspricht dem geltenden § 20 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 und 2 jeweils der Plural verwendet wurde. In Abs. 1 Satz 3 ist darüberhinaus auf die Wiederholung der Personenbezeichnung (des Kirchenbeamten) verzichtet worden. In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte "von einem Beauftragten der obersten Dienstbehörde" durch die Worte "durch die von der obersten Dienstbehörde beauftragten Personen" ersetzt worden. In Satz 2 sind die Worte "Der Beauftragte" durch das Wort "Diese" ersetzt und die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt worden. Satz 3 ist neu formuliert, ohne daß inhaltlich gegenüber dem geltenden Recht etwas geändert wurde. Die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren sind in den §§ 45 bis 49 DiszG geregelt. In Satz 4 wurde wieder die Paarformel verwendet. Satz 5 ist durch Verwendung des geschlechtsindifferenten Substantives "Person" umformuliert worden, ohne daß er inhaltlich geändert wurde. In Absatz 3 wurde in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt. Satz 3 ist so umformuliert worden, daß auf das Subjekt verzichtet wurde, ohne daß inhaltlich etwas geändert wurde. Auch Satz 4 ist umformuliert, aber inhaltlich nicht geändert worden. In Absatz 4 ist die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt und eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden (Disziplinargesetz).

Zu § 22:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 21 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Worte "eines ordinierten Kirchenbeamten" durch das Wort "Ordinierter" ersetzt worden ist. In Satz 3 wurden die Worte "Der Kirchenbeamte" durch die Worte "Die Betroffenen" ersetzt und der Plural verwendet. Ansonsten hat sich inhaltlich nichts geändert.

Zu § 23:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 22. In Absatz 1 wurde beim Subjekt der Plural verwendet. Absatz 2 Satz 1 wurde in zwei Sätze aufgegliedert (redaktionelle Überarbeitung). Im neuen Satz 1 wurden die Worte "der Kirchenbeamte" durch die Worte "die betroffene Person" ersetzt und der Satz "in die er eingewiesen worden ist" gestrichen, weil er überflüssig ist. Der neue Satz 2 entspricht aber dem geltenden "sowie- Satz". Satz 3 entspricht dem geltenden Satz 2. Satz 4 ist inhaltsgleich mit Satz 3 des geltenden Rechts. In Absatz 3 1. Halbsatz ist wieder geschlechtsindifferent formuliert worden. Außerdem ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet worden. Absatz 4 ist nicht geändert worden. In Absatz 5 wurden wieder unter Verwendung des Plurals die Personenbezeichnungen durch substantivierte Partizipien ersetzt. In Absatz 6 Satz 1 wurde geschlechtsindifferent formuliert (die betreffende Person anstatt der Kirchenbeamte). Außerdem wurde die Vorschrift etwas kürzer gefaßt, ohne daß sie inhaltlich geändert wurde. Satz 2 ist inhaltlich nicht geändert worden.

Zu § 24:

In Absatz 1 Satz 1 wurde beim Subjekt der Plural verwendet. In Satz 2 wurde

auf das Subjekt verzichtet. In Absatz 2 wurde ebenfalls der Plural verwendet und der Relativsatz aufgelöst. Sachlich hat sich nichts geändert. Auch in Absatz 3 sind sachlich keine Änderungen vorgenommen worden. In Satz 1 wurde wiederum der Plural verwendet, in Satz 2 die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder". Auch in Absatz 4 Halbsatz 1 wurde die Paarformel verwendet. Ansonsten ist in Absatz 4 und in Absatz 5 keine Änderung vorgenommen worden.

Zu § 25:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 24. In Absatz 1 wurde beim Subjekt wieder der Singular durch den Plural ersetzt. In Absatz 2 wurde die Paarformel eingefügt.

Zu § 26:

Die Vorschrift ist gegenüber dem geltenden § 25 sprachlich und inhaltlich geändert worden.

In Absatz 1 Satz 1 wurde im Sinne der geschlechtergerechten Sprache der Plural verwendet und hinter den Worten "auf Lebenszeit" die Worte "oder auf Zeit" eingefügt. Die Einfügung besagt, daß die Vorschrift über die Dienstunfähigkeit nunmehr auch für Kirchenbeamte auf Zeit gilt. Hier wird eine Lücke im Gesetz geschlossen. Satz 2 ist sprachlich umformuliert worden, indem auf das Subjekt verzichtet wurde. Inhaltlich ist aber nichts geändert worden. Auch Satz 3 ist nur redaktionell im Sinne der geschlechtergerechten Sprache umformuliert worden.

Absatz 2 ist neu. Er schließt eine Gesetzeslücke. Die Vorschrift besagt, daß die Zuruhesetzung eines Kirchenbeamten auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit nur im Einvernehmen des beurlaubenden Dienstherrn mit dem Dienstherrn auf Zeit erfolgen kann (Satz 1). Satz 2 verweist auf den neuen Absatz 3, der dem staatlichen Recht (§ 42 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht. Dieser neue Absatz 3 regelt, daß ein Kirchenbeamter unter bestimmten, dort genannten Voraussetzungen wegen Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern mit einer anderweitigen Tätigkeit betraut werden soll. Ansonsten ändert sich aber am Status eines solchen Kirchenbeamten nichts.

Zu § 27 (alt: § 26):

In der Überschrift ist die Paarformel eingefügt worden. In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel aufgenommen, was zu weiteren redaktionellen Änderungen geführt hat. Darüberhinaus wurden die Worte "oder auf Zeit" eingefügt. Dadurch wurde eine Lücke im Gesetz geschlossen. Absatz 2 wurde nicht geändert.

Zu § 28:

In der Überschrift wurde die Paarformel eingefügt. In Absatz 1 sind die Sätze 1 und 3 gegenüber dem geltenden § 27 neu gefaßt. Satz 2 ist unverändert geblieben. In Satz 1 ist außer der Verwendung der Paarformel neu, daß die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand nunmehr auch der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz mitgeteilt werden muß. Die Vertretung tritt an die Stelle des Pflegers, den in einem solchen Fall das Betreuungsgesetz nicht mehr vorsieht. Sachlich ist an dem Satz nichts geändert worden. Satz 3 ist neu formuliert worden, weil auch hier nach dem staatlichen Betreuungsgesetz an die Stelle des Pflegers der Vertreter tritt. Außerdem erfolgte eine sprachliche Anpassung an das Pfarrergesetz. Satz 4 ist neu. Er entspricht § 105 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrergesetzes. In Absatz 2 wurde die Paarformel eingefügt und die Worte "der Pfleger" durch die Worte "die Vertretung" ersetzt. Mit der Vertretung ist hier wieder der Vertreter oder die Vertreterin nach dem staatlichen Betreuungsgesetz gemeint. Gleiches gilt für Absatz 3. In Absatz 4 Satz 1 wurde wieder die Paarformel verwendet. Satz 2 ist neu formuliert, entspricht aber inhaltlich dem geltenden Gesetz (s. auch die Erläuterungen zu § 21 Abs. 2 Satz 3). In Satz 3 ist neu die Paarformel und wurden die Worte "der Pfleger" durch die

Worte "die Vertretung" ersetzt. Absatz 5 ist geschlechtergerecht formuliert (Paarformel). In Satz 1 wurde auf das Objekt verzichtet. In Satz 2 wurden darüber hinaus die Worte "seinem Pfleger" durch die Worte "der Vertretung" ersetzt. Satz 3 ist sprachlich umformuliert.

Zu § 29:

Die Vorschrift entspricht § 28 des geltenden Gesetzes. In der Überschrift und in Absatz 1 ist das Subjekt in den Plural gesetzt worden. Alle weiteren Änderungen sind daraus folgend redaktionell. In Absatz 2 wurde passivisch formuliert. Auch hier hat sich sachlich nichts geändert. Das gleiche gilt für Absatz 3, wo nur die neue Paragraphenfolge berücksichtigt wurde.

Zu § 30:

Auch in dieser Vorschrift wurde inhaltlich nichts geändert. In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel eingefügt, in Satz 2 die Terminologie des Disziplinargesetzes berücksichtigt. In Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz, wurde die Paarformel im Plural gebraucht. Das gleiche gilt für den 2. Halbsatz. Auch Satz 2 wurde im Plural formuliert. Absatz 3 ist nicht geändert worden.

Zu § 31:

Er entspricht dem geltenden § 30 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Paarformel im Plural verwendet wurde. Alle anderen Änderungen in dieser Vorschrift sind redaktioneller Art und ergeben sich daraus. Absatz 2 ist unverändert geblieben.

Zu § 32:

Hier ist der 1. Satz dahingehend geändert worden, daß die Paarformel im Singular eingefügt wurde.

Zu § 33:

§ 33 (der geltende § 32) ist nur redaktionell geändert worden.

Zu § 34:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 33. In Absatz 1 ist beim Subjekt der Plural verwendet worden. Entsprechend mußten die Nummern 1 bis 4 umformuliert werden. Darüberhinaus wurden in Nr. 2 die Worte "als Kirchenbeamter" durch die Worte "im Kirchenbeamtenverhältnis" ersetzt. Ansonsten ist die Vorschrift nicht geändert worden.

Zu § 35:

Die Vorschrift ist nur redaktionell geändert worden. Absatz 1 entspricht dem geltenden § 34 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 5 mit der Maßgabe, daß auch hier das Subjekt in den Plural gesetzt wurde. Absatz 2 entspricht dem geltenden Absatz 1 Nr. 3. Auch hier ist wieder der Plural verwendet worden. Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 1 Nr. 4. Absatz 4 ist inhaltsgleich mit dem geltenden Absatz 2 unter Berücksichtigung der neuen Paragraphenzählung.

Zu § 36:

Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 35 des geltenden Gesetzes. In Absatz 1 ist der Plural verwendet worden. In Satz 2 ist auf die Personenbezeichnung verzichtet worden, weil klar ist, wer von dieser Norm erfaßt ist. Ansonsten ist auch dieser Absatz nicht geändert worden. In Absatz 2 Satz 1 ist die Paarformel und in Satz 2 wieder der Plural gebraucht worden. Auch in Absatz 3 Satz 1 ist die Paarformel eingesetzt.

Zu § 37:

Absatz 1 ist gegenüber dem geltenden § 36 Absatz 1 dahingehend geändert wor-

den, daß er nunmehr zwingend bei Nichtbewährung die Entlassung vorsieht. Dies ist notwendig, weil der Dienstherr bei Nichtbewährung in der Probezeit keinen Ermessensspielraum hat. Eine Ausnahme von der zwingenden Entlassung kann nur dadurch gegeben sein, daß Laufbahnverordnungen (wie z.B. in Hannover) vorsehen, daß in einem solchen Fall die Befähigung zu der nächstniedrigen Laufbahn derselben Fachrichtung zuerkannt wird. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe fortgesetzt, wenn für die nächstniedrigere Laufbahn eine ebenso lange Probezeit vorgeschrieben ist. Absatz 2 ist in Satz 1 redaktionell überarbeitet. In Satz 2 sind die Worte "als Kirchenbeamter" durch die Worte "im Kirchenbeamtenverhältnis" ersetzt worden.

Zu § 38:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 37 mit der Maßgabe, daß in beiden Absätzen die Paarformel im Plural verwendet wurde und in Absatz 2 Satz 2 das Wort "sein" durch das Wort "das" ersetzt wurde.

Zu § 39:

In dieser Vorschrift ist jeweils die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" verwendet worden, weil sie konkrete Rechtsfolgen normiert. Ansonsten ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 40:

Hier ist in Satz 1 auf das Subjekt verzichtet worden. Das gleiche gilt für Satz 3, der passivisch formuliert wurde. Inhaltlich ist an der Vorschrift nichts geändert worden.

III. Abschnitt

Die Überschrift ist in der Paarformel in den Plural gesetzt worden.

Zu § 41:

In den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 wurde jeweils wieder beim Subjekt die Paarformel im Plural verwendet. Absatz 3 Satz 2 ist in zwei Halbsätze aufgegliedert. Sachlich ist nichts geändert worden. In Satz 4 ist die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt worden. Satz 5 blieb unverändert.

Zu § 42:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 41. Der Eingangssatz ist umformuliert worden.

Zu § 43:

Die Vorschrift entspricht § 42. In Absatz 1 Satz 1 ist die Paarformel im Plural eingefügt worden. In Satz 2 wurden die Worte "den Kirchenbeamten" durch das Wort "ihnen" ersetzt. Auch in Absatz 2 ist der Plural gebraucht worden.

Zu § 44:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 43 mit der Ausnahme, daß hier beim Subjekt des 1. Satzes die Paarformel im Plural verwendet wurde. Satz 2 blieb unverändert.

Zu § 45:

Auch in dieser Vorschrift wurde die Paarformel verbunden mit dem Wort "und" verwendet. Dies ist die einzige inhaltliche Änderung.

Zu § 46:

Hier wurde gegenüber dem geltenden § 45 in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt.

Zu § 47:

In der gesamten Vorschrift wurde jeweils die Paarformel im Plural verwendet. Dies ist die einzige Änderung gegenüber dem geltenden § 46.

Zu § 48 (früher § 47):

In Absatz 1 wurde die Paarformel verwendet. In Absatz 2 Satz 1 wurden die Worte "Pflegschaft oder" durch die Worte "Betreuung oder Pflegschaft sowie einer" ersetzt. Diese Änderung ist wiederum notwendig aufgrund des staatlichen Betreuungsgesetzes. In Satz 2 wurde auf die Worte "dem Kirchenbeamten" und auf das besitzanzeigende Wort "seines" verzichtet, weil sie überflüssig sind. In Absatz 3 ist der 2. Satz neu. Er entspricht dem Vorschlag, das Pfarrergesetz insoweit zu ändern. Er schränkt die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten ein. In Absatz 4 ist die neue Paragraphenfolge berücksichtigt. Absatz 5 bleibt unverändert.

Zu § 49:

Auch hier ist in den Absätzen 1 bis 3 jeweils die Paarformel im Plural eingefügt worden. Ansonsten hat sich gegenüber dem geltenden § 48 nichts geändert.

Zu § 50:

Neu ist in den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift nur die Einfügung der Paarformel im Plural. Absatz 3 blieb unverändert.

Zu § 51:

In Absatz 1 wurde jeweils beim Subjekt die Paarformel im Plural verwendet, beim Wort "Vorgesetzten" die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder". In Absatz 2 wurde wiederum die Paarformel im Plural verwendet. Das gleiche gilt für Absatz 3 Satz 1. In Satz 2 ist die Paarformel verbunden durch das Wort "oder" verwendet worden. Satz 3 ist redaktionell geändert worden.

Zu § 52:

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural verwendet. Absatz 2 ist redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 53:

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural verwendet, in Satz 2 die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder". Außerdem wurden die Worte "als Gesamtschuldner" durch das Wort "gesamtschuldnerisch" ersetzt. Absatz 2 ist unverändert. In Absatz 3 wurde jeweils die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt. Die Worte "einen Dritten" wurden durch das Wort "Dritte" ersetzt.

Zu § 54:

In Absatz 1 und 2 ist wieder jeweils beim Subjekt die Paarformel verbunden mit dem Wort "und" verwendet worden. Entsprechend wurden die anderen Sätze im Plural umformuliert.

Zu § 55:

Auch hier ist in Absatz 1 die Paarformel im Plural verwendet worden. Absatz 2 wurde nicht geändert.

Zu § 56:

Die Vorschrift entspricht dem früheren § 55 a mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Paarformel im Plural verwendet wurde. Die Absätze 2 bis 4 sind nicht geändert worden.

Zu § 57:

Hier ist nur in Absatz 1 Satz 1 die Paarformel im Plural neu.

Zu § 58:

Auch hier ist in den Absätzen 1 bis 4 die Paarformel im Plural neu. In Absatz 4 Satz 2 wurde die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt.

Zu § 59:

In den Absätzen 1 und 2 ist jeweils die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" neu. Außerdem wurde Absatz 2 Satz 1 passivisch formuliert. Absatz 3 ist unverändert.

Zu § 60:

In Absatz 1 wurde am Anfang wiederum der Plural verwendet. Gleiches gilt für die Absätze 2 und 3. Sachlich ist an der gesamten Vorschrift nichts geändert worden.

Zu § 61:

Die Absätze 1 und 2 sind insoweit geändert worden, als wiederum die Paarformel im Plural eingefügt wurde. Absatz 3 blieb unverändert.

Zu § 62:

Auch hier wurde in den Absätzen 1 und 2 jeweils im Plural formuliert. Ansonsten hat sich an der Vorschrift nichts geändert.

Zu den §§ 63 und 64:

Die Vorschriften über das Personalaktenrecht (§§ 63 und 64) sind auf der Grundlage der Richtlinien des Rates der EKD zum Personalaktenrecht für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 11. September 1993 neu gefaßt. Diese Richtlinien basieren im wesentlichen auf den Regelungen des Bundesbeamtengesetzes (§§ 90 bis 90 g). Sie regeln aber im Gegensatz zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes nur die dienstrechtlich relevanten Kerntatbestände, um die aufgrund der Richtlinien zu erlassenden kirchengesetzlichen Regelungen der Gliedkirchen bzw. der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht mit Inhalten zu befrachten, die ihren rechtssystematischen Platz in sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften haben sollen. Die Richtlinien gelten zwar nicht unmittelbar für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen. Ihre Berücksichtigung im Kirchenbeamtengesetz liegt aber sowohl im sachlichen Interesse wie auch im Interesse vergleichbarer Vorschriften in diesem sensiblen Bereich. Die §§ 63 und 64 sind ein Kompromiß für die Inhalte, die im Bereich der Vereinigten Kirche einheitlich geregelt werden können. Die dazu notwendigen ergänzenden Vorschriften haben die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich zu erlassen. Dazu gehören, entsprechend den Ausführungsbestimmungen der Richtlinien des Rates der EKD, folgende Materien: Personalaktenführung, Beihilfeakten, die sonstige Verwendung der Personalakten, automatisierte Datenverarbeitung, das Einsichts- und Auskunftsrecht und die Aufbewahrungspflicht.

Zu § 63:**Zu Absatz 1:**

Als Grundtatbestand stellt Absatz 1 Satz 1 fest, daß über die Kirchenbeamten/den Kirchenbeamten eine Personalakte zu führen ist. Damit ist zugleich ausgesagt, daß nur eine Personalakte geführt werden darf ("Verbot der geheimen Personalakten"). Dies schließt das Führen von Teil- und Nebenakten nicht aus, auch nicht die Speicherung von Informationen aus der Grundakte oder aus Teilakten in Dateien. In Satz 2 wird generell ausgesagt, daß die Personalakten vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen sind

(Personalaktegeheimnis).

Zu Absatz 2:

Den Inhalt der Personalakte der Kirchenbeamtin/des Kirchenbeamten bestimmt der dem materiellen Personalaktenbegriff zugrunde liegende unmittelbare innere Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis. In die Personalakte sind daher insbesondere aufzunehmen ein weiterführender Personalbogen als formularmäßige Zusammenfassung der Personalakte, Personenstandsurkunden und Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich der Prüfungszeugnisse, Führungszeugnisse, das pfarramtliche Zeugnis und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, Gesundheitszeugnisse, Unterlagen über die Ernennung und dienstrechtliche Veränderungen (Abordnung, Versetzung). Weiter sind in die Personalakte aufzunehmen mit dem Dienstverhältnis zusammenhängende Beschwerden, Behauptungen und Bewerbungen, die nicht zu einem Disziplinarverfahren geführt haben, aber auch Akten über Disziplinarverfahren nach deren Abschluß sowie abschließende Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, dienstliche Beurteilungen und sämtliche Besoldungsunterlagen. Alle diese Unterlagen lassen sich unter dem Gesichtspunkt des gebotenen inneren Zusammenhangs mit dem Dienstverhältnis von anderen Unterlagen, denen Personalaktenqualität fehlt, durch den Zweck, zu welchem der jeweilige Vorgang angelegt worden ist, abgrenzen. Handelt es sich um einen Vorgang, der besonderen, von dem Dienstverhältnis und der Person des Kirchenbeamten zu trennenden Zwecken dient, so kann er keine Aufnahme in die Personalakte finden. Hierzu zählen insbesondere Prüfungs-, Ausbildungs- und Kindergeldakten.

Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Die Grundakte enthält insbesondere Unterlagen über die Begründung des Dienstverhältnisses sowie den dienstlichen Werdegang und den Einsatz des Kirchenbeamten. Teilakten können bei Bedarf insbesondere angelegt werden für Beurteilungen, Besoldung, Urlaub und Beurlaubungen, Erkrankungen und Dienstunfälle sowie Trennungsgeld und Umzugs- und Reisekosten. Besonders für Vorgänge, die nach einem bestimmten Zeitraum wieder aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten sind, sind regelmäßig Teilakten anzulegen. Bei Disziplinarverfahren soll für jeden Vorgang eine gesonderte Teilakte angelegt werden.

Personalnebenakten dürfen nur geführt werden, wenn dies zu einer reibungslosen Personalverwaltung zwingend notwendig ist. Sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, die - im Original oder als Doppel - auch in der Grundakte oder einer Teilakte enthalten sind und deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der personalverwaltenden Stelle unerlässlich ist. Verfügt eine Dienststelle über Außenstellen, können dort ebenfalls Personalnebenakten geführt werden, wenn dies für einen reibungslosen Verwaltungsablauf zwingend erforderlich ist. Die Führung der Nebenakte muß auf jeden Fall aus der Grundakte ersichtlich sein.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift begrenzt die Verwendung der Personalakten allgemein auf Zwecke der Personalverwaltung und Personalwirtschaft. Hierzu zählen insbesondere die Begründung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Dienstverhältnisses sowie die Personalplanung. Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, richten sich der Umgang mit Personalakten und deren Nutzung nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 12. November 1993 und die dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen.

Zu Absatz 4:

Beschwerden und Behauptungen, die für die Kirchenbeamtin/den Kirchenbeamten ungünstig sind und ihr/ihm nachteilig werden können, sind nach deren Anhörung

in die Personalakte aufzunehmen (Satz 1). Auch deren Äußerung dazu ist in die Akte zu nehmen (Satz 2). Anonyme Schreiben gehören nicht in Personalakten. Dies regelt Satz 3.

Zu Absatz 5:

Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen sowie Bewertungen, die sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, sind nach Satz 1 Nr. 1 aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Dies gebietet der Grundsatz der Personalaktenwahrheit. Entfernung und Vernichtung bedürfen aber der Zustimmung der Kirchenbeamtin/des Kirchenbeamten, weil es für den Betroffenen Gründe geben kann, derartige Vorgänge in den Akten zu belassen.

Das enge Verhältnis zwischen der Kirche und der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten setzt die Vollständigkeit der Personalakten voraus. Dieser Grundsatz wird durch Satz 1 Nr. 2 durchbrochen. Die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte kann beantragen, daß Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, nach Ablauf von fünf Jahren aus den Personalakten entfernt und vernichtet werden. Die Entfernung und Vernichtung aus den Personalakten kann sich nachteilig auswirken, weil bei einem etwaigen Wiederaufleben einer Beschwerde deren frühere Erledigung aktenmäßig nicht mehr nachvollzogen werden kann. Dies ist zu beachten. Die 5-Jahresfrist ist gegenüber den Richtlinien des Rates der EKD um 2 Jahre verlängert, weil diese von den Gliedkirchen als zu kurz angesehen wird.

Eine Ausnahme von der Möglichkeit der Entfernung aus den Personalakten gilt für dienstliche Beurteilungen, die auf Dauer in den Personalakten bleiben. Satz 2 regelt die Unterbrechung der Frist, wenn erneut Vorwürfe erhoben worden sind. Satz 3 fingiert das Weiterlaufen der Frist, wenn sich die erneuten Vorwürfe als falsch oder unbegründet erwiesen haben.

Zu Absatz 6:

Die Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind nach drei Jahren aus der Hauptakte zu entfernen und zu vernichten, wenn sie auch in der Disziplinarakte sind und die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte dem zustimmt. Dies regelt Satz 1. Nach Satz 2 gilt die Regelung über Fristenunterbrechung nach Absatz 5.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift läßt es zu, daß die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen verlängert werden, wenn dafür ein Bedarf besteht. Dieser ist von einzelnen Gliedkirchen angezeigt worden. Hier weicht der Entwurf von den Richtlinien des Rates der EKD ab, der eine solche Vorschrift nicht vorsieht.

Zu § 64:

Diese Vorschrift regelt das Einsichts- und Auskunftsrecht.

Zu Absatz 1:

Da der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten ein grundsätzliches Recht auf Einsicht in ihre/seine Personalakten garantiert ist, kann sie/er dieses Recht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses wahrnehmen. Eine Ausnahme bilden Fälle der Nichtigkeit oder Zurücknahme einer Ernennung. Die Einsicht bedarf keiner Genehmigung, es sei denn, sie erfolgt mißbräuchlich.

Zu Absatz 2:

Das Einsichtsrecht in die Personalakte wird auch den dort genannten Angehörigen der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten eingeräumt, ist auf sie aber auch

beschränkt. Außerdem muß die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte sie dazu beauftragt haben.

Zu Absatz 3:

Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte durch andere Bevollmächtigte als die in Absatz 2 genannten regelt Absatz 1. Die Einsicht kann geboten sein, wenn die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte oder Angehörige nach Absatz 2 dazu nicht in der Lage sind. Um auszuschließen, daß Bevollmächtigte von der ihnen durch die Einsicht zufließenden Kenntnis unsachgemäßen Gebrauch machen, wird das Einsichtsrecht der Bevollmächtigten davon abhängig gemacht, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies regelt Satz 1. Gleiches gilt für Hinterbliebene. Diese müssen aber zusätzlich ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft machen. Auch Hinterbliebene können bevollmächtigen. Für sie gilt dann das gleiche. Alle Bevollmächtigten nach Absatz 3 müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen. Für den kirchlichen Bereich besteht nämlich ein Interesse, Personen als Bevollmächtigte nur dann zuzulassen, wenn eine gewisse Nähe zur Kirche besteht. Dies wird durch den Nachweis der Kirchenmitgliedschaft in der EKD und der Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern dokumentiert. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat keinen Anspruch auf Einsicht in die Personalakte, selbst dann nicht, wenn die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte hierzu den Auftrag erteilt. Dies folgt aus dem Charakter der Personalakte als dienstlicher (amtlicher) Akte und aus der Vertraulichkeit dieser Vorgänge.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht § 90 c Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes, mit einer Ausnahme: Das Einsichtsrecht soll auf Schriftstücke, also einzelne Blätter, die personenbezogene Daten enthalten, beschränkt sein und nicht für die gesamten Akten gelten.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt, daß das Recht auf Einsicht in die Personalakte rechtlich mit dem Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleichzusetzen ist. Dies bedeutet, daß das Auskunftsrecht den gleichen Beschränkungen unterliegt wie das Einsichtsrecht.

Zu § 65:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 62 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Paarformel im Plural eingefügt wurde. Darüber hinaus wurde in Satz 2 die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" verwendet und jeweils auf das Wort "seine" verzichtet.

Zu § 66:

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 63 Abs. 1. In Absatz 2 ist am Ende die Paarformel im Plural eingefügt worden. Absatz 3 blieb unverändert.

Zu § 67:

Sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 wurde wieder die Paarformel im Plural verwendet und im übrigen im Plural formuliert (Abs. 2 Satz 1). Inhaltlich ist nichts geändert worden.

Zu § 68:

Hier wurde im 1. Satz die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" verwendet.

Zu § 69:

In Absatz 1 Satz 2 wurde die Paarformel verbunden durch das Wort "oder" verwendet und das Wort "seine" durch das Wort "die" ersetzt. In Absatz 2 wurden

die Worte "erhält der Kirchenbeamte" durch die Worte "besteht Anspruch auf" ersetzt.

Zu § 70:

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Paarformel im Plural verwendet und entsprechend im Plural formuliert. In Satz 2 wurden die Worte "dem Kirchenbeamten" durch das Wort "ihnen" ersetzt. In Satz 3 wurde auf die Worte "des Kirchenbeamten" verzichtet. In Absatz 2 wurde das substantivierte Partizip im Plural verwendet.

Zu § 71:

Auch hier wurde in den Sätzen 1 und 2 die Paarformel im Plural eingefügt. Ansonsten hat sich inhaltlich an der Vorschrift nichts geändert.

Zu § 72:

In Absatz 1 wurde die Paarformel im Plural eingefügt und die neue Paragraphenzählung berücksichtigt. Auch in Absatz 2 wurde im Plural formuliert. In Absatz 3 ist die neue Paragraphenfolge berücksichtigt und auf die Worte "des Kirchenbeamten" verzichtet worden.

Zu § 73:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 70. Inhaltlich ist nichts geändert worden. Es ist nur jeweils auf die Nennung des Subjektes verzichtet und die neue Paragraphenfolge berücksichtigt worden.

IV. Abschnitt

Zu § 74:

Inhaltlich ist gegenüber dem geltenden § 71 nichts geändert worden.

V. Abschnitt

Die Überschrift des 1. Unterabschnittes ist redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 75:

In Absatz 1 ist die Paarformel verbunden mit dem Wort "und" eingefügt und durch eine Umformulierung des Relativsatzes auf die maskuline Personenbezeichnung verzichtet worden. In Absatz 2 ist der letzte Teil des Satzes redaktionell überarbeitet worden.

Die Überschrift des 2. Unterabschnittes ist dahingehend geändert worden, daß an die Stelle der Personenbezeichnung ein substantiviertes Partizip im Plural verwendet wurde.

Zu § 76:

In Absatz 1 Satz 1 ist der Klammerzusatz gestrichen worden, weil er überflüssig ist. In Satz 2 ist wiederum die Personenbezeichnung durch ein substantiviertes Partizip im Plural (Ordinierte) ersetzt und sind die Worte "im Kirchenbeamtenverhältnis" eingefügt worden.

Die Überschrift des 3. Unterabschnittes ist redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 77:

Hier ist in der Überschrift verdeutlicht worden, was in der Vorschrift geregelt wird.

In Absatz 1 ist am Anfang die Paarformel verbunden mit dem Wort "oder" eingefügt worden, am Ende ist auf die Worte "des Kirchenbeamten" verzichtet worden,

weil dieser Zusatz überflüssig ist. Absatz 2 blieb unverändert. In Absatz 3 ist am Anfang die Paarformel verbunden durch das Wort "oder" eingefügt und das besitzanzeigende Wort "seines" ersetzt worden. In Absatz 4 ist am Ende ebenfalls auf die Worte "des Kirchenbeamten" verzichtet worden.

In der Überschrift des 4. Unterabschnittes ist eine allgemeine Formulierung anstelle der Personenbezeichnung gesetzt worden.

Zu § 78:

In der Überschrift wurde die Paarformel, verbunden mit dem Wort "und" eingefügt. Auch in Absatz 1 wurde die Paarformel eingefügt. Ansonsten ist an der Vorschrift nichts geändert worden.

Zu § 79:

Auch hier sind die Überschrift, Absatz 1 am Anfang und Nr. 1 durch die Einfügung der Paarformel im Plural geändert worden. Alle weiteren Änderungen sind redaktionell oder ergeben sich aus der neuen Zählung der Paragraphen. In Absatz 2 ist ebenfalls die Paarformel im Plural verwendet worden. Absatz 3 ist nur durch die neue Paragraphenfolge geändert worden.

VI. Abschnitt

Zu § 80:

In Absatz 1 sind die Worte "für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften" durch die Worte "beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes" ersetzt worden. Außer durch diese redaktionelle Änderung ist § 80 nicht geändert worden.

VII. Abschnitt

Zu § 81:

In Absatz 1 ist die Paarformel im Plural eingefügt worden. Absatz 2 blieb unverändert. Die Absätze 3 und 4 sind neu. Sie entsprechen dem Wunsch der Gliedkirchen. Durch die Neuregelung des Personalaktenrechts sind besonders die Gliedkirchen des ehemaligen Bundes evangelischer Kirchen in der DDR, aber auch kleinere Gliedkirchen aus dem Westbereich, die zum Teil keine oder keine ausführlichen Vorschriften über die Personalaktenführung und das Einsichtsrecht haben, betroffen. Ohne eine Übergangsbestimmung käme auf diese Gliedkirchen eine kaum zu bewältigende Verwaltungsarbeit zu. Aus diesem Grunde war die Einfügung von Absatz 3 nötig. Die vorzusehenden Sonderregelungen sollten zeitlich begrenzt werden, weil das Einsichtsrecht auf Dauer nicht eingeschränkt werden darf. Absatz 4 Satz 1 schränkt die Regelung der Vernichtung und Entfernung von mindestens drei Jahre alten Unterlagen nach den §§ 63 und 64 ein, sofern eine Gliedkirche dies bestimmt. Satz 2 besagt, daß die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle noch nicht drei Jahre in den Personalakten waren, nur auf Antrag der Kirchenbeamtin/des Kirchenbeamten erfolgen kann. Ansonsten bleiben sie in den Personalakten. Die Absätze 3 und 4 entsprechen den Richtlinien des Rates der EKD zum Personalaktenrecht.

Zu § 82:

Die Vorschrift ist nur in Absatz 2 Satz 2 aufgrund der neuen Paragraphenfolge geändert worden.

Zu § 83:

Die geltenden Paragraphen 80 und 81 sind zu dieser Vorschrift zusammengezogen worden. Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des neuen Kirchenbeamtengesetzes in geschlechtergerechter Sprache. Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes.

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Drucksache Nr. 7/95

Der Synodale Rechtsausschuß
- Der Vorsitzende -

Vorlage Nr. 5 a

An die
Mitglieder der
8. Generalsynode

Betr.: Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Kirche

Der Synodale Rechtsausschuß schlägt vor, die Vorlage Nr. 5 an folgenden Punkten zu ändern:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat" durch die Worte "das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat" ersetzt.

Begründung: Anpassung an das Pfarrergesetz (§ 2 Satz 1).

2. In § 15 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "der betroffenen Person" durch die Worte "dem oder der Betroffenen" ersetzt.

Begründung: In dem Absatz soll die Wiederholung des Wortes "Person" vermieden werden.

3. In § 19 Abs. 2 werden hinter dem Wort "Rechtsstellung" die Worte "des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin" eingefügt.

Begründung: Die Änderung wird vorgeschlagen, um Übereinstimmungen mit dem Pfarrergesetz zu erreichen (§ 97 E).

4. § 21 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte "nach dem Recht" durch die Worte "nach den Vorschriften" ersetzt.

- b) Satz 5 erhält folgende Fassung: "Das Ergebnis der Erhebungen ist von der beauftragten Person mit ihrer Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen."
2. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Das Wartegeld wird für die Dauer eines Jahres in Höhe der bisherigen Besoldung gezahlt."

Begründung:

Zu Nr. 1: Die Änderung in Buchstabe a) ist redaktioneller Art, die in Buchstabe b) stellt die geltende Fassung mit der Maßgabe wieder her, daß die Worte "von dem Beauftragten" durch die Worte "von der beauftragten Person" ersetzt wurden. Die Änderung ist notwendig, weil in der Vorlage Nr. 5 das Wort "einer" den Sachverhalt verunklart.

Zu Nr. 2: Hier wird an das Pfarrergesetz (§ 87 Abs. 5 E) angepaßt.

5. Die Überschrift vor § 25 erhält folgende Fassung:

"Ablauf der Amtszeit beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit"

Begründung: Die Änderung soll verdeutlichen, um welche Amtszeit es geht, nämlich die bei einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Klammer mit dem Klammerinhalt hinter das Wort "unfähig" gesetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort "werden" die Worte "im Rahmen einer Beurlaubung nach § 23 Abs. 1" eingefügt.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag in Nr. 1 ist redaktioneller Art.

Die Einfügung nach Nr. 2 soll verdeutlichen, daß es sich um Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit handelt.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "der Dienstvorgesetzte" durch die Worte "der oder die Dienstvorgesetzte" und die Worte "er halte ihn oder sie für dauernd unfähig" durch die Worte "er oder sie halte den Antragsteller oder die Antragstellerin für dauernd unfähig" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte "des Dienstvorgesetzten" gestrichen.

Begründung:

Der Vorschlag in Nr. 1 beruht darauf, daß hier konsequent bei Funktionsbezeichnungen die Paarformel gesetzt wird.

Die Streichung in Absatz 2 erfolgt, weil die gestrichenen Worte überflüssig sind (Vorschlag in Nr. 2).

8. § 28 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "gestellt" durch das Wort "bestellt" ersetzt.
2. In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung: "Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinargesetz."

Begründung:

Die Änderung in Nr. 1 ist redaktioneller Art.

Der Formulierungsvorschlag zu Absatz 4 Satz 2 erfolgt in Anpassung an § 21 Abs. 2 Satz 3.

9. In § 33 Nr. 2 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

Begründung: Die Änderung ist redaktioneller Art und stellt die geltende Fassung wieder her (§ 32).

10. In § 36 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden jeweils die Worte "dem Dienstvorgesetzten" durch die Worte "dem oder der Dienstvorgesetzten" ersetzt.

Begründung: Auch hier soll wieder konsequenterweise die Paarformel eingefügt werden.

11. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte "ihren unmittelbaren Vorgesetzten" durch die Worte "dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten" ersetzt.
2. Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung: "Wird die Anordnung aufrecht erhalten, sind die Bedenken bei ... zu machen".

Begründung:

Der Vorschlag in Nr. 1 erfolgt wieder in konsequenter Einfügung der Paarformel.

Der Formulierungsvorschlag in Nr. 2 ist redaktioneller Art.

12. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung: "Verletzt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er oder sie wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen."
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Haben mehrere in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch."

Begründung:

Der Vorschlag in Nr. 1 sieht die Ersetzung der Paarformel im Plural durch die im Singular vor.

Satz 2 (Vorschlag in Nr. 2) mußte umformuliert werden, weil er durch die Paarformel nicht eindeutig ist.

13. § 56 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte "Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen" werden durch die Worte "Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin" ersetzt.
2. Die Worte "wenn sie mit einem Kind" werden durch die Worte "wenn er oder sie mit einem Kind" ersetzt.

Begründung: Hier ist es geboten, die Paarformel im Singular anstelle des Plural zu setzen.

14. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird der erste Halbsatz und erhält folgende Fassung: "Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;"
2. Der zweite Halbsatz beginnt wie folgt: "er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn"

Begründung: Durch die Einfügung der Paarformel im 1. Satz und das Zusammenziehen beider Sätze soll verdeutlicht werden, daß im 2. Satz mit dem Wort "er" der Schadensersatz gemeint ist.

15. In § 63 Abs. 2 Satz werden die Worte "Ausbildungs- und" gestrichen.

Begründung: Die Ausbildungsakten sind Teil der Personalakten. Außerdem soll eine Angleichung an die Neufassung des Pfarrergesetzes erfolgen.

16. § 64 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird hinter dem Wort "haben" und dem Wort "Kirchenbeamtenverhältnisses" jeweils ein Komma gesetzt.
2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Verschwiegenheit (§ 47)."

Begründung:

Der Vorschlag in Nr. 1 ist redaktioneller Art.

Der Vorschlag in Nr. 2 erfolgt in Anpassung an die Vorlage Nr. 4 (§ 76 Pfarrergesetz).

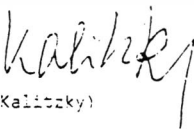
17. In § 70 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "ihres" die Worte "oder ihrer" eingefügt.

Begründung: Auch hier soll die Paarformel im Singular eingefügt werden.

18. § 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber und Inhaberinnen kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen."

Begründung: Die Einfügungen sollen die Zuständigkeiten verdeutlichen und die Art, wie abweichende Regelungen getroffen werden müssen.


(Kalitzky)

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Drucksache Nr. 12/95

Der Synodale Rechtsausschuß
- Der Vorsitzende -

Vorlage Nr. 5 b

An die
Mitglieder der
8. Generalsynode

Betr.: Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Kirche

Der Synodale Rechtsausschuß schlägt vor, die Vorlage Nr. 5 über die Vorlage Nr. 5 a hinaus und in Anpassung an die Vorlage Nr. 4 a (Pfarrerergesetz) an folgenden Punkten zu ändern:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten)."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz."

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

Begründung:

Durch den Vorschlag in Buchstabe a wird der eine Satz in zwei Halbsätze aufgegliedert. Dies trägt zur Verdeutlichung der Regelung bei. Der Vorschlag in Buchstabe b verdeutlicht, was mit den Worten "im Personalakten-

recht" gemeint ist, nämlich das Kirchenbeamten-gesetz. Außerdem soll auch die Übermittlung von Personalakten-daten (z.B. bei Wechsel in eine andere Gliedkirche) datenschutz-mäßig geschützt sein.

Der Vorschlag in Buchstabe c ist redaktioneller Art.

2. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2 und erhält folgende Fassung:

"Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern."

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

In dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "werden" vor das Wort "kann" gesetzt.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

In dem neuen Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist."

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 47."

Begründung:

Die Vorschläge in den Buchstaben a bis c sind redaktioneller Art.

Die Neuformulierung von Absatz 4 verdeutlicht, daß das Auskunftsrecht soweit reicht, wie das Recht auf Einsicht (Vorschlag in Buchstabe d).

Der Vorschlag in Buchstabe e (siehe auch Vorlage Nr. 5 a Nr. 16 (2)) ist redaktioneller Art.

3. In § 76 Satz 1 werden hinter dem Wort "Pfarrer-gesetzes" die Worte "für Ordinierte" eingefügt.

Begründung:

Der II. Abschnitt des Pfarrer-gesetzes (§§ 4 - 10) enthält Bestimmungen über

zu Ordinierende, Ordinierte sowie Verlust und Entzug der Rechte aus der Ordination. Durch den Wegfall der im geltenden Gesetz bestehenden Klammer wird undeutlich, worauf in § 76 Satz 1 Bezug genommen wird. Daher wird die Einfügung vorgeschlagen.

4. Der Unterabschnitt vor § 77 erhält folgende Fassung:

"Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in verbundenen Stellen"

Begründung:

Hier erfolgt eine Anpassung an die Überschrift der Unterabschnitte vor den §§ 75 und 76. Es wird die geltende Fassung, aber in geschlechtergerechter Sprache "wiederhergestellt".

5. Die Überschrift von § 77 erhält folgende Fassung:

"Verbundene Stellen"

Begründung:

Entsprechend der Überschrift des Unterabschnittes vor § 77 soll dessen Überschrift wieder in der geltenden Fassung hergestellt werden.

6. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei Erlaß oder Änderung der in Absatz 1 genannten Ausführungsbestimmungen sowie der in den §§ 17 und 54 Abs. 2 genannten Vorschriften ist Rechtsgleichheit anzustreben."

Begründung:

Der Vorschlag ist redaktioneller Art.

gez. Kalitzky

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Drucksache Nr. 15/95

Das Lutherische Kirchenamt

Vorlage Nr. 5c

An die
Mitglieder der
8. Generalsynode

Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Kirche

Das Lutherische Kirchenamt legt den Mitgliedern der 8. Generalsynode anbei das Kirchenbeamtenengesetz in der Fassung vor, die es durch die Beschlußfassung in der ersten Lesung erhalten hat.

Friedrichroda, den 16. Oktober 1996

i.V.



(Fritzsche)

5. Tagung der 8. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Friedrichroda 1995

Der Synodale Rechtsausschuß
- Der Vorsitzende -

Drucksache Nr. 21/95

Vorlage 5 d

An die
Mitglieder der 8. Generalsynode

Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Kirche
Änderungsantrag

Der Synodale Rechtsausschuß schlägt folgende Änderung des § 81 vor:

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(4) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin."


(Kalitzky)

5. Tagung der B. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Friedrichroda 1995

Drucksache Nr.: 6/1995

V o r l a g e Nr.: 6

Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands
- Die Kirchenleitung -

An den Präsidenten der Generalsynode
der Vereinigten Kirche

nachrichtlich:

an die Mitglieder der Bischofskonferenz
der Vereinigten Kirche

Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III - Die Amtshandlungen - Teil 5 "Die Bestattung" (Vorlage Nr. 6)

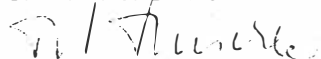
Den Vorentwurf für eine revidierte Fassung des Teilbandes 5 der Agende III "Die Bestattung" hatte die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands erarbeitet und in "reihe gottesdienst" Nr. 16 veröffentlicht. Nach der Erprobung in allen Gliedkirchen der Vereinigten Kirche und unter Berücksichtigung der daraus hervorgegangenen Stellungnahmen ist der Agendenband nunmehr fertiggestellt worden.

Die Kirchenleitung legt der Generalsynode den Entwurf für eine neue Fassung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden - Band III, die Amtshandlungen, Teil 5 "Die Bestattung" - vor.

Die Kirchenleitung bittet um Beratung und Beschlußfassung durch die Generalsynode und die Bischofskonferenz.

Hannover, den 15. September 1995

Der leitende Bischof



(O. Horst Hirschler)

Anlage

**G e s e t z e , B e s c h l ü s s e
u n d
E n t s c h l i e ß u n g e n**

Gesetze, Beschlüsse und EntschlieÙung:

1. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
2. Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG)
- hier nicht abgedruckt
(Siehe Amtsblatt Band VI, Stück 22, vom 01.12.1995)
3. Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG)
- hier nicht abgedruckt
(Siehe Amtsblatt Band VI, Stück 22, vom 01.12.1995)
4. Beschluß zum Band III, Teilband 5 "Die Bestattung" der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden
5. EntschlieÙung zu missionarischen Projekten in Deutschland
6. Beschluß zur thematischen Arbeit "Von der Freiheit eines Christenmenschen"
7. Beschluß zum Bericht des Catholica-Beauftragten
8. Beschluß zu Haushaltsfragen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. Oktober 1995

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften des Artikels 24 Absatz 5 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 123 ff.), zuletzt geändert durch die Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft (Beitragsverordnung) vom 31. Juli 1991 (ABl. Bd. VI S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält in Absatz 2 Satz 2 und 3 folgende Fassung:

»Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und sechs Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein geistliches Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz.«

2. Artikel 16 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Die Generalsynode besteht aus 62 Mitgliedern, von denen 54 Mitglieder, davon 18 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	13 Mitglieder,
davon fünf geistliche;	
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	11 Mitglieder,
davon vier geistliche;	
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	11 Mitglieder,
davon drei geistliche;	
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	6 Mitglieder,
davon zwei geistliche;	
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	4 Mitglieder,
davon ein geistliches;	
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4 Mitglieder,
davon ein geistliches;	
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	3 Mitglieder,
davon ein geistliches;	
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder,
davon ein geistliches.	

Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.

(2) Acht Mitglieder, davon höchstens drei geistliche, werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen.«

3. Artikel 24 erhält in Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

»Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die nächste Generalsynode bereits nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu bilden ist.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Teilband 5.

Vom 18. Oktober 1995.

Der Teil »Die Bestattung« erhält die in der Anlage ausgewiesene Fassung der Ordnungen:

- »Aussegnung«,
- »Abholung«,
- »Gottesdienst zur Bestattung I:
Zuerst in der Kapelle/Kirche, fortgesetzt am Grab«,
- »Gottesdienst zur Bestattung II:
Nur am Grab«,
- »Gottesdienst zur Bestattung III:
Zuerst am Grab, fortgesetzt in der Kirche/Kapelle«,
- »Gottesdienst zur Bestattung IV:
Bestattung eines Kindes«,
- »Gottesdienst zur Bestattung V:
A Bei nachfolgender Einäscherung«,
- »Gottesdienst zur Bestattung V:
B Urnenbeisetzung«,
- »Gottesdienst zur Bestattung VI:
Gedenkgottesdienst«.

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, unter ihrer Verantwortung die agendarischen Teile nach Punkt 1 redaktionell durchzusehen und als Teilband 5 der neubearbeiteten Agende III herauszugeben.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erläuterungen und die Texte zur Auswahl unter ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der Beratungen in der Generalsynode überarbeiten zu lassen.
4. Die Einführung des Teilbandes »Die Bestattung« in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.
5. Nr. 6, Buchst. a) des Beschlusses der Generalsynode vom 14. April 1961 über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (die Amtshandlungen) bleibt im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche unberührt.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu missionarischen Projekten in Deutschland.

Vom 18. Oktober 1995.

In Aufnahme der Impulse des Leitenden Bischofs wird die Kirchenleitung gebeten, angesichts der Säkularisierung im Osten und im Westen situationsbezogene missionarische Pilotprojekte anzustoßen; für die nötigen Mittel möge die VELKD eine Starthilfe bereitstellen.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur thematischen Arbeit »Von der Freiheit eines Christenmenschen«.

Vom 18. Oktober 1995.

1. Die Generalsynode nimmt den Bericht »Von der Freiheit eines Christenmenschen. Bericht aus der Arbeit der Generalsynode der VELKD im Oktober 1995« entgegen.
2. Sie bittet das Lutherische Kirchenamt, im Kontakt mit dem Vorbereitungskreis die Referate, die vor der Synode gehalten wurden, zusammen mit diesem »Bericht« in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Von der Freiheit eines Christenmenschen

Bericht aus der Arbeit der Generalsynode der VELKD im Oktober 1995

»Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Ding und niemand untertan.
Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Ding und jedermann untertan.«

(Martin Luther)

Von Freiheit wird heute meist dort gesprochen, wo es um die *Gestaltungsaufgaben* in unserer Gesellschaft und in der Kirche, z. B. um das Engagement für die Hungernden, um den Einsatz für den Frieden und um den Verzicht auf Konsum geht. Christen sehen sich verpflichtet, für die Freiheit der Geschöpfe Gottes einzutreten, sich einzusetzen für ein Leben in Gerechtigkeit und Liebe. – Auch von außen richten sich an Christen viele solcher Erwartungen; aber christliche Freiheit umfaßt sehr viel mehr.

I

»Freiheit« ist zweifellos ein Schlüsselbegriff des christlichen Selbstverständnisses, aber auch der Moderne. Es ist jedoch das besondere Kennzeichen des christlichen Verständnisses von Freiheit, daß wir zuerst von der *Quelle* der Freiheit und dann erst von der *Ethik*, dem Handeln aus Freiheit sprechen. Dies beschreibt Luther eindringlich in seiner

Schrift »Von der Freiheit eines Christenmenschen« (1520). Die Quelle christlicher Freiheit liegt in der Vergebung und Versöhnung, die in Christus geschehen ist (These 12). Nicht nur in der Befreiung von äußeren Zwängen – Befreiung ist wichtig, aber äußere Zwänge reichen letztlich nicht bis an unser Innerstes, bis an die Seele, sie zu binden oder freizumachen (These 3) –, sondern im Zuspruch des Evangeliums und der Vergebung besteht die christliche Freiheit. »Die Seele hat kein ander Ding, weder im Himmel noch auf Erden, darin sie lebe, fromm, frei und christlich sei, denn das heilige Evangelium, das Wort Gottes« (These 5). Christen sind von daher keine besseren Menschen, aber es ist ihr Privileg, daß ihnen Freiheit und Vergebung zugesprochen wird.

Immer wieder wird uns bewußt, wie wir mit unserer Praxis und unserem Verständnis von Freiheit hinter solchen Erfahrungen zurückbleiben, nicht aus der Vergebung leben und nicht vergeben, uns mit den Unfreiheiten unserer Gesellschaft abfinden. Weil wir dies so erleben nicht zuletzt in unserer kirchenleitenden Praxis, ist uns auch persönlich wichtig, daß wir *nicht* durch unser Leben und Tun unsere Freiheit begründen müssen. Die Freiheit unseres Handelns lebt stets neu aus zugesprochener und angenommener Freiheit, aus der Gemeinschaft mit Christus.

An anderer Stelle schreibt Luther, die Freiheit der Jünger Christi ist die *Freiheit von Sünde, Tod und Teufel*: Freiheit von der Sünde durch die Vergebung; Freiheit vom Tode durch das Leben, zu dem Gott ruft und das mit der Auferstehung Christi begonnen hat; und Freiheit von den vielen Teufeln, die in Strukturen und im Detail stecken, Freiheit von den fremden Göttern und Herren der Zeit, Freiheit dadurch, daß nur einer unser Gott und Herr ist. Dies ist Luthers Bekenntnis: »Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Ding und niemand untertan.«

Zugleich ist zugesprochene Freiheit *wirksame* Freiheit. Die Gottesbeziehung der Christen soll und muß Gestalt gewinnen in äußeren Formen der Frömmigkeit und im Verhalten in der Welt. Der Glaube bringt Früchte wie ein Baum: Wie nun »die Früchte die Bäume weder gut noch böse machen, sondern die Bäume machen die Früchte, so muß der Mensch in der Person zuvor fromm oder böse sein, ehe er gute oder böse Werke tut« (These 23). Selbstverständliche Tat christlicher Freiheit ist, daß der Christ »anderen Leuten damit diene und nütze sei, nichts anderes sich vorstelle, denn was den anderen not ist« (These 26). Dies ist Luthers Bekenntnis: »Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Ding und jedermann untertan.«

II

Seit der Reformationszeit hat es in Europa einen enormen *Zugewinn an Freiheit* gegeben, der auch aus der materiellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung herrührt. Wir sind eine reiche Gesellschaft; die Angst vor Hungersnöten ist nicht akut; die Medizin hat uns befreit vom »frühen Tod«. In langen Kämpfen wurde die Gewissensfreiheit, freie Rede, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Organisationsfreiheit errungen. Oft in gewaltsamen Umbrüchen wurde politische Freiheit erkämpft und in demokratischen Strukturen gestaltet. Wir sind frei in vielen Alltagsbezügen, von der Berufswahl bis zur Partnerwahl, von der Reisefreiheit bis zur Wahl von Kommunikationsmöglichkeiten in den Medien.

An dieser Entwicklung hatten die Kirchen Anteil, besonders am Kampf um die Gewissensfreiheit seit der Reformation und bei der politischen Etablierung der Religionsfreiheit. Die reformatorischen Kirchen haben in ihrer Verkündigung ein Menschenbild geprägt, das dann als »Menschenwürde« gesellschaftlich umgesetzt wurde. Trotzdem mußten Freiheitsrechte manchmal auch gegen die Kirchen erkämpft werden. Heute beklagen wir jene Konflikte und stellen uns in die neuzeitliche Freiheitsgeschichte. Freiheit bejahen wir als politische und zivile Freiheit, doch ohne sie als »Reich Gottes auf Erden« anzusehen. Deshalb bestreiten wir totalitäre und messianische Ansprüche. Wir bejahen diese Freiheitsgeschichte, auch wenn wir heute sehen, wie ambivalent sie ist.

Denn der Freiheitsgewinn der Neuzeit hat deutliche Kehrseiten neuer Unfreiheiten. Die technisch-industrielle Entwicklung wurde mit ermöglicht durch eine Konzentration von Kapital, das sowohl aus der Ausbeutung der Arbeitskräfte in den Industrieländern als auch aus dem Raubbau an den Ressourcen der Kolonien stammt. Die industrielle Entwicklung hatte Phasen der Massenarmut, bis heute ist sie verantwortlich für das strukturelle Ungleichgewicht der Weltwirtschaft. Armut und Hunger gibt es nach wie vor an vielen Stellen der Welt; aber auch in Westeuropa und Nordamerika finden wir sie wieder in der verbreiteten Arbeitslosigkeit und bei Obdachlosen. Wer am Rande des Existenzminimums lebt, dem sind viele Wahlmöglichkeiten verschlossen. Schließlich hat die industrielle Entwicklung zu einer Ausbeutung der Natur geführt, deren – teils unumkehrbare – Folgen wir jetzt erst langsam wahrnehmen.

In dieser Situation stellt sich die Aufgabe neu, christliche Freiheit konkret zu benennen und christliche Freiheit zu leben.

III

Frei sind Christen heute wie immer nur durch den Zuspruch des Evangeliums, der Gnade, der Vergebung. In einer Zeit,

- in der uns die Zweideutigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und ihre dunklen Seiten bewußt werden,
- in der wir neben der persönlichen die »strukturelle« Sünde wahrnehmen, unsere Verstrickung in ungerechte Strukturen empfinden, ohne sie ändern zu können oder zu wollen,
- in der viele Menschen ihren Wert über Leistung, über Konsum, über die Originalität ihres Lebensentwurfs bestimmen, teils mit guten Erfahrungen, teils mit hohen Ansprüchen an andere, teils hinter eigenen und fremden Ansprüchen zurückbleibend,

in solcher Zeit ist unsere Erfahrung um so wichtiger, daß Menschen ihren Wert in letzter Instanz nicht aus sich selbst schaffen müssen, sondern von Gott ohne Leistung anerkannt sind.

Die christliche Verkündigung der Freiheit gibt Gelassenheit und Zuversicht, Trost und Orientierung in Konflikten, Anfechtungen und Krisen des Handelns. Zugleich stellt sie ein kritisches Prinzip gegenüber den Versuchen dar, Identität nur aus sich selbst heraus gewinnen zu wollen. Die christliche Sicht unterscheidet sich von einem Verständnis, das Freiheit ausschließlich und einseitig von der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Menschen her denkt. Nicht aus unseren gesellschaftlichen Erfolgen und

Scheitern, nicht aus dem persönlichen Lebensentwurf, aus gelingenden und abbrechenden Beziehungen, nicht aus Gesundheit und Krankheit bestimmt sich der eigentliche Wert unseres Lebens. Diese christliche Freiheitsbotschaft richten wir an alle Menschen aus: »Darum lebt ein Christenmensch nicht in sich selbst, sondern in Christo und seinem Nächsten, in Christo durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe« (These 30).

Wie zu allen Zeiten können Menschen auch heute im Innersten nur frei werden durch den Zuspruch Gottes im Evangelium. Wie Luther betont hat, drängt der Glaube immer zum Engagement in der Liebe, zur persönlichen Frömmigkeit und zum Dienst am Nächsten. – Dabei dachte Luther und mit ihm die ganze Tradition vor allem an die Freiheit des Einzelnen; die Bedingungen individuellen Lebens und gesellschaftlichen Handelns sind heute anders und müssen eigens in den Blick genommen werden. Luther hat viele Anweisungen zum praktischen Leben gegeben, hatte aber wenig Anlaß, grundsätzliche Handlungsmodelle (»neue Dekaloge«) zu entwerfen, weil sich dies in der damaligen Gesellschaft wie von selbst verstand. Dies ist heute anders.

Wel christliche Freiheit die Freiheit zu stets neuer Orientierung ist, müssen wir stärker fragen, was hilfreiche und lebensfördernde Normen, Regeln und Handlungsmodelle sind. Wir müssen mehr als damals nach den Bedingungen fragen, unter denen wir in christlicher Freiheit verantwortlich leben. Wie man als Christ sich in bestimmten Situationen verhalten soll, ist immer wieder neu zu entscheiden; oft bleiben wir, ob wir so oder so entscheiden, anderen Menschen oder uns selbst etwas schuldig. Manchmal schlägt Freiheit in Beliebigkeit oder in Gewissenlosigkeit um. Manche Aufgaben melden sich besonders dringlich in dem Prozeß, nach der Wende 1989 Freiheit im vereinigten Deutschland zu gestalten.

Wir sehen folgende Erfahrungen und Herausforderungen als besonders dringlich vor uns:

- Wir erleben, daß wir Freiheitserfahrungen des Glaubens oft nicht ausdrücken und vermitteln können. Zugleich berichten wir uns aus unserer Biographie von erhoffter und *erlebter Freiheit*. Wir wünschen uns häufiger die ermutigende Erzählgemeinschaft zwischen Christen verschiedener Herkunft, Generation und Prägung im Alltag unserer Kirchen.
- Wir erleben, daß die *Kommunikation* in der Kirche und in unseren Synoden unfrei werden kann. In vielen Gesprächen oder Arbeitsgruppen kann aber auch ungehindert und frei gesprochen werden. Wir wünschen uns, daß diese Gemeinschaftserfahrungen auch in großen Gruppen und zwischen den Ebenen der Hierarchie tragen.
- Die Kirche soll die Botschaft von der Freiheit der Kinder Gottes verkünden; sie soll den Erfahrungen von Freiheit Raum bieten. Oft tut sie dies nicht. Immer wieder erleben wir jedoch Befreiung im *Gottesdienst* mit dem Abendmahl, in der *Lossprechung* von Sünde und Schuld, in der *Begleitung* an den Wendepunkten des Lebens, in der *Seelsorge*, insgesamt im Leben der *Gemeinde*. Damit sie dies verlässlich tun kann, ist es eine stete Aufgabe, um die angemessene strukturelle und institutionelle Gestalt der Kirche zu ringen.

- In einer Gesellschaft, in der nach dem Modell des »Marktes« oft nur die jeweiligen Eigeninteressen verfolgt werden, ist es nötig, *Gemeinwohl und Solidarität* als hohe Werte zu achten, sie bewußt zu machen und sie zu leben, für sie auch im Streit einzutreten. Dazu gehört auch, nach einer langen Phase der Kritik an *Institutionen* neu zu entdecken, welchen Wert sie als Ordnungen gemeinsamen Lebens haben, ohne sie in alten Formen festzuschreiben.
- Wir sehen, daß wir in vielen Bereichen unseres Lebens neu lernen müssen, zu *verzichten*. Wir erleben dagegen viele Widerstände, auch bei uns selbst in der Kirche. Es gibt jedoch auch ermutigende Beispiele, wo Menschen frei sind, auf einen Teil ihres Wohlstandes zu verzichten. Wir wünschen uns, daß solche Beispiele Schule machen auch im Zusammenhang mit Struktur Anpassungen in Kirche und Gesellschaft.
- Wir erleben durch unsere ökumenischen Gäste, wie Schwesterkirchen unter Unterdrückung und Unfreiheit leiden. Nicht alle Kirchen der Ökumene erfreuen sich wie wir der äußeren Freiheit zur Verkündigung und der freien Willensbildung in der Kirche selbst. Wir sind dankbar für die uns gegebene Freiheit. Sie verpflichtet uns zur *Solidarität* mit unseren Partnerkirchen auf ihrem Weg zur Freiheit.
- In der Pluralität verschiedener Weltanschauungen und Religionen setzen wir uns für Toleranz ein. Damit diese möglich ist, müssen jedoch zuerst die eigenen religiösen Überzeugungen ausgebildet, muß die eigene *religiöse Identität* gefestigt werden. Dies ist eine legitime Aufgabe der Kirchen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Freiheit ist der Mut zur Wahrheit: ehrlich die Tatsachen zu benennen und freimütig die Wahrheit zu bezeugen. Oft erleben wir Lügen, Un- und Halbwahrheiten; die wesentlichen Punkte werden verschwiegen. Wir wünschen uns den Mut, bei der Wahrheit zu bleiben und sie in Liebe zur Geltung kommen zu lassen. Oft erfahren wir Freiheit, wenn wir Wahrheit bekennen.

Wir Christen sind herausgefordert, unserer Freiheit erkennbaren Ausdruck zu geben und uns den Gestaltungsaufgaben unserer Zeit zu stellen, mit dem Mut zur Entscheidung aber auch mit dem Augenmaß für das, was dem Menschen »nützt«. Doch Freiheit läßt sich nur gestalten, wenn wir aus der Quelle der Freiheit leben: aus dem Zuspruch des Evangeliums, aus der Verkündigung der Freiheit, zu der Christus uns befreit.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten.

Vom 18. Oktober 1995.

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten für seinen Bericht vom 16. Oktober 1995, in dem er eine Reihe neuer ökumenischer Anstöße vorgestellt hat. In Aufnahme dieses Berichtes hebt die Generalsynode folgende Gesichtspunkte hervor:

1. Zur Verständigung über die Rechtfertigungslehre

- a) Die Generalsynode begrüßt es, daß der Lutherische Weltbund und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen den Entwurf einer »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« vorgelegt haben. Die Kirchen sind gebeten, dazu Stellung zu nehmen.
- b) Sie hält die Einigung in der Sache für vordringlich und bittet die mit der Stellungnahme befaßten Gremien, den vorgesehenen Zeitplan möglichst einzuhalten: 1997 – 50 Jahre LWB; 450 Jahre Konzil von Trient.
- c) Sie sieht einen sachlichen Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Lehrverurteilungen und erwartet eine angemessene Berücksichtigung der von den evangelischen Kirchen bereits rezipierten Stellungnahmen (vgl. »Lehrverurteilungen im Gespräch«), in denen die normative Funktion der Rechtfertigungslehre für alle weiteren Bereiche der Theologie unterstrichen wird.
- d) Sie versteht ihren Beschluß zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« vom 19. Oktober 1994, der mit den detaillierten Stellungnahmen eine Einheit bildet, als verbindliche Verständigung über die Auslegung der Bekenntnisschriften (veröffentlicht in »Lehrverurteilungen im Gespräch« sowie in »Texte aus der VELKD« Nr. 42).
- e) Sie bittet die römisch-katholische Kirche ebenfalls um eine verbindliche Stellungnahme zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«.
- f) Sie hofft, daß die in der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« erzielte Gemeinsamkeit das Vertrauen fördert und Wege zu einer gegenseitigen eucharistischen Gastbereitschaft öffnet.
- g) Sie geht davon aus, daß bei den Verhandlungen über die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« die aufgrund der Leuenberger Konkordie bestehende Kirchengemeinschaft berücksichtigt wird.

2. Zum Dokument »Kirche und Rechtfertigung«

- a) Die Generalsynode dankt der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission für das vorgelegte Dialogergebnis.
- b) Sie bittet die Kirchenleitung, die hierzu erarbeitete »Handreichung für ökumenische Bibelabende« den Gemeinden zugänglich zu machen und die Beschäftigung damit zu fördern.

3. Zur Enzyklika »Ut unum sint«

- a) Die Generalsynode begrüßt die eingehende und differenzierte Würdigung, die der Catholica-Beauftragte in Aufnahme und Weiterführung der Erklärung der Kirchenleitung vom 23. Juni 1995 zum Ausdruck gebracht hat.
- b) Sie hätte es für sachlich notwendig gehalten, daß die Enzyklika die nach dem Vatikanum II geführten Dialoge über die Rechtfertigungslehre aufgenommen hätte.
- c) Sie hält das Angebot des Papstes, mit seiner Kirche und mit den anderen Kirchen über die Form der Ausübung des Petrusdienstes ins Gespräch zu kommen, für bedeutsam im Blick auf den künftigen Dialog, in

den die lutherischen Kirchen ihr Verständnis und ihre Praxis von Episcopate auf regionaler und universaler Ebene einbringen werden.

- d) Sie hält die Leuenberger Ekklesiologiestudie »Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit« von 1995, in die auch die Ergebnisse von Lima Eingang gefunden haben, für den künftigen Dialog über das Kirchenverständnis für wichtig. In diesem Zusammenhang stellt sie fest: Die evang.-luth. Kirche versteht sich nicht als eine »aus der Reformation hervorgegangene Gemeinschaft«, sondern als Kirche, die in der Kontinuität mit der alten Kirche und ihren ökumenischen Bekenntnissen steht.

4. Zum gemeinsamen Entwurf »Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland«

- a) Die Generalsynode hält es für erforderlich, daß sich die evangelischen Kirchen im weiteren Verlauf des Diskussionsprozesses auf den verschiedenen Ebenen stärker beteiligen.
- b) Sie bittet die EKD, die für eine intensive Aufarbeitung der eingegangenen Voten notwendigen Mittel vorzusehen.

Die Generalsynode bekräftigt ihre ökumenische Verantwortung und bittet, beim Bemühen um die Einheit der Kirche nicht nachzulassen im Gebet, im Gespräch und im gemeinsamen Tun.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 17. Oktober 1995.

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 (früher: Kirchengesetz über das Prediger- und Studiensseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959) und § 7 Abs. 3 des Statuts für das Gemeindeglied der VELKD vom 9. September 1988 (jetzt: § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindegliedgesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247) wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars (vormals: Prediger- und Studiensseminar) in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studien-seminar Pullach im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindeglieds in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindeglied in Celle im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

**T e i l n e h m e r
a n d e r T a g u n g**

1. Mitglieder der Generalsynode

Landeskirche Bayern

Helga Beyler
Dr. med. Ursula Böning
Religionspädagoge Gerhard Gohlke
Dekan Dr. Manfred Kießig
Rolf Krauß
Oberkirchenrat Kreisdekan Franz Peschke
Dekan Dr. Helmut Ruhwandl
Direktor des Arbeitsgerichts a. D. Walter Schmölzer
Heidi Schülke
Dekan Hans Sommer
Katechetin Ingeborg Weißenfels
Sonderschulrektor i. R. Harald Zapf

Landeskirche Braunschweig

Konrektorin Irmela-Carmen Dönitz
Thomas Goes
Propst Armin Kraft
Fritz Seifert

Landeskirche Hannovers

Monica von Bandemer
Kirchenmusikdirektor i. R. Johannes Baumann
Stadtbaurat a.D. Dipl.-Ing. Rolf Gelhausen
Sigrid Koch
Dipl.-Religionspädagogin Sibylle Kriebitzsch
Marion Lambers
Superintendent i. R. Walther Lührs
Oberlandeskircherat Dr. Christian Meyer
Superintendent Dr. Werner Monselewski
Schulamtsdirektorin a. D. Sonja Plath
Studiendirektor Jürgen Prüser
Pastor Hans-Friedrich Reymann
Pastor Reinhard Schmidt
Pastor Andreas Seifert
Landeskirchenmusikdirektor i.R. Gottfried Wiese
Richter am Amtsgericht Dirk Veldtrup

Landeskirche Mecklenburgs

Landessuperintendent Hermann Beste
Gabriele Jenge
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Helmuth Schröder

Landeskirche Nordelbien

Rektor a.D. Hans Rolf Dräger
Direktor Dr. Jürgen Faehling
Vors. Richter am LG a. D. Dr. Horst Gehrman
Propstin Uta Grohs
Oberkirchenrat Jens Hermann Hörcher
Richter am Verwaltungsgericht Jürgen Kalitzky
Oberkirchenrat Henning Kramer
Psychoanalytikerin a. D. Dr. Ursula Lindig
Ilse-Maria Oppermann
Propst i. R. Dietrich Peters
Oberamtsrat a. D. Franz-Eckard Schmied
Realschullehrerin Maren Thiessen
Oberkirchenrätin Petra Thobaben
Erwachsenenpädagogin Adelheid Wiedenmann
Kirchenoberamtsrat i. R. Helmut Witt

Landeskirche Sachsens

Dipl.-Ing. Rolf Böttcher
Pfarrer Klaus Kaden
Dorothea Kutter
Oberkirchenrätin Hannelore Leuthold
Oberkirchenrat Hans Dietrich Knoth
Pfarrer Frank Meinel
Oberkirchenrat Dr. Christoph Münchow
Superintendent Horst Schulze
Gertraut Thieme
Inge Wenzel

Landeskirche Schaumburg-Lippe

Superintendent Hans Wilhelm Rieke
Dr. Michael Winckler

Landeskirche Thüringen

Superintendent Johannes F. Eckardt
Pfarrer Michael von Frommannshausen
Kreis Kirchenrat Stefan Große
Edda Kowski
Barbara Klingbeil
Diakon Gerhard Schwartze

Berufene Mitglieder

Physiotherapeutin Hildburg Enderlein
Oberkirchenrat Andreas Flade
Direktor Gerhard Isermann
Professor Dr. Ulrich Kühn
Vizepräsident Dr. Günter Linnenbrink
Dr. med. Gerda Matthiessen-Garbers
Pastorin Barbara Rösch
Professor Dr. Walter Sparn

2. Mitglieder und Gäste der Bischofskonferenz

Oberlandeskirchenrat Dieter Auerbach
Oberlandeskirchenrat Henje Becker (zeitweise)
Oberkirchenrat Horst Birkhöler
Landessuperintendent Dr. Hans Christian Drömann
Superintendent Andreas Heinicke
Landesbischof i. R. Dr. Johannes Hempel
Landesbischof Heinrich Herrmanns
Landesbischof Horst Hirschler
Landesbischof Roland Hoffmann
Bischof Dr. Hans Christian Knuth
Bischof Karl-Ludwig Kohlwege
Landesbischof Christian Krause DD (zeitweise)
Landesbischof Volker Kreß
Landesbischof Hermann von Loewenich
Superintendent Dieter Lorenz/Pfarrer Günter Pechel (zeitweise)
Senior Klaus-Dieter Mildenerger
Oberkirchenrat Gotthard Preiser
Landesbischof Christoph Stier
Oberlandeskirchenamt Dieter Vismann

3. Ausschußvorsitzende, Werke, Einrichtungen und Gerichte der VELKD

Pastorin Christel Göltzer (Pfarervertretung der VELKD)
Pfarrer Christian Höser (Gemeindekolleg Celle)
Dr. h. c. Edmund Ratz (Stuttgarter Stelle des DNK/LWB)
Pastor Rolf Sturm (Gemeindekolleg Celle)
Professor Dr. Volker Weymann (Theologisches Studienseminar Pullach)

4. Gäste

Kirchenrat Jürgen Bär (Erfurt)
Vizepräsident Dr. Hermann Barth (Kirchenamt der EKD)
Oberbürgermeister Dr. Hans-Peter Brodhun (Eisenach)
Olivia Chan (Hongkong)
Oberkirchenrat Dr. Risto Cantell (Finnland)
Dr. Carl Gustav von Ehrenheim (Schweden)
Pastor Frede Fjagesund (Norwegen)
Seemannspfarrer Henrik Fossing (Dänemark)
Honorarkonsul Winfried Fries (Guyana)
Dekan i. R. Gerhard Greiner (Württemberg)
Präsident Hans-Dieter Hofmann (LKA Dresden)
Pastor Walter Hoppe (Brasilien)
Präsident Dr. Wilhelm Hüffmeier (Kirchenamt der EKD)
Präsident Karl-Heinz Jagusch (Landessynode Thüringen)
Daniel Jeyaraj (Indien)
Direktor Dr. Jan Juran (Slowakei)
Pfarrer Günter Kuske (Liechtenstein)
Pfarrer Salthiel Letlape (Südafrika)
Präses Waltraut Lewent (Großbritannien)
Ministerin Christine Lieberknecht (Freistaat Thüringen)

Pastor Bonar H. Lumbantobing Mth (Indonesien)
 Dean Hendricks Mavunduse (Zimbabwe)
 Dr. Robert G. Moore (Amerika)
 Superintendent Wolfgang Robscheit (Superintendentur Eisenach)
 Bischof Nils J. Rohwer (Südafrika)
 Pfarrer J. A. Roskam (Niederlande)
 Oberkirchenrat Dr. Burghard Schröter (Westthüringen)
 Superintendent Frohmüt Schurig (Superintendentur Waltershausen)
 Pfarrer Péter Solymár (Ungarn)
 Superintendent Hans-Ulrich Stein (Evang.-methodistische Kirche)
 Helmut Sutter (Synode der EKD)
 Pfarrer Tadeusz Szurman (Polen)
 Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel (Freistaat Thüringen)
 Bischof Vladislav Volný (Tschechische Republik)
 Bischof Dr. Joschim Wanke (römisch-katholische Kirche in Thüringen)
 Professor Dr. Hans-Jürgen Zobel (Pommern)

5. Lutherisches Kirchenamt

Präsident Friedrich-Otto Scharbau
 Vizepräsident Martin Lindow
 Oberkirchenrat Dr. Reinhard Brandt
 Oberkirchenrat Dr. Helmut Edelmann
 Oberkirchenrat Roland Fritzsche
 Oberkirchenrat Hannes Gänßbauer
 Oberkirchenrat Jürgen Jeziorowski
 Oberkirchenrat Hans Krech
 Oberkirchenrätin Käthe Mahn
 Pastorin Marion Römer
 Oberkirchenrat Dr. h. c. Karlheinz Schmale DD
 Kirchenrätin z. A. Elke Sievers
 Oberkirchenrat Lothar Stempin

6. Stenographen

Rudolf Burdinski
 Maike Harder-Ingwers
 Manfred Neil
 Petra Tschanter

**A u s s c h ü s s e
u n d
A r b e i t s g r u p p e n**

Friedrichroda, 16. Oktober 1995

BERICHTSAUSSCHUSS

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Hermann Beste
Johannes Baumann
Johannes Eckardt
Hilburg Enderlein
Dorothea Kutter
Dr. Gerda Matthiessen-Garbers
Dietrich Peters
Jürgen Prüser
Adelheid Wiedenmann

Henje Becker

Käte Mahn
Jürgen Jeziorowski

CATHOLICA-AUSSCHUSS

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Helga Beyler
Dr. Ursula Böning
Rolf Böttcher
Hans-Rolf Dräger
Dr. Horst Gehrman
Gerhard Gohlke
Gabriele Jenge
Dr. Manfred Kießig
Hans Dietrich Knoth
Sigrid Koch
Rolf Krauss
Dr. Ulrich Kühn
Dr. Ursula Lindig
Dr. Günter Linnenbrink
Frank Meinel
Dr. Werner Monselewski
Ilse-Marie Oppermann
Franz Peschke
Dr. Helmut Ruhwandl
Gertraut Thieme

Dieter Auerbach
Dr. Hans Christian Knuth

Dr. Helmut Edelmann
Hannes Gänßbauer

LITURGISCHER AUSSCHUSS

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Monika von Bandemer
Andreas Flade
Thomas Goes
Uta Grohs
Gerhard Isermann
Klaus Kaden
Barbara Klingbeil
Sibylle Kriebitzsch
Walther Lührs
Dr. Christoph Münchow
Sonja Plath
Hans-Friedrich Reymann
Barbara Rösch
Heidi Schülke
Maren Thiessen
Dieter Vismann
Gottfried Wiese
Ingeborg Weißenfels
Helmut Witt
Harald Zapf

Hans Krech
Lothar Stempin

**Arbeitsgruppen während der 5. Tagung
der 8. Generalsynode in Friedrichroda 1995**

Arbeitsgruppe 1	Arbeitsgruppe 2	Arbeitsgruppe 3	Arbeitsgruppe 4
Uta Grohs Hermann Beste Monika von Bandemer Johannes Baumann Helga Beyler Rolf Böttcher Irmela-Carmen Dönitz Hans-Rolf Dräger Johannes Eckardt Dr. Horst Gehrmann Rolf Gelhausen Hermann von Loewenich Hannes Gänßbauer	Michael von Frommanshausen Dr. Ursula Böning Andreas Flade Gerhard Gohlke Gabriele Jenge Klaus Kaden Edda Kowski Dr. Manfred Kießig Hans Dietrich Knoth Sigrid Koch D. Horst Hirschler Lothar Stempin	Jens Hermann Hörcher Dr. Jürgen Faehling Barbara Klingbeil Armin Kraft Rolf Krauß Sybille Kriebitzsch Dorothea Kutter Marion Lambers Hannelore Leuthold Dr. Ursula Lindig Volker Kreß Jürgen Jeziorowski	Gerhard Isermann Hilburg Enderlein Dr. Günter Linnenbrink Walter Lührs Dr. Gerda Matthiessen-Garbers Frank Meinel Dr. Christian Meyer Dr. Werner Monselewski Ilse-Marie Oppermann Franz Peschke Karl-Ludwig Kohlwege Hans Krech
Arbeitsgruppe 5	Arbeitsgruppe 6	Arbeitsgruppe 7	
Dr. Ulrich Kühn Stefan Große Henning Kramer Dietrich Peters Sonja Plath Jürgen Prüser Rainer Rausch Hans Wilhelm Rieke Barbara Rösch Dr. Helmut Ruhwandl Fritz Seifert Hans Sommer Dieter Auerbach Dr. h.c. Karlheinz Schmale DD	Dr. Christoph Münchow Horst Schulze Hans-Friedrich Reyman Andreas Seifert Eckhard Schmied Reinhard Schmidt Walter Schmölzer Helmut Schröder Heidi Schülke Gerhard Schwartz Gertraud Thieme Klaus-Dieter Mildenberger Marion Römer	Adelheid Wiedenmann Dr. Walter Sparr Maren Thiessen Dieter Vismann Inge Wenzel Ingeborg Weißenfels Gottfried Wiese Dr. Michael Winckler Helmut Witt Harald Zapf Dr. Hans-Christian Drömann Dr. Helmut Edelmann	

Namensverzeichnis

Auerbach	359
Bär	348
Baumann	115, 317, 326
Becker	269, 284, 288, 289, 291, 292, 294, 295, 298, 300, 303, 359, 373
Beste	34, 135, 136, 137, 152, 156, 168, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 183, 201, 213, 216, 217, 226, 227, 233, 253, 297, 336, 340, 346, 347
Birkhölzer	359
Böning, Dr.	28, 208, 233, 356, 357
Böttcher	236, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 247, 248, 249, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 356
Brandt, Dr.	149, 233, 234, 349, 362, 391
Cantell, Dr.	114
Chan	114
Dräger	166, 310, 335, 336
Drömann, Dr.	240, 244, 250, 359
Eckardt	151, 155, 216, 268, 298, 299, 300, 303, 356
Edelmann, Dr.	115, 358, 362
Ehrenheim, von	114, 124
Enderlein	150, 151, 152, 156, 200, 207, 233, 334, 341
Faehling	158, 159, 233
Fjagesund	114
Flade	115, 236, 288, 289, 323, 326, 356, 359, 391
Fries	114
Fritzsche	132, 134, 137, 138, 159, 163, 165, 177, 362
Gänßbauer	347, 362
Gehrmann	115, 220, 221, 264
Gelhausesn	278, 279, 281
Göltzer	120

Goes	356
Gohlke	315
Greiner	113
Grohs	140, 160, 257, 266, 267, 269, 270, 273, 275, 289
Große	233, 356
Heinicke	359
Hempel	85, 115, 233, 234, 304, 311, 371, 394
Herrmanns	359, 363
Hirschler, D	40, 72, 73, 75, 120, 124, 139, 166, 167, 184, 194, 197, 200, 207, 226, 230, 236, 245, 251, 268, 269, 273, 292, 309, 310, 331, 337, 339, 344, 346, 349, 356, 359
Hörcher	273, 275, 311, 356
Hoerschelmann	356
Höser	113, 359, 364
Hoffmann	19, 113, 120, 307, 309, 310, 311, 313, 329, 347, 348, 356, 359
Hofmann	356, 357
Hoppe	114
Hüffmeier	113
Isermann	140, 141, 166, 167, 169, 221, 222, 224, 228, 262, 263, 291, 295
Jagus	120, 122, 124, 125
Jenge	135, 159, 177, 178, 228, 346
Jeyaraj	114, 319, 322
Jeziorowski	342, 362
Juran	114
Kaden	115
Kalitzky	133, 134, 135, 136, 140, 141, 142, 143, 150, 153, 154, 158, 159, 161, 162, 163, 165, 166, 169, 174, 175, 180, 181, 182, 253, 257, 258, 259, 260, 261, 264, 265, 272, 275, 276, 277, 282, 283, 315
Kawski	116
Kießig, Dr.	115, 138, 165, 166, 167, 171, 172, 196, 207, 215, 216, 220, 221, 222, 223, 227, 230, 231, 239, 249, 250, 324, 332, 334, 335, 336, 337, 339

Knoth	120
Knuth, Dr.	64, 67, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 245, 247, 248, 249, 252, 340, 341, 356, 359, 370, 379
Koch	356
Kohlwege	197, 204, 207, 251, 342, 359
Kraft	188, 190, 191, 198, 204, 289, 290, 373
Kramer	154, 162, 170, 261, 265, 267, 270, 305, 307, 313, 344, 345, 356, 357
Krause	359
Krauß	156
Krech	64, — 67, 144, 149, 215, 217, 218, 220, 221, 340, 341, 362
Kreß	185, 187, 203, 254, 359
Kühn, Dr.	190, 196, 205, 221, 223, 224, 235, 242, 244, 246, 251, 371, 394
Kuske	114
Kutter	264
Lettlape	114
Leuthold	138, 144, 192, 193, 206
Lewent	114
Lindig, Dr.	157, 173, 181, 213, 214, 230, 231, 272, 288, 291, 332
Lindow	125, 127, 128, 130, 132, 151, 152, 154, 155, 157, 256, 257, 263, 280, 281, 362
Linnenbrink, Dr.	180, 276, 277, 337, 340, 356, 359
Loewenich, von	137, 357, 359
Lorenz	113, 359
Lührs	144, 153, 155, 160, 173, 179, 192, 219, 222, 224, 228, 229, 232, 244, 263, 266, 267, 272, 275, 276, 277, 278, 293, 298, 305, 306, 314, 326, 330, 331, 335, 338
Lumbantobing, Mth.	114, 254, 347
Mahn	30, 209, 362
Mavunduse	115, 317, 318
Meyer, Dr.	136, 141, 155, 164, 171, 174, 182, 213, 216, 279, 296, 328, 329, 336

Mildenberger	113, 359
Monselewski	196, 207, 314
Moore, Dr.	114, 253
Münchow, Dr.	169, 170, 171, 172, 179, 184, 193, 202, 229, 258, 260, 261, 262, 308, 311, 326, 327
Oppermann	127, 128, 150, 151, 153, 155, 156, 157, 189, 194, 206, 208, 247, 251, 266, 278, 288, 299, 302
Peschke	165, 187, 203, 218, 219, 227
Peters	223, 224, 341, 343
Plath	356, 357
Preiser	92, 94, 115, 233, 234, 235, 304, 331, 359
Reymann	129, 140, 141, 142, 144, 198, 199, 207, 313, 314, 315
Rieke	160, 161, 165, 222, 223, 248, 249, 252, 267, 294, 334, 336, 338, 339, 340, 356
Rösch	335, 341
Rohwer	114, 253, 317, 319
Roskam	114
Ruhwandl, Dr.	232, 233, 293, 334, 337, 341, 399
Scharbau	138, 142, 143, 161, 164, 166, 273, 277, 298, 300, 331, 332, 345, 346, 348, 363, 382, 392
Schmale, Dr.h.c. DD	251, 362
Schmidt, Reinhard	115
Schmied	152, 168
Schröder	173
Schülke	136, 182, 183, 201, 224, 312, 313
Schulze	32, 167, 168, 215, 217, 233, 252
Schurig	347
Seifert, Andreas	330
Seifert, Fritz	198, 199
Sievers	362
Solymär	114
Sparr	191, 204, 205, 233, 303, 304, 306, 307, 327, 329, 332

Stahl	348
Stein	120
Stempin	292, 301, 362
Stier	194, 201, 206, 241, 243, 250, 356, 359
Sutter	209, 211
Szurman	114
Tiessen	271
Thobaben	25, 116, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 190, 191, 192, 194, 196, 197, 198, 200, 207, 208, 209, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 232, 233, 234, 235, 236, 295, 302, 303, 349, 356
Vollný	28, 114
Veldtrup	113, 116, 118, 120, 122, 124, 127, 128, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 236, 283, 288, 289, 291, 292, 293, 294, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 305, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 322, 327, 328, 331, 332, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 341, 342, 346, 347, 350, 356, 357
Vismann	359
Vogel, Dr.	113, 116
Wanke, Dr.	236, 240, 242, 243, 245, 248, 249
Wenzel	356
Weymann, Prof. Dr.	113, 361, 362, 363
Wiedenmann	346
Wiese	32, 33, 37, 308, 317
Winckler, Dr.	143, 161, 280, 281, 357, 378
Witschel	120, 122
Zapf	30, 170, 172
Zobel, Prof. Dr.	209, 211

S t i c h w o r t v e r z e i c h n i s

Abendandacht	28, 32
Abendmahl	53, 74, 79, 82, 92, 98, 147, 231, 293, 325, 382
Abendmahlsfeier	396
ACK	238, 239
Afrika	50, 384, 385
Agende(n)	62, 215, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 230, 232, 233, 291, 301, 302, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 352, 374, 580, 582, 583
Altkatholiken	380
Altkatholische Kirche	366, 380
Amerika	387
AMG (Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden)	395, 396, 397, 398, 399, 400
Amtsblatt	369
Amtshandlungen	173, 217, 284, 294, 295, 352, 580
Amtskleidung	173
Amtspflichten	62
Andacht(en)	17, 25, 28, 30, 32, 34, 37, 40, 116, 209
Anglikanische Kirche	322, 383
Apartheid	318
Arbeitsergebnisse	392
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)	238, 239, 398
Arbeitsgruppe(n)	149, 182, 191, 234, 304, 305, 306, 309, 312
Arbeitskreis Religiöse Gemeinschaften	390
Arbeitslosigkeit	109
Arnoldshainer Konferenz (AKF)	61, 68, 69, 72, 239, 244, 246, 274, 291, 358, 372, 378, 381
Arnoldshainer Lehrgespräche	61

Asien	384, 387
Augsburger Bekenntnis	399
Ausschüsse der Generalsynode	212, 253
Aussprache über den Bericht des Leitenden Bischofs	182
Austausch zur Lage	357
Austauschpastorentagung	387
Australien/Pazifik	384, 388
Barmen	130
Batak-Kirche	114, 254
Beamtenrecht	136
Beerdigung	284
Begleitung von Sterbenden	145
Begräbnisagende	219
Begrüßung	120
Beichte	92, 98
Beirat für das Gemeindekolleg	364
Beirat für das Studienseminar in Pullach	363
Bekennende Kirche	60, 202
Bekenntnis	57, 60, 329
Bekenntnisschriften	61, 64, 70, 71, 191, 196, 205, 241, 250, 297, 307, 333, 586
Bericht der Kirchenleitung	343
Bericht des Catholica-Beauftragten	67, 239, 332, 333, 337, 586
Bericht Leitender Bischof	47, 119, 125, 131, 149, 183, 191, 193, 342, 393
Berichtsausschuß	212, 341, 347
Beschlüsse	582
Beschlußfähigkeit	116

Bestattung	146, 147, 148, 149, 213, 214, 215, 216, 217, 225, 229, 286, 287, 292, 293, 299, 325, 352, 375, 580, 582, 583
Bestattungssagende	144, 148, 149, 213, 218, 297
Bilaterale Arbeitsgruppe	81, 379, 380
Bildung von Ausschüssen	212, 253
Bischofskonferenz	51, 57, 60, 62, 64, 68, 69, 73, 113, 126, 133, 153, 157, 163, 164, 165, 166, 183, 217, 218, 226, 231, 252, 287, 292, 293, 295, 343, 349, 360, 361, 378, 379, 381, 382, 396, 399, 400, 401, 402, 403, 408, 413, 509, 580, 583, 593
Bischofswahlausschuß	125, 376, 405, 406
Brot für die Welt	385
Bücherversand	387
Bugenhagen	130, 212, 281
Bundessynode	88
Bundesverfassungsgericht	51
Bund Evang. Kirchen in der Schweiz	114
Bußtag	88, 98
Bußtagsdebatte	23
CA-Jubiläum	281, 399
Catholica-Ausschuß	212, 332
Catholica-Beauftragter	73, 236, 237, 242, 244, 248, 341, 379, 582, 586
Catholica-Bericht	63, 239, 257, 336, 379, 393, 586
China	114
Christenlehre	90
Christologie	191
Computerkommunikation	109
Confessio Augustana	191, 399

Dankesworte	347
DDR	85, 86, 87, 88, 89, 237, 307, 358
Dem Volk aufs Maul schauen	47, 53, 182, 183, 188, 199, 200, 207
"Den einen Glauben bekennen"	122
Deutsche Einigung	86
Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt	201, 206, 345, 393
Deutsches Nationalkomitee (DNK)	68, 69, 72, 74, 113, 245, 246, 251, 280, 281, 377, 378, 379, 383, 387, 395, 399
Diakonisches Handeln	364
Dienstrechtliche Kommission der EKD	135, 137, 175, 177
Disziplinalgesetz	132, 133, 138, 171
Disziplinarsenat	365
Druckkostenzuschüsse	371
Ehe	62, 135, 137, 173, 192, 194, 288, 290, 296, 302
Einäscherung	148
Einheit der Christen	361, 378, 383
Einheit der Kirche	75, 76, 81
Einheit Deutschlands	120
Einladung zur nächsten Generalsynode	349
Einladung zur Taufe	364
Eisenach	47, 50, 60, 116, 117, 118
Ekklesiologie	187, 188, 202, 204, 242, 246, 334
Entlastung	131, 279
Enzyklika	252, 333
Erneuerte Agende	244, 365, 370, 374
Erweiterte Kirchenbeamtenvertretung	133
Ethikunterricht	118

Eucharistie	77, 78, 80
Europa	124, 342, 360, 361, 384, 388
Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Slowakischen Republik	114
Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich	366
Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen	114
Evangelische Kirche der Union (EKU)	61, 113, 132, 135, 211, 270, 273, 274, 291, 371, 373, 376
Evangelische Kirche in Brasilien	114
Evangelische Kirche in Dänemark	361, 389
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	56, 57, 58, 60, 61, 83, 101, 123, 126, 132, 183, 184, 189, 191, 193, 196, 201, 209, 211, 247, 266, 267, 268, 270, 272, 273, 274, 334, 335, 338, 343, 347, 360, 365, 366, 371, 376, 378, 381, 385, 387, 388, 389, 393, 397, 400, 407, 587
Evangelische Kommentare	189
Evangelische Partnerhilfe	360
Evangelische Synode der dt. Sprache in Großbritannien	114
Evang.-luth. Kirche Finnlands	114
Evang.-luth. Kirche im Königreich der Niederlande	114
Evang.-luth. Kirche im Südlichen Afrika	114, 317
Evang.-luth. Kirche in Amerika	114, 253
Evangelisch-methodistische Kirche (EmK)	120, 380, 382
Evangelischer Erwachsenenkatechismus	63, 196, 296, 373
Evangelisches Gesangbuch	54, 147, 148, 240, 250, 374, 375
Evangelisches Studienhaus in Leipzig	361, 376
Evangelium	26
Exkursion	348

Feiertagsstreichung	360
Feuerbestattung	220, 231
Finanzausgleich	58
Finanzausschuß	130, 131, 278, 279, 280, 361
Finanzen	126
Finnland	114, 361, 389
Fort- und Weiterbildung	362
Fragen des gemeindlichen Lebens	373
Frauenordination	210
Freiheit	20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 42, 85, 86, 87, 89, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 191, 234, 235, 237, 255, 269, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 327, 329, 330, 331, 332, 339, 343, 372, 584, 585, 586
Freiheit eines Christenmenschen	25, 43, 64, 91, 96, 117, 207, 209, 304, 306
Friede(n)	30, 31, 42, 53, 65, 79, 95, 215, 216, 227, 229, 318, 324, 330
"Friedensdekade"	88
Friedrichroda	67, 120, 121, 122, 236, 361, 395, 583, 584, 586, 587
Fürbitte	148
Gebot(e)	19, 20, 22, 23
Gemeinde(n)	20, 21, 53, 59, 60, 64, 67, 69, 70, 72, 75, 83, 85, 86, 88, 90, 98, 101, 102, 123, 135, 145, 147, 170, 217, 218, 223, 239, 287, 297, 302, 307, 330, 346, 352, 398, 580
Gemeindearbeit	87
Gemeindeaufbau	123, 195
Gemeindebild	171

Gemeindeglieder	19, 39, 78, 100, 145, 146, 183, 231, 294, 313, 375
Gemeindekolleg, Celle	63, 113, 133, 279, 343, 344, 358, 361, 364, 587
Gemeinsame Erklärung	239, 240, 241, 243, 249, 251, 333, 334, 379
Genehmigung der Tagesordnung	116, 125
Generalsynode	19, 22, 26, 28, 37, 47, 67, 68, 75, 113, 116, 117, 118, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 130, 133, 135, 136, 138, 139, 142, 150, 151, 153, 154, 159, 196, 199, 223, 241, 254, 255, 257, 267, 268, 272, 279, 287, 289, 290, 291, 298, 299, 300, 301, 333, 334, 335, 336, 339, 342, 344, 349, 353, 357, 358, 361, 364, 365, 375, 379, 380, 381, 388, 389, 393, 395, 397, 401, 402, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 413, 503, 507, 508, 509, 570, 575, 578, 579, 580, 583, 586, 587, 591
Gerechtigkeit	31, 33, 34
Gesamtpfarrervertretung	506
Geschäftsordnung	127, 156, 168, 172, 178, 277, 278, 356
Geschlechtergerechte Gesetzessprache	132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 158, 160, 161, 162, 170, 222, 365, 366
Glauben	22, 23, 24, 26, 27, 51
Glaubensbekenntnis	65
Glaubensfreiheit	100
Gnade	92, 97, 195, 204, 229, 230, 231, 250, 323, 326
Gottesdienst(e)	19, 28, 54, 55, 77, 78, 87, 92, 98, 99, 101, 105, 115, 120, 145, 146, 147, 148, 149, 173, 204, 206, 213, 220, 221, 223, 225, 226, 227, 231, 254, 293, 308, 312, 325, 347, 376, 396, 397, 583
Gottesdienstagende	148
Gottesdienstordnung(en)	62

Grundordnung der EKD	61
Grußworte	122, 124, 253, 254, 317, 319, 342
Gustav-Adolf-Werk	376
Guyana	114
Hainstein	47, 361, 376
Handbuch "Religiöse Gemeinschaften"	390
Hauptthema	182, 303, 349
Haushalt	128, 129, 130, 196, 257, 274, 278, 374, 382
Haushaltsfragen	582, 587
Haushaltsplan	184, 278, 361
Haushaltsplanentwurf	131
Hauskreise	85
Hermeneutik	191, 196
Herrenmahl	74
Hilfe für Osteuropa	360
Hoffnung für Osteuropa	389
Homosexualität/Homosexuelle	62, 358
Hongkong	64, 71, 114, 237, 379, 393
Indien	114, 319, 385, 388
Indonesien	347, 388
Inkarnation	189, 190
Interdisziplinäre Arbeiten	372
Interkonfessionelle Dialoge	63
Islam	318
Jahresrechnung	128, 152
Jugendweihe	186, 187, 203
Kairos	241, 250
Kanada	387

Kanzel- u. Abendmahlsgemeinschaft	381, 382, 396
Kasualien	293, 294
Katechismus	54, 65, 82, 83, 257, 286
Katechismuskommission	196, 207, 373, 374
Katholische Deutsche Bischofskonferenz	81, 83
Kinderkatechismus "Erzähl mir vom Glauben"	374
Kindertaufe	191
Kirchenamt der EKD	83
Kirchenasyl	357, 360
Kirchenaustritte	357
Kirchenbeamte	179
Kirchenbeamtengezet	132, 133, 134, 141, 158, 161, 272, 365, 570, 575, 578, 579, 582
"Kirchen erzählen vom Glauben"	364
Kirchenführerkonferenz	360
Kirchengemeinde	123, 183, 193, 360
Kirchengemeinschaft	72, 238, 333
Kirchengesetz(e)	256, 133
Kirchenkampf	60
Kirchenkonferenz	61
Kirchenleitung	51, 57, 58, 67, 72, 75, 81, 106, 123, 125, 127, 132, 133, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 153, 155, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 169, 178, 181, 183, 192, 202, 205, 216, 232, 245, 246, 248, 252, 257, 266, 268, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 284, 285, 287, 290, 291, 295, 298, 300, 301, 303, 323, 326, 327, 333, 335, 337, 338, 343, 344, 347, 353, 358, 360, 364, 365, 366, 371, 372, 373, 374, 376, 378, 379, 381, 382, 383, 385, 391, 392, 393, 395, 396, 397, 399, 400, 401, 403, 405, 406, 408, 413, 509, 580, 583, 584, 586

Kirchenleitungen	87, 356, 357
"Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie"	371
Kirchenmitglieder	151, 153, 193, 212, 214, 286
Kirchenmitgliedschaft	150, 152, 185
Kirchenmitgliedszahlen	127
Kirchenmusik	38
Kirchensteuermittel	123
Kirchentag(e)	37, 98, 99
Kirche und Judentum	390
"Kirche und Rechtfertigung"	333, 379
Kirche von Schweden	114, 124
Kirchlicher Dienst	19
Kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst	384
Klausurtagung	361
"Kleines Glaubensbuch"	63, 196, 207
Kollekten	149, 376
"Konferenz der Kirchenleitungen"	86
Konfirmanden	23, 24, 271, 299
Konfirmandenunterricht	203, 284, 295, 299
Konfirmation	187, 375, 393
Konfirmationsagende	216
Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen	130
Konvergenzpapier von Lima	197
Krankenagende	223
Kreuz(e)	51, 52, 53, 66, 76, 94, 101, 107, 183, 227, 318
Kruzifix-Urteil	23
Lateinamerikaberaungsausschuß	387

Lebensordnung(en)	62, 217, 283, 284, 285, 287, 290, 294, 295, 297, 298, 300, 359, 360, 373
Lehramt	68
Lehrfragen	69
Lehrgespräche	63, 73, 381, 396
Lehrordnung	62
Lehrverurteilungen	68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 237, 238, 240, 244, 245, 246, 251, 333, 378, 586
Lehrverurteilungen - kirchentrennend?	64, 68, 70, 71, 73, 74, 237, 238, 239, 241, 243, 249, 333, 378, 379, 381, 383, 586
Leitender Bischof	62, 72, 73, 75, 118, 119, 120, 124, 128, 131, 142, 166, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 192, 196, 199, 200, 228, 230, 245, 256, 266, 289, 293, 294, 296, 299, 313, 318, 328, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 347, 349, 358, 370, 379, 403, 584
Lesbische/lesbisch	62
Lesepredigt	394
Leuenberger Konkordie	61, 191, 239, 333, 334, 336, 339, 340, 361, 380, 382, 586
Lima	207, 334
Liturgiewissenschaftliches Institut in Leipzig	63, 131, 343, 364
Liturgischer Ausschuß	144, 145, 146, 148, 212, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 224, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 323, 326, 374, 375
LUCSA	317, 318, 385, 386
Lüneburg	349
Luther	41, 42, 43, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 63, 64, 65, 66, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 116, 117, 124, 189, 191, 192, 199, 201, 204, 205, 207, 211, 212, 223, 236, 237, 238, 250, 269, 281, 304, 309, 310, 311, 312, 315, 328, 329, 330, 342, 391, 393, 584

Luthergedenkjahr	342, 347, 359
Lutherische Kirche in Ungarn	114, 361
Lutherstätten	347
Lutherische Liturgische Konferenz	145, 375
Lutherische Monatshefte	54, 63, 387, 392
Lutherischer Weltbund (LWB)	63, 69, 71, 72, 73, 75, 124, 237, 238, 239, 241, 243, 244, 245, 249, 250, 270, 317, 333, 360, 364, 378, 379, 381, 382, 384, 388, 392, 393, 396
Lutherisches Kirchenamt	67, 127, 128, 131, 134, 141, 143, 149, 154, 161, 162, 182, 274, 278, 279, 337, 348, 358, 361, 362, 374, 379, 380, 387, 391, 392, 393, 395, 400, 405, 406, 507, 578, 587
Lutherisches Verlagshaus	147, 375, 391, 392
Luthers Morgensegen	229
Martin-Luther-Bund	377, 381
Mecklenburg	58
Meißener Erklärung	383
Melanchthon-Jahr 1997	359
Mennoniten	378, 381, 395, 396, 398, 399, 400
Menschenrechte	82
Methodisten	380, 382
Mission	267, 317, 319, 320
Missionarische Doppelstrategie	364
Missionarischer Aspekt	151
Missionarischer Auftrag	58, 127, 150, 152, 202
Missionarischer Bedarf	155
Missionarisches Projekt	198, 200, 343, 344, 345, 582, 584
Missionsland	185
Missionswerke	384
Mitarbeitervertretungsgesetz	133, 365

Morgenandacht	30, 34, 37, 209, 253, 317, 326
Nachmittagsandacht	25
Namensaufruf	116
Nationalsozialismus	55, 58, 195, 206
"neu anfangen"	361
Nizäisches Glaubensbekenntnis	122
Norwegen	361, 378, 389
Norwegische Seemannskirche	114
Oberrechnungsamt	131, 279
Ökumene	63, 238, 240, 267, 274
Ökumenegesetz	385
Ökumenische Versammlung der Kirchen Deutschlands	237
Ökumenischer Arbeitskreis	68, 69, 70
Ökumenischer Rat der Kirchen	56, 274
Ökumenischer Studiausschuß (ÖSTA)	377, 378, 381, 396, 399, 400
Ökumenisches Studienwerk in Bochum	319
Österreich	366
Ordination	62, 163, 164, 165, 166, 167, 191, 415, 478
Ordnung des kirchlichen Lebens	292, 300, 373
Ordnung für die Schlichtungsstelle	365, 502
Ostdenkschrift der EKD	57
Osteuropa	377, 381, 383, 384, 389
Papst	68, 69, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 238, 244, 245, 246, 251, 333, 336, 337, 379, 386
Päpste	99
Papua Neuguinea	388
Partnerhilfe	389
Pastoralethik	192

Pastoralkolleg	63, 364
Personalakten(-recht)	134, 136, 137, 175, 176, 177, 264, 282, 543, 552, 564, 579
Personalausschuß der Kirchenleitung	357
Pfarrerdienstrecht	62
Pfarrergesetz	62, 132, 133, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 158, 161, 168, 170, 171, 180, 188, 192, 222, 272, 282, 283, 352, 357, 366, 413, 414, 503, 507, 508, 582
Pfarrervertretung	120, 133, 137, 177, 366, 506
Pfarrverein	171
Pflegeversicherung	357, 360
Pilotprojekt	212
Porvoo-Erklärung	390
"Porvoo Common Statement"	378, 383
Präsidium der Generalsynode	134, 140, 141, 157, 258, 277, 279, 316
Predigt(en)	19, 65, 95, 98, 146, 147, 199, 204, 232, 307, 308, 319, 347, 361
Pressekonferenz	266
Pressestelle der VELKD und des DNK/Lw8	392
Priestertum aller Glaubenden	99
Protokollband	361, 405
Publizistischer Ausschuß	392
Rat der EKD	55, 56, 58, 86, 117, 137, 251, 360, 378, 564
Rat der EKU	374
Ratsvorsitzender der EKD	68, 69
Rechtfertigung	25, 64, 68, 74, 75, 197, 205, 237, 239, 248
Rechtfertigungslehre	63, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 238, 241, 243, 244, 245, 246, 249, 254, 333, 334, 340, 379, 586

Rechtsausschuß der Kirchenleitung	136, 365
Rechtssammlung der VELKD	369
Rechtsverhältnisse der Kirchen- beamten u. -beamtinnen	509, 510
Referate	45
Reformierter Bund	61
Reichstag zu Worms	47
Reihe "Gottesdienst"	145, 146
Religionsunterricht	118, 247, 251, 295, 358, 360, 380
römisch-katholisch	69, 70, 74, 210, 242, 244
Römisch-katholische Deutsche Bischofskonferenz	69, 70, 75, 82, 236, 237, 238, 245, 247, 251, 360, 378
Römisch-katholische Kirche	64, 67, 68, 71, 72, 73, 75, 77, 78, 79, 83, 84, 191, 240, 241, 243, 333, 334, 335, 340, 364, 379, 383, 386, 586
Römisch-katholische Tradition	147
Rechtsausschuß der Kirchenleitung	136, 365
Rechtssammlung der VELKD	369
Rechtsverhältnisse der Kirchen- beamten u. -beamtinnen	509, 510
Referate	45
Reformierter Bund	61
Reichstag zu Worms	47
Reihe "Gottesdienst"	145, 146
Religionsunterricht	118, 247, 251, 295, 358, 360, 380
römisch-katholisch	69, 70, 74, 210, 242, 244
Römisch-katholische Deutsche Bischofskonferenz	69, 70, 75, 82, 236, 237, 238, 245, 247, 251, 360, 378
Römisch-katholische Kirche	64, 67, 68, 71, 72, 73, 75, 77, 78, 79, 83, 84, 191, 240, 241, 243, 333, 334, 335, 340, 364, 379, 383, 386, 586

Römisch-katholische Tradition	147
Rücklagen	130, 131
Rüstzeiten	86
Rußland	94
Sachsen	58
Sakramente	64, 74, 78, 79, 80, 191, 307
Sakramentsverwaltung	169, 170
Seebestattung	220, 221
Seelsorge	92, 98, 99, 118
Selbständige Evang.-Luth. Kirche (SELK)	380, 381
Siebenten-Tags-Adventisten	383
Solidaritätszuschlag	358
Sonderhaushalt	345, 389
Sonderhaushalt "Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa"	377
Spruchkollegium der VELKD	365
Südafrika	385
Synodaler Rechtsausschuß	127, 133, 134, 135, 136, 138, 141, 142, 144, 150, 153, 160, 161, 163, 168, 169, 171, 172, 174, 177, 179, 180, 181, 182, 253, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 282, 283, 361, 366, 380, 503, 508, 570, 575, 579
Schlesische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Tschechischen Republik	114
Schlichtungsstelle	178, 266, 365, 502
Schlußbandacht	40, 349, 350, 471
Schöpfung	22
Schweden	210, 361, 389
"Schwerter zu Pflugscharen"	88
Staatsicherheit	85

Staat und Kirche in der DDR	358
Stellenpläne	123, 205
Strukturfragen	123
Stuttgarter Schuldbekenntnis	57, 195, 197, 342
Stuttgarter Schulderklärung	56, 58
Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung	119, 352, 353, 354, 366, 380
Tagesordnung	125, 126, 190, 209, 253, 258, 271, 317
Tagungsverlauf	15
Taufagende	223
Taufe(n)	77, 79, 82, 102, 147, 214, 222, 254, 284, 288, 290, 292, 299, 302
Texte aus der VELKD	69, 70, 333, 358, 378, 381, 393, 399, 586
Theologischer Ausschuß	370, 374, 380
Theologischer Konvent Augsburgischen Bekenntnisses (TKAB)	391
Theologisches Studienseminar in Pullach	63, 70, 113, 129, 133, 278, 279, 343, 358, 362, 363, 587
Thüringen	58
Toba-Batak-Kirche	388
Toronto-Segen	360
Trauung	284, 296
Trauungsagende	220
Trienter Konzil	64, 71, 72, 241, 333
Trinität	191
Umlagehaushalt	129
Uppsala	358, 389
Urnenbeisetzung	148, 229
USA	210, 387
"Ut unum sint"	75, 78, 238, 242, 248, 333, 586

II. Vaticanum	77
II. Vatikanisches Konzil	67, 76
Vatikan	63, 245, 246, 378
Verband der Pfarrvereine	137
VELK/DDR	123
VELKD-Informationen	393
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)	58, 59, 60, 61, 62, 68, 72, 74, 81, 101, 113, 116, 120, 123, 124, 129, 130, 137, 145, 152, 176, 179, 188, 189, 190, 191, 193, 195, 196, 202, 238, 239, 245, 257, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 280, 281, 284, 286, 287, 295, 300, 333, 335, 342, 343, 345, 357, 358, 360, 362, 365, 366, 371, 372, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 387, 388, 389, 390, 392, 395, 396, 399, 400, 408, 409, 471, 583, 584
Vereinigte Kirche	19, 69, 73, 81, 132, 133, 139, 149, 173, 184, 256, 273
Vereinigte Staaten	114
Verfassung	60, 116, 125, 133, 149, 245, 249, 256, 257, 270, 273, 287, 290, 300, 353, 366, 384, 401, 402, 405, 408, 409, 582, 583
Verfassungsänderung	155
Verfassungsnovelle	125, 126
Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD	365
Verpflichtung der Synodalen	115, 120
Volkskirche	58, 59, 107, 185, 189, 195, 202, 361
Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes	379, 382, 393
"Vom Minus zum Plus"	360
"Von der Freiheit eines Christen- menschen"	19, 28, 41, 85, 92, 94, 95, 117, 213, 233, 255, 313, 315, 347, 582, 584

Vorlagen	351
Vorwort	7
Wahl des Leitenden Bischofs	356
Waltershausen	47, 121, 122, 347, 348
Wartburg	47, 50, 53, 63, 116, 117, 122, 201, 236, 342, 348, 376
"Was jeder vom Judentum wissen muß"	390
Weg zur Einheit	79
Weltrat der Kirchen	55
Wende	228
Wiedervereinigung	123, 189, 281, 378
Wortverkündigung	169, 170
Zimbabwe	115, 317
"Zur Sache"	394
"Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland"	83

